Ph. Pr. 1277

<36602314130016

<36602314130016

Bayer. Staatsbibliothek

Grundſätze des Natur- und Völckerrechts,

worinn alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menſchen in einem beſtändigen Zuſammenhange hergeleitet werden.

Herausgegeben von

Chriſtian Freyherrn von Wolff,

Königl. Preußl. Geheimden Rath, der Halliſchen Univerſität Cantzler und Senior.

Auf Verlangen aus dem Lateiniſchen ins Teutſche überſetzt.

Halle im Magdeburgiſchen,
zu finden in der Rengeriſchen Buchhandlung.
1754.

34 B S div
Wolff naturrecht

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Königl. Hoheit

Dem

Durchlauchtigſten Fürſten

und Herrn

HERRN

August Wilhelm

Printzen in Preußen

u. ſ. w.

Seinem gnädigſten Herrn.

Durchlauchtigſter Fürſt
und Herr,

Wahrheit und Gerechtigkeit ſind die Stützen des gemeinen Weſens: fehlen jene, ſo fället dieſes über den Haufen. Die Wahrheit kann von der Gerechtigkeit nicht getren-

getrennet werden, wenn anders nicht die Sitten, welche die gemeine Meynung gut heiſſet, den betriegeriſchen Schein derſelben annehmen ſollen. Es beſtehet aber die Gerechtigkeit in einem beſtändigen und unwandelbaren Willen einem jeden ſein Recht wiederfahren zu laſſen, und folglich niemand zu beleidigen, oder ein Unrecht zuzufügen. Was unter dem Recht verſtanden werde, kann man nicht völlig einſehen, wenn man nicht zugleich erkennet, was gut, billig und richtig ſey. Demnach thut ein Gerechter nichts ohne eine Empfindung von ſei-

ner Pflicht, und ohne ein Beſtreben recht zu handeln; und auf ſolche Art erwirbt er ſich einen gegründeten und wahrhaften Ruhm, welchen keine aus Neid erwachſene Verleumdung zu ſchande machen kann. Die Güte, Billigkeit und Richtigkeit der menſchlichen Handlungen bewircket nicht die Meynung der Menſchen, als welche weder beſtändig iſt, noch auch mit ſich in allen übereinſtimmet; ſondern es ſtammet ſelbſt von der Natur der Menſchen her, und hat in dem Weſen und Natur der Dinge den hinreichenden Grund, daß ſie gut, billig und

recht

recht ſind. Derowegen unterſcheidet ſich die Wahrheit von der Meynung, als welche ihre ewige Dauer ſelbſt von dem unveränderlichen Weſen und Natur, wie der Menſchen, alſo auch der übrigen Dinge, herleitet. Es bringet auch die Meynung, indem ſie niemahls einen feſten und unbeweglichen Beyfall gewähren kann, keinen beſtändigen und unwandelbaren Willen mit ſich; ſondern es iſt das Gemüth nicht ſelten in einer Sache von der äuſſerſten Wichtigkeit zweifelhaft, und kommt an Klippen. Die Wahrheit allein, als welche nur eine einige und

unveränderlich iſt, nie aber jemand hinter das Licht führet, verdienet eine Mutter der Beſtändigkeit und des immerwährenden genennet zu werden. Dieſes hat mich bewogen, das keuſche und heilige Recht, welches die Natur ſelbſt unter eintzelnen Menſchen und Völckern geſtiftet hat, daß es der Grund, den man nie erſchüttern kann, von der Glückſeligkeit des gantzen menſchlichen Geſchlechts ſeyn ſollte, aus der eignen Natur des Menſchen in einem ununterbrochenen Zuſammenhange, wiewol in einer abgepaſſeten Kürtze, damit ich mehreren

nützlich ſeyn könte, in ein kleines, doch ächtes Lehrgebäude zu bringen, wobey ich aber geſorget habe, daß die Kürtze der Deutlichkeit keinen Nachtheil erwecken möchte. Dieweil ich nun ſattſam überzeuget bin, daß **Ew. Königl. Hoheit**, als welche Wahrheit und Gerechtigkeit lieben, die Arbeit, welche ich zu ſtande gebracht, nicht misfallen werde: ſo unterſtehe ich mich **Höchſt Denenſelben** dieſes den Blättern nach kleine, in Abſicht aber auf den Nutzen groſſe, und des Reichthums der Sachen halber wichtige Buch in tiefſter Un-

terthänigkeit zu überreichen, und mich zugleich Dero Gnade zu empfehlen, nebſt dem innbrünſtigen Wunſch, daß GOtt Dieſelben im Höchſten Wohlſeyn erhalten wolle. Ich erſterbe

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigſter und Ehrfurchts-
vollester Diener
Christian Freyherr von Wolff.

Vorrede.

Nachdem ich das wichtige Werck des Natur- und Völckerrechts gäntzlich zum Ende gebracht habe; ſo faße ich nunmehro, damit ich vieler Nutzen befördern möchte, dasjenige, was in jenem weitläuftig abgehandelt worden, in einer füglichen Kürtze zuſammen, und ſtelle es unter dem Titel der Grundſätze des Natur-

Natur- und Völckerrechts an das Licht. Doch muß ich von dieſem Vorhaben Rechenſchaft geben. Da mir die Liebe zur Wahrheit gleichſam von Natur eingepflantzet iſt, und ich deßwegen ſchon oft erinnert habe, daß ich mich aus keiner andern Abſicht auf die Erlernung der Matheſis beflißen, als die Urſach von der ſo groſſen Gewißheit in der Geometrie auf das genaueſte zu erkennen; ſo hat mir, als ich dieſe erkant hatte, nichts ſo ſehr am Hertzen gelegen, als daß ich die Wahrheit offenbar machte, und ihr nicht aus einer Ueberredung ſondern aus Ueberzeugung meinen Beyfall ertheilete. Mit eben dieſem Gemüthe bin ich zu der Auswicklung der Rechte geſchritten, und habe die Quelle alles Rechts in der menſchlichen Natur gefunden, welches von den alten ſchon lange eingeſchärfet, von den neuern wiederholet, keinesweges aber erwieſen worden; ich aber habe mich nicht durch Meynungen überredet, ſondern vielmehr bis zur Wahrheit überzeuget. Auf ſolche Weiſe iſt mir nicht nur die Art, nach welcher uns die Natur ſelbſt zur Ausübung und Unterlaßung gewiſſer Handlungen verbindet; ſondern auch

der

der gantze weitläuftige Umfang des Rechts der Natur, nach welchem es ſich auf alle menſchliche Handlungen, welche es auch immer ſind, erſtrecket, bekant worden; und ich habe endlich verſtanden, wie die poſitiven Rechte aus dem Rechte der Natur entſtehen müßen, damit ſie frey von allem Tadel vor dem Richterſtuhle der Vernunft nicht beſorgen dürfen, daß man wider ſie ſprechen möchte. Daraus folgt nun gleichſam von ſich ſelbſt, daß nicht weniger bey allem poſitiven Rechte, als bey dem natürlichen, Wahrheit ſey, und dieſe durch den Weg des Beweiſes eingeſehen, und mithin was für Recht gehalten wird, oder gehalten werden ſoll, von dem, was es wircklich iſt, gewiß und genau unterſchieden werde. Denn gleichwie das Naturrecht den Willen aller Menſchen in eintzelnen Handlungen lencket; alſo lencket es auch den Willen des Geſetzgebers, deſſen natürliche Freyheit eben ſo wenig, als bey eintzelnen Menſchen, die Verbindlichkeit aufhebet. Alles dieſes nun konte auf keine andere Weiſe ans Licht kommen, als wenn man den Fußtapfen des Euclidis, welcher die Geſetze einer wahren Vernunftleh-

re

re gar ſtrenge in Obacht genommen, folgte, und demnach alle Wörter mit einer vollſtändigen Erklärung belegte, alle und jede Sätze genugſam beſtimmte, und beydes die Erklärungen als auch die Sätze dergeſtalt ordnete, daß ſich die folgenden aus den vorhergehenden gäntzlich verſtehen ließen, und die Wahrheit der letztern aus den vorausgeſetzten erhellen muſte. Damit ich dieſe mir vorgeſteckte Abſicht erhalten möchte, ſo habe ich in dem weitläuftigen Wercke das Natur- und Völckerrecht zu beweiſen unternommen, und es vor nicht gar zu langer Zeit zum Ende gebracht; ich zweifle auch keinesweges, ohne mich einer Ruhmräthigkeit ſchuldig zu machen, daß ich dadurch der gantzen Rechtsgelehrſamkeit ein Licht angezündet habe, und es nun endlich klar ſey, was Cicero ſehr geſchicklich geſagt, daß die Rechtswiſſenſchaft nicht aus den zwölf Tafeln, noch aus den Befehlen der Prätoren, ſondern allerdings aus dem innerſten der Philoſophie herzuholen ſey. Denn ich habe nicht nur die Naturgeſetze, welche ſich ſowol auf alle privat-, als auch öffentliche und Völckerrechte erſtrecken, in eine Uebereinſtimmung gebracht; ſondern es iſt auch

von

von mir gewieſen worden, daß, wenn man die poſitiven Geſetze, in den Fällen, worinn ſie von den natürlichen abweichen, nach der Richtſchnur der natürlichen, vermöge der natürlichen Theorie der bürgerlichen, oder poſitiviſchen Geſetze, welches gewiß auch keinen geringen Theil des Rechts der Natur ausmacht, ob er gleich bisher gäntzlich verlaſſen und unbearbeitet geblieben iſt, prüfet, ſich zwiſchen der natürlichen und bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit die ſchönſte Uebereinſtimmung erzeuge, und mithin in allen eine beſtändige Eintracht und Uebereinkommen ſey. Diejenigen, welche ſich auf die Rechte legen, ſind gemeiniglich derjenigen Methode, welche allein zur Wiſſenſchaft führet, unkundig, und überſehen das weite Feld des Rechts der Natur nicht. Derowegen ſcheinet es wol nicht, daß mein Werck nach ihrem Geſchmack ſeyn werde; noch vielweniger aber reimet ſich es zu der Fähigkeit der Anfänger, als welchen auch die Weitläuftigkeit im Wege ſtehet. Da mir nun das Amt das Natur- und Völckerrecht zu lehren aufgetragen iſt; ſo muſte ich mich bemühen, daß ich die zur Erkentniß der Geſetze begierige Jugend zu ei-

ner

ner gründlichen und gewiſſen Wiſſenſchaft des Rechts anführete, und den wahrhaften Prieſtern der Gerechtigkeit einen gebahneten Weg zu dem innern des Rechts verſchafte, damit ihnen die Reiſe nicht mehr zu langwierig zu ſeyn deuchtete, wie ich ſie in dem Wercke des Natur- und Völckerrechts angetreten hatte. Auf daß ich nun dieſe mir vorgeſetzte Abſicht erreichen möchte, ſo habe ich in dieſen Grundſätzen alle Erklärungen und Sätze, welche in dem gröſſern Werck enthalten ſind, wenige ausgenommen, die ſich durch jene leicht verſtehen laſſen, zuſammen gefaſſet, damit nicht das geringſte vermiſſet würde, was zu dem gantzen privat, allgemeinen öffentlichen, und eigentlichen Völckerrecht gehöret. Ueberdem, welches das vornehmſte iſt, habe ich beſonders geſorget, daß man die Gründe aller Sätze einſehen könte, und in den Erklärungen nichts annehmen dürfte, was noch einige Dunckelheit in dem Gemüthe zurücke ließe, daß man es nicht völlig verſtehen könte. Und darum habe ich alles in eine ſolche Ordnung gebracht, daß das folgende mit dem vorhergehenden beſtändig zuſammen hängt, und dieſes vermittelſt je-

nes

nes ein durchgängiges Licht gewähret. Es iſt zwar nicht möglich geweſen, in der Auswickelung der Gründe, ſo wie es die Strenge des Beweiſes erfordert, und wie ich es in dem gröſſern Wercke geleiſtet habe, ausführliche Beweiſe zu geben, als welche mein gegenwärtiges Vorhaben nicht verſtattet hat; allein dies hindert nicht, daß man nicht von allen und jeden die ächten Gründe, welche für die hinlänglich ſind, deren Augen das helleſte Licht noch nicht vertragen können, zu erkennen im Stande wäre. Denn es iſt nicht allen, ja gar keinem gleich vom erſten Anfang an gegeben, das Sonnenlicht nach Adler Art anzuſehen; ſondern vorerſt tappet ein jeder bey dem hellen Mittage im Dunckeln. Nach und nach aber, wenn das Licht der Seele zunimmt, wie es alſo die Gewohnheit der Natur mit ſich bringt, verlangen diejenigen noch ein gröſsres, welche vorher meyneten gäntzlich im Hellen zu wandeln, und ſo geſchieht es endlich, daß ſie ſich nach dem, wovor ihnen vorhin eckelte, nun begierig ſehnen, und ihnen nichts anders Genüge thut als Beweiſe, welche Nachahmungen der Euclideiſchen ſind. Daraus

)( )(wird

wird aber am Ende vollſtändig erhellen, daß ich in dem weitläuftigen Wercke des Natur- und Völckerrechts keine unnütze Umſchweife geſucht, ſondern auf keinem kürtzern Wege zum Ziel kommen können. Im übrigen damit ich es gleichſam auf einmahl vorſtelle, wie alle Verbindlichkeiten und alle Rechte der Menſchen aus der menſchlichen Natur ſelbſt, als aus ihrer Qvelle, fließen; ſo muß ich noch eines und das andere melden. Der Menſch beſteht aus Seele und Leib; und wie dieſer aus verſchiedenen Werckzeugen zuſammengeſetzt iſt, deren Verrichtungen zuſammengenommen auf einen gemeinſamen Endzweck losgehen, z. E. wie die Verrichtungen der Werckzeuge, wodurch das Leben beſtehet, auf die Erhaltung des gantzen Körpers, oder des Lebens und deſſen Geſundheit abzwecken; ſo wohnen auch der Seele verſchiedene Vermögen bey, durch deren vereinigten Gebrauch der einer Vernunft theilhaftige Menſch, welche ihn eben von den übrigen Thieren unterſcheidet, geſchickt gemacht wird ein der Vernunft gemäßes Leben zu führen. Dieſe Geſchicklichkeit

der

der Werckzeuge ihre Verrichtungen abzuwarten, und der Vermögen zu ihrem Gebrauch, welchen ſie bey der Betreibung des Lebens eines Menſchen haben, machen die weſentliche Vollkommenheit eines Menſchen aus. Da die Natur, welche niemahls ein Haar breit von dem Pfade der Wahrheit abweichet, nicht den geringſten Widerſpruch, als der ein beſtändiger Hauptfeind der Wahrheit iſt, leidet; ſo kommt derſelben keine andere Lenckung der menſchlichen Handlungen zu, als daß ſie durch eben dieſelben Endurſachen beſtimmet werden, wodurch ſie die natürlichen Handlungen beſtimmet, und ſie folglich mit den natürlichen zu einerley Ziel eilen. Und die Geſchicklichkeit die freyen Handlungen ſo und nicht anders zu beſtimmen, macht eben die zufällige Vollkommenheit des Menſchen aus. Kommt dieſe nun zu der weſentlichen Vollkommenheit, ſo ſtellet ſie die gantze Vollkommenheit des Menſchen dar. Daher aber rühret es, daß die freyen Handlungen der Menſchen ſich durch eine innere Güte und Schändlichkeit unterſcheiden laßen. Da aber der Menſch ver-

möge der Natur überhaupt beſtimmet iſt das Gute zu begehren und das Böſe zu verabſcheuen; ſo iſt die innere Güte ein Bewegungsgrund gewiſſe Handlungen auszuüben, und die innerliche Häßlichkeit ein Bewegungsgrund gewiſſe Handlungen zu unterlaßen. Daraus erzeuget ſich nun die natürliche Verbindlichkeit; und die Lenckung der Handlungen, wovon ich geredet habe, nimmt die Geſtalt eines Geſetzes an, ſo von der Natur ſelbſt gegeben worden. Damit aber dieſer Verbindlichkeit Genüge geſchehen möge, ſo muß auch den Menſchen ein Vermögen beygeleget ſeyn dasjenige zu thun, ohne welches kein Genüge geleiſtet werden kann; und alſo entſteht aus jener, als aus einer Quelle, ein Recht ſo wol zum Gebrauch der Sachen, als auch zu gewiſſen Handlungen. Es befinden ſich aber die Menſchen von der Natur, daß ſie bloß mit vereinigten Kräften und mit einer wechſelsweiſe einander geleiſteten Hülfe auf dieſe Vollkommenheit los gehen können, welches die eintzige Quelle der Glückſeeligkeit iſt. Und derowegen hat die Natur ſelbſt die Pflichten gegen

uns

uns mit den Pflichten gegen andere durch ein freundſchaftliches Liebesband verknüpfet, daß zu beyden einerley nothwendige und an ſich unveränderliche Verbindlichkeit iſt. Unterdeſſen da die Kräfte des Menſchen nicht unerſchöpflich ſind, und deswegen nicht ohne Grund verſchwendet werden müßen; ſo iſt man andern keine Pflichten mit der Hintanſetzung ſeiner ſelbſt, und überdem nicht mehr als in unſerer Gewalt ſtehet, endlich auch nicht denen, welche ſelbſt in ihrer Gewalt haben, was ſie von andern verlangen, ſchuldig. Weil aber keinem Menſchen von Natur ein Recht über die Handlungen eines andern zukommt; ſo muß man, wie dem um ſeines Mangels willen bittenden, alſo auch dem, der es leiſten ſoll, über die Verabſäumung ſeiner ſelbſt, und von dem, was in ſeiner Gewalt iſt, das Urtheil laßen. Es iſt aber nicht ſelten einem fremder Hülfe Bedürftigen daran gelegen, daß er von dem, was er von einem andern bittet, gewiß ſey. Derowegen kommt ihm ſelbſt von Natur ein Recht zu, ſich andere zu gewiſſen Gewährungen verbindlich zu machen,

 ſo

ſo daß dieſelben, wo ſie nicht wollen, zur Ausrichtung ihrer Schuldigkeit können gezwungen werden. Daraus erwächſet in Abſicht auf die Dinge, wozu man andern verpflichtet iſt, ein Unterſchied zwiſchen der vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeit; und eben daher entſteht zu dem, was uns andere entrichten ſollen, entweder ein vollkommnes, oder ein unvollkommnes Recht. Es verſchwindet aber der Grund dieſes Unterſchiedes bey denenjenigen Dingen, welche verbothen werden, daß man ſie andern nicht thun ſolle, dieweil es allezeit gewiß iſt, daß man ſolche unterlaſſen müße. Derowegen iſt in Abſicht auf die verneinenden Handlungen die natürliche Verbindlichkeit vollkommen, ſo, daß der andere ein vollkommenenes Recht hat nicht zu leiden, daß dies und jenes geſchehe, und denjenigen, welcher etwas thut, zu zwingen, daß er es nicht thue, oder ins künftige auf das neue zu thun ſich nicht unterfange. Weil endlich keinem von Natur ein eigenthümliches Recht zu einer Sache im eintzelnen betrachtet zuſteht; ſo ſind von Natur alle Sachen, was ihren nothwendigen

digen Gebrauch anlanget, gemein. Aus dem, was bisher geſagt worden, erhellet, welches denn der natürliche, und zwar urſprüngliche, Zuſtand der Menſchen, welchen ſie von Natur haben, ſey. Allein es war nicht etwa nur ein einiger Grund, welcher die Menſchen nöthigte, daß ſie, welches auch das Naturgeſetz gar wohl leiden kann, ja ſelbſt erfordert, von der urſprünglichen Gemeinſchaft abwichen, und die vorher gemein geweſenen Dinge einem eigenthümlichen Recht unterwurfen. Und daher iſt das Eigenthum entſtanden, welches das Recht ſich andere zu gewiſſen Leiſtungen verbindlich zu machen noch weiter ausgedehnet, die Arbeiten denen eigenthümlichen Sachen gleich geſchätzet, und die Verbindlichkeit Sachen und Arbeiten einander mitzutheilen noch den Pflichten hinzugeſetzet hat. Daraus fließen alle Rechte der Sachen, ſo wol in, als zu einer Sache, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, von freyen Stücken, und das Vertheidigungsrecht erhält auch noch weitere Gräntzen. Die Verbindlichlichkeit das menſchliche Geſchlecht fortzupflantzen verknüpft mit der

Zeugung die Auferziehung auf das allergenaueſte, und leget deswegen den Eltern ein gewiſſes Recht über die Handlungen der Kinder bey. Und weil die Ehen dieſes Endzwecks halber vollzogen werden, ſo erlangt ein Ehegatte vermöge der Einwilligung ein gewiſſes Recht über die Handlungen des andern. Weil auch die Leiſtung beſtändiger Arbeiten für einen beſtändigen Unterhalt, worinn natürlicher weiſe die Knechtſchaft beſtehet, mit dem Recht der Natur übereinſtimmt; ſo tritt aus der Unterwerfung ein Recht des Herrn über die Handlungen des Knechts hervor. Derowegen weil das Recht über die Handlungen des andern die Herrſchaft heißt; ſo erhellet nunmehro der Urſprung der Privatherrſchaft, worinn das Recht über die Perſonen, wie man es gemeiniglich nennet, enthalten iſt. Da nun aber eintzelne ihre Rechte nicht genug vertheidigen, auch dieſelben von andern, die dazu keine Luſt bezeigen würden, ohne Gewalt und ſehr zweifelhaften Ausgange nicht erhalten, und nicht füglich für dasjenige ſorgen konten, was zum hinlänglichen Unterhalt des Lebens gehö-

gehöret, und zur Glückſeeligkeit dienet; ſo ſind die bürgerlichen Geſellſchaften dem Geſetz der Natur gemäß zuwege gebracht worden, und ſo iſt aus der Unterwerfung die bürgerliche oder öffentliche Herrſchaft, aus welcher alles öffentliche oder allgemeine Staatsrecht hergeleitet wird, entſtanden. Endlich da die Staaten nunmehro als eintzelne Perſonen, welche im natürlichen Zuſtande leben, angeſehen werden müßen; ſo treffen ſie alle Verbindlichkeiten und Rechte, welche alle und jede, die im natürlichen Zuſtande leben, angehen. Weil nun unter dieſe Rechte auch das Recht ſich einen ändern zu gewiſſen Leiſtungen zu verbinden gerechnet wird; ſo flieſſen daraus die Rechte der Bündniſſe und anderer Verträge der Völcker. Und weil dadurch, daß ſich eintzelne Perſonen in bürgerliche Geſellſchaften begeben haben, die Verbindlichkeit das gemeinſame Wohl mit vereinigten Kräften zu befördern nicht aufgehoben werden können; ſo hat, gleichwie ſelbſt die Natur alle und jede Menſchen vermöge derſelben in eine Geſellſchaft verſetzet hat, auch eben dieſe Natur unter

den Völckern eine Geſellſchaft geſtiftet, aus deren Beobachtung nach Anleitung der natürlichen Theorie der bürgerlichen Geſetze ein gewiſſes Recht, ſo mit dem bürgerlichen verwandt iſt, und welches, daß ich mit dem Ulpiano rede, weder gantz von dem natürlichen abweichet, noch auch ſich aller Orten nach demſelben richtet, hergeleitet wird. Aus dem, was nur kürtzlich geſagt worden, kann, wie ich meyne, nicht undeutlich erhellen, daß alle Rechte, als welche unter einander in beſtändigen Zuſammenhange ſind, aus der menſchlichen Natur ſelbſt hergeleitet werden, und daß hiermit klar ſey, was die Alten geſagt haben, daß das Recht ſelbſt durch die Natur aufgerichtet worden ſey. Man wird dieſen Zuſammenhang vollſtändiger einſehen, wenn man dieſe Grundſätze ſelbſt mit aufmerkſamen Gemüth durchzuleſen beliebet. Im übrigen werde ich kein eitler Prophet ſeyn, wenn ich vorherſage, daß, wenn ſich iemand dieſe Grundſätze fein bekant gemacht hat, er eine gründliche und wahre

re Rechtswiſſenſchaft erhalten werde, da er denn das vollſtändigſte Licht, ſo bald es ſeine Schärfe des Geſichtes nicht mehr verletzet, aus dem gröſſern Werck erwarten muß; und wenn er ſich auf das bürgerliche Recht befleißiget, ſo wird er ſich faſt ohne Mühe eine Erkäntniß deſſelben zuwege bringen. Eines iſt noch zurück, was ich zu erinnern für nöthig erachtet habe, daß ich nehmlich in dieſen Grundſätzen nichts angenommen, was man anderswo herholen müße, gleichwie hingegen das Natur- und Völckerrecht in dem gröſſern Werck mit den übrigen Theilen der Weltweisheit zuſammen gehänget iſt; damit man ohne Anſtoß in denſelben fortgehen könne, wenn auch gleich ein Leſer in meinen philoſophiſchen Wercken nicht ſollte bewandert, oder auch ſo gar in der Weltweisheit noch im höchſten Grade ein Fremdling und Ankömmling ſeyn. Denn wenn einige Begriffe anderswoher zu entlehnen waren, ſo habe ich dieſelben zugleich erkläret. Gleichwie ich aber hiermit dem mir aufgetragenen Amte ein Genügen

nügen geleiſtet habe; ſo wünſche ich nichts mehr, als daß alle, welche das Vertrauen haben, daß ihnen meine Arbeit zu ſtatten kommen könne, diejenigen Früchte, welche ich verheiße, daraus genieſſen mögen. Es gebe GOtt, welcher ſelbſt der Urheber alles Rechtes, welches ich erkläret habe, iſt, daß Recht und Gerechtigkeit auf der gantzen Erde blühen mögen!

Halle, den 4. September, im
Jahr 1749.

Vorrede des Ueberſetzers.

Geehrter Leſer.

Es iſt natürlich, daß ich geglaubt haben muß, wir Deutſchen hätten in unſerer Sprache zu wenig gute Compendia des Rechts der Natur drucken laßen, denn ſonſt hätte ich nicht daran gedacht, die Arbeit des vortreflichen Herrn Barons von Wolf zu überſetzen. Mein Gedanke iſt vielleicht unrecht. Deutſchland iſt zu fruchtbar an patriotiſchen Schriftſtellern. Sie müſſen dieſen

ſen Mangel längſt vollkommen erſetzt haben. Vielleicht bin ich nur ſo unbekant mit den Männern, die gute Rechte der Natur deutſch geſchrieben haben. Iſt dieſes, ſo wäre es nicht unmöglich, daß ich bloß aus Mangel dieſer Erkenntnis bewogen worden wäre das Recht der Natur ins Deutſche zu überſetzen. Es bewog mich aber vornämlich eine andere Urſach. **Ein Gönner und Freund der Gelehrten**, der bey ſeinen wichtigen Geſchäften, die Er dem Staate und den Kriegsdienſten unſers groſſen Königs widmet, auch die philoſophiſchen Wiſſenſchaften als ein Kenner liebt, verlangte es von mir. Unſere Univerſität ehrt dieſen vortreflichen Herrn ſo ſehr, daß ich nicht das geringſte unterlaßen konte, was Ihn von meiner beſondern Ergebenheit überzeugte. Ich entſchloß mich zur Ueberſetzung, um Ihm die beſondere groſſe Hochachtung zu entdecken; mit welcher ich den erhabnen Character dieſes edlen Geiſtes

ſo

ſo gleich verehrte, als ich das Glück hatte ihn näher kennen zu lernen. Der Herr Baron von Wolff billigte meinen Vorſatz. Er entdeckte mir die Art, nach welcher Er wünſchte, daß die Ueberſetzung eingerichtet werden möchte, damit die Uebereinſtimmung mit ſeinen andern deutſchen Werken erhalten würde. Ich folgte dieſem Plan mehr als meinen eigenen Gedanken, von der Schreibart einer guten Ueberſetzung. Es iſt mir mehr daran gelegen, daß ich von dem Herrn Cantzler ſelbſt verſichert worden, daß die Gedancken der Ueberſetzung völlig mit den ſeinigen übereinſtimmten, und nach ſeinem Sinn ausgedruckt wären; als wenn ich mit einem etwas veränderten Ausdruck mehr meinem Genie gefolgt wäre. Der Herr Cantzler hat ſich ſo gar die Mühe genommen, die letzte Reviſion der gedruckten Bogen zu übernehmen, da der Abdruck nicht hier ſondern in Halle geſchehen konte. Er hat auch in derſelben einige

Ausdrücke geändert, von welchen er glaubte, daß ſie ſeinen Sinn beſſer anzeigen. Ich habe mich beſonders bemüht nie von dem Redegebrauch abzuweichen, der in den Civilrechten eingeführt iſt. Die Ueberſetzung hat die Abſicht erfüllt, die ich mir bey derſelben vorgeſetzt hatte. Sie hat den Beyfall des Herrn Cantzlers, unter deſſen Augen ſie bis auf den Anfang des Regiſters gedruckt worden iſt. Ich wünſche nichts mehr, als daß ſie vielen vortheilhaft ſeyn möge. Franckfurt an der Oder, den 15. April 1754.

Gottlob Samuel Nicolai.

Grund-

Bayerische Staatsbibliothek München

Grundſätze des Natur- und Völcker-Rechts.

Der erſte Theil. Von dem Recht der Natur überhaupt, von den Pflichten gegen ſich ſelbſt, gegen andere und gegen GOtt.

Das erſte Hauptſtück. Von dem Unterſchied der menſchlichen Handlungen und ihrer Zurechnung.

§. 1.

Innere Handlungen nennt man diejenigen, welche allein durch die Kraft der Seele würck- Die innere Handlungen

und äuſſere, freye und nothwendige.

würcklich werden; äußere Handlungen aber ſind diejenigen, welche durch die Bewegung der Theile unſers Körpers die Würcklichkeit erhalten. Es ſind aber dieſelben entweder freye Handlungen, welche auf einige Weiſe von dem freyen Willen abhängen; oder natürliche (nothwendige), welche von demſelben nicht abhängen, ſondern durch das Weſen und die Natur der Seele und des Körpers beſtimmt werden. Daher iſt klar, daß es keine äußere freye Handlungen giebt, ohne daß innere dabey ſind, mit welchen ſie zuſammenhängen.

§. 2.

Eine poſitive oder begangene und privative oder unterlaſſene Handlung.

Es iſt überdem eine Handlung entweder poſitiv, eine auszuübende (actio poſitiva), wenn ſie in der That ausgeübet wird; oder privativ, eine zu unterlaßende (actio privativa), welche in der Unterlaßung einer Handlung beſteht, welche gethan werden konnte. Eine poſitive freye Handlung heiſt eine Begehungs-That (factum commiſſionis). Eine privative, oder verneinende freye Handlung, heiſt eine Unterlaſſungs-That (factum omiſſionis). Dieſe pflegt man auch ſchlechtweg die That (factum), jene die Unterlaſſung (non factum) zu nennen. Oft verſteht man auch, nach Beſchaffenheit der Sache,

von

von welcher man redet, unter der That die Unterlaßung zugleich mit.

§. 3.

Wenn ein Menſch etwas frey ausübt, oder unterläßt; ſo nennt man ihn eine freye Urſache der Handlung, eben wie er auch die freye Urſache von allem demjenigen genannt wird, was aus derſelben Handlung folgt. Das Urtheil, wodurch man erklärt, die freye Urſache ſey entweder die handlende Perſon von der Handlung ſelbſt, oder desjenigen, was aus derſelben erfolgt, es ſey gut, oder böſe, wird die Zurechnung genannt. Daher können keine andere Handlungen zugerechnet werden, als die freyen, in ſo weit, als ſie frey ſind; folglich auch diejenigen, welche, wenn man ſie an und vor ſich ſelbſt betrachtet, zwar natürliche Handlungen ſind, aber dennoch von einer vorhergehenden freyen Handlung abhängen. Die Zurechnung.

§. 4.

Wer ſo handelt, daß er von einem andern durch eine äußere Gewalt angetrieben wird, und bey der Handlung ſich wie ein Werckzeug (inſtrumentum) verhält, der handelt gezwungen. Aber gezwungen leidet derjenige, welcher die Kräfte nicht hat, der Handlung eines andern zu wiederſtehen. In dieſem Falle iſt der Mangel des Wie- Eine gezwungene Handlung.

und äuſſere, freye und nothwendige.

würcklich werden; äußere Handlungen aber ſind diejenigen, welche durch die Bewegung der Theile unſers Körpers die Würcklichkeit erhalten. Es ſind aber dieſelben entweder freye Handlungen, welche auf einige Weiſe von dem freyen Willen abhängen; oder natürliche (nothwendige), welche von demſelben nicht abhängen, ſondern durch das Weſen und die Natur der Seele und des Körpers beſtimmt werden. Daher iſt klar, daß es keine äußere freye Handlungen giebt, ohne daß innere dabey ſind, mit welchen ſie zuſammenhängen.

§. 2.

Eine poſitive oder begangene und privative oder unterlaſſene Handlung.

Es iſt überdem eine Handlung entweder poſitiv, eine auszuübende (actio poſitiva), wenn ſie in der That ausgeübet wird; oder privativ, eine zu unterlaßende (actio privativa), welche in der Unterlaßung einer Handlung beſteht, welche gethan werden konnte. Eine poſitive freye Handlung heiſt eine Begehungs-That (factum commiſſionis). Eine privative, oder verneinende freye Handlung, heiſt eine Unterlaſſungs-That (factum omiſſionis). Dieſe pflegt man auch ſchlechtweg die That (factum), jene die Unterlaſſung (non factum) zu nennen. Oft verſteht man auch, nach Beſchaffenheit der Sache,

von

von welcher man redet, unter der That die Unterlaßung zugleich mit.

§. 3.

Wenn ein Menſch etwas frey ausübt, oder unterläßt; ſo nennt man ihn eine freye Urſache der Handlung, eben wie er auch die freye Urſache von allem demjenigen genannt wird, was aus derſelben Handlung folgt. Das Urtheil, wodurch man erklärt, die freye Urſache ſey entweder die handlende Perſon von der Handlung ſelbſt, oder desjenigen, was aus derſelben erfolgt, es ſey gut, oder böſe, wird die Zurechnung genannt. Daher können keine andere Handlungen zugerechnet werden, als die freyen, in ſo weit, als ſie frey ſind; folglich auch diejenigen, welche, wenn man ſie an und vor ſich ſelbſt betrachtet, zwar natürliche Handlungen ſind, aber dennoch von einer vorhergehenden freyen Handlung abhängen. Die Zurechnung.

§. 4.

Wer ſo handelt, daß er von einem andern durch eine äußere Gewalt angetrieben wird, und bey der Handlung ſich wie ein Werckzeug (inſtrumentum) verhält, der handelt gezwungen. Aber gezwungen leidet derjenige, welcher die Kräfte nicht hat, der Handlung eines andern zu wiederſtehen. In dieſem Falle iſt der Mangel des Wie- Eine gezwungene Handlung.

verſtehens eine privative, (verneinende), gezwungene Handlung (actio privativa coacta). Weil eine gezwungene Handlung keine freye Handlung iſt; ſo kann ſie niemanden, als dem, der ſie erzwinget, zugerechnet werden: Wenn man ſie aber nachher billiget; ſo wird die Billigung zugerechnet.

§. 5.

Eine Handlung wieder Willen, mit Willen, oder freywillige.

Von einer gezwungenen Handlung iſt diejenige unterſchieden, welche man eine Handlung wieder Willen nennet (actionem invitam), wenn jemand das thut, was er lieber unterlaſſen, und das unterläßt, was er gern thun wolte, wenn er nur ein Uebel, welches aus der entgegen geſetzten Handlung entſtehet, vermeiden könte. Dieſer wird die freywillige Handlung mit Willen (actio voluntaria) entgegen geſetzet, welche weder gezwungen iſt, noch wieder den freyen Willen desjenigen, der handelt, ausgeübet wird. Eine Handlung wieder Willen wird alſo vollbracht, wenn jemand entweder durch Furcht, oder Gewalt von einem andern bewogen wird, etwas zu thun, oder zu unterlaßen. Eine Handlung wieder ſeinen Willen wird dennoch zugerechnet, obgleich weniger, als eine freywillige Handlung (§. 3.); weil derjenige, der

nicht

nicht freywillig (ungern) eine Handlung ausübt, einige Entſchuldigung hat.

§. 6.

Es ſind aber die freyen Handlungen entweder überlegte, welche nicht eher, als nach geſchehener Ueberlegung (conſultatione), ausgeübet werden; oder unüberlegte, wenn jemand, ohne daß er vorher die Sache überleget, die Handlung ausübt. Es beſtehet aber die Ueberlegung in der Würckung des Verſtandes, durch welche man unterſucht, ob eine Handlung auszuüben ſey, oder nicht, und auf was vor Art dieſelbe auszuüben ſey. Da nun eine überlegte Handlung mehr eine freye Handlung iſt, als eine unüberlegte (§. 1.); ſo wird eine überlegte Handlung mehr zugerechnet, als eine unüberlegte; und je mehr die Handlung überlegt worden iſt, deſto mehr wird ſie zugerechnet.

Die überlegte Handlung, die unüberlegte, die Ueberlegung.

§. 7.

Alles Vermögen (facultates) der Seele iſt an und vor ſich ſelbſt zu gewiſſen Handlungen, und alle Glieder des Körpers ſind zu gewiſſen Verrichtungen geſchickt; folglich ſind ſo wohl dieſe, als jene zu einem gewiſſen Zweck beſtimmt, auf welchen die natürlichen Handlungen, oder die Handlungen der Natur abzielen (§. 1.). Es iſt aber aus der Erfahrung klar, daß die freyen Handlungen, entweder durch eben

Die Beſtim̃ung der Handlungen.

dieſelben Endurſachen (rationes finales) beſtimmt werden können, durch welche die natürlichen Handlungen beſtimmt werden; oder daß es durch verſchiedene geſchehen könne.

§. 8.

Der innere Zuſtand und der äuſſere.

Der Zuſtand überhaupt beſtehet darinn, wenn veränderliche Beſtimmungen (Dinge), d. i. diejenigen die auch anders beſchaffen ſeyn können, mit einerley beſtändigen Beſtimmungen (Dingen), die nicht anders beſchaffen ſeyn können, zugleich würcklich ſind. Dieſer Zuſtand iſt der innere, in ſo weit als dieſe veränderliche Beſtimmungen in eben demſelben Subject ſich befinden; oder der äuſſere, in ſo weit ſie ſich neben dem Subject befinden, oder von auſſen zu demſelben gerechnet werden.

§. 9.

Die Vollkommenheit.

Die Vollkommenheit einer Sache überhaupt beſtehet in der Uebereinſtimmung des Mannigfaltigen in einem, oder des Vielen, was von einander unterſchieden in einer Sache enthalten iſt. Die Uebereinſtimmung aber nennt man die Beſtimmung, wodurch alles, etwas gewiſſes zu erhalten, zuſammen geſchickt iſt. Alſo beſtehet die Vollkommenheit einer Uhr darinne, daß ſie durch ihre Einrichtung die Stunde und ihre Theile genau anzeigen kann.

§. 10.

§. 10.

Im Gegentheil beſtehet die Unvollkommenheit in dem Mangel der Uebereinſtimmung (diſſenſu) des Mannigfaltigen, oder des Vielen, ſo von einander unterſchieden iſt in einer Sache. Es beſtehet aber der Mangel der Uebereinſtimmung (diſſenſus), wenn in derſelben nicht alles ſo beſchaffen iſt, wie es ſeyn ſollte, um dadurch zuſammen etwas gewiſſes zu erhalten. Alſo iſt ein unvollkommenes Auge, wenn einige Dinge in der Einrichtung deſſelben vorkommen, welche verhindern, daß eine Sache, die man ſiehet, nicht klar und deutlich in demſelben abgebildet werden kann.

Die Unvollkommenheit.

§. 11.

Es iſt aber die weſentliche Vollkommenheit (perfectio eſſentialis) diejenige, welche in der Uebereinſtimmung der weſentlichen Beſtimmungen enthalten iſt; durch welche man ſich nämlich eine Sache, als eine Sache von dieſer Art, oder Gattung vorſtellet. Die accidentelle (accidentalis) Vollkommenheit aber iſt diejenige, welche in der Uebereinſtimmung der accidentellen Beſtimmungen mit den weſentlichen beſtehet; als z. E. wenn die Fertigkeit erhalten wird, die Kräfte der Seele, oder die bewegenden Glieder des Körpers zu gebrauchen. Die accidentelle Vollkommenheit

Die weſentliche und accidentelle Vollkommenheit; Handlungen, welche dahin abzielen.

heit muß alſo eben denſelben Beſtimmungsgrund haben, den die weſentliche Vollkommenheit hat (§. 9.); daher haben die freyen Handlungen, welche mit den natürlichen durch einerley Endzwecke (rationes finales) beſtimmt werden, die Abſicht, die Vollkommenheit des Menſchen, oder ſeines Zuſtandes zu befördern (§. 8. 9.); und derowegen befördern diejenigen die Unvollkommenheit, welche durch verſchiedene Endzwecke beſtimmt werden.

§. 12.

Die guten und böſen Handlungen.

Da man alles dasjenige gut nennet, was den Menſchen und ſeinen Zuſtand vollkommener macht; böſe oder übel aber, was denſelben unvollkommener macht; ſo ſind diejenigen freyen Handlungen gut, die zur Vollkommenheit des Menſchen und ſeines Zuſtandes behülflich ſind; und folglich mit den natürlichen Handlungen, durch einerley Endzwecke beſtimmt worden ſind. Böſe aber ſind diejenigen, welche auf die Unvollkommenheit des Menſchen und ſeines Zuſtandes abzielen; und folglich mit den natürlichen Handlungen nicht durch einerley Endzwecke, ſondern durch verſchiedene beſtimmt werden.

§. 13.

§. 13.

Eine Handlung iſt an und vor ſich ſelbſt gut (actio in ſe bona), welche durch ihre weſentliche Beſtimmungen, das iſt durch diejenigen, welche machen, daß man ſie ſich als eine ſolche Handlung vorſtellt, gut iſt. Auf eben die Art erkennet man, was eine an und vor ſich ſelbſt böſe Handlung ſey (actio in ſe mala). Die Handlung aber, welche in ſich betrachtet weder gut, noch böſe iſt, wird eine an und vor ſich gleichgültige Handlung (actio per ſe indifferens) genannt. In ſo fern ſie aber wegen der zufälligen (accidentales) Beſtimmungen, die dazu kommen, entweder zu unſerer, oder unſeres Zuſtandes Vollkommenheit, oder Unvollkommenheit gereichet, wird ſie entweder gut, oder böſe.

Eine Handlung die an und vor ſich ſelbſt gut, an und vor ſich ſelbſt böſe, an und vor ſich ſelbſt gleichgültig iſt.

§. 14.

Derowegen haben die Handlungen eine innere Güte, oder ein inneres Uebel; in ſo fern ſie an und vor ſich ſelbſt gut, oder böſe ſind, oder wegen der hinzukommenden Beſtimmungen (accidentales determinationes) gut, oder böſe werden; daß es alſo nicht nöthig iſt, daß ſie erſt durch einen Befehl gute, oder durch ein Verboth böſe Handlungen werden.

Die innere Güte und das innere Uebel (Schädlichkeit) der Handlungen.

§. 15.

Handlungen, welche einen Bewegungsgrund in ſich enthalten, und an und vor ſich ſelbſt begehrens- oder verabſcheuungswürdig ſind.

Weil die Natur des Menſchen ſo beſchaffen iſt, daß er das Gute begehret, das Böſe aber verabſcheuet; ſo ſind die in ſich guten, oder böſen Handlungen an und vor ſich ſelbſt begehrens- oder verabſcheuungswürdig (actiones intrinſecae bonae, vel malae per ſe appetibiles, vel averſabiles ſunt). Denn die Handlungen, bey welchen ein inneres Gute, oder ein inneres Böſe befindlich iſt, (actiones bonitatem, vel malitiam intrinſecam habentes) ſind an und vor ſich ſelbſt gut, oder böſe, oder werden wegen der dazu kommenden Beſtimmungen (propter determinationes accidentales accedentes) gut, oder böſe (§. 14.); folglich enthalten ſie einen Bewegungsgrund in ſich, ſie zu wollen, oder nicht zu wollen (motivum volitionis & nolitionis in ſe continent); ſo daß, wenn man ſie deutlich erkennet, man ſie entweder will, oder nicht will. Daher aber erhellet ferner, 1) daß die Handlungen, welche die Volkommenheit des Menſchen, oder ſeines Zuſtandes befördern, einen Bewegungsgrund in ſich enthalten, ſie zu wollen, und alſo an und vor ſich ſelbſt begehrungsfähig ſind, oder ſo beſchaffen, daß man ſie will; 2) daß aber die Handlungen, welche

die

die Unvollkommenheit des Menſchen, oder ſeines Zuſtandes befördern, einen Bewegungsgrund in ſich enthalten, ſie nicht zu wollen, und alſo an und vor ſich ſelbſt verabſcheuungsfähig ſind, oder ſo beſchaffen, daß man ſie nicht will.

§. 16.

Die Richtigkeit einer Handlung (rectitudo actionis) iſt die Uebereinſtimmung derſelben mit allen weſentlichen Beſtimmungen des Menſchen, ſo daß alſo die Handlung den hinreichenden Grund in ihnen allen zuſammen genommen habe; und folglich durch dieſelben deutlich eingeſehen werden könne, warum ſie ſo und nicht anders beſchaffen ſeyn müße. Eine richtige Handlung erfordert alſo den übereinſtimmenden Gebrauch aller Kräfte der Seele, wie auch der bewegenden Kraft (facultatis loco motivæ).

Die Richtigkeit einer Handlung.

§. 17.

Derowegen, wenn bey einer freyen Handlung entweder von Seiten des Verſtandes, oder des Willens, oder der bewegenden Kraft etwas fehlt; ſo entſteht ein Mangel der Richtigkeit. Man nennt aber den Mangel der Richtigkeit einer Handlung, welchen man durch den Gebrauch des Verſtandes hätte vermeiden können (vincibilem), ein Verſehen

Der Mangel der Handlung, die Schuld, die Boßheit.

hen (culpam). Wenn es aber am Willen fehlet, Boßheit, oder auch unterweilen Vorſetzlichkeit (dolum). Ueberhaupt pflegt man auch den Mangel der Richtigkeit einer Handlung im Lateiniſchen culpam zu nennen. **Ueberwindlich** iſt (vincibile), was durch den Gebrauch ſeiner Kräfte vermieden werden konte. Daher iſt klar, daß ſo wohl die Handlungen, die aus Verſehen, als mit Vorſatz geſchehen, einem zugerechnet werden können (§. 3.). Im Gegentheil aber nennt man das **unvermeidlich** (invincibile), was durch den Gebrauch unſerer Kräfte gar nicht vermieden werden kan. Derowegen weil wir diejenigen Dinge, die durch einen bloſſen Zufall geſchehen, daran wir gar keine Schuld haben, unmöglich vermeiden können; ſo können ſie uns auch nicht zugerechnet werden (§. cit.); als z. E. wenn der Hagel das Getreyde niederſchlägt, oder eine Ueberſchwemmung ein Haus einreiſſet.

§. 18.

Was mit Vorſatz und aus Verſehen geſchiehet.

Weil es unmöglich iſt, daß wir etwas unbekanntes wollen, oder nicht wollen könten; und alſo der Wille und das Nichtwollen von dem Verſtande, oder der Erkentnißkraft abhängen; ſo thut derjenige, der vorſetzlich eine böſe Handlung vollbringet, ſolches mit Wiſſen und Willen;

len: Wenn er aber aus Verſehen etwas thut; ſo geſchiehet es ohne ſein Wiſſen und Willen.

§. 19.

Das Verſehen und die Boßheit beſtehen in einem Mangel der Richtigkeit der Handlung, den man hätte vermeiden können (§. 17.). Der Mangel, den man vermeiden kan, entſtehet aus Unterlaſſung des Gebrauchs unſerer verliehenen Kräfte (§. cit.). Alſo kommet das Verſehen und die Boßheit von dem Mangel des Gebrauchs unſerer Kräfte. Urſprung des Verſehens und der Boßheit.

§. 20.

Von dem Mangel des Gebrauchs muß man das Unvermögen zu handeln (impotentiam agendi) unterſcheiden. Es beſtehet daſſelbe darinnen, daß der Gebrauch der Seelen- und Leibes-Kräfte nicht von unſerem Willen abhänget; und alſo derſelbe uns unmöglich wird. Was von dieſem Unvermögen herrühret, kan nicht vermieden (§. 17.), und folglich auch nicht zugerechnet werden, wofern wir uns daſſelbe nicht durch unſere Schuld zugezogen haben (§. cit.). Das Unvermögen zu handeln.

§. 21.

Es giebt viele Würckungen, welche zur Erkentnißkraft gehören; und bey freyen Handlungen, zu den Würckungen der bewegenden Kraft vorausgeſetzt werden müſſen. Die Arten des Verſehens.

Nach

Nach ihrer Verſchiedenheit, giebt es daher auch verſchiedene Arten des Verſehens. Alſo iſt der Mangel der Aufmerkſamkeit bey unſern Handlungen die Unachtſamkeit (incogitantia); wenn man unterläßt, dasjenige zu bedencken, wodurch man erkennen könnte, was aus ſeiner Handlung unter den gegenwärtigen Umſtänden Gutes, oder Böſes erfolgen könte, die Unbedachtſamkeit (inconſiderantia); wenn man nicht acht hat auf das Schlimme, was in gegenwärtigem Falle erfolgen kan, und man hätte vorausſehen können, die Unvorſichtigkeit (improvidentia); wenn man alle Ueberlegung, die zur Richtigkeit einer Handlung erfordert wird, bey Seite ſetzet, die Uebereilung (præcipitantia in agendo); der Mangel der Beurtheilung, was zu thun rathſamer ſey, nach Beſchaffenheit der gegenwärtigen Umſtände, die Unklugheit (imprudentia); die Abweſenheit aller Sorgfalt wegen der Richtigkeit der Handlung, die Sorgloſigkeit (incuria); die Unterlaſſung alles deſſen, was in gewiſſer Abſicht geſchehen ſollte, welche von dem Mangel des Gebrauchs der Erkentnißkräfte herrühret, die Nachläßigkeit (negligentia). Daher iſt klar, weswegen man gemeiniglich alle Arten des Verſehens unter dem Namen der Nachläßigkeit zu begreifen pflegt; und daß der Fleiß (diligentia),

gentia), welcher ihr entgegen geſetzet wird, darinnen beſtehet, daß man alles dasjenige thut, was in einer gewiſſen Abſicht geſchehen muß.

§. 22.

Das mittlere, oder vorſetzliche Verſehen.

Man hat auch einen Mangel der Richtigkeit der Handlung, welcher in dem Falle entſtehet, da gewiſſe Pflichten nicht zugleich beobachtet werden können, und die Ausnahme nicht recht gemacht wird. Dieſe wollen wir das mitlere Verſehen, oder das **Mitlere zwiſchen Verſehen und Boßheit** (culpam mediam) nennen, andere nennen ſie ein **vorſetzliches Vorſehen** (culpam propoſiti); als z. E. wenn jemand, aus Mitleiden, dem Knecht des andern, der gefeſſelt iſt, die Ketten loß macht, damit er davon laufen kan. **Was alſo durch eine mitlere Handlung zwiſchen Verſehen und Boßheit geſchieht, das weiß einer zwar, aber er will es doch nicht vor und an ſich ſelbſt** (directe). Dieſes Mitlere zwiſchen Verſehen und Boßheit wird unten, bey der Abhandlung von den Pflichten, die nicht zugleich beobachtet werden können (colliſione officiorum), klärer werden.

§. 23.

Die Intention, ſowohl die ei-

Die Intention (intentio agentis) iſt das Wollen desjenigen (volitio ejus), warum man etwas thut; als z. E. wenn man ein

gentliche, als die entfernte.

falſches Zeugniß ableget, damit ein Unſchuldiger verdammt werden ſoll. Dieſe Intention iſt die eigentliche (directa), wodurch eben dasjenige hervor gebracht werden ſoll, warum man etwas thut; als in dem gegebenen Exempel iſt die eigentliche Intention, daß der Unſchuldige ſoll verdammet werden. Die entfernte Intention (indirecta) iſt, da man eben dasjenige an und vor ſich ſelbſt nicht will, was aus ſeiner Handlung erfolgt, welches doch aber eben ſo wohl, als das, was man will, aus derſelben erfolgen kann. Gleicherweiſe iſt die Abſicht theils unmittelbar (immediata), da man auf eine Sache, um ihrer ſelbſt willen, eine Abſicht hat; theils mittelbar (mediata), da man auf eine Sache wegen einer andern die Abſicht hat, in ſo ferne wir nämlich durch dieſelbe das erhalten, worauf man die Abſicht hat.

§. 24.

Eine gute Liſt und eine ſchlimme.

Die Alten nenneten eine gute Liſt (dolum bonum), die Verſtellung ſeiner wahren Willensmeinung, wegen einer nicht unerlaubten Abſicht. Daher wird, im Gegenſatz gegen dieſelbe, das eine ſchlimme Liſt (dolus malus) genennet, wovon wir vorhin geredet und welche wir die Boßheit genannt haben (§. 17.).

§. 25.

§. 25.

Die ſchlimme Liſt, oder Boßheit, wird eingetheilt 1) in die **vorſetzliche Boßheit** (dolum ex propoſito), da man das Uebel, was aus einer Handlung entſpringet, entweder eigentlich, oder entfernter Weiſe zur Abſicht hat. 2) In die **zum Theil unvorſetzliche Boßheit** (dolum ex re), da man das Uebel zwar nicht zur Abſicht hat, aber nachdem man es nach geſchehener That erkannt, doch will, daß derjenige, den es betroffen, den Schaden tragen ſoll. In dem erſten Fall wird ein unächter Edelſtein wiſſentlich für einen wahren verkauft; in dem letzten, von einem der es zwar nicht weiß, aber doch nach dieſem, was bezahlt worden iſt, nicht wieder herausgeben will.

Eine vorſetzliche Boßheit, und eine zum Theil unvorſetzliche Boßheit.

§. 26.

Die Menſchen pflegen auch oft an den Handlungen eines andern Theil zu nehmen (concurrunt ad actionem), in ſo weit ſie nämlich durch eine von ihren Handlungen zur Würcklichkeit der Handlungen des andern etwas beytragen, **entweder** durch ihren Verſtand, da ſie den Begriff einer Handlung einem beybringen, der nichts davon weiß, die Umſtände, die in gewiſſen Fällen vorfallen, bekannt machen, rathgeben, Bewegungsgründe etwas zu thun, oder zu unterlaſſen beybringen; **oder** durch ihren Willen, als durch befehlen, bitten, ver-

Die Theilnehmung an der Handlung eines andern.

biethen, anmahnen, abmahnen, bedrohen, anlocken, anhalten oder nöthigen, anrathen oder abrathen; indem wir auf dieſe Weiſe, was wir wollen, oder nicht wollen, dem andern zu verſtehen geben; oder endlich durch eine Würckung der bewegenden Kraft, als wenn wir andern helfen, benöthigten Werkzeuge hergeben, in der Abſicht Exempel geben, den andern anzureitzen, eben das zu thun. Es iſt daher leicht klar, daß die Menſchen, durch Theilnehmung an einer Handlung, auch derſelben theilhaftig werden; und daß uns folglich die Handlung des andern, an welcher wir theilnehmen, in ſo weit zugerechnet werde, als dieſe Theilnehmung von unſerem freyen Willen abhängt (§. 3.); daß aber eines andern Handlung, an der wir auf keine Weiſe theilnehmen, uns auch nicht könne zugerechnet werden. Die verſchiedenen Arten, durch welche man an der Handlung des andern theilnehmen kann, bezeugen es hinlänglich, daß bey der Theilnehmung ſo wohl ein Verſehen (culpa), als Boßheit (dolus) ſtat finden kann, und daß uns alſo eines andern Handlung bald mehr, bald weniger zugerechnet werden könne.

§. 27.

Die Einwilli- Zu den inneren Handlungen gehört die Ein-

Einwilligung (conſenſus), welche darinnen beſtehet, daß wir wollen, es ſolle eben dasjenige geſchehen, oder unterlaſſen werden, was der andere thun, oder unterlaſſen will. Wenn man mit ausdrücklichen Worten, oder durch ein anderes gleichgültiges Zeichen erkläret, daß man eben das wolle, was der andere will, ſo heißt dieſes die **ausdrückliche Einwilligung** (conſenſus expreſſus); wenn dieſelbe aber anderswoher, als z. E. aus Handlungen, oder Unterlaßungen derſelben geſchloſſen wird, ſo nennt man ſie die **ſtillſchweigende Einwilligung** (tacitum conſenſum); und eben dieſelbe wird die **vermuthete Einwilligung** (conſenſus præſumtus) genannt, wenn ſie nur wahrſcheinlicher Weiſe geſchloſſen wird. Denn die **Vermuthung** (præſumtio) beſtehet darinnen, daß man, aus wahrſcheinlichen Gründen, eine zweifelhafte Sache, in einem vorkommenden Falle, vor gewiß annimmet. Da die Art und Weiſe, wie man ſeine Willens-Meinung in Abſicht einer gewiſſen Handlung anzeigt, die Handlung ſelbſt nicht verändert; ſo iſt die **ſtillſchweigende Einwilligung** nicht weniger eine wahre **Einwilligung**, als die **ausdrückliche**.

gung und wie vielerley dieſelbe iſt.

§. 28.

Der Einwilligung wird der **wiedrige Wille** (diſſenſus) entgegen geſetzet, da man will,

Der Wiederwille.

will, das ſolle geſchehen, was der andere nicht will, daß es geſchehen ſoll, oder daß das nicht geſchehe, was der will, daß es geſchehen ſoll. Es iſt aber, eben auf die Art, wie vorher (§. 27.), klar, daß der wiedrige Wille entweder der ſtillſchweigende, oder der ausdrückliche ſey; wie auch, welcher der vermuthete (præſumtus) genannt wird; und daß der ſtilſchweigende nicht weniger, als der ausdrückliche, ein wahrer Wiederwille ſey.

§. 29.

Die Genehmhaltung.

Die Anzeige der Einwilligung, ſie mag ausdrücklich, oder ſtillſchweigend geſchehen, wenn ſie nachgehends (ex poſtfacto) dazu kömt, wird die Genehmhaltung (ratihabitio) genant. Derowegen giebt derjenige, der eine Handlung genehmhält, zu erkennen, daß er in dieſelbe gewilliget habe; daß es alſo eben ſo viel iſt, als ob ſie mit ſeiner Einwilligung geſchehen wäre.

§. 30.

Warum man die vermuthete Einwilligung keine wahre nennen könne.

Uebrigens ſagt man, in eben der Bedeutung, daß wir etwas ausdrücklich wollen, oder nicht wollen (expreſſe velle, vel nolle); wie auch, daß Wollen und nicht Wollen vermuthet werde. Wahrſcheinliche Dinge können falſch ſeyn, und es iſt nicht gantz gewiß, ob ſie wahr ſind, oder nicht. Daher kann auch die ver-

vermuthete Einwilligung, oder das vermuthete Wollen und nicht Wollen falſch ſeyn (trügen); und folglich kann ſie nicht wahr genannt werden; aber ſie wird, wie alles wahrſcheinliche, ſo lange vor wahr gehalten, bis man das Gegentheil beweiſet. Wenn alſo das Gegentheil bewieſen wird, ſo daß gewiß iſt, dasjenige ſey falſch, was man für wahr hielt; ſo überwindet die Wahrheit die Vermuthung, ſo daß dieſe denn aufhöret.

§. 31.

Die ſtillſchweigende Genehmhaltung erfordert die Kentnis der Handlung, die genehmgehalten wird; weil derjenige, welcher eine Handlung des andern genehmhält, ſeine Einwilligung nachher anzeigt (§. 29.): und weil die ſtillſchweigende Einwilligung aus dem, was man gethan, oder unterlaſſen, geſchloſſen wird; ſo erfordert die ſtillſchweigende Genehmhaltung, daß die genehmhaltende Perſon etwas thut, oder unterläßt, welches ſie nicht hätte thun, oder unterlaſſen können, wenn man dasjenige nicht voraus ſetzet, was genehmgehalten werden ſoll. Die Eigenſchafften der Genehmhaltung.

§. 32.

Die Unwiſſenheit (ignorantiam) nennt man den Mangel eines Begriffes von einer Sache an ſich, oder von einem Urtheile, Die Unwiſſenheit.

theile, welches ſich auf die Sache beziehet. Die Unwiſſenheit läßt alſo keine ſtillſchweigende Genehmhaltung zu (§. 31.), und wenn dieſelbe nicht vermieden werden konte, ſo entſchuldiget ſie; aber nicht alsdenn, wenn ſie hätte können vermieden werden (§. 17.); und dieſe hat einen Einfluß in das Verſehen.

§. 33.

Die zuſammengeſetzte Unwiſſenheit, oder der Irthum.

Die Scholaſticker nennen dieſe Unwiſſenheit die einfache (ſimplicem); den Irthum (errorem) nennen ſie die zuſammengeſetzte Unwiſſenheit (ignorantiam compoſitam), da man Begriffe verbindet, welche nicht verbunden werden können. Denn der irret, der einen wahren Satz für einen falſchen hält, und folglich dem Subject entweder eine bejahende, oder verneinende Eigenſchafft zueignet, welche demſelben nicht zukommen kann. Daher nennet man den Irthum, den Mangel der Uebereinſtimmung des Begriffs mit der Sache; und es iſt klar, daß ein Irthum, der vermieden werden kann, einen Einfluß in das Verſehen hat und einen nicht entſchuldiget (§. 17.).

§. 34.

Von der Zurechnung der

Gleicherweiſe iſt offenbahr, daß ſo wohl die Unwiſſenheit (§. 32.), oder der Irthum (§. 33.), wenn beyde hätten

ten können vermieden werden, mit recht zugerechnet werden (§.3.17.). Im Gegentheil aber iſt klar, daß die Unwiſſenheit und der Irthum, wenn ſie nicht vermieden werden können, auch nicht zugerechnet werden können. Eben dieſes muß man von den Handlungen behaupten, die aus Unwiſſenheit und Irthum geſchehen. Unwiſſenheit u. des Irthums.

Das zweyte Hauptſtück.
Von der Verbindlichkeit, dem Rechte und Geſetze, und dem Grundſatze des Rechts der Natur.

§. 35.

Die Verbindlichkeit, wenn man ſie wie eine Handlung betrachtet, die wir die thätige (obligationem activam) nennen wollen, iſt die Verbindung eines Bewegungsgrundes mit einer Handlung, es mag dieſelbe eine auszuübende, oder zu unterlaſſende ſeyn. Es beſtehet aber ein Bewegungsgrund (motivum) in der Vorſtellung des Guten, welches aus der auszuübenden Handlung, und des Böſen, welches aus der zu unterlaſſenden Handlung fließt. Da wir nichts anders wollen, als was wir uns als gut vorſtellen, und nichts anders nicht wollen, als was wir uns als böſe Die thätige Verbindlichkeit.

oder ſchlimm vorſtellen; ſo erhellet aus der Natur des Willens und des Nichtwollens, daß der Menſch nicht anders verbunden werden kann, als durch einen Bewegungsgrund, der mit der Handlung verknüpft wird.

§. 36.

Daß es eine natürliche Verbindlichkeit giebt.

Selbſt durch die Natur wird der Menſch verbunden, die Handlungen zubegehen, welche ſeine und ſeines Zuſtandes Vollkommenheit befördern. Denn, weil die Handlungen, welche die Vollkommenheit des Menſchen und ſeines Zuſtandes befördern, einen Bewegungsgrund des Willens, diejenigen aber, welche die Unvollkommenheit befördern, einen Bewegungsgrund des Nichtwollens in ſich enthalten; ſo ſind jene an und vor ſich ſelbſt begehrunswürdig, dieſe verabſcheuungswürdig (§. 15.). Folglich wird der Menſch auch durch die Natur zu denjenigen Handlungen verbunden, welche, wie die natürlichen, durch eben dieſelbe Endurſachen (rationes finales), nicht aber durch verſchiedene beſtimt werden (§. 11).

§. 37.

Sittlich möglich, unmöglich und nothwendig. Die

Weil es unmöglich iſt, daß etwas zugleich ſeyn und nicht ſeyn kann; ſo iſt es nothwendig, daß ein Menſch, der ein menſchliches Leben, oder ein Leben, das ſeiner Natur

tur gemäß iſt, führen will, ſo und nicht anders ſeine Handlungen beſtimme. Daher nennet man das **ſittlich unmöglich** (moraliter impoſſibile), was der Natur des Menſchen, als eines vernünftig handelnden Weſens, wiederſpricht; **ſittlich möglich** (moraliter poſſibile) aber iſt, was derſelben nicht wiederſpricht, oder mit derſelben übereinkömt, das iſt, welches einen hinreichenden Grund in derſelben hat. Und **ſittlich nothwendig** (moraliter neceſſarium) iſt dasjenige, deſſen Gegentheil (moraliſch) ſittlich unmöglich iſt. Die ſittliche Nothwendigkeit zu handeln ſelbſt iſt **die Verbindlichkeit** (obligatio), welche wir die **leidende** (obligationem paſſivam), in Gegenſatze gegen die thätige (§. 36.), nennen. Gemeiniglich nennt man ſie ſchlechtweg die Verbindlichkeit (die Obligation), und giebt auf die thätige Verbindlichkeit nicht Achtung. **Daß niemand dazu verbunden werden könne, was entweder an und vor ſich ſelbſt, oder ihm unmöglich iſt;** darf nicht bewieſen werden. leidende Verbindlichkeit.

§. 38.

Dieſe **Verbindlichkeit** aber ſo wohl die thätige, als leidende: welche ſelbſt aus der Natur kömt, wird **die natürliche** (naturalis) genant. Daß alſo **die natürli**- Wie die natürliche Verbindlichkeit beſchaffen ſey.

che Verbindlichkeit diejenige iſt, welche ihren hinreichenden Grund ſelbſt in dem Weſen und der Natur des Menſchen und der übrigen Dinge hat. Da nun dieſe unveränderlich und nothwendig iſt; ſo iſt die natürliche Verbindlichkeit auch unveränderlich und nothwendig; weil dieſelbe alſo bald da iſt, als man das Weſen und die Natur des Menſchen und der übrigen Dinge annimt.

§. 39.

Ein natürliches, wilkührliches, ein göttliches u. menſchliches Geſetz.

Ein Geſetz nennt man die Vorſchrift, nach welcher wir unſere Handlungen einzurichten verbunden ſind. Man nennt dasjenige ein natürliches Geſetz, welches ſeinen hinreichenden Grund ſelbſt in der Natur des Menſchen und der Dinge hat. Aber ein wilkührliches (lex poſitiva) iſt dasjenige, deſſen Verbindlichkeit von dem Willen eines vernünftigen Weſens abhänget; und beſonders iſt es ein göttliches Geſetz, wenn es von dem Willen Gottes, ein menſchliches (weltliches) aber, wenn es von dem Willen eines Menſchen abhänget. Das Geſetz der Natur, wird gemeiniglich auch das Recht der Natur genannt.

§. 40.

Die Unveränderlichkeit des

Das Geſetz der Natur iſt unveränderlich und nothwendig. Denn weil das Geſetz der Natur den hinreichenden

den Grund in der Natur des Menſchen und der Dinge ſelbſt hat (§. 39.); und alſo eine natürliche Verbindlichkeit in ſich faſſet (§. 38.), dieſe aber unveränderlich und nothwendig iſt; ſo muß es auch das Geſetz der Natur ſeyn (§. cit.). Geſetzes der Natur.

§. 41.

Da das Weſen und die Natnr des Menſchen und der Dinge von GOtt ihren Urſprung haben, und man, bey deren Annehmung, ſogleich das Geſetz der Natur (§. 40.) und deſſelben Verbindlichkeit (§. 38.) annehmen muß; ſo iſt der Urheber des Geſetzes der Natur GOtt ſelbſt, der den Menſchen verbindet, ſeine Handlungen demſelben gemäß einzurichten; und alſo iſt die natürliche Verbindlichkeit auch eine göttliche; und das natürliche Geſetz iſt auch ein göttliches (§. 39.). Der Urheber des Geſetzes der Natur.

§. 42.

Auf gleiche weiſe beweiſen wir, daß das Geſetz der Natur alle Menſchen verbinde; und daß von der natürlichen Verbindlichkeit kein Meuſch befreyt werden könne; weil nämlich das natürliche Geſetz den hinreichenden Grund in der Natur des Menſchen und der Dinge ſelbſt hat (§. 39.), und die Verbindlichkeit, welche daſſelbe in ſich begreift (§. 40.), alſo bald ſtatt findet, wenn man die Natur und Die Allgemeinheit des Geſetzes der Natur.

das

das Weſen der Menſchen und der übrigen Dinge annimt (§. 38.).

§. 43.

Der algemeine Grundſatz des Rechts der Natur.

Aus eben demſelben Grunde, verbindet uns das Geſetz der Natur, die Handlungen auszuüben, welche die Vollkommenheit des Menſchen und ſeines Zuſtandes befördern; und diejenigen zu unterlaſſen, welche ſeine und ſeines Zuſtandes Unvollkommenheit befördern; folglich, die freyen Handlungen mit den natürlichen, durch eben dieſelben Endurſachen, nicht aber durch verſchiedene zu beſtimmen (§. 36. 39.); und gleichfals alle Gefahr von uns und unſerm Zuſtande abzuwenden. Dieſer Grundſatz des Rechts der Natur (principium juris naturæ) iſt gantz allgemein. Aus demſelben werden, durch eine beſtändige Verbindung von Schlüſſen, alle Wahrheiten hergeleitet, welche zum Rechte der Natur gehören; wie aus dem folgenden, hinlänglich klar werden wird. Diejenigen, welche aus dem Willen GOttes das Recht der Natur herleiten wollen, müſſen dieſen Grundſatz zulaßen, weil GOtt die Menſchen verbindet, ihre Handlungen dem Geſetz der Natur gemäß einzurichten (§. 41.).

§. 44.

Daß und wie die

Unter den Menſchen treffen wir die Bedürfnis

dürfnis an, daß niemand ſich und ſeinen Zuſtand allein vollkommen machen kann; ſondern ein jeder anderer Hülfe nöthig hat. Da nun das Geſetz der Natur die Menſchen verbindet, ſich und ihren Zuſtand vollkommener zu machen, und die Unvollkommenheit abzuwenden (§. 43.); ſo verbindet das Recht der Natur die Menſchen, 1) ſich und ihren Zuſtand mit vereinigten Kräften vollkommener zu machen; und ein jeder iſt verbunden, zur Vollkommenheit des andern ſo viel beyzutragen, als er kann; folglich ſo viel ohne Schaden der Verbindlichkeit gegen ſich ſelbſt (§ 42.), in den Fällen, in welchen einer des andern Hülfe nöthig hat, geſchehen kann; weil es keinem frey ſtehet, daß er die Verbindlichkeit, die er ſich ſelbſt ſchuldig iſt, verabſäume (§. cit.): 2) auch alle Handlungen zu unterlaßen, wodurch der andere, oder ſein Zuſtand unvollkommener gemacht wird.

Menſchen unter einander einer gegen den andern verbunden iſt.

§. 45.

Weil ein jeder ſchuldig iſt, ſeiner Verbindlichkeit ein Genüge zu leiſten (§. 42.); ſo ſtehet einem jeden frey, das zu thun, ohne welchem er ſeiner Verbindlichkeit kein Genüge leiſten, oder dieſelbe nicht erfüllen kann. Wie weit ſich dieſe Freyheit erſtrecket, muß man aus der

Von demjenigen, was nöthig iſt, damit der Verbindlichkeit ein Genüge geſchehe.

Noth-

Nothwendigkeit derjenigen Dinge beurtheilen, die zur Erfüllung der natürlichen Verbindlichkeit erfordert werden.

§. 46.

Was das Recht iſt u. der Urſprung deſſelben.

Die Fähigkeit, oder das moraliſche Vermögen etwas zu thun, oder zu unterlaſſen, wird das Recht genannt. Daher erhellet, daß das Recht aus der leidenden Verbindlichkeit entſtehe; und daß kein Recht ſeyn würde, wenn keine Verbindlichkeit da wäre; wie auch, daß uns durch das natürliche Geſetze ein Recht zu allen denjenigen Handlungen gegeben werde, ohne welche wir die natürliche Verbindlichkeit nicht erfüllen können (§. 45.). Alſo hat man ein Recht zum Gebrauch der Speiſen; weil wir verbunden ſind unſeren Leib zu erhalten, und dieſes beſtehet in der Fähigkeit, die Speiſen dieſer Verbindlichkeit gemäß einzurichten. Wenn uns alſo das Geſetze der Natur zu einem Zweck verbindet, ſo giebt es uns auch ein Recht zu den Mitteln; folglich, wenn nur ein eintziges Mittel da iſt, ſo bedienen wir uns auch deſſelben mit Recht. Denn es iſt ohnmöglich, daß man einen Zweck erhalten kann, ohne ſich der Mittel zu bedienen.

§. 47.

Ein gebiethen-

Das Geſetz der Natur nennt man ein Geboth,

Geboth, oder gebiethendes Geſetz (praeceptiva), welches uns verbindet, Handlungen auszuüben; ein (Verboth), oder verbiethendes Geſetz (lex prohibitiva), welches uns verbindet, Handlungen zu unterlaſſen; eine Erlaubniß, oder ein erlaubendes Geſetz (permiſſiva), welches uns das Recht giebt, etwas zu thun, oder zu unterlaſſen. Eben dieſe Eintheilung findet auch bey den wilkührlichen Geſetzen (legibus poſitivis) ſtat. des, verbiethendes, erlaubendes Geſetz.

§. 48.

Die Natur des Menſchen iſt ſo beſchaffen, daß er dasjenige dem andern vorzieht, von welchem er erkennet, daß es beſſer ſey, als das andere. Es iſt aber die natürliche Verbindlichkeit da, ſo bald die Natur und das Weſen des Menſchen und der Dinge da iſt (§. 38.), und das Geſetz der Natur enthält die natürliche Verbindlichkeit in ſich (§. 40.); daher verbindet uns auch das Geſetz der Natur, dasjenige, was beſſer iſt, dem andern vorzuziehen; und in ſo weit, als es uns hierzu verbindet, wird es ein volkommenmachendes Geſetz (lex perfectiva) genennet. Ein vollkommenmachendes Geſetz der Natur.

§. 49.

Das, was wir auszuüben verbunden ſind, iſt unſere Schuldigkeit (debitum); das was wir verbunden ſind, nicht auszuüben oder zu unterlaſſen, iſt unerlaubt (illicitum); Was ſchuldig, was erlaubt u. unerlaubt iſt.

tum); das, zu deſſen Ausübung wir nur das Recht haben, iſt erlaubt (licitum). Die natürliche Schuldigkeit kömt alſo von einem natürlichen Geboth; das Unerlaubte von einem Verboth; das Erlaubte von einer Zulaſſung (§. 47.). Ehrbahr oder Ehrlich (honeſtum) nennt man alles dasjenige, was mit dem Geſetze der Natur übereinſtimmet, daß alſo derjenige ein ehrlicher Mann (honeſtus) genennet wird, der alle ſeine Handlungen nach der Richtſchnur des Geſetzes der Natur einrichtet; in ſo weit er nämlich nichts vornehmen will, als nur das, was er, ohne Nachtheil ſeiner Verbindlichkeit, und Vermöge ſeines Rechtes vornehmen kann. Daher iſt ferner klar, was das heiſſe: als ein ehrlicher Man leben, oder einen Ehrbahren Wandel führen (honeſte vivere).

§. 50.

Daß der Gebrauch des Rechts nicht verhindert werden müße.

Wenn andere das Recht hätten, den Gebrauch des Rechts zu verhindern; ſo würden wir gar keinen haben. Ja das Geſetz der Natur würde ſich ſelbſt zuwieder ſeyn, wenn es dem einen ein Recht gäbe, etwas vorzunehmen; und dem andern das Recht zugeſtünde, den Gebrauch dieſes Rechts nach ſeinem Gefallen zu verhindern: da dieſes nun offenbahr wiederſprechend iſt; ſo verbindet das Geſetz der Natur, indem

es

es uns ein Recht giebt, auch die übrigen den Gebrauch dieſes Rechts nicht zu verhindern, und daher erwächſt uns das Recht nicht zu leiden, daß wir verhindert werden; folglich dem zu widerſtehen, der ſich bemühet uns zu hindern. Es iſt alſo klar, daß die Erlaubniß, nach der Erklärung eines Geſetzes überhaupt, ein Geſetz genennet werde (§. 39. 47.).

§. 51.

Ein Geboth iſt zugleich ein Verboth des Gegentheils.

Ein Geboth iſt zugleich ein Verboth des Gegentheils. Denn weil die Verbindlichkeit in der moraliſchen Nothwendigkeit zu handeln beſtehet (§. 37.), die natürliche Verbindlichkeit aber gantz unveränderlich iſt (§. 38.); ſo verbindet eben zugleich das Geſetz der Natur das Gegentheil zu unterlaſſen, indem es uns etwas zu thun verbindet.

§. 52.

Die Verbindlichkeit recht zu handeln. Was richtig iſt.

Das Geſetz der Natur verbindet uns, uns vollkommener zu machen (§. 43.), folglich auch einen übereinſtimmenden Gebrauch aller Kräffte bey den Handlungen zu erhalten (§. 9.). Da nun die Richtigkeit der Handlungen von dem übereinſtimmenden Gebrauch aller Kräfte abhängt (§. 16.); ſo verbindet es uns recht zu handeln. Und recht (rectum) iſt dasjenige, in welchem von Seiten keiner Kraft etwas mehr erfordert werden kann.

§. 53.

Was zur Richtig-

Weil bey einer richtigen Handlung, von Sei-

keit der Handlung erfordert wird.

ten keiner Kraft, etwas fehlen darf (§. 52.); ſo wird zu einer richtigen Handlung erfordert von Seiten des Verſtandes 1) ein hinlänglich beſtimmter Begriff der Handlung, und ein wahres Urtheil von ihrer Güte oder Schädlichkeit, oder von dem Rechte das uns zukömt; 2) von Seiten des Willens und Nichtwollens daß der Wille beſtimmet wird, durch die innre Güte, oder das Recht das uns zukömt, das Nichtwollen aber durch das innere Uebel, oder durch den Mangel des Rechts; 3) endlich von Seiten der bewegenden Kraft eine Bewegung der Theile des Körpers, die mit den inneren Handlungen übereinſtimmet (§. 16. 14. 43. 46.). Dieſes erſtreckt ſich weiter, als es dem erſten Anſehen nach ſcheinet, weil die Richtigkeit auf alle Arten der Handlungen, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, ſich erſtreckt.

§. 54.

Das wohlanſtändige und unanſtändige.

Man ſagt dasjenige **ſtehe einen wohl an** (hominem decet), welches einigen Grund in denen Eigenſchafften hat, die in demſelben befindlich ſind, oder von welchem man ſich vorſtellet, daß ſie ſich in ihm, oder in ſeinem Zuſtand befinden, warum er ſo vielmehr, als anders handeln muß. Das aber iſt **unanſtändig** (dedecet), was mit einer von denen Eigenſchafften, die in ihm ſind, oder von welchen man ſich vorſtellet, daß ſie ſich in ihm befinden, oder mit ſeinem Zuſtande nicht übereinſtimmt, oder demſelben wiederſpricht. Dasjenige, was

dem

dem Menſchen wohl anſtehet, wird der **Wohlſtand**, und was ihm unanſtändig iſt der **Uebelſtand** genennet.

§. 55.

Das natürliche Geſetz des wohlanſtändigen.

Da das Geſetz der Natur auf die Vollkommenheit des Menſchen dringet (§. 43.), und folglich keinen Wiederſpruch der äuſſeren Handlungen leidet (§. 9. 10.); ſo verbindet es auch die wohlanſtändigen Handlungen auszuüben, und die unanſtändigen zu unterlaſſen. **Man hat alſo ein natürliches Geſetz des Wohlanſtändigen.** Dieſes natürliche Wohlanſtändige, auf welches das Geſetz der Natur dringet, muß nicht mit dem **willkührlichen** (arbitrario) verwechſelt werden, welches nur bloß nach den Meinungen der Menſchen für wohlanſtändig angeſehen wird Aus dem, was bis hieher geſagt worden, erhellet von was vor einem weiten Umfang das Recht der Natur ſey.

§. 56.

Von dem Unterſcheide des Rechts der Natur in ſo weit es in der Natur des Menſchen gegründet.

Das Recht der Natur hat einen hinreichenden Grund in der Natur und dem Weſen der Menſchen (§. 39.). Wenn es alſo denſelben in der Natur und Weſen hat, welche den Menſchen und den Thieren gemein iſt, ſo heiſt es das **Menſchen und Thiere gemeine Recht der Natur** (jus naturae hominum & brutorum commune); die Römiſchen Rechtsgelehrten nennen es das **Recht der Natur im eingeſchränckteren Verſtande.** Wenn es aber in der Natur und

dem Weſen, welche den Menſchen eigenthümlich iſt, oder in demjenigen, worinn der Menſch von den Thieren unterſchieden iſt, ſeinen hinreichenden Grund hat; ſo heiſt es das **den Menſchen eigene Recht** (ius hominum proprium); bey den Römiſchen Rechtsgelehrten das **Völcker-Recht** (jus gentium.). Wenn es endlich in demjenigen ſeinen hinreichenden Grund hat, welches in einigen einzelnen Menſchen, oder in einem befindlich, ſo nennt man es, **einiger Menſchen, oder eines einigen, eigenes Recht** (jus qvorundam, aut unius proprium). Daher erhellet zugleich, welche **Verbindlichkeiten allen Menſchen gemein** (obligationes omnium hominum communes), und welche **einigen oder einem allein eigen ſind** (qvorundam, vel unius propriae). Eben dieſes muß man auch von den Rechten annehmen, die aus dieſen Verbindlichkeiten flieſſen (§. 46.). Und daher ſind **einige Menſchen zu mehreren Dingen verbunden, als die übrigen**; wie an ſeinem Orte deutlicher gelehret wird.

§. 57.

Erklärung und Eintheilung der Pflicht.

Eine Handlung, die nach dem Geſetz beſtimmt iſt, in ſo weit als wir verbunden ſind dieſelbe alſo zu beſtimmen, wird **die Pflicht** (officium) genennet; und beſonders die **Pflicht gegen ſich ſelbſt**, welche der Menſch ſich ſelbſt ſchuldig iſt; die **Pflicht gegen andere**, welche er andern ſchuldig iſt,

iſt; und endlich die Pflicht gegen GOtt, welche wir GOtt ſchuldig ſind. Daß es Pflichten gebe, die allen Menſchen gemein ſind, und Pflichten, die nur einige oder einen betreffen, iſt aus dem, was eben erſt (§. 56.) geſagt worden, klar.

§. 58.

Was Sünde, Uebertretung und Beobachtung des Geſetzes ſey.

Eine Handlung, die dem Geſetz der Natur zuwieder iſt, nennt man **eine Sünde**, und ſie iſt **eine Begehungsſünde** (peccatum commiſſionis), wenn ſie in einer vollbrachten Handlung beſtehet; **eine Unterlaſſungsſünde** (peccatum omiſſionis) aber, wenn ſie in einer unterlaſſenen Handlung beſtehet, wenn nämlich dasjenige nicht geſchiehet, was wir zu thun verbunden waren. Gleichwie man aber ſagt, daß derjenige **ein Geſetz halte**, (beobachte, ſervare legem), der das thut, was das Geſetz zu thun verbindet, und das unterläßt, was es verbiethet; alſo **übertrit der das Geſetz** (legem transgreditur), welcher das Gegentheil thut, oder ſündiget. Daher erhellet, was **die Uebertretung des Geſetzes** (transgreſſio legis) ſey; der die **Beobachtung des Geſetzes** (cuſtodia legis) entgegen geſetzet wird, welches die Bemühung iſt, das Geſetz zu halten.

§. 59.

Wenn man Pflichten gegen andere abſchlagen kann.

Man iſt andern keine Pflichten ſchuldig, als in ſo fern derjenige, der ſie leiſten ſoll, das Vermögen dazu hat, und der andere nicht im Stande iſt, das, was er verlangt, ſelſt zu thun,

thun, oder ſich zu verſchaffen (§. 44. 57.). Wenn derowegen nicht in unſerm Vermögen iſt dem andern eine Pflicht zu leiſten, oder der andere kan ſich ſelbſt rathen; ſo kann man ſein Begehren mit Recht abſchlagen (§. 46.). Daher iſt zugleich klar, wenn man unrechtmäßiger weiſe einem eine Pflicht verſaget, und wenn man folglich durch dieſes Abſchlagen ſündiget (§. 58).

§. 60.

Was in unſerm Vermögen ſtehet, und was nicht in unſern Vermögen ſtehet.

Es iſt alſo nothwendig, daß man gehöriger maſſen erwege, was in unſerm Vermögen, und was nicht in demſelben ſtehet. Es ſtehet nämlich **in unſerem Vermögen** (in potestate nostra est), was wir durch den Gebrauch unſerer Kräfte, ſo wohl des Leibes als der Seelen, Dinge die uns zugehören, und durch anderer Hülffe und Beyſtand erhalten, oder vermeiden können. **Es ſtehet aber nicht in unſern Vermögen**, was wir durch den Gebrauch unſerer Kräfte des Leibes und der Seele, und der Dinge die uns zugehören, wie auch durch anderer Beyſtand und Hülfe zu erhalten, oder zu vermeiden nicht im Stande ſind. **Es iſt uns aber allein zuzurechnen, daß etwas nicht in unſerm Vermögen ſtehet, wenn wir ſelbſt Urſache ſind, warum es nicht in unſerm Vermögen iſt** (§. 3.). Es hat dieſe Betrachtung nicht allein ihren Nutzen, wenn wir andern unſere Pflichten erweiſen; ſondern auch bey anderen Arten der Handlungen. Alſo

ſo erſtreckt ſich keine Verbindlichkeit über unſer Vermögen (§. 37.).

§. 61.

Liebes-Dienſte und derſelben Verſagung.

Die Pflichten gegen andere, zu deren Leiſtung ein Menſch dem andern natürlicher Weiſe verbunden iſt, werden gemeiniglich **Liebes-Dienſte** (officia humanitatis), Höflichkeits-Pflichten genennt. Dieſelben verſagt man andern alſo mit Recht, wenn es nicht in unſerm Vermögen iſt, ſie zu erweiſen, oder der andere unſere Hülffe nicht braucht (§. 59.). Folglich wenn die Perſon, von der etwas begehret wird, es nicht thun kan, oder darf (§. 60.); oder wenn dasjenige, was geſchehen ſoll, an ſich, oder vermöge des Geſetzes unmöglich iſt; 2) oder die Perſon, welcher der Dienſt geleiſtet werden ſoll, nicht ſo bedürftig iſt, daß ſie ſich ſelbſt nicht zu helffen weiß (§. 17.).

§. 62.

Eine urſprüngliche und eine hergeleitete Verbindlichkeit.

Uebrigens iſt diejenige Verbindlichkeit eine **urſprüngliche** (obligatio primitiva), die ihren nächſten Grund in dem Weſen und in der Natur des Menſchen hat; hingegen eine **hergeleitete** (obligatio derivativa), welche ihren Grund in einer andern Verbindlichkeit, oder in andern Verbindlichkeiten und Rechten zugleich hat. Eben dieſes gilt von den Pflichten (§. 57.); und weil aus den Verbindlichkeiten die Rechte herkommen (§. 46),

auch von den Rechten. Denn es iſt eine beſtändige Verbindung zwiſchen allen Verbindlichkeiten und Rechten, daß eines aus dem andern durch eine ununterbrochene Reihe von Schlüſſen hergeleitet werden kann; und alſo alle einen Inbegriff verbundener Wahrheiten ausmachen, welches ein Syſtem genennet wird, und von uns ein **wahres Syſtem** (ſyſtema veri nominis); weil dieſe vortrefliche Benennung, wie es auch bey andern zu geſchehen pflegt, gar zu ſehr gemißbrauchet wird.

§. 63.

Der Streit der Geſetze und die Ausnahme.

Es trägt ſich bey vorkommenden Fällen öffters zu, daß man mehrere Geſetze der Natur, die man zugleich beobachten ſolte, nicht zugleich beobachten kann; ſo ſagt man, daß **die Geſetze gegen einander ſtreiten** (leges inter ſe collidunt). Weil man nun eines dem andern vorziehen muß, ſo geſchieht eine **Ausnahme** (exceptio), und **das Geſetz wird vorgezogen** (vincit), welchem man ein Genüge leiſtet; dasjenige aber wird **nachgeſetzet** (cedit), welchem man kein Genüge leiſten kann.

§. 64.

Von der Colliſion, oder dem Streit der Geſetze.

Alſo iſt klar, daß bey der Colliſion der Gebothe von den Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen andere, in dem Fall der Colliſion, der Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen andere, die Pflichten gegen ſich ſelbſt vorgezogen werden;

weil

weil das Geboth von den Pflichten gegen andere die Ausnahme würcklich in ſich begreift (§. 44. 59.). Und weil ein Geboth etwas auszuüben, ein Verboth etwas zu unterlaßen, verbindet (§. 47.); eine Erlaubniß aber nur ein Recht giebt, etwas auszuüben (§. cit.), folglich die Handlung nur zu einer erlaubten Handlung machet; ſo muß bey der Colliſion eines Geboths oder Verboths mit einer Erlaubniß, das Geboth oder Verboth vorgezogen werden (§. 37.). Weil das Verboth das, was das Geboth fordert, in dem Falle moraliſch unmöglich macht (§. 37. 47.); ſo muß das Verboth dem Geboth vorgezogen werden (§. 37.). Eben auf die Weiſe wird bey der Colliſion von Gebothen das, was uns zu gröſſerer Vollkommenheit verbindet, vorgezogen (§. 48.). Andere Fälle werden wir am gehörigen Ort vortragen. Denn wie es das Syſtem überhaupt nicht anders zuläßt; alſo gehet es auch bey demjenigen nicht anders an, was eine Nachahmung deſſelben ſeyn ſoll. Eben dieſes nehmen wir auch in andern Fällen in acht.

§. 65.

Von der Colliſion einerley Pflichten.

Es kann geſchehen, daß wir zu demjenigen noch aus einer andern Urſach verbunden ſind, wozu wir ſchon überhaupt einem jeden, weil er ein Menſch iſt, verbunden ſind; und daß alſo die Verbindlichkeit, die aus einer zwiefachen Urſache, oder aus mehrern entſteht,

ſteht, ſtärcker wird. Daher wenn einerley Liebes-Dienſt mehrern geleiſtet werden ſoll; ſo wird, im Fall eine Colliſion entſtehet, die ſtärckere Verbindlichkeit vorgezogen; oder derjenige muß vorgezogen werden, dem wir mehr verbunden ſind.

§. 66.

Von dem Gebrauch des Rechts.

Der Gebrauch des Rechts (exercitium iuris) begreift alle Handlungen in ſich, die vermöge deſſelben demjenigen erlaubt ſind, dem das Recht zukömmt. Denn das Recht ſelbſt beſtehet in der bloſſen Möglichkeit zu handeln (§. 46.). Und derjenige bedient ſich ſeines Rechts (jure ſuo utitur), der dasjenige würcklich thut, was er vermöge ſeines Rechtes thun kann. Derowegen muß niemand in dem Gebrauch ſeines Rechts verhindert werden (§. 50.). Da uns nun deswegen ein Recht gegeben wird, damit wir der Verbindlichkeit ein Genügen leiſten können (§. 46.); ſo iſt das der rechte Gebrauch des Rechts, welchen die Pflichten erfordern (§. 57.). Im Gegentheil beſteht der Mißbrauch.

§. 67.

Von der Bekantmachung des Geſetzes.

Die Bekanntmachung des Geſetzes (legis promulgatio) iſt die Handlung, wodurch denjenigen das Geſetze kund gemacht wird, die es verbinden ſoll. Da nun das Geſetz der Natur ſeinen hinreichenden Grund in der Natur und dem Weſen des

Men-

Menſchen und der Dinge hat (§. 39.); ſo wird durch dieſelbe erkannt, wozu es uns verbindet und ein Recht giebt; folglich, da wir dieſes durch den Gebrauch unſeres Verſtandes erkennen können, ſo iſt keine Bekantmachung bey demſelben nöthig. Da aber die willkührlichen Geſetze von dem Willen eines andern herkommen (§. 39.), den man nicht weiß, wenn er nicht bekannt gemacht wird; ſo müſſen ſie bekannt gemacht werden, und können auch nicht eher verbinden, als nachdem ſie öffentlich bekannt gemacht worden ſind. Da nun die Verbindlichkeit von dem Willen des Geſetzgebers kömmt (§. cit.); ſo verbinden ſie entweder von der Zeit an, da ſie bekannt gemacht worden ſind, oder von der beſtimten Zeit (termino), welche in dem Geſetz angezeigt worden. Wem aber das Recht zukomme, Geſetze zu geben, wird am gehörigen Orte vorgetragen werden.

Das dritte Hauptſtück.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit und dem allgemeinen Recht der Menſchen überhaupt.

§. 68.

Die allgemeine Verbindlichkeit (obligatio univerſalis) iſt diejenige, die jeden Menſchen verbindet, in ſo fern er

Die allgemeine Verbindlichkeit.

Das allgemeine Recht. er ein Menſch iſt. Und das **allgemeine Recht** (jus univerſale), was aus derſelben entſtehet (§. 46.), iſt dasjenige, was einem jeden Menſchen zukömmt, in ſo fern als er ein Menſch iſt.

§. 69.

Daß es allgemeine Verbindlichkeiten u. Rechte gebe, und welche dieſelben ſind.

Weil die natürliche Verbindlichkeit ſelbſt in der Natur und dem Weſen des Menſchen ihren hinreichenden Grund hat, und mit derſelben zugleich da iſt (§. 38.), und weil die Natur und das Weſen überhaupt bey allen Menſchen einerley iſt; ſo iſt **die Verbindlichkeit, die der Menſch als ein Menſch erfüllen muß, bey allen Menſchen einerley**; und folglich **ſind auch die Rechte, die dem Menſchen zukommen, in ſofern als er ein Menſch iſt, bey jedem Menſchen einerley.** Alſo iſt klar, **daß es allgemeine Verbindlichkeiten und allgemeine Rechte gebe.** Ja, da in dem Rechte der Natur diejenigen vornämlich vorgetragen werden, welche aus der Natur und dem Weſen, ſo allen Menſchen gemein, hergeleitet werden; ſo werden auch in demſelben vorzüglich allgemeine Verbindlichkeiten und allgemeine Rechte erkläret.

§. 70.

Die natürliche Gleichheit der Menſchen.

Im moraliſchen Verſtande ſind **die Menſchen einander gleich** (homines æquales), deren Rechte und Verbindlichkeiten einerley ſind; aber **ungleich** (inæquales) diejenigen, deren Verbindlichkeiten und Rechte nicht einerley

nerley ſind. **Die Menſchen ſind alſo als Menſchen von Natur einander gleich** (§. 69.).

§. 71.

Es giebt kein natürliches Vorrecht

Da ein **Vorrecht** (prærogativa) dasjenige iſt, welches einem vor dem andern, mit dem er ſonſt gleiches Recht hat, zukömmt; **ſo hat kein Menſch von Natur als ein Menſch ein Vorrecht; und daher giebt es auch kein natürliches Vorrecht** (§. 70.).

§. 72.

Von dem was erlaubt und unerlaubt, u. was man ſchuldig iſt.

Ja, weil jeder Menſch von Natur mit dem andern einerley Rechte und einerley Verbindlichkeiten hat (§. 69.); **ſo iſt dasjenige, was natürlicher Weiſe dem einen, in ſo weit als er ein Menſch iſt, erlaubt iſt, auch dem andern erlaubt; ja, was einer dem andern ſchuldig iſt, das iſt der andere ihm auch ſchuldig** (§. 49.).

§. 73.

Was der andere thun und nicht thun ſoll; und die Beſtändigkeit der Pflichten gegen andere.

Daher iſt ferner klar, **daß, was man rechtmäßiger Weiſe nicht will, daß es uns von andern geſchehe, das muß man einem andern auch nicht thun; und was man rechtmäßiger Weiſe will, daß es geſchehen ſoll, das muß man auch gegen andere ausüben.** Diejenigen, welche anders handeln, ſtreben nach einem Vorrecht, und dergleichen findet von Natur unter den Menſchen nicht ſtatt (§. 71.); ſie heben auch die natürliche Gleichheit auf (§. 69.),

(§. 69.), welche in Anſehung der allgemeinen Verbindlichkeiten und Rechte ſo lange beſtehet, als der Menſch ein Menſch iſt, folglich ſo lange er lebet. Wenn alſo auch Ungleichheiten unter den Menſchen eingeführt werden; denn daß dieſes geſchehen könne, wird am gehörigen Ort bewieſen; ſo bleibet man ihnen doch das ſchuldig, was ein Menſch dem andern zu leiſten ſchuldig iſt, oder die Liebes-Dienſte (§. 61.).

§. 74.

Vom angebohrnen Rechte.

Das angebohrne Recht (jus connatum) nennt man dasjenige, welches aus einer angebohrnen Verbindlichkeit entſtehet. Es iſt aber eine angebohrne Verbindlichkeit (obligatio connata) diejenige, welche aus der Natur und dem Weſen des Menſchen nothwendig erfolget, und davon nicht getrennet werden mag. Da nun dieſe wegen der Unveränderlichkeit des Weſens und der Natur unveränderlich iſt, davon ſie gar nicht getrennet werden kann; ſo iſt auch das angebohrne Recht ſo genau mit dem Menſchen verbunden, daß es ihm nicht genommen werden kann; denn er hat daſſelbe um ſeiner Verbindlichkeit ein Genüge zu leiſten (§. 46.).

§. 75.

Vom Range.

Der Rang (præcedentia) iſt das Recht des Vorzugs in der Ordnung, die von mehreren zugleich zu beobachten iſt. Weil unter

Perſo-

Perſonen, die gleich ſind, kein Rang ſtatt findet (§. 70.), ſo kömmt auch keinen Menſchen von Natur ein Rang zu.

§. 76.

Von dem Recht über die Handlungen eines andern.

Von Natur haben alle Menſchen einerley Rechte (§. 69.). Wenn wir alſo ein Recht über die Handlungen des andern haben ſolten, ſo, daß er ſeine Handlungen nach unſerm Willen einrichten müſte, und das nicht thun könte, was ihm gefiele; ſo würde er wieder ein Recht über unſere Handlungen haben: da nun dieſes offenbahr wiederſprechend iſt, indem es ohne Unterſchied, von allen Menſchen gelten müſte; ſo hat niemand von Natur ein Recht über die Handlungen (in actiones) eines andern. In dem Weſen und in der Natur des Menſchen, worinn das Geſetz der Natur, und alſo eine jede Verbindlichkeit und jedes Recht, das aus derſelben entſtehet, ſeinen hinreichenden Grund hat, iſt kein Grund enthalten, warum dieſem oder jenem Menſchen ein Recht über dieſes oder eines andern Menſchen Handlungen zukommen ſollte.

§. 77.

Von der natürlichen Freyheit

Es ſind alſo von Natur die Handlungen des Menſchen gar nicht dem Willen eines andern, er ſey wer er wolle, unterworffen; und er darf in ſeinen Handlungen niemanden als ſich ſelbſt folgen. Und dieſe Unabhänglichkeit bey den Handlungen von dem Willen eines andern, oder die Einrichtung (dependen-

tia)

tia) ſeiner Handlungen, nach ſeinen eigenen Willen wird die **Freyheit** (libertas) genannt. **Von Natur ſind alſo alle Menſchen frey.** Da aber die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich iſt (§. 38.); ſo hebt die Freyheit die natürliche Verbindlichkeit nicht auf, noch verändert etwas in derſelben.

§. 78.

Was daher von Seiten der andern vor eine Verbindlichkeit ſtatt findet.

Da vermöge der natürlichen Freyheit, der Menſch in ſeinen Handlungen ſich bloß nach ſeinem Willen, nicht aber eines andern richten darf (§. 77.); ſo iſt eben daher ihm zu erlauben, daß er bey der Beſtimmung ſeiner Handlungen ſeinem Urtheil folge, und daß er nicht gehalten iſt einem Menſchen Rechenſchaft zu geben, warum er dieſes thue, oder nicht thue; wenn er nur nicht gegen jemand anders etwas unternimmt, welches er zu untetlaſſen vollkommen (perfecte) verbunden iſt (§. 80.).

§. 79.

Beobachtung der Liebes-Dienſte.

Daher erhellet ferner, daß man es in Beobachtung der Liebes-Dienſte dem Urtheil desjenigen, der ſie leiſtet, überlaſſen müſſe, ob es in ſeinem Vermögen ſtehe, ſie zu leiſten, oder nicht; eben wie denjenigen, der dieſelben verlanget, das Urtheil von ſeiner Bedürfnis überlaſſen wird; folglich wenn einer dem andern einen Liebes-Dienſt abſchlägt,

ſchlägt; ſo muß es derjenige, der ihn begehrt, damit zufrieden ſeyn, und der andere kann von ihm nicht gezwungen werden, daß er ihn leiſten muß. Aber dem ohngeachtet, ſündiget der, welcher ihn ohne Recht abſchlägt (§. 58.).

§. 80.

Von der vollkommenen u. unvollkommenen Verbindlichkeit, von dem vollkommenen und unvollkommenen Rechte.

Und daher erhellet, in welchem Verſtande die Verbindlichkeit zu den Liebes-Dienſten unvollkommen genannt wird, und in welcher Abſicht dieſelben unvollkommen ſchuldige Pflichten genannt werden; ſie werden nämlich nicht ſo genannt, als ob die natürliche Verbindlichkeit unvolkommen wäre, ſo daß etwas unſerer Freyheit überlaſſen wäre, ob wir derſelben ein Genüge leiſten wolten, oder nicht, als welches der natürlichen Freyheit wiederſprechen würde (§. 77.), ſondern weil derjenige, der um dieſelben bittet, den andern nicht zwingen kann, daß er ſie leiſte (§. 79.). Daher heiſt die Verbindlichkeit eine **unvollkommene Verbindlichkeit** (obligatio imperfecta), zu deren Erfüllung niemand gezwungen werden kann; ſo wie im Gegentheil diejenige eine **vollkommene** (perfecta) genannt wird, zu deren Erfüllung der andere gezwungen werden kann. Und deswegen heiſt ferner ein **vollkommenes Recht** (jus perfectum) dasjenige, welches mit dem Recht verbunden iſt, den andern zu zwingen, daß er der Verbindlichkeit ein Genüge leiſte, wenn

er dieſelbe nicht erfüllen wolte; ein unvollkommenes Recht (jus imperfectum) aber, welches das Recht den andern zu zwingen nicht in ſich faſſet. Das vollkommene Recht wird auch allein das Recht, ſonderlich im bürgerlichen Geſetzen genannt, wo man nur auf das vollkommene Recht ſiehet; das unvollkommene wird vom Grotius die Fähigkeit (aptitudo), vom Ariſtoteles aber die Würdigkeit (meritum) genannt; in ſo weit als derjenige, dem etwas geleiſtet werden ſoll, deſſelben werth iſt. Die Würdigkeit alſo desjenigen, der um einen Liebes-Dienſt bittet, iſt die Bedürfniß.

§. 81.

Wie das Recht beſchaffen iſt, das erfordert wird, der natürlichen Obligation ein Genüge zu leiſten.

Das Recht, welches uns das Geſetze der Natur giebt, damit wir unſerer Verbindlichkeit ein Gnüge thun können, da dieſe nothwendig und unveränderlich iſt (§. 38.), und wir folglich nicht leiden dörffen, daß wir in dem Gebrauch unſers Rechtes von einem andern gehindert werden, iſt ein vollkommenes Recht; denn es entſtehet aus der vollkommenen Verbindlichkeit, niemanden in dem Gebrauch deſſelben zu hindern (§. 66.), mit dieſer iſt das Recht verbunden, nicht zu leiden, daß wir in dem Gebrauch unſers Rechtes verhindert werden. Da nun dieſes ein vollkommenes iſt (§. 80.); ſo muß auch dasjenige Recht, von dem es ſeinen Urſprung hat, ein vollkommenes Recht ſeyn. Es iſt alſo ein jedes

des angebohrnes Recht ein vollkommenes Recht (§. 74.).

§. 82.

Von dem Rechte Liebes-Dienſte zu bitten.

Und daher erhellet, weil ich verbunden bin, anderer Hülfe in denen Fällen zu ſuchen, in welchen ich mir ſelbſt nicht hinlänglich helfen kann (§. 44.); ſo iſt das Recht, Liebes-Dienſte zu bitten, ein vollkommenes Recht, obgleich das Recht zu den Liebes-Dienſten, die hier und jetzt von dieſem geleiſtet werden, ein unvollkommenes Recht iſt (jus imperfectum eſt) (§. 79. 80.). Da niemand den andern in dem Gebrauch ſeines Rechts verhindern darf (§. 66.); ſo muß man auch niemand verhindern, um einen Liebes-Dienſt zu bitten; und wenn er bittet, ſo muß man es mit gelaßenem Gemüthe anhören. Weil wir bloß verbunden ſind Liebes-Dienſte dem Bedürftigen zu leiſten; ſo iſt nothwendig, daß ſie erbethen werden müßen.

§. 83.

Vom gerechten und ungerechten, billigen und unbilligen.

Ungerecht (injuſtum) iſt dasjenige, was dem vollkommenen Rechte des andern zuwieder geſchieht; unbillig (iniquum), was dem unvollkommenen Rechte des andern zuwieder geſchieht. Es geſchieht aber etwas dem Recht des andern zuwieder (fit contra jus alterius), wodurch daſſelbe entweder ihm benommen, oder vermindert, oder der Gebrauch deſſelben, es ſey auf was vor Art und Weiſe es wolle, verhindert wird; ſo wie im

Gegentheil etwas dem Recht des andern gemäß (ſecundum jus alterius) geſchieht, wenn nichts wieder daſſelbe unternommen wird, noch unterlaſſen, was vermöge deſſelben (eodem ſtante) geſchehen muß. **Gerecht** (juſtum) nennt man dasjenige, was dem vollkommenen Rechte des andern gemäß geſchieht: **Billig** (æquum) aber dasjenige, was dem unvollkommenen Recht des andern gemäß geſchieht. Weil die bürgerlichen Geſetze einige Dinge dulden, welche natürlich ungerecht ſind, wie wir am gehörigen Orte zeigen werden; ſo iſt das **bürgerlich gerechte** (civiliter juſtum) enger eingeſchränckt, als das natürlich gerechte: und, im Gegenſatz gegen dieſes, nennt man **billig**, was gantz allein mit dem natürlichen Geſetz übereinkömmt, oder demſelben gemäß iſt.

§. 84.

Von der Frechheit oder ungezähmten Freyheit.

Mit der Freyheit muß die **Frechheit** (Licentz, licentia) nicht verwechſelt werden, welche, der natürlichen Verbindlichkeit und dem natürlichen Recht zuwieder, auf alles ſich erſtreckt, was einem gefällt; und iſt alſo eine ungezähmte Begierde, alles dasjenige zu thun, was einem gefällt. Weil ſie mit der natürlichen Verbindlichkeit, von welcher kein Menſch befreyet werden kann (§. 42.), ſtreitet: ſo **kann keinem Menſchen eine Frechheit, oder ungezähmte Freyheit zukommen.**

§. 85.

Von der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit.

Gleichwie aber die Tugend überhaupt die Fertigkeit iſt, ſeine Handlungen nach dem Geſetz der Natur einzurichten, und das Laſter, welches ihr entgegen geſetzet wird, die Fertigkeit, ſeine Handlungen auf die entgegen geſetzte Weiſe einzurichten, als ſie im Geſetz der Natur vorgeſchrieben iſt; alſo wird beſonders **die Gerechtigkeit** (juſtitia), diejenige Tugend genannt, durch welche man einem jeden ſein vollkommenes Recht gewehret, oder ungekräncket läßt, daß man nämlich nichts thut, was demſelben zuwieder iſt, ſondern dasjenige thut, was nach demſelben geſchehen muß (§. 83.); und im Gegentheil iſt die **Ungerechtigkeit** (injuſtitia) das Laſter, da man dem andern ſein Recht nicht gewehret, da man nämlich das thut, was demſelben zuwieder iſt, und das unterläßt, was nach demſelben geſchehen muß. Wenn man die **Gerechtigkeit** auf alles Recht, ſo wohl auf das vollkommene, als auf das unvollkommene erſtreckt, und in jeder Handlung in Erwegung ziehet, in ſo fern ſie ſich auf andere beziehet, oder beziehen kann, ob ſie gleich hauptſächlich uns ſelbſt angehet, ſo wird ſie die **allgemeine Gerechtigkeit** (juſtitia univerſalis) genannt; und wenn ſie alsdenn in eingeſchränckterer Bedeutung genommen wird, ſo nennt man ſie die **beſondere Gerechtigkeit** (juſtitiam particularem). Im übrigen iſt die natürliche Gerechtigkeit von weiterem Um-

fange als die bürgerliche (§. 83.), und die ungezähmte Freyheit iſt die Mutter der Ungerechtigkeit (§. 84.).

§. 86.

Daß Gerechtigkeit und Billigkeit gebothen, das Gegentheil aber verbothen iſt.

Weil man niemand in dem Gebrauch ſeines Rechts verhindern darf (§. 50.), und ihm daſſelbe auch nicht benommen werd n kann (§. 74.); ſo darf niemand etw s thun, was dem Recht des andern zuwieder iſt; ſondern ein jeder muß vielmehr das thun, was nach demſelben geſchehen ſoll (§. 83.). Derowegen müſſen wir einem jeden ſein Recht gewehren, und keinem ſein Recht verletzen, und folglich müſſen wir gerecht, nicht aber ungerecht ſeyn (§. 85.). Und weil das unvollkommene Recht eben ſo, wie das vollkommene aus der natürlichen an ſich vollkommenen, Verbindlichkeit entſtehet; alſo, daß derjenige ſündiget, der demſelben zuwieder handelt (§. 79. 80.); ſo müſſen wir uns gegen jedermann billig, und gegen niemand unbillig erweiſen (§. 87.).

§. 87.

Was das Unrecht überhaupt iſt, und daß es verbothen iſt.

Die Verletzung des vollkommenen Rechts eines andern wird das Unrecht (injuria) genannt. Daher erhellet, daß das Unrecht verbothen (§. 86.) und natürlich unerlaubt ſey (§. 49.). Ob wir aber gleich bis itzt nichts anders als das angebohrne Recht feſt geſetzt haben; ſo werden wir doch am gehörigen Orte zeigen, daß dasjenige, was wir

hier

hier von der Gerechtigkeit und von dem Unrechte ſagen, auch auf die erworbenen Rechte angewendet werden müſſe. Im übrigen, gleich wie die ungezähmte Freyheit die Mutter der Ungerechtigkeit iſt (§. 85.); alſo iſt ſie auch, die dem Unrecht Thür und Angel öffnet (§. 54.).

§. 88.

Man ſagt, daß derjenige den andern beleidige (alterum lædit), wer ſein vollkommenes Recht verletzet, oder ihm unrecht thut; und alſo iſt bey jeder Beleidigung das Unrecht. Weil wir niemand unrecht thun dürfen (§. 87.); ſo muß auch niemand beleidiget werden. Ob aber gleich die Beleidigung und das Unrecht in eben derſelben Handlung beſtehen; ſo ſieht man doch darin den Unterſchied, daß die Beleidigung ſich auf die Perſon, deren Recht verletzet wird, als eine Handlung beziehet, die ſie nicht dulden darf; das Unrecht aber wird als eine Verletzung des Rechts an und vor ſich ſelbſt angeſehen, ohne auf die Perſon zu ſehen, die dadurch beleidiget wird, nämlich als eine Handlung, die an ſich unerlaubt, oder man ſieht nur auf das Recht ſelbſt, welches verletzet wird. Wie aber die natürliche Gerechtigkeit von weiterem Umfange iſt, als die bürgerliche (§. 85.); alſo ſind auch die natürlichen Beleidigungen von weiterm Umfange, als ſie im bürgerlichen Rechte beſtimmt werden. Noch deutlicher wird dieſes aus der bald folgenden und künftigen Abhandlung werden.

Von der Beleidigung.

§. 89.

Von der Sicherheit und dem Umfange der natürlichen Beleidigung.

Die Verbindlichkeit zu dem, was durch das Geſetz der Natur verbothen wird, da es in einer Unterlaßung beſtehet (§. 47.), iſt jederzeit gewiß. Derowegen erwächſt aus der Verbindlichkeit, die durch ein Verboth entſtehet, ein vollkommenes Recht, nicht zu leiden, daß der andere etwas thue, zu deſſen Unterlaſſung er uns verbunden iſt (§. 46.). Da nun niemand beleidiget werden darf (§. 88.), ſo hat ein jeder Menſch von Natur das Recht, nicht zu leiden, daß er von einem andern beleidiget werde; und dieſes Recht, das von Natur einem jeden, er ſey wer er wolle, zukömmt, wird das Recht der Sicherheit (jus ſecuritatis) genannt; welche Sicherheit in der Befreyung von der Furcht beleidiget zu werden beſtehet. Daher iſt ferner klar, daß natürlicher Weiſe die Beleidigung auf jede Handlung ſich erſtreckt, die im Geſetz der Natur in Anſehung anderer verbothen iſt; und daß folglich die Beleidigung eine jede Handlung ſey, dadurch der andere, oder ſein Zuſtand unvollkommener wird (§. 44.); daß aber die Verweigerung eines Liebes-Dienſtes keine Beleidigung ſey (§. 79.).

§. 90.

Von dem Rechte ſich zu

Weil wir nicht ſchuldig ſind zu leiden, daß ein anderer uns beleidige (§. 89.); ſo iſt es erlaubt,

erlaubt, demjenigen zu wiederſtehen, der es verſucht (intentanti) uns zu beleidigen. Da nun die Handlung, wodurch man demjenigen wiederſtehet, der es verſucht, oder unternimmet uns zu beleidigen, die Gegenwehre, oder die Vertheidigung iſt; ſo hat der Menſch von Natur ein Recht ſich zu wehren, oder zu vertheidigen (jus defenſionis); folglich ſind ihm alle Handlungen erlaubt, ohne welchen er die Beleidigung von ſich nicht abwenden kann (§. 46.); und dieſe müſſen aus den vorkommenden Umſtänden beſtimmt werden.

wehren, oder zu vertheidigen.

§. 91.

Auf gleiche Weiſe folgt, daß, weil wir nicht ſchuldig ſind zu leiden, daß der andere uns beleidige (§. 89.); ſo iſt es uns erlaubt Beleidigungen zu verhüten (læſiones præcavere); folglich andere zu verbinden, daß ſie uns nicht beleidigen.

Von der Verhütung der Beleidigungen.

§. 92.

Da wir einen andern nicht verbinden können, etwas zu unterlaſſen, wenn wir nicht mit der Handlung einen Bewegungsgrund verbinden (§. 35.), der Bewegungsgrund zum Nichtwollen aber in der Vorſtellung eines Uebels beſtehet; ſo iſt es erlaubt, denjenigen ein natürliches Uebel zuzufügen, welcher uns in der That beleidiget hat (§. 91.), damit er uns nicht ſelbſt von neuem, oder andere die ſeinen Exempel folgen, uns beleidi-

Wie wir ſie verhüten.

digen, oder auch er, oder andere nach ſeinem Exempel, andere beleidiget.

§. 93.

Von der Strafe und dem Recht zu ſtrafen.

Ein natürliches übel (malum phyſicum), welches einem wegen eines ſittlichen Uebels von dem zugefügt wird, der das Recht einen zu verbinden hat, nennt man die Strafe (pœnam). Dem Menſchen kömmt alſo von Natur das Recht zu denjenigen zu ſtrafen, welcher ihn beleidiget hat. Und in ſo weit die Strafe die Abſicht hat, das Gemüthe der beleidigenden Perſon zu ändern, wird ſie eine beſſernde Strafe (pœna emendatrix) genennet; in ſo fern ſie aber andere von Beleidigungen abſchrecken ſoll, heiſt ſie eine exemplariſche (exemplaris). Da nun die Beſſerung des Gemüthe desjenigen, der einen andern beleidiget, und die Furcht bey denen zu erwecken, welche der Muthwille zu Beleidigungen reitzen könnte, die Abſicht des Strafenden ſind; die Strafe aber als ein Mittel anzuſehen iſt, wodurch man dieſe Abſicht erhält; ſo muß man die Gröſſe der Strafe aus den vorkommenden Umſtänden beſtimmen (§. 46.).

§. 94.

Vom unendlichen Rechte.

Ein unendliches Recht (jus infinitum) nennet man dasjenige, dem man überhaupt keine Grentzen ſetzen kann; ſondern dieſelben erſt aus den Umſtänden in einem vorkommenden Falle beſtimmen muß. Es iſt alſo ſo

wohl

wohl das Recht ſich zu wehren, oder zu vertheidigen, als das Recht zu ſtrafen unendlich (§. 90. 93.).

§. 95.

Aus dem, was wir bisher vorgetragen haben, erhellet, welche Rechte dem Menſchen angebohren ſind, nämlich das Recht zu demjenigen, ohne welches man der natürlichen Verbindlichkeit kein Genüge leiſten kann (§. 46.), worunter auch das Recht um Liebes-Dienſte zu bitten (§. 82.), und den andern dazu vollkommen zu verbinden, enthalten iſt (§. 97.), die natürliche Gleichheit (§. 70.), die Freyheit (§. 77.), das Recht der Sicherheit (§. 89.), und das daher entſpringende Recht ſich zu wehren, oder zu vertheidigen (§. 90.), und das Recht zu ſtrafen (§. 93.). Wie aber hieraus andere Rechte entſpringen, und wie dem Geſetz der Natur gemäß andere Verbindlichkeiten gemacht, und andere Rechte erlangt werden, wollen wir am gehörigen Orte zeigen.

Welches die angebohrnen Rechte ſind.

§. 96.

Der Menſch iſt eine ſittliche Perſon (persona moralis), in ſo weit als er als das Subject von gewiſſen Verbindlichkeiten und von gewiſſen Rechten angeſehen wird. Und daher wird ſein ſittlicher Zuſtand (status moralis) derjenige genannt, welcher durch Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmt wird; und er heiſt der natürliche, in ſo fern als die Verbindlichkeiten und Rechte, durch welche er

Eine ſittliche Perſon, und der natürliche ſittliche Zuſtand.

er beſtimmt wird, natürlich ſind, oder nach dem Geſetz der Natur ihm zukommen; und derowegen werden die Menſchen im natürlichen Zuſtande allein durch das Recht der Natur regiert.

§. 97.

Von der Art ſich einen andern vollkommen verbindlich zu machen, und ein vollkommenes Recht zu erwerben.

Weil aber der Menſch, wenn er ſeiner Verbindlichkeit ein Genüge leiſten will, ſehr oft anderer Hülfe nöthig hat; weil es ihm aber auch daran gelegen iſt, daß er von derſelben Hülfe gewiß ſey; ſo hat er auch ein Recht zu denjenigen Handlungen, ohne welche er ſeiner natürlichen Verbindlichkeit kein Genüge leiſten kann (§. 46.); und alſo hat er das Recht, ſich andere zu gewiſſen Handlungen, oder Dienſtleiſtungen verbindlich zu machen. Auf dieſe Weiſe erlangt er ein vollkommenes Recht zu denſelben, ſo daß, da er vorher erdulden muſte, daß ſie abgeſchlagen worden, er nun dieſelben erzwingen, oder den andern dazu nöthigen kann (§. 79. 80.), und ſolchergeſtalt das, was vorher willkührlich war, nun nothwendig iſt, und er durch die Unterlaſſung beleidiget wird, und ihm Unrecht geſchieht (§. 88.).

§. 98.

Vom Recht zu kriegen.

Das Streiten mit Gewalt (certatio per vim) nennt man die Gewaltſame Behauptung ſeines Rechtes, dadurch man entweder eine zuzufügende Beleidigung, oder ein Unrecht abwenden; oder diejenigen, die uns belei-

beleidiget, oder uns Unrecht gethan haben, verbinden will, uns in Zukunft nicht mehr zu beleidigen; oder auch diejenigen, welche wir uns etwas zu leiſten verbunden haben, mit Gewalt dazu anzuhalten ſuchet, in ſo weit ſie ſich nicht gutwillig dazu bequemen wollen. Den Zuſtand derjenigen die mit Gewalt ſtreiten, nennt man den Krieg. Und daher erhellet, daß dem Menſchen das Recht zum Kriege zukomme, und daß keine andere rechtrechtmäßige Urſache zu demſelben ſeyn könne, als das Unrecht, das einem geſchehen iſt, oder geſchehen ſoll (§. 87. 83); daß aber das Abſchlagen eines Liebes-Dienſtes keine rechtmäßige Urſache des Krieges ſey (§. 79.).

§. 99.

Vom Frieden.

Der Friede wird dem Krieg entgegen geſetzt, und man nennt ihn alſo denjenigen Zuſtand, in welchem kein Krieg iſt. Weil man niemanden beleidigen darf, und alſo alles Unrecht unterlaſſen ſoll; ſo ſind die Menſchen verbunden den Frieden zu ſuchen. Alſo iſt der Friede der Natur gemäß, der Krieg aber wieder dieſelbe (§. 38.). Es iſt auch nicht die Natur, ſondern die Boßheit der Menſchen, die ihrer Pflicht kein Genügen leiſten wollen, oder das Unrecht ſchuld an dem Kriege (§. 98.).

§. 100.

Von der Verbind-

Aus dem, was wir vorher geſaget haben, erhel-

lichkeit, die einer ſich zuziehet, und dem erworbenen Rechte.

erhellet, daß auſſer den angebohrnen Verbindlichkeiten und Rechten, noch andere angetroffen werden, da die Verbindlichkeiten durch eine dazu kommende Handlung der Menſchen entſtehen, und die Rechte durch dieſelben erlangt werden (§. 95.), jene nennt man Verbindlichkeiten, die einer ſich zuziehet (obligationes contractas), die daraus entſpringende Rechte aber, werden erworbene Rechte (jura acquiſita) genannt. Es iſt klar, daß niemand ſich ſelbſt von der Verbindlichkeit, die er ſich zugezogen hat, befreyen könne (§. 97.); und daß alſo daß erworbene Recht, das aus derſelben entſtanden iſt, niemanden wieder ſeinen Willen genommen werden könne: welches wir auch oben von der angebohrnen Verbindlichkeit und von dem angebohrnen Rechte erwieſen (§. 42. 74.). Weil alſo die Verbindlichkeiten entweder angebohren, oder zugezogen werden, und die Rechte entweder angebohrne, oder erworbene Rechte ſind; ſo iſt überhaupt klar, daß niemand ſich von ſeiner Verbindlichkeit befreyen, noch das Recht jemanden wieder ſeinen Willen genommen werden kan.

§. 101.

Vom allgemeinen und eigenen Rechte.

Es giebt ſo wohl Rechte, welche allen ohne Unterſchied zukommen, als auch Rechte, die einem allein, oder mehreren zuſammen genommen, im Gegenſatz gegen alle, zukommen; und

und gleicherweiſe giebt es Verbindlichkeiten, welche auf eben die Art allen, mehreren zuſammen, oder einem allein gehören, welches daher erhellet, weil die natürliche Verbindlichkeiten alle Menſchen angehen (§. 74.), die zugezogenen aber, nur denjenigen, welchen wir, uns insbeſondere etwas zu leiſten, verbunden haben (§. 100.); und eben ſo kommen die angebohrnen Rechte allen Menſchen zu, das erworbene Recht aber nur dem, welcher ſich einen andern, was gewiſſes zu leiſten, verbunden hat (§§. cit.). Daher nennen wir das **gemeine Recht** (jus commune), was allen ohne Unterſchied zukömmt; das **eigene** (beſondere) **Recht** aber (jus proprium), was nur einem, oder mehreren, im Gegenſatz gegen alle, zukömmt. Auf gleiche Weiſe verſteht man, was eine **allgemeine**, und was eine **beſondere**, oder **eigene Verbindlichkeit** ſey. Es iſt aber klar: **daß das eigene Recht, alle andere ausſchließt, und wenn mehreren zuſammen genommen ein beſonderes (eigenes) Recht zukömt; ſo iſt unter denſelben ein gemeinſchaftliches Recht.**

§. 102.

Der natürliche Zuſtand der Menſchen iſt entweder der **urſpringliche** (originarius), in ſo weit derſelbe gantz allein durch angebohrene Rechte und Verbindlichkeiten beſtimt wird; oder der **entſtandene** (adventitius), in ſo weit derſelbe durch die zugezogene Verbindlich-

Vom urſprünglichen u. entſtandenen Zuſtande.

bindlich-

bindlichkeiten, und durch erworbene Rechte, aber allein nach dem Geſetze der Natur beſtimt wird. Den urſpringlichen Zuſtand hat alſo der Menſch von der Natur allein, den entſtandenen aber nur durch eine dazu gekommene menſchliche Handlung. Es iſt auch leicht erweißlich, daß der Friede zum urſprünglichen Zuſtande gehöre (§. 99.), der Krieg aber zu dem dazu gekommen (§. 96.), und weil die Abſicht bey dem Kriege iſt, ein Unrecht, als welches die Urſache deſſelben, zu vermeiden, oder zu wenden (§. 98.); ſo iſt der Krieg natürlicher weiſe des Friedens wegen erlaubt (§. 99.); folglich muß man den Krieg nicht führen, als des Friedens wegen. Denn Krieg führen iſt nichts anders, als durch Gewalt ſtreiten. Damit man aber nicht in der Unterſcheidung des urſprünglichen Zuſtandes von dem entſtandenen zuweilen zweifle; ſo muß man mercken, daß der Menſch im urſprünglichen Zuſtande an und vor ſich ſelbſt ein Recht haben könne, deſſen Ausübung aber nicht anders, als in dem entſtandenen ſtatt findet, in ſo weit nämlich die Handlung eines andern macht, daß es ſtatt finden kann. Ein Exempel finden wir in dem Rechte uns zu wehren, oder zu vertheidigen, und dem Rechte zu ſtrafen, wenn wir den Urſprung von beyden genauer unterſuchen.

Das

Das vierte Hauptſtück.
Von den Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt, und den Rechten, die damit verbunden ſind.

§. 103.

Der Menſch muß, ſo viel er kann (§. 37.), ſo wohl ſich, folglich theils ſeine Seele, theils ſeinen Leib, als auch ſeinen Zuſtand verbeſſern (§. 43.). Man hat alſo Pflichten gegen die Seele, gegen den Leib, und in Abſicht auf den äuſſern Zuſtand (§ 57.), und dieſelben ſind zu verbinden; man muß ſich nicht einer alſo befleißigen, daß die übrigen verabſäumet werden; und derjenige, der mehr Vermögen hat, und mehr anwenden kann, wie auch mehrere Hülfe von andern zu erwarten hat, iſt auch ein mehreres zu leiſten verbunden. Von der Verſchiedenheit und der Verbindung der Pflichten.

§. 104.

Die Güter der Seele (bona animi) ſind diejenigen, welche die Seele; des Leibes, welche den Leib; des Glücks, welche den äuſſeren Zuſtand vollkommener machen. Demnach muß ſich einjeder bemühen, daß er von den Gütern der Seele, des Leibes und des Glücks ſo viel erhält, als in ſeinem Vermögen ſtehet (§. 103. 60.); folglich muß er ſich vor allem Uebel oder Schaden des Leibes, der Seele und des Glücks in acht nehmen. Von der Bemühung, das Gute zu erhalten.

§. 105.

Von der Erkentnis ſein ſelbſt und andrer.

Es iſt alſo nothwendig, daß der Menſch ſich ſelbſt, ſo wohl der Seele und dem Leibe nach, als auch ſeinen Zuſtand kennen lerne; und weil die Erkentnis unſer ſelbſt durch die Erkentnis anderer befördert wird, in ſo weit als daraus erhellet, was vor Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der Menſch und ſein Zuſtand haben könne, durch was vor einen Gebrauch der Kräfte jene erhalten werden, und durch was vor eine Unterlaſſung des Gebrauchs und Misbrauch der Kräffte man in dieſe verfällt; ſo muß der Menſch auch andere kennen lernen, und in dieſer Abſicht auf andere fleiſſig und ſorgfältig acht geben.

§. 106.

Von der Vollkommenheit der Seele.

Der Gebrauch der Kräfte der Seele beſteht in ihren Würkungen. In der Uebereinſtimmung des Gebrauchs aller Kräfte der Seelen, ſo wohl der obern, als der untern, beſteht die Vollkommenheit der Seele (§. 9.). Da nun der Menſch verbunden iſt, ſich immer mehr und mehr vollkommen zu machen; ſo muß er ſich nicht allein bemühen, daß er zu einem jeden Gebrauch der Kräfte ſeiner Seele geſchickt werde, ſondern es auch dahin bringe, daß der Gebrauch aller Kräfte bey einer jeden Handlung übereinſtimme, wie wir die-

ſes ſchon oben (§. 52.) gelehrt haben; folglich muß ſo wohl die Unterlaſſung des Gebrauchs einiger Kräfte bey den Handlungen, als auch der Mangel der Uebereinſtimmung vermieden werden (§. 51.). Da die Geſchwindigkeit etwas zu thun die Fertigkeit iſt; ſo iſt der Menſch verbunden, die Fertigkeit zu erlangen ſeine Kräfte zu gebrauchen, und dieſen Gebrauch zur Uebereinſtimmung zu bringen.

§. 107.

Von dem Rechte, das ihm in dieſer Abſicht zukömmt.

Deswegen kömt einem Menſchen das Recht zu demjenigen zu, ohne welches er den Gebrauch ſeiner Kräfte nicht erlangen, noch den Gebrauch derſelben zur Uebereinſtimmung bringen kan (§. 46.).

§. 108.

Daß der Verſtand vollkommen gemacht werden müſſe.

Da der Verſtand die Fähigkeit iſt, ſich die Sachen deutlich vorzuſtellen; folglich nicht allein von einander zu unterſcheiden, was in einer Sache befindlich iſt, ſondern auch beſtimmte Urtheile zu fällen, daß nämlich, vermöge deſſen, was von einer Sache angenommen wird, ihr etwas anderes entweder zukomme, oder nicht zukommen könne, wie auch recht zu ſchlieſſen; ſo müſſen wir uns befleiſſen eine Fertigkeit zu erlangen, in einer jeden Sache, die uns zu erkennen vorkömmt, was in ihr enthalten, zu unterſcheiden, be-

ſtimmte Urtheile zu fällen, und recht zu ſchlieſſen. Weil aber dieſes nicht geſchehen kann, wenn wir nicht im Stande ſind, die Aufmerckſamkeit zu erhalten, d. i. zu machen, daß wir uns derjenigen Sache, von welcher wir gedencken, mehr bewuſt ſind, als anderer Dinge, die uns beyfallen, oder beyfallen können; und über dieſelben nachzudencken, d. i. unſere Aufmerckſamkeit von einem zum andern beſonders zu wenden, was in derſelben befindlich iſt; ſo müſſen wir auch ſorgfältig bemühet ſeyn, daß wir einen ſo ſtarcken Grad der Aufmerckſamkeit, als uns möglich iſt, nebſt der Fertigkeit nachzudencken erhalten.

§. 109.

Daß man das Vermögen zu begehren und zu verabſcheuen vollkommen machen müße.

Des Menſchen Vermögen zu begehren iſt überhaupt beſtimmt, das Gute zu begehren; und das Vermögen zu verabſcheuen, das Böſe zu verabſcheuen. Die Vollkommenheit des Vermögens zu begehren beſteht in der Möglichkeit, nicht anders als durch ein wahres Gut, des Vermögens zu verabſcheuen aber in der Möglichkeit, nicht anders als durch ein wahres Uebel beſtimmet zu werden. Im Gegentheil beſtehet die Unvollkommenheit von jenem in der Möglichkeit, durch ein Scheingut, welches man nach einem gegenwärtigen Vergnügen, das aber ſchädlich iſt, ſchätzet, und die Unvollkommenheit von dieſem in der Möglichkeit, durch ein Scheinübel beſtimmt zu werden, welches nach einem gegenwär-

genwärtigen Mißvergnügen, das aber nicht ſchädlich iſt, geſchätzet wird. Wir müſſen uns alſo bemühen, daß unſer Vermögen zu begehren niemahls auf etwas anders, als ein wahres Gut, und unſer Vermögen zu verabſcheuen auf nichts, als ein wahres Uebel gerichtet wird; folglich müſſen wir uns befleißigen, das wahre Gute und das wahre Uebel, von dem Scheinguten und von dem Scheinübel beſtändig zu unterſcheiden. Weil der Gebrauch aller Kräfte übereinſtimmen muß (§. 106.); ſo müßen wir uns vornähmlich Mühe geben, daß wir die ſinnlichen Begierden zur Uebereinſtimmung mit dem Willen, und die ſinnlichen Verabſcheuungen zur Uebereinſtimmung mit dem Nichtwollen bringen; folglich, weil der Wille und das Nichtwollen von dem Verſtande, die ſinliche Begierde und der Abſcheu von den Sinnen und der Einbildungskraft herrühren; ſo müſſen wir den Verſtand bey den Vorſtellungen des Guten und Böſen zur Uebereinſtimmung mit den Sinnen und der Einbildungskrafft bringen.

§. 110.

Von der Regierung, Zähmung u. Stillung

Zur ſinnlichen Begierde und dem Abſcheue werden die Gemüthsbewegungen gerechnet, welche in heftigen Begierden und Verabſcheuungen beſtehen. Daraus ſchlieſſen wir ferner, daß wir uns bemühen

der Gemüths-bewegungen. müſſen, ſie dem Geſetz der Natur gemäß einzurichten, d. i. ſie zu regieren; daß wir ihnen wiederſtehen müſſen, damit ſie nicht in äuſſere Handlungen, dazu ſie uns verleiten, die dem Geſetz der Natur zuwieder ſind, ausbrechen, d. i. daß wir ſie zähmen (§. 109.); und wenn es ſich zuträgt, daß ſie uns bey den Handlungen hindern, und wenn wir die Regierung derſelben noch nicht in unſerer Gewalt haben, wir ſie unterdrücken, indem ſie plötzlich entſtehen, das iſt, ſie ſtillen. Daher erhellet, daß man Fertigkeiten erhalten müße, in vorkommendem Falle den Willen und das Nichtwollen dem Geſetze der Natur gemäß zu beſtimmen.

§. 111.

Von welchen Dingen man Wiſſenſchafft erlangen müſſe.

Es iſt auch klar, daß der Menſch verbunden ſey, die Wiſſenſchaft von denjenigen Dingen zu erhalten, was, ſo wohl das wahre Gute und Uebel von dem, ſo den bloſſen Schein hat, zu unterſcheiden (§. 109.), als auch recht zu handeln, zu wiſſen nöthig iſt (§. 52. 53.).

§. 112.

Daß der Leib erhalten u. vollkommen gemacht werden müſſe.

Unſer Leib beſtehet 1) aus Gliedern, die zum Leben gehören (organis vitalibus), welche beſtimmt ſind, das Leben zu erhalten und ſein Geſchlecht fortzupflantzen; 2) aus Gliedern der Sinnen (organis ſenſoriis), welche zu den Empfindungen und der davon abhängen.

hängenden Einbildungskraft nebſt dem Gedächtniſſe dienen, und entweder äuſſere ſind, welche von auſſen am Leibe ſich zeigen, oder innerliche, die in demſelben verborgen liegen; 3) aus bewegenden Gliedern (motoriis), welche zur Bewegung des Körpers und ſeiner äuſſern Glieder von einem Ort zum andern gewiedmet. Die Vollkommenheit des Leibes, in ſo weit derſelbe ein Leben hat, beſteht in der Geſchicklichkeit, ſich zu erhalten und ſein Geſchlecht fortzupflantzen; in ſo weit derſelbe empfindet, in der Geſchicklichkeit, die materielle Ideen der Sachen, die empfunden werden können, hervorzubringen; und endlich in ſo weit als derſelbe ſich bewegt, in der Geſchicklichkeit, die den Begierden und Verabſcheuungen gemäße Bewegungen hervorzubringen, und die Lage ſo wohl des gantzen Körpers, als auch ſeiner äuſſeren Glieder insbeſondere zu beſtimmen (§. 9.). Aus dieſen zuſammen genommen entſtehet die Geſchicklichkeit, die Uebereinſtimmung zwiſchen Seele und Körper zu erhalten; als worinn eigentlich die Vollkommenheit des gantzen Körpers beſtehet. Wenn zu derſelben die Vollkommenheit der Seele kömmt, welche ſelbſt dieſe Uebereinſtimmung erfordert; ſo entſtehet die Vollkommenheit des Menſchen; und weil aus der natürlichen Gottesgelahrheit erhellet, daß der Menſch, ſo wohl in Abſicht der Seele, als des Leibes, Gott vorſtellet, ſo beſteht dieſelbe in der Geſchicklich-

keit Gott vorzuſtellen, daß gleichſam in dem Menſchen ein Ebenbild Gottes zu ſehen iſt. Alſo kann ein Atheiſt die Vollkommenheit des Menſchen nicht völlig einſehen. Die Vollkommenheit des Leibes, in ſo weit derſelbe ein menſchlicher iſt, ſetzet die Vollſtändigkeit aller Glieder voraus; und aus der Erfahrung erhellet, daß man verſchiedene Fertigkeiten der bewegenden Kraft erhalten könne. Derowegen iſt der Menſch allerdings verbunden, die Vollſtändigkeit aller Glieder des Leibes zu erhalten, und die Fertigkeiten ſeiner bewegenden Kraft zu erlangen, die er, um recht zu handeln, nöthig hat (§. 106. 52); folglich muß ihre Verſchlimmerung und Verluſt vermieden werden. Und alſo muß der Menſch ſeinen Leib und ſein Leben zu erhalten trachten; folgends iſt der Selbſtmord, oder die Avtochirie unerlaubt (§. 51.).

§. 113.

Von der Erhaltung der Geſundheit, von der Wiedererlangung derſelben u. von der Abwendung der

Derjenige Zuſtand des Leibes, in welchem alle Theile deſſelben ihre Verrichtungen gehörig ausüben, wird die Geſundheit genannt; der entgegengeſetzte Zuſtand, in welchem einer oder mehrere zu demjenigen Gebrauch, dazu ſie gewiedmet, nicht geſchickt ſind, die Kranckheit. Man verſtehet dieſes auch von den flüßigen Theilen, und im gemeinen Reden wird die Kranckheit vornämlich von denjenigen Theilen genommen, die

zum

zum Leben gehören. Galenus nennt die Verhinderung der Handlung eines Theils im Leibe, zu deſſen Hervorbringung es an und vor ſich ſelbſt geſchickt iſt, einen äuſſeren Irthum (errorem externum). Da alle Theile des Leibes in dem Zuſtande ſollen erhalten werden, daß ſie zu ihrem Gebrauch geſchickt ſind (§. 112.); ſo iſt der Menſch verbunden die Geſundheit zu erhalten, und ſich vor Kranckheiten zu hüten; damit er nämlich nicht durch ſeine Schuld in dieſelbe verfalle. Wenn es ſich aber zutragen ſollte, daß er kranck würde; ſo muß er ſich bemühen, daß er wieder geſund werde. Kranckheiten.

§. 114.

Der Menſch hat alſo ein Recht zu denjenigen Dingen, die zur Erhaltung des Lebens und der Geſundheit, und zur Wiederherſtellung der Geſundheit dienen; folglich weil die Geſundheit ohne Speiſe uud Tranck nicht erhalten, noch auch immer ohne Artzney wiedererlangt werden kann; ſo hat er ein Recht zu denen Sachen, die zur Speiſe und zum Tranck, und zur Wiederherſtellung der Geſundheit dienen, welche letztere man Artzneyen zu nennen pfleget (§. 46.). Weil wir aber dieſes Recht der Geſundheit wegen haben; ſo muß man Speiſe und Tranck der Geſundheit halber, und nicht bloß zur Luſt zu ſich nehmen; folglich muß Von dem Rechte zu Speiſe, Tranck u. Artzney.

man ſich von ungeſunder Speiſe und Tranck, und von übermäßigem Eſſen und Trincken enthalten. Die Trunckenheit iſt der Zuſtand, da von übermäßigem Trincken die Verrichtungen des Gehirns in Unordnung gebracht werden; und folglich der Menſch zuerſt des Gebrauchs des Verſtandes, ſodann der Einbildungskraft, hierauf der Sinnen, und endlich gar der Kraft ſich zu bewegen beraubt wird. Ein Menſch iſt alſo ſchuldig die Trunckenheit zu fliehen.

§. 115.

Von dem Rechte zur Kleidung.

Gleichfalls iſt klar, daß man den Leib, der Geſundheit wegen, gegen die Anfälle des Wetters mit Kleidern verwahren muß (§. 113.); und daher hat der Menſch ein Recht zu den Dingen, welche zu Verfertigung der Kleider, die zu dieſem Zweck nöthig ſind, dienen; wie auch zu denen Verrichtungen, oder der Arbeit, wodurch ſie verfertiget werden; ingleichen denjenigen Sachen, die dazu nöthig ſind (§. 46.). Es muß aber auch dabey die natürliche Wohlanſtändigkeit beobachtet werden (§. 55.).

§. 116.

Von dem Recht zur Erbauung der Häuſer.

Wir wiſſen aus der Erfahrung, daß die Menſchen Häuſer nöthig haben, damit ſie vor dem Wetter ſicher, ihre Arbeiten und Geſchäffte verrichten, Speiſen zubereiten, den ermüdeten Leib durch den Schlaf erquicken,

und

und die Sachen, die ſie nöthig haben, aufbehalten und verwahren können. Daher erhellet auch leicht, daß die Menſchen bequeme Häuſer erbauen müſſen; und ihnen von Natur ein Recht zu allem demjenigen zukomme, was zu der Erbauung derſelben nöthig iſt, wie auch zu den Verrichtungen, die zu der Erbauung erfordert werden. Es muß aber auch hier die natürliche Wohlanſtändigkeit beobachtet werden (§. 55.).

§. 117.

Von der natürlichen und künſtlichen Schönheit und von den Zierrathen des Leibes.

Die natürliche Schönheit nennt man diejenige, welche in dem Leibe des Menſchen von Natur befindlich iſt. Wie aus der Erfahrung erhellet, ſo beſtehet dieſelbe in der Symmetrie, d. i. in der geſchickten Verhältniß der äuſſeren Theile gegen einander und gegen den gantzen Körper; in der Eurythmie, das iſt, in der Aehnlichkeit der Theile, welche zu beyden Seiten ſind, und denen mittlern Theilen unähnlich ſind; und in der geſchickten Figur und Farbe derſelben. Es wird hingegen die künſtliche genannt, welche dem Leibe durch Menſchen-Hände zuwege gebracht wird. Dasjenige iſt ſchön, was uns gefällt; folglich kann die natürliche Schönheit keine andere Abſicht haben, als daß man andern gefalle; die künſtliche aber muß den Mangel der natürlichen erſetzen und dieſelbe vermehren. Wir ſollen deswegen die natürliche Schönheit erhalten (§. 43.), und wenig-

wenigſtens iſt die künſtliche des Wohlſtandes halber nicht unerlaubt (§. 54.). Aus dieſer Urſache haben wir von Natur ein Recht zu den Dingen, welche dienen, dem Körper eine künſtliche Schönheit zu verſchaffen. Man nennt dieſelbe Zierrathen (ornamenta); folglich hat der Menſch ein Recht zu den Zierrathen, und zu alle dem, was dazu dienet, Zierrathen zu verfertigen, auch den Verrichtungen, die ſie zu verfertigen und zu gebrauchen erfordert werden.

§. 118.

Von der Glückſeeligkeit und Unglückſeeligkeit.

Die Glückſeeligkeit (felicitas) iſt der Zuſtand eines dauernden Vergnügens und einer dauernden Freude, welche nämlich kein Misvergnügen verurſacht, noch darein verkehret wird, oder welche unſchädlich iſt. Die Unglückſeeligkeit (infelicitas) aber iſt der Zuſtand des Misvergnügens und der Traurigkeit. Die Begierde des Menſchen iſt von Natur beſtimmt, dasjenige zu begehren, woran er Vergnügen empfindet; folglich nach der Glückſeeligkeit zu ſtreben. Er verabſcheuet aber von Natur dasjenige, woraus man Misvergnügen empfindet; folglich die Unglückſeeligkeit. Der Menſch muß alſo beſorgt ſeyn, daß er glückſeelig wird, nicht aber unglückſeelig (§. 36.); folglich hat er ein Recht zu demjenigen, was etwas zu ſeiner Glückſeeligkeit beytragen kann (§. 46.). Es erhellet aber ſelbſt aus

der

der Erklärung der Glückſeeligkeit, daß man die wahre Glückſeeligkeit von der falſchen, die nur den Schein derſelben hat, unterſcheiden müße; damit wir nicht, wenn wir begehren glückſeelig zu ſeyn, uns ſelbſt unglückſeelig machen. Ferner iſt klar, daß man alles Misvergnügen, ob es gleich klein iſt, verabſcheuen müße; weil daſſelbe der Glückſeeligkeit entgegen.

§. 119.

Vom bequemlichen und vergnügten Leben.

Wir leben bequemlich (vitam commode tranſigimus), wenn wir dasjenige, was wir zu thun haben, ohne alles Mißvergnügen verrichten können, oder daſſelbe alles Mißvergnügen von uns entfernt. Wenn wir aber dasjenige thun, woraus wir ein unſchuldiges Vergnügen empfinden, ſo leben wir vergnügt (jucunde vivimus). Der Menſch muß demnach beſorgt ſeyn, daß er bequemlich und vergnügt leben möge (§. 118.); folglich hat er ein Recht zu allen denjenigen Dingen, die zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens etwas beytragen (§. 46.).

§. 120.

Von der vergänglichen Luſt.

Das vergängliche Vergnügen (voluptas tranſitoria) iſt dasjenige, welches nur eine kleine Zeit dauert, und niemahls wiederkömmt; dergleichen iſt alles, was die Sinnen ergötzet. Wenn es unſchädlich iſt, ſo trägt es zur Glückſeeligkeit des Menſchen etwas bey; wenn es aber ſchädlich iſt, ſo befördert

fördert es die Unglückſeeligkeit (§. 118.). Das vergängliche Vergnügen, oder die vergängliche Luſt iſt alſo erlaubt, wenn es unſchädlich iſt; aber unerlaubt, wenn es ſchädlich iſt (§. cit.).

§. 121.

Von den Sachen und deren Eintheilung.

Eine Sache (res) nennen wir ein jedes Ding (ens omne), welches uns nützlich seyn kann; nämlich um das Leben zu erhalten, und vergnügt und bequemlich zu leben; entweder die Vollkommenheit des Leibes und der Seele auf alle Art und Weiſe zu befördern, oder die Unvollkommenheit abzuwenden Es iſt eine Sache aber entweder **körperlich** (corporalis), welche durch die Sinnen empfunden werden kann, oder **unkörperlich** (incorporalis), welche durch die Sinnen nicht empfunden werden kann, ſondern durch den Verſtand allein begriffen wird; dergleichen ſind die Rechte und die Fertigkeiten der Seele. Es ſind dieſelben entweder **nothwendige Sachen** (res neceſſariæ), welche zur Erhaltung des Lebens und der Geſundheit, und um die Seele vollkommen zu machen erfordert werden; oder **nützliche** (res utiles), welche etwas dazu beytragen, daß man bequem leben und das ſeine verrichten kann, oder **vergnügende** (res voluptuariæ), welche nur allein das Vergnügen befördern, oder zur Luſt dienen. Ferner ſind einige Sachen **blos natürliche** (res pure naturales), welche die Natur von ſich ſelbſt hervorbringt; andere

durch

durch Fleiß gezogene (res induſtriales), welche die Natur nicht anders, als durch dabey angewandten menſchlichen Fleiß hervorbringt; noch andere künſtliche (res artificiales), welche durch die menſchliche Kunſt hervorgebracht werden.

§. 122.

Es iſt leicht begreiflich, daß die nothwendigen Sachen den nützlichen und vergnügenden vorzuziehen ſind (§. 121.); weil ſie von der Haupt-Verbindlichkeit erfordert werden (§. 36.). Die nützlichen aber ſind den vergnügenden vorzuziehen; weil die vergnügenden nur die Sinnen ergötzen (§. 121. 129.); und alſo ihr Gebrauch behutſam angeſtellet werden muß (§. 120.).

Welche Sachen andern vorzuziehen ſind.

§. 123.

Die Menſchen können der nothwendigen Sachen nicht entbehren (§. 121.). Wenn alſo die Natur dieſelben nicht vor ſich in einer ſolchen Menge hervorbringt, als für alle hinlänglich iſt; ſo müßen die Menſchen durch ihre Arbeit dieſelben vermehren, oder diejenigen, welche die Natur nicht hervorbringt, durch die Kunſt verfertigen. Daher fließt die Verbindlichkeit zum Acker- und Garten-Bau, der Wilden Baum- und der Vieh-Zucht ꝛc. Ja, da auch der Gebrauch der nützlichen und vergnügenden Sachen erlaubt iſt (§. 119. 121.); ſo müſſen ſich auch die Men-

Von der hinlänglichen Anzahl der Sachen.

ſchen

ſchen bemühen, daß es nicht an einer hinlänglichen Anzahl von nützlichen und vergnügenden Sachen fehle, welche aus dem Vorzuge der nützlichen beyderſeits zu beſtimmen (§. 122.).

§. 124.

Von der Arbeit. Die Arbeit iſt die Mühe, welche man auf die Hervorbringung von körperlicher und unkörperlicher Sachen, und zur Beförderung der Bequemlichkeit, des Vergnügens und des Wohlſtandes anwendet: der Müßigang beſtehet in Unterlaßung der Arbeit. Menſchen ſind verbunden ſo wohl körperliche (§. 123.), als unkörperlicher Sachen hervorzubringen (§. 108. 110. 121.); derowegen muß jeder Menſch arbeiten, und keiner darf müßig gehen; in ſo fern aber man auf die Geſundheit zu ſehen hat (§. 113.), muß man zu viele Arbeit, daß iſt, die mit Schaden der Geſundheit vorgenommen wird, und zu ſchwere Arbeit, zu welcher unſere Kräfte kaum zu reichen, vermeiden; und in ſo fern man in allen ſeinem Thun und Laſſen recht verfahren muß (§. 52.), ſeine Arbeit recht verrichten; folglich davor ſorgen, daß den künſtlichen Sachen nicht die gehörige Vollkommenheit fehle (§. 11. 16.); auch zu dem Ende, allen nöthigen Gebrauch der Kräfte zu erlangen, trachten. Und weil gar vielerley Arbeit iſt, dazu eines einigen Menſchen Kräfte nicht zureichen, die Menſchen aber verbun-

verbunden ſind mit vereinigten Kräften ſich und ihren Zuſtand zu verbeſſern (§. 44.); ſo muß ein jeder die Arbeit erwählen, wozu er ſeine Kräfte hinreichend befindet, folgends die Lebensart, wozu er geſchickt iſt, das iſt, denjenigen Stand, darinnen er ſeine Zeit mit Arbeit zubringt, welche recht zu verrichten er den nöthigen Gebrauch der Kräfte vermöge ſeiner natürlichen Fähigkeiten und Neigungen, zu erlangen im Stande iſt.

§. 125.

Von der Hochachtung, dem Lobe und der Ehre.

Anderer Perſonen Urtheil von unſerer Vollkommenheit wird die Hochachtung (exiſtimatio) genannt. Entdeckt man dieſelbe mit Worten, ſo heiſt es das Lob; giebt man ſie durch andere äuſſerliche Handlungen zu verſtehen, die Ehre. Daher erhellet, daß Lob und Ehre nicht in unſerer Gewalt ſey (§. 60), und daß einen niemand von ſich ſelbſt loben und ehren könne, als der von ſich ſelbſt ein wahres Urtheil von des andern Vollkommenheit fällen kann. Jedoch weil wir verbunden ſind uns und unſeren Zuſtand vollkommener zu machen (§. 43.); ſo müſſen wir uns bemühen, daß wir der Hochachtung, folglich des Lobes und der Ehre würdig ſeyn. Und weil die Vollkommenheit der Seele in der Fertigkeit des Verſtandes und Willens, ſo wir dem Geſetze der Natur gemäß zu erlangen uns bemühen

ſollen (§. 106.), beſtehet, wovon jene die Tugenden des Verſtandes (virtutes intellectuales), dieſe die ſittliche Tugenden (virtutes morales), oder auch, ohne Zuſatz, die Tugenden genannt werden; ſo bringet nichts als die Tugenden des Verſtandes und die ſittliche Tugenden, welche durch unſere Wercke und Worte angezeiget werden, folglich das Gute der Seele (§. 104.), eine wahre Hochachtung, Lob und Ehre zuwege; das Gute des Leibes und die Güter des Glücks aber bringen dieſelben nicht zuwege, als nur in ſo weit, als dieſelbe durch die Tugenden erlanget worden. Und demnach ſind ſie nur eine Gelegenheit zur Hochachtung, Lob und Ehre.

§. 126.

Vom Ruf.

Der Ruf (fama) iſt die gemeine Rede der Menſchen von der Vollkommenheit, oder Unvollkommenheit eines Menſchen; folglich von den Worten und Wercken, welche dieſelben anzeigen. Alſo iſt der Ruf entweder gut oder böſe. Weil der Menſch ſich immer vollkommener machen ſoll (§. 43.), und in allem ſeinem Thun recht verfahren (§. 52.); ſo muß er ſich bemühen einen guten Nahmen, oder Ruf zu haben, und zwar mit Recht, auch denſelben beſtändig zu erhalten ſuchen, das iſt, ſich ſorgfältig in Acht nehmen, daß er denſelben nicht beflecke, damit nicht der gute Ruf in einen

einen ſchlimmen verwandelt werde; folglich wenn er etwas gethan hat, das dem guten Ruf zuwieder iſt; ſo muß er durch das Gegentheil denſelben wieder zu erlangen ſuchen.

§. 127.

Von dem Ruhme.

Das übereinſtimmende Lob rechtſchaffener und verſtändiger Männer, oder derer, die richtig urtheilen, heiſt der Ruhm (gloria). Was wir alſo von dem Lobe geſagt haben, gilt auch von dem Ruhme.

§. 128.

Daß man Lob und Ehre nicht begehren müſſe.

Da Lob und Ehre nicht in unſerer Gewalt ſtehen (§. 125.), wir aber nach Abſichten handeln ſollen; ſo müſſen wir Lob und Ehre nicht zu einer Abſicht bey unſern Handlungen machen; ſondern es andern überlaſſen, ob ſie uns loben und ehren wollen (§. 78.); folglich müſſen wir nach Lob und Ehre nicht ſtreben, vielweniger uns ſelbſt loben.

§. 129.

Wie das Urtheil von uns und unſerm Zuſtand beſchaffen ſeyn muß.

Da der Menſch ſich ſelbſt, ſeiner Seele, ſeinem Leibe und ſeinem Zuſtande nach, erkennen ſoll (§. 105.); ſo muß das Urtheil von den Gütern ſeiner Seele, ſeines Leibes und des Glücks wahr ſeyn: er muß auch bey denſelben nicht ſeinem Fleiß und ſeinen Bemühungen zuſchreiben, was der Natur, dem Glück und andern zugeeignet werden muß, und er

iſt nicht weniger ſchuldig, ſeine Unvollkommenheit, als ſeine Vollkommenheit zu erkennen; weil er ſonſt ſeiner Verbindlichkeit kein Genüge leiſten kann (§. 43.). Weil aber ſelbſt durch die Natur des Menſchen, aus der Empfindung der Vollkommenheit das Vergnügen entſtehet; ſo iſt das Vergnügen, welches aus ſeiner und ſeines Zuſtandes Vollkommenheit entſtehet, nicht unerlaubt (§. 49. 37.).

§. 130.

Von den Pflichten des Menſchen in Abſicht auf das Glück.

Das Glück (fortuna) iſt der Inbegriff aller Urſachen, die zuſammenkommen, und eine vor uns gute oder ſchlimme Würckung hervorbringen, die man nicht voraus ſehen können. Es iſt alſo das Glück entweder das gute Glück (ſecunda), oder das wiedrige (adverſa). Jenes nennen wir im Deutſchen ſchlechterdinges das Glück, dieſes aber das Unglück. Da wir nun das Glück nicht in unſerer Gewalt haben (§. 60.), und die Erfahrung uns lehret, daß es ſehr veränderlich iſt; ſo müſſen wir dem Glück, wenn es uns günſtig iſt, nicht zu viel trauen, und im Unglücke nicht am beſſeren Glücke zweifeln; folgends ſind wir verbunden das Unglück mit gelaßnem Gemüth zu ertragen; damit wir nicht durch unſere Schuld unglückſeelig werden (§. 118. 17.). Damit alſo nicht die wiedrigen Zufälle, die uns wieder Vermuthen begegnen, das Gemüthe beunruhigen; ſo müſſen wir die

die wiedrigen Zufälle, die nicht in unſerer Gewalt ſtehen, als Dinge anſehen, die geſchehen und von uns nicht vermieden werden können. Und hierin beſtehet die Zubereitung auf die zukünftigen Fälle.

§. 131.

Von der Vermeidung der Gefahr.

Da die natürliche Verbindlichkeit ſo nothwendig iſt (§. 38.), daß kein Menſch von derſelben befreyt werden kann (§. 42.); ſo muß ſich kein Menſch durch die Furcht eines Uebels abſchrecken laſſen, das zu thun, was dem Geſetze der Natur gemäß iſt; ſich auch nichts zu thun bewegen laſſen, was dem Geſetze der Natur zuwieder iſt. Weil wir aber auch alle Gefahr von uns und unſerem Zuſtande abwenden ſollen (§. 43.); ſo muß auch niemand, wenn ihn keine Verbindlichkeit dazu antreibt, ſich in Gefahr begeben, z. E. das Leben oder geſunde Gliedmaſſen zu verliehren, oder ſeinen Zuſtand unvollkommener zu machen. Was man in einem beſondern Falle zu thun hat, lehrt die Ausnahme, die man machen muß, wenn Pflichten nicht zugleich beobachtet werden können (§. 64.).

§. 132.

Von der Selbſtliebe und ihrer Beweiſung.

Die Selbſtliebe (amor proprius) iſt die Beſchaffenheit des Gemüths, aus ſeiner eigenen Glückſeeligkeit ein Vergnügen zu empfinden. Die Ausübung derſelben (dilectio ſui) iſt ein beſtändiger und dauernder Wille,

mit allem Fleiß ſich dahin zu beſtreben, daß wir glückſeelig ſeyn mögen; und folglich ſich in acht zu nehmen, daß wir nicht unglückſeelig werden. Da der Menſch ſorgfältig ſeyn ſol, daß er glückſeelig und nicht unglückſeelig werde (§. 118.); ſo muß er ſich ſelbſt lieben. Die Begierde des Menſchen iſt überhaupt zur Glückſeeligkeit beſtimmt; auch das Gemüth des Menſchen iſt natürlicher Weiſe geneigt, ein Vergnügen aus ſeiner eigenen Glückſeeligkeit zu empfinden (§. cit.); alſo iſt die Selbſtliebe nicht unerlaubt (§. 49. 37). Es muß dieſelbe aber doch durch die Vernunft regiert werden, daß man nicht die ſcheinbahre Glückſeeligkeit mit der wahren verwechſelt (§. 43. 118.).

Das fünfte Hauptſtück.

Von den Pflichten des Menſchen gegen andere, und den Rechten, die mit denſelben verbunden ſind.

§. 133.

Von der Uebereinſtimmung der Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen andere.

Da der Menſch verbunden iſt, nicht allein ſich und ſeinen Zuſtand vollkommener zu machen, und die Unvollkommenheit abzuwenden (§. 43.); ſondern auch zur Vollkommenheit des andern und ſeines Zuſtandes, wenn der andere ſeiner Hülfe nöthig hat, ſo viel als ihm möglich, beyzutragen, und

und alles dasjenige zu unterlaſſen, wodurch der andere und ſein Zuſtand unvollkommener gemacht wird (§. 44.); ſo iſt jeder Menſch einem jeden, er ſey wer er wolle, eben das ſchuldig, was er ſich ſelbſt ſchuldig iſt; doch in ſo fern es nicht ſchon in des andern Vermögen allein ſtehet, und er es, ohne die Pflichten gegen ſich ſelbſt zu verabſäumen, dem andern leiſten kann. Folglich ſind die Pflichten des Menſchen gegen andere mit den Pflichten gegen ſich ſelbſt einerley (§. 57.). Es müſſen alſo dieſelben auch bey andern angewandt werden.

§. 134.

Wir müſſen andern behülflich ſeyn Gutes zu erlangen.

Ein jeder Menſch muß alſo dem andern, ſo viel in ſeinem Vermögen ſtehet, helfen, daß er, was ihm an Seele und Leibe gut, und zu ſeinem Glücke dienet, erlange (§. 104.); und folglich verhüten, daß andere nicht in Uebel an Seele und Leib, oder in Unglück verfallen (§. 51.). Und weil das Geſetz der Natur die Hülfe nicht auf gewiſſe Güter einſchrencket; ſo müſſen wir dem andern unſere Hülfe nicht verſagen, auch mehr Gutes zu erlangen, als wir ſelbſt haben. Da nun dieſes nicht geſchehen kann, wenn wir den andern wegen des Guten beneiden; ſo müſſen wir auch niemanden das misgönnen, was wir nicht haben.

ben. Es ſtreitet der Neid, oder die Misgunſt, ſelbſt mit der Natur des Menſchen (§. 39. 44.).

§. 135.

Ob die natürliche Verbindlichkeit durch andere gegenſeitige Handlungen aufgehoben wird.

Die natürliche Verbindlichkeit iſt gänzlich unveränderlich (§. 38.). Wenn alſo ein anderer der natürlichen Verbindlichkeit kein Genügen leiſtet, ſo iſt es uns deswegen nicht erlaubt ihr auch kein Genügen zu leiſten; folglich iſt es nicht erlaubt, die Uebertretung des Rechts der Natur durch das Exempel anderer zu beſcheinigen; und es hört deswegen die Verbindlichkeit, gegen jemand anders eine Pflicht auszuüben, nicht auf, wenn er ſeine Pflicht gegen uns nicht erfüllet. Weil dieſes auch von denjenigen Pflichten zu verſtehen iſt, welche durch das Geſetze verbothen ſind; ſo ſind wir auch Liebesdienſte denen zu erweiſen ſchuldig, die uns beleidigen (§. 88.).

§. 136.

Von der Liebe und Beweiſung derſelben gegen andere.

Die Pflichten des Menſchen gegen andere ſind mit den Pflichten gegen ſich ſelbſt einerley (§. 133.). Derowegen muß ein jeder einen beſtändigen und dauernden Willen haben, die Vollkommenheit und Glückſeeligkeit eines jeden andern Menſchen, er ſey wer er wolle, zu befördern (§. 43. 118.); folgends, da in dieſem Willen die Beweiſung der Liebe gegen andere (dile-

(dilectio) beſtehet, in der Beſchaffenheit des Gemüths aber aus des andern Glückſeeligkeit Vergnügen zu ſchöpffen, die Liebe (amor), ſoll ein jeder den andern als ſich ſelbſt lieben, und ihm dieſelbe auf alle Art und Weiſe beweiſen (§. 132.), niemanden aber haſſen (§. 51.).

§. 137.

Wer uns liebt, heiſt unſer Freund; wer uns haſſet, der Feind. Wir müſſen alſo jedermanns Freund, und niemanden Feind ſeyn (§. 136.). Und weil die Pflichten gegen andere dadurch nicht aufgehoben werden, weil ſie dieſelbe gegen uns unterlaſſen (§. 135.); ſo müſſen wir auch unſere Feinde lieben, wie uns ſelbſt, und ihnen keinen Liebesdienſt verſagen (§. 136.), vielweniger ſie gar haſſen. Wer Freund, wer Feind, u. von der Liebe der Feinde.

§. 138.

Weil alle Menſchen gegen einander Freunde ſeyn ſollen (§. 137.); ſo muß ſich auch ein jeder bemühen, daß er ſich andre nicht zu Feinden mache, ſondern daß er anderer Freundſchafft erlange und behalte. Jedoch da niemand von der natürlichen Verbindlichkeit befreyt werden kann (§. 42.); ſo dörffen wir aus Freundſchafft nichts thun, was dem Geſetze der Natur zuwieder iſt. Von der Bemühung Freundſchafft zu halten.

§. 139.

Die Vollkommenheit der Seele beſteht in den Tugenden, die ihren Sitz ſo wohl im Verſtande, Daß man andern ein

Exempel geben muß.

ſtande, als im Willen haben (§. 106. 125.). Wir müſſen alſo fleißig ſeyn, dieſelben bey anderen fortzupflantzen, andere durch unſer Exempel die Tugenden lehren, wie auch ſie zur Ausübung derſelben aufmuntern (§. 136.), folglich andern gute Exempel geben, wodurch nämlich wir andere die Tugenden lehren, und ſie zu fleiſſiger Ausübung derſelben aufmuntern; aber böſe Exempel, wodurch wir andere die Laſter lehren, und ſie zur Ausübung derſelben anreitzen, unterlaßen (§. 51.), niemanden zu Laſtern verführen (§. cit.).

§. 140.

Daß man die Vollkommenheit anderer nicht verhindern ſolle.

Weil wir die Handlungen unterlaſſen ſollen, wodurch ein anderer oder ſein Zuſtand unvollkommener gemacht wird, wie auch zu ſeiner Vollkommenheit ſo viel beytragen, als wir können (§. 44.); ſo muß niemand verhindern, daß der andere eine Vollkommenheit erhalte; man muß auch nicht eine dritte Perſon verhindern, ihm zu derſelben zu verhelfen. Dieſes iſt von allen und jeden Gütern der Seele, des Leibes und des Glücks zu verſtehen (§. 134.). Es iſt auch klar, daß niemand die Abwendung des Uebels an Seele und Leib und des Unglücks von andern, oder Befreyung davon, verhindern ſoll; vielweniger entweder ſelbſt, oder durch andere ihn eines Guten berauben (§. cit.).

§. 141.

Weil die Pflichten des Menſchen gegen andere mit den Pflichten gegen ſich einerley ſind (§. 133.); ſo muß niemand die Gliedmaſſen eines andern auf einige Weiſe verletzen, oder ihn eines Gliedes berauben, oder daſſelbe unbrauchbar machen, noch auch der Geſundheit des andern auf einige Weiſe ſchaden; ſondern ſein Leben und ſeinen Leib, ſo viel an ihm iſt, erhalten, nicht weniger, wenn er kranck iſt, ſorgen, daß er wieder geſund werde (§. 112.); folglich muß er niemanden des Lebens berauben, oder ihn tödten (§. 51.), daß ſolchergeſtalt ein jeder Todtſchlag, der vorſetzlicher Weiſe, oder aus Verſehen begangen wird (§. 17.), wovon jener ein vorſetzlicher, dieſer ein unvorſetzlicher genannt wird, von Natur unerlaubt iſt (§. 49). Und weil niemand das Recht hat, ſich ſelbſt des Lebens zu berauben (§. 112.); ſo iſt es auch nicht erlaubt, einen andern, wenn er es auch haben will, zu tödten.

Von der Sorge für des andern Leib.

§. 142.

Aus eben dem Grunde erhellet, daß wir auch vor den guten Nahmen eines andern Sorge tragen ſollen (§ 126. 133.). Da nun ein guter Ruf in der gemeinen Rede der Menſchen von der Vollkommenheit anderer, und folglich ihrem Thun und Laſſen beſtehet (§. 126.); ſo müſſen wir nicht allein

Wie man vor den guten Nahmen eines andern ſorgen ſoll.

lein einen jeden ſo hoch achten, als er es verdient; ſondern ihm auch die gebührende Ehre und das verdiente Lob geben (§. 125.); folglich müſſen wir niemanden ſeinen ehrlichen Nahmen kräncken, noch jemanden die gebührende Hochachtung und Ehre, noch das verdiente Lob verſagen, d. i. noch vermindern (§. 51.); vielweniger mit Vorſatz falſche Sachen von andern zu Kränckung ſeiner Ehre ausbreiten und bekannt machen, das iſt, andere verläumden.

§. 143.

Von der Injurie im engeren Verſtande.

Die Verletzung oder Kränckung der Ehre oder des guten Nahmens eines andern, ſie mag geſchehen, auf was Art und Weiſe ſie will, neñt man eine Injurie, oder einen Schimpf (injuria ſpecialiter dicta). Sie heiſt eine Real-Injurie (realis), wenn ſie durch eine Handlung; eine Verbal-Injurie (verbalis), wenn ſie mit Worten geſchieht. Es darf alſo niemand den andern injuriiren oder ſchimpfen (§. 142.).

§. 144.

Vom Recht, welches wir wieder die Perſonen haben, die uns ſchimpfen.

Daher haben wir das Recht, daß man geſchimpft wird, nicht zu leiden (§. 89.); welches uns alſo von Natur zukömmt. Wir ſchlieſſen alſo auf eben die Weiſe, wie vorher (§. 90. 92. und 93.), daß wir das Recht haben, unſere Ehre und guten Nahmen zu vertheidigen, und den, welcher uns ſchimpft, zu ſtrafen;

ſen; folglich diejenige Handlungen erlaubt ſind, ohne welche der gute Nahme nicht vertheidiget, und die Abſicht der Strafe nicht erhalten werden kann. Es beſteht aber dieſe Abſicht darinn, daß wir den Sinn desjenigen, welcher uns ſchimpft, ändern, und zugleich andern eine Furcht einjagen wollen, welchen die Luſt ankommen könte uns zu ſchimpfen (§. 92).

§. 145.

Von der Schande.

Der Hochachtung wird die Schande entgegen geſetzet, welche in einem Urtheile anderer von unſerer Unvollkommenheit beſtehet; folglich kömmt die wahre Schande nicht anders, als von den Laſtern her, und alſo aus den Handlungen, welche dieſelbe verrathen, wie auch aus dem Mangel der Tugenden des Verſtandes (§. 125.), in ſo fern wir Schuld daran haben (§. 17.). Und dieſes gilt auch von den Gebrechen des Leibes und den Kranckheiten, und dem Unglücke. Ja die Glücksgüter gereichen uns zur Schande, in ſo ferne wir durch Laſter dazu gelanget.

§. 146.

Von der Verachtung, der Beſchimpfung, den Läſterungen.

Die Verachtung (contemtus) nennt man eine jede äuſſere Handlung, durch welche man anzeigt, daß der andere des Lobes und der Ehre unwürdig ſey. Die Beſchimpfung (contumelia) iſt eine äuſſere Handlung, wodurch wir dem andern ſeine Unvollkommenheiten,

gen, dem Tadeln. ten, mit dem Vorſatz ihn zu beſchimpfen (animo ignominia afficiendi), vorwerffen und verweiſen. Der Tadel (vituperium) iſt eine Rede, wodurch wir andern den Mangel einer Vollkommenheit ſchuld geben. Es erhellet leicht, daß man niemand verachten ſoll, und daß alle Beſchimpfungen und Läſterungen, auch alles Tadeln ein Schimpf, folglich natürlich unerlaubt ſey (§. 143.).

§. 147.

Welchem Recht die übleln Urtheile von andern zuwieder ſind.

Weil, nach der natürlichen Freyheit, man einem jeden erlauben muß, daß er in der Beſtimmung ſeiner Handlungen ſeinem Urtheile folge, und er nicht ſchuldig iſt, jemand anders Rechenſchafft von denſelben zu geben, ſo lange er nicht thut, was dem Rechte des andern zuwieder iſt (§. 78.); ſo ſind die übeln Urtheile von anderer Handlungen, man mag ſie durch Worte, oder Wercke zu erkennen geben, ſo lange nichts, was unſerm Recht zuwieder iſt, geſchieht, der natürlichen Freyheit zuwieder; folglich ſchließt die natürliche Freyheit das Recht in ſich, andere dazu anzuhalten, daß ſie nicht übel von uns reden, das Urtheil mag wahr, oder falſch ſeyn.

§. 148.

Von dem Verluſt ſeines ehrlichen Namens.

Der Verluſt des ehrlichen Nahmens (infamia) iſt die allgemeine Meinung der Menſchen von eines andern Laſtern, die wir oben

oben den übeln Ruf genannt haben (§. 126.). Da wir nun darauf zu ſehen haben, daß wir einen guten Ruf oder guten Nahmen haben (§. cit.); ſo müſſen wir uns vor dem Verluſt eines ehrlichen Nahmens hüten: und weil wir auch für den guten Nahmen eines andern Sorge tragen ſollen (§. 142.); ſo müſſen wir niemanden ſeinen ehrlichen Nahmen beflecken (infamiam adſpergere). Daraus iſt ferner klar, daß nur die Handlungen, welche von den Laſtern kommen, unſerm ehrlichen Nahmen ſchaden (infamare), und uns darum bringen.

§. 149.

Von Pasquillen.

Ein Pasquill, Schmähſchrift (libellus famoſus) nennt man eine Schrifft, durch welche andern ehrenrührige Handlungen ſchuld gegeben werden. Da der Urheber derſelben, er mag verborgen ſeyn, oder ſeinen Nahmen gemeldet haben, den andern um ſeinen ehrlichen Nahmen bringet; ſo ſind Pasquille von Natur unerlaubt (§. 148.).

§. 150.

Von der Beſchützung des ehrlichen Namens anderer.

Weil wir für den guten Nahmen anderer beſorgt ſeyn ſollen (§. 142.); ſo müſſen wir denſelben wieder Verläumder und Läſterer vertheidigen, ſo viel in unſerer Gewalt ſtehet. Es ſind aber die Verläumder von den Läſterern unterſchieden. Die Verläumder (calumniatores) ſtreuen falſche Dinge aus, mit dem Vorſatz, den andern

dern um ſeinen ehrlichen Nahmen zu bringen. Die Läſterer (obtrectatores) ſtreuen Dinge aus, die dem Lobe des andern zuwieder ſind.

§. 151.

Von dem Recht andere zu vertheidigen, u. ihnen bey der Beſtrafung zu helfen.

Der Menſch hat das Recht, nicht zu dulden, daß ihn jemand beleidige (§. 89.), und alſo ſich gegen die Beleidigung, die man ihm zufügen will, zu wehren (§. 90.), und denjenigen, welcher ihn würcklich beleidiget hat, zu ſtrafen (§. 93.). Da wir nun andern eben dasjenige ſchuldig ſind, was wir uns ſelbſt ſchuldig ſind (§. 133.), und die Rechte uns von Natur gegeben ſind, um der Verbindlichkeit ein Genüge zu leiſten (§. 46.); ſo haben wir auch das Recht nicht zu leiden, daß einer von andern beleidiget werde; ihn gegen eine Beleidigung, die man ihm zufügen will, zu vertheidigen, und den Beleidiger zu ſtrafen, wenn der andere unſerer Hülfe dazu nöthig hat.

§. 152.

Von der Hülfe im Kriege.

Der Krieg beſtehet (§. 98.) in der Vertheidigung ſeiner, oder daß man ſich gegen Gewalt wehret, in der Beſtrafung anderer, und in der gewaltſamen Behauptung ſeines Rechts, um dasjenige zu erhalten, wozu uns der andere vollkommen verbunden iſt, und es uns nicht gewehren will; welche letztere der Vertheidigung ähnlich iſt (§. 90. 88.). Es iſt alſo von Natur erlaubt, einem andern, der

das

das Recht zum Kriege auf ſeiner Seite hat, im Kriege zu helfen, wenn er unſerer Hülfe bedarf.

§. 153.

Von der Schuld der Strafe und dem Verdienten in derſelben.

Uns kömmt das Recht zu, denjenigen zu ſtrafen, der uns würcklich beleidiget hat (§. 93.), und dieſer iſt verbunden die Strafe zu erdulden. In dieſer Verbindlichkeit beſtehet die Schuld der Strafe (reatus), von der, wenn man genauer die Sache anſehen will, man das Verdiente in der Strafe (meritum pœnæ ſ. demeritum) unterſcheiden muß, daß man es vor die Beſchaffenheit einer Handlung nimmet, aus welcher der Beleidigte das Recht erhält, den Beleidiger zu ſtrafen, dem von Seiten des Beleidigers entgegen geſetzt iſt die Verbindlichkeit, die Strafe zu erdulden; oder welche ihn der Strafe würdig macht. Gewöhnlicher weiſe wird die Schuld der Strafe von dem Verdienten in der Strafe nicht unterſchieden.

§. 154.

Von Handlungen, dadurch man gekräncket wird.

Eine Handlung, wodurch man gekräncket wird, oder Kränckung (offenſa), iſt entweder eine begangene, oder unterlaſſene Handlung, woraus der andere einen Verdruß mit Recht empfindet. Da dieſelbe der Glückſeeligkeit zuwieder iſt, die wir auch bey andern zu befördern ſchuldig ſind (§. 136.); ſo dörfen wir niemanden kräncken, oder ihm etwas zuwieder thun. Weil nun niemand von der natürlichen Verbindlichkeit

Bayerische Staatsbibliothek München

befreyt werden kann (§. 100.), und man einem jeden erlauben muß ſich ſeines Rechts zu bedienen (§. 66.); ſo iſt es keine Kränckung, ſondern wird fälſchlich davor angenommen, wenn einer das thut, wozu er verbunden iſt, oder was er mit Recht thun kann.

§. 155.

Von der Rache. Weil wir niemanden haſſen ſollen (§. 136.), der Haß (odium) aber in der Gemüths-Verfaſſung beſtehet, aus des andern Unglückſeeligkeit, oder Verdruß und Traurigkeit (§. 118.) ein Vergnügen zu empfinden; ſo darf auch niemand dem andern Verdruß verurſachen: und da dieſe Verbindlichkeit durch eines andern gegenſeitige Handlung nicht aufgehoben wird (§. 135.); ſo dürfen wir auch niemanden Verdruß erwecken wollen, weil er uns gekräncket; folglich müßen wir dem andern nichts Böſes thun, der uns etwas Böſes gethan hat, oder Böſes mit Böſem vergelten. Die Rache (vindicta) nennt man alle Handlungen, durch welche man Böſes mit Böſem vergilt, und die Rachgier (cupiditas vindictæ) die Begierde dem andern Verdruß zu verurſachen, der uns gekräncket hat. Daher iſt klar, daß die Rache unerlaubt ſey, und daß wir ein von aller Rachgier befreytes Gemüthe haben müſſen; folglich daß daſſelbe auch bey der Ausübung des uns zukommenden

den Rechts zu ſtrafen und ſich gegen Gewalt zu wehren, nicht ſtatt finden dürfe (§. 90. 93.). Derowegen haben wir bey den Strafen und Vertheidigungen nicht zur Abſicht, dem andern Uebels zuzufügen; ſondern in dem erſten Fall, die künftige Sicherheit; in dem andern Fall, die Vertreibung einer herannahenden Beleidigung (§. 90. 91. ſeqq.).

§. 156.

Die Wiedervergeltung (talio) heiſt die gleiche Rache, da einer nämlich ein ſo großes Uebel leidet, als er dem andern angethan hat. Da alle Rache unerlaubt iſt (§. 155.), ſo iſt auch die Wiedervergeltung unerlaubt; folglich giebt es von Natur kein Wiedervergeltungs-Recht (jus talionis) (§. 49.); und daher muß man bey den Strafen nicht auf die Wiedervergeltung ſehen; folgends muß der, welcher einen andern getödtet hat, nach dem natürlichen Rechte, eben nicht am Leben geſtrafet werden. Von der Wiedervergeltung.

§. 157.

Der verzeihet oder vergiebt eine Kränckung (offenſam condonat), welcher alle Begierde zur Rache fahren läßt. Da nun das Gemüth von aller Rache entfernt seyn ſoll (§. 155.); ſo müſſen wir zum Verzeihen willig und bereit ſeyn. Allein weil man ohne Rachgier ſtrafen kan und ſoll Von der Verzeihung der Kränckungen und Erlaſſung der Strafe.

ſoll (§. cit.); ſo enthält die Verzeihung der Kränckung, oder deſſen, was man einem zuwieder gethan, nicht den Erlaß der Strafe, oder die Unterlaßung des Gebrauchs ſeines Rechts zu ſtrafen. Aber aus eben der Urſache muß man zu keiner härteren Strafe ſchreiten, wo man die Abſicht derſelben durch eine gelindere erhalten kann: ja man muß die Strafe erlaſſen, wenn ohne dieſelbe die Abſicht erreicht werden kann.

§. 158.

Von der Mäßigung ſich zu wehren.

Da auf eine gleiche Weiſe, wenn man ſich wehret, man zur Abſicht hat, eine vorhabende Beleidigung abzuwenden, aber nicht dem andern Schaden zuzufügen (§. 155.), und man aus den vorkommenden Umſtänden diejenigen Handlungen, welche erlaubt ſind, um die Beleidigung abzuwenden, beſtimmen muß (§. 90.); ſo muß man, wenn die Beleidigung durch gelindere Mittel abgewandt werden kan, nicht härtere gebrauchen.

§. 159.

Von dem, was im Kriege erlaubt.

Und weil der Krieg geführt wird, unſer Recht zu beſchützen und zu erhalten (§. 98.); ſo iſt im Kriege ſo viel Gewalt erlaubt, als nöthig iſt, unſer Recht zu erhalten, und den Wiederſtand zu überwinden, den man wieder eine gerechte Gewalt

walt anwendet. Auf dieſe Weiſe wird, was im Kriege erlaubt iſt, von dem unterſchieden, was nicht erlaubt iſt.

Das ſechſte Hauptſtück.
Von den Pflichten gegen GOtt.

§. 160.

Es iſt gewiß, daß nicht allein die natürlichen Handlungen des Menſchen, ſondern auch alle übrigen Dinge in der Welt alſo beſtimmt werden, daß man daraus ſchlieſſen kann, was vor Eigenſchafften GOtt zukommen. Da nun die freyen Handlungen auf eben dieſe Weiſe, wie die natürlichen, beſtimmt werden ſollen (§. 43.), und dieſe Handlungen von dem Willen des Menſchen herrühren, der durch Bewegungsgründe beſtimmt werden muß (§. 1. & cit.); ſo muß auch der Menſch alle ſeine Handlungen durch Bewegungsgründe, die von den Eigenſchaften GOttes hergenommen werden, beſtimmen. Und daraus verſtehet man, wie die Vollkommenheit des Menſchen darinnen beſtehet, daß er geſchickt iſt GOtt vorzuſtellen, als ein Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten (§. 112.); folglich enthält die natürliche Verbindlichkeit, unſere freye Handlungen dergeſtalt einzurichten, daß unſere Vollkommenheit dadurch befördert wird, zugleich

Von den freyen Handlungen, die durch Bewegungsgründe, die von den göttlichen Eigenſchaften hergenommen ſind, beſtimmt werden ſollen.

die Verbindlichkeit in ſich, ſie durch Bewegungsgründe zu beſtimmen, die von den göttlichen Eigenſchaften hergenommen ſind (§. 43.).

§. 161.

Von der Beförderung der Ehre Gottes.

Wer ſeine freyen Handlungen durch Bewegungsgründe beſtimmt, die von den göttlichen Eigenſchaften hergenommen ſind, der richtet ſie zur Ehre Gottes ein (§. 127. 125.). Derowegen da man dieſe Einrichtung ſeiner Handlungen zur Ehre Gottes die **Beförderung der Ehre Gottes** (*illuſtrationem gloriæ divinæ*) nennet; ſo iſt der **Menſch verbunden, die Ehre Gottes zu befördern** (§. 160.).

§. 162.

Von der Einrichtung der Handlungen zur Vollkommenheit der Welt.

Und weil man auf eben dieſe Weiſe verſtehet, daß die Vollkommenheit dieſer ganzen Welt darinnen beſtehet, daß ſie geſchickt iſt, Gott vorzuſtellen, oder ein Spiegel der göttlichen Vollkommenheit zu werden; folgends daraus klar iſt, daß wer ſeine Handlungen zur Ehre Gottes einrichtet, dieſelben auch zur Vollkommenheit der ganzen Welt einrichtet (§. 160. 161.); ſo iſt der **Menſch von Natur verbunden, ſeine Handlungen zur Vollkommenheit der gantzen Welt einzurichten.** Und daher erhellet, daß die **Handlungen, die dem Geſetz der Natur zuwieder ſind, oder die Sünden, die Welt, das Werck Gottes, verſtellen.**

§. 163.

§. 163.

Von der Erkenntnis Gottes.

Weil der Menſch verbunden iſt, ſeine Handlungen durch Bewegungsgründe, die von den göttlichen Eigenſchaften hergenommen ſind, zu beſtimmen (§. 160.); ſo iſt er verbunden, Gott zu erkennen; folglich, da von uns die Eigenſchaften Gottes, durch die Betrachtung der Welt und desjenigen, was in derſelben iſt und darinnen geſchiehet, erkannt werden; ſo müſſen wir ſo wohl die Welt und dasjenige, was in derſelben iſt und geſchieht, als auch uns ſelbſt und unſere natürliche Handlungen betrachten, und von denſelben muß ſich das Gemüth zu Gott erheben. Deswegen aber hat der Menſch ein Recht zu allen Handlungen, durch welche die Erkenntnis der natürlichen Dinge befördert wird, wie auch zu dem Gebrauch aller Dinge, die dazu dienen. Da wir eben andern das ſchuldig ſind, was wir uns ſelbſt ſchuldig ſind (§. 133.); ſo müſſen wir auch andere zur Erkenntnis Gottes bringen, ſo viel in unſerem Vermögen ſtehet.

§. 164.

Von der allgemeinen Beſtimmung des Willens und Nicht-Wollens.

Gott will, daß wir unſere Handlungen nach dem Geſetz der Natur einrichten ſollen (§. 41.). Derowegen müſſen wir ſie nach demſelben einrichten; weil Gott will, daß dieſes geſchehe (§. 160.). Derowegen muß der Wille des Menſchen überhaupt be-

ſtimmt werden, das zu thun, was Gott haben will; und das Nicht-Wollen, dasjenige zu unterlaſſen, was Gott nicht haben will, und ſolchergeſtalt muß ſo wohl der Wille, als das Nicht-Wollen beſtändig und dauernd ſeyn, das iſt, in einem jeden vorkommenden Falle, unbeweglich und in allen immer einerley.

§. 165.

Von der Verdunckelung Ehre Gottes.

Die Verdunckelung der Ehre Gottes (obſcuratio gloriæ divinæ) iſt eine Anzeige, die entweder durch Worte oder durch Wercke geſchieht, daß man Gott für ein Weſen hält, das Unvollkommenheit an ſich hat, welche ſeiner höchſten Vollkommenheit zuwieder ſind. Derowegen da wir die Ehre Gottes verherrlichen ſollen, und ſo wohl durch Worte als durch Wercke zu verſtehen geben, daß wir Gott für ein ſolches Weſen halten, als es würcklich iſt, nämlich für das allervollkommenſte (§. 161.); ſo iſt die Verdunckelung der Ehre Gottes durch das Geſetze der Natur verbothen (§. 51.).

§. 166.

Von der Gotteslästerung.

Die Gotteslåſterung (blaſphemia) nennt man eine jede Rede, oder Handlung, welche zur Verachtung, oder Beſchimpfung Gottes gereicht. Derowegen, da die Ehre Gottes durch dieſelbe am allermeiſten verdunckelt wird (§. 165.); ſo ſind alle Gotteslåſterungen durch das Recht der Natur auf das ſchärfſte verbothen (§. cit.).

Weil

Weil aber der Menſch ſo lange kein Recht zu dem hat, was ein anderer thut, als der andere nichts wieder ſein vollkommenes Recht unternimmet (§. 76. 78.), folglich kein Recht einen zu ſtrafen, als bloß denjenigen, welcher ihn beleidiget hat (§. 93.); ſo hat auch der **Menſch von Natur kein Recht, die Verdunckelung der Ehre Gottes und die Gotteslästerung zu ſtrafen:** in ſo fern er aber doch beſorgt ſeyn muß, daß er andere zur Erkenntnis Gottes anführet, ſo viel an ihm iſt (§. 163.); ſo **hat er ein Recht zu denjenigen Handlungen, wodurch er denjenigen, der die Ehre Gottes verdunckelt, oder Gott gar läſtert, von ſeiner Sünde überführen kan.**

§. 167.

Von der Gottſeeligkeit, Gottloſigkeit und Heucheley.

Die Gottſeeligkeit nennt man die Tugend, ſeine Handlungen durch Bewegungsgründe, die von den göttlichen Eigenſchaften hergenommen ſind, zu beſtimmen, oder die Ehre Gottes zu befördern. **Wir ſollen alſo gottſeelig ſeyn** (§. 160. 161.). Im Gegentheil iſt die **Gottloſigkeit** das Laſter, da einer ſeine Handlungen nicht nach dem Willen Gottes einrichten will. **Die Gottloſigkeit iſt alſo durch das natürliche Geſetze verbothen** (§. 164. 51.). **Die Heucheley** iſt eine verſtellte Gottſeeligkeit, wenn nämlich bloß die äuſſeren Handlungen, als da ſind die Worte, Stimme, Minen und Gebehrden, den Schein der Gottſeeligkeit

haben, wovon doch die innern Handlungen weit entfernt ſind. Da nun das Geſetz der Natur eine Uebereinſtimmung der innern und äuſſern Handlungen erfordert (§. 52.); ſo iſt die Heucheley durch das Geſetz der Natur verbothen (§. 51.).

§. 168.

Vom Gehorſam, den man Gott zu leiſten ſchuldig.

Der Gehorſam (obedientia) iſt die Bereitwilligkeit, das zu thun, was der andere will, und das zu unterlaſſen, was er nicht will. Weil nun unſer Wille überhaupt beſtimmt werden ſoll, das zu thun, was Gott will, und das zu unterlaſſen, was er nicht will (§. 164.); ſo ſind wir verbunden, Gott zu gehorchen; folglich iſt der Ungehorſam, welcher dem Gehorſam entgegengeſetzet wird, durch das Geſetze der Natur verbothen (§. 51.).

§. 169.

Von der Liebe Gottes.

Gott iſt der Vollkommenſte. Da nun aus der Erfahrung bekannt, daß das Gemüth mit Freude und Vergnügen erfüllt wird, wenn wir uns einer Vollkommenheit bewuſt ſind; ſo muß die gröſte Vollkommenheit Gottes, wenn ſie erkannt wird, auch das Gemüth mit dem gröſten Vergnügen erfüllen. Die Neigung des Gemüths, aus der gröſten Vollkommenheit Gottes das gröſte Vergnügen zu empfinden, wird die Liebe zu Gott genannt, und unter der Liebe des Wohlgefallens (amor complacentiæ) verſtehet man diejenige, welche gantz allein in der Empfindung des Ver-

Vergnügens aus des andern Vollkommenheit beſtehet, und ſich auf nichts weiters erſtreckt. Da wir nun verbundeu ſind, Gott zu erkennen (§. 163.), zu ſeiner gröſten Vollkommenheit aber nicht das Geringſte beytragen, denn ſonſt wäre ſie nicht die gröſte; ſo ſollen wir auch Gott über alle Dinge lieben, und die Liebe Gottes iſt eine Liebe des Wohlgefallens.

§. 170.

Daß wir Gott lieben ſollen, weil er gütig gegen uns iſt.

Gott iſt der Allergütigſte, und was wir gutes entweder von Natur haben, oder auf andere Weiſe erhalten haben, müſſen wir Gott zuſchreiben. Da ſich nun Gott gütig gegen uns beweiſet, aus der Erkenntnis aber des Guten, was wir empfangen, oder der Wohlthaten, die Liebe gegen den Wohlthäter entſpringet; ſo muß man Gott auch deswegen lieben, weil er ſo gütig gegen uns iſt. Da die Güte Gottes, welche in der Mittheilung der Wohlthaten beſtehet, zu der gröſten Vollkommenheit Gottes mit gehöret; ſo iſt Gott zu lieben, weil er gütig gegen uns iſt, nichts anders, als ſich an ſeiner Güte, oder ſeinen Wohlthaten ergötzen; folglich iſt die Liebe, welche aus der Betrachtung der göttlichen Güte entſtehet, unter der Liebe des Wohlgefallens enthalten (§. 169.).

§. 171.

Von der Furcht Gottes.

Wer den andern liebet, thut nichts, was ihm mißfällt, ſondern befleißiget ſich das zu thun,

thun, was ihm gefällt; folglich thut er nichts, was ſeinem Willen zuwieder iſt. Aus der Liebe entſtehet demnach die Sorgfalt nichts zu thun, was dem Willen des andern entgegen iſt, welche **Furcht** die **kindliche** (timor filialis), im Gegentheil die **knechtiſche** (ſervilis) genannt wird, wenn man aus Furcht vor der Strafe thut, was der andere will, oder unterläßt, was er nicht will. Da wir Gott über alles lieben ſollen (§. 169.); ſo ſollen **wir ihn auch über alles fürchten, nämlich mit einer kindlichen Furcht.**

§. 172.

Von der Ehrfurcht gegen Gott und dem göttlichen Lobe.

Der Menſch iſt ſchuldig, die gröſte Güte Gottes zu erkennen, und andere, ſo viel an ihm iſt, zu derſelben Erkenntnis zu bringen (§. 163.); ingleichen durch dieſelbe, als einen Bewegungsgrund, ſeine freye Handlungen zu beſtimmen (§. 160.). Da nun die äuſſern Handlungen mit den innern übereinſtimmen ſollen (§. 52.), wir auch andere nicht anders, als durch äuſſere Handlungen, zur Erkenntnis der gröſten Vollkommenheit Gottes bringen können; ſo **muß der Menſch durch Worte und Wercke zu verſtehen geben, daß er die gröſte Vollkommenheit Gottes erkennet, und daher ihn höher, als alles andere achte**: da nun dergleichen Bezeigen die **Ehrfurcht** (reverentia) genannt wird; ſo **ſind wir alſo zur Ehrfurcht gegen Gott verbunden.** Da in dieſen Handlungen Lob und Ehre beſtehet (§. 125.); ſo

ſo müſſen wir auch Gott die Ehre und das Lob, ſo ihm gebühret, geben.

§. 173.

Von dem Vertrauen auf Gott und der Beruhigung in der göttlichen Vorſicht.

Aus der natürlichen Gottesgelahrheit iſt bekannt, daß Gott uns ſo viel Gutes erweiſet, und ſo viel Böſes von uns abwendet, als es nach ſeiner Weißheit angehet; und wenn uns etwas Böſes begegnet, daſſelbe zum Guten wendet. Wer von dieſer Wahrheit überzeugt iſt, der übergiebt ſich und alles, was er hat, gantz und gar der göttlichen Vorſicht, und überläßt derſelben, wie es künftig ergehen werde, und was wir nicht voraus ſehen können, er ängſtiget ſich nicht, wegen des Künftigen; er wirft alſo alle Sorge auf Gott, und ängſtiget ſich nicht darüber, was die Sachen vor einen Ausgang gewinnen werden. Da nun der Menſch verbunden iſt, Gott zu erkennen (§. 163.), und die Tugend, da man ſich und ſeine Umſtände der göttlichen Vorſicht gantz überläßt, das Vertrauen auf Gott (fiducia), die Tugend aber, da man durch die Gewißheit, daß Gott in allem recht handelt, was er in der Regierung der Welt thut, oder unterläßt, ſeine Begierde und ſeine Verabſcheuung mäßiget, die Beruhigung in der göttlichen Vorſicht genannt wird, (acqvieſcentia in providentia divina); ſo ſoll der Menſch ſein Vertrauen auf Gott ſetzen, oder ihm vertrauen, und ſich in der göttlichen Vorſicht beruhigen; folglich gegen Gott kein Mistrauen hegen,

hegen, mit ſeinem Schickſaal zufrieden ſeyn, und das Uebel, welches ihm begegnet, mit gelaſſenem Gemüthe ertragen.

§. 174.

Von dem Preis des göttlichen Nahmens.

Das Lob, welches man Gott giebet, wird der Preis des göttlichen Nahmens (celebratio nominis divini) genannt. Derowegen ſind wir verbunden, den Nahmen Gottes zu preiſen (§. 172.); folglich die Eigenſchaften, Wercke und Wohlthaten Gottes zu erzählen, welche er uns und andern, durch Zuwendung des Guten und Abwendung des Böſen, oder auch durch die Wendung zum Guten, erwieſen hat (§. 12.), wie hoch wir dieſe Wohlthaten halten, zu bezeigen (§. 172.). Weil nun der Preis des Nahmens Gottes, wegen der Wohlthaten, die er uns und andern erwieſen hat, zugleich mit der Anzeige der Begierde, ihm davor die ſchuldige Pflichten zu leiſten, beſonders die Danckſagung (gratiarum actio) genannt wird, wir auch Gott wegen der erwieſenen Wohlthaten lieben ſollen (§. 170.), und deswegen bereit und willig ſeyn, ihm die ſchuldigen Pflichten zu leiſten (§. 171. 57. 41.); ſo ſollen wir auch Gott danckſagen.

§. 175.

Vom Gebete.

Es iſt gewiß, daß Gott der Geber alles Guten iſt, und daß wir es ſeiner Vorſicht zuſchreiben müſſen, daß das gegenwärtige Gute behal-

behalten wird, das künftige kömmt, und das Uebel abgewendet, oder, wenn dieſes nicht geſchieht, wie wir ſchon vorher geſagt, dennoch zum Guten gewandt wird (§. 170. 173.). Da wir nun ſchuldig ſind, dieſes zu erkennen (§. 163.), und durch daher genommene Bewegungsgründe unſere Handlungen zu beſtimmen (§. 160.); ſo ſollen wir auch von Gott bitten, daß er das Gute, was er uns gegeben hat, erhalte, und uns in Zukunft auch Gutes zuwende; das Uebel aber abwende, oder, wenn es kömmt, zu unſerm Beſten wende. Weil nun dieſe Erklärung unſers Willens die Anrufung Gottes (invocatio numinis) heiſſet, und zwar, wie einige dazu ſetzen, in dem inneren Grunde unſers Hertzens (mentalis); ſo ſind wir Gott anzurufen ſchuldig. Und da die äuſſern Handlungen mit den innern übereinſtimmen müſſen, und jene nicht ohne dieſen ſeyn (§. 52.); man aber das Gebet (orationem) nennt, die Rede, durch welche wir mit dem Munde ausſprechen, was wir gedencken, indem wir Gott anruffen und ihm danckſagen; ſo iſt das Gebet in dem natürlichen Geſetze geboten. Es iſt aber klar, daß es vier Arten des Gebets giebt, da die erſte, die Erhaltung und Zuwendung des Guten; die andere, die Abwendung des Böſen, oder die Wendung deſſelben zum Guten; die dritte die Danckſagung; die vierte die Vorbitte für andere begreift. Der Apo-

ſtel

ſtel Paulus unterſcheidet dieſe Arten 1 Tim. II, 2. da er das Beten, in Bitte, Gebet Danckſagung und Fürbitte eintheilet.

§. 176.

Von den Liedern oder Geſängen.

Weil ein Lied, oder Geſang (hymnus) ein Gedicht iſt, welches zum Lobe Gottes aufgeſetzt iſt, ein jedes Gebet aber ein Lob Gottes in ſich enthält (§. 175. 125.); folglich Beten und Singen einerley Materie hat; über dieſes bekannt iſt, daß Gedichte nicht allein an und vor ſich geſchickter ſind, die Aufmerckſamkeit zu erwecken und zu erhalten, die Gemüthsbewegungen zu erregen, und dasjenige, wovon ſie handeln, in das Gedächtniß leichter und feſter zu faſſen; ſondern auch, wenn der Geſang dazu kömmt, alles dieſes ſo wohl bey andern, als auch bey uns ſelbſt leichter erhalten wird; ſo ſind wir von Natur verbunden zum Lobe Gottes Lieder zu machen und ſie zu ſingen.

§. 177.

Wie man die Pflichten gegen Gott ausüben ſoll.

Eine jede richtge Handlung erfordert den übereinſtimmenden Gebrauch aller Kräfte (§. 16.). Da wir nun verbunden ſind recht zu handeln (§. 52.); ſo müſſen wir auch die Pflichten gegen Gott mit einem übereinſtimmenden Gebrauch aller Kräfte ausüben; folglich müſſen jederzeit die äuſſern und innern Handlungen mit einander verbunden werden.

§. 178.

§. 178.

Da der Gottesdienſt (cultus divinus) der Inbegriff aller Handlungen iſt, die Gottes wegen vorgenommen werden; folglich derſelbe in der Ausübung der Pflichten gegen Gott beſtehet (§. 57.); dazu aber wir verbunden ſind, wie aus dem, was wir bis hierher bewieſen, zur Gnüge erhellet; ſo **ſind wir verbunden Gott zu dienen.** Man nennt aber **den inneren Gottesdienſt**, welcher durch innere Handlungen, **den äuſſeren** aber, welcher durch äuſſere Handlungen verrichtet wird. Weil nun bey der Ausübung der Pflichten gegen Gott die äuſſern Handlungen und die innern nicht von einander abzuſondern ſind (§. 177.); ſo **muß auch der innere Gottesdienſt mit dem äuſſern verbunden werden.** Vom Gottesdienſte.

§. 179.

Weil wir darauf zu ſehen haben, daß auch andere Menſchen zur Erkenntniß Gottes (§. 163.), zur Tugend (§. 139.), und alſo auch zur Gottſeeligkeit geführt werden (§. 167.), auch durch unſer Exempel andern nützen ſollen (§. 139.); ſo **ſind die Menſchen verbunden wegen des Gottesdienſtes zuſammen zu kommen;** folglich **haben ſie das Recht dasjenige anzuordnen, was zur rechten Einrichtung dieſer Zuſammenkünfte erfordert wird** (§. 46. 52.). Hierzu gehöret die Beſtimmung der Zeit, des Orts und der Art und Weiſe dieſe Verſamm- Von den Zuſammenkünften, die des Gottesdienſtes wegen anzuſtellen ſind.

lungen anzuſtellen. Was man in denſelben vorzunehmen hat, iſt aus ihrer Abſicht klar. Man muß nämlich lehren, was von Gott, von Ausübuug der Tugend, inſonderheit der Gottſeeligkeit, und von Vermeidung der Laſter zu wiſſen nöthig iſt, man muß beten und ſingen.

§. 180.

Von den Ceremonien, die zum Gottesdienſt gehören.

Die Ceremonien ſind Zeichen von denjenigen Dingen, derer wir uns bey der Ausführung eines Vorhabens erinnern ſollen. Wenn dieſelbe zugleich einen Einfluß in die Beſtimmung der Handlung haben, die ausgeübt werden ſoll; ſo ſind ſie den übrigen vorzuziehen (§. 48.). Da die Menſchen das Recht haben dasjenige zu beſtimmen, was zur rechten Einrichtung der Zuſammenkünfte, des Gottesdienſtes wegen, erfordert wird (§. 179.); ſo haben ſie auch das Recht die Ceremonien anzuordnen, welche dem Gottesdienſte gemäß ſind.

§. 181.

Von der Abgötterey.

Die Abgötterey (idololatria) nennt man allen Gottesdienſt, den man denen erweiſet, welche nicht Gott ſind. Derjenige begehet alſo eine Abgötterey, der die Pflichten, die er GOtt ſchuldig iſt, denenjenigen leiſtet, die nicht Gott ſind, als den erdichteten Göttern, oder einem Weſen, von welchem er nicht einmahl davor hält, daß es Gott ſey (§. 178.). Derowegen da wir

GOtt

GOtt dienen (§. cit.), alle unſere Handlungen aber recht ſeyn ſollen (§. 52.), und zur Richtigkeit einer Handlung ein wahres Urtheil von derſelben Richtigkeit gehöret (§. 53.); ſo iſt alle Abgötterey durch das Geſetze der Natur verbothen.

§. 182.

Vom Aberglauben, und dem abgöttiſchen und abergläubiſchen Gottesdienſte.

Aberglaube werden genannt alle Handlungen, welche durch irrige Meinungen von GOtt und der göttlichen Vorſicht, in Anſehung derjenigen Dinge, welche dem Menſchen gut oder böſe ſind, beſtimmt werden. Weil wir verbunden ſind, unſere Handlungen durch Bewegungsgründe zu beſtimmen, welche von den göttlichen Eigenſchafften hergenommen werden (§. 160.); ſo iſt aus dem Begriffe der Richtigkeit der Handlungen, wie vorher (§. 181.), klar, daß der Aberglaube durch das natürliche Geſetze verbothen ſey. Aus dem Begriff der Abgötterey und des Aberglaubens erkennet man, welcher Gottesdienſt abgöttiſch und abergläubiſch ſey. Und weil ſo wohl die Abgötterey, als der Aberglaube verbothen ſind; ſo iſt auch der abgöttiſche Gottesdienſt eben ſo wohl, als der abergläubiſche, durch das Geſetze der Natur verbothen.

Der andere Theil.
Von dem Eigenthume und den Rechten und Verbindlichkeiten, die daher entſpringen.

Das erſte Hauptſtück.
Von der Gemeinſchaft der erſten Zeit, und wie das Eigenthum entſtanden.

§. 183.

Vom Rechte zum nothwendigen Gebrauch der Sachen.

Man nennt den nothwendigen Gebrauch der Sachen denjenigen, der dazu erfordert wird, daß wir unſerer natürlichen Verbindlichkeit ein Genügen leiſten. Weil nun das Recht der Natur uns ein Recht zu demjenigen Gebrauch giebt, ohne welchen wir unſerer natürlichen Verbindlichkeit kein Genügen leiſten können (§. 46.); ſo haben überhaupt alle Menſchen ein Recht zum nothwendigen Gebrauch aller Sachen, es mögen ſeyn, was vor welche es wollen, nämlich ſo wohl zu der nothwendigen, als auch der nützlichen und vergnügenden (§. 114. und folg. §. 119. 121.); folglich iſt derſelbe erlaubt (§. 49.).

§. 184.

§. 184.

Wenn alſo Dinge durch den Gebrauch verbraucht werden (uſu conſumuntur); ſo iſt es erlaubt ſie zu verderben. Als z. E. Thiere zu ſchlachten, oder zu tödten, deren Fleiſch wir eſſen, und deren Haut wir zur Kleidung brauchen.

Von dem Recht die Sachen zu verderben.

§. 185.

Weil der Menſch von Natur das Recht zum nothwendigen Gebrauch der Sachen hat (§. 183.); wenn man eine Sache nicht zu aller Zeit haben kann; oder auch zu der Zeit, wenn man ihrer bedarf, nicht ſo bequem; ſo iſt erlaubt, ſie zum künftigen Gebrauch zu ſammlen und aufzubehalten. Und weil niemand dieſen Gebrauch verhindern darf (§. 50. 183.); ſo darf auch niemand dem andern die Sachen, die er zum nothwendigen Gebrauch geſammlet und aufbehält, wegnehmen; und hierinnen, was nemlich der andere vors künftige nöthig hat, muß er es bey dem Urtheil desjenigen bewenden laſſen, der die Sachen vor ſich aufbehält (§. 78.).

Von den Sachen, die zum künftigen Gebrauch aufbehalten werden.

§. 186.

Weil die Menſchen von Natur gleich ſind, und daher einerley Rechte haben (§. 70.); ſo kommt auch allen Menſchen einerley Recht zum nothwendigen Gebrauch der natürlichen Sachen zu (§. 183.). Weil nun ein gemeinſchaftliches (commune,

Von der Gemeinſchaft der erſten Zeit.

mune, gemeine) Recht dasjenige iſt, das zugleich mehrere auf einerley Weiſe haben (§. 101.), und alſo eine **gemeinſchaftliche Sache** (res communis), zu der mehrere einerley Recht zugleich haben; ſo haben die Menſchen von Natur ein gemeinſchaftliches Recht zum nothwendigen Gebrauch der natürlichen Sachen; und alle Sachen ſind von Natur gemeinſchaftlich. Das gemeinſchaftliche Recht zum nothwendigen Gebrauch aller und jeder natürlichen Dinge, wird die **Gemeinſchaft der erſten Zeit** (communio primæva, die erſte G.) genannt, gleichwie überhaupt die **Gemeinſchaft**, oder die **Gemeinſchaft der Sachen** (communio rerum), das Recht, das zu einerley Sachen mehrere zugleich haben. Aus dem, was wir geſagt, erhellet, daß die Gemeinſchaft der erſten Zeit nach dem Rechte der Natur ſtatt findet, und daß man ſie nicht ohne Grund erdichtet.

§. 187.

Von dem Rechte zu einer Sache, die durch den Gebrauch nicht verbraucht wird.

Weil in der Gemeinſchaft der erſten Zeit alle Menſchen einerley Recht zum nothwendigen Gebrauch der natürlichen Sachen haben (§. 186.); ſo kann ein jeder anderer, wenn die Sache durch den Gebrauch nicht verbraucht wird, nach geendigtem Gebrauch, ſich derſelben bedienen; und derjenige, welcher ſie vorher gebraucht, kann es nicht verweh-

wehren (§. 50.). Aus eben demſelben Grunde iſt gewiß, daß, wenn mehrere an dem Gebrauch einer Sache Theil nehmen können, dieſe Theilnehmung ohne Unterſchied allen, die es wollen, erlaubet ſey.

§. 188.

Von denen durch den Fleiß hervorgebrachten und den künſtlichen Dingen, in der erſten Gemeinſchaft.

Die Menſchen ſollen ſich bemühen, daß es nicht an einer hinlänglichen Menge von nothwendigen, nützlichen und vergnügenden Sachen, die ſo wohl durch Fleiß, als durch Kunſt hervorgebracht werden, fehle (§. 121. 123.), und ſoll, zu dem Ende, ein jeder die Arbeit erwählen, wozu er ſich geſchickt befindet (§. 124.); von Natur aber ſind alle verbunden, ſich und ihren Zuſtand mit vereinigten Kräfften vollkom̃ener zu machen (§. 44.). In der Gemeinſchaft der erſten Zeit kann man alſo bey Vervielfältigung der Sachen, die durch Fleiß und Kunſt hervorgebracht werden, keine andere Abſicht haben, als den gemeinſchaftlichen Gebrauch von allen zu befördern; und folglich müßen die durch Fleiß und Kunſt hervorgebrachten Sachen nicht weniger, als die natürlichen, gemeinſchaftlich ſeyn (§. 186.). Wenn aber jemand dennoch einige Sachen durch Fleiß und Kunſt zu ſeinem Gebrauch zubereitet hat; ſo kann ſich ein anderer derſelben nicht anmaſſen, als in ſo fern jener die Sache, die durch den Gebrauch

nicht verbraucht wird, zu derſelben Zeit nicht braucht, oder in ſo ferne er an dem Gebrauch derſelben zugleich mit Theil nehmen kann (§. 187.).

§. 189.

Das gemeinſchaftliche Recht zu den Handlungen.

Weil in der erſten Gemeinſchaft ein jeder das Recht hat zum nothwendigen Gebrauch der Sachen (§. 183.); ſo hat auch jeder Menſch das Recht zu allen Handlungen, ohne welche der nothwendige Gebrauch nicht erhalten werden kann; als z. E. das Recht Wild, Fiſche, Vögel zu fangen, Früchte abzubrechen, Holtz zu fällen u. ſ. f.

§. 190.

Das Recht, ſich an einem Orte aufzuhalten, zu wohnen, und durchzureiſen.

Da ein jeder Menſch von Natur einerley Recht zum nothwendigen Gebrauche der natürlichen Sachen hat (§. 186.); ſo ſtehet in der erſten Gemeinſchaft einem jeden Menſchen frey, ſich an einem jeden Orte aufzuhalten und zu wohnen, wo und wie lange es ihm gefällt; an allen Orten durchzureiſen, wie er es vor nöthig befindet, auch daher Sachen zu hohlen, deren er bedarf. Ja da auch die durch Künſt hervorgebrachte Sachen gemeinſchaftlich ſind (§. 188.); ſo hat ein jeder das Recht, wenn er unbewohnte Häuſer antreffen ſolte, oder ſolche, in welchen mehrere wohnen können, in denſelben ſo lange zu wohnen, als es ihm gefällt.

§. 191.

Dem gemeinſchaftlichen Rechte wird das eigene Recht (jus proprium) entgegen geſetzet, welches einer allein, oder mehrere zuſammengenommen, mit Ausſchlieſſung der übrigen haben (§. 101.). Da von Natur alle Sachen gemeinſchaftlich ſind (§. 186.); ſo hat von Natur niemand ein eigenes Recht zu einer Sache. Sachen, dazu jemand ein eigenes Recht hat, nennt man eigene Sachen (res ſingulares, vel ſingulorum), worauf aber niemand ein beſonderes Recht hat, heiſſen keinem zugehörige Sachen (res nullius). Es erhellet alſo, daß es von Natur keine eigene Sachen giebt. Nämlich in der Natur des Menſchen iſt kein Grund befindlich, warum dieſe Sache einem vielmehr, als dem andern zugehören ſolte. Man nennt aber dieſes eine verneinende Gemeinſchaft (communionem negativam), in welcher die gemeinſchaftlichen Sachen keinem zugehören; und dergleichen iſt die Gemeinſchaft der erſten Zeit (§. 186.).

Vom eigenen Recht u. der verneinenden Gemeinſchaft.

§. 192.

Weil niemand dem andern, was er zum nothwendigen Gebrauch zu ſich genommen hat, oder auch zum künftigen aufbehält, wegnehmen darf (§. 185.); derjenige aber, der ſie an ſich nimt, oder den Gebrauch derſelben ſich verſchaft, ſich ſeines Rechts bedienet (§. 183.); ſo wird dadurch der Gebrauch einer Sache, welcher vorher allen frey ſtand,

Vom eigenen Gebrauch einer Sache.

 ein

ein eigener Gebrauch vor denjenigen, der ſie, mit dem Vorſatz ſich derſelben zu bedienen, an ſich nimmet, oder ſie in den Zuſtand ſetzt, in welchem er ſich derſelben bedienen kann. Eben das gilt von einer Sache, die durch den Gebrauch nicht verbraucht wird, ſo lange als der Gebrauch dauert (§. 187.). Und hierdurch ſind die Menſchen zuerſt auf den Begriff eines eigenen Rechts in einer Sache gefallen.

§. 193.

Vom Stöhrer der Gemeinſchaft der erſten Zeit.

Einen Stöhrer der Gemeinſchaft der erſten Zeit (turbatorem communionis primævæ) nennt man denjenigen, der entweder ſelbſt, oder durch andere mit Gewalt zu verhindern ſich bemühet, daß jemand ſich der Sachen nicht bedienen kann, wie er es nöthig hat. Weil nun der Stöhrer den Gebrauch des Rechts verhindert, welches einem andern zukömmt (§. 183.); ſo hat dieſer das Recht ihm zu wiederſtehen (§. 30); und folglich kömmt einem jeden das Recht zu, ſich und den Gebrauch einer Sache wieder einen ſolchen Stöhrer zu vertheidigen (§. 90.). Und da das gemeinſchaftliche Recht zum Gebrauch einer Sache ein vollkommenes Recht iſt (§. 183. 81.), und die Verletzung deſſelben ein Unrecht (§. 87.); ſo iſt in der Gemeinſchaft der erſten Zeit eine rechtmäßige Urſache des Krieges, wenn jemand den andern von dem Gebrauch einer Sache mit Gewalt abhalten,

halten, oder wenn er ihn zu ſich ge‑ nommen, oder ergriffen, wegnehmen will (§. 98.).

§. 194.

Von der Aufhebung der Gemeinſchaft der erſten Zeit.

Nachdem ſich das menſchliche Geſchlechte vermehrt, und die einfältige Lebensart geändert worden, bey welcher man nur für die äuſerſte Nothdurft ſorgte, und faſt gar nicht an Bequemlichkeit und Vergnügen gedachte; ſo hat man Sachen nöthig, die man nicht anders, als durch Fleiß und Kunſt haben kann (§. 121.). Weil nun hierzu Arbeit erfordert wird (§. 124.), und gleichwohl in der Gemeinſchaft der erſten Zeit die Sachen allen zugehören ſollen (§. 188.); ſo ſiehet man leicht, daß die Gemeinſchaft nicht beſtehen kann, wenn die Menſchen nicht die Pflichten gegen ſich ſelbſt und andere auf das genaueſte erfüllen; vermöge deſſen, was von ihnen erwieſen worden. Weil wohl aber niemand in Abrede ſeyn wird, daß dieſes von allen Menſchen insgeſamt nicht zu hoffen ſey; hingegen, wenn man von der Gemeinſchaft abgehet, das, was keinem zugehöret, einzelen eigen werden muß (§. 191.); und das Recht der Natur uns verbindet, dasjenige, was beſſer iſt, dem andern vorzuziehen (§. 48.); ſo iſt, ohne dem Rechte der Natur zu nahe zu treten, die Gemeinſchaft aufgehoben, und das, was gemein war, einzelen eigen, oder einem eigenen Rechte unterworfen worden.

§. 195.

Von dem Eigenthum u. deſſen Würckungen.

Weil der, ſo ein eigenes Recht hat, durch daſſelbe alle übrige ausſchleußt (§. 191.); nach der natürlichen Freyheit aber einem jeden zu erlauben, daß er bey ſeinen Handlungen ſich nach ſeinem Gutdüncken richte, ſo lange er nichts thut, zu deſſen Unterlaſſung er uns vollkommen verbunden iſt (§. 78.); ſo erhält ein jeder, wenn die Sachen einem eigenen Rechte unterworffen werden, ein Recht mit allen dem, was ſeinem Rechte unterworfen iſt, anzufangen, was er will. Und dieſes eigene Recht mit einer Sache vorzunehmen, was man will oder nach ſeinem Gutdüncken, wird das Eigenthum (dominium) genannt; derjenige aber, welcher das Eigenthum in einer Sache hat, heiſt der Herr oder Eigenthümer, inglei chen der Eigenthums-Herr (dominus). Daher erhellet, daß ein Herr, oder Eigenthümer, von allem Rechte, welches ihm vermöge des Eigenthums zukommt, alle andere ausſchlieſſe, und daß das Eigenthum ohne ſeinen Willen auf niemand anders kommen könne (§. 100.) folglich ihm das Recht zukomme, einem jeden alles zu unterſagen, was er mit der Sache thun kann; und daß er es nicht leiden dürfe, wenn einer ſich wieder ſeinen Willen das geringſte davon anmaſſen wolte. Daraus folgt ferner, daß alle Handlungen, die

dem

F e VIII 134 : F 4

dem Eigenthum eines andern entgegen ſtehen, nicht erlaubt ſind (§. 49.). Wie man aber überhaupt das Seinige (ſuum) dasjenige nennt, wozu man ein eigenes Recht hat; alſo erhellet daher, daß diejenigen Sachen die ſeinigen (res ſuæ) genannt werden, in denen uns das Eigenthum zukommt.

§. 196.

Von der poſitiven Gemeinſchaft.

Wenn einer ungetheilten Sache, zweyen, oder mehreren zuſammen das Eigenthum zukommt, ſo daß ein jeder ſeinen gewiſſen Antheil daran hat, ſo wird dieſes die poſitive Gemeinſchaft (communio poſitiva) genannt. Weil nun ein Eigenthums-Herr eine ſittliche Perſon iſt (§. 195. 96.); ſo werden in der poſitiven Gemeinſchaft mehrer zuſammengenommen wie eine Perſon betrachtet, und von ihnen zuſammengenommen gilt das, was dem Eigenthums-Herrn zukommt.

§. 197.

Von der vermiſchten Gemeinſchaft.

Man hat auch eine vermiſchte Gemeinſchaft (communionem mixtam), welche aus der verneinenden und poſitiven zuſammen geſetzt iſt, bey welcher die Sachen ein Eigenthum von einer gantzen Gemeine (univerſitatis) ſind; das iſt, einer Menge von Menſchen, die in gewiſſer Abſicht in eine Geſellſchaft zuſammen getreten, da aber allen nichts, als der Gebrauch von den Sachen, ohne Unterſchied zukommt, nachdem es einer

nöthig hat; dergleichen iſt z. E. die Gemeinſchaft der Mönche. Diejenigen alſo, welche in einer vermiſchten Gemeinſchaft leben, ſchlieſſen alle diejenigen, welche zu ihnen nicht gehören, von dem Eigenthume aus; hingegen in Anſehung derjenigen Perſonen, welche zu der Gemeine gehören, ſind die Sachen anzuſehen, als die niemanden zugehören, in Anſehung des Gebrauchs aber ſind ſie ihnen allen gemein. Man ſaget aber hier, daß in eine Geſellſchaft treten (conſociari), wenn mehrere mit einander eines werden, einen gewiſſen Zweck mit einander zuſammen zu erreichen.

§. 198.

Von den Rechten, die in dem Eigenthum enthalten ſind, und was die Früchte einer Sache ſind.

Weil dem Eigenthumsherrn erlaubt iſt mit ſeiner Sache vorzunehmen, was ihm gefällt (§. 195.), dieſes aber geſchehen kann nicht allein mit der Sache ſelbſt, oder ihrer Subſtantz; ſondern auch mit dem Gebrauch und den Früchten derſelben; ſo begreift das Eigenthum ein dreyfaches Recht in ſich; nämlich das Recht 1) mit der Sache ſelbſt, 2) mit ihrem Gebrauch, und 3) mit den Früchten derſelben vorzunehmen, was ihm gefällig iſt. Das erſte heiſt die Proprietät (proprietas), das andere das Recht die Sache zu brauchen (jus utendi), das dritte das Recht zu den Früchten (jus fruendi). Die letzten beyde, zuſammen genommen, heiſſen das Recht des Nießgebrauchs (jus uten-

utendi fruendi). Wenn das Eigenthum um keines dieſer Rechte verkürzt worden iſt, heiſt es das **völlige Eigenthum** (dominium plenum); wenn es aber um eines, oder das andere verkürzt worden, ein **nicht völliges Eigenthum** (dominium minus plenum). Wer die Proprietät hat, iſt eigentlich der **Eigenthümer** (proprietarius), weil die Sache doch ſein eigen bleibt, wenn ein anderer gleich den Gebrauch, oder die Früchte davon zu genieſſen hat, und wird deswegen auch noch der **Herr von der Sache** (dominus) genannt. Die **Frucht** (fructum) heiſt man das, was aus einer andern Sache herkommt, als da ſind die Früchte eines Baums, die Milch und Kälber der Kühe.

§. 199.

Man nennet eine **fremde Sache** (res aliena) welche nicht uns, ſondern andern eigenthümlich zugehöret. **Es kann alſo niemand mit einer fremden Sache ſelbſt, oder ihrem Gebrauch und ihren Früchten nach ſeinem Gefallen vornehmen, was er will** (§. 195. 198.). Da es aber einerley iſt, ob wir etwas ſelbſt, oder durch andere verrichten wollen; ſo kann man, **mit Genehmhaltung des Herrn, mit einer fremden Sache vornehmen, was man will** (§. 195.). Weil der Herr, nach ſeinem Gefallen, mit ſeiner Sache vornehmen kann, was er will (§. cit.); **ſo kann er das** Von fremden Sachen.

zu

zu thun andern erlauben, was zum Gebrauch ſeines Rechtes gehöret.

§. 200.

Von dem Beſitz.

Der Beſitz (poſſeſſio) beſtehet darinnen, wenn einer eine Sache, als die ſeinige, bey ſich behält, es mag ſeyn, daß er vermeint, die Sache ſey würcklich die ſeinige, oder nur will, daß ſie ſeine ſeyn ſoll und andere ſie davor halten ſollen. Den Beſitzer (poſſeſſor) nennt man denjenigen, welcher eine Sache, mit dieſem Vorſatz, bey ſich behält. Weil nun eine Sache in unſerer Gewalt iſt (in poteſtate noſtra eſt), wenn wir im Stande ſind, mit derſelben vorzunehmen, was wir wollen; ſo wird durch den Beſitz eine Sache in unſere Gewalt gebracht; und folglich kann man ohne den Beſitz das Eigenthum nicht ausüben (§. 195.), oder ſein Recht gebrauchen. Daher iſt ferner klar, daß dem Eigenthumsherrn das Recht zukomme, die Sache zu beſitzen. Es erhellet auch ſelbſt aus der Erklärung, daß der eine Sache nicht beſitzt, welcher ſie als eine fremde Sache, oder als eine Sache, welche keinem zugehöret, bey ſich hat.

§. 201.

Vom gewiſſenhaften und ungewiſſenhaften Beſitzer.

Wenn ein Beſitzer glaubt, daß die Sache ſein ſey; ſo heiſt er ein gewiſſenhafter Beſitzer (poſſeſſor bonæ fidei); folglich, wenn derſelbe eine fremde Sache beſitzet, ſo weis er nicht, daß ſie einem andern zuge-

zugehöre. Wenn er weiß, daß die Sache einem andern zugehöre, und daß er alſo nicht der Eigenthumsherr ſey (§. 199.), davor er will gehalten ſeyn; ſo nennt man ihn einen ungewiſſenhaften Beſitzer (poſſeſſorem malæ fidei). Daher erhellet, daß ein gewiſſenhafter Beſitzer alſobald zum ungewiſſenhaften Beſitzer wird, wenn er erfähret, daß die Sache, die er beſitzet, einem andern zugehöre. Und weil das Recht zum Beſitz allein dem Eigenthumsherrn zukommt (§. 200.), ſo haben beyde Beſitzer kein Recht zum Beſitz; und da keiner von beyden mit der Sache vornehmen darf, was er will (§. 199.), ſo iſt alles Vornehmen, ſo zur Ausübung des Eigenthumsrechts gehöret, unerlaubt (§. 195.), und was er thut, das geſchiehet mit Unrecht (§. 87.); jedoch kan dem gewiſſenhaften Beſitzer das Unrecht nicht zugerechnet werden, weil ſeine Unwiſſenheit unüberwindlich iſt (§. 34.).

§. 202.

Der rechtmäßige Gebrauch des Rechts iſt derjenige, welchen die Pflichten erfordern; derjenige aber, der demſelben entgegen geſetzet, iſt der Mißbrauch (§. 66.). Es ſoll derowegen der Eigenthumsherr das Seinige nicht anders gebrauchen, als wie es ſeine Pflichten erfordern. Der Mißbrauch iſt natürlich unerlaubt, doch

Vom Gebrauch u. Mißbrauch des Eigenthums.

darf niemand denſelben hindern; ſondern man muß ihn dem andern verſtatten, ſo lange er nichts unternimmet, was unſerem Rechte zuwieder iſt (§. 78.).

§. 203.

Von der Verlaſſung einer Sache.

Man ſagt, es werde eine Sache verlaſſen (res derelinqui), wenn der Eigenthumsherr weiter nichts will, als daß ſie nicht mehr ſeine ſeyn ſoll. Daher erhellet, daß derjenige, welcher eine Sache verläßt, aufhört der Eigenthumsherr zu ſeyn (§. 195. 198.); und daß folglich die verlaſſene Sache keinem zugehöre (§. 191.); ſo lange aber als der Eigenthumsherr nicht den Entſchluß hat, ſeine Sache zu verlaſſen, verbleibt er der Eigenthumsherr.

§. 204.

Vom Wegwerfen einer Sache.

Man ſagt hingegen, es werfe einer etwas weg (rem ſuam jactare), wenn er, ohne daß es eine Pflicht, oder Nothwendigkeit von ihm erfordert, und ohne daß er einigen Nutzen davon hat, nicht will, daß es ſeine ſeyn ſoll. Weil es gewiß iſt, daß ein Menſch, wenn er nicht den Gebrauch der Vernunft verlohren hat, das Seine liebet, und nicht ohne dringende Urſache will, es ſolle, was ſeine iſt, eines andern ſeyn; ſo kann man in zweifelhaften Fällen nicht vermuthen, daß einer das Seinige weggeworfen habe.

§. 205.

§. 205.

Da durch den Verluſt des Beſitzes eine Sache nur der Gewalt des Eigenthumsherrn entzogen wird, ſo daß er ſein Eigenthum nicht gebrauchen kann (§. 200.), deswegen aber er nicht will, die Sache ſolle nicht mehr ſeine ſeyn; ſo wird durch den Verluſt des Beſitzes das Eigenthum nicht verlohren; ſondern bloß durch ſeinen Willen behalten (§. 203.); folglich wird auch das Recht zum Beſitz behalten (§. 200.).

Vom Verluſt des Beſitzes.

§. 206.

Weil wir nicht weniger mit unkörperlichen Sachen, als z. E. dem Rechte zu jagen, Vögel zu fangen und allen andern verfahren können, wie wir wollen; ſo können auch unkörperliche Sachen eigenthümlich ſeyn, und dem Eigenthume unterworfen werden (§. 195.). Aus dieſer Urſach werden ſie, eben wie die körperlichen, unſere genannt, und es gilt von ihnen eben das, was vermöge des Eigenthums bey den körperlichen ſtatt findet.

Vom Eigenthum der unkörperlichen Sachen.

§. 207.

Wenn man alles, was uns eigenthümlich iſt, ohne einigen Unterſcheid zu machen, überhaupt betrachtet; ſo werden es Güter (bona) genannt. Daher werden die unkörperlichen Sachen, oder unſere Rechte (§. 206.), und dasjenige, was uns andere ſchuldig ſind, zu unſern Gütern gerechnet; keinesweges aber fremde

Von den Gütern und dem Vermögen.

Sachen, welche unter unſern ſich befinden, oder das, was wir andern ſchuldig ſind; und daher kann man nicht ſagen, ob und wieviel einer habe, bis die Schulden abgezogen ſind. Alle Güter zuſammen genommen, oder alle dasjenige, was unſer iſt, heiſt man das Vermögen (patrimonium), und dieſes iſt entweder groß (amplum), oder geringe (tenue), nachdem es viele, oder wenige Güter in ſich begreift.

§. 208.

Von der Sorge für ſein Vermögen.

Das Vermögen eines Menſchen gehört zu ſeinem äuſſerlichen Zuſtande (§. 8. 207.). Derowegen da wir ſchuldig ſind unſern äuſſeren Zuſtand ſo vollkommen zu machen, als in unſerer Gewalt ſtehet (§. 43.); ſo ſind wir verbunden unſer Vermögen zu erhalten und, ſo viel an uns iſt, zu vermehren. Derowegen da derjenige, welcher ſein Hab und Gut durch Mißbrauch vermindert, ſein Vermögen verſchwendet; ſo ſoll folgends niemand das Seine verſchwenden (§. 207.). Ja man ſchließt auch daher, daß derjenige, welcher ein groſſes Vermögen beſitzet, deswegen nicht müßig ſeyn dürfe. Denn auch derſelbe ſtehet unter der natürlichen Verbindlichkeit, welche allen die Nothwendigkeit zu arbeiten auferlegt, und niemanden müßig zu gehen erlaubt (§. 124.); welches auch daraus erhellet, daß dieſe Verbindlichkeit unveränderlich iſt (§. 38. 42.).

42.). Weil der Erhaltung des Vermögens ſo wohl die Verlaſſung (§. 203.), als auch die Wegwerfung des Seinen entgegen ſtehet (§. 204.); ſo iſt ſo wohl die Wegwerfung, als die ohne dringende Noth geſchehene Verlaſſung des Seinigen dem Geſetze der Natur zuwieder.

Das andere Hauptſtück.

Von der urſprünglichen Art das Eigenthum zu erhalten.

§. 209.

Ein jeder hat von Natur das Recht zum nothwendigen Gebrauch der Sachen (§. 186. 188.), und der Gebrauch derſelben, welcher vorher gemein war, wird demjenigen eigen, welcher mit dem Vorſatz, ſie zu gebrauchen, ſie in den Stand bringet, da er ſie gebrauchen kann (§. 192.). Wenn alſo die Gemeinſchaft der erſten Zeit aufgehoben wird (§. 194.); ſo entſtehet aus dem Rechte, blos den Gebrauch der Sachen ſich zuzueignen, das Recht, dieſelben ſich eigenthümlich zu machen; und alſo iſt einer von Natur berechtiget, eine Sache, die keinem zugehöret, wenn er derſelben bedarf, ſich eigenthümlich zu machen; folglich, da man das Urtheil von der Bedürfnis bloß demjenigen überlaſſen muß, der eine Sache ſich zueignet (§. 78.); ſo iſt jeder, wer kann

Von dem Recht, von Sachen, die keinem zugehören, das Eigenthum zu erhalten.

und will, berechtiget, ſich eine Sache, die noch keinem gehöret, zuzueignen.

§. 210.

Von dem Zueignen und der urſprünglichen Art das Eigenthum zu erlangen.

Das Zueignen (occupatio) iſt die Handlung, durch welche einer erklärt, daß eine Sache, die keinem zugehört, ſeine ſeyn ſoll, und ſie in den Zuſtand bringt, daß ſie ſeine ſeyn kann. Daher erhellet, daß das Zueignungsrecht von Natur einem jeden ohne Unterſchied zukomme, oder ein allen Menſchen gemeines Recht ſey (§. 209.). Und weil man die urſprüngliche Art das Eigenthum zu erhalten (modum acqvirendi originarium) diejenige nennet, dadurch man Sachen, die keinem zugehören, eigenthümlich erhält; ſo iſt die Zueignung die urſprüngliche Art das Eigenthum zu erhalten.

§. 211.

Von den beweglichen, ſich bewegenden und unbeweglichen Sachen.

Man nennt die körperlichen Sachen bewegliche (mobiles), welche ohne ihre Beſchädigung von einem Ort zum andern bewegt werden können; und beſonders heiſſen ſich bewegende (ſe moventes), welche ſich ſelbſt von einem Ort zum andern bewegen können, als das Vieh; aber unbewegliche (immobiles), welche ohne Schaden der Sache, oder auch gar nicht von einem Ort zum andern bewegt werden können; als alle liegende Gründe, ingleichen Häuſer.

§. 212.

Wenn jemand, nachdem man angefangen hat das Eigenthum einzuführen, eine bewegliche Sache ergreift, und ſie nicht wieder wegwirſt, oder an ihren Ort und Stelle legt; ingleichen wenn er ſie in den Stand bringt, in welchem er ſie ergreifen kann; ſo eignet er ſich dieſelbe zu (§ 210.); folglich erhält er das Eigenthum (§. cit).

Von der Zueignung beweglicher Sachen.

§. 213.

Auf gleiche Weiſe iſt gewiß, daß einer, der einem liegenden Grunde Gräntzen ſetzet; oder ihn zu einem gewiſſen Gebrauch beſtimmt, der nicht wieder aufhöret; oder, wenn er auf einem Grunde ſtehet, der ſeine gewiſſe Gräntzen hat, und mündlich in Gegenwart anderer bezeugt, er wolle, daß derſelbe ſein ſeyn ſolle, denſelben ſich zueigne (§. 210.).

Von der Zueignung der unbeweglichen Sachen.

§. 214.

Da der Eigenthumsherr von ſeinem Rechte alle übrigen ausſchleuſt (§. 195.); ſo werden die unkörperlichen Sachen, welche auch eigenthümlich werden können (§. 206.), ſich zugeeignet, wenn einer ſich derſelben würcklich bedient, und nicht leidet, daß ein anderer ſich derſelben bediene. Derowegen da das Recht eine Sache, die keinem zugehöret, ſich zuzueignen, eine unkörperliche iſt (§. 121.); ſo kann auch, nach-

Von der Zueignung unkörperlicher Sachen.

dem das Eigenthum eingeführt worden iſt, das Recht ſich zuzueignen, was niemanden gehöret, von einem ſich zugeeignet werden, als z. E. das Recht in einer gewiſſen Gegend zu jagen, Vögel zu fangen, zu fiſchen.

§. 215.

Wem eine Sache zugehöret, wenn einer dieſelbe ergreift, der das Recht dieſelbe ſich zuzueignen nicht hat.

Weil das Recht eine Sache ſich zuzueignen, demjenigen zugehöret, der es ſich mit Recht zugeignet hat (§. 210.); folglich niemand ſich deſſelben wieder ſeinen Willen bedienen kann (§. 195.); ſo gehöret, wenn jemand an dem Orte, an welchem das Zueignungsrecht eigenthümlich iſt, eine Sache, die keinem zugehöret, ergreift, z. E. wenn er in dem Theile eines Fluſſes fiſchet, in welchem das Recht zu fiſchen ſchon jemanden eigen iſt, die Sache nicht ihm zu, ſondern demjenigen, dem das Recht ſich dieſelbe zuzueignen, zukommet; und da er demſelben Eingrif in ſein Recht thut, ſo thut er ihm unrecht (§. 87.).

§. 216.

Wenn dieſes ohne Unrecht geſchieht.

Da aber kein Zufall jemanden zugerechnet werden kann (§. 3.); ſo wird zwar das Eigenthum deſſen, was einer, der ſich ſeines Rechts bedient, durch einen Zufall bekommt, vor denjenigen erlanget, der das Zueignungsrecht hat, jedoch thut er ihm kein Unrecht.

§. 217.

Weil man eine Sache ſich zugeignet hat, ſo bald man ſie in den Stand gebracht, daß man ſie ergreifen kann (§. 212.); ſo hat man ein wildes Thier ſich zugeeignet, folgends iſt es ſeine; wenn man Netze ausgeſtellet an dem Orte, wo man das Zueignungsrecht hat, und daſſelbe ſich verſtrickt, daß es nicht davon kommen kann; oder wenn es durch Werckzeuge, die beſchaffen ſeyn mögen, wie ſie wollen, dergeſtalt feſt gehalten wird, daß es nicht entfliehen kann; oder wenn man es durch einen Schuß gefället, oder alſo verwundet, oder ermüdet hat, daß es nicht entfliehen kann. Eben dieſes gilt auch von dem Wilde, welches in einem umzäunten Walde eingeſchloſſen iſt.

Von Zueignung der wilden Thiere.

§. 218.

Weil das Eigenthum bloß durch ſeinen Willen behalten wird, wenn man gleich den Beſitz verlohren (§. 205.); ſo verbleibet eine ſich bewegende Sache unſer, wenn ſie gleich aus unſer Verwahrung kommt, oder ein Thier, oder Vieh wegläuft; folglich bleibt auch in dieſem Falle ein wildes Thier unſer, ſo lange als man daſſelbe unterſcheiden kann. Wenn man es aber, nachdem es weggelaufen, auf keine Weiſe mehr unterſcheiden kann, und alſo nicht gewiß er-

Von ſich ſelbſt bewegenden Sachen, wenn ſie aus der Verwahrung gelaufen.

weiſen kann, daß es unſer ſey; ſo hört es auf unſer zu ſeyn, und kann, wie eine andere Sache, die keinem zugehört, ſich zugeeignet werden (§. 210.).

§. 219.

Von der Erlangung des Eigenthums einer verlaſſenen Sache.

Weil eine verlaſſene Sache niemanden zugehöret (§ 203.); ſo gehört ſie natürlicher Weiſe dem zu, der ſie ſich zueignet (§. 210.): Wenn aber das Zueignungsrecht jemanden zukommet; ſo kann ſie niemanden eigenthümlich werden, als demjenigen, dem das Recht gehöret (§. 215.).

§. 220.

Von einer verlohrnen Sache.

Man ſagt, eine Sache wird verlohren (res amitti), welche demjenigen, der ſie hat, unvermerckt auf die Erde fällt, und, wenn er weggeht, daſelbſt gelaſſen wird. Man rechnet zu den verlohrenen Sachen diejenigen, welche von einer Kutſche im Fahren fallen, ohne daß man es gewahr wird; oder von einem Laſtwagen, ohne daß es der Fuhrmann merckt. Da aus dem bloſſen Wegfallen nicht folgt, daß der Eigenthumsherr die verlohrene Sache nicht mehr haben wolle; ſo behält man das Eigenthum der verlohrnen Sachen (§. 205.); folglich gehört die Sache nicht demjenigen, der ſie findet (§. 210.). Wenn derjenige, der ſie findet, weiß, wer dieſelbe verlohren hat, oder wenn er im Nachforſchen,

forſchen, wem ſie zugehöret, nachläſſig geweſen iſt, ſo beſitzt er ſie nicht mit einem guten Gewiſſen (§. 201.). Allein weil, da alle Hoffnung verſchwindet ſie wieder zu bekommen, man von Seiten des Eigenthumsherrn den Entſchluß ſie zu verlaſſen vermuthet (§. 203.); wenn der Eigenthumsherr nicht herausgebracht werden kann, ſo bleibet ſie deſſen, der ſie findet.

§. 221.

Auf gleiche Weiſe folgt, daß wenn man ein Schiff zu lichten, z. E. bey einem Sturm, oder wenn es auf Sandbäncke getrieben worden, Sachen ins Meer wirft, ſo verbleiben ſie derjenigen, welchen ſie zugehören; da man hieraus nicht ihren Willen ſie zu verlaſſen ſchlieſſen kann (§. 203.); folglich, wenn ſie ans Ufer getrieben, oder im Meere aufgefangen werden, ſo gehören ſie dem nicht zu, der ſie auffängt. Was von den verlohrnen Sachen gilt, gilt auch von den ausgeworfenen (§. 220.). Von ausgeworfenen Sachen.

§. 222.

Weil die Güter der Perſonen, die Schiffbruch leiden, als die ins Meer fallen, und durch die Wellen dem Geſichte derjenigen, welche im Schiffe ſind, entzogen werden, den verlohrenen Sachen gleich zu achten (§. 220.); ſo haben ſie eben das Recht, was verlohrne Sachen haben. Von denen im Schiffbruche verlohrenen Sachen.

§. 223.

Vom Schatze.

Der Schatz (theſaurus) ſind alle bewegliche, ſonderlich koſtbare Sachen, oder Geld, die im Verborgenen liegen, und von welchen man nicht weiß, wem ſie zugehören. Weil nun unmöglich heraus zu bringen iſt, wer die Sachen an einem verborgenen Orte hingelegt hat, (wie voraus geſetzet wird); ſo iſt der Schatz als eine Sache anzuſehen, die niemanden zugehöret; folglich gehört er natürlicher Weiſe dem, der ihn findet; oder wenn das Zueignungsrecht jemanden eigen iſt, demjenigen, der das Zueignungsrecht hat (§. 210. 215.).

§. 224.

Von der Eintheilung der Früchte.

Diejenigen Früchte (fructus) nennt man die natürlichen, welche die Natur vor ſich, ohne unſer Zuthun, hervorbringt; die durch Fleiß hervorgebrachten (induſtriales) diejenigen, welche die Natur nicht anders, als vermittelſt unſeres Fleißes und unſerer Sorgfalt hervorbringt. Man nennt eben dieſelben noch hangende (fructus pendentes), welche von der Sache, aus welcher ſie hervorkommen, noch nicht abgeſondert ſind; erhaltene (fructus percepti), welche von derſelben gäntzlich abgeſondert und völlig eingebracht ſind; zuerhaltende (fructus percipiendi) aber, welche einer hätte haben können, wenn er nur mehreren Fleiß hätte anwenden wollen, folglich nicht nachläßig geweſen wäre. Wofern, die Früchte zu erhalten, verſchiedene

dene Handlungen oder Verrichtungen erfordert werden, als wie die Feldfrüchte müßen gehauen, oder geſchnitten, in Garben gebunden, in die Scheune gefahren, und daſelbſt gedroſchen werden; ſo heiſt das eine angefangene Erhaltung (perceptio inchoata), da man nur bis zu einer oder der andern Verrichtung kommen iſt; die völlige aber (perceptio conſummata), da alle dabey vorzunehmende Verrichtung zu Ende gebracht iſt. Die erhaltene Früchte werden noch verhandene (extantes) genannt, welche der Beſitzer der Sache, aus welcher ſie hervorgekommen, noch hat; verzehrte (conſumti) hingegen, welche er nicht mehr hat.

§. 225.

Warum unſere Handlungen Sachen gleich zu achten.

Weil die freyen Handlungen des Menſchen, in ſo fern ſie entweder ihm ſelbſt, oder andern nützlich ſind, eben ſo wohl, als die Sachen ſich ſchätzen laſſen; und, nachdem das Eigenthum eingeführt worden iſt, geſchätzt werden müſſen, wie aus demjenigen, was wir unten beweiſen werden, noch klärer erhellen wird; ſo werden dieſelben Sachen, die unſer eigen ſind, gleich geſchätzet; folglich geſchieht dieſes auch mit der Arbeit, ingleichen der Wartung und Beſorgung der eigenthümlichen Sachen.

§. 226.

Von den Früchten derſelben.

Daher folgt ferner, daß, was aus unſerer Arbeit, Wartung und Beſorgung kom-

kommet, als eine Frucht derſelben anzuſehen iſt (§. 198.). Daher ſind die Früchte, die ohne unſern Fleiß von der Natur nicht hervorgebracht werden, theils Früchte der Sache, theils Früchte des Fleiſſes, oder der Arbeit, der Wartung und Beſorgung (§. 224.). Es gehöret aber auch zu der Erhaltung der Früchte (perceptionem) die Beſtimmung zu einem gewiſſen Gebrauch, z. E. wenn man die Eicheln, die vor ſich herunter fallen, den Schweinen, die dahin getrieben worden, zu freſſen überläßt; oder das Graß dem Viehe, ſo auf die Weide getrieben wird.

§. 227.

Von der Specification.

Man nennet eine Speciem ein einzelnes Ding von einer gewiſſen Art. Daher nennt man die Specification die Verrichtung, wodurch aus einer gewiſſen Materie ein Ding von einer andern Art gemacht wird; und die Geſtalt (forma), welche die Sache bekommt, iſt anzuſehen als eine Frucht der Bemühung desjenigen, der es zu einem Dinge von einer andern Art macht (§. 226.). Woraus erhellet, in wieferne künſtliche Sachen als Früchte anzuſehen ſind, die demjenigen gehören, der ſie macht (§. 221.), nämlich das Eigenthum künſtlicher Sachen wird durch die Specification erhalten. Weil die Körner in den Aehren, aus welchen ſie gedroſchen

droſchen werden, ſchon würcklich da ſind; ſo iſt das Ausdreſchen der Körner aus den Aehren keine Specification.

§. 228.

Eine fruchtbare Sache (res fructuoſa) iſt diejenige, von welcher man eine Frucht erhalten kann; eine unfruchtbare aber (infructuoſa), aus welcher keine Frucht kommen kann. Man ſagt auch zuweilen, ſie ſey von Natur unfruchtbar. Weil man fruchtbare Sachen wegen der Früchte zu eigenen macht, welches vor ſich klar iſt, und eben deswegen das Eigenthum auch das Recht, die Früchte zu genieſſen, in ſich begreift (§. 198.); ſo gehören die Früchte demjenigen, welchem die Sache gehöret, oder dem Eigenthumsherrn der Sache; folglich, da der Eigenthumsherr von ſeinem Rechte alle übrigen ausſchleußt (§. 195.), ſo gehört das Recht die Früchte zu erhalten niemanden, als dem Eigenthumsherrn.

Von den fruchtbaren u. unfruchtbaren Sachen, und wem die Früchte gehören.

§. 229.

Daher iſt ferner klar, daß der Beſitzer einer fremden Sache, er mag dieſelbe mit gutem Gewiſſen beſitzen, oder nicht, kein Recht hat die Früchte zu erhalten; folglich daß die natürlichen Früchte, ſie mögen noch hangende (pendentes), oder ſchon erhaltene (percepti) ſeyn, dem Eigenthumsherrn zugehören (§. 224.). Weil aber die durch Fleiß erhaltene theils Früchte der Sache, theils des Fleiſſes ſind (§. 226.);

Ob der Beſitzer einer fremden Sache Theil an den Früchten hat.

(§. 226.); ſo ſind ſie dem Eigenthums-herrn und dem Beſitzer, nach Proportion der Sache und des angewandten Fleiſſes, gemein; z. E. wenn einer ein fremdes Grundſtücke beſitzet, ſo gehört ſo viel von den Früchten dem Eigenthumsherrn, als der Gebrauch des Grundſtücks werth iſt; dem Beſitzer aber ſo viel, als ſeine Arbeit und angewandter Fleiß.

§. 230.

Von dem Unterſchied eines gewiſſenhaften u. ungewiſſenhaften Beſitzers.

Weil die Erhaltung der Früchte zum Gebrauch des Eigenthums gehöret (§. 228.); ſo thut ein ungewiſſenhafter Beſitzer, indem er die Früchte ſich zueignet, dem Eigenthumsherrn Unrecht (§. 201.); folglich hat dieſer das Recht ihn zu beſtrafen, daß er dieſelbe ihm genommen hat (§. 93.); hingegen ein gewiſſenhafter Beſitzer, dem, was er thut, nicht zugerechnet werden kann (§. 202.), kann deswegen nicht beſtraft werden. Wenn aber die Früchte verzehrt worden, ſo haben beyde eine fremde Sache verzehrt (§. 229.).

§. 231.

Von dem Rechte in der Specification.

Wenn einer aus einer fremden Materie eine gewiſſe Sache gemacht hat (ſpeciem fecit), da die Materie dem Eigenthumsherrn der Materie gehöret, die Geſtalt, die ſie erhalten hat, als eine Frucht der Arbeit deſſen, der ſie gemacht hat, anzuſehen (§. 227. 228.);

228.); ſo iſt die Sache dem Herrn der Materie und demjenigen, der daraus die Sache gemacht, gemein, nach Proportion des Werths der Materie und der Arbeit. Daher kann man leicht erkennen, was einer vor ein Recht hat, der theils aus ſeiner eigenen, theils aus einer fremden Materie etwas macht, oder aus einer fremden Materie vor einen andern; maſſen es einerley iſt, ob einer etwas ſelbſt thut, oder durch einen andern. Es iſt aber klar, daß einer, der etwas mit Vorbewuſt aus einer fremden Materie macht, dem Eigenthumsherrn der Materie unrecht thut (§. 201.), und daher ſtraffällig wird (§. 93. 153.).

§. 232.

Vom Ausdreſchen.

Weil das Ausdreſchen nicht zu der Specification, oder Verfertigung einer Sache aus einer fremden Materie gehöret (§. 227.), ſondern die Körner ſchon ein Theil der Aehren ſind; ſo ſind, wenn einer fremde Aehren ausdriſchet, ſo wohl die Körner, als das Stroh des Eigenthumsherrn der Aehren. Was vom Unrecht zu mercken iſt, kann man aus dem vorigen §. wiederhohlen.

§. 233.

Von dem jungen Viehe.

Die Jungen (fœtus) ſind eine Frucht der Thiere, als die Kälber der Kühe, die Lämmer der Schafe (§. 198.). Deswegen gehören ſie dem zu, dem die Thiere

gehören, als die Kälber dem Eigenthumsherrn der Kühe, die Lämmer dem Eigenthumsherrn der Schafe. Eben dieſes gilt von den Eyern des Federviehes, und von den Küchelchen, die ausgebrütet worden. Und es hindert nichts, daß von meinem Viehe deines trächtig worden.

§. 234.

Wie die erhaltenen Früchte zu betrachten ſind.

Da erhaltene, oder gehobene Früchte nicht mehr ein Theil der Sache ſind, aus welcher ſie hervorgekommen, als die von ihr nun abgeſondert ſind (§. 224.), und dem Eigenthumsherrn einen beſondern Nutzen verſchaffen; ſo werden ſie alsdann vor ſich als eigenthümliche Sachen angeſehen.

§. 235.

Von der Vermiſchung u. Vermengung.

Wenn zweyen, oder mehreren Eigenthumsherren zugehörige, flüßige oder eingeſchmoltzene Materien mit einander vermiſcht werden, daß dadurch eine vermiſchte Maße wird, ſo nennt man es eine Vermiſchung (confuſionem). Eine Vermengung (commixtio) aber heiſt, wenn trockene und feſte Körper alſo unter einander gemengt werden, daß, was dem einen zugehört, zwar von dem unterſchieden verbleibet, was dem andern zugehört, jedoch alles zuſammen nur ein Gantzes ausmachet. Da man niemanden wieder ſeinen Willen das Eigenthum von einer Sache nehmen kann (§. 195.); ſo iſt, wenn das mit einander Vermiſchte, oder untereinander Vermengte nicht von einander

ander wieder abgeſondert werden kann, oder wenigſtens ſolches nicht ohne Schaden geſchehen kann, das Vermiſchte und unter einander Gemengte, nach Proportion deſſen, was einem jeden zugehörete, gemein. Im entgegen geſetzten Falle bekommt ein jeder das Seinige.

§. 236.

Eben dieſes gilt, aus eben dem Grunde, von der Anſchweiſſung (ferruminatione) ſo wohl roher, als verarbeiteter Metalle von einer Art; und von der Anlötung (adplumbatura), da zwey Sachen, von verſchiedner Art, durch eine von ihnen unterſchiedene Materie zuſammen gefügt werden. Von der Anſchweiſſung und Anlötung.

§. 237.

Grund und Boden (ſolum) nennt man einen Theil des Erdbodens, in ſo ferne er Menſchen oder andere Sachen träget. Auf Grund und Boden befindliches (ſuperficies) heißt dasjenige, was mit demſelben zuſammenhängt und über denſelben hervorragt; als da ſind Bäume, Weinſtöcke, Pflanzen, Häuſer. Die Aufrichtung eines Gebäudes iſt das Bauen (ædificatio), und in ſo fern etwas auf einem Grunde erbauet wird, nennt man es das Erbauen (inædificationem). Es iſt auf eben die Art, wie vorher, klar (§. 235.), daß, wenn jemand auf ſeinem Grund und Boden aus einer fremden Materie, oder auf einem Vom Bauen u. Boden.

fremden Grunde und Boden aus ſeiner Materie bauet, das Gebäude den Eigenthumsherren der Materie und des Grundes und Bodens, nach Proportion, gemein ſey; woferne das Gebäude nicht beweglich iſt, daß es nämlich weggenommen werden kann.

§. 238.

Vom Pflantzen u. Säen.

Eben dieſes gilt auch vom Pflantzen (plantatione), wodurch eine Pflantze in einen Grund geſetzt wird, daß ſie daſelbſt Wurtzeln ſchlägt und daraus ihre Nahrung hat; wie auch vom Säen (ſatione), wenn der Same in die Erde gebracht wird, daß er daſelbſt keimet und aufgehet. Man muß aber hierbey nur dieſes mercken: Daß, wenn ein einem jeden zukommender Theil in der Gemeinſchaft beſtimmt werden ſoll, man darauf zu ſehen habe, wie viel die Pflantze, wenn ſie geſetzt wird, oder der Saamen, wenn er ausgeſäet wird, und der Gebrauch des Grundes nebſt der Arbeit und Wartung gilt (§. 225.).

§. 239.

Von der Schrift und dem Gemählde.

Auf eine gleiche Weiſe iſt, aus eben dem Grunde, wenn jemand auf unſerem Papier, oder Pergament, ein Gedicht, eine Geſchichte, oder eine Rede geſchrieben, oder auf unſere Tafel ein Bild gemahlt hätte, der gantze Körper, nach Proportion deſſen, was einem jeden gehöret, gemein. Es iſt nämlich bey der Gemeinſchaft gar nichts ungereimtes, wenn ſich

das Eigenthum auf den tauſendſten, ja auf einen Milliontheil erſtreckt. Was aber Rechtens iſt, wenn das Gemeinſchaftliche getheilt werden ſoll, die Sache aber ſich nicht theilen läßt, noch die Gemeinſchaft beſtehen kann, das wird ſich am gehörigen Orte weiſen.

§. 240.

Die Ausläufer (ſtolones), welche aus den Wurtzeln eines Baums, der dem Nachbar gehört, auf unſerem Grunde und Boden hervorwachſen, und die Kräuter, welche aus den in der Erde getriebenen Wurtzeln eines fremden Baumes, oder auch über der Erde auslaufenden Stengelchen von einer fremden Pflantze hervorwachſen, ſind unſer; weil ſie als eine Frucht unſers Grundes und Bodens anzuſehen, indem ſie die Natur daſelbſt hervorbringt (§. 198.).

Von den Ausläufern und auslaufenden Kräutern (herbis emiſſariis).

§. 241.

Weil alle Sachen, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, des Gebrauchs wegen dem Eigenthum unterworfen werden (§. 121. 195.); ſo wird mit Grund und Boden auch der Luftraum, welcher in ſenckrechter Linie darüber iſt, dem Eigenthume unterworfen, ſo weit er, von dem Grunde an gerechnet, genutzt werden kann. Der Kürtze wegen wollen wir ihn den Luftraum (ſpatium atmoſphæricum) nennen. Da nun die Aeſte, welche vom Baume des Nachbars durch unſern

Vom Recht auf des Nachbars Baum.

ſern Luftraum ausgebreitet werden, mit den auslaufenden Kräutern zu vergleichen ſind (§. 240.); ſo gehören dieſelben auch uns zu; folglich auch die Früchte auf denſelben (§. 228.). Und wenn die Aeſte hindern, daß wir unſern Grund und Boden nicht ſo nutzen können, wie wir wollen, ſo haben wir das Recht, dieſelben zu behauen; eben ſo, wie der Nachbar das Recht hat, den Baum umzuhauen; als dem das Recht zukommt, mit dem Baume vorzunehmen, was er will, ſo ihm wieder ſeinen Willen nicht kann genommen werden (§. 195.).

§. 242.

Vom Dazukommen, dem natürlichen, künſtlichen und vermiſchten.

Das Dazukommen (acceſſio) wird genannt, wenn zu einer gewiſſen Sache, welche ſchon eine gewiſſe Geſtalt hat, noch etwas anders kommt, das mit ihr, es ſey auch auf was vor Art und Weiſe es wolle, zuſammen hängt, oder mit ihr vereiniget wird. Dasjenige, was auf dieſe Weiſe dazukommt, heiſt das Dazukommende (acceſſorium); diejenige Sache aber, zu welcher es dazukommt, nennt man die Hauptſache (rem principalem). Man nennt aber dieſes Dazukommen das natürliche, oder das Anſetzen, welches von der Natur dazu gebracht wird; das künſtliche, welches die Menſchen machen; und das vermiſchte, wozu Menſchen und Natur etwas beytragen. Wenn eine fremde Sache zu der unſeren kommt, und

und ſie kann ohne Schaden abgeſondert werden, als z. E. wenn ein Edelſtein, der unſer iſt, in eines andern Ring gefaßt worden; ſo verbleibt der Stein unſer: im Gegentheile iſt die Hauptſache mit dem Dazukommenden gemein (§. 195.). Wenn eine Sache, die keinem zugehört, dazu kommt; ſo bleibt ſie eine Sache, die keinem zugehört, ſo lange, als ſie nicht dem Eigenthume unterworfen wird (§. 210.). Bey der künſtlichen Art muß man vornämlich daraus beurtheilen, was die Hauptſache und was das Dazukommende ſey, wozu die Sache gewiedmet iſt.

§. 243.

Man ſagt, eine Sache gehe unter oder vergehe (interit), wenn dieſelbe aufhört würcklich zu ſeyn. Die Art aber vergeht (ſpecies interit), wenn die Geſtalt der Sache zernichtet wird, die Materie aber bleibt. Da niemand ein Recht über eine Sache hat, als der Eigenthumsherr (§. 195.); ſo iſt der Schade des Eigenthumsherrn, wenn die Sache untergehet, oder vergehet (res interit ſuo domino), und er verliehrt ſein Recht, was er in derſelben hatte: aber wenn die Art vernichtet wird, ſo bleibt noch die Materie ſeine.

Von dem Untergange oder dem Vergehen einer Sache.

§. 244.

Hieraus iſt klar, daß, wenn durch die Gewalt eines Flußes unvermerckt Erde

Von einem liegenden

Grunde, der durch die Gewalt eines Fluſſes vermindert worden iſt.

de weggeſchwemmet wird, ſo daß mit der Zeit unſer liegender Grund merck- lich abnimt; oder wenn auch durch die Gewalt des Waſſers merckliche Thei- le weggeriſſen und weggeſchwemmet werden, wir das Eigenthum an dem Theil verliehren, der uns entriſſen worden.

§. 245.

Von dem Recht des Abreiſſens.

Wenn aber die Gewalt eines Fluſſes von deinem liegenden Grunde einen Theil weggeriſſen, und gantz an des Nachbars liegenden Grund angeſetzt hat, ſo bleibt derſelbe deine, ſo lange du ihn nicht verlaſſen wilſt (§. 203.); indem er nicht untergehet (§. 243.), und dir wieder deinen Willen das Eigenthum nicht genommen und einem andern gegeben werden kann (§. 195.). Man nennt aber dergleichen gewaltſame Würckung der Natur, es mag durch das Waſſer, oder einen andern Zufall geſchehen, das Abreiſſen (avulſionem).

§. 246.

Wenn der Fluß ſeinen Graben verläßt.

Wenn der Fluß ſeinen natürlichen Graben auf einmahl gäntzlich verläßt, und einen andern Weg nimmt; ſo ver- bleibet der Graben deſſen, dem der Fluß zugehörte; indem der Graben desje- nigen iſt, deſſen der Fluß iſt, und nicht un- tergehet, wenn gleich der Fluß ausreißt (§. 243. 245.). Derowegen wenn der Fluß keinem zugehörte, ſo gehöret auch der

ver-

verlaſſene Graben keinem zu; folglich kann er von demjenigen eigenthümlich gemacht werden, der das Recht hat, dergleichen Sachen ſich eigenthümlich zu machen (§. 210. 215.).

§. 247.

Von einer Inſel, die aus einem Acker gemacht worden.

Auf gleiche Weiſe iſt klar, daß, wenn ein Fluß aus unſerem Acker eine Inſel macht, dieſelbe Inſel unſer ſey; wenn aber der Acker gemeinſchaftlich geweſen, auch die Inſel, nach Proportion, gemeinſchaftlich ſey.

§. 248.

Vom Graben des Fluſſes der aus unſerem Acker gemacht worden iſt.

Wenn ein Fluß ſich einen neuen Graben auf unſerem Acker gemacht hat; ſo behalten wir unſer Recht auf dem Grunde; weil man den neuen Graben, als eine von uns verlohrene Sache anſiehet, welche man wieder zu bekommen noch Hofnung hat, in ſo fern nämlich der Fluß zu ſeinem vorigen Graben zurückkehren, oder nach einer andern Gegend ſeinen Weg nehmen kann(§. 220.); folglich gehört der Acker, wenn er wieder in den vorigen Stand geſetzet iſt, uns, und ſo auch ein jeder Theil, der wieder in den vorigen Stand geſetzet wird.

§. 249.

Vom Recht der Ueberſchwemmung.

Wenn alſo auch unſer Acker gantz überſchwem̃t wird, unerachtet die Ueberſchwemmung viele Jahre dauren ſollte; ſo bleibt er unſer (§. 195.), ſo lange wir ihn nicht verlaſſen (§. 203.).

§. 250.

Von einer Inſel, die im Meere oder in einem Fluſſe entſtehet.

Wenn durch einen Zufall im Meere, oder auf einem Fluß eine Inſel entſtehet, z. E durch ein Erdbeben, oder weil der Fluß durch Zuſammenſchwemmen nach und nach einen erhabenen Ort über dem Fluß gemacht, und durch Anſpühlen vergröſſert hat; ſo gehöret dieſelbe niemanden, indem ſie als eine Sache anzuſehen, die in der Natur noch nicht dageweſen (§. 191.); folglich kann ſie von demjenigen eigenthümlich gemacht werden, der das Recht hat, ſich eigenthümlich zu machen, was niemanden gehöret (§. 210. 215.). Wenn aber eine Inſel in einem Fluſſe entſtehet, weil der Fluß einen Theil, der ſonſt zum Graben des Fluſſes gehörte, trocken verläßt und um denſelben zu flieſſen beginnet; da in ſolchem Falle nur ein Theil des Grabens verlaſſen wird, ſo iſt die Inſul deſſen, dem der Fluß zugehöret; folgends weñ der Fluß niemanden zugehöret, ſo gehöret auch die Inſel niemanden (§. 246.).

§. 251.

Von dem Recht der Anſpühlung.

Die Anſpühlung (alluvio) nennt man den natürlichen Zuwachs, da durch die Gewalt eines Fluſſes an einen daran liegenden Grund unvermerkt immer mehr angeſetzt wird, ſo daß er mit der Zeit merklich vergröſſert wird. Da nun, was hierdurch zu unſerm Grunde kommt, als eine Sache anzuſehen iſt, die vorher in der Natur nicht geweſen; ſo

ſo erhellet, wie vorhin (§. 250.), es gehöre daſſelbe niemanden zu; folglich könne es von demjenigen eigenthümlich gemacht werden, welcher das Recht hat, ſich niemanden zu gehörige Sachen eigenthümlich zumachen.

§. 252.

Es ſind aber die Aecker entweder ausgemeſſene Aecker (agri aſſignati), welche mit einem gewiſſen Maaſſe gemeſſen worden; oder es ſind umgräntzte (limitati), welchen man ohne Ausmeſſung gewiſſe Gränzen geſetzt; oder endlich von der Natur umgräntzte (agri arcifinii), welche natürliche Gräntzen haben, als Flüſſe, Berge, Wälder. Das Recht ſich zuzueignen, was das Waſſer anſpühlet, kommet dem zu, deſſen Acker natürliche Gräntzen hat, nicht aber dem, deſſen Acker ausgemeſſen iſt, oder dem auch ſeine Gräntzen geſetzt worden ſind. Denn derjenige, welcher wolte, daß der Acker ſeine natürliche Gräntzen haben ſollte, hat mit demſelben das Recht der Anſpühlung ſich zugleich eigenthümlich gemacht: welches aber nicht von demjenigen kann verſtanden werden, der einen ausgemeſſenen, oder umſchränckten Acker hat (§. 251.). Da nun dieſer kein von der Natur umſchränckter Acker iſt, wenn zwiſchen dem Acker und dem Fluſſe ein öffentlicher Weg, oder eine Landſtraſſe gehet, ſo nicht zum Acker, als ein Theil deſſelben, gehöret; ſo kann der

Dieſes wird genauer erwogen.

Eigen-

Eigenthumsherr des Ackers kein Recht der Anſpühlung haben.

§. 253.

Ob dergleichen Recht im ſtillſtehenden Waſſer ſtatt findet.

Da ſtillſtehende Waſſer ihre geſetzte Gränzen haben, ſo daß, wenn ſie wachſen, oder fallen, den benachbarten liegenden Gründen nichts zuwächſt, oder abgehet; ſondern ein jeder in dem, was ihm gehöret, ſein Recht behalten kann; ſo findet das Anſpühlungsrecht bey ſtillſtehenden Waſſern nicht ſtatt (§. 251.). Man nennt aber im Lateiniſchen ein ſtillſtehendes Waſſer, das nicht austrocknet, lacum; wenn es aber austrocknet, ſtagnum. Es hat aber nichts zu ſagen, daß unterweilen durch einem Zufall auch ein lacus austrocknen kan.

§. 254.

Was vor eine Gemeinſchaft durch das, was im vorhergeheuden abgehandelt worden, eingeführt wird.

Weil eine poſitive Gemeinſchafft darinn beſtehet, daß zweyen, oder mehreren zuſammen eine Sache, die nicht getheilt werden kann, nach Proportion eigenthümlich iſt, (§. 196.); ſo iſt die Gemeinſchafft, welche durch die Specification, oder Verfertigung einer Sache aus einer fremden Materie (§. 231.), durch das Miſchen und Mengen (§. 235.), durch die Anſchweiſſung und Anlötung (§. 236.), durch das Bauen (§. 237.), durch das Pflanzen und Säen (§. 238.), durch die Schrift und Mahlerey (§. 239) und durch das Dazukomen eingeführt wird §. 242.), eine poſitive Gemeinſchafft:

Das

Das Eigenthum aber wird in derſelben, genau zu reden, nicht urſprünglich erhalten; in ſo fern aber die gemeinſchaftliche Sache vorher in der Natur noch nicht befindlich war, ſo wird die Erhaltung des Eigenthums der urſprünglichen Erhaltung gleich geachtet. (§. 210.).

Das dritte Hauptſtück.

Von den Verbindlichkeiten und Rechten, welche aus dem Eigenthum entſtehen.

§. 255.

Ob das Eigenthum das Recht in ſich ſchließt eine Sache zu verderben.

Weil der Eigenthumsherr ſchuldig iſt, ſich ſeiner Sache nicht anders zu bedienen, als ſeine Pflichten erfordern (§. 202.); ſo darf er auch, wenn es keine natürliche Verbindlichkeit von ihm fordert, ſeine Sachen nicht zernichten, verderben, oder verſchlimmern; folglich ſchließt das Eigenthumsrecht nicht das Recht in ſich, ſeine Sache zu verderben, oder zu verſchlimmern (§. 49.). Es fließt das Recht, welches der Eigenthumsherr hat, mit ſeiner eigenem Sache nach ſeinem Gefallen vorzunehmen, was man wil, aus der natürlichen Freyheit (§. 195.), und dieſe hebt die natürliche Verbindlichkeit nicht auf (§. 77.).

§. 256.

Von dem Recht eine Sache, die unſer iſt, zu verändern und etwas daraus zu machen.

Einer verfähret mit der Sache ſelbſt nach ſeinem Gefallen, wenn er einen liegenden Grund, oder das, was darauf ſtehet, oder auch eine andere Sache verändert, ingleichen wenn er aus ſeiner Materie etwas macht; welches an und vor ſich ſelbſt klar iſt. Weil nun der Eigenthumsherr das Recht hat, ſeine Sachen nach ſeiner Willkühr einzurichten, wie er will, oder die Proprietät, (proprietatem) (§. 198.); ſo hat er auch das Recht einen liegenden Grund, oder was auf demſelben ſtehet, oder auch eine andere Sache zu verändern, und aus einer Materie zu machen, was ihm gefällt; Wem das Eigenthum nicht zukömmt, dem iſt es nicht erlaubt eine Veränderung vorzunehmen, oder etwas aus einer Materie zu machen, die nicht ſein iſt (§. 195.).

§. 257.

Vom Recht zu veräuſſern.

Aus eben dem Grunde hat der Eigenthumsherr, vermöge der Proprietät, das Recht, ſein Eigenthum auf einen andern zu bringen; folgends, da dieſes die Veräuſſerung einer Sache (alienatio rei) genannt wird, in ſo fern nämlich itzund ein anderer Eigenthumsherr wird, als der es vorher war, hat er das Recht eine Sache zu veräuſſern (jus alienandi); demjenigen aber, der nicht der Eigenthumsherr iſt, iſt keine Veräuſſerung einer fremden

Sache

Sache erlaubet (§. 199.). Daher folgt ferner, daß wenn einer eine Sache bekommt, von einem, der nicht der Eigenthumsherr iſt; ſo gehört dieſelbe nicht dem zu, der ſie bekommen hat, ſondern ſie bleibt deſſen, dem ſie gehöret (§. 205.). Weil die unkörperlichen Sachen, als die Rechte (§. 121.), auch im Eigenthume ſind (§. 206.); ſo kann der Eigenthumsherr auch die Recht veräuſſern; als das Recht zu fiſchen, zu jagen.

§. 258.

Von dem Recht eine Sache zu geben.

Wenn man das Eigenthum auf einen andern bringet, ohne dabey darauf zu ſehen, ob ſie ſeine iſt, oder nicht, ſo heiſſet dieſes das Geben (datio); dergeſtalt daß geben (dare) nichts anders iſt, als ſein Eigenthum auf einen andern bringen. Daher iſt ebenfalls klar, daß niemand, als der Eigenthumsherr einem andern eine Sache geben kann; und folglich niemand eine fremde Sache dem andern geben könne (§. 199.).

§. 259.

Von dem Recht einem zu einer Handlung ein Recht zu ertheilen, die in Ab-

Wenn ein Eigenthumsherr ſein Eigenthum veräuſſert, ſo übergiebt er ſein Eigenthum einem andern (§. 257.); folglich auch das Recht zu allen Handlungen, welche vermöge des Eigenthums einem erlaubt ſind. Derowegen kan auch das Recht zu einer jeden Handlung, die vermöge des Eigen-

ſicht des Eigenthums erlaubt iſt.

genthums erlaubt iſt, einem andern eingeräumet, das Eigenthum aber ſelbſt vor ſich behalten werden. Jedoch iſt klar, daß das Eigenthum in dieſem Fall vermindert wird; weil das Recht, welches der andere erhalten, ſein eigen iſt, welches ihm wieder ſeinen Willen nicht wieder genommen werden kann (§. 100.).

§. 260.

Von dem Rechte, welches man einem andern in ſeiner Sache einräumet.

Gleichergeſtalt, weil der Eigenthumsherr mit einem jeden Nutzen ſeiner Sache, nach ſeinem Gefallen verfahren kann (§. 195. 198.); ſo kann er auch einem andern ein Recht in ſeiner Sache einräumen, es habe einen Nahmen, wie es wolle; allein wer nicht Eigenthumsherr iſt, kann dieſes nicht thun. Dergleichen iſt das Recht Waſſer aus unſerem Brunnen zu ſchöpfen, das Recht über unſern Grund zu dem ſeinen zu gehen.

§. 261.

Vom Wiedergeben einer Sache, die einem andern gehört.

Weil der Eigenthumsherr in einer Sache das Eigenthum behält, die, es ſey auf was vor Weiſe es wolle, in unſere Gewalt kömmt, daß wir dieſelbe beſitzen können (§. 200. 205.); und eine jede Handlung, die zur Ausübung des Eigenthums gehört, uns unerlaubt iſt (§. 195.), wir aber verhüten ſollen, daß ein anderer nicht in Schaden (§. 134.), folglich um das Seine kommt (§. 207.); ſo müſſen wir davor ſorgen, daß, wenn eines andern Sache, es ſey auf was vor

Weiſe

Weiſe es wolle, in unſere Gewalt kömmt, ſie wiederum in die Gewalt ihres Eigenthumsherrn komme; folglich wenn man weiß, wer derſelbe ſey, ſo muß man ihm ſeine Sache wieder geben; weis man es aber nicht, ſo muß man nachforſchen, wer er ſey. Zum Exempel wollen wir eine Sache nehmen, die verlohren worden, und wir gefunden haben, oder wenn ein fremdes Vieh auf unſern Hof kommt.

§. 262.

Weil derjenige, welcher unſere Sache hat, verbunden iſt, uns dieſelbe wieder zu geben (§. 261.); ſo haben wir, als Eigenthumsherren, das Recht ihn dazu anzuhalten, daß er uns dieſelbe wiedergeben muß (§. 46.), und wenn er nicht wolte, ihn mit Gewalt dazu anzuhalten (§. 80.). Das Recht eine uns zugehörige Sache von jedem Beſitzer oder Inhaber mit Gewalt zu erhalten, wird die Wiederzueignung oder Vindication einer Sache (vindicatio rei), oder auch das Recht eine uns zugehörige Sache uns wieder zuzueignen genannt. Der Eigenthumsherr hat alſo das Recht, ſich ſeine Sache von jedem Beſitzer, oder Inhaber wieder zuzueignen. Weil aber die Sache bloß ihrem Eigenthumsherrn wieder gegeben werden muß (§. 261.); ſo ſind wir verbunden erſt zu beweiſen, daß eine Sache unſer ſey; und ehe wir daſſelbe nicht

Von der Vindication einer Sache, oder dem Wiederzueignungsrecht.

bewieſen haben, können wir auch den andern nicht mit Gewalt anhalten, uns die Sache wieder zu geben. Da nun die gewaltſame Behauptung ſeines Rechtes ein Krieg iſt (§. 98.); ſo iſt die Wiederzueignung einer uns zugehörigen Sache ein Krieg.

§. 263.

Vom Diebſtahl, vom Raub u. der Invaſion.

Ein boßhaftes Wegnehmen einer Sache, die einem andern zugehöret, wieder ſein Wiſſen und Willen, mit dem Vorſatze, ſich dieſelbe zuzueignen, wird ein Diebſtahl (furtum) genannt. Nimmet man einem das Seine auf öffentlicher Straſſe mit Gewalt, ſo heiſt es ein Raub (rapina). Wer einen Diebſtahl begeht, wird ein Dieb; wer einen Raub begeht, ein Räuber (prædo) genannt. Es iſt aber ein offenbahrer Diebſtahl (furtum manifeſtum), wenn der Dieb ſelbſt bey dem Stehlen ertappt wird, da er die geſtohlnen Sachen noch nicht anders wohin gebracht hat: hingegen kein offenbahrer Diebſtahl, oder ein heimlicher (furtum nec manifeſtum) im entgegengeſetzten Falle. Wenn jemand wieder Wiſſen und Willen des Eigenthumsherrn, nach ſeinem eigenen Gefallen, ſich des Gebrauchs einer Sache anmaſſet, als wenn ſie ſeine wäre, ſo nennet man es einen Diebſtahl des Gebrauchs (furtum uſus). Wenn jemand einen wieder ſeinen Willen um den Beſitz ſeiner unbeweglichen Sache bringet, als, wenn er dem Gläubiger

das Unterpfand nimmet; ſo nennt man es einen Diebſtahl des Beſitzes (furtum poſſeſſionis). Eine Invaſion (invaſio) aber wird genannt, da einer, der kein Recht zum Beſitz hat, einen andern mit Gewalt aus dem Beſitze ſeiner unbeweglichen Sache wirft. Wer dieſes thut, wird in Rechten *Invaſor* genannt.

§. 264.

Weil der Eigenthumsherr von ſeinem Rechte, welches er in einer Sache hat, alle übrige ausſchleußt (§. 195.), ihm auch daſſelbe nicht wieder ſeinen Willen genommen werden kann (§. 100.); ſo iſt Stehlen und Rauben nicht erlaubt. Und weil ohne Willen des Eigenthumsherrn niemand anders das Eigenthum erlangen kann (§. 195.); ſo verbleibt eine geſtohlene und geraubte Sache des Eigenthumsherrn; folglich kann er ſich dieſelbe von einem Diebe, Räuber, oder einem jeden andern Beſitzer wieder zueignen (§. 262.); und nicht allein der Dieb, oder Räuber, ſondern auch ein jeder anderer, in deſſen Gewalt die Sache gekommen, iſt verbunden ſie dem Eigenthumsherrn wieder zu geben (§. 261.). Und weil alles, was man mit einer fremden Sache vor ſich vornimmet, unerlaubt iſt (§. 195.); ſo iſt auch der Diebſtahl des Gebrauchs unerlaubt (§. 198. 263.).

Was von dem Diebſtahle u. Raube Rechtens iſt, und von Wiedererſetzung einer geſtohlenen und geraubten Sache.

§. 265.

Von dem, was Rechtens bey der Invaſion, und gegen denjenigen, der ſie unternimmt.

Der Eigenthumsherr hat das Recht des Beſitzes (§. 200.), welches man ihm wieder ſeinen Willen nicht nehmen kann (§. 100.). Deswegen iſt auch die Invaſion natürlich unerlaubt; und der, welcher dieſelbe unternimmt, iſt dem andern den Beſitz wieder abzutreten ſchuldig. Und da der Eigenthumsherr nicht leiden darf, daß jemand anders wieder ſeinen Willen ſich etwas anmaſſet, was ihm vermöge des Eigenthums erlaubt iſt (§. 195.); ſo hat er das Recht, den andern aus dem unrechtmäßigen Beſitze wiederum herauszuwerfen, woferne er ihm nicht gutwillig denſelben wieder einräumen will; folglich komt ihm das Recht zum Kriege wieder ihn zu (§. 98.).

§. 266.

Ob ein Eigenthumsherr einen Diebſtahl, Raub u. Invaſion begehen könne.

Es iſt ſelbſt aus den Begriffen klar, daß, wenn der Eigenthumsherr ſeine Sache dem andern heimlich oder mit Gewalt wegnimmt, er kein Dieb oder Räuber ſey; oder, wenn er den andern mit Gewalt aus dem Beſitze der ihm zugehörigen unbeweglichen Sache wirft, kein Invaſor (§. 263.). Denn ſeine eigene Sache kann niemand ſtehlen oder rauben, ſondern lediglich eine fremde. Es kann auch niemand ein Invaſor ſeyn, als der nicht der Eigenthumsherr iſt. Aber aus eben dem Grunde, aus welchem es bey der Wie-

derzu-

derzueignung geſchehen muß (§. 262.), erhellet, daß einer beweiſen müſſe, es ſey die Sache ſeine, damit er nicht vor einen Dieb, oder Räuber, oder Invaſor gehalten werde.

§. 267.

Von dem Recht, einen Dieb, Räuber und Invaſor zu ſtrafen.

Der Dieb, Räuber und Invaſor verletzen das Recht des Eigenthumsherrn (§. 195. 263.); folglich beleidigen ſie ihn (§. 88.). Derowegen hat der Eigenthumsherr das Recht, den Dieb, den Räuber und den Invaſor zu ſtrafen (§. 93.).

§. 268.

Von dem Recht die uns zugehörige Sachen zu vertheidigen.

Weil wir das Recht der Vertheidigung wieder denjenigen haben, der uns zu beleidigen ſucht (§. 90.); ſo iſt erlaubt, ſeine Sachen wieder einen offenbahren Dieb, einen Räuber und Invaſor, oder einen, der uns um den Beſitz des unſrigen bringen will, zu vertheidigen (§. 49.), und dieſes iſt ein uneingeſchräncktes Recht (§. 94.). Weil aber der Dieb, der Räuber, und der uns um den Beſitz bringet, indem er der Vertheidigung wiederſtehet, und auf unſere Perſon mit Gewalt loß gehet, uns anfällt (aggreſſor eſt); ſo iſt die Vertheidigung unſerer Sachen in der Vertheidigung unſerer Perſon enthalten. Und daher iſt klar, daß die Vertheidigung unſerer Sachen wieder einen offenbahren Dieb, einen Räuber, und

einen, der uns um unſern Beſitz bringt, ein Krieg ſey (§. 98.).

§. 269.

Von dem Schaden. Man ſagt, daß derjenige um das Seinige komme (jacturam ſui facere), dem wieder ſeinen Willen das Seine dergeſtalt entzogen wird, daß er es niemahls wieder bekommen kann. Der Verluſt des Seinigen wird der **Schaden** (damnum) genannt; und **in Schaden bringen** (damnum dare), heiſſet ſo viel, als durch das, was man thut, oder unterläßt, Urſache ſeyn an dem Verluſt des Unſrigen. Insbeſondere nennt man einen **vorſetzlichen Schaden** (damnum voluntarium ſ. doloſum), welchen einer dem andern zuzufügen getrachtet, oder der aus dem, was er Vorhabens war, erfolget (intentione directa, ſive indirecta); einen **unvorſetzlichen Schaden** (damnum culpoſum), welcher aus Verſehen geſchehen; und endlich einen **zufälligen Schaden** (damnum caſuale), welcher durch einen nicht vorhergeſehenen Zufall, den man nicht vermeiden können, verurſacht wird. Weil wir unſer Vermögen, folglich alle unſere Sachen erhalten ſollen (§. 208.); ſo ſoll auch ein jeder, ſo viel er kann, allen Schaden von ſich abwenden, auch niemanden in Schaden bringen, ſondern vielmehr, ſo viel an ihm iſt, auch von dem andern allen Schaden abwenden (§. 133.); folglich darf niemand dem andern

dern etwas wieder ſeinen Willen von ſeinen Sachen wegnehmen, oder verderben, es mag geſchehen aus was vor Abſicht es immer will. Uebrigens erhellet hieraus, daß, wenn der Eigenthumsherr die geſtohlene oder geraubte Sache nicht wiederbekommt, der Dieb und Räuber ihn in Schaden bringet.

§. 270.

Von der Erſetzung des Schadens, den einer verurſacht hat.

Da niemand den andern in Schaden ſetzen ſoll (§. 269.), der Schaden aber in dem Verluſt des Seinigen beſtehet (§. cit.), und daher derjenige, der in Schaden geſetzet wird, weniger hat, als er vorher hatte; ſo darf niemand verurſachen, daß der andere weniger habe, als er haben ſolte. Weil nun einer nicht weniger hat, als er haben ſolte, wenn ihm eben ſo viel wieder zugeſtellet wird, als die Sache werth iſt, die er eingebüſſet hat, das iſt, wenn der Schaden erſetzet wird (damnum reſarcitur), welches an und vor ſich ſelbſt klar iſt; ſo muß ein jeder vorſetzlicher und unvorſetzlicher Schaden wieder erſetzet werden, und wir haben das Recht den andern dazu zu bringen, daß uns der Schade erſetzet werde.

§. 271.

Daß man ſich nicht

Einer iſt bereichert worden (locupletior factus eſt), der mehr hat, als er vorher hatte. Daher wird er durch eines andern

durch oder aus eines andern Sache bereichern müſſe.

Sache bereichert (re alterius l. f.), wenn das, was er mehr hat, eine einem andern zugehörige Sache iſt; und aus eines andern Sache wird einer bereichert (ex re alterius l. f.), wenn dasjenige, was er mehr hat, von eines andern Sache, oder an deren Stelle kommt. Weil wir niemand weder mit Vorſatz, noch aus Verſehen in Schaden bringen ſollen (§. 269.), der Schaden aber in dem Verluſt des Seinigen beſtehet (§. cit.); ſo darf auch niemand mit des andern Schaden ſich bereichern, noch mit der Sache, oder aus der Sache eines andern; folglich, da der verurſachte Schaden erſetzet werden muß (§. 270.), ſo iſt jeder, der durch oder aus meiner Sache, die aber nicht mehr vorhanden iſt, reicher worden, mir ſo viel zu erſetzen ſchuldig, als er reicher worden iſt. Dieſer Hauptſatz hat einen ſehr weitläuftigen Nutzen im Rechte.

§. 272.

Was der gewiſſenhafte und nicht gewiſſenhafte Beſitzer dem Eigenthumsherrn ſchuldig iſt.

Keine Handlung, die zur Ausübung des Eigenthums gehört, kann einem gewiſſenhaften Beſitzer zugerechnet werden (§. 201.); folglich auch nicht was er unterlaſſen (§. 2.). Derowegen hat der Eigenthumsherr an dem gewiſſenhaften Beſitzer wegen deſſen, was er gethan, oder unterlaſſen, keine Forderung, ſondern nur wegen der Sache, in ſo fern er nämlich dieſelbe ohne einiges Recht beſitzet (§. 201.).

Allein

Allein da dem ungewiſſenhaften Beſitzer eine jede Handlung, die zur Ausübung des Eigenthumsrechts gehöret, zugerechnet werden kann (§. 201.3.); ſo hat an dem ungewiſſenhaften Beſitzer der Eigenthumsherr ſo wohl wegen der Sache, als auch wegen alles deſſen, ſo er gethan, oder unterlaſſen, ſeine Forderung.

§. 273.

Wovor der gewiſſenhafte Beſitzer dem Eigenthumsherrn nicht ſtehen darf.

Weil an dem gewiſſenhaften Beſitzer der Eigenthumsherr wegen deſſen, was er gethan, oder unterlaſſen, keine Forderung hat (§. 272.); ſo iſt er auch, wenn die Sache durch einen Zufall untergehet, obgleich dieſes nicht geſchehen wäre, wenn ſie der Eigenthumsherr gehabt hätte, demſelben nichts wieder zu erſtatten ſchuldig; er iſt auch nicht ſchuldig den Schaden zu erſetzen, wenn die Sache durch ſein Verſehen untergegangen, oder weggekommen, noch auch die zu erwartenden Früchte wieder zu erſtatten, wenn er mehreren Fleiß angewandt hätte.

§. 274.

Was ein ungewiſſenhafter Beſitzer, in ſo fern er ein ſolcher iſt,

Allein, da ein ungewiſſenhafter Beſitzer dem Eigenthumsherrn davor ſtehen muß, was er gethan und unterlaſſen (§. 272.); ſo iſt er dem Eigenthumsherrn den Schaden zu erſetzen ſchuldig, wenn die Sache durch ſein Verſehen zu nichte worden, oder ſonſt weggekommen, oder auch

ſchuldig iſt.

durch einen Zufall ſolches geſchehen, durch welchen es dem Eigenthumsherrn nicht begegnet wåre, wenn er ſie gehabt håtte: wåre aber durch dieſen Zufall auch bey ihm eben dieſes geſchehen, ſo iſt er auch nichts zu erſetzen ſchuldig; ſintemahl alsdenn der Schade weder dem, was der Beſitzer gethan, zuzuſchreiben, noch daher kommet, daß er dem Eigenthumsherrn die Sache nicht wiedergegeben (§. 261.). Und da an den zu erhaltenden Früchten der Fleiß des Beſitzers ſeinen Antheil hat (§. 224.); ſo iſt er auch ſchuldig den Theil der Früchte, die håtten können erhalten werden, ſo dem Eigenthumsherrn gehörten, zu erſetzen (§. 229. 270.);

§. 275.

Von den Früchten, die noch da ſind.

Weil die Früchte einer Sache dem Eigenthumsherrn gehören (§. 228.), die Früchte aber, die ohne angewandten Fleiß nicht erhalten werden, nach Proportion, dem Eigenthumsherrn und dem Beſitzer gemein ſind (§. 229.), niemand aber ſich durch eines andern Sache bereichern darf (§. 271.); ſo iſt ſo wohl der gewiſſenhafte, als ungewiſſenhafte Beſitzer ſchuldig, die natürlichen Früchte, die noch vorhanden ſind, und den Antheil derer, wozu Fleiß angewandt worden, herauszugeben.

§. 276.

Weil ein gewiſſenhafter Beſitzer dem Eigenthumsherrn nicht davor ſtehen darf, was er gethan, folglich auch nicht wegen der verzehrten Früchte (§. 272.); jedoch aber auch nicht aus eines andern Sache ſich bereichern darf (§. 271.); ſo muß er dem Eigenthumsherrn nur in ſo weit davor ſtehen, als er aus den verzehrten natürlichen Früchten und dem Antheil derer, worauf er ſeinen Fleiß gewandt, reicher worden iſt; folglich, da man nicht ſagen kann, daß der von dem, was einem andern zugehöret, gelebt habe, welcher von dem Seinigen leben konte; ſo iſt er ſchuldig eben ſo viel wieder zu erſtatten, wenn er eben ſo viel im Vermögen hat; hingegen weniger, wenn er weniger im Vermögen, aber nichts, wenn er nichts im Vermögen hat. Hingegen, da ein ungewiſſenhafter Beſitzer dem Eigenthumsherrn ſo wohl in Anſehung der Sache, als deſſen, was er gethan, in allem ſtehen muß (§. 272.), folglich auch deswegen, daß er eine einem andern zugehörige Sache verzehrt hat (§. 230.); ſo iſt er auch ſchuldig den Werth der natürlichen Früchte, die er verzehrt hat, und des verzehrten Antheils des Eigenthumsherrn an denen, worauf er Fleiß gewandt, zu erſtatten. Man fragt hier aber, was wieder erſtattet werden ſoll, nicht was wieder erſtattet werden kann.

Von den verzehrten Früchten.

§. 277.

§. 277.

Wovor man zu ſtehen hat, wenn man eine fremde Sache verſchlimmert, oder verdorben.

Es iſt an und vor ſich ſelbſt klar, daß eine verſchlimmerte oder verdorbene Sache weniger werth iſt, als ſie vorher war. Derowegen da dadurch der Eigenthumsherr in Schaden kommet (§. 269.), niemand aber den andern in Schaden bringen ſoll (§. cit.), und aller ſo wohl mit Vorſatz, als aus Verſehen verurſachter Schade erſetzt werden muß (§. 270); ſo iſt derjenige, welcher einem andern ſeine Sache entweder vorſätzlich, oder auch aus Verſehen verſchlimmert oder verderbet, dem Eigenthumsherrn ſo viel zu erſetzen ſchuldig, als die verſchlimmerte oder verdorbene Sache weniger werth iſt.

§. 278.

Wovor ein Beſitzer einer fremden Sache ſtehen muß.

Weil nun ein gewiſſenhafter Beſitzer davor nicht ſtehen darf, was er gethan, aber wohl ein ungewiſſenhafter (§. 272.); ſo iſt auch der gewiſſenhafte Beſitzer der Verſchlimmerung wegen keine Erſtattung ſchuldig; der ungewiſſenhafte aber muß in ſo weit davor ſtehen, als die verſchlimmerte Sache weniger werth iſt. Von einer Verſchlimmerung aber, die durch einen Zufall geſchehen, muß eben das bemerckt werden, was von einem zufälligen Untergange geſagt worden (§. 273.).

§. 279.

Die Unkoſten (impenſæ) ſind die Ausgaben, die wir an eine Sache wenden, entweder um ſie zu erhalten, oder zu gebrauchen, oder Früchte von ihr zu ziehen. Es werden nothwendige Unkoſten (neceſſariæ) genannt, welche angewandt werden, um eine Sache zu erhalten; nützliche Unkoſten (utiles), durch welche eine Sache nützlicher und fruchtbarer gemacht wird; Unkoſten zur Luſt (voluptuariæ), welche bloß, um Vergnügen daher zu empfinden, angewandt werden. Wenn nützliche Unkoſten angewendet werden, ſo ſagt man, die Sache wird verbeſſert (res meliorari). Man nennt die Unkoſten aber vermiſchte, wenn die Unkoſten zur Luſt in den nothwendigen und nützlichen enthalten ſind; und die Unkoſten zur Luſt ſind die vornehmſten (voluptuariæ prædominantur), wenn man mehr auf die Luſt, als auf das Nothwendige und Nutzbahre ſiehet. Was und wie vielerley die Unkoſten ſind.

§. 280.

Weil wir verbunden ſind unſer Vermögen (patrimonium) zu erhalten, und ſo viel, als wir können, zu vermehren (§ 208.); ſo iſt alſo jeder Eigenthumsherr von Natur verbunden, ſo viel an ihm iſt, nothwendige und nützliche Unkoſten anzuwenden. Und weil wir auch darauf zu ſehen haben, daß wir unſer Leben vergnügt hinbringen (§. 119.); ſo ſind auch die Unkoſten Die Verbindlichkeit und das Recht Unkoſten anzuwenden.

ſten zur Luſt nicht unerlaubt, wenn ſie nicht zu einem ſchädlichen Vergnügen angewandt werden (§. 120.).

§. 281.

Von der Wiedererſtattung der nothwendigen und nützlichen Unkoſten.

Zur Anwendung der nothwendigen und nützlichen Unkoſten ſind wir verbunden (§. 281.). Wenn alſo der Beſitzer einer einem andern zugehörigen Sache dieſelbe anwendet; ſo thut er nichts, als was der Eigenthumsherr ſelbſt zu thun verbunden geweſen wäre, wenn nur die nützlichen dem Eigenthumsherrn eben ſo nutzbahr ſind, als dem Beſitzer. Man muß alſo ſo wohl dem gewiſſenhaften als ungewiſſenhaften Beſitzer die nothwendigen und nützlichen Unkoſten wieder erſtatten, durch welche die Sache nutzbahrer worden iſt. Jedoch da der gewiſſenhafte Beſitzer dem Eigenthumsherrn nicht davor ſtehen darf, was er gethan, wohl aber der ungewiſſenhafte (§. 272.); ſo müſſen dem gewiſſenhaften Beſitzer die Unkoſten erſtattet werden, durch welche die Sache nutzbahrer worden iſt; dem ungewiſſenhaften aber bloß in dem Falle, wenn ſie dem Eigenthumsherrn eben ſo nutzbahr ſind, oder die Sache nunmehro mehr werth iſt; damit nämlich der Eigenthümer nicht mit Schaden des Beſitzers bereichert werde (§. 271.), noch auch er dadurch Schaden leide, indem er die Unkoſten erſetzet, welche er ſelbſt nicht aufgewandt hätte (§. 269.), indem er ſie

ohne

ohne ſeinen Nutzen würde haben aufwenden müſſen.

§. 282.

Man ſagt, daß derjenige die Unkoſten wegnimmt (impenſas tollit), welcher dasjenige wegnimmt, was in eines andern Sache auf ſeine Unkoſten gemacht worden iſt. Es wird aber etwas ohne Schaden der Sache weggenommen, wenn durch dasjenige, was weggenommen wird, die Sache an und vor ſich ſelbſt nicht verdorben wird. Weil nun niemand mit des andern Schaden ſich bereichern darf (271.); ſo darf ein Beſitzer, wenn er dem andern ſeine Sache wiedergiebt, die Unkoſten wegnehmen, die ohne Schaden der Sache weggenommen werden können. Von dem Wegnehmen der Unkoſten.

§. 283.

Weil der gewiſſenhafte Beſitzer dem Eigenthumsherrn davor nicht ſtehen darf, was er gethan (§. 272.); ſo müſſen ihm alle Unkoſten zur Luſt, die entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden der Sache weggenommen werden können, ſo hoch, als ſich dieſelbe zur Zeit der Wiedererſtattung belaufen, wieder erſtattet werden (§. 271.). Allein da der ungewiſſenhafte Beſitzer vor alles ſtehen muß, was er gethan (§. 272.); ſo kommet in dem Falle, da er Unkoſten zur Luſt angewandt hat, die der Eigenthumsherr nicht würde angewandt haben, und von welchen er wuſte, daß ſie ent- Von der Erſtattung der Unkoſten zur Luſt, und von der Colliſion der Schäden.

entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden der Sache weggenommen werden könnten, durch ſeine Schuld die Sache in den Stand, daß, wenn ſie wieder gegeben werden ſoll, entweder der Beſitzer, oder der Eigenthumsherr den Schaden tragen muß (§. 17). Da nun dieſes nicht dem Eigenthumsherrn, ſondern dem Beſitzer zuzurechnen iſt (§ 3.); ſo dürfen die Unkoſten zur Luſt, die entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden der Sache weggenommen werden können, und welche der Eigenthumsherr ſelbſt nicht würde angewandt haben, einem ungewiſſenhaften Beſitzer nicht wieder erſtattet werden: ein anders iſt es, wenn ſie der Eigenthumsherr ſelbſt würde angewandt haben. Beyläufig bemerken wir, daß aus demjenigen, was wir erwieſen haben, überhaupt klar ſey, daß wenn der Schaden desjenigen, durch deſſen Schuld er ſich erreignet, mit dem Schaden eines andern collidirt, der gar keine Schuld daran hat, derjenige den Schaden tragen muß, der Schuld daran iſt; woraus ferner folget, daß, wenn beyde nicht auſſer aller Schuld ſind, der Schade, nach Proportion der Schuld, von einem jeden zu tragen iſt.

§. 284.

Von dem Recht die Unkoſten

Man ſagt, der Beſitzer zieht die Unkoſten ab, (impenſas deducere), wenn er um ſo

ſo viel weniger wiedererſtattet, als die Unkoſten zur Zeit der Wiedererſtattung werth ſind, z. E. wenn er nur 30 wiedergiebt, da er wegen der verzehrten Früchte 150 wiedergeben ſolte, indem die Unkoſten 120 geſchätzet werden. Weil nun, indem die Unkoſten von demjenigen abgezogen werden, was dem Eigenthumsherrn wieder zu erſtatten war, ſo wohl der Beſitzer, als der Eigenthumsherr erhält, was ihm gehöret, man aber einem jeden das Seine geben muß (§. 86.); ſo hat der Beſitzer das Recht, die Unkoſten, die ihm vom Eigenthumsherrn erſtattet werden müſſen, abzuziehen; welches nämlich aus der beyderſeitigen Verbindlichkeit, dasjenige, was einem jeden gehöret, dem andern wieder zu erſtatten, entſpringt (§. 46.). abzuziehen.

§. 285.

Die Belohnung deſſen, der etwas findet (præmium inventionis), nennt man dasjenige, was man dem, der eine verlohrene Sache gefunden hat, giebt, weil er ſie wiedergiebt. Weil nun der, welcher etwas findet, verbunden iſt, es dem Eigenthumsherrn wieder zu geben (§. 220. 261.); ſo iſt man nach dem Recht der Natur nicht ſchuldig, dem, der eine Sache findet, eine Belohnung zu geben; und daher hat er kein Recht, eine Belohnung von dem Eigenthumsherrn zu fordern. Was man von den Unkoſten die darauf verwandt worden, damit der Eigenthumsherr ſeine ver- Von der Belohnung deſſen, der etwas findet.

verlohrne Sache hat wieder bekommen kön- nen, zu bemerken hat, iſt daraus klar, was wir erſt von dem Beſitzer einer einem andern zugehörigen Sache bewieſen haben; denn die Erſetzung der Unkoſten gründet ſich dar- auf, was einer auf eines andern Sache ge- wandt hat.

§. 286.

Vom Betrug ſowohl dem vor- ſätzlichen, als dem ohne Vorwiſ- ſen ge- ſchehe- nen.

Man ſagt einer betriege den andern (alterum defraudare) wer mit Wiſſen und Willen entweder mit der That oder mit Wor- ten, den andern um das Seine bringet, oder was er ihm ſchuldig iſt. Der Betrug iſt alſo eine Handlung, durch welche man dem andern, mit dem wir zu thun haben, ohne daß er es weiß, im Schaden bringet. Wenn dieſes mit Wiſſen und Willen geſchieht, ſo iſt es ein vorbedachter, oder vorſätzli- cher Betrug (fraus conſilii): geſchiehet es aber unwiſſende, als wenn einer einen un- echten Edelſtein, anſtatt eines echten, oh- ne daß er es weiß, verkauft, ſo iſt es ein un- wiſſender, oder unvorſetzlicher Betrug (fraus eventus). Da man niemanden weder vorſetzlicher, noch unvorſetzlicher Weiſe in Schaden bringen ſoll (§. 269.); ſo darf man auch niemanden betriegen, und iſt ein- jeder vorbedachter Betrug unerlaubt. Weil aber auch der Schade, in welchen man einen bringet, erſetzet werden muß (§. 270.); ſo muß nicht nur dasjenige, warum der andere betrogen iſt, wieder gege- ben,

ben, oder der Werth wieder erſetzet werden (æſtimatio præſtanda); ſondern es muß auch derjenige ſchadloß gehalten werden, welchem ein unwiſſender Betrug ſchaden würde.

§. 287.

Das Recht des Beſitzes (jus poſſeſſionis), wird dasjenige genannt, welches einem Beſitzer, vermöge des Beſitzes, zukömmt. Es iſt alſo von dem Recht zu beſitzen (jus poſſidendi) unterſchieden, welches dem Eigenthumsherrn, vermöge ſeines Eigenthums, zukömmt (§. 200.). Daß es aber ein Recht des Beſitzes gebe, erhellet aus dem, was folgt. Vom Recht des Beſitzes.

§. 288.

Weil dem Eigenthumsherrn allein das Recht zu beſitzen zukommt (§. 200.), er auch den Beſitzer nicht mit Gewalt zur Wiedererſtattung zwingen kann, wenn er nicht ſein Eigenthum bewieſen hat (§. 262.); ſo kan von einem, der nicht der Eigenthumsherr iſt, oder auch vom Eigenthumsherrn, wenn er ſein Eigenthum noch nicht bewieſen hat, noch von einem Beſitzer, der ſeinen rechtmäßigen Beſitz noch nicht erwieſen hat, kein Beſitzer, er ſey wer er wolle, aus dem Beſitze geworfen werden; folglich, wenn er herausgeworfen worden iſt, ſo muß er wieder in den Beſitz geſetzet werden. Derowegen weil man eine Sache beſitzet, um ſein Eigenthum zu gebrauchen (§. 200.); ſo Vom verbothenen eigenmächtigen Wegnehmen, und daß das eigenmächtig Weggenommene wieder erſtattet werden müſſe.

muß auch, ſo lange unerlaubt iſt, dem Beſitzer den Beſitz zu nehmen, ihm der Gebrauch des Eigenthums verſtattet werden. Das gewaltſame Verfahren, wodurch einer aus dem Beſitze geworfen, oder des Beſitzes beraubet wird, heißt im canoniſchen Recht ſpolium, oder eine eigene Bemächtigung. Und daher folgt, daß, was eigenmächtig weggenommen iſt, wieder gegeben, oder eingeräumet werden müſſe.

§. 289.

Von der Vertheidigung und Wiedererhaltung des Beſitzes.

Weil der Beſitzer nicht ſchuldig iſt zu leiden, daß er von dem, der nicht Eigenthumsherr iſt, oder auch ſein Eigenthum noch nicht bewieſen hat, aus dem Beſitze mit Gewalt herausgeworfen werde (§. 288. 46.); ſo kommt ihm auch das Recht zu, ſeinen Beſitz zu vertheidigen (§. 90.), wie auch das Recht zu demjenigen, ohne welches er den verlohrnen Beſitz nicht wieder erhalten kann. Nämlich der Beſitzer führet ſich ſo lange, als er in dem Beſitz iſt, als Eigenthumsherr auf, und das muß man ihm auch verſtatten (§. 288.).

§. 290.

Vom gewaltſamen und heimlichen Beſitz.

Durch Gewalt (gewaltſam, vi poſſidet) beſitzet derjenige etwas, der dadurch den Beſitz erhalten, weil er den vorigen Beſitzer mit einer unrechtmäßigen Gewalt aus ſeinem Beſitze geworfen hat; heimlich aber, oder ver-

verſtohlner weiſe beſitzt einer etwas (clam poſſidet), welcher, dem Beſitzer unwiſſende, den Beſitz zwar ohne Gewalt, aber auch ohne Recht eingenommen hat, und wer dieſes thut, von dem ſagt man, er kommt verſtohlner weiſe in den Beſitz (poſſeſſionem furtive ingredi), und der auf ſolche Weiſe erhaltene Beſitz wird der heimliche oder verſtohlene Beſitz (poſſeſſio clandeſtina) genannt. Denn man achtet einen ſolchen Beſitz einer geſtohlnen Sache gleich. Es iſt aber eben, wie vorher (§. 288), klar, daß es unerlaubt ſey, eine Sache verſtohlner weiſe zu beſitzen, es mag der Beſitzer entweder nicht der Eigenthumsherr ſeyn, oder, wenn er es iſt, doch ſein Eigenthum noch nicht bewieſen habe; und daß in ſolchem Falle der Beſitz dem vorigen Beſitzer wieder einzuräumen ſey; folglich dieſer das Recht habe, nicht zu leiden, daß der andere etwas, was er beſeſſen, verſtohlener weiſe beſitze; folglich, wenn er ihm den Beſitz nicht wieder einräumen will, er ihn mit Gewalt herauswerfen könne.

§. 291.

Weil die Sache, die einer beſitzet, in ſeiner Gewalt ſeyn muß, ſo daß es möglich iſt, nach ſeinem Gefallen mit der Sache vorzunehmen, was er will (§. 200.); folglich des Eigenthums ſich zu gebrauchen (§. 195.); ſo wird der Beſitz erlanget (acquiritur), wenn die

Wie der Beſitz erlanget, behalten und verlohren werde.

die Sache in den Stand gebracht wird, da es möglich iſt, nach Art des Eigenthumsherrn, mit derſelben vorzunehmen, was man will; und er wird ſo lange behalten, als man ſich des Eigenthums, entweder ſelbſt, oder durch andere bedienen kann; er wird aber verlohren, wenn die Sache in den Stand kommt, in welchem dieſes nicht weiter geſchehen kann.

§. 292.

Ob man abweſend etwas beſitzen könne.

Weil man eine Sache im Beſitz hat, wenn man auch das Eigenthum durch einen andern ausübet (§. 291.); ſo kann einer auch abweſend eine Sache beſitzen.

§. 293.

Von dem Beſitz der unbeweglichen u. unkörperlichen Dinge.

Und weil der Beſitz auf dem Vermögen, das Eigenthum zu gebrauchen, beruhet (§. 291.); ſo iſt eine bewegliche Sache ſo lange in unſerm Beſitz, als ſie in unſerer Verwahrung iſt; und weil man unkörperliche Dinge nicht anders aufbehalten kann, als in ſo fern wir dieſelben würcklich brauchen (§. 121.); ſo beſitzet man dieſelbe durch den Gebrauch und durch das Vermögen ſie zu gebrauchen, und zu verbiethen, daß es kein anderer thue.

§. 294.

Von der urſprünglichen Art, den

Da durch die Zueignung die Sachen, die keinem zugehören, in den Stand gebracht werden, daß man mit denſelben nach ſeinem Gefal-

Gefallen vornehmen kann, was man will (§. 210. 195.), durch die Zueignung aber auch das Eigenthum urſprünglich erhalten wird (§. 210.); ſo wird der Beſitz von Sachen, die keinem zugehören, mit dem Eigenthume zugleich erhalten; und dieſe Art den Beſitz zu erhalten iſt die urſprüngliche Art, wodurch nämlich der Beſitz davon erhalten wird, was noch von keinem beſeſſen worden.

Beſitz zu erhalten.

§. 295.

Ein Beſitz mit einem Titel (poſſeſſio titulata) iſt derjenige, der einen Titel hat. Der Titel (titulus) aber iſt der Grund des Geſetzes, aus welchem erhellet, daß eine gewiſſe That ein gewiſſes Recht hervorbringen könne. Die That aber ſelbſt, wodurch wir eines Rechtes theilhaftig werden, iſt die Art etwas zu erhalten (modus acqvirendi). Daher erhellet, daß der Beſitz der Sache, die keinem zugehöret, welcher durch die Zueignung erhalten worden, einen Titel hat; maſſen nach dem Geſetz der Natur, durch die Zueignung, mit dem Eigenthume der Beſitz erhalten wird (§. 294.).

Vom Beſitze mit einem Titel, und was ein Titel ſey.

§. 296.

Weil der Beſitz verlohren wird, wenn eine Sache in den Stand kommt, daß man das Eigenthum nicht gebrauchen kann (§. 291.); ſo hat man den Beſitz verlohren, wenn jemand unſere unbewegliche Sache, oder ein Recht das uns zukommt, als

Von dem verlohrnen Beſitz einer unbeweglichen u. unkör-

perlichen Sache. hätte er das Eigenthum davon, gebraucht, und nicht zugiebt, daß wir unſer Recht gebrauchen. Da aber der Beſitz ſo lange behalten wird, als wir das Eigenthum gebrauchen können (§. 291.); folglich ſo lange wir nicht leiden, daß ein anderer, wieder unſeren Willen, daſſelbe gebrauche; und kein anderer verhindern kann, daß wir uns unſeres Rechtes bedienen, wenn wir wollen; ſo wird durch den bloſſen Mangel des Gebrauchs der Beſitz nicht verlohren.

§. 297.

Von der Stöhrung des Beſitzes.

Der Beſitz wird geſtöhrt (poſſeſſio turbatur), wenn der Beſitzer in dem Gebrauch ſeines Eigenthums, in Abſicht einer und der andern Handlung, die ihm frey ſtehet, es ſey auf was vor Weiſe es wolle, verhindert; derſelbe aber ihm doch nicht gäntzlich genommen wird. Man nennt aber eine Stöhrung durch Worte (turbatio verbalis), die in Worten; eine Stöhrung in der That (realis), die in einer gewiſſen Handlung beſtehet. Die Gewalt, durch welche der Beſitz geſtöhret wird, nennt man die ſtöhrende (vis turbativa), eben wie die austreibende Gewalt (vis expulſiva), durch welche einer aus dem Beſitz geworfen wird; und die antreibende Gewalt (vis compulſiva), durch welche einer zur Ueberlaßung des Beſitzes gezwungen wird. Weil dem Beſitzer der Gebrauch des Eigenthums frey

frey gelaſſen werden muß (§. 288.); ſo iſt die Stöhrung des Beſitzes mit Worten und in der That unerlaubt.

§. 298.

Man ſagt von den unkörperlichen Sachen, daß ſie gleichſam beſeſſen werden (quaſi poſſideri), in ſo weit man den Beſitz derſelben nach der Aehnlichkeit (analogia) des Beſitzes der körperlichen Dinge dichtet; als deſſen Grund die Möglichkeit der Handlungen iſt, welche vorzunehmen der Eigenthumsherr vermöge ſeines Eigenthums berechtiget iſt. Vom ähnlichen Beſitz.

§. 299.

Da das Recht des Beſitzes aus dem Beſitz entſtehet (§. 287.); ſo wird, nachdem der Beſitz verlohren worden, auch das Recht des Beſitzes verlohren; folglich werden die Rechte des Beſitzes ſo lange behalten, als der Beſitz behalten wird. Vom verlohrenen Rechte des Beſitzes.

Das vierte Hauptſtück.

Von dem Recht, das von der Gemeinſchaft der erſten Zeit noch übrig iſt.

§. 300.

Das aus der Gemeinſchaft der erſten Zeit noch übrige Recht (jus ex communione primæva reſiduum) nennt man dasjenige, welches wir noch zu denje- Was das Recht iſt, welches aus der Gemeinſchaft der

erſten Zeit noch übrig iſt. denjenigen Dingen, die andern eigenthümlich zugehören, haben, nachdem das Eigenthum eingeführt worden iſt. Es wird alſo daſſelbe von der Gemeinſchaft der erſten Zeit unterſchieden; welche noch in Anſehung gewiſſer Dinge, die noch nicht dem Eigenthum unterworfen ſind, oder nicht unterworfen werden können, beſtehet.

§. 301.

In welchen Dingen die Gemeinſchaft der erſten Zeit noch übrig iſt.

Weil die Gemeinſchaft der erſten Zeit durch die urſprüngliche Erhaltung des Eigenthums (§. 194 210), folglich durch die Zueignung aufgehoben worden (§. 210.); ſo ſind diejenigen Sachen, welche ſich entweder niemand zueignen kann, oder darf, noch in der Gemeinſchaft der erſten Zeit; oder es ſind Sachen, die allen Menſchen gemein ſind; oder, welches gleich viel iſt, in Anſehung dieſer Sachen iſt die Gemeinſchaft der erſten Zeit noch übrig.

§ 302.

Von den Sachen, deren Gebrauch nicht erſchöpft wird.

Man nennt Sachen, deren Gebrauch nicht erſchöpft wird (res uſus inexhauſti) diejenigen, deren Gebrauch für alle Menſchen hinreichend iſt, und den ſie haben können, ſo oft ſie deſſelben bedürfen. Weil der Eigenthumsherr von dem Gebrauch ſeiner Sache alle übrigen ausſchleußt (§. 195.), der Gebrauch aber einer Sache, den ein jeder haben kann, wenn er will, ohne Abbruch der andern, von einem den übrigen allen nicht hat

können

können genommen werden (§. 74.); ſo iſt auch keinem erlaubt geweſen, die Sachen, deren Gebrauch nicht erſchöpft wird, ſich zuzueignen (§. 210.); folglich iſt in denſelben noch die Gemeinſchaft der erſten Zeit übrig. Ob alſo gleich das Eigenthum eingeführt worden iſt: ſo bleibt doch die Luft, das vorbeyflieſſende Waſſer und das Sonnenlicht allen Menſchen gemein.

§. 303.

Warum dasjenige, was nicht eingeſchränckt und vertheidiget werden kann, gemeinſchaftlich geblieben ſey, z. E. das offne Meer.

Gleichergeſtalt, weil durch das Eigenthum alle übrigen von dem Gebrauch einer eigenthümlichen Sache ausgeſchloſſen werden (§. 195.); ſo muß dasjenige, was eigenthümlich werden ſoll, ſeine beſtimmte Gräntzen haben: was aber keine haben kann, kann auch nicht eigenthümlich gemacht werden. Und weil der Eigenthumsherr das Recht hat zu verbiethen, daß niemand, wieder ſeinen Willen, ſich ſeiner Sache auf einige Art und Weiſe anmaſſen kann (§. cit.); ſo iſt nöthig daß er ſein Eigenthum behaupten kann. Was alſo ſo beſchaffen iſt, daß man ſein Eigenthum darüber nicht behaupten kann, das kann auch demſelben nicht unterworfen werden. Und daher erhellet, daß die offenbahre See in der Gemeinſchaft der erſten Zeit geblieben ſey, obgleich einige Theile, welche an dem feſten

feſten Lande liegen, haben eigenthümlich gemacht werden können (§. 302.).

§. 304.

Mit was vor einer vor ſich verſtändlichen Ausnahme das Eigenthum eingeführet worden ſey.

Weil das Recht zum Gebrauch der natürlichen Sachen einem jeden Menſchen von Natur zukommt (§. 186.), und das Geſetz der Natur uns auch ein Recht zum nothwendigen Gebrauch der durch Fleiß und Kunſt erhaltenen giebt (§. 188.), welches niemand genommen werden kann (§. 74.); ſo hat auch durch die Einführung des Eigenthums niemanden der nothwendige Gebrauch der Sachen gäntzlich benommen werden können; folglich hat das Eigenthum nicht anders eingeführt werden können, als mit dieſer Einſchränckung, die ſich vor ſich verſtehet (ſtillſchweigenden, tacita); daß, wenn es ſich in einem vorkommenden Falle zutrüge, daß einem gäntzlich der Gebrauch der nothwendigen Sachen genommen würde, er ein Recht zu denen eigenthümlichen habe. Nämlich das Eigenthum iſt nicht deswegen eingeführt worden, daß jemanden gäntzlich der nothwendige Gebrauch der Sachen ſollte benommen werden; ſondern daß alle ſich deſto beſſer des Vortheils von demſelben zu erfreuen haben möchten (§. 194.).

§. 305.

Von den nothwendigen Sachen,

Wenn alſo jemanden gantz und gar die nothwendigen Sachen zu ſeinem Gebrauch fehlen, und es nicht in ſeinem

nem Vermögen ſtehet, daß er ſich dieſelben für einen billigen Preis anſchaffen, oder durch geleiſtete Arbeit erwerben, noch auch dieſelben durch Bitten von andern erhalten kann; ſo kann er im natürlichen Stande ſie dem andern, welcher ſie wohl entbehren kann, wieder ſein Wiſſen und Willen, ja gar mit Gewalt wegnehmen (§. 304.). Weil man alſo dieſes mit Recht thut, welches aus der Gemeinſchaft der erſten Zeit übrig iſt (§. 300.); ſo begeht man keinen Raub oder Diebſtahl. Denn die äuſſerſte Nothwendigkeit verwandelt das Recht zu bitten in das Recht zu zwingen, daß man es uns gebe.

die man in der äuſſerſten Noth dem Eigenthumsherrn wegnimt.

§. 306.

Weil dieſes Recht, welches nur bey der äuſſerſten Nothwendigkeit ſtatt hat, nicht weiter gehet, als bis auf den nothwendigen Gebrauch, um deſſen willen es gegeben worden iſt (§. 304.); ſo muß eine Sache, welche durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, nach geendigtem Gebrauch wiedergegeben werden; wenn ſie aber durch den Gebrauch verzehrt worden iſt, und die Nothwendigkeit aufhöret, und man ſo viel von eben der Art, oder etwas, das eben ſo viel werth iſt, wiedergeben, oder den Werth bezahlen kann; ſo muß dieſes geſchehen.

Von der natürlichen Verbindlichkeit, die daher entſpringt.

§. 307.

Die Gewalt der Nothwendigkeit in Sachen, die man ſich von andern anſchaffen muß.

Daher erhellet leicht ferner, daß die äuſſerſte Noth einem das Recht gebe einen andern zu zwingen, daß er für einen billigen Preis, oder für eine Sache, die eben ſo viel werth iſt, uns eine Sache überlaſſe. Alſo können z. E. bey einer Theuerung diejenigen, welche Getreyde im Ueberfluß haben, zum Verkaufen gezwungen werden; und wer Theuerung verurſacht, kann gezwungen werden, das Getreyde um einen billigen Preis zu verkaufen.

§. 308.

Das Recht der Nothwendigkeit.

Das Recht, welches allein die Nothwendigkeit zu gewiſſen Handlungen, die ſonſt nicht erlaubt ſind, uns giebt, weil ohne dieſelben einer Verbindlichkeit, von welcher man ſich nicht befreyen kann, kein Genügen geſchehen könnte, wird das Recht der Nothwendigkeit (jus neceſſitatis) genannt. Und daher erhellet, daß diejenige Handlung, zu welcher uns die Nothwendigkeit das Recht giebt, das einige Mittel ſeyn müſſe einer Verbindlichkeit, von welcher man ſich nicht befreyen kann, ein Genügen zu leiſten; und es iſt nicht weniger klar, daß das Recht der Nothwendigkeit ſelbſt durch das Geſetz der Natur uns gegeben werde (§. 46.). Es kann daher gar nicht wiederſprechend ſcheinen, daß noch ein Recht der Nothwendigkeit, in Anſehung des nothwendigen Gebrauchs der

Sachen,

Sachen, übrig geblieben, nachdem das Eigenthum eingeführet worden; als welches durch die Einführung des Eigenthums nicht hat können verletzet werden (§. 74.).

§. 309.

Hierdurch werden viele beſondere Fragen aufgelöſet, dergleichen man in dem von uns herausgegebenen Recht der Natur im 6. Capitel des 6. Theils antrift. Z. E. Wenn bey einer Schiffahrt oder Belagerung der Vorrath mangelt; ſo muß ein jeder das, was er hat, zum Gemeinſchaftlichen hergeben. Wenn man ſich wieder einen, der uns anfällt, vertheidigen muß, und kein Gewehre hat; ſo kann man einem andern ſeines nehmen, ohne den Eigenthumsherrn zu fragen, ja ſelbſt wenn er dagegen iſt. Eben dieſes gilt von des andern ſeinen Gefäſſen und anderem Werckzeuge, um einen Brand zu löſchen; von der Verderbung der Sachen, die einem, der uns anfällt, zugehören, um eine ungerechte Gewalt zu vertreiben; und von der Verderbung einer fremden Sache, wegen einer gemeinſchaftlichen Gefahr, die nicht anders abgewendet werden kann. Beſondere Exempel von dieſem Rechte.

§. 310.

Gleicher geſtalt, weil in der Gemeinſchaft der erſten Zeit die gemeinſchaftliche Theilnehmung einem jeden, der es will, zu erlauben, wenn mehrere an dem Gebrauch einer Sache zugleich Theil nehmen können (§. 187.), durch die Einführung des Eigenthums aber das gemein- Von der zweyten (ſtillſchweigenden) vor ſich verſtändlichen

Ausnahme, mit welcher das Eigenthum eingeführet worden.

meinſchaftliche Recht nicht anders hat können aufgehoben und eingeſchränckt werden, als es nöthig geweſen iſt (§. 74.); ſo hat alſo das Eigenthum nicht anders eingeführt werden können, als mit dieſer Bedingung, die ſich vor ſich ſelbſt verſtehet, daß dem andern der unſchädliche Gebrauch einer eigenthümlichen Sache erlaubt werde. Vermöge der natürlichen Freyheit aber iſt dem Eigenthumsherrn das Urtheil zu überlaſſen, ob der einem andern zu erlaubende Gebrauch ihm unſchädlich ſey, oder nicht (§. 78.), das iſt, ob er, ohne ſeinen Schaden und Beſchwerde, ihn erlauben könne.

§. 311.

Das Recht des unſchädlichen Nutzens.

Das Recht, welches uns zum unſchädlichen Gebrauch der Sachen, die einem andern eigenthümlich zugehören, zukommt, wird das Recht des unſchädlichen Nutzens (jus innoxiæ utilitatis) genannt. Es erhellet alſo, daß das Recht des unſchädlichen Nutzens ein Recht ſey, welches aus der Gemeinſchaft der erſten Zeit noch übrig iſt (§. 310. 300.), und zwar ein unvollkommenes (§. 80.).

§. 312.

Beſondere Rechte des unſchädlichen Nutzens.

Dergleichen Rechte eines unſchädlichen Nutzens ſind: die Reiſe, aus rechtmäßigen Urſachen, zu Lande und zu Waſſer, wenn die Länder und Flüſſe eigenthümlich ſind, welches

auch

auch von der Durchfahrt der Waaren zu verſtehen; das Recht, rechtmäſſiger Urſachen wegen ſich daſelbſt zu verweilen, als des Studierens, oder der Geſundheit wegen; daß man denen, die vertrieben werden, und anderswo ihren Aufenthalt ſuchen, ſich in unſeren Landen niederzulaſſen verſtattet, woferne nicht beſondere Urſachen es hindern.

Das fünfte Hauptſtück.

Von der abſtammenden Art etwas zu erhalten.

§. 313.

Die abſtammende Art etwas zu erhalten (modus acqvirendi derivativus) iſt diejenige, wodurch man das Eigenthum einer Sache erhält, die ſchon eigenthümlich iſt. Weil dem Eigenthumsherrn das Recht zukommt, ſein Eigenthum auf einen andern zu bringen (§. 257.), wie auch einem andern ein Recht in ſeiner Sache einzuräumen (§. 260.); ſo giebt es eine abſtammende Art etwas eigenthümlich zu erhalten.

Die abſtammende Art etwas zu erhalten.

§. 314.

Weil der Eigenthumsherr das Recht hat mit ſeiner Sache nach ſeinem Gefallen anzufangen, was er will (§. 195.); ſo beruhet es

Von der Art auf einen andern ſein

Eigenthum zu bringen. es bloß auf ſeinem Willen, an wen und auf was Art er ſein Eigenthum, oder ein ihm zugehöriges Recht bringen will, ob mit ſeiner, oder ohne ſeine Ausſchlieſſung; ob wiederruflich (revocabiliter), daß er nämlich den andern von dem eingeräumten Rechte wieder ausſchlieſſen könne, wenn er es vor gut befinden würde; oder unwiederruflich (irrevocabiliter); ob unmittelbar auf die Perſon, oder auf eine fremde Sache, nämlich dergeſtalt, daß es vermittelſt der Sache einem jeden Beſitzer zukomme, er ſey wer er wolle; ob an eine gewiſſe oder ungewiſſe Perſon, daß nämlich das Recht derjenige erhalte, wer will und kann, wie es bey ausgeworfenen Müntzen geſchieht; ob ohne alle Bedingung, oder unter einer ihm gefälligen Bedingung; ob auf immer, oder auf eine gewiſſe Zeit; ob umſonſt, oder ob dagegen etwas gegeben oder gethan werden ſoll.

§. 315.

Von dem Unterſcheide der Bedingungen. Es iſt aber eine zufällige Bedingung (conditio caſualis), welche von einem Zufall, oder Glück, oder vom Willkühr eines Menſchen, der unſerm Recht nicht unterworfen iſt, gäntzlich abhängt; eine zuerfüllende (poteſtativa), welche von dem Willkühr desjenigen abhängt, auf den das Eigenthum, oder ein Recht gebracht werden ſoll; eine vermiſchte (mixta), welche theils zufällig,

fällig, theils zu erfüllen iſt. Ueberdieſes iſt die Bedingung entweder eine **aufſchiebende** (ſuſpenſiva), welche die Vollziehung der Handlung ſo lange aufſchiebt, bis es gewiß iſt, daß die Bedingung vorhanden ſey; oder eine **auflöſende** (reſolutiva), welche die Dauer einer ſchon vollzogenen Handlung auf die Zeit erſtreckt, da es gewiß iſt, daß die Bedingung vorhanden. Es wird aber eine **verneinende Bedingung** (conditio negativa) genannt, welche voraus ſetzet, daß etwas nicht ſey, oder nicht geweſen ſey, oder nicht ſeyn werde. Es iſt alſo die **verneinende Bedingung vorhanden**, wenn das nicht iſt, oder nicht geweſen iſt, oder nicht erfolget, was geſetzt wird. Es iſt auch ein Unterſcheid unter einer **unerlaubten Bedingung** (conditio turpis), welche voraus ſetzet etwas zu thun, was in einem Geſetz verbothen iſt, und einer **erlaubten** (honeſta), welche vorausſetzt, etwas zu thun, was im Geſetz nicht verbothen wird, oder welche in einer rechtmäßigen Handlung beſtehet.

§. 316.

Von der Annehmung.

Weil vermöge der natürlichen Freyheit einem jeden gelaſſen werden muß, daß er ſich nach ſeinem Urtheil in ſeinen Handlungen richtet (§. 78.); ſo **beruhet es bloß auf eines jeden Willen, wenn man das Eigenthum, oder ein Recht auf ihn bringen will, ob er es haben will, oder nicht.** Weil man nun ſagt, derjenige neh-

me etwas an (accipere, acceptare), der durch Worte, oder eine That hinlänglich zu verſtehen giebt, er wolle daß ihm dasjenige gegeben werde, oder geſchehe, was der andere ſagt, daß er geben, oder thun wolle; ſo wird alſo zur Uebergebung des Eigenthums, oder eines Rechtes das Annehmen (acceptatio) erfordert.

§. 317.

Was natürlicher Weiſe dazu erfordert wird, daß man das Eigenthum auf einen andern bringet.

Aus dem, was bis jetzt geſagt worden, verſteht man, daß nach dem Recht der Natur (naturaliter) das Eigenthum, oder ein Recht auf denjenigen, der es annimmt, gebracht werde, wenn er bloß ſeinen Willen hinlänglich erkläret, daß er es haben will (§. 314. 316.). Weil es nun auf dem Willen desjenigen, der es auf einen andern bringen will, beruhet, auf was vor Weiſe er es bringen will (§. 314.); ſo kann durch das Annehmen nicht mehr Recht erhalten werden, als derjenige, der es auf ihn bringet, ihm hat einräumen wollen.

§. 318.

Was man von dem Willen des andern vor gewiß annehmen muß.

Da wir demnach von eines andern Willen nicht gewiß ſeyn können, als in ſo fern er denſelben hinlänglich zu erkennen giebt; ſo wird wieder ihn vor wahr gehalten, was er mit Worten, oder auf eine andere Art, es mag ſeyn, auf was vor eine es nur wolle, hinlänglich zu verſtehen giebt.

§. 319.

Das Annehmen aber geht vorher, wenn jemand verlangt, daß der andere ihm etwas gebe, oder etwas thue, und er es ihm bewilliget; denn es würde überflüßig ſeyn, das Annehmen zu wiederhohlen, wenn der andere bewilliget, was man verlangt.

Wenn die Annehmung vorhergehet.

§. 320.

Weil dem Eigenthumsherrn das Recht zum Beſitz zukommt (§. 200.); ſo wird mit dem Eigenthum einer Sache das Recht zu beſitzen zugleich erlangt; folglich, da ohne Beſitz das Eigenthum nicht gebraucht werden kann (§. 200. 195.), ſo iſt derjenige, der das Eigenthum auf einen andern gebracht, auch verbunden den Beſitz einzuräumen. Weil nun die Handlung, durch welche der Beſitz eingeräumet wird, die Uebergabe (traditio); die Handlung aber, durch welche der Beſitz erhalten wird, die Ergreifung heißt (apprehenſio); ſo muß, nach Abtretung des Eigenthums, die Sache auch übergeben und ergriffen werden. Und daher erhellet, daß nach dem natürlichen Recht zu Abtretung des Eigenthums die Uebergabe nicht erfordert wird.

Von der Art den Beſitz zu erhalten.

§. 321.

Weil durch die Uebergabe der Beſitz eingeräumet wird (§. 320.); ſo beſteht dieſelbe in jeder Handlung, wodurch die Sache

Worin die Uebergabe beſtehet.

in den Stand gebracht wird, daß derjenige, welcher ſie erhalten hat, damit nach ſeinem Gefallen vornehmen kann, was er will, oder daß er ſein Eigenthum in der That gebrauchen kann (§. 200.).

§. 322.

Verſchiedene Arten eine Sache zu übergeben.

Es iſt alſo klar, daß eine bewegliche Sache übergeben wird, wenn derjenige, welcher das Eigenthum auf den andern bringt, ſie mit der Hand darreicht, und der, welcher es annimmt, ſie mit der Hand ergreift; ingleichen wenn jener es uns wegnehmen heißt; eine unbewegliche Sache aber, wenn er uns dieſelbe beſitzen heißt, und geſchehen läßt, daß wir in derſelben uns des Eigenthums gebrauchen; oder, wenn er ſie von ferne zeigt, daß wir ſie ergreifen können, oder geſchehen läßt, daß eine Sache in unſerer Gewalt bleibe, welche, es ſey aus was vor Urſach es wolle, in unſerer Gewalt iſt; oder durch einen ſchriftlichen Aufſatz ſich erkläret, daß er uns den Beſitz einräumen und leiden wolle, daß wir es als unſer Eigenthum gebrauchen, oder wenn er uns, um daſſelbe zu gebrauchen, in eine unbewegliche Sache führt; welche Handlung eigentlich das Einſetzen in den Beſitz (immiſſio in poſſeſſionem) genannt wird; oder endlich

endlich eine unkörperliche Sache, oder ein Recht, wenn er leidet, daß wir daſſelbe gebrauchen (§. 321.). Hieraus verſtehet man leicht ferner, daß die beweglichen und unbeweglichen und unkörperlichen Sachen auf verſchiedene Weiſe ergriffen werden. Denn die Ergreifung beſteht in der Handlung, wodurch wir in den Stand geſetzt werden, das Eigenthum bey einer körperlichen Sache, oder ein auf uns gebrachtes Recht zu gebrauchen.

§. 323.

Man ſagt, eine Sache ſey in der Kürtze übergeben worden (brevi manu tradi), wenn die Uebergabe zugleich in einer andern Handlung mit begriffen wird, wodurch etwas anders geſchiehet, was zum Gebrauch des Eigenthums gehöret; als wenn derjenige, der das Eigenthum auf einen andern bringet, die Sache bey einem andern als ſeine ihm eigene läßt, die er aus einer andern Urſache, es mag ſeyn was vor eine es will, ſchon hat. Was aber derjenige, der das Eigenthum auf den andern bringt, in der Kürtze übergiebt, das ergreift derjenige, der es annimmt, in der Kürtze (brevi manu apprehenditur). Von der Uebergabe in der Kürtze.

§. 324.

Im Gegentheil ſagt man, eine Sache ſey entfernt übergeben worden (longa manu tradi), wenn die Sache, die übergeben werden ſoll, uns deswegen gezeigt wird, Von der entfernten Uebergabe.

daß wir dieſelbe ergreifen, und folglich in Beſitz nehmen ſollen. Und man ſagt, dasjenige ſey **entfernt ergriffen worden** (longa manu apprehendi), was entfernt übergeben wird, z. E. wenn einer, der das Eigenthum einer gewiſſen Sache auf uns bringt, dieſelbe, da er ſie übergeben ſoll, von ferne zeigt.

§. 325.

Von einer gewiſſen Sache u. von einer gewiſſen Perſon.

Man nennt aber eine **gewiſſe Sache** (rem certam), welche hinlänglich, es ſey auf was vor Art und Weiſe es wolle, angezeigt wird, ſo daß ſie von andern, die ihr ähnlich ſind, unterſchieden werden kann. Und in eben demſelben Verſtande wird eine Perſon auch eine **gewiſſe Perſon** (perſona certa) genannt.

§. 326.

Von der ſymboliſchen Uebergabe.

Man nennt eine **ſymboliſche Uebergabe**, welche durch **gewiſſe Zeichen** (ſymbola) geſchieht, wenn nämlich anſtatt der Sache, die übergeben werden ſoll, eine andere Sache übergeben wird, welche dieſelbe bedeutet; als, wenn die Schlüſſel übergeben werden, mit welchen der Kaſten aufgeſchloſſen werden kann, worinnen die zu übergebenden Sachen liegen. Es iſt aber klar, daß, da die Zeichen willkührlich ſind, die ſymboliſche Uebergabe durch eine jede Sache geſchehen kann. Da die Zeichen keine Würckung haben, als nur nach dem Willen desjenigen, der das Eigenthum auf einen andern bringt, und deſſen,

deſſen, der es annimmt; ſo ſcheint die ſymboliſche Uebergabe nach dem Recht der Natur überflüßig, auſſer in ſo fern unſere Willensmeinung durch das Zeichen gewiſſer wird; weil nämlich durch daſſelbe mehr gewiß iſt, was vorgenommen worden.

§. 327.

Von der Mittheilung der Arbeit.

Die Mittheilung der Arbeit (operarum communicationem) nennt man die Verrichtung derſelben zu anderer Nutzen. Weil die freyen Handlungen der Menſchen, die andern nützlich ſind, nach der Einführung des Eigenthums, eigenthümlichen Sachen gleich geachtet werden, folglich auch die Arbeit, die zu anderer Nutzen verrichtet wird (§. 225.); ſo wird die Mittheilung der Arbeit der Ueberlaſſung eines Eigenthums, folglich auch dem Geben gleich geſchätzet (§. 258.); und nachdem das Eigenthum eingeführt worden, ſo iſt thun und geben einerley; in ſo fern nämlich die Arbeit, wie andere eigenthümliche Sachen, nach einem gewiſſen Preis geſchätzt werden.

§. 328.

Was leiſten anzeigt.

Etwas leiſten (præſtare), zeigt, in der allgemeinen Bedeutung, eben das an, als etwas geben und etwas thun zuſammen. Man ſagt alſo, daß ſowohl Sachen, als Thaten geleiſtet werden.

§. 329.

Die beyderſeitige Verbindlichkeit etwas zu geben u. etwas zu thun.

Aus der Erfahrung iſt hinlänglich klar, daß einer, nachdem das Eigenthum eingeführt worden, nicht vor ſich ſelbſt alles haben könne, was zur Nothwendigkeit, Bequemlichkeit und Vergnügen des Lebens, ja zur Erlangung der Vollkommenheit der Seele erfordert wird, und daß ein jeder nicht allein anderer Arbeit, ſondern auch Sachen, die andern zugehören, bedürfe; daß aber dieſe Bedürfniß um ſo viel gröſſer ſey, je mehr man von der ſchlechten Lebensart abweicht. Da nun Menſchen verbunden ſind, mit vereinigten Kräften ſich und ihren Zuſtand vollkommener zu machen (§. 44); ſo ſind die Menſchen, nachdem das Eigenthum eingeführt worden, auch verbunden, das Eigenthum ihrer Sachen auf einander zu bringen, und zur Arbeit für einander, oder einander zu geben und zu thun, nachdem einer des andern Sache, oder Arbeit bedarf. Weil aber, wenn die Pflichten gegen einander laufen, die Pflicht gegen uns ſelbſt der Pflicht gegen andere vorzuziehen (§. 64.); ſo darf niemand dem andern eine Sache geben, der er ſelbſt bedarf; er iſt auch nicht verbunden etwas zu thun, wenn er nicht Zeit dazu hat.

§. 330.

Von der Veräuſſerung

Weil in einer poſitiven Gemeinſchaft alle zuſammengenommen der Herr einer ungetheil-

getheilten Sache ſind (§. 196.); ſo kann das Eigenthum nicht verwaltet werden, als mit aller derer Einwilligung, welche in der Gemeinſchaft ſind (§. 195); folglich kann auch eine gemeinſchaftliche Sache nicht veräuſſert werden, als mit aller Einwilligung (§. 257). Jedoch da das Recht, was ein jeder nach ſeinem Antheil an einer ungetheilten Sache hat, eines jeden eigenes Recht iſt, welches wie eine unkörperliche Sache, die eigenthümlich iſt, anzuſehen (§. 206.); ſo kann ein jeder mit ſeinem Recht, was er nach ſeinem Antheil in der ungetheilten Sache hat, nach ſeinem Gefallen vornehmen, was er will; in ſo fern es der Gemeinſchaft unbeſchädiget (ſalva communione), oder ohne Nachtheil der Uebrigen geſchehen kann (§. 269.). Er kann deswegen ſein Recht, welches er nach ſeinem Antheil an einer ungetheilten Sache hat, auf einen andern bringen, oder veräuſſern (§. 257.); nicht aber in einem nach Proportion ihm zukommenden abgeſondertem Theile; denn an einem abgeſonderten Theile hat er kein Recht. einer gemeinſchaftl. Sache.

§. 331.

Weil dadurch, daß derjenige, welcher das Eigenthum auf den andern bringt, und der es annimmt, ihre Willensmeinung einander hinlänglich erklären, dieſer erhält, was der andere giebt (§. 317.); ein einmahl erlangtes Ob einer das, was er gegeben hat, wiederfordern kann.

tes Recht aber niemanden wieder ſeinen Willen genommen werden kann (§. 100.); ſo kann auch, was einmahl gegeben worden, nicht wiedergefordert werden; und dem, der es gegeben, ſtehet nicht frey, es zu bereuen. Woferne mit einem gewiſſen Geſetz etwas gegeben worden; ſo muß auch, da derjenige, der etwas annimmt, nicht mehr Recht erlangen kann, als der andere ihm einräumen wollen (§. 317.), das Geſetz, welches bey dem Geben hinzugefügt worden, gehalten werden.

§. 332.

Von dem Geben auf eine gewiſſe Zeit und unter einer gewiſſen Bedingung.

Wenn demnach etwas auf eine gewiſſe Zeit (in diem) gegeben wird; ſo muß es, wenn die Zeit erſchienen, wiedererſtattet werden; und, wenn es unter einer gewiſſen aufſchiebenden (ſuſpenſiva) Bedingung gegeben worden, ſo wird die Sache nicht eher eigenthümlich, wenn gleich die Sache übergeben worden, als bis die Bedingung würcklich vorhanden; folglich, wenn dieſelbe zu erfüllen (poteſtativa) geweſen, ſo muß ſie erfüllet werden; wenn die Bedingung aber nicht würcklich wird, ſo muß dasjenige, was gegeben worden, wiedererſtattet werden (§. 316.), welches auch geſchehen muß, wenn die Bedingung auflöſend iſt (§. cit.). Denn man ſetzt voraus, daß derjenige, der es annimt, ſich zur Wiedererſtattung verbindlich

gemacht

gemacht hat, und daß derjenige, der etwas übergiebt, ſich das Recht dazu vorbehalten hat (§. 97.).

§. 333.

Ein Recht, welches man einem andern dergeſtalt eingeräumet, daß man es nach ſeinem Gefallen wiederrufen kann, wird genannt ein Recht, ſo man nur bittweiſe hat (precarium). Es iſt alſo das nicht ein Recht, welches man nur bittweiſe hat, wenn eine gewiſſe Zeit dazu geſetzet wird, wehrender welcher man es nicht wiederruffen darf; indem man es alsdenn bis auf eine gewiſſe Zeit giebt, und vor derſelben nicht wiederfordern darf (§. 332.). Hingegen ein Recht, welches man nur bittweiſe hat, kann in jedem Augenblick wiederruffen werden (§. 318.); und man ſetzt dabey feſt, daß derjenige, dem es verwilliget wird, dem andern, der es ihm giebt, ſich verbindlich gemacht habe, ihm die Sache gleich wieder zu geben, ſo bald er ſie nach ſeinem Gefallen wiederfordert (§. cit. und §. 97.). Von dem, was man bittweiſe hat.

§. 334.

Das Recht in einer Sache (jus in re) nennt man dasjenige, was wir in der Sache ſelbſt haben: folglich, da das Recht ein ſittliches Vermögen zu handeln iſt (§. 46.), ſo beſtehet daſſelbe in dem ſittlichen Vermögen, nach ſeinem Gefallen mit der Sache ſelbſt, oder einem Gebrauch, Von dem Recht in einer Sache.

oder einer Nutzung derſelben, die man von ihr haben kann, oder in allen Stücken zugleich anzufangen, was man will. Es iſt derowegen das Eigenthum und das Recht, welches eine jede Handlung des Gebrauchs deſſelben betrift, ein Recht in einer Sache (§. 195.). Es iſt auch klar, daß die Gemeinſchaft der erſten Zeit ein Recht in der Sache geweſen ſey (§. 186.), und daß das Recht, welches einem in einer einem andern zugehörigen Sache eingeräumet worden (jus in aliena re conſtitutum) (§. 260), und das Recht des Beſitzes ein Recht in einer Sache ſey.

§. 335.

Vom Recht zu einer Sache.

Ein Recht zu einer Sache (jus ad rem) nennt man dasjenige, was wir zu demjenigen haben, das uns der andere zu leiſten verbunden iſt. Weil wir das Recht haben uns einen andern zu gewiſſen Leiſtungen verbindlich zu machen, und wir dadurch ein vollkommenes Recht dazu erhalten (§. 97.); wir auch überdieſes ſchon im vorhergehenden hin und wieder geſehen haben, daß die Menſchen dadurch, daß ſie dieſes oder jenes gethan, zu gewiſſen Leiſtungen verbunden werden; ſo giebt es auch ein Recht zu einer Sache, und iſt dieſes ein vollkommenes Recht. Und weil man in dem Rechte der Natur auch auf die Liebesdienſte ſehen muß (§. 61.), wozu wir eine unvollkommene Verbindlichkeit haben

ben (§. 80.); ſo giebt es auch ein unvollkommenes Recht zu einer Sache, welches nämlich der Menſch zu demjenigen hat, wozu ihm der andere auf eine unvollkommene Weiſe verbunden iſt.

§. 336.

Wer vollkommen verbunden iſt uns etwas zu leiſten, wird der Schuldner (debitor) genannt; dasjenige aber, zu deſſen Leiſtung er verbunden iſt, die Schuld (debitum). Ob man aber gleich auch dasjenige eine Schuldigkeit (imperfecte debitum) nennet, wozu uns der andere unvollkommen verbunden iſt; ſo pflegt man doch denjenigen, der auf eine unvollkommene Weiſe verbunden iſt, nicht einen Schuldner zu nennen. Ein Schuldner u. die Schuld.

§. 337.

Wir erlaſſen das Recht zu einer Sache (jus ad rem remittimus), wenn wir hinlänglich anzeigen, daß wir nicht wollen, daß der andere uns etwas leiſte, wozu er uns verbunden iſt. In eben dem Verſtande ſagt man auch, es werde die Schuld erlaſſen (debitum ipſum remitti). Durch die Erlaſſung des Rechts wird alſo der Schuldner von ſeiner Verbindlichkeit befreyet; und das Recht verlöſcht (jus extingvitur), aber niemand erhält dadurch ein Recht. Es iſt vor ſich klar: daß man auch einen Theil des Rechts erlaſſen könne, wenn man das, was Von der Erlaſſung des Rechts.

man

man ſchuldig iſt, in Theile zertheilen kann.

§. 338.

Von der Abtretung eines Rechts.

Wenn man ſein Recht zu einer Sache auf einen andern bringt, ſo heißt dieſes die Abtretung des Rechts (ceſſio). Derjenige der es auf den andern bringt, wird der Abtretende (cedens) genannt; von demjenigen aber auf den es gebracht wird, ſagt man, er ſey derjenige, dem es abgetreten worden (ceſſionarius). Es geſchieht alſo die Abtretung, wenn der Abtretende und derjenige, dem etwas abgetreten wird, ihre Einwilligung beyderſeits hinlänglich erklären (§. 317.). Da das Recht zu einer Sache eine unkörperliche Sache iſt, welche dem Abtredenden eigenthümlich zugehöret (§. 206.); ſo kann die Abtretung wieder Wiſſen und Willen des Schuldners geſchehen, da inſonderheit dadurch, daß ein anderer in die Stelle des Abtretenden kommt, in der Verbindlichkeit des Schuldners ſelbſt nichts geändert wird.

§. 339.

Von Verwerfung des Rechts.

Derjenige verwirft ein Recht (jus repudiat), welcher ſich hinlänglich erkläret, daß er ein Recht, welches ihm zufället, nicht haben wolle. Man ſagt aber, daß uns ein Recht zufalle (jus tibi deferri), wenn es in unſerem Gefallen ſtehet, ob wir es annehmen wollen, oder nicht. Das Recht, welches

ches einer verwirſt, wird von ihm nicht auf einen andern gebracht.

§. 340.

Auf ſein Recht thut derjenige Verzicht (juri ſuo renunciat), welcher ſich hinlänglich erkläret, daß er, einem andern zum Vortheil, ein erlangtes Recht nicht haben wolle. Man nennt aber dasjenige ein erlangtes Recht (jus qvæſitum), welches uns würcklich zukommt. Der nun, welcher Verzicht thut, verbindet ſich gegen den andern, dem zu gefallen er Verzicht thut, daß er ſich ſeines Rechts gegen ihn nicht gebrauchen wolle; und dieſer erhält dadurch das Recht nicht zu leiden, daß er ſich deſſelben gebrauche (§. 46.). Wer aber auf ſein Recht Verzicht thut, der bringt, oder überträgt deswegen nicht ſein Recht auf einen andern. Vom Verzicht thun.

§. 341.

Einer begiebt ſich ſeines Rechts (juri ſuo ſe abdicat), oder entſaget demſelben, wenn einer freywillig ſich erkläret, daß er ein Recht, welches er auf einen andern nicht bringen kann, länger nicht haben wolle: als wenn einer ſein obrigkeitliches Amt eher, als es Zeit iſt, niederleget. Vom Begeben des Rechts.

§. 342.

Weil ein jeder mit ſeinem Rechte, als einer uncörperlichen Sache (§. 121.), welche ihm eigenthümlich zugehöret (§. 206.), nach ſeinem Ob die Erlaſſung des Rechts

und das Abtreten deſſelben u.ſ.w. erlaubt ſind.

Gefallen anfangen kann, was er will (§. 195.); ſo ſtehet es in eines jeden Willen, ob er ſein Recht erlaſſen, einem andern abtreten, es verwerfen, ſich deſſelben begeben, oder darauf jemanden zu gefallen Verzicht thun will, oder nicht, wenn nur nichts vorgenommen wird, welches wieder das Recht eines dritten iſt (§. 86.); als wie wenn man eine Schuld erläßt, um die Gläubiger zu betrügen.

§. 343.

Von dem Eigenthume, welches aus der Theilung gemeinſchaftlicher Sachen entſtehet.

Wenn eine gemeinſchaftliche Sache getheilt wird, weil durch Aufhebung der Gemeinſchaft ein jeder einen abgeſonderten Theil eigenthümlich, folglich ein abſonderliches Eigenthum erhält; ſo entſtehen ſo viel beſondere Eigenthümer, als Perſonen ſind; und die abgeſonderten Theile ſind nicht mehr als Theile einer Sache anzuſehen. Was vorher mehrern gemein geweſen war, wird durch die Theilung eines jeden eigen.

§. 344.

Von der Theilung einer Sache, welche nicht getheilt werden kann.

Wenn eine gemeinſchaftliche Sache getheilt werden ſoll, und nicht getheilt werden kann; ein jeder aber der in der Gemeinſchaft iſt, ſie ganz haben will; ſo kann nach dem natürlichen Rechte die Sache keinen Ausgang gewinnen; indem keiner verbunden iſt das Eigenthum in ſeinem Antheile dem andern abzutreten (§. 342.). Soll ſie nun einen Ausgang gewinnen;

nen; ſo iſts nöthig, daß mit Einwilligung aller derer, welche in der Gemeinſchaft ſind, eine Art und Weiſe zu beſtimmen ausgemacht wird, wem dieſelbe zuzueignen ſey; z. E. daß es durch das Loos entſchieden werde, wer die Sache haben ſoll.

§. 345.

Ob jemand gezwungen werden kann, in einer Gemeinſchaft zu verbleiben.

Weil in einer Gemeinſchaft mit einer gemeinſchaftlichen Sache nichts vorgenommen werden kann, als mit aller Bewilligung (§. 330.), und damit das Vorhaben einen Ausgang gewinnet, der Wille der meiſten oder des gröſſern Theils vor den Willen aller gehalten werden muß; ſo iſt alſo leicht zu erachten, daß in einer Gemeinſchaft nicht ein jeder mit ſeinem Antheile vornehmen kann, was er will. Da nun der natürlichen Freyheit, von welcher in dem Eigenthume die Freyheit mit dem Seinen vorzunehmen, was man will, herrühret (§. 195.), gar ſehr zuwieder iſt, daß jemand wieder ſeinen Willen in der Gemeinſchaft bleiben ſoll; ſo kan auch niemand gezwungen werden, wieder ſeinen Willen in der Gemeinſchaft zu verbleiben, wenn nicht das gemeinſchaftliche Recht mit der Bedingung erlangt worden, daß es gemeinſchaftlich bleiben ſoll (§. 317.).

Das ſechſte Hauptſtück.
Von der Eröfnung ſeiner Gedancken gegen andere.

§. 346.

Von dem gemeinen Gebrauch zu reden.

Wir eröfnen andern unſere Gedancken entweder durch Worte, oder durch andere gleichgültige Zeichen, oder durch Thaten, d. i. durch äuſſere Handlung. Wer alſo von andern verſtanden werden will, der muß die Worte in dem Verſtande gebrauchen, wie es die Gewohnheit zu reden mit ſich bringet; folglich wer dazu verbunden iſt einem andern ſeine Meinung zu ſagen, der muß die Wörter in der Bedeutung nehmen, welche mit der Gewohnheit zu reden übereinkommt.

§. 347.

Von der moraliſchen Wahrheit und dem Wahrreden.

Die Uebereinſtimmung der Worte mit unſern Gedancken nennt man die moraliſche Wahrheit (veritatem moralem), und der redet moraliſch wahr, der dasjenige denckt, was er ſagt, daß er es dencke. Eine moraliſch wahre Rede aber wird Wahrreden genannt (veriloqvium). Sie iſt alſo von der logiſchen Wahrheit unterſchieden, welche in der Uebereinſtimmung unſerer Gedancken mit der Sache, die wir gedencken, beſteht, ſo daß das logicaliſch wahr iſt, wenn wir dencken, daß etwas ſey, oder nicht ſey, daſſelbige auch in der That iſt, oder nicht

iſt.

iſt. Derowegen da die moraliſche Wahrheit die logicaliſche nicht voraus ſetzt; ſo kann die logicaliſche Wahrheit dadurch nicht erwieſen werden, daß man wahr geredet; und wenn wir ſagen, was wir zu ſeyn vermeinen, da es doch nicht iſt, oder im Gegentheil nicht zu ſeyn vermeinen, da es doch iſt, ſo reden wir zwar moraliſch wahr, ob es gleich logicaliſch oder an ſich falſch iſt.

§. 348.

Im Gegentheil iſt moraliſch falſch (moraliter falſum), wenn wir anders dencken, als was wir ſagen, oder unſere Worte und Gedancken nicht mit einander übereinſtimmen. Eine moraliſch falſche Rede wird eine Unwahrheit (falſiloqvium) genannt. Sie iſt alſo vom logicaliſch Falſchen (falſitate logica) unterſchieden, welche darinnen beſtehet, daß unſere Gedancken mit der Sache nicht übereinkommen. Weil nun die Unwahrheit nicht voraus ſetzt, daß etwas logicaliſch, das iſt, in der That wahr ſey; ſo daß wir dencken, daß es ſey, und es iſt doch nicht, oder daß es nicht ſey, und es iſt doch in der That; ſo reden wir moraliſch falſch, wenn wir dencken, daß etwas nicht ſey, und ſagen daß es ſey, und es ſich auch in der That alſo befindet; oder wenn wir dencken, daß etwas ſey, und wir ſagen, daß es nicht ſey, und es ſich auch in der That alſo befindet. Vom moraliſch Falſchen.

§. 349.

Eine aufrichtige Handlung, die Verſtellung die Verheelung, der Vorwand.

Eine äuſſerlich aufrichtige Handlung (actio externa ſincera) nennt man diejenige, welche mit der innern übereinſtimmt; wenn aber die äuſſere Handlung der inneren zuwieder iſt, ſo heißt es eine Verſtellung (ſimulatio). Die Verbergung ſo wohl der äuſſern, als innern Handlungen, ſie mag entweder in einer That oder Unterlaſſung derſelben beſtehen, auf was Art und Weiſe ſie auch geſchiehet, heißt die Verheelung (diſſimulatio). Die Verſtellung der Intention, wenn wir nemlich eine andere, als die wahre, welche wir haben, vorgeben, heiſſet der Vorwand (prætextus), welche von einigen ein Blendwerck (obtentus) genannt wird.

§. 350.

Welche Rede Wahrreden, welche Rede Unwahrheit iſt.

Es erhellet alſo, daß Wahrreden eine aufrichtige Rede, und eine Unwahrheit im Reden eine verſtellte Rede ſey (§. 347. 348. 349.). Es erhellet aber auch ferner, daß der Vorwand eine Art der Unwahrheit ſey, wie die Unterlaßung der Rede, die zu dem Ende geſchiehet, daß unſere Gedancken dem andern nicht bekannt werden ſollen, zur Verheelung zu rechnen iſt (§. 349.).

§. 351.

Vom Lügen und Verſchweigen.

Der lügt (mentitur), welcher moraliſch falſch redet, wenn er wahr zu reden verbunden iſt, oder wenn er verbunden iſt dem andern ſeine Gedancken zu entdecken. Eine Lügen

gen (mendacium) iſt alſo eine Unwahrheit im Reden, welche unſerer Verbindlichkeit zuwieder iſt, vermöge welcher wir dem andern unſere Gedancken eröfnen ſollen; folgends wodurch des andern Recht, welches aus dieſer Verbindlichkeit entſpringt, verletzt wird (§. 46.). **Das Verſchweigen** (reticentia) hingegen das Stillſchweigen von dem, das wir zu ſagen verbunden ſind. Es iſt alſo **das Verſchweigen dem Recht eines andern zuwieder.**

§. 352.

Da ſich niemand von der natürlichen Verbindlichkeit ſo wohl (§. 42.), als von der erlangten befreyen kann (§. 100.); ſo ſind **wir verbunden, woferne wir einer Pflicht (§. 57.), oder einer erlangten Verbindlichkeit kein Genüge leiſten können, wofern wir nicht dem andern unſere Gedancken eröfnen, moraliſch wahrzureden**, folglich **zum Wahrreden verbunden** (§. 347.); und daher iſt ſo wohl **die Unwahrheit** (§. 348.), **als das Verſchweigen unerlaubt** (§. 351.). Woraus ferner erhellet, daß **eine jede Lügen unerlaubt ſey** (§. cit.). Im Gegentheil aber, da uns das Geſetz der Natur ein Recht dazu giebt, ohne welches wir unſerer Verbindlichkeit kein Genüge leiſten können (§. 46.), **iſt beydes erlaubt, wenn wir einer Pflicht oder einer zugezogenen Verbindlichkeit kein Genüge leiſten können,**

Von der Sittlichkeit des Wahrredens, der Lügen u. des Verſchweigens.

nen, wofern wir nicht unſere Gedancken verbergen, oder moraliſch falſch reden (§. 49.); und alsdann iſt die Unwahrheit keine Lügen (§. 351.). Und weil nach der natürlichen Freyheit niemanden verwehret werden kann, in der Beſtimmung ſeiner Handlungen ſich nach ſeinem Urtheile zu richten, wenn er nur nichts thut, zu deſſen Unterlaſſung er uns verbunden iſt (§. 78.), die natürliche Freyheit aber die natürliche Verbindlichkeit nicht aufhebt (§. 77.); ſo iſt auch erlaubt, wenn wir nicht verbunden ſind dem andern unſere Gedancken zu ſagen, noch auch eine Pflicht gegen uns ſelbſt oder gegen andere ſolches erfordert, die Wahrheit zu verheelen.

§. 353.

Von der Zweydeutigkeit im Reden.

Zweydeutig redet derjenige (ambigue loqvitur), welcher ſich ſolcher Worte bedienet, ſo nach dem gemeinen Gebrauch im Reden mehr als eine Bedeutung haben können. Dieſes iſt wieder die Klugheit, wenn wir einem andern unſere Gedancken eröfnen wollen (§. 21.), und folglich zu vermeiden. Wenn wir aber voraus ſehen, es werde ein anderer, dem wir unſere Gedancken zu eröfnen verbunden ſind, ſie in einer Bedeutung nehmen, die von unſerer Meinung unterſchieden iſt, und wir dieſes vorſätzlich zur Abſicht haben (§. 17.), ſo iſt die Zweydeutigkeit im Reden einer Lügen

gleich

gleich zu achten (§. 351.), folglich unerlaubt (§. 352.). Es erhellet aber ferner, daß die Zweydeutigkeit im Reden in dem Falle erlaubt ſey, in welchen die Unwahrheit erlaubt iſt (§. 352.).

§ 354.

Die Allegorie iſt eine Rede, welche aus Worten beſteht, die in einer andern, als ihrer eigentlichen Bedeutung genommen werden, um eine andere Sache anzudeuten, mit der ſie eine Aehnlichkeit hat. Eine denckele Allegorie, in welcher die uneigentliche Bedeutung der Wörter zweydeutig iſt, nennt man ein Råtzel (ænigma). Es dienen alſo die Råtzel den Witz zu üben, welcher in der Leichtigkeit die Aehnlichkeiten der Dinge zu bemercken beſteht. Wenn demnach die Zweydeutigkeit im Reden erlaubt, oder unerlaubt iſt (§. 353.), ſo iſt eine råtzelhafte Redensart auch erlaubt oder unerlaubt. Von den Råtzeln.

§. 355.

Offenbahre Worte (verba aperta) nennen wir diejenigen, welche ausgeſprochen, oder geſchrieben werden, daß ſie von andern verſtanden werden können: verſchwiegene Worte aber (tacita) die, welche in Gedancken zurück behalten werden, daß ſie niemand als wir wiſſen können, indem wir nicht für andere, ſondern für uns reden. Eine moraliſche wahre Rede, welche zum Theil aus offenbahren Worten, zum Theil aus ver- Von der Vorbehaltung im Sinne.

ſchwiegenen beſteht; ſo daß jene dem, welcher ſie hört, eine falſche Meinung beybringen, dieſe aber den Verſtand derſelben in den wahren verkehren, welcher dem vorhergehenden zuwieder iſt, wird eine Vorbehaltung im Sinne (reſervatio mentalis) genannt. Es ſind alſo die Vorbehaltungen im Sinn bloß in Anſehung deſſen, welcher redet, Wahrheit (§. 347.); aber Unwahrheit in Anſehung des andern, an den die Rede gerichtet wird (§. 348.); folglich ſind ſie den Lügen gleich zu achten, wenn wir verbunden ſind dem andern unſere Gedancken zu ſagen (§. 351.); in anderen Fällen, da die Unwahrheit erlaubt iſt (§. 352.), ſind ſie unnütze. Uebrigens iſt leicht zu erſehen, daß man zu der Vorbehaltung im Sinne eine Rede nicht rechnen kann, in welcher Worte ausgelaſſen werden, die der andere, an den ſie gerichtet wird, aus den offenbahren Worten, oder aus der Sache, davon die Rede iſt, leicht ſchlieſſen kann.

§. 356.

Was Betrug ſey.

Man ſagt, daß derjenige den andern betrüge (fallere alterum), welcher ihn mit Worten oder Thaten dahin bringet, daß er etwas vor wahr halte, was doch nicht wahr iſt. Daher könte man die Verſtellung erklären, daß ſie eine That ſey; die Unwahrheit aber,

aber, daß ſie eine Rede ſey, wodurch wir den andern betrügen wollen.

§. 357.

Weil von der natürlichen Verbindlichkeit niemand befreyet werden kann (§. 42.); ſo iſt uns auch nicht erlaubt, wenn wir die Wahrheit zu ſagen verbunden ſind (§ 352.), aus Furcht vor einer uns, oder andern obſchwebenden Gefahr moraliſch falſch, oder zweydeutig, oder rätzelhaft zu antworten; es iſt aber erlaubt, wenn wir einem andern die Wahrheit zu ſagen nicht verbunden ſind (§. 269.).

Ob die Furcht vor Gefahr die Unwahrheit erlaubt machen kann.

§. 358.

Ein Geheimniß (arcanum) nennt man dasjenige, welches wir wollen, daß es andere nicht wiſſen ſollen, oder es auch zu wollen verbunden ſind. Derjenige vertraut einem andern ſein Geheimniß (arcana ſua alteri committit), welcher es ihm ſaget, in Hoffnung oder im Vertrauen der Verſchwiegenheit, das iſt, entweder unter dieſer ſtillſchweigenden, oder ausdrücklichen Bedingung, daß er es keinem andern ſagen ſolle. Derjenige aber verräth das Geheimniß eines andern (arcana alterius prodit), der, was ihm vertrauet worden, andern ſaget. Wenn uns keine Noth dazu dringt, daß wir unſere Geheimniſſe einem andern vertrauen, als z. E. wenn wir den Rath oder die Hülfe eines andern nöthig haben, dasje-

Von den Geheimniſſen, die den andern vertraut werden, und vom Verrathen derſelben.

nige

nige auszuführen, was wir beſchloſſen haben; ſo ſollen wir es auch nicht thun. Denn es iſt ſicherer ſie nicht zu vertrauen, als zu vertrauen, damit man nicht in Gefahr ſtehe, ſie möchten verrathen werden. Geheimniſſe aber, die einem vertrauet ſind, dörfen niemahls verrathen werden (§. 269.), beſonders wenn wir uns verbunden haben, ſie nicht zu verrathen (§. 97. 100.).

§. 359.

Von der Sittlichkeit der Verſtellung, der Verhelung und des Vorwandes.

Da wir durch verſtellen und moraliſch falſch reden einerley intendiren, nämlich, daß der andere von unſern Gedancken eine entgegengeſetzte Meinung faſſen möge (§. 348. 349.); ſo iſt auch, wenn die Unwahrheit erlaubt, oder unerlaubt iſt, die Verſtellung erlaubt, oder unerlaubt. Eben ſo, da durch die Verbergung unſerer Gedancken und die Verheelung einerley geſucht wird, daß unſere Meinung einem andern nicht bekannt werden ſolle (§. 349.); ſo iſt auch, wenn es erlaubt iſt, ſeine Gedancken zu verbergen, die Verheelung erlaubt. Weil nun der Vorwand eine Art der Unwahrheit iſt (§. 350.); ſo gilt von der Sittlichkeit des Vorwands eben dasjenige, was von der Sittlichkeit der Unwahrheit erwieſen worden.

§. 360.

Von unnützen Worten

Unnütze Worte (verba temeraria) ſind diejenigen, welche ohne eine Abſicht geſprochen;

chen; unnütze Handlungen aber (facta temeraria), die ohne eine Abſicht vorgenommen werden. Es geſchieht aber etwas ohne Abſicht (nullo fine fit), wenn man bey demſelben weder auf unſern, noch auf anderer Nutzen bedacht iſt, den man nehmlich als ſeine Abſicht dadurch zu erhalten geſucht. Weil die Menſchen verbunden ſind ihre Handlungen zu ihrer und anderer Vollkommenheit und zu der Vollkommenheit ſo wohl ihres eigenen, als des andern ſeines Zuſtandes einzurichten, und dieſelben mit gemeinſchaftlichen Kräften zu befördern (§. 43. 44.); die Rede aber das Mittel iſt, wodurch ſie ihre Gedancken zu dem Ende eröfnen ſollen, welches vor ſich klar iſt; ſo muß man ſo wohl im Reden, als bey einer jeden Handlung auf einigen Nutzen ſehen, er betreffe entweder uns ſelbſt oder andere, und denſelben aus dieſer Vollkommenheit, als der letzten Abſicht, beſtimmen. Daraus läßet ſich leicht ſchlieſſen, daß unnütze Worte und Handlungen mit dem Geſetz der Natur wenig übereinkommen; und man folglich weder unnütze Reden führen, noch auch etwas unnützes thun müße. Es iſt auch ebendaſſelbe, vornämlich von den Worten, aus der Verbindlichkeit klar, daß wir die freyen Handlungen durch ebendieſelben Abſichten beſtimmen müſſen, durch welche die natürlichen beſtimmt werden (§. 43.).

u. Handlungen.

§. 361.

§. 361.

Was eine Betheurung und was ein Eyd ſey.

Wenn jemand zweifelt, ob man die Wahrheit rede, und es entweder durch die Sache, von welcher man redet, oder auf eine andere Weiſe, z. E. durch Zeugen, nicht gewiß werden kann; ſo kann man es nicht anders beweiſen, als durch das Gewiſſen, oder daß man GOtt zum Zeugen anruft: indem niemand unſere Gedancken weiß, als wir ſelbſt, die wir uns derſelben bewuſt ſind, und Gott. Den Beweis der Wahrheit deſſen, was wir ſagen, durch das Zeugniß des Gewiſſens, indem wir nämlich uns auf das Gewiſſen, als auf einen Zeugen, beruffen, nennt man eine **Betheurung** (aſſeverationem); den Beweis aber durch das Zeugniß Gottes, indem wir nämlich Gott als den Zeugen der Wahrheit desjenigen, was wir ſagen, und als den Rächer der Lügen und des Meineydes anrufen, einen **Eyd** oder **Eydſchwur** (juramentum, jusjurandum). Was der Meineyd ſey, werden wir unten erklären.

§. 362.

Wer nicht ſchwören kann.

Weil derjenige, welcher ſchwört, gewiß ſeyn muß, daß ein Gott ſey, der die Gedancken der Menſchen kennt, und die Lügen und den Meineyd beſtraft (§. 361.); ſo kann der, welcher leugnet, daß ein Gott ſey, oder daß er die Gedancken der Menſchen kenne, oder daß er ſich wenig

um

um die menſchlichen Dinge bekümmere, nicht ſchwören.

§. 363.

Wenn nun jemand falſche Götter vor den wahren Gott hält, und ihnen dasjenige zueignet, was einer, der da ſchwört, von dem wahren Gott vor gewiß halten muß, der kann bey falſchen Göttern ſchwören; weil es in Anſehung ſeiner eben ſo viel iſt, als wenn er bey dem wahren Gott ſchwüre.

Ob man bey falſchen Göttern ſchwören könne.

§. 364.

Weil die Worte Zeichen ſind, welche dasjenige bedeuten, was wir durch dieſelbe wollen zu verſtehen geben; ſo kann man mit allen Worten ſchwören, welchen man die Bedeutung beylegt, ſo nach der Erklärung einem Eide zukommen muß. Daher erhellet zugleich, daß man bey jeder Sache, ſie mag ſeyn, was vor eine es will, ſchwören könne. Aber bey dergleichen Dingen ſchwöret einer nicht, ſondern er betheuret nur etwas, welcher ſagt, er rede ſo gewiß die Wahrheit, oder wolle ſie ſagen, als es gewiß iſt, daß eine Sache würcklich ſey, oder offenbar ihm die liebſte. Es können einerley Worte die Kraft eines Eides, oder einer Betheurung haben, nachdem entweder der andere einen Eid von uns fordert, oder wir freywillig dieſelbe vorbringen. Alſo wenn einer ſchwören ſoll und ſagt: Gott

Von den Eidesformeln.

iſt mein Zeuge, ſo ſchwört er; wenn er eben dieſes ungeheiſſen ſagt, ſo iſt es eine Betheurung. Denn in dem erſten Fall zeigen die Worte auch die Anrufung Gottes als eines Rächers der Lügen und des Meineydes an, in den andern aber nicht (§. 361.).

§. 365.

Wenn einer nicht ſchwöret, ob er gleich Worte, die einen Schwur bedeuten, vorbringt.

Wenn jemand unbedachtſam Worte, die einen Schwur bedeuten, d. i. welchen man die Bedeutung eines Eides zuzuſchreiben pflegt, ohne Vorſatz zu ſchwören vorbringt, ſo ſchwört er nicht; ſondern man muß dieſelbe zu den unnützen Worten rechnen (§. 360.). Weil aber dieſe zu vermeiden ſind (§. cit.), ſo ſündiget er nichts deſto weniger. Eben das muß man von den Worten verſtehen, welchen man ſonſt die Bedeutung einer Betheurung beylegt.

§. 366.

Wenn einer ſchwört.

Weil aber im Gegentheil wieder denjenigen, welcher die Wahrheit zu ſagen verbunden iſt, das vor wahr zu halten iſt, was er ſagt (§. 318.); ſo nimmt man mit Recht an, es habe einer geſchworen, der ſchwören ſoll, oder das Anſehen haben will, als ſchwöre er, wenn er die Worte eines Eides herſagt. Denn ſonſt müſte man einräumen, es könne einer vor ſich Worte im Sinne zurücke behalten, welches unerlaubt iſt (§. 355.).

§. 367.

§. 367.

Weil Eidſchwüre und Betheurungen unnütze ſind, wenn derjenige, mit dem man redet, nicht zweifelt, daß wir moraliſch wahr reden, oder auch weder ihm, noch uns dran gelegen iſt, ob er glaubt, daß wir die Wahrheit ſagen, oder nicht (§. 360. 361.); unnütze Worte aber unerlaubt ſind, und insbeſondere ein unnützer Eid ſich mit der Gott ſchuldigen Ehrfurcht nicht reimet (§. 172.); ſo ſind auch, wenn der, zu dem man redet, nicht zweifelt, daß wir die Wahrheit ſagen, oder wenn weder ihm noch uns dran gelegen iſt, ob er dieſes glaubt, oder nicht, die Betheurungen und Eide unerlaubt. Daher läßet ſich ferner leicht ſchlieſſen, daß man nicht ſchwören müſſe, wenn einer Betheurung geglaubt wird, oder wenn eine Betheurung dazu hinreichend iſt.

Daß man unnütze Betheurungen und Eidſchwüre vermeiden müſſe.

§. 368.

Weil wir das Recht haben, uns, einem andern die Wahrheit zu ſagen, zu verbinden, wenn uns oder dem andern daran gelegen iſt, daß er glaubt, wir reden wahr (§. 97.), die Anrufung Gottes aber als eines Rächers der Lügen und des Meineides, ein Bewegungsgrund iſt, die Wahrheit zu ſagen, welche wir mit dem Eidſchwur beſtetigen (§. 361.); ſo verbinden wir uns, indem wir ſchwören, dem andern, ihm die Wahrheit zu ſagen (§. 35.); folglich darf man

Wozu ſich derjenige, der ſchwört, verbindet.

eine ſonſt erlaubte Unwahrheit mit keinem Eide bekräftigen.

§. 369.

Die Würckung des Eides.

Weil wir uns, indem wir ſchwőren, dem andern verbinden, ihm die Wahrheit zu ſagen (§. 368.); und alſo wieder uns vor wahr zu halten, was wir hinlänglich anzeigen (§. 318.); folglich man keine andere Meinung von unſern Gedancken haben kann, als die wir durch die Worte anzeigen; ſo leidet der Eid keine ſtillſchweigende Ausnahmen und Bedingungen, und es kann auch bey demſelben nichts vor ſich im Sinne zurücke behalten werden (§. 355.).

§. 370.

In was vor einem Verſtande man die Worte, die einen Eid anzeigen, nehmen müſſe.

Aus eben dieſem Grunde iſt klar, daß der, welcher ſchwőrt, die Worte in eben dem Verſtande nehmen müſſe, welche derjenige ihnen zueignet, dem geſchworen wird; und daß man folglich dieſelbe nicht der offenbahren Bedeutung zuwieder in eine andere verdrehen dürfe, damit man beweiſen kőnne: ob man gleich nach der Meinung desjenigen, dem geſchworen wird, unwahr geredet, ſo habe man doch nach ſeiner eigenen Meinung wahr geredet.

§. 371.

Vom falſchen Eide und Meineide.

Ein falſcher Eid (pejeratio) wird genannt derjenige, welchen einer ſchwőrt, daß er die Wahrheit ſage, indem er die Unwahrheit ſagt. Der Meineid (perjurium) aber

iſt

iſt die Verletzung des Eides, wenn einer das nicht hält, was er nach ſeiner eigenen Mei-nung zu thun oder nicht zu thun geſchworen hat. Derowegen weil derjenige, welcher ſchwört, ſich verbindet die Wahrheit zu ſagen (§. 368.), und wenn er ſchwört etwas zu thun oder nicht zu thun, durch den Eid be-weiſen will, daß er ſich dieſes zu thun, oder zu unterlaſſen verbinde (§. 97. 361.); ſo iſt nicht erlaubt falſch zu ſchwören, noch der Meineid erlaubt (§. 100.).

§. 372.

Da es aber einerley iſt, ob die Worte ausgeſprochen, oder geſchrieben werden; ſo iſt ein geſchriebener Eid gültig; folg-lich kann ein Abweſender einem Abwe-ſenden im Briefe ſchwören. Vom geſchriebenen Eid.

§. 373.

Man ſagt: einer ſchwöre in die See-le eines andern (in animam alterius jura-re), wenn er im Nahmen und aus Vollmacht eines Abweſenden ſchwört. Da es einerley iſt, ob einer etwas ſelbſt, oder durch einen andern verrichtet; ſo kann man auch in die Seele eines andern ſchwören. Von dem Eid, der in die Seele eines andern geſchiehet.

§. 374.

Die Beſchwörung (obreſtatio) nennt man eine Handlung, da man jemand bey Gott, dem Zeugen der Wahrheit desjenigen, was man ſagt, und dem Rächer der Lügen und je-der unerlaubten That, oder bey einer Sache die dem andern am liebſten iſt, oder worauf Von der Beſchwörung.

er am meiſten zu ſehen hat, bittet, daß er die Wahrheit ſage, oder entweder etwas thue, oder unterlaſſe. Da man nun durch die Beſchwörung einen andern ernſtlich zu bewegen ſucht, die Wahrheit zu ſagen, oder etwas zu thun, oder nicht zu thun; ſo iſt auch, wenn uns, oder einem andern viel daran gelegen, daß einer die Wahrheit ſage, oder etwas entweder thue, oder unterlaſſe, der etwas zu thun, oder zu unterlaſſen verbunden iſt, die Beſchwörung erlaubt. Eben dieſes iſt in demjenigen Fall klar, in welchem man einen andern anmahnen muß, etwas zu thun oder zu unterlaſſen.

§. 375.

Von der höchſten Betheurung.

Die Betheurung bey dem Zeugniſſe Gottes oder bey einer Sache, welche uns die liebſte, oder von groſſer Wichtigkeit iſt, wird die höchſte Betheuerung genannt (conteſtatio). Es gehört alſo dieſelbe zu denjenigen Betheurungsformeln, welche dem Eide am nächſten kommen (§. 361.).

§. 376.

Wenn einer, der falſch ſchwört, nicht meineidig wird.

Weil der falſch ſchwöret, welcher ſchwört, er wolle das thun, wozu er ſich verbindlich macht, ob er gleich nicht den Vorſatz hat es zu thun; hingegen aber nicht meineidig iſt, wenn er ſeinen Vorſatz ändert und es thut (§. 371.); ſo iſt auch der nicht meineidig, der zwar falſch geſchworen, aber ſich

ſolches gereuen läſt, und thut, was er zu thun geſchworen hat.

Das ſiebente Hauptſtück.

Von der Art und Weiſe ſich einem andern verbindlich zu machen, oder von dem Verſprechen und Verträgen überhaupt.

§. 377.

Weil nach eingeführtem Eigenthum der Menſch nichts hat, was ihm zugehört, als die körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche ſein eigen ſind (§. 195. 206.); und die Handlungen, welche andern nützlich ſind, eigenthümlichen Sachen gleich geſchätzt werden (§. 225.); ſo kann niemand ſich dem andern verbindlich machen, als nur ihm etwas zu geben, oder etwas zu thun, und ſeinetwegen zu unterlaſſen, folglich etwas zu leiſten (§. 258. 328.).

Wozu wir uns einem andern verbindlich machen können.

§. 378.

Weil keine Verbindlichkeit nöthig, wenn etwas gleich geleiſtet wird; die Verbindlichkeit aber darauf gehet, was geſchehen ſoll, und wozu der andere ein vollkommenes Recht erhält (§. 97.); ſo iſt klar, daß, wenn ſich einer dem andern etwas zu geben, oder zu thun verbindet, er auf ihn ein Recht brin-

Was vor ein Recht auf einen andern gebracht wird, wenn einer ſich dem an-

dern ver- bindlich macht.

bringet die Leiſtung mit Gewalt zu fordern.

§. 379.

Was das Verſpre- chen iſt.

Dieſe Erklärung ſeines Willens von dem, was man einem andern leiſten will, und wodurch man auf den andern das Recht bringt uns mit Gewalt dazu anzuhalten, nennt man das **Verſprechen** (promiſſio), derjenige der etwas verſpricht heiſt der **Verſprechende** (promiſſor), derjenige, dem etwas verſprochen wird, wird der **Verſprechens-Annehmer** (promiſſarius) genannt.

§. 380.

Von der Art ſich einem an- dern ver- bindlich zu ma- chen.

Der Verſprechende verbindet ſich alſo dem, welchem er etwas verſpricht, vollkommen (§. 80. 379.). Und da wir den Willen eines andern nicht anders wiſſen können, als wenn uns derſelbe von ihm hinlänglich erkläret wird, noch auch von ihm ein Recht erlangen, ohne ſeinen Willen (§. 314.); ſo kann ſich niemand dem andern anders vollkommen verbindlich machen, als nur durchs Verſprechen.

§. 381.

Von der Noth- wendig- keit des Anneh- mens ei- nes Ver- ſpre- chens.

Weil durch das Verſprechen auf den andern das Recht gebracht wird, die Leiſtung des Verſprochenen mit Gewalt von ihm zu fordern (§. 379.), zu Erlangung deſſelben aber erfordert wird, daß es der andere annimmet (§. 316.); ſo iſt kein Verſprechen ohne Annehmung deſſelben gültig, und der,

dem

dem etwas verſprochen wird, erhält ohne dieſelbe kein Recht dazu.

§. 382.

Vom Verſprechen unterſcheidet Grotius mit Recht eine bloſſe Zuſage (pollicitationem), wodurch wir hinlänglich dem andern unſern Willen erklären ihm etwas zu leiſten, wie auch bey dieſem Vorſatze zu verharren, aber ihm kein Recht, es mit Gewalt von uns zu fordern, einräumen wollen. Es erhält alſo durch die bloſſe Zuſage derjenige, dem ſie geſchieht, kein Recht, das, was man zugeſagt, mit Gewalt zu fordern (§. 314.). Von der bloſſen Zuſage.

§. 383.

Von derſelben unterſcheiden wir mit dem Grotius die bloſſe Erklärung, was man zu thun geſonnen (nudam aſſertionem), dadurch wir dem andern hinlänglich erklären, was wir jetzt Willens ſind ihm zu leiſten, doch unbeſchadet der Freyheit dieſen Vorſatz zu ändern; folglich erhält durch dergleichen bloſſe Erklärung, was wir zu thun geſonnen, der andere kein Recht, dieſes mit Gewalt zu fordern (§. 314.). Von der bloſſen Erklärung, was man zu thun geſonnen.

§. 384.

Weil durch die bloſſe Zuſage (§. 382.) und eine bloſſe Erklärung, was wir zu thun geſonnen, der andere kein Recht dazu erhält, wovon geredet wird (§. 383.); ſo wird zu einer bloſſen Zuſage und einer bloſſen Erklärung, was wir zu thun geſonnen, Ob hierinnen eine Annehmung ſtatt findet.

 nen,

nen, keine Annehmung erfordert; ja ſie kömmt zu beyden unnütze hinzu (§. 316.).

§. 385.

Was das Verſprechen, die bloſſe Zuſage und die bloſſe Erklärung deſſen, was man zu thun geſonuen, vor Handlungen ſind.

Weil es lediglich auf unſerm Willen beruhet, ob wir auf einen andern ein Recht bringen wollen, oder nicht (§. 314.); folglich das Recht uns mit Gewalt zu einer gewiſſen Leiſtung anzuhalten, d. i. das Recht zu einer Sache (§. 335.); ſo ſteht es auch allein bey uns, ob wir einem andern etwas verſprechen, oder blos zuſagen, oder ihm blos erklären wollen, was wir zu thun geſonnen (§. 379. 382. 383.); folglich ſind das Verſprechen, die bloſſe Zuſage und die bloſſe Erklärung deſſen, was wir zu thun geſonnen, Handlungen, die allein auf unſerem Willen beruhen; und derowegen hat niemand das Recht, uns zu einem Verſprechen zu nöthigen. Da dieſes der natürlichen Freyheit wiederſpricht (§. 77.); ſo thut derjenige, der den andern zum Verſprechen zwingt, ihm unrecht (§. 87.); und iſt dieſes durchs natürliche Geſetz verbothen (§. 86.).

§. 386.

Vom überlegten Vorſatz.

Ein überlegter Vorſatz (animus deliberatus) wird genannt, wenn man dasjenige, ſo man will, wohl erwogen hat, nämlich ob man es lieber thun, als unterlaſſen ſoll, und wie man es anzufangen hat, ehe man die

Hand-

Handlung ſelbſt vornimmt, damit nichts geſchehe was den Pflichten gegen ſich, oder gegen andere zuwieder iſt. Im Gegentheil nennt man einen **unüberlegten Vorſatz** (animum indeliberatum), wenn man dasjenige, was man will, nicht gnug erwogen hat. Derowegen da ſich von der natürlichen Verbindlichkeit, die wir zu allen Pflichten haben (§. 57.), niemand befreyen kann (§. 42.), inſonderheit auch ein jeder allen Schaden von ſich abwenden ſoll (§. 269.); ſo **muß niemand etwas thun, noch auch etwas verſprechen, ohne es zuvor wohl überlegt zu haben.** Uebrigens iſt aus der Natur des Verſprechens leicht klar, **daß der Verſprechende wohl erwegen müſſe, ob er die Sache, welche er zu geben verſpricht, ſelbſt nöthig habe; und wenn er etwas zu thun verſpricht, ob er Zeit dazu habe; wie auch ob er dadurch, daß er einem etwas zu geben oder zu thun verſpricht, einer Pflicht entweder gegen ſich ſelbſt, oder gegen andere zuwieder handelt.** Ja aus dem eben angeführten Grunde, warum man nichts ohne Ueberlegung thun ſoll, erhellet, **daß man auch kein Verſprechen ohne Ueberlegung annehmen ſoll.** Und man verſtehet leicht, **daß der, dem etwas verſprochen wird, erwegen müſſe, ob er das was ihm verſprochen wird, nöthig habe, und ob nicht der andere daſſelbe**

nöthiger hat; wie auch ob der Verſprechende daſſelbe nicht anders als mit ſeinem Nachtheil leiſten kann; und endlich ob man dadurch, daß man es annimmet, nicht etwan einer Pflicht gegen ſich oder gegen andere zuwieder handelt.

§. 387.

Welche nicht verſprechen können.

Weil die Raſenden in der Raſerey, Unſinnigen, Kinder, Aberwitzige und ſehr Betrunckene keinen überlegten Vorſatz faſſen können, auch nicht diejenigen, deren Urtheilskraft, ihres Alters wegen, zu ſchwach iſt (§. 386.); ſo iſt klar, daß alle dieſe nichts gültig verſprechen können (§. cit.).

§. 388.

Daß man das Verſprechen halten müße.

Derjenige hält das Verſprechen (promiſſum ſervat), welcher giebt oder thut, was er zu geben oder zu thun verſprochen hat. Weil nun der Verſprechende ſich dem, welchem er etwas verſpricht, vollkommen verbindet (§. 380.), und der, welchem etwas verſprochen worden, dadurch ein vollkommenes Recht zu dem, was ihm verſprochen wird, erhält (§. 97.); welches ihm wieder ſeinen Willen nicht genommen werden kann (§. 100.); ſo muß das Verſprechen gehalten werden.

§. 389.

Von Treue u. Glauben.

Die Treue (fidem) nennt man die Beſtändigkeit des Willens, welchen man einem andern von dem, was man geben oder thun will, durch Worte erkläret hat. Die Treue

ſetzt

ſetzt alſo voraus, daß man die Wahrheit rede, oder wenn man ja die Unwahrheit geredet, ſie doch, nach verändertem Vorſatze, in die Wahrheit verwandelt. Daher ſagt man, es verſichere uns einer bey ſeiner Treue und Glauben (fidem dat), wenn er bekräftiget, daß er gewis leiſten werde, was er ſagt, daß er es leiſten wolle; folglich dem andern ſagt, er könne ſich darauf gewis verlaſſen, daß er ſeinen gegenwärtigen Willen nicht ändern werde. Hieraus folget, daß der, welcher einem etwas bloß zuſaget, dem andern ſeiner Treue und ſeines Glaubens verſichert (§. 382.). Der hält ſein Wort nicht (fidem fallit), oder handelt wieder Treue und Glauben, welcher das nicht leiſtet, was er geſagt hat, daß er es leiſten werde. Derjenige verſichert ſich der Treue und des Glaubens eines andern (fidem alterius adſtringit), welcher ſich dem andern verbindlich macht ſein Wort zu halten. Und daher iſt klar, daß man ſein Wort halten müſſe; folglich nicht wieder Treue und Glauben handeln; und daß der, welcher etwas bloß zuſagt, wieder Treue und Glauben handelt, wenn er dasjenige nicht leiſtet, was er zugeſagt. Es iſt ferner klar, daß der, welcher ſein Verſprechen hält, auch ſein Wort hält, wer es aber nicht hält, wieder Treue und Glauben handelt;

und daß der, dem etwas verſprochen wird, durch das Annehmen ſich der Treue und des Glaubens des Verſprechenden verſichert (§. 378. 379.). Endlich iſt gleichfalls nicht weniger offenbar, daß derjenige welcher blos ſagt, daß er etwas zu leiſten Willens ſey, den andern bey ſeiner Treue und Glauben noch nicht verſichert; folglich auch nicht wider Treue und Glauben handelt, wenn er das nicht leiſtet, was er geſagt, daß er es leiſten wolle.

§. 390.

Von der Untreue.

Untreu (perfidum) nennt man denjenigen, welcher das Gegentheil von dem thut, wozu er ſich bey ſeiner Treue und Glauben verbindlich gemacht hat. Wenn alſo der Verſprechende das Gegentheil desjenigen thut, was er zu thun verſprochen hat, z. E. wenn er das thut, was er geſagt, daß er es unterlaſſen wolte, ſo iſt er untreu. Aber wer etwas blos zugeſagt hat, iſt in eben demſelben Fälle nicht untreu.

§. 391.

Vom Verſprechen unter einer ſchändlichen Bedingung.

Weil von der natürlichen Verbindlichkeit niemand befreyet werden kan (§. 42.); ſo iſt nicht erlaubt etwas unter einer unerlaubten (turpi) Bedingung zu verſprechen (§. 315.). Da demnach ein ſolches Verſprechen nicht gültig iſt, auch daraus derjenige, dem etwas verſprochen worden, kein Recht erhält; ſo darf man auch, was un-

ter einer unerlaubten Bedingung verſprochen worden, nicht leiſten, wenn gleich die Bedingung erfüllt worden.

§. 392.

Vom Verſprechen unter einer unmöglichen Bedingung.

Es iſt vor ſich ſelbſt klar, daß eine unmögliche Bedingung nicht würcklich werden kann; alſo ſind die Verſprechen unter einer unmöglichen Bedingung vergeblich, und kommen mit dem Recht der Natur nicht überein (§. 360.).

§. 393.

Vom bedingten Verſprechen vom Verſprechen auf eine gewiſſe Zeit und vom unbedingten.

Allein, da durch das Verſprechen ein Recht auf den andern gebracht wird, dem etwas verſprochen wird (§. 379.); ſo kann ein Verſprechender verſprechen, auf was vor Art und Weiſe er will, und kann das Verſprechen unter einer jeden erlaubten Bedingung, auch auf eine gewiſſe Zeit, nicht allein ohne alle Bedingung und ohne eine geſetzte Zeit geſchehen (§. 314). Ein bedingtes Verſprechen (promiſſio conditionata) iſt dasjenige, welches unter einer hinzugeſetzten Bedingung geſchiehet. Wenn das, was verſprochen wird, zu einer gewiſſen Zeit geleiſtet werden muß; ſo heißt es ein Verſprechen auf eine gewiſſe Zeit (promiſſio in diem). Das Verſprechen, welches ohne alle hinzugeſetzte Bedingung, oder auch einige Zeit geſchiehet, heißt ein unbedingtes Verſprechen (promiſſio pura).

§. 394.

Vom Verſprechen unter der Bedingung einer ſchändlichen That eines dritten.

Weil die ſchändliche That eines dritten ſo wohl in Abſicht des Verſprechenden, als desjenigen, dem etwas verſprochen wird, eine blos zufällige Bedingung iſt, als welche nicht im geringſten auf beyder Willen beruhet; ſo iſt ein Verſprechen, welches unter der Bedingung einer ſchändlichen That eines dritten geſchieht, nicht unerlaubt; als die vor ſich keinen Fehler hat.

§. 395.

Von der Würckung eines Verſprechens auf eine gewiſſe Zeit.

Weil derjenige, dem etwas verſprochen wird, nicht mehr Recht durch das Verſprechen erhalten kann, als der Verſprechende auf ihn bringen will (§. 317.); ſo iſt man, was auf eine gewiſſe Zeit verſprochen wird, zwar gleich ſchuldig, es kann aber nicht eher gefordert werden, als bis die Zeit erſchienen iſt. Es erhellet aber, daß, da die Bedingnng, von welcher wir wiſſen, daß ſie gewiß kommen wird, eine Zeit anzeigt, in welcher etwas geſchehen ſoll; ſo iſt das Verſprechen, welches unter einer Bedingung, die gewiß würcklich werden wird, geſchehen, dem Verſprechen auf eine gewiſſe Zeit gleich (§. 393.). Weil es aber eben ſo viel iſt, als wenn ein Tag kommen wäre, von dem man meinte, daß er kommen würde, der aber nicht kommen wird; z. E. wenn etwas auf den 31. April verſprochen wird, ſo iſt klar, daß, da der Irthum keinen Grund zum Verſprechen in ſich enthält, was

was auf eine Zeit verſprochen wird, von welcher man meint, ſie würde kommen, welche doch aber nicht kommt, geleiſtet werden müſſe, wenn die Zeit verfloſſen iſt, welche der Verſprechende durch die falſch angegebene vermeint zu haben ſcheint. Denn wir ſetzen voraus, daß man im Ernſte von der Sache handelt, und nicht ſchertzet.

§. 396.

Von der Würckung einer Verſprechung, die unter einer aufſchiebenden Bedingung geſchehen.

Allein weil derjenige, welcher unter einer aufſchiebenden Bedingung etwas verſpricht, dem andern, dem er es verſpricht, nicht verbunden ſeyn will, als bis die Bedingung würcklich iſt (§. 315.); ſo erhellet aus eben dem Grunde (§. 317.), daß man das, was unter einer aufſchiebenden Bedingung verſprochen worden, nicht eher ſchuldig iſt, als bis die Bedingung würcklich wird: wenn ſie aber nicht würcklich wird, das Verſprechen ſo viel als nichts iſt. Weil demnach derjenige, dem etwas verſprochen wird, nicht eher ein Recht zu dem, was ihm verſprochen worden, erhält, als bis die Bedingung würcklich wird; ſo bekommt aus einem bedingten Verſprechen der, dem etwas verſprochen wird, bloß eine Hoffnung, daß man ihm werde etwas ſchuldig werden: welche alsdenn ein Recht erwecket, wenn es ſich zuträgt, daß die Bedingung würcklich wird. Da es nun aber bloß in Anſehung

unſerer

unſerer ungewiß iſt, ob die Hoffnung ein Recht erwecken wird, oder nicht; ſo kann auch dieſelbe, eben ſo wenig, als ein erlangtes Recht (§. 100.), niemanden wieder ſeinen Willen benommen werden. Eben dieſes erhellet auch daher, weil der Verſprechende ſich verbindlich gemacht das Recht zu erkennen, welches dieſe Hoffnung erwecken dörfte; von welcher Verbindlichkeit er ſich ſelbſt nicht befreyen kann (§. cit.). Weil eine zuerfüllende Bedingung eine Art der aufhaltenden iſt, und würcklich wird, wenn ſie erfüllt wird (§. 315.); ſo iſt man dasjenige, was unter einer zuerfüllenden Bedingung verſprochen wird, nicht eher ſchuldig, als bis die Bedingung erfüllt worden.

§. 397.

Die Würckung eines Verſprechens, welches unter einer auflöſenden Bedingung geſchehen.

Gleichergeſtalt weil derjenige, welcher unter einer auflöſenden Bedingung etwas verſpricht, dem andern, dem es verſprochen wird, nicht länger dazu verbunden ſeyn will, als bis die Bedingung vorhanden (§. 315.); folglich durch dieſe Bedingung die Zeit beſtimmt wird, wehrender welcher das Recht deſſen, dem etwas verſprochen worden, dauren ſoll (§. 97.); ſo bleibet man, was unter einer auflöſenden Bedingung verſprochen worden, nicht mehr ſchuldig, ſo bald die Bedingung würcklich vorhanden, und das Recht desjenigen, dem etwas verſprochen worden, höret auf.

§. 398.

Was unbedingt verſprochen wird, das iſt man gleich ſchuldig, und kann gleich gefordert werden. Dieſes erhellet ſelbſt aus dem Begriff eines unbedingten Verſprechens (§. 393.). Weil nun, wenn die Zeit kommt, zwiſchen einem unbedingten Verſprechen und zwiſchen einem auf eine gewiſſe Zeit, und wenn die Bedingung würcklich iſt, zwiſchen eben demſelben, und zwiſchen dem bedingten weiter kein Unterſchied iſt (§. cit.); ſo wird, wenn die Zeit kommt, ein auf eine Zeit geſchehenes Verſprechen, und wenn die Bedingung kommt, ein bedingtes Verſprechen zu einem unbedingten. Die Würckung eines unbedingten Verſprechens, und wie ein bedingtes und auf eine gewiſſe Zeit geſchehenes ein unbedingtes wird.

§. 399.

Wenn mehrere Bedingungen verbindungsweiſe oder zuſammen (copulative) einem Verſprechen angehängt ſind, und alſo der Verſprecher nicht eher verbunden ſeyn will, als bis alle zugleich würcklich worden ſind; ſo iſt man, was verſprochen worden, nicht eher ſchuldig, als bis es gewis iſt, daß alle würcklich worden ſind (§. 317.): wenn aber unter einer, oder der andern Bedingung (diſjunctive) etwas verſprochen wird, und alſo der Verſprechende dem andern verbunden ſeyn will, es mag von denſelben eine, welche es auch ſeyn möchte, würcklich werden; ſo iſt man, was ver- Wenn mehr als eine Bedingung einem Verſprechen beygefügt werden.

ſprochen worden, ſchuldig, wenn nur eine von den angegebenen Bedingungen vorhanden, ob gleich die übrigen niemahls würcklich werden ſolten.

§. 400.

Vom perſönlichen Verſprechen und dem perſönlichen Rechte.

Ein perſönliches Verſprechen (promiſſio perſonalis) iſt, welches auf die Perſon deſſen, dem etwas verſprochen wird, dergeſtalt eingeſchränckt wird, daß der Verſprechende keinem andern, als dem er es verſprochen, verbunden ſeyn will. Es wird aber ein Verſprechen auf die Perſon deſſen, dem etwas verſprochen worden, entweder ausdrücklich gerichtet, oder ſtillſchweigend, wenn man es nämlich aus der Sache, die verſprochen worden, und aus andern Umſtänden ſchlieſſen kann. Ein perſönliches Recht (jus perſonale) nennt man, welches auf die Perſon, der es zu kommt, dergeſtalt eingeſchränckt iſt, daß es von ihr auf keine andere kommen kann; gleichwie man perſönlich (perſonale) überhaupt dasjenige nennt, was ſich bey einer Perſon dergeſtalt befindet, daß es von derſelben auf keine andere auf einige Weiſe gebracht werden kann. Daher erhellet, daß der, dem etwas verſprochen worden, aus einem perſönlichen Verſprechen weiter nichts, als ein perſönliches Recht erhält, und daß ein perſönliches Recht mit der Perſon aufhöret; wie auch daß ein bedingtes Verſprechen nichts ſey, wenn der, dem etwas verſprochen worden,

den, eher ſtirbt, als die Bedingung würcklich worden (§. 396.). Es iſt auch klar, daß wenn eine zuerfüllende Bedingung perſönlich iſt, dieſelbe nicht anders, als von der Perſon ſelbſt, der etwas verſprochen worden, erfüllt werden könne.

§. 401.

Von dem auf die Sache gerichteten Verſprechen.

Ein auf die Sache gerichtetes Verſprechen (promiſſio realis) iſt, welches kein perſönliches Verſprechen iſt, da man nämlich bey dem Verſprechen mehr auf die Sache, als auf die Perſon ſiehet. Derowegen erhält durch ein bloß auf die Sache gerichtetes Verſprechen derjenige, dem etwas verſprochen worden, kein perſönliches Recht, ſondern ein Recht, welches auch auf einen andern kommen kann (§. 400.); gleicher geſtalt kann die Hoffnung, welche aus einem bedingten Verſprechen, ſo auf die Sache gerichtet iſt, erwächßt (§. 396.), auf einen andern kommen.

§. 402.

Von der perſönlichen und der dinglichen Verbindlichkeit.

In eben demſelben Verſtande, in welchem man das perſönliche Recht und das Recht, ſo auf eine Sache gerichtet iſt, von einander unterſcheidet, ſind auch einige Verbindlichkeiten perſönliche Verbindlichkeiten (obligationes perſonales), andere Verbindlichkeiten in Anſehung einer Sache (reales). Die perſönlichen Verbindlichkeiten kommen

men auſſer der Perſon keiner andern zu, und hören mit derſelben auf; die Verbindlichkeiten in Anſehung einer Sache aber nicht. Dieſer Unterſchied muß auch bey den Verſprechen bemerckt werden, nachdem dieſelbe entweder perſönliche Verſprechen ſind, oder nur auf die Sache geſehen wird, welche man verſpricht.

§. 403.

Ob man einem Abweſenden etwas verſprechen kann.

Ein Verſprechen erhält dadurch ſeine Richtigkeit, wenn ſo wohl derjenige, der etwas verſpricht, als der andere, dem es verſprochen wird, ſeinen Willen hinlänglich erkläret (§. 397. 381.). Da man nun dem andern ſeinen Willen nicht blos durch Worte, ſondern auch ſchriftlich, ja durch einen andern erklären kann; ſo kann ein Verſprechen auch durch einen Brief, oder durch einen andern, in beyden Fällen, einem Abweſenden geſchehen; und es kan auch von dem, der abweſend iſt, durch einen Brief, oder durch einen andern angenommen werden.

§. 404.

Von einem Verſprechen zu einer Abſicht.

Man kann einem andern zu einer gewiſſen Abſicht etwas verſprechen, daß nämlich von ihm etwas geſchehe, oder geleiſtet werde, und denn nennt man dieſes Verſprechen ein Verſprechen zu einer Abſicht (promiſſio ſub modo facta, promiſſio modalis). Und weil man ſagt, die Abſicht wird erfüllt (modus impletur), wenn dasjenige geſchiehet, um

um deſſen willen etwas geleiſtet wird; und das eher geleiſtet werden muß, was verſprochen wird, als man thut, was man thun ſoll; und durch die Annehmung man ſich blos erkläret, daſſelbe zu thun, wenn der Verſprechende das, was er verſprochen, wird geleiſtet haben; ſo darf der, dem etwas verſprochen iſt, die Abſicht nicht eher erfüllen, als bis das Verſprochene geleiſtet worden; wenn aber dieſes geſchehen, ſo iſt er die Abſicht zu erfüllen verbunden, und wenn er dieſes nicht thut, ſo muß er, was er durchs Verſprechen erhalten hat, wieder erſetzen. Es erhellet auch, daß dieſes gleichfalls geſchehen müße, wenn der, welchem etwas verſprochen worden, eher ſtirbt, als er die Abſicht erfüllt hat, unter welcher ihm etwas gegeben worden iſt.

§. 405.

Vom Verſprechen eines Irrenden.

Es iſt etwas Urſach an einem Verſprechen (cauſam promiſſo dat), wenn es der einige Grund iſt, warum etwas verſprochen wird, welches ſonſt nicht wäre verſprochen worden. Weil in dem Falle, da der Irrthum die Urſache am Verſprechen iſt, man annimmt, es ſey unter der Bedingung geſchehen, woferne dasjenige wahr iſt, welches man durch einen Irrthum vor wahr annimmt; folglich die Bedingung, unter welcher das Verſprechen geſchehen, nicht würcklich vorhanden;

handen; ſo iſt ein Verſprechen, woran ein Irrthum ſchuld geweſen, nicht gültig (§. 396.). Wenn aber der Verſprechende nachläßig geweſen iſt die Wahrheit zu erforſchen, oder ſeine Gedancken recht auszudrucken, und der, dem etwas verſprochen worden, dadurch in Schaden gebracht worden, ſo iſt derſelbe zu erſetzen (§. 270.); weil er den Schaden durch ſeine Schuld erlitten hat (§. 21.). Aus eben demſelben Grunde erhellet, daß, wenn der, dem etwas verſprochen wird, die Urſach zu einem Irrthum giebt, aber nicht zu dem Verſprechen, und der Verſprecher aus dieſem Irrthum einigen Schaden leidet, der, dem etwas verſprochen worden, den Schaden erſetzen muß, unerachtet das Verſprechen gültig iſt.

§. 406.

Vom Verſprechen, das mit Gewalt, oder durch Furcht erzwungen worden.

Weil der dem andern Unrecht thut, welcher ihn mit Gewalt, oder durch Furcht, die er ihm eingejagt, zum Verſprechen nöthiget (§. 385.); ſo iſt das Verſprechen, welches durch Furcht, oder Gewalt erzwungen worden, durch das Geſetze der Natur verbothen (§. 87.), und folglich ungültig. Gleichwie eine Sache, die mit Gewalt oder durch eingejagte Furcht von einem Räuber weggenommen worden, dem Eigenthumsherrn wiedergegeben werden muß (§. 264.); alſo darf auch ein Verſprechen,

das

das mit Gewalt oder durch Furcht erzwungen worden, nicht geleiſtet werden. Wenn jemand aus Furcht, die ihm ein anderer eingejagt hat, bewogen, einem, der nichts davon weiß, etwas verſpricht, ſo iſt das Verſprechen gültig; denn weil der, dem etwas verſprochen wird, nicht davon urtheilen darf, warum man ihm etwas verſpricht (§. 78.); ſo iſt kein Grund vorhanden, warum dasjenige, was zwiſchen dieſen beyden gehandelt worden, nicht beſtehen ſollte (§. 378. 389.). Allein weil der, welcher die Furcht eingejagt hat, ſchuld daran iſt, warum man verſprochen hat, was man ſonſt nicht würde verſprochen haben, folglich den Verſprecher vorſätzlich in Schaden gebracht (§. 17.); ſo iſt er verbunden demſelben den Schaden zu erſetzen (§. 270.). Wofern aber jemand uns durch einen andern eine Furcht einjagt, daß wir ihm etwas verſprechen; da es ſolcher geſtalt eben ſo viel iſt, als ob er das Verſprechen ſelbſt mit Gewalt erzwungen hätte; ſo iſt das Verſprechen ungültig. Und weil der, welchem etwas verſprochen wird, weiß, daß der Verſprecher aus Furcht, die ihm von dem andern eingejagt worden, es verſpricht; ſo ſoll er das Verſprechen nicht annehmen; indem das Annehmen der Verbindlichkeit wiederſpricht, den Schaden von andern abzuwenden (§. 269.); folg-

lich iſt das Verſprechen ungültig. Hierzu kommt, daß derjenige, dem etwas verſprochen wird, indem er vor genehm hält, daß dem Verſprecher eine Furcht eingejagt worden, ſelbſt will, daß das Verſprechen mit Gewalt erzwungen werde; und deswegen nicht weit von dem entfernt iſt, der eine Furcht einem andern einjagt, damit ihm etwas verſprochen werde.

§. 407.

Ob man bey dem Verſprechen die Urſache deſſelben ausdrücken müſſe.

Weil es einig und allein auf den Willen des Verſprechers ankommt, ob er etwas verſprechen will, oder nicht (§. 245.); und vermöge der natürlichen Freyheit er keinem Menſchen Rechenſchaft geben darf, warum er etwas thue (§. 78.); ſo darf nach dem natürlichen Rechte in einem Verſprechen die Urſache deſſelben nicht ausgedrückt werden, warum man nämlich etwas verſpricht.

§. 408.

Von dem Verſprechen wegen einer Sache, die man ſchon vorher ſchuldig war.

Aus eben demſelben Grunde iſt das Verſprechen wegen einer Sache, die man ſchon vorher ſchuldig war, gültig. Man ſagt nemlich, es werde etwas wegen einer ſchon vorher ſchuldigen Sache verſprochen (promittitur ob cauſam ante debitam), wenn man einem deswegen, was er zu leiſten ſchuldig iſt, etwas verſpricht, z. E. einem Boten auſſer ſeinem Lohne noch ein kleines Trinckgeld. Und weil das, was wegen einer Sache, die einer ſchon vorher

ſchul-

ſchuldig war, verſprochen wird, ein Bewegungsgrund iſt, mit mehrerem Fleiße zu leiſten, was geleiſtet werden ſoll, und daher den andern zu deſto gröſſerem Fleiſſe verbindet (§. 35. 21.); ſo iſt ein Verſprechen wegen einer Sache, die der andere ſchon vorher ſchuldig war, nichts unnützes (§. 360.).

§. 409.

Von dem Verſprechen, das beſchweret wird.

Gleichergeſtalt, weil man ſagt, der Verſprecher beſchwere das Verſprechen (onus promiſſioni adiicere), wenn er unter der Bedingung, oder in der Abſicht etwas verſpricht, daß der, welchem etwas verſprochen wird, ihm oder einem andern etwas dagegen leiſten ſoll; es aber lediglich auf dem Willen des Verſprechers beruhet, unter was vor Bedingung und in was vor einer Abſicht er etwas verſprechen will (§. 393. 404.); ſo kan der Verſprecher nach ſeinem Gefallen das Verſprechen beſchweren, entweder unter einer Bedingung, oder einer zuerreichenden Abſicht.

§. 410.

Von dem Verſprechen bey Strafe.

Hingegen ſagt man, es werde etwas bey Strafe verſprochen (poena adiicitur promiſſo), wenn der Verſprecher ſaget, er wolle etwas geben, oder thun, wofern er ſein Verſprechen nicht hält. Und alsdann heißt es ein Verſprechen bey einer Strafe (promiſſio poenalis). Das aber, was bey einer Strafe verſprochen wird, das zur

Strafe Verſprochene (promiſſum poenale). Es iſt aber eben wie vorher klar, daß man bey Strafe etwas verſprechen könne; weil es nemlich lediglich auf dem freyen Willen des Verſprechers und desjenigen, dem etwas verſprochen wird, beruhet (§. 393. 381.). Es kan aber eine Strafe auf eine dreyfache Weiſe angehängt werden, entweder daß es der Wahl desjenigen, dem etwas verſprochen wird, überlaſſen wird, ob er die Strafe haben will, oder den Verſprecher das Verſprochene zu gewehren anhalten; oder daß das Verſprechen aufhöre, wenn die Strafe geleiſtet worden; oder daß deſſen ungeachtet der Verſprecher dennoch das Verſprochene zu gewehren verbunden bleibet.

§. 411.

Von dem Verſprechen, was unſere Kräfte überſteiget.

Es iſt unmöglich, daß wir etwas thun, was unſere Kräfte überſteigt. Derowegen iſt das Verſprechen ungültig, welches zu halten unſere Kräfte überſteiget (§. 380. 37.).

§. 412.

Vom Verſprechen einer Sache, die einem andern zugehört.

Und weil niemand eine Sache, die einem andern zugehört, jemanden geben kann (§. 258.), das Verſprechen aber uns verbindet das zu geben, was wir verſprechen (§. 388.); ſo kann niemand eine Sache, die einem andern zugehört, verſprechen. Wenn aber jemand etwas verſpricht, was ſeine werden kann, oder was er glaubt, daß es ſeine werden könne, weil es

ſeine

ſeine werden kann, oder er dieſes vermeinet, da er in dem erſten Fall hinlänglich ſich erkläret, davor zu ſorgen, daß es ſeine werde, in dem andern aber die Unkoſten dran zu wenden, um es zu erhalten; ſo iſt er im erſten Fall verbunden ſich zu bemühen, daß es ſeine werde, in dem andern aber ſo viel zu geben, als er hätte anwenden müſſen, um es zu bekommen, woferne er es nicht eigenthümlich erhalten kann (§. 318.). Es iſt aber vor ſich klar, daß das Verſprechen bedingt ſey, wenn wir dem andern verſprechen, er ſolle eine Sache haben, woferne wir ſie bekommen werden, von welcher wir glauben, daß ſie unſer werden kan (§. 393.); folglich wir demjenigen, dem etwas verſprochen worden, zu nichts verbunden ſind, wenn wir uns bemüht haben, dieſelbe eigenthümlich zu erhalten, aber vergebens (§. 396.).

§. 413.

Von der Veräuſſerung einer verſprochenen Sache.

Weil man ſein Verſprechen halten muß (§. 388.), dieſes aber nicht geſchehen kann, wenn die verſprochene Sache veräuſſert wird (§. cit. und 257.); ſo iſt der Verſprecher natürlicher Weiſe verbunden die verſprochene Sache nicht zu veräuſſern. Jedoch da durch das Verſprechen das Eigenthum derſelben auf den andern nicht gebracht wird, ſondern nur ein Recht zu derſelben (§. 335.);

335.); ſo iſt die Veräuſſerung, die vom Verſprecher geſchehen, gültig (§. 257.): Weil aber derſelbe uns nicht wieder unſern Willen ein erlangtes Recht benehmen kann (§. 100.); ſo kommt uns das Recht zu die Veräuſſerung zu verhindern, wenn wir wiſſen, daß der Verſprecher die verſprochene Sache veräuſſern will. Im Gegentheil aber iſt klar, daß die Veräuſſerung ungültig iſt, wenn der Verſprecher ſich erklärt hat, daß er des Rechts zu veräuſſern ſich begebe; weil er alsdenn daſſelbe nicht mehr hat.

§. 414.

Vom Gewinn. **Der Gewinn** (lucrum) wird die Sache genannt, welche zu unſern Gütern hinzukommt, ohne daß ſie dadurch vermindert werden, oder wodurch wir reicher werden. Man nennt **Verluſt des Gewinns** (ceſſare lucrum), wenn wir gehindert werden den Gewinn zu erhalten, den wir hätten erhalten können. **Ein gewiſſer Gewinn** (lucrum certum) iſt, wenn wir genug verſichert ſind, daß wir ihn erhalten können, oder erhalten werden: hingegen ein **ungewiſſer**, wenn wir dieſe Verſicherung nicht haben. Es kann aber die Gröſſe eines gewiſſen Gewinns noch ungewiß ſeyn. Es iſt alſo klar, daß ein gewiſſer Gewinn eine Sache ſey, die uns eigenthümlich werden wird; folglich, wer uns um einen gewiſſen Gewinn bringet, der verhindert

dert daß eine Sache unſer wird, welche es ſonſt hätte werden können; folglich ſetzt er uns in Schaden (§. 269.); und iſt deswegen verbunden denſelben zu erſetzen (§. 270.).

§. 415.

Ein ſich ereignender Schade und der Verluſt des Gewinns zuſammengenommen, werden dasjenige genannt, woran dem andern gelegen iſt, oder ſein Intereſſe (id, quod intereſt). Weil wir ſo wohl den Schaden (§. 270.) als den Verluſt des Gewinns, den wir dem andern durch unſer Verſehen, oder vorſetzlicher Weiſe verurſacht haben, zu erſetzen ſchuldig ſind (§. 414.); ſo ſind wir, wenn durch unſere Schuld, es mag aus Verſehen, oder vorſetzlich geſchehen ſeyn, jemand in Schaden, oder um ſeinen Gewinn gebracht wird, dem andern davor zu ſtehen ſchuldig. Indem wir ihm ſein Intereſſe leiſten, ſo wird er in den Stand geſetzet, als wenn er das gethan hätte, was er nicht gethan hat, oder gegeben, was er nicht gegeben hat, oder der andere ſonſt an ſeinem Intereſſe nicht wäre gehindert worden. Weil niemand daran Urſache ſeyn ſoll, daß der andere weniger hat, als er haben ſolte (§. 270.); ſo ſind wir, wenn jemand deswegen weniger hat, als er haben ſolte, oder hätte haben können, weil wir unſerer Verbindlichkeit kein

Von demjenigen, woran dem andern gelegen iſt.

Genü=

Genüge gethan haben, ihm davor zu ſtehen ſchuldig.

§. 416.

Wenn der Verſprecher davor ſtehen muß, woran dem andern gelegen war.

Wenn demnach dadurch, daß wir unſer Verſprechen nicht gehalten, der andere, dem etwas verſprochen worden, Schaden oder Verluſt ſeines Gewinns hat, z. E. wenn die verſprochene Sache mit unſerm Willen, oder Verſehen eines andern worden, ſo ſind wir ſchuldig ihm davor zu ſtehen.

§. 417.

Vom Verzuge.

Der Verzug (mora) iſt der Aufſchub deſſen, was geſchehen ſolte, über die Zeit, in welcher es geſchehen ſolte. Daher ſagt man einer ſey ſaumſelig, oder ſey Schuld an dem Verzuge (in mora eſt), wenn er das, was er in einer gewiſſen Zeit thun konte und ſollte, nicht thut.

§. 418.

Von der Zurechnung des Verzugs und Reinigung von demſelben.

Eine unvermeidliche Verhinderung (impedimentum inevitabile) wird genannt, wenn man nicht Urſache daran iſt, daß ſich eine Verhinderung ereignet, oder wenn man auf keine Weiſe machen können, daß ſie ſich nicht ereignete. Man nennet die Verhinderung unüberwindlich (impedimentum inſuperabile), die, wenn ſie ſich ereignet, von uns nicht gehoben werden kann. Wenn der Verzug von einem unvermeidlichen, oder unüberwindlichen Hinderniſſe herrühret, ſo kann ſie uns nicht

zugerechnet werden: aber wohl, wenn eine dergleichen Verhinderung nicht vorhanden (§. 3.). Derowegen da man ſaget, es reinige ſich einer vom Verzuge (de mora ſe purgat), wenn er erweiſet, daß er an demſelben nicht Schuld ſey; ſo muß der, welcher ſich vom Verzuge reinigen will, erweiſen, daß er wegen einer unvermeidlichen und unüberwindlichen Verhinderung nicht thun können, was er thun ſollte.

§. 419.

Von dem Verzugs-Intereſſe.

Weil derjenige, der etwas gleich zu leiſten verbunden iſt, kein Recht hat ſolches aufzuſchieben; welches aus der Natur der Verbindlichkeit klar iſt (§. 37.); ſo darf niemand am Verzuge ſchuld ſeyn, oder das verzögern, was er thun, oder geben ſoll; folglich wenn derjenige, dem wir etwas leiſten ſollen, durch den Verzug Schaden, oder Verluſt ſeines Gewinns hat; ſo müſſen wir ihm davor ſtehen (§. 415.).

§. 420.

Von der verſprochenen Sache, welche untergehet.

Wofern eine verſprochene Sache durch einen Zufall, an dem wir keine Schuld haben, untergeht, da uns das Verderben nicht zugerechnet werden kann (§. 17.); ſo ſind wir dem, welchem wir etwas verſprochen, vor nichts zu ſtehen ſchuldig, und das Verſprechen wird zu nichte. Wenn aber die Sache durch

unſer

unſer Verſehen oder vorſätzlicher Weiſe verdirbt, oder untergehet, ſo ſind wir, da uns dieſes zugerechnet werden kann (§. 17.), dem, welchem wir etwas verſprochen, davor zu ſtehen ſchuldig (§. 415.). Derowegen, wenn uns etwas verſprochen wird, ſo noch nicht würcklich iſt, ſondern erſt würcklich werden ſoll, als die Früchte des zukünftigen Sommers, und es ſich durch einen Zufall zutragen ſollte, daß keine würden, ſo iſt man auch nichts ſchuldig. Es erhellet auch daher, daß bey dem Verſprechen künftiger Sachen die Bedingung vorausgeſetzt wird, wenn einige würcklich ſeyn werden, oder welches einerley iſt, dieſe ſtillſchweigende Ausnahme, woferne nicht gar keine ſeyn werden.

§. 421.

Von einer Sache, die zweymahl verſprochen worden.

Wenn einer eine Sache, welche er uns verſprochen hat, von neuem einem andern verſpricht; ſo gilt, da er uns das Recht, welches wir durchs Verſprechen erhalten haben, nicht nehmen kann (§. 379. 100.), das letzte Verſprechen nicht, ſondern das erſte. Da nichts im Wege ſtehet, warum wir nicht etwas zweymahl verſprechen könten, wenn wir es zweymahl gewehren können; ſo gilt in dieſem Falle das doppelte Verſprechen.

§. 422.

Man ſagt, derjenige hafte für das Gantze (in ſolidum tenetur), welcher dasjenige, was mehreren geleiſtet werden ſollte, einem allein gantz zu leiſten ſchuldig iſt, oder das, was von mehreren zu leiſten iſt, gantz allein leiſten muß. Dieſes kann ſich zutragen, wenn etwas mehreren zuſammen verſprochen wird, oder wenn mehrere zuſammen einer Perſon eben daſſelbe verſprechen.

Was das ſey, für das Gantze haften.

§. 423.

Weil es auf den Willen des Verſprechers ankommt, auf was Art und Weiſe er etwas verſprechen will (§. 393.); ſo ſtehet es in ſeinem Belieben, wenn er etwas mehrern zuſammen zugleich verſpricht, ob er einem jeden für das Gantze haften will, oder nicht; folglich muß er, indem er es verſpricht, hinlänglich zu verſtehen geben, was er will (§. 318.): Woferne er keins von beyden hinlänglich zu verſtehen giebt; ſo hat er ſich vorbehalten zu thun, wie es ihm gefällig ſeyn wird (§. 78.). Allein wenn einer, der eine Sache mehreren zuſammen verſpricht, einem jeden vor das Gantze haftet; ſo iſt er, da das Verſprochene nicht mehr als einmahl gegeben werden darf, wenn er es einem gegeben hat, den übrigen nichts weiter ſchuldig: Jedoch da daſſelbe allen zuſammen gehöret; ſo iſt derjenige, der es gantz bekommen

Von einer Sache, die mehreren zuſammen verſprochen worden.

hat, den übrigen ihren Antheil zu geben ſchuldig. Und weil er verbunden iſt, es einem gantz zu geben; ſo kann ein jeder von denjenigen, welchen es zuſammen verſprochen worden, das Verſprochene ohne Vorwiſſen der andern, ja auch wieder ihren Willen eintreiben.

§. 424.

Von zweyen oder mehrern Schuldigen.

Wenn zwey oder mehrere mit einander einem oder mehrern zuſammen eine Sache verſprechen, ſo daß ein jeder für das Gantze haften will, ſo werden ſie **Mitſchuldige des Verſprechens** (correi promittendi); und in ſo weit ſie einem oder mehreren zuſammen vor das Verſprochene gantz haften müſſen, **Mitſchuldige der Schuld** (correi debendi) genannt. Gleichergeſtalt, wenn mehreren zuſammen eine Sache verſprochen wird, ſo daß der Verſprecher einem jeden für das Gantze haften will, ſo nennt man die, welche alſo ſtipuliret haben, oder von dem andern verlangt, daß ihnen etwas auf dieſe Art verſprochen werde, die **Mitſchuldigen des Stipulirens** (correos ſtipulandi); oder wenn auf dieſe Weiſe mehrern zuſammen von freyen Stücken eben dieſelbe Sache verſprochen worden, oder man ihnen dieſelbige aus einer andern Urſache ſchuldig iſt, ſo werden ſie **mitſchuldige Gläubiger** (correi credendi) genannt. Da man eine verſprochene Sache nur einmahl zu geben ſchuldig iſt; ſo werden dadurch, daß einer von den

Mit-

Mitſchuldigen das Verſprechen erfüllt, oder die Schuld abträgt, alle Mitſchuldigen von ihrer Verbindlichkeit befreyet. Eben aus dieſer Urſache wird der Verſprecher, oder ein jeder von denen, der etwas mit den andern zuſammen vielen zuſammen verſprochen hat, von ſeiner Verbindlichkeit frey, wenn einer von dieſen das Verſprochene gantz erhalten hat, nemlich auf den Fall, da ſie Mitſchuldige des Stipulirens ſind. Ja weil ein jeder von den Mitſchuldigen die Sache, die nur einmahl gegeben werden darf, gantz zu geben verbunden iſt (§. 422.); ſo kan man von einem jeden der Mitſchuldigen nach ſeinem Gefallen die verſprochene Sache gantz fordern, wodurch, wie wir ſchon geſehen haben, die übrigen insgeſamt befreyet werden. Weil aber alle zuſammen die Sache, welche nur einmahl gegeben werden darf, ſchuldig ſind; ſo kann man, wenn dieſelbe von einem nicht gantz zu erhalten ſtehet, den übrigen Theil von den andern fordern; indem derſelbe nicht eher von der Schuld befreyet iſt, als bis, was verſprochen worden, gantz gegeben worden; wie wir ſchon vorher erwieſen haben.

§. 425.

Der Verſprechende kann verſprechen, auf was für Art und Weiſe er will (§. 393.), und mehr Recht, als er will, kann der andere, dem etwas verſprochen wird, nicht erhalten

Ob das Annehmen dem Verſprechenden

bekannt werden muß, damit das Verſprechen gültig ſey.

halten (§. 317.). Wenn alſo der, welcher einem Abweſenden etwas verſpricht, will, daß das Verſprechen alſobald gültig ſey, wenn es angenommen wird; ſo iſt es alſobald gültig, als es angenommen worden, obgleich die Annehmung deſſelben dem Verſprecher noch nicht bekannt worden: Wenn er aber nicht will, daß das Verſprechen gelten ſoll, als nur wenn ihm die Annehmung deſſelben bekannt worden; ſo gilt es nicht eher, als bis ihm die Annehmung bekannt iſt. Wenn alſo der Verſprecher ſtirbt, ehe die Annehmung geſchehen iſt; ſo iſt im erſten Falle das Verſprechen gültig, im andern aber nicht. Aus eben demſelben Grunde kann die Annehmung auch nach dem Tode des Verſprechers geſchehen, wenn er will daß das Verſprechen, oder das, was gegeben wird, auch nach ſeinem Tode angenommen werden kann (§. 314.). Man fraget aber, was in einem zweifelhaften Falle zu vermuthen ſey, wenn der Verſprecher ſeinen Willen nicht hinlänglich erkläret hat? Da durch das Annehmen ein Verſprechen gültig wird (§. 381.); ſo iſt kein Grund da, warum er wollen ſollte, daß das Verſprechen alsdann erſt gültig ſeyn ſolle, wenn er die Annehmung deſſelben erfahren, wofern er dieſelbige leicht vermuthen kann. Es iſt aber ein Grund da, warum er es ſo

will,

will, wenn er nicht ohne Grund an der Annehmung zweifelt. Wenn alſo der Verſprecher die Annehmung vermuthet; ſo nimmt man an, er habe gewollt, ſie ſolle gültig ſeyn, wofern ſie angenommen wird: im entgegen geſetzten Falle aber, wenn er erfahren, daß ſie angenommen worden. Deswegen nimmt man ein Verſprechen, welches bloß von der Freygebigkeit herrühret, nach der erſten Entſcheidung an; nach der letzten aber dasjenige, welches beſchweret iſt. Man nennet es aber ein **Verſprechen, welches von der Freygebigkeit herrühret** (promiſſionem mere liberalem), wenn derjenige, dem etwas verſprochen worden, nichts wieder leiſten darf: Im entgegen geſetzten Falle wird es ein **beſchwertes Verſprechen** (promiſſio onerosa) genannt.

§. 426.

Von Mittels-perſonen im Verſprechen und im Annehmen.

Eine Mittels-Perſon (miniſter) wird derjenige genannt, durch den wir unſern Willen einem andern zu verſtehen geben. Daher nennet man eine **Mittels-Perſon im Verſprechen** (miniſtrum promittendi) denjenigen, durch welchen wir einem andern etwas verſprechen, oder ein von uns geſchehenes Verſprechen anzeigen laſſen. Ueberhaupt heißt eine **Mittels-Perſon im verbindlich machen** (miniſter obligationis contrahendæ) derjenige, durch welchen wir entweder auf unſerer, oder auf des andern Seite

eine Verbindlichkeit zuwege bringen wollen, oder auch eine getroffene Verbindlichkeit angezeiget wird; und endlich eine **Mittels-Perſon im Annehmen** (miniſter acceptandi) derjenige, der in unſerm Nahmen das Verſprechen annehmen, oder die von uns geſchehene Annehmung anzeigen ſoll. Weil eine Mittels-Perſon nicht in ihrem eigenen Nahmen, oder vermöge ihres Rechts handelt, ſondern vermöge des Rechts desjenigen, der ihn dazu auserleſen; ſo beruhet es auf dem Willen desjenigen, welcher ſich ſeines Dienſtes bedienet, wieviel Recht er ihm einräumen will (§. 314.).

§. 427.

Von Wiederrufung des Verſprechens.

Weil ohne Annehmung kein Verſprechen gültig iſt (§. 381.); ſo kann es wiederrufen werden, ſo lange es nicht angenommen worden. Es wird aber das **Verſprechen wiederrufen** (promiſſio revocatur), wenn der Verſprecher ſich erkläret, daß er aus dem Verſprechen nichts ſchuldig ſeyn wolle. Daraus erhellet, daß einen, ehe das Annehmen geſchehen, das Verſprechen gereuen könne. Es iſt ferner klar, daß das Verſprechen wiederrufen werden könne, ehe der Brief zu demjenigen, dem etwas darinnen verſprochen worden, überbracht iſt. Ja wenn das Verſprechen mit dem Vorſatz geſchehen, daß es nicht gelten ſoll, als wenn man erfähret, daß es angenom-

men

men worden (§. 425.); ſo kann es ſo lange wiederrufen werden, als das Annehmen deſſelben noch nicht bekannt worden.

§. 428.

Weil ein Verſprecher ſich der Hülfe eines Boten in keiner andern Abſicht bedienet, als daß der Brief an den, dem etwas verſprochen wird, überbracht wird; und daher es einerley iſt, ob der Bote ſelbſt, oder ein andrer denſelben überbringt; ſo wird das Verſprechen, wenn der Bote ſtirbt, und ein andrer den Brief, in welchem das Verſprechen enthalten, überbringt, gültig angenommen: Jedoch kann es ſo lange wiederrufen werden, als der Brief von einem andern demjenigen, dem etwas verſprochen wird, nicht abgegeben worden. Weil dem Verſprecher das Recht ſein Verſprechen zu wiederrufen würde benommen werden, welches doch nicht geſchehen kann (§. 74.), woferne das Annehmen ſollte gültig ſeyn, wenn der Brief, darinnen der Verſprecher dem andern etwas verſpricht, noch nicht abgegeben worden, ſondern dieſer bloß den Inhalt deſſelben von jemanden erfahren; ſo kann die Annehmung nicht geſchehen, ſo lange der Brief noch nicht überbracht worden, wenn man gleich den Innhalt deſſelben von jemanden erfahren hat. Derowegen wenn der Brief verlohren

Von dem Boten, welcher einen Brief, darinnen etwas verſprochen wird, überbringen ſoll.

gienge, ſo iſt das Verſprechen nichts; folglich wenn der Verſprecher den Vorſatz behält, etwas zu verſprechen, muß er das Verſprechen auf eine andere ihm gefällige Weiſe erneuren.

§. 429.

Von der Mittels-Perſon, die ein Verſprechen hinterbringt.

Die Mittels-Perſon, welche ein Verſprechen hinterbringt, vertritt die Stelle eines Briefes. Wenn alſo dieſelbe ſtirbt, ehe ſie das Verſprechen hinterbracht; ſo iſt das Verſprechen nichts. Und weil das Verſprechen wiederrufen werden kann, ehe der Brief abgegeben worden; folglich die Annehmung nicht geſchehen kann, wenn gleich derſelbe nach der Wiederrufung abgegeben würde; ſo kann auch ohne Vorwiſſen der Mittels-Perſon, die ein Verſprechen hinterbringen ſoll, daſſelbe wiederrufen werden (§. 428.).

§. 430.

Von der Mittels-Perſon, welche im Nahmen eines andern etwas verſpricht.

Wenn aber eine Mittels-Perſon in unſerm Nahmen etwas verſprechen ſoll, weil das Recht zu verſprechen, welches wir ihr gegeben haben, und vermöge welchem ſie verſpricht, ſo lange dauret, als daſſelbige von uns nicht wiederrufen worden iſt; ſo kann das Verſprechen nicht ohne ihr Vorwiſſen wiederrufen werden; folglich bleibt daſſelbe gültig, wenn es gleich geſchehen, nachdem es wiederrufen worden, dieſes aber derſelben nicht bekannt worden. Da aber eine

ſolche

ſolche Perſon in unſerm Nahmen nichts verſprechen kann, wenn ſie ſtirbt; ſo iſt das Verſprechen nichts, wenn ſie ſtirbt. Und weil wir nur ſo lange durch einen andern etwas thun können, als wir es ſelbſt zu thun im Stande ſind; ſo iſt ein Verſprechen, welches nach unſerm Tode von einer Mittels-Perſon geſchehen, nicht gültig; als welches mit keinem Rechte geſchehen iſt.

§. 431.

Vom Tode des Verſprechers, ehe das Verſprechen hinterbracht worden.

Weil das Verſprechen nach dem Tode des Verſprechers nicht angenommen werden kann, woferne er nicht ausdrücklich gewolt, daß es auch nach ſeinem Tode angenommen werden könne (§. 425. 318.); ſo kann das Verſprechen, wenn der Verſprecher eher ſtirbt, als der Brief abgegeben, oder das Verſprechen durch die Mittels-Perſon hinterbracht wird, nicht angenommen, folglich nicht gültig werden (§. 381.).

§. 432.

Von der Annehmung, die vor dem Verſprechen in Briefen oder durch eine Mittels-Per-

Weil es einerley iſt, ob wir etwas ſelbſt, oder durch einen andern thun; ſo kann das Annehmen durch eine Mittels-Perſon geſchehen. Und da es auch einerley iſt, wie wir es dem andern zu verſtehen geben, daß wir das Verſprechen annehmen; ſo kann ſo wohl durch einen Brief, als durch eine Mittels-Perſon die Annehmung bekannt gemacht werden. Weil auch die

ſon geſchieht. Annehmung vor dem Verſprechen vorher gehen kann (§. 319.); ſo iſt das Verſprechen, wenn jemand von uns verlangt ihm etwas zu verſprechen, und wir in der Antwort in einem Briefe darein willigen, das Verſprechen gleich gültig; folglich beſteht daſſelbe, wenn gleich der Brief erſt nach unſerm Tode dem andern überbracht wird. Allein da das Annehmen nicht eher geſchehen kann, als bis das Verſprechen geſchehen iſt, daß aber das Verſprechen geſchehen ſey, der andere nicht eher weiß, als bis er den Brief erhalten; ſo kan auch das Verſprechen, ſo lange als der andere den Brief noch nicht bekommen hat, wiederrufen werden. Nemlich wenn der Brief geſchrieben worden, ſo kann das Verſprechen noch wiederrufen werden; durch den Tod des Verſprechers aber wird es unwiederruflich. Es iſt leicht klar, daß eben dieſes gilt von der Mittels-Perſon ein Verſprechen anzunehmen, als welche die Stelle eines Briefes vertritt.

§. 433.

Von dem uns gethanen Verſprechen, daß einem andern etwas geleiſtet werden ſolle.

Wenn jemand mir verſpricht, daß er einem andern etwas leiſten wolle, und ich nehme es an, der räumet mir das Recht ein ihn dazu anzuhalten, daß er es leiſte, wenn der andere es annimmt (§. 361.). Weil aber der andere dadurch, daß ich es annehme, kein Recht erhalten hat (§. 381.); das Recht aber, welches ich

ich erhalten habe, mir nicht genommen werden kann (§. 100.), ich aber wohl deſſelben mich begeben (§. 342.); ſo kann das Verſprechen, ehe der andere es angenommen, zwar nicht wiederrufen werden, ich aber kann mich deſſelben begeben. Und weil ich will, daß das Verſprechen gelten ſoll, wenn ich es dem andern bekannt mache; ſo verſpreche ich ihm wenigſtens ſtillſchweigend, wenn er es annimmt, davor zu ſorgen, daß das Verſprechen gehalten werde; folglich werde ich durch des andern Annehmen demſelben verbunden, davor zu ſorgen, daß das Verſprechen gehalten werde (§. 380.), oder mein Recht, den Verſprecher dazu anzuhalten, dem andern abzutreten (§. 338. 342.).

§. 434.

Von der Annehmung die für einen dritten geſchehen.

Wer nicht zu einer Mittels-Perſon auserleſen worden das Verſprechen anzunehmen, der kann auch, weil er kein Recht dazu hat, im Nahmen eines andern nichts annehmen. Wenn ich demnach in des andern Gegenwart dem dritten etwas verſpreche, und er iſt nicht als eine Mittels-Perſon erwählet worden das Verſprechen anzunehmen; ſo gilt ſein Annehmen nichts, und ich bin aus dem Verſprechen dem dritten nichts ſchuldig (§. 381.). Wenn ich will daß der andere im Nahmen des dritten es annehmen

men ſoll; ſo erkläre ich mich eben dadurch, daß ich das Annehmen des andern für die Annehmung des dritten, woferne er will, halten wolle; folglich kann das Verſprechen von mir nicht wiederrufen werden. Weil aber die Gültigkeit des Verſprechens nicht auf dem Willen des andern, ſondern des dritten beruhet, dem etwas verſprochen wird; ſo kann der andere daſſelbe wehrender Zeit nicht erlaſſen; weil er durch das Verſprechen kein Recht erhalten, welches er erlaſſen könnte.

§. 435.

Wenn dasjenige, womit das Verſprechen zum Vortheil eines dritten beſchweret worden, wiederrufen werden kann.

Wenn ein Verſprechen zum Vortheil eines dritten beſchweret wird, kann daſſelbe, womit es beſchweret worden, wiederrufen werden, ehe er es angenommen. Denn der dritte hat kein Recht, ehe er daſſelbe angenommen hat (§. 316.), und das Verſprechen wird beſchweret entweder als unter einer Bedingung, oder als in einer gewiſſen Abſicht; folglich ſo lange es von dem dritten nicht angenommen worden, ſteht es bey uns, ob wir das Verſprechen von der Beſchwerde befreyen wollen (§. 342.), und das Verſprechen in ein anderes verwandeln, dabey keine Bedingung, oder damit verknüpfte Abſicht vorhanden (§. 393.); folglich kann die Beſchwerde erlaſſen werden (iſt wiederruflich, onus revocabile eſt), ſo lange die Annehmung von dem dritten noch nicht geſchehen.

§. 436.

Wenn der Verſprecher ein ungültiges Verſprechen halten will.

Wenn ein Verſprechen ungültig iſt, und der Verſprecher will daſſelbe dennoch halten; da es hier lediglich bey ihm ſteht, ob er etwas dem andern leiſten will, oder nicht (§. 314. 328.), oder etwas verſprechen (§. 385.); ſo muß er entweder dasjenige leiſten, was verſprochen worden, oder es iſt ein neues Verſprechen nöthig, welches, eben weil es neu iſt, auf eine jede von der vorigen unterſchiedene Art und Weiſe geſchehen kann (§. 393.).

§. 437.

Von dem, was man mit einander abredet.

Ein bloſſes Abreden (conventio) iſt eine Handlung, durch welche zwey oder mehrere etwas beſchlieſſen, oder etwas zu thun, oder zu unterlaſſen mit einander eines werden. Derowegen da niemand ſich dem andern anders als durch Verſprechen verbindlich machen kann (§. 380.); ſo kann dadurch, daß man mit einander etwas abgeredet, alſo durch die Conventionen, keine Verbindlichkeit entſtehen, ſondern bloß in dem Falle, wenn ein Verſprechen dazu kommt.

§. 438.

Von den Verträgen.

Wennn zwey oder mehrere zuſammen in ein Verſprechen oder in mehrere einwilligen, heißt es ein Vertrag (pactum oder pactio). Da die Verſprechen gehalten werden müſſen (§. 388.) ſo müſſen auch die Verträge gehal-

gehalten werden. Weil alſo die Verträge alle Kraft zu verbinden von den Verſprechen haben (§. 380.); ſo muß dasjenige, was wir vom Verſprechen bewieſen haben, auch von den Verträgen verſtanden werden.

§. 439.

Vom ausdrücklichen Vertrage und vom ſtillſchweigenden.

Einen ausdrücklichen Vertrag (pactum expreſſum) nennet man denjenigen, welcher durch eine ausdrückliche Einwilligung gemacht wird; einen ſtillſchweigenden aber (tacitum), der auf einer ſtillſchweigenden Einwilligung beruhet. In den ausdrücklichen Verträgen iſt ſtillſchweigend enthalten, was aus dem, ſo ausdrücklich geſaget wird, durch eine nothwendige Folge flieſſet (§. 27.). Man ſagt aber, eine Bedingung ſey an und vor ſich ſelbſt in einem Vertrage oder in einem Verſprechen enthalten (conditio per ſe ineſſe), wenn ohne dieſelbe die Leiſtung desjenigen, was verſprochen worden, nicht möglich iſt; als wenn ich ſage: ich will dir die Koſten zur Erlangung der Doctor-Würde geben; und die Bedingung, welche an und vor ſich ſelbſt in einem Vertrage, oder Verſprechen enthalten iſt, wird für eine ausdrücklich hinzugeſetzte gehalten.

§. 440.

Vom Vertrag

Einen Vertrag auf eine zeitlang (pactum temporarium) nennet man denjenigen,

gen, deſſen Dauer auf eine gewiſſe Zeit ein-geſchräncket wird. Ein ewiger Vertrag (pactum æternum) iſt derjenige, deſſen Dauer niemahls aufhören ſoll, das iſt, ſo lange Perſonen vorhanden ſind, welche durch denſelben ein gewiſſes Recht erlangt. Weil es wiederſprechend iſt, ſowohl die Verträge auf eine zeitlang, als die ewigen auf die Perſonen, die den Vertrag machen, einzuſchräncken; ſo ſind beyde nicht perſönliche Verträge, ſondern Verträge, welche die Sache angehen (§. 401.). Die auf eine zeitlang gemachte Verträge aber verbinden nicht mehr, wenn die Zeit verfloſſen, auf welche ſie gemacht worden (§. 317.).

der auf eine zeitlang und auf ewig geſchloſſen worden.

§. 441.

Ein Vertrag wird erneuret (pactum renovatur), wenn die, ſo ihn gemacht, mit einander eines werden, daß er über die Zeit, auf welche er gemacht worden, noch bis auf eine gewiſſe Zeit fortdauren ſolle. Wenn alſo ein Vertrag, der auf eine zeitlang gemachet worden, nicht aufhören ſoll, ſo bald die Zeit geendiget (§. 440.); ſo muß er erneuret werden. Weil aber nicht mehr der vorige Vertrag verbleibet, wenn etwas in dem, was geleiſtet werden ſoll, verändert wird, ſondern man einen neuen macht; ſo muß in der Erneurung eines Vertrages nichts geändert werden in dem, was geleiſtet werden ſoll. Es erhellet

Von der Erneurung eines Vertrages.

hellet aber leicht, daß es lediglich auf den Willen dererjenigen, die einen Vertrag gemacht, beruhe, ob ſie denſelben erneuren, oder einen neuen machen wollen (§. 393.). Da diejenigen, die den Vertrag gemacht, bey der Erneuerung in die Fortſetzung deſſelben einwilligen müſſen (§. 437.); derjenige aber ſtillſchweigend einwilliget, welcher leidet, daß nach Endigung eines auf eine zeitlang gemachten Vertrags etwas von dem andern Theile geſchiehet, welches doch nicht anders als vermöge des Vertrags geſchehen kann (§. 27.); ſo wird ein Vertrag ſtillſchweigend erneuret, wenn mit Vorwiſſen des andern und ohne daß er widerſpricht, der eine nach Endigung des Vertrags etwas thut, welches nicht anders als vermöge des Vertrags geſchehen konnte, oder auch wenn der andere dergleichen vor genehm hält; z. E. wenn er etwas annimmt, welches nicht anders als vermöge des Vertrags gegeben werden konnte. Weil aber in einer ſtillſchweigenden Erneurung die Zeit nicht ausdrücklich angezeiget wird, auf welche er erneuret werden ſoll; ſo verſtehet ſichs, daß er auf ſo lange Zeit erneuret worden, als in dem gemachten Vertrage ausdrücklich beniemet worden. Wenn man aber gleich im Anfang mit einander eines wird, daß der Vertrag länger als bis

auf

auf die geſetzte Zeit dauren ſoll, woſern nicht in einer beſtimten Zeit der eine Theil dem andern den Vertrag aufſaget; ſo verbleibet derſelbe nach dem, was anfangs abgeredet worden, ſo lange, bis er aufgehoben wird (§. 438.); folglich wird er nicht erneuret (§. 441.).

§. 442.

Wenn es erlaubet iſt von einem Vertrage abzugehen.

Man ſagt, es gehe der vom Vertrage ab (a pactu diſcedit), welcher das nicht leiſten will, wozu er vermöge des Vertrags verbunden iſt. Derowegen da man Gegenleiſtungen nennet (præſtationes mutuae), wann einer dem andern etwas leiſtet, und der andere im Gegentheil ihm wieder etwas leiſten muß; folglich bey Gegenleiſtungen die Leiſtung des einen die Leiſtung des andern als eine zuerfüllende Bedingung vorausſetzet (§. 315.); ſo iſt auch, wenn der eine Theil nicht leiſten will, was er zu leiſten ſchuldig iſt, oder vom Vertrag abgehet, da der andere Theil ſolchergeſtalt auch nicht verbunden iſt das zu leiſten, was er ſchuldig war (§. 396.), demſelben erlaubt von dem Vertrage abzugehen. Jedoch da der andere verbunden iſt den Vertrag zu halten (§. 438.), und wir daher das Recht haben ihn dazu anzuhalten (§. 379.), welches uns wider unſern Willen nicht benommen werden kann (§. 100.); ſo ſtehet uns noch frey, wofern wir vom

Vertrage abgehen wollen, den andern dazu anzuhalten, was er vermöge des Vertrags zu leiſten ſchuldig iſt. Da wir nun aber, vermöge deſſen, was erwieſen worden, das Recht haben vom Vertrage abzugehen; ſo handeln wir nicht wider Treue und Glauben, wenn wir deswegen vom Vertrage abgehen, weil der andere zuerſt davon abgegangen (§. 389.). Und weil es ſolchergeſtalt alsdenn bey uns ſtehet, ob wir den Vertrag wollen gelten laſſen, oder nicht; ſo ſind wir nicht gehalten, wenn es den andern gereuet, der zuerſt abgegangen, und er will denſelben gelten laſſen, dieſes anzunehmen. Weil der Grund, warum es erlaubt iſt von einem Vertrage abzugehen, nicht vorhanden, wenn einer wider Treue und Glauben in einem andern Vertrage vorher gehandelt; ſo iſt auch deswegen von einem andern Vertrage, als jenem, abzugehen nicht erlaubt.

§. 443.

Wenn jemand von einem Vertrag alsdann abgehet, wenn vermöge deſſelben ſchon et-

Wenn ein anderer alsdenn vom Vertrag abgehet, wenn wir ihm ſchon etwas geleiſtet haben; wir aber dadurch vorſätzlich in Schaden geſetzt würden, wenn wir verbunden wären den Verluſt deſſelben über uns zu nehmen (§. 17. 269.); ſo muß er uns, wenn wir gleichfalls abgehen, was gegeben worden, wiedergeben, oder der Werth deſſelben erſetzet

werden

werden (§. 270.). Im Gegentheil wenn der andere ſchon uns etwas geleiſtet hat, indem er vom Vertrage abgehet; da er durch ſeine eigene Schuld Schaden leidet, und ich mich ihm nicht verbunden etwas zu leiſten, als nur dann, wenn das, was er verſprochen hat, gantz geleiſtet worden; ſo bin ich nicht ſchuldig ihm etwas wieder zu erſetzen. Er leidet die Strafe ſeiner Untreue (§. 390.). Wenn ich aber dasjenige gantz geleiſtet habe, was ich nach dem Vertrage zu leiſten ſchuldig war; da von meiner Seite der Vertrag erfüllet worden, und ich nicht mehr von demſelben abgehen kann (§. 442.); ſo iſt nothwendig, daß ich den andern auch zu Erfüllung des Vertrags anhalte, wann ich nicht mein Recht erlaſſen (§. 337. 342.) und damit zufrieden ſeyn will, daß dasjenige, was geleiſtet worden, wieder erſetzet werde. Wenn endlich von beyden Seiten gleich viel geleiſtet worden, da man alsdann nicht ſagen kann, daß der andere mit unſerm Schaden vom Vertrage abgehet, und alſo uns etwas zu erſetzen ſchuldig ſey (§. 270.); ſo iſt er auch uns, wenn wir abgehen, nichts ſchuldig. was geleiſtet worden.

§. 444.

Man ſagt, ein Vertrag werde aufgehoben (pactum diſſolvitur), wenn diejenigen, die ihn gemacht haben, von der Verbindlich- Wenn der Vertrag aufgehoben wird.

bindlichkeit, die daraus erwachſen, entlediget werden. Wenn demnach der Vertrag aufgehoben wird, ehe noch vermöge deſſelben etwas geleiſtet worden; ſo iſt es eben ſo viel, als ob er niemals gemacht worden wäre. Weil ein jeder ſich ſeines Rechtes begeben kann (§. 342.); folglich den andern von ſeiner Verbindlichkeit befreyen (§ 337.); ſo können Verträge mit beyderſeitiger Einwilligung wieder aufgehoben werden. Und weil der vorige Vertrag nicht beſtehen kann, wenn ein neuer, der demſelben entgegen iſt, gemacht wird; ſo wird durch einen neuen Vertrag, der dem vorigen entgegen iſt, der vorhergehende aufgehoben: nemlich die beyderſeitige Einwilligung, durch welche der vorhergehende Vertrag aufgehoben wird, iſt ſchon an ſich in der beyderſeitigen Einwilligung in den neuen enthalten (§. 438.).

§. 445.

Von dem geſchriebenen Vertrage.

Weil die Verträge durch beyderſeitige Einwilligung gemacht werden (§. 438.); ſo iſt der Vertrag gleich gültig, ſo bald beyde Theile ihre Einwilligung gegeben; folglich gilt er natürlicher Weiſe, ehe er aufgeſchrieben wird. Nemlich ein Vertrag wird nicht der Gültigkeit, ſondern des Beweiſes wegen aufgeſchrieben, damit man dasjenige beweiſen kann, was in demſelben verſprochen worden, oder worüber man mit einander übereinkommen. Allein da es auf

den

den Willen derjenigen ankommt, die den Vertrag machen, wenn ihre Einwilligung vor unveränderlich gehalten werden ſoll; ſo können ſie mit einander ausmachen, daß der Vertrag nicht eher gelten ſoll, als bis er aufgeſchrieben und unterſchrieben, oder auch geſiegelt worden.

§. 446.

Da wir uns durch den Eyd verbinden die Wahrheit zu ſagen (§. 368.); ſo iſt klar, daß, wenn wir etwas eydlich verſprechen, wir durch den Eyd bloß beweiſen, daß wir den Vorſatz haben, das zu leiſten, was wir verſprechen, und in dieſem Vorſatze verharren wollen; folglich bringt der Eyd keine neue Verbindlichkeit etwas zu leiſten hervor, und wenn er alſo zu einer Handlung, die nicht verbindlich iſt, hinzukommt, ſo kann er ſie nicht verbindlich machen. Jedoch in ſo fern wir den andern unſerer Treue nachdrücklicher verſichern (§. 389. 368.); ſo wird es für ſchändlicher gehalten wieder Treue und Glauben, ſo man beſchworen hat, zu handeln, als wenn man nicht geſchworen hat.

Von dem beſchworenen Vertrage.

§. 447.

Weil wir durch den Vertrag das Recht erlangen, den andern, der ihn nicht halten will, mit Gewalt dazu anzuhalten, daß er das leiſte, worüber man mit einander eines worden (§. 438. 379.); die gewaltſame Behauptung

Von dem Recht des Krieges, welches aus dem Ver-

trage erwächſt. hauptung ſeines Rechts aber der Krieg iſt (§. 98.); ſo hat der Menſch ein Recht zum Kriege wider denjenigen, der den Vertrag nicht halten will. Wenn jemand den Vertrag bricht; und folglich das Gegentheil davon thut, worüber man im Vertrage mit einander eines worden; ſo handelt er wider das vollkommene Recht des andern, welches er durch den Vertrag erhalten hatte (§. 97.), und thut deswegen ihm unrecht (§. 87.). Weil nun das Unrecht, das einem angethan worden, eine rechtmäßige Urſache des Krieges iſt (§. 98.); ſo iſt die Verletzung der Verträge eine rechtmäßige Urſache des Krieges.

Das achte Hauptſtück.

Von Erlangung des Eigenthums einer bloß beſeſſenen Sache und von der Verjährung.

§. 448.

Wenn eine Sache, die einem andern zugehöret, desjenigen wird, der ſie beſitzet.

Wer eines andern Sache beſitzt, der hat ſich dieſelbe zugeeignet (§. 200.). Derowegen wenn der Eigenthumsherr dieſelbe verläßt, ſo gehöret ſie demjenigen gleich zu, der ſie beſitzet (§. 219.); folglich kann ſie von dem alten Eigenthumsherrn, der aufgehöret hat Eigenthumsherr zu ſeyn (§. 203.), von dem Beſitzer ſich nicht wieder zugeeignet

geeignet werden (§. 262.). Hieraus erhellet, daß in dieſem Falle das Eigenthum nicht durch den Beſitz erhalten wird, ſondern durch die urſprüngliche Art etwas eigenthümlich zu erhalten, nemlich durch die Zueignung einer Sache, die niemanden zugehöret (§. 210.).

§. 449.

Von der Nothwendigkeit der Vermuthung in menſchlichen Geſchäften.

Weil die menſchlichen Geſchäfte einen Ausgang gewinnen müſſen, und dem menſchlichen Geſchlechte daran gelegen iſt, daß die erlangten Rechte und zugezogene Verbindlichkeiten gewiß ſind; ſo wird dasjenige, was in einem zweifelhaften Falle, wo keine Gewißheit zu haben, vermuthet wird, in den menſchlichen Geſchäften wider denjenigen vor wahr gehalten, wider den die Vermuthung geſchiehet. Und gewiß wenn man dasjenige vor wahr hält, wovor ſich einer hinlänglich erkläret (§. 318.), unerachtet es geſchehen könte, daß er lügt (§. 351.), vermuthet man alsdann nicht, daß er die Wahrheit ſage? Ja wenn man einem, der geſchworen hat, glaubet, ob es gleich geſchehen könte, daß er falſch ſchwöre (§. 371.), vermuthet man nicht, er habe nicht falſch geſchworen? Daher vermuthet man die Wahrheit deſſen, was geſagt worden, in dem Verſprechen, und folglich in den Verträgen (§. 438.), ohne welcher nichts gültig verſprochen werden konnte.

§. 450.

Von der Erlangung eines Eigenthums aus einer vermutheten Verlaſſung.

Daher folget nun, daß, woferne man nicht gewiß ausmachen kann, wenn daran gelegen iſt, daß man gewiß wiſſe, ob der Eigenthumsherr das ihm zugehörige verlaſſen habe, dennoch aber die Verlaſſung vermuthet wird, man vor wahr anzunehmen habe, daß er ſie verlaſſen (§. 449.); und folglich die Sache dem Beſitzer gehöre (§. 448.); nemlich nicht deswegen, weil er ſie beſitzet, ſondern weil die Sache, die er beſitzet, für eine keinem andern zugehörige gehalten wird (§. 203.), und er ſich dieſelbe zugeeignet hat (§. 448.).

§. 451.

Was die Erſitzung oder die Erlangung einer bloß beſeſſenen Sache ſey, und wie dieſelbe geſchiehet.

Die Erlangung des Eigenthums aus der Vermuthung, daß ſie von dem Eigenthumsherrn ſey verlaſſen worden, nennet man die Erlangung des Eigenthums einer bloß beſeſſenen Sache, oder mit einem Worte die Erſitzung (uſucapio). Wenn man aber in den bürgerlichen Rechten ſaget, daß eine Sache durch den Beſitz unſer eigen werde, wenn er bis auf eine in den Geſetzen beſtimmte Zeit in einem fortgedauret hat; ſo wird durch das bürgerliche Geſetze nichts anders als die Art und Weiſe beſtimmet, die Verlaßung einer Sache zu vermuthen, und dieſe iſt bloß bürgerlichen Rechtes. Gewiß, da niemand zweifeln kann, daß durch den bloſſen Beſitz kein Eigenthum erhalten wer-

den

den kann (§. 200.), noch auch die Zeit die Kraft hat, einen Beſitz zu Erlangung des Eigenthums fähig zu machen; ſo kann durch einen Beſitz, wenn er auch noch ſo lange gedauret hat, natürlicher Weiſe kein Eigenthum erlangt werden. Da übrigens auch unkörperliche Sachen eigenthümlich werden können (§. 206.); ſo können eben ſo wohl unkörperliche, folglich auch das Recht zu einer Sache (§. 121. 335.), als körperliche Sachen, die man bloß im Beſitz hat, des Beſitzers eigen, oder erſeſſen werden.

§. 452.

Von der Verjährung.

Die Verjährung (præſcriptio) iſt der Verluſt eines eigenen Rechts, wegen einer vermutheten Einwilligung. Weil demnach derjenige, von welchem man vermuthet, er habe eine Sache verlaſſen, die Vermuthung wieder ſich erreget, daß er das Eigenthum (§. 203.), und folglich das Recht ſich die Sache wieder zuzueignen verlohren habe (§. 262.); ſo wird, wenn eine bloß beſeſſene Sache eigenthümlich oder erſeſſen wird, ſowohl das Eigenthum als auch das Recht die Sache ſich wieder zuzueignen, dem Eigenthumsherrn verjähret. Man pflegt zwar heute zu Tage ſo wohl die Verjährung, als die Erſitzung eine Verjährung zu nennen: es iſt aber rathſamer, daß dieſelben in dem Rechte der Natur von einander unterſchieden werden; vornämlich da

dieſer Unterſchied auch etwas dazu beyträgt das Römiſche Recht genauer zu verſtehen. Daß aber die Verjährung natürlichen Rechtes ſey, erhellet aus eben dem Grunde, aus welchem wir die Erſitzung erwieſen haben (§. 449. u. f.). Und es iſt nicht weniger offenbahr, daß derjenige von ſeiner Verbindlichkeit befreyet werde, welcher einem andern ſein Recht zu dem verjähret, was er ihm zu leiſten ſchuldig war.

§. 453.

Von der Vermuthung.

Es iſt aber hier zu mercken, daß, da die Vermuthung darinnen beſtehet, daß man aus wahrſcheinlichen Gründen eine zweifelhafte Sache in einem einzelnen Fall vor gewiß annimmet (§. 27.), und daher dasjenige, was vermuthet wird, falſch ſeyn kann, das Vermuthete ſo lange vor wahr gehalten wird, bis das Gegentheil bewieſen worden. Und weil jeder vor wahrſcheinlich annimmt, daß vielmehr dasjenige geſchehen werde, was mehrentheils geſchiehet, als was ſeltener vorfällt, wofern nicht beſondere Urſachen das Gegentheil anzunehmen vorhanden; ſo wird dasjenige vermuthet, was gewöhnlicher Weiſe zu geſchehen pfleget, nicht aber was ſeltener geſchieht, wofern keine beſondere Gründe das Gegeentheil anzunehmen da ſind. Man theilet die Vermuthung in eine bedingte und in eine unbedingte ein. Die

unbe-

unbedingte Vermuthung (præſumtio abſoluta) iſt diejenige, da das Geſetz befiehlt, dasjenige vor wahr zu halten, was vermuthet wird; die bedingte aber (conditionalis) iſt diejenige, nach welcher das, was vermuthet wird, ſo lange vor wahr zu halten iſt, bis das Gegentheil bewieſen worden. Die unbedingte Vermuthung kommt mit derjenigen überein, welche von den Auslegern des bürgerlichen Rechts die rechtliche Vermuthung, oder die Vermuthung von Rechtswegen (præſumtio juris & de jure) genennet wird: die bedingte aber mit derjenigen, welche von denſelben die Vermuthung des Rechts (præſumtio juris) genennet wird. Es fügen zwar einige noch die dritte Art hinzu, welche ſie die Vermuthung eines Menſchen nennen (præſumtionem hominis), welche von einem Menſchen, z. E. von einem Richter geſchiehet, wenn das Geſetz es nicht gewiß machet, daß ſo etwas vermuthet werden ſolte. Weil aber in dem Rechte der Natur alle Vermuthungen, die der Vernunft gemäß ſind, auch genehm gehalten werden; ſo iſt die Vermuthung des Rechts von der Vermuthung eines Menſchen nicht verſchieden. Im Rechte der Natur aber iſt der Unterſchied der Vermuthung des Rechts und der Vermuthung von Rechtswegen gegründet; nemlich daß etwas, was vermuthet wird, entweder ſo lange vor wahr gehalten werde,

werde, bis das Gegentheil bewieſen iſt, oder ſchlechterdinges vor wahr gehalten werde; dergleichen die Vermuthung der Wahrheit desjenigen iſt, was der ſagt, welcher in den Verſprechungen die Wahrheit zu ſagen verbunden iſt (§. 449.).

§. 454.

Von der Eintheilung des Tituls.

Ein rechmäßiger Titul (titulus juſtus) iſt derjenige, wodurch ein Recht zu erlangen bloß möglich iſt, zum Exempel das Eigenthum: nicht aber würcklich erlangt wird, als wenn jemand eine Sache kauft; weil er ſie auch von einem der nicht der Eigenthumsherr iſt, hätte kaufen können. Daher ſagt man, **es habe einer einen rechtmäßigen Titul** (titulum juſtum habere), wenn der Beſitzer den Beſitz durch eine ſolche Handlung erhalten hat, durch welche, nach der Beſtimmung des Geſetzes, das Eigenthum von einem Eigenthumsherrn auf einen andern gebracht werden kann. Wenn dieſe Handlung ihre Richtigkeit hat; heiſſet es ein **wahrer Titul** (titulus verus). Wenn jemand glaubt, die Handlung habe ihre Richtigkeit, da es doch nicht iſt, als wenn einer glaubt, eine Sache ſey ihm geſchenckt, da es doch nicht ſo iſt; ſo heißt es **ein vermeinter Titul** (titulus putativus). Wenn aber die Handlung zwar ihre Richtigkeit hat, einer irret ſich aber darinnen, daß er vermeint, es könne durch eine ſolche Handlung ein dergleichen Recht erhalten werden, als zum Exempel, durch das Finden

den einer verlohrenen Sache, das Eigenthum; ſo heißt es ein falſcher Titul (titulus falſus). Daher erhellet, daß ein rechtmäßiger Titul eine mittlere Art ſey zwiſchen einem wahren und falſchen. Denn er hat einen Theil von einem wahren Titul, in ſo weit die Handlung zwar ihre Richtigkeit hat, zum Exempel, daß man die Sache gekauft habe, dennoch aber nicht gewiß iſt, ob das übrige erforderliche, das Eigenthum auf einen andern zu bringen, vorhanden; zum Exempel, daß man es vom Eigenthumsherrn gekauft habe. Uebrigens wird der Titul auch in einen vortheilhaften und beſchwerlichen (lucrativum & oneroſum) eingetheilet, in ſo fern als das Geſetz, welches anzeiget, daß wir durch unſere Handlung einiges Recht erhalten, uns entweder zu nichts oder zu etwas dargegen verbindet.

§. 455.

Wie ein gewiſſenhafter Beſitz erhalten wird.

Da man das, was gewöhnlich iſt, vermuthet (§. 453.); ſo vermuthet man, daß jeder Beſitzer der Eigenthumsherr ſey, woferne nicht wahrſcheinliche Gründe zum Gegentheil vorhanden, und dieſe Vermuthung iſt um ſo viel gröſſer, wenn es gewiß iſt, daß er einen rechtmäßigen Titul des Beſitzes hat (§. 454.). Hieraus erhellet ferner, daß derjenige, der eine Sache von einem vermuthlichen Eigenthumsherrn, folglich von einem jeden Beſitzer, bey welchem man

man keine wahrſcheinliche Gründe anbringen kann, warum ſein Eigenthum verdächtig ſeyn ſolte, durch einen rechtmäßigen Titul erhalten hat, dieſelbe mit gutem Gewiſſen beſitze (§. 201.).

§. 456.

Vom rechtmäſſigen und unrechtmäßigen Beſitz.

Man nennet aber einen rechtmäßigen Beſitz (poſſeſſionem juſtam), bey welchem man einen rechtmäßigen Titul und ein gutes Gewiſſen antrift: wenn aber eines von beyden fehlet, ſo iſt der Beſitz unrechtmäſſig (poſſeſſio injuſta). Ein Beyſpiel im letzten Falle iſt dieſes: Wenn einer weiß, daß er eine Sache nicht von dem Eigenthumsherrn gekauft habe: im erſten Falle aber, wenn einer glaubt, er habe ſie von dem Eigenthumsherrn gekauft, oder geſchenckt bekommen.

§. 457.

Von der Beförderung der Gewißheit des Eigenthums.

Weil wir einen jeden Schaden ſowohl von uns, als von andern abwenden ſollen (§. 269.); ſo muß keiner nachläßig, folglich jeder fleißig ſeyn (§. 21.) nachzuforſchen, ob etwan von dem, was ihm gehöret, etwas in eines andern Gewalt kommen ſey, wie auch nach den Rechten, die ihm zukommen, und ſich in acht nehmen, daß unter den Sachen, welche er beſitzet, keine angetroffen werde, die einem andern zugehöret; folglich ſich bemühen, daß er von dem Eigenthu-

genthume deſſen, was er beſitzet, Gewißheit habe, und das Eigenthum andern nicht ungewiß bleibe. Derowegen giebt das Geſetze der Natur dem Menſchen auch das Recht dazu, ohne welches die Gewißheit des Eigenthums nicht erhalten werden kann (§. 46.). Es erhellet aber hieraus zugleich, daß, wenn einer weiß, eine ihm zugehörige Sache habe ein anderer im Beſitze, und er will dieſelbe nicht verlaſſen, er nicht ſchweigen müſſe.

§. 458.

Von der Vermuthung einer Verlaſſung aus einer würcklichen Handlung.

Weil derjenige, welcher weiß, daß die Sache ihm zugehöre, und doch etwas thut, was er nicht thun könnte, wenn er wolte, daß ſie ſeine ſeyn ſollte; als wenn er mit dem Beſitzer einen Vertrag macht, eben als wenn die Sache dem andern zugehörete; indem man daraus nicht anders ſchlieſſen kann, als daß er die Sache nicht vor ſeine halten wolle, ſondern vor des andern ſeine erkenne; ſo vermuthet man daraus, daß er ſie verlaſſen habe (§. 27. 203.).

§. 459.

Von der aus dem Stillſchweigen vermutheten Einwilligung.

Wenn jemand ſchweigt, wenn er reden könnte und ſollte; da er dieſes aus keiner andern Abſicht zu thun ſcheinet, als weil er eben das, was der andere will, oder was die andern wollen, die ihre Meinung geſagt; ſo vermuthet man, er habe

darein

darein gewilliget (§. 27.). Und daher iſt klar, daß, wenn aus einem Stillſchweigen eine Einwilligung vermuthet werden ſoll, einer mit Wiſſen und Willen ſtillſchweigen muß.

§. 460.

Von der aus einem Stillſchweigen vermutheten Verlaſſung.

Da nun derjenige nicht ſchweigen ſoll, welcher weiß, daß eine ihm zugehörige Sache ein anderer im Beſitz, er aber nicht die Abſicht hat ſie zu verlaſſen (§. 457.); ſo vermuthet man es habe einer die Sache, ſo ihm zugehöret, verlaſſen, wenn er weiß, daß ſie ein anderer im Beſitz hat, und er in langer Zeit nicht widerſpricht, woferne kein offenbahrer Grund vorhanden, warum er ſchweigen ſollte (§. 459.).

§. 461.

Eben dieſes wird weiter erwogen.

Weil ein jeder in der Unterſuchung der ihm zugehörigen Sachen, welche vielleicht in eines andern Gewalt möchten kommen ſeyn, fleißig ſeyn ſoll (§. 457.), und es gewiß iſt, daß die Menſchen das Ihrige lieben; ſo vermuthet man, daß es der Eigenthumsherr wiſſe, es habe ein anderer eine ihm zugehörige Sache im Beſitze, woferne er dieſelbe eine lange Zeit beſeſſen hat; es ſey denn daß offenbahre Urſachen dargegen vorhanden, oder daß er, wenn die Sache beweglich iſt, vor unmöglich anſiehet, es zu erfahren, wer ſie beſitzet; folglich vermuthet man

aus

aus einem langwierigen Stillſchweigen die Verlaßung einer Sache; woſern nicht offenbahre Urſachen hergegen vorhanden ſind (§. 460.).

§. 462.

Weil das Eigenthum beſtändig ungewiß bleiben würde, woſern man dieſe Vermuthung nicht annehmen wolte, welches aus dem vorhergehenden klar genug iſt; ſo iſt dieſe Vermuthung gegen einen, der nachläßig iſt nach demjenigen zu forſchen, was ihm zugehöret, eine unbedingte Vermuthung, oder eine Vermuthung von Rechtswegen (§. 453.).

Von was vor einer Art dieſe Vermuthung ſey.

§. 463.

Hieraus folget ferner, daß die Erſitzung und Verjährung zu dem Rechte der Natur gehöre (§. 451. 452.); zum bürgerlichen Rechte gehöret nur, daß die Vermuthung der Verlaßung auf eine gewiſſe Zeit geſetzt wird.

Zu was vor einem Rechte die Erſitzung und Verjährung gehöre.

§. 464.

Weil aber derjenige, welcher mit keinem guten Gewiſſen eine Sache beſitzet, dieſelbe dem Eigenthumsherrn wieder zu erſtatten ſchuldig iſt (§. 201. 261.); folglich, wenn er ſie wiedergeben will, wiſſen kann, ob ſie der Eigenthumsherr haben will, oder nicht, und alſo hier die Vermuthung einer Verlaßung gar nicht ſtatt findet (§. 203. 27.); ſo iſt der Beſitz mit keinem guten Gewiſſen der

Daß ein gutes Gewiſſen zur Verjährung erfordert wird.

Erſitzung und Verjährung allezeit zuwider; folglich wird zur Erſitzung und Verjährung die gantze Zeit des Beſitzes über ein gutes Gewiſſen erfordert.

Das neunte Hauptſtück.
Von den bloß wohlthätigen Handlungen, die in einem zu Ende gebracht werden.

§. 465.

Von der einfachen und zuſammengeſetzten Handlung.

Es iſt vor ſich klar, daß alle Handlungen, die andern nützlich ſind, entweder darin beſtehen, daß etwas gegeben, oder daß etwas gethan wird. Man nennet aber einfache Handlungen (actus ſimplices), welche nicht in mehrere zergliedert werden können, ſo daß eine ohne die andere, oder ohne die übrigen ſeyn kann. Zuſammengeſetzte Handlungen (actus compoſiti) werden diejenigen genannt, welche ſich in mehrere zergliedern laſſen, von denen eine ohne die andere beſtehen kann.

§. 466.

Was eine wohlthätige Handlung und wie vielfach dieſelbe ſey.

Man nennet eine wohlthätige Handlung (actum beneficum) diejenige, durch welche nur einer einen Vortheil hat, der andere aber nichts dagegen erhält. Dieſelbe iſt eine bloß wohlthätige Handlung (actus mere beneficus), wenn damit keine vollkommene Verbindlichkeit verknüpft iſt: Hingegen

gen eine verbindliche (obligatorius), mit der vollkommene Verbindlichkeit verknüpft iſt.

§. 467.

Was Tauſchhandlungen und wie vielfach dieſelben ſind.

Eine Tauſchhandlung (actus permutatorius) iſt, wodurch ein jeder Theil etwas zu geben, oder zu thun verbunden wird. In den Tauſchhandlungen werden alſo Sachen und gewiſſes Thun mit einander vertauſchet, nämlich Sachen mit Sachen, Sachen mit Thun, und Thun mit Thun. Es iſt aber eine Tauſchhandlung entweder eine auseinander ſetzende (actus diremtorius), da ein jeder Theil ſeinen beſondern Vortheil hat, der durch beſondere Leiſtungen erhalten wird, nach deren Vollziehung diejenigen, welche den Vertrag machten, nichts weiter mit einander zu ſchaffen haben: oder eine gemeinſchaftliche (communicatorius), da man durch gemeinſchaftliche Leiſtungen gemeinſchaftlichen Nutzen zur Abſicht hat.

§. 468.

Vom Unterſchied der aus einander ſetzenden Tauſchhandlungen.

Da man in den Tauſchhandlungen, folglich auch in denen, welche die Partheyen aus einander ſetzen, entweder eine Sache mit einer Sache, oder eine Sache mit Thun, oder Thun mit Thun vertauſchet, und in dieſen beſonders auf den Nutzen eines jeden Theils geſehen wird (§. 467.); ſo giebt man entweder etwas, daß der andere wieder etwas gebe (do ut des), oder ich gebe etwas, daß der andere etwas thue (do

ut facias), oder ich thue etwas, daß der andere etwas thue (facio ut facias); denn es macht das, daß ich etwas thue, damit der andere etwas gebe (facio ut des), an ſich keinen Unterſchied von der Handlung, da ich gebe, daß der andere etwas thue (do ut facias). Weil man aber ſo wohl körperliche, als unkörperliche Sachen geben kann; ſo kann man auch ſowohl den bloſſen Gebrauch, als auch den Gebrauch zugleich mit den Früchten geben. Und da das Geld, wie wir an gehörigem Orte beweiſen werden, die Stelle aller Sachen vertritt; ſo gilt dieſes auch vom Gelde.

§. 469.

Vom Unterſchiede der gemeinſchaftlichen Tauſchhandlungen.

Weil man ſaget, daß Sachen und Thun unter einander gemeinſchaftlich gemacht werden (facta & res inter ſe communicantur), wenn dieſelben zum gemeinſchaftlichen Nutzen beygetragen werden; ſo werden in den gemeinſchaftlichen Handlungen entweder Sachen, oder Thun, oder auch Geld gemeinſchaftlich gemacht, oder es geſchiehet der Beytrag von einem Theile an Sachen, oder Gelde, von dem andern durch Thun.

§. 470.

Die Wohlthat, der Wohlthäter

Eine bloß wohlthätige Handlung, welche gleich in einem zu Ende gebracht wird, oder wo ich jemand gleich etwas gebe oder thue, wird eine Wohlthat (beneficium) genannt; aber

aber diejenige, welche auf das zukünftige ge- het, oder da ich mich dem andern etwas zu ge- ben oder zu thun verbindlich mache, iſt ein **freygebiges Verſprechen** (§. 425.), oder ein Verſprechen einer Wohlthat. Da man ſagt **einer thue etwas oder gebe etwas umſonſt** (gratis dare vel facere), der für das, was er giebt oder thut, von dem andern nichts wieder erhält; ſo **werden Wohl- thaten umſonſt gegeben.** Und weil man dasjenige **umſonſt geſchehen** (gratuitum) nennet, was einer umſonſt leiſtet; ſo **ſind die bloß wohlthätigen Handlungen umſonſt geſchehene Handlungen.** Wer eine Wohlthat giebt, iſt **der Wohlthäter** (benefactor), wer ſie empfängt, wird **der Em- pfänger der Wohlthat** (beneficiarius) genannt. und der, dem gu- tes ge- ſchiehet.

§. 471.

Unſere Handlungen können andern nicht nützlich ſeyn, als in ſo fern ſie zu einem Gute der Seele, des Leibes, oder des Glücks et- was beytragen, oder ein Uebel der Seele, des Leibes, oder des Glücks abwenden. **Es iſt derowegen eine jede Handlung, wo- durch wir zu einem Gute der Seele, des Leibes, oder des Glücks umſonſt etwas beytragen, oder einiges Uebel abwenden, oder den andern davon be- freyen, eine Wohlthat** (§. 470.). Womit man Wohl- thaten erweiſet.

§. 472.

Weil ein jeder Menſch einem jeden andern, Wer Wohl-

 der

thaten zu geben ſchuldig iſt, und wer ſie verdie⸗net.

der ſeiner Hülfe bedarf, er ſey wer er wolle, zu helfen ſchuldig iſt, ſo viel in ſeinem Vermögen ſtehet, daß er die Güter der Seele, des Leibes und des Glücks erlange, und verhüten ſoll, daß andere nicht in entgegen geſetztes Uebel verfallen (§. 134.); ſo ſind die Menſchen nach dem Recht der Natur verbunden, einander Gutes zu thun, ſo viel in ihrem Vermögen ſtehet; und diejenigen verdienen Wohlthaten, welche derſelben bedürfen, oder welche ſelbſten das nicht erwerben oder thun können, was der Wohlthäter giebt, oder thut (§. 471.).

§. 473.

Wenn Wohlthaten nicht dörfen gegeben werden.

Da nach der Einführung des Eigenthums die Menſchen verbunden ſind einander zu geben oder zu thun, nachdem ein jeder eines andern Sache oder Hülfe bedarf (§. 329.); folglich ſo genau wir dem andern verbunden ſind, ſo genau uns auch der andere verbunden iſt; ſo iſt niemand ſchuldig dem andern etwas umſonſt zu geben, oder zu thun, wenn der andere dagegen wiederum etwas geben oder thun kann. Und weil es auf den Willen des Eigenthumsherrn ankommt, ob und wie er etwas geben (§. 314.) oder thun will (§. 225.); ſo kommt es auf den Willen des Wohlthäters an, ob er eine Wohlthat geben will (§. 470.), und es kann niemand eine Wohlthat zu geben genöthi⸗

nöthiget werden. Wenn jemand etwas nicht umſonſt giebet oder thut, ſo muß es deswegen gegeben werden, daß der andere etwas gebe, oder thue; oder es muß etwas gethan werden, daß der andere etwas thue. Und daher erhellet, daß die aus einander ſetzende Tauſchhandlungen nach dem Rechte der Natur erlaubt ſind (§. 467. 468). Wofern aber nichts umſonſt gegeben werden ſoll; ſo muß in den aus einander ſetzenden Tauſchhandlungen der eine dem andern ſo viel leiſten, als der andere ihm geleiſtet hat.

§. 474.

Vom Danck und Undanck.

Weil die Menſchen einander Gutes zu thun verbunden ſind (§. 472.), und die Wohlthat, die einer vom andern empfangen hat, ein Bewegungsgrund iſt, ihm wieder Gutes zu erweiſen (§. 73.); ſo iſt der, dem Guts geſchehen, verbunden, ſeinem Wohlthäter, weil er ihm Gutes gethan hat, wiederum Gutes zu erzeigen (§. 35.); folglich wenn er dieſes in der That zu thun nicht vermögend iſt, ſo muß er wenigſtens den Willen haben ihm Gutes zu erweiſen (§. 37.). Weil man ſagt, eine Wohlthat wird vergolten (beneficium redditur), wenn einer dem andern deswegen Gutes thut, weil er von ihm Gutes empfangen hat; ein danckbares Gemüthe aber (gratus animus) dasjenige iſt, welches geneigt iſt das Gute mit Gutem zu vergelten, und

hierinnen der Danck beſtehet; ſo muß der, welcher Wohlthaten empfangen hat, ein danckbares Gemüth gegen den Wohlthäter haben, oder danckbar ſeyn. Und weil man ſagt, daß derjenige dancksage (gratias agere), der ſein danckbares Gemüth mit Worten oder Wercken bezeigt; ſo muß er demſelben auch danckſagen. Allein weil derjenige undanckbar iſt, der kein danckbares Gemüth hat, folglich weder mit Worten, noch weniger mit Wercken daſſelbe an den Tag leget, ja gar das Gegentheil thut, worinnen der Undanck beſtehet; ſo iſt die Undanckbarkeit durch das natürliche Geſetze verboten (§. 57.).

§. 475.

Von Schenckungen.

Das Geben, welches umſonſt (datio gratuita) geſchieht, nennt man eine Schenckung (donationem): dasjenige aber, welches ohne Entgelt (gratis) gegeben wird, heiſt das Geſchenck (donum, munus). Wer das Geſchenck giebt, heiſt der Schenckende (donans, donator), der, welcher es empfängt, der Beſchenckte (donatarius). Da man in der Schenckung das Eigenthum desjenigen, was gegeben wird, auf einen andern bringt (§. 258.); ſo wird zur Schenckung eine Annehmung erfordert (§. 316.), und es beruhet auf dem Willen des Schenckenden, ob und auf was vor Art und Weiſe er etwas verſchencken will (§. 314.); und iſt alſo nicht

nöthig,

nöthig, daß bey einer Schenckung die Urſache, warum ſie geſchiehet, ausdrücklich angeführt werden darf (§. 78.). Es erhellet aber, daß, was vom Geben erwieſen worden, auch von der Schenckung gilt, folglich auch was vom Verſprechen bewieſen worden.

§. 476.

Da die Schenckung eine Wohlthat iſt (§. 470. 475.); ſo iſt der Beſchenckte ſchuldig dem Schenckenden Danck zu ſagen und ein danckbares Gemüthe gegen ihn zu haben (§. 474.). Weil aber dieſes nur pflichtmäßig iſt, indem der Schenckende ſich dem Beſchenckten nicht dazu vollkommen verbindlich gemacht (§. 380.); ſo kann ein Geſchenck des Undancks halber nicht wiederrufen werden. Von der Danckbarkeit des Beſchenckten.

§. 477.

Weil der Eigenthumsherr mit dem Seinigen nicht anders umgehen ſoll, als es ſeine Pflichten erfordern (§. 202.); ſo muß auch das Recht zu ſchencken den Pflichten gemäß gebraucht werden: worauf doch aber bey der Gültigkeit des Geſchencks nicht darf geſehen werden (§. 475.). Von dem innern Rechte etwas zu ſchencken.

§. 478.

Da der Schenckende nach ſeinem Gutbefinden, auf was Art und Weiſe er nur will, die Schenckung einrichten kann (§. 475.); ſo kann er auch zu der Schenckung einen jeden erlaubten Vertrag hinzuſetzen, Von Verträgen, die zu Schenckungen kommen.

 als

als daß die geſchenckte Sache nicht ſoll veräuſſert werden, daß er die Schenckung wiederrufen kann, daß er den Beſchenckten oder ſeine Erben zu einer gewiſſen Leiſtung anhalten kann. Und dieſe Verträge, welche einer Schenckung anhängig ſind, müſſen von dem Beſchenckten gehalten werden (§. 438.). Uebrigens iſt daher auch klar, daß die Schenckung auch mit Vorbehalt der Fruchtnießung, oder des Gebrauchs und der Nutzung geſchehen könne; folglich daß alsdenn die geſchenckte Sache in der Gewalt des Schenckenden verbleiben muß (§. 200.).

§. 479.

Von der Schenckung, die um Sterbens willen geſchehen iſt.

Wenn der Schenckende etwas deswegen ſchenckt, weil er einmahl ſterben wird, folglich entweder mit der ausdrücklichen, oder doch ſtillſchweigenden Vorbehaltung, die Schenckung vor ſeinem Tode zu wiederrufen, ſo wird dieſes eine Schenckung um ſterbens willen genannt (donatio mortis cauſa). Da es gewiß iſt, daß wir einmahl ſterben müſſen, obgleich der Tag des Todes ungewiß iſt; ſo kann nicht allein ein kräncklicher und derjenige, dem der Tod ſchon vor Augen ſchwebet, ſondern auch ein geſunder etwas um ſterbens willen einem ſchencken. Es erhellet aber, daß die Schenckung um ſterbens willen erſt durch den Tod unwiederruflich

ruflich wird; und wenn etwas von dem Verſchenckten veräuſſert wird, die Schenckung deſſelben in der That wiederrufen wird.

§. 480.

Von der Schenckung unter Lebendigen.

Der Schenckung um ſterbens willen wird die Schenckung unter Lebendigen (donatio inter vivos) entgegen geſetzt, welche auch ſchlechtweg eine Schenckung genennt wird, wodurch etwas unwiederruflich geſchenckt wird.

§. 481.

Wenn der Beſchenckte eher ſtirbt, als der Schenckende.

Weil die Schenckung unter Lebendigen gleich gültig iſt (§. 480.), die Schenckung aber um Sterbens willen vor dem Tode des Schenckenden wiederruflich iſt, und alſo erſt nach ſeinem Tode kräftig wird (§. 479.); ſo beſtehet die Schenckung um Sterbens willen nicht, wenn der Beſchenckte vor dem Schenckenden ſtirbt; hingegen eine Schenckung unter Lebendigen behält ihre Gültigkeit, wenn gleich die Sache noch nicht würcklich übergeben worden.

§. 482.

Von der Vergeltungs-Schenckung.

Eine Vergeltungs-Schenckung (donatio remuneratoria) nennet man, welche wegen der Verdienſte gegen den Schenckenden geſchieht, oder wegen der Wohlthaten, die der Schenckende von dem andern empfangen. Man ſagt aber, einer habe ſich wohl verdient um den andern gemacht

(bene

(bene mereri de aliqvo), wenn er ſich bemüht, dem andern, es ſey auf was Art und und Weiſe es wolle, nützlich zu erzeigen, oder wenn er thut, was zum Nutzen und Vergnügen des andern gereichet. Wenn Vergeltungs-Schenckungen in unſerem Vermögen ſtehen, ſo ſind wir dazu natürlicher Weiſe verbunden; maſſen ſie aus einem danckbaren Gemüth geſchehen (§. 477.); inſonderheit aber wenn ſie um Sterbens willen geſchehen (§. 479.), und dieſe ſoll man nicht wiederrufen, als wenn man die geſchenckte Sache ſelbſt nöthig hat, entweder zu ſeiner oder der Seinigen Nothdurft, unerachtet der andere in dieſem Stücke ſich muß gefallen laſſen, was wir thun (§. 479.).

§. 483.

Von Gegenſchenckungen.

Eine Gegenſchenckung (donatio reciproca) nennt man, welche unter der Bedingung geſchieht, daß uns der andere wieder etwas ſchenckt. Es kommt alſo dieſelbe mit einer beſchwerten Schenckung überein (§. 409.). Weil aber beyde Schenckungen umſonſt geſchehen (§. 475.); ſo ſiehet man in Gegenſchenckungen nicht auf den Werth der beyderſeits geſchenckten Sachen.

§. 484.

Von dem, was man wegen eines

Man ſagt, daß man wegen eines Todesfalls etwas bekommt (mortis cauſa capionem), wenn man von jemanden eine

Sache

Sache in Anſehung des Todes eines andern, aber nicht von den Gütern des Verſtorbenen erhält: Es ſey an dem, daß der Rechtsgelehrte Julianus dieſes Wort in einem weitläuftigeren Verſtande nimmet, daß es auch die Schenckung um Sterbens willen unter ſich begreift. **Man bekommt etwas wegen eines Todesfalls, wenn einem etwas in Anſehung des Todes eines andern geſchenckt wird**; als wenn ich einem 10. Ducaten gebe, weil er mir den Tod meines Verwandten meldet, der mich zum Erben eingeſetzt hat, oder meines Feindes, welcher mir ſchaden konnte. Ingleichen wenn **ich einem eine Sache aus einer Erbſchaft, die ich bekommen habe, verſpreche**; maſſen alsdann, wenn ich die Erbſchaft angetreten habe, das was dem Verſtorbenen zugehörte, nun mein iſt; ſo **bekommt er die Sache wegen eines Todesfalls.** Todesfalls bekommt.

§. 485.

Ueberflüßig (ſuperfluum) nennt man überhaupt genommen, ohne welches man ſeine vorhabende Abſicht, dazu man es anwendet, erhalten kann; und alſo in Anſehung der Sachen, die wir haben über diejenigen, welche wir zur Nothdurft, zur Beqvemlichkeit, zum Vergnügen und des Wohlſtandes wegen gebrauchen. Was überflüßig iſt.

§. 486.

Das Vermögen, was wir überflüßig haben, bekommt den Nahmen des **Reichthums** (divi- Von dem Reichthume.

(divitiæ). Nachdem viel, oder wenig überflüßig iſt, ſo iſt der Grad des Reichthums gröſſer, oder kleiner, und das Reichthum muß man nach dem Stande der Perſon beurtheilen. Daher nennt man denjenigen reich (divitem), deſſen Vermögen überflüßiges enthält: Sehr reich (opulentum) aber, der einen groſſen Reichthum hat, oder der einen groſſen Ueberfluß an allen Sachen hat. Der Reiche hat alſo mehr, als er beqvem, vergnügt und wohlanſtändig zu leben braucht (§. 485.). Vor dasjenige Vermögen, was nicht mehr in ſich begreift, als das, was zur Nothdurft und Beqvemlichkeit, zum Vergnügen und Wohlſtande hinreichend iſt, findet man in der lateiniſchen Sprache, über deren Armuth ſich der Lucretius 1. Buch 31. V. und Plinius 4. Buch 17. Brief beklagen, kein beqvemes Wort, um den mittlern Zuſtand zwiſchen Reichthum uud Armuth anzuzeigen. Im Deutſchen nennen wir es das Auskommen. Und in ſo fern als es verſchiedene Grade der Bequemlichkeit, des Vergnügens und des Wohlſtandes giebt, unterſcheiden wir ein nöthiges Auskommen und ein gutes und reichliches Auskommen von einander.

§. 487.

Von der Armuth, der Dürftigkeit

Im Gegentheil nennen wir einen arm (pauperem), deſſen Vermögen weiter nichts als das nothwendigſte enthält; dürftig aber

oder

oder gar ſehr arm (egenum) denjenigen, dem es auch an dem nothwendigen fehlet. Wenn jemand ſo dürftig iſt, daß ihm auch dasjenige fehlt, was zur äuſerſten Nothdurft des Lebens gehört; ſo iſt er ein Bettler, oder bettelarm (mendicus). Wenn dieſe Armuth nur auf eine zeitlang dauert, als ſo lange einer kranck iſt, oder ihm die Gelegenheit fehlet, durch ſeine Arbeit etwas zu verdienen, ſo iſt es eine Bettelarmuth auf eine zeitlang (mendicitas temporanea). und Betſelſtande.

§. 488.

Was man einem giebt zu ſeiner äuſerſten Nothdurft, wird ein Allmoſen (eleemoſyna) genannt; und derjenige bettelt (mendicat), der um ein Allmoſen bittet. Man muß alſo denenjenigen Allmoſen geben, die bettelarm ſind (§. 487.). Und weil wir einem andern das nicht zu leiſten verbunden ſind, worin er unſerer Hülfe nicht bedarf (§. 44.); ſo iſt keinem erlaubt zu betteln, als nur denen, welche mit ihrer Arbeit nicht ſo viel erwerben können, als zur Lebens-Nothdurft hinreicht; es ſey, daß dieſes aus Mangel der Kräfte, oder aus Mangel der Gelegenheit zu arbeiten, komme; und dieſen ſoll man Allmoſen geben. Damit man aber keinem das Allmoſen verſage, der es bedarf; ſo muß man in zweifelhaften Fällen das Urtheil von der dringenden Noth dem Bettelnden überlaſſen. Vom Allmoſen.

§. 489.

§. 489.

Wie viel einem zu betteln erlaubt iſt, und wie man die Allmoſen anzuwenden hat.

Weil die Allmoſen bloß zur äuſerſten Nothdurft gegeben werden, und es nicht erlaubt iſt Allmoſen, als zu dem Ende zu begehren (§. 488.); ſo iſt nicht erlaubt mehr zu betteln, als zur höchſten Nothdurft hinreichend iſt; und es mißbraucht die Allmoſen, der ſie zur Beqvemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens anwendet. Weil derjenige, welcher einem Bettler mehr giebt, als die Nothdurft erfordert, ihm etwas ſchencket (§. 475.); es aber auf den Willen eines jeden ankommt, ob er einem etwas ſchencken will (§. cit.); ſo iſt kein Zweifel, daß es dem Bettler erlaubt ſey es anzunehmen. Und weil die Allmoſen, die man gegeben, dem Bettler eigenthümlich zugehören (§. 258.); ſo muß es ſeinem Gewiſſen überlaſſen werden, wenn er die Allmoſen mißbraucht (§. 202.).

§. 490.

Vom Geben der Allmoſen.

Weil durch Einführung des Eigenthums niemanden der nothwendige Gebrauch der Sachen hat benommen werden können (§. 304.); ſo ſind nach ihrem Vermögen Allmoſen zu geben verbunden, die ſie geben können. Derowegen ſind nicht bloß die Reichen, und die ein groſſes Vermögen haben, mehreren Perſonen und reichlichere Allmoſen zu geben verbunden (§. 486.), ſondern auch Arme, die nicht einen

nen ſo groſſen Mangel an dem nothwendigen haben, daß ſie ſich nichts ohne Verletzung der Pflichten gegen ſich ſelbſt und die Ihrigen entziehen können, ſind mäßige Allmoſen zu geben ſchuldig. Ja wenn ein Bettler mehr durch ſein Betteln bekommt, als zur gegenwärtigen Nothdurft erfordert wird, und er ſieht einen andern darben; ſo iſt er ſchuldig ihm einiges Allmoſen zu geben. Da nach der Einführuug des Eigenthums den Allmoſen gleich zu achten, was einer ohne Entgeld thut, um dem andern die äuſerſte Nothdurft zu erleichtern (§. 327. 488.); ſo müſſen auch die Armen und Dürftigen, ja ſelbſt die Bettler, was ſie zur Erleichterung der äuſerſten Nothdurft anderer thun können, umſonſt thun. Wer aber ſelbſt nichts hat, als was zur äuſerſten Nothdurft erfordert wird, der iſt nicht verbunden Allmoſen zu geben (§. 133.). Und weil das Allmoſen eine Wohlthat iſt (§. 470. 488.), niemand aber eine Wohlthat zu geben mit Gewalt angehalten werden kann (§. 473.); ſo kann auch ein Bettler keinen mit Gewalt anhalten ihm Allmoſen zu geben; folglich wenn er bittet, ja mit Bitten anhält, und es wird ihm abgeſchlagen; ſo muß er es erdulden und andere um ein Allmoſen bitten.

§. 491.

Von den Allmoſen, die man vor andere ſammlet.

Da wir denen, welche unſere Hülfe bedürfen, aushelfen ſollen, ſo viel wir können (§. 44.), und das Geſetze der Natur uns das Recht giebt zu den Handlungen, ohne welche wir unſerer Verbindlichkeit kein Genüge leiſten können (§. 46.); ſo iſt auch erlaubt Allmoſen zu ſammlen vor andere, die ſie bedörfen. Dem aber ohnerachtet wird der, welcher Allmoſen für andere ſammlet, nicht von der Verbindlichkeit, Allmoſen von ſeinem eigenen zu geben, befreyet (§. 42.).

§. 492.

Von der Barmherzigkeit.

Elende (miſerum) nennt man denjenigen, welcher viel und groſſes Uebel, beſonders am Leibe, und vieles und groſſes Unglück empfindet. Die Dürftigen alſo und Bettler ſind elende (§. 487.). Barmherzig (miſericordem) nennt man denjenigen, dem das Elend des andern ein Bewegungsgrund iſt, ihn von dem Uebel umſonſt zu befreyen, oder wenigſtens ihm daſſelbige, ſo viel an ihm iſt, erträglicher zu machen. Derowegen da wir, ſo viel wir können, verhüten ſollen, daß andere nicht Schaden an ihrer Seele, oder an ihrem Leibe, oder an ihrem Glücke leiden (§. 134.), folglich auch davor beſorgt ſeyn, daß ſie von ihrem Uebel befreyet werden, oder ihnen daſſelbe wenigſtens erträglicher gemacht werde; ſo ſollen wir barmherzig ſeyn.

Das zehente Hauptſtück.
Von dem Werth der Sachen und dem Gelde.

§. 493.

Wenn ich dem andern eine Sache, z. E. A. gebe, und der andere mir eben ſo viel z. E. B. geben muß; ſo iſts nothwendig, daß die Größe von B. durch die von A, ohne ein drittes gleichartiges anzunehmen, beſtimmet werde. Dieſe Bewandniß der Sache A. in Anſehung B. wird von den Mathematickverſtändigen eine Verhältniß (ratio) genannt. Wenn man alſo nichts umſonſt geben, oder thun darf; ſo iſts nothwendig, daß man ſo wohl der körperlichen, als unkörperlichen Sachen, der Arbeiten zu einander und der Sachen zu den Arbeiten ihre Verhältniß beſtimme. Da ſie nun, als Dinge von verſchiedener Art, deren eines mehrmahl genommen dem andern nicht gleich, oder gröſſer als daſſelbe werden kann, dergleichen Verhältniß von Natur nicht haben; ſo muß dieſe Verhältniß durch den Willkühr der Menſchen beſtimmt werden. Damit nun dieſes geſchehen könne; ſo muß man den Dingen einige Gröſſe beylegen, vermöge welcher eine mir der andern verglichen werden kann. Dieſe erdichtete Gröſſe, welche Pufendorff die mora-

Was der Werth der Sachen und der Arbeit ſey, und die Nothwendigkeit deſſelben.

moraliſche, im Gegenſatz gegen die phyſiſche (phyſicam), nennt, ſo die Dinge würcklich haben, oder die man annimmt, als wenn ſie in der Arbeit befindlich wäre, und welche den Sachen und der Arbeit nach dem Willkühr der Menſchen beygeleget wird, damit ihr Verhältniß gegen einander beſtimmet werden könne, wird der **Werth** der Sachen und der Arbeit (pretium rerum & operarum) mit dem Zuſatz der **gemeine** (vulgare) genannt.

§. 494.

Was das Geld ſey und der Gebrauch deſſelben.

Allein nachdem ſich die Zahl der verſchiedenen Sachen und Arbeiten vermehret, und beſonders in den Tauſchhandlungen nicht ein jeder Sachen, die dem andern zugehörten, oder ſeine Arbeit nöthig hatte, die er ihm alſo vor ſeine geben oder leiſten konnte; ſo war nöthig, daß man eine gewiſſe beſtimmte phyſiſche Gröſſe einer körperlichen Sache annahm, damit man die den Sachen angedichtete Gröſſe deſto beſſer zum gemeinen Nutzen meſſen könnte. Und dieſe körperliche Sache, wovon man eine beſtimmte Gröſſe für das gemeine Maaß aller körperlichen und unkörperlichen Sachen, wie auch der Arbeiten annimmet, nennt man das **Geld** (pecuniam), welches man daher auch erklären kann, daß es das allgemeine Maaß der Sachen und der Arbeit ſey. Daher iſt der **Werth** der Sachen und der Arbeit dem **Gelde** proportionirt, alſo daß eine doppelte Geldſumma den doppelten

pelten Werth der Sache und der Arbeit beſtimmt u. ſ. f. Und derowegen kann man das Geld für eine jede Sache und Arbeit geben, und vor Geld kann man eine jede Sache und Arbeit von dem andern ſich verſchaffen. Und ſolchergeſtalt vertritt das Geld in den Tauſchhandlungen die Stelle der Sachen und einer jeden Arbeit.

§. 495.

Der Werth einer Sache, oder einer Arbeit, welcher durch das Geld beſtimmt wird, nennt man den Preiß, oder den Werth am Gelde (pretium eminens). Da nun der Preiß die Stelle des gemeinen Werths vertritt (§ 493. 494.); ſo verhält ſich der gemeine Werth der Sachen, wie der Preiß, oder Werth am Gelde, und der Preiß, oder Werth am Gelde, wie der gemeine Werth der Sachen; als wenn ein Scheffel Haber 8. gl. gilt, und ein Scheffel Gerſte 12. gl., ſo iſt das Verhältniß des Preißes wie 8 zu 12, oder wie 2 zu 3. Eben dieſes Verhältniß bleibt bey dem gemeinen Werthe der Sachen; weil in der Vertauſchung des Habers und der Gerſte ein Scheffel Haber $\frac{2}{3}$ Scheffel Gerſte gleich geachtet wird. Es iſt auch hieraus klar, daß ſo wohl der gemeine Werth als auch der Preiß der Sachen und der Arbeit von einer Art ihrer phyſiſchen Gröſſe proportionirlich ſind. Vom Preiße.

§. 496.

Von der phyſiſchen Gröſſe.

Es lehret die gemeine Erfahrung, daß die phyſiſche Gröſſe nach der Verſchiedenheit der körperlichen Sachen durch ein gewiſſes Maaß beſtimmet wird; die Gröſſe der unkörperlichen Sachen aber nach dem Nutzen, den wir davon haben; als das Recht in einer gewiſſen Gegend Vögel zu fangen, nach der Anzahl der Vögel, welche man in einem Jahre fangen kann, wenn man den Lohn der Arbeit nebſt den übrigen Unkoſten davon abzieht. Den Werth der Arbeit ſchätzt man entweder nach der Zeit, die man damit zubringet, oder nach der Gröſſe deſſen, was dadurch verfertiget, oder zu Stande gebracht wird.

§. 497.

Vom urſprünglichen u. hergeleiteten Werthe.

Wir unterſcheiden aber den urſprünglichen und den hergeleiteten Werth von einander: Den **urſprünglichen Werth** (pretium primitivum) nennen wir den Werth der nach einem gewiſſen Maaße beſtimmten Gröſſe einer Sache, oder Arbeit, in einer gewiſſen Summe Geldes, welchen man als das Maaß in ſeiner Art annimmt. Den **hergeleiteten Werth** (pretium derivativum) aber nennen wir denjenigen, welcher nach Proportion entweder einer gröſſeren, oder geringern Qvantität von eben der Sache zukommt.

§. 498.

Von der Beſtimmung des

Weil niemand verbunden iſt dem andern etwas umſonſt zu geben, wenn er ihm hinwiederum etwas geben oder thun kann (§. 473.),

und

und man fürs Geld alle Sachen und Arbeit erhalten kann (§. 494.); ſo muß man den urſprünglichen Werth der Dinge und Arbeit alſo beſtimmen, damit niemand, der arbeiten will, an nothwendigen Sachen Mangel leidet (§. 121.). Derowegen muß der Werth der nothwendigen Sachen alſo geſetzt werden, daß man ſie um eine geringe Arbeit erhalten kann, und je gröſſer der Vorrath derſelben iſt, deſto kleiner muß ihr Werth ſeyn. Allein da wir die nützlichen und vergnügenden Sachen nicht ſo nöthig haben, wie die nothwendigen (§. cit.); ſo kann man, wenn auf den Gebrauch derſelben allein geſehen wird, den nützlichen Sachen einen höheren Werth, als den nothwendigen, und denen, die bloß zum Vergnügen dienen, einen höhern Werth, als den nützlichen beylegen. Weil aber kein Menſch gezwungen werden kann, ſich Sachen von einem andern um einen gewiſſen Preiß anzuſchaffen; indem er mit ſeinem Gelde nach ſeinem Gefallen ſchalten und walten kann, wie er will (§. 195.); ſo muß man den Werth der nützlichen und beſonders der vergnügenden Sachen alſo beſtimmen, daß der andere ſich dieſelben auch um ſolchen Preiß anſchaffen will. Und aus eben dieſer Urſache kann der Werth der Sachen im natürlichen Stande nicht anders, als Werths der Dinge.

durch beyderſeits Einwilligung beſtimmt werden.

§. 499.

Vom billigen und unbilligen Preiß.

Ein billiger Preiß (pretium æqvum) iſt derjenige, welcher dem Rechte der Natur gemäß beſtimmt worden, dergeſtalt, daß nichts begangen wird, welches wider die Pflichten und die daher entſpringenden Rechte iſt: Ein unbilliger Preiß (pretium iniqvum) iſt derjenige, welcher dieſem entgegen iſt. Weil man ſich aber hierin nach der gemeinen Einwilligung der Menſchen in der Vertauſchung der Sache und der Arbeit richten muß (§. 498.); ſo hält man vor einen billigen Preiß, welcher nach der gemeinen Einwilligung der Menſchen an einem Orte eingeführet worden. Weil aber, nachdem ſich die Umſtände ändern, auch der Preiß der Sachen und der Arbeit ändern muß, welches wir der Weitläuftigkeit wegen hier nicht weitläuftiger ausführen können; ſo kann ein Preiß, der zu einer Zeit billig iſt, zu einer andern unbillig ſeyn.

§. 500.

Von dem Lohn.

Den Preiß der Arbeit nennt man mit einem beſondern Nahmen den Lohn (mercedem); und alsdann behält der Werth der Sachen am Gelde bloß den Nahmen des Preißes.

§. 501.

Von der Materie u. Form.

Da man das Geld für seine jede Sache und Arbeit giebt (§. 494.); folglich daſſelbige dazu

ange-

angenommen wird, daß man es wieder einem andern geben kann, und ſolchergeſtalt ſtets aus einer Hand in die andere kommt; ſo muß es aus einer dauerhaften Materie beſtehen, die nämlich durch den Gebrauch nicht leicht abgenutzt, noch, indem es aufgehoben wird, verderben kann. Und da es beqvem iſt, wenn man einer kleinen Gröſſe von der Materie, aus welcher das Geld beſteht, einen ſolchen Werth beylegen kann, der dem Werthe anderer Sachen einer anſehnlichen Gröſſe gleich kommt; ſo muß es aus einer ſolchen Materie gemacht werden, welche zu den künſtlichen Sachen, die man häufig und unumgänglich nöthig hat, nicht erfordert wird, und die nicht in ſolcher Menge, wie andere zu haben. Dahero läßet ſich leicht ſchlieſſen, daß Gold und Silber ſich zum Gelde am beſten ſchicke. Weil doch aber ein jeder von dem Werthe Gewißheit haben, und dabey geſichert ſeyn muß, daß die Materie nicht verfälſcht ſey; ſo muß man auf das Geld das Verhältniß ausdrucken, welches es zu demjenigen hat, was man im zählen für Eins annimmt, und ein Zeichen der innern Güte darauf drucken, das iſt, das Geld muß geprägt werden. des Geldes.

§. 502.

Das Geld, welches in gewiſſe Theile getheilt und geprägt iſt, wird die Münze (moneta) Von der Münze.

neta) genannt; und daher erhellet, daß man die Müntze einführen müße (§. 501.); obgleich einige Völcker unlegirtes, das iſt, mit keinem andern Metall vermiſchtes und ungeprägtes Gold und Silber anſtat des Geldes gebraucht.

§. 503.

Wie die Gröſſe des Vermögens zu ſchätzen.

Da der Werth aller Sachen durch Geld beſtimmt wird (§. 494.); ſo wird die Gröſſe des Vermögens auch nach Gelde geſchätzt, und das Geld, was einer würcklich beſitzt, dazu gezählt (§. 207.). Man nennt aber baares Geld (pecuniam numeratam), welches einer würcklich hat. Und weil es gute oder ſichere Schulden (debita exigibilia) ſind, wenn der Schuldner geben kann, was er zu geben ſchuldig iſt, oder wenn er bezahlen kann: Böſe oder verlohrne Schulden (debita inexigibilia) aber, wenn der Schuldner nicht bezahlen kann; ſo werden die guten Schulden bey Schätzung der Gröſſe des Vermögens dem baaren Gelde gleich geachtet, die ſich aber nicht eintreiben laſſen, kommen nicht mit in Anſchlag.

§. 504.

Wie der Reichthum, die Armuth, die Dürftigkeit und die

Weil derjenige reich iſt, deſſen Vermögen überflüßiges enthält (§. 486.); ſo wird der Reichthum nach der Gröſſe des überflüßigen Geldes geſchätzt (§. 503.). Und derjenige iſt arm, welcher nicht mehr Geld mit ſeiner Arbeit erwerben kann, als

als er das nothwendige anzuſchaffen braucht; wer nicht einmahl ſo viel er⸗werben kann, iſt dürftig, und wer nicht einmahl ſo viel erwerben kann, als er zu ſeiner äuſerſten Nothdurft braucht, iſt ein Bettler (§. 487.).

Bettelarmuth geſchätzt werden.

§. 505.

Die Einkünfte und ihr Unterſchied.

Einkünfte (reditus) nennt man dasjenige, was wir aus unſeren Sachen, oder durch unſere Arbeit erwerben. Jährliche Einkünfte (reditus annui) ſind diejenigen, welche in einer Zeit von einem Jahr einkommen, und dieſelbe ſind gewiſſe oder ſtete (ſtati), welche alle Jahr einerley ſind; veränderliche oder unſtete aber, welche ab- und zunehmend ſind.

§. 506.

Die Ausgaben u. ihr Unterſchied.

Ausgaben (expenſas) nennt man das Geld, wovor man ſich Sachen anſchafft, welche entweder durch den Gebrauch verzehrt, oder verſchlimmert werden, oder die man andern umſonſt giebt. Daher erhellet, daß die Unkoſten zu den Ausgaben gehören (§. 279.). Es ſind aber ordentliche Ausgaben (expenſæ ordinariæ) diejenigen, welche beſtändig geſchehen, oder zu einer gewiſſen Zeit wiederkommen: Auſſerordentliche aber (extraordinariæ), welche nur bey einem gewiſſen Vorfall erfordert werden. Nach der Verſchiedenheit der Sachen oder der Unkoſten ſind ſie entweder nothwendige, oder nützliche, oder zur Luſt gemachte Aus⸗

gaben (§. 121. 279.). Ueberdieß ſind weniger nothwendige Ausgaben (minus neceſſariæ), welche auf Sachen verwendet werden, die wir entbehren könnten, und unnütze (inutiles), welche um Sachen anzuſchaffen geſchehen, die uns gar nichts nutzen.

§. 507.

Von Erwerbung des Geldes.

Da wir beſorgt ſeyn ſollen, daß wir beqvem, vergnügt (§. 119.) und unſerem Stande gemäß (§. 55.) leben; ſo müſſen wir uns ſo viel möglich Mühe geben, ſo viel Geld zu erwerben, als beqvem, vergnügt und unſerem Stande gemäß zu leben hinreicht. Es iſt aber vor ſich klar, daß dieſe nicht weiter gehet, als es uns möglich iſt (§. 37.).

§. 508.

Vom Ausgeben des Geldes.

Weil niemand ſeine Sachen anders gebrauchen darf, als es die Pflichten erfordern (§. 202.); ſo ſoll man das Geld nicht anders ausgeben, als wenn es die Pflichten erfordern. Derowegen ſoll man unnütze Ausgaben gänzlich unterlaſſen (§. 506.). Es erhellet auch ferner, daß die nothwendigen Ausgaben den nützlichen, und beyde den bloß zur Luſt dienenden vorzuziehen ſind (§. 122. 506.); und wer ein geringes Vermögen hat, die weniger nothwendigen Ausgaben vermeiden müße (§. 208. 506.); Reichen und ſteinreichen aber zum beſten anderer, die des Geldes höchſt bedürfen,

ſen, unnütze und weniger nothwendige Ausgaben erlaubet ſeyn (§. 486. 140. 506.). Weil viel Fälle vorkommen können, da auſſerordentliche Ausgaben erfordert werden, und da wir entweder nichts, oder doch nicht ſo viel erwerben können, als zu unvermeidlichen Ausgaben erfordert wird; ſo ſoll man nicht weniger bey dem Erwerb des Geldes, als auch bey der Ausgabe, ſo viel als möglich iſt, auf die künftige Nothdurft ſehen. Da wir endlich, ſo viel in unſerer Gewalt ſteht, unſer Vermögen zu erhalten und zu vermehren verbunden ſind (§. 208.); ſo ſollen wir darauf bedacht ſeyn, daß die Ausgaben die jährlichen Einkünfte nicht überſchreiten, ſondern vielmehr geringer als dieſe ſind (§. 505. 506.).

§. 509.

Von dem Pracht und der Verſchwendung.

Da man Pracht (luxum) nennt, die übermäßige Ausgabe des Geldes, bloß um ſich ſehen zu laßen; man aber beym Ausgeben des Geldes nichts thun ſoll, was den Pflichten entgegen iſt (§. 508.); ſo iſt aller Pracht durch das natürliche Geſetze verboten. Es iſt aber derſelbe von der Verſchwendung (prodigalitate) unterſchieden, da man mehrere und gröſſere Ausgaben macht, nach ſeinem Vermögen, als es die Pflichten gegen ſich ſelbſt, oder gegen andere erfodern. Daher erhellet, wie vorhin, daß die Verſchwen-

ſchwendung durchs Geſetze der Natur verboten ſey (§. 508.).

§. 510.

Was man in Anſehung der zeitlichen Güter der göttlichen Vorſicht überlaſſen muß.

Weil wir bey Erwerbung und Erhaltung des erworbenen Geldes keine groſſere Mühe, noch gröſſeren Fleiß anwenden können, als in unſeren Kräften ſtehet (§. 60.), wir auch zu mehrerem nicht verbunden ſind (§. cit.); ſo folget, daß, wenn wir bey Erwerbung und Erhaltung des erworbenen Geldes ſo viel Mühe und Fleiß angewandt, als wir können, wir das übrige der göttlichen Vorſicht überlaſſen und mit unſerm Schickſal zufrieden ſeyn ſollen (§. 173.); folglich uns deswegen nicht grämen, daß wir nicht ſo viel erwerben können, als erfordert wird, beqvem zu leben und an ſich zwar unſchuldiger Luſt zu genieſſen, vielweniger im Stande ſind, auf etwan künftige Nothfälle etwas aufzuheben.

§. 511.

Wie viel Bemühung man bey der Erwerbung des Geldes anwenden muß.

Da die natürliche Verbindlichkeit nothwendig und unveränderlich iſt (§. 38.); ſo ſoll man bey Erwerbung des Geldes nicht mehr Mühe anwenden, als ohne Verletzung der übrigen natürlichen Verbindlichkeit geſchehen kann.

§. 512.

Wie weit man Geld

Weil die Menſchen von Natur ein Recht haben zum Gebrauch aller Dinge, in ſo ferne ohne

ohne dieſelben der natürlichen Verbindlichkeit kein Genüge geſchehen kann (§. 183.), und, nachdem durch Einführung des Eigenthums dieſes gemeinſchaftliche Recht ein eigenes worden iſt (§. 194.), auch das Thun der Menſchen und ihre Arbeit eigenthümlich worden (§. 225.), das Geld erfunden worden, um Sachen und Arbeit anderer, die wir nöthig haben, uns anzuſchaffen (§. 494.); ſo ſoll man auch nach Geld, folglich nach Reichthume (§. 486.) nicht deswegen ſtreben, daß man es bloß hat, ſondern damit wir uns dadurch Sachen und Arbeit anderer anſchaffen können, die wir zur Erfüllung unſerer natürlichen Pflicht nöthig haben, und davon dem Dürftigen etwas geben können (§. 488.).

u. Reichthümer begehren könne.

§. 513.

Von Vermeidung der Armuth, Dürftigkeit und dem Betteln.

Da niemand daran zweifelt, daß Armuth, Dürftigkeit und Betteln ein Uebel oder ein Unglück ſey, wir uns aber auch vor dieſem Uebel in acht nehmen ſollen (§. 104.); ſo müſſen wir uns, ſo viel an uns iſt, hüten, daß wir nicht in Armuth und Dürftigkeit, oder an den Bettelſtab gerathen (§. 17.). Und eben dieſe Vorſorge ſollen wir auch vor andere haben (§. 134.).

Das

Das eilfte Hauptſtück.
Von wohlthätigen verbindlichen Handlungen, oder von wohlthätigen Contracten.

§. 514.

Der Contract.

Die Handlungen, welche eine vollkommene Verbindlichkeit hervorbringen, werden Contracte (contractus) genannt. Es ſind alſo Verträge und Contracte nach dem Naturrechte nicht unterſchieden (§. 438. 380.).

§. 515.

Das Leihen und Wiedererſtattung eben derſelben Sache, oder in einerley Art.

Ein wohlthätiger Contract, durch welchen man einen gewiſſen Gebrauch einer Sache, die nicht verbraucht wird, einem andern umſonſt vergönnet, wird das Leihen (commodatum) genannt. Wer den Gebrauch vergönnet, heiſſet der Leihende (commodans): Der, welchem er vergönnet wird, iſt der, dem etwas geliehen worden (commodatarius). Daher folgt, daß der, dem etwas geliehen worden, die Sache nach geendigtem Gebrauche wiedergeben muß, und zwar eben dieſelbe (§. 317.). Man ſagt nämlich, es gebe einer eben dieſelbige Sache wieder (rem in ſpecie reſtituere), wenn er die wiedergiebt, welche er empfangen hat, und nicht eine andere von eben der Art: Hingegen giebt er eine Sache in einerley Art wieder (rem in genere reſtituit),

reſtituir), wenn er nicht eben dieſelbe wiedergiebt, welche er empfangen hat, ſondern nur eben ſo viel von der Art und Güte. Uebrigens wird im Leihen der Gebrauch einer Sache, welche nicht verbraucht wird, umſonſt gegeben.

§. 516.

Von der natürlichen Verbindlichkeit zum Leihen.

Weil in der urſprünglichen Gemeinſchaft ein anderer eine Sache nach geendigtem Gebrauche gebrauchen kann, wenn ſie durch den Gebrauch nicht verzehrt worden (§. 187.); ſo ſind wir verbunden den unſchädlichen Gebrauch einer Sache, die wir entrathen können, wenn wir gewiß ſind, daß wir ſie wiederbekommen werden (§. 269.), demjenigen umſonſt zu erlauben, welcher ſich dieſelbe nicht ſelbſt anſchaffen, oder den Gebrauch vor Geld von einem andern erhalten kann (§. 473.).

§. 517.

Wer etwas verleihen kann.

Da aber niemand ſich des Gebrauchs einer Sache anmaſſen kann, als der Eigenthumsherr (§. 198.); ſo kann auch niemand einem andern eine Sache leihen, als der Eigenthumsherr; folglich können wir eine Sache, die einem andern zugehört, und uns geliehen worden, ohne Einwilligung des Eigenthumsherrn nicht wieder verleihen. Und eben deswegen beruhet es auf dem Willen des Leihenden, wie lange und zu was Ende,

und auf was Art und Weiſe er etwas leihen will (§. 195.); und daraus muß man das Recht und die Verbindlichkeit deſſen, dem etwas geliehen worden, ermeſſen (§. 317.).

§. 518.

Von Uebergebung der Sache zum Gebrauch.

Da die geliehene Sache in den Händen desjenigen ſeyn muß, dem ſie geliehen worden, wenn er ſie gebrauchen ſoll (§. 200. 514.); ſo wird zum Leihen eine Handlung erfordert, wodurch die Sache in die Hände desjenigen, dem man ſie leihet, gebracht wird, und dieſe nennet man die Uebergabe zum Gebrauch (traditio ad certum uſum) in einem allgemeineren Verſtande (§. 320.).

§. 519.

Von der Verſchlimmerung und Verderbung der geliehenen Sache.

Weil der Leihende dem andern den Gebrauch der Sache verwilliget (§. 515.); ſo willigt er in die Verſchlimmerung der Sache ein, ohne welche der Gebrauch nicht beſtehen kann. Da aber ſonſt kein anderer Gebrauch als der unſchädliche erlaubt iſt (§. 516.); ſo muß derjenige, dem etwas geliehen worden, ſich in acht nehmen, daß die geliehene Sache durch ſeine Schuld nicht verſchlimmert, oder gantz verdorben wird (§. 517.); folglich in Verwahrung und im Gebrauch derſelben allen Fleiß anwenden (§. 21.), ja noch mehr und gröſſern, als bey ſeinen eigenen Sachen.

§. 520.

§. 520.

Weil man einen Schaden, der durch unſere Schuld oder vorſätzlich geſchehen, erſetzen muß (§. 270.); ſo muß auch, wenn die geliehene Sache vorſätzlich oder durch Schuld deſſen, dem ſie geliehen worden, verſchlimmert oder gantz verdorben wird, der Schaden dem Leihenden erſetzet werden. Weil die geliehene Sache, welche durch einen Zufall verdorben wird, nicht wäre verdorben worden, wenn ſie der Leihende in ſeinen Händen gehabt hätte, durch die Schuld deſſen, dem ſie geliehen worden, verdorben worden, wenn er verzögert ſie wiederzugeben (§. 21. 417.); ſo muß der, dem die Sache geliehen worden, wegen des Verzugs vor den Schaden ſtehen, den die geliehene Sache bey dem Leihenden nicht würde erlitten haben; ja da man von dem Leihenden, indem er den unſchädlichen Gebrauch ſeiner Sache in der Meynung dem andern erlaubt, daß ſie ihm nach geendigtem Gebrauch wiedergegeben werde (§. 515.), nicht vermuthen kann, daß er in Gefahr ſtehen wolle, die Sache entweder zu verliehren, oder ſie verſchlimmern zu laſſen; ſo iſt beym Leihen natürlicher Weiſe dieſe ſtillſchweigende Bedingung, daß derjenige, dem etwas geliehen worden, vor einen Zufall ſtehen müſſe, wodurch die geliehene Sache bey dem Leihenden nicht wäre verdorben oder verſchlim-

Vor was vor Schaden derjenige, dem etwas geliehen worden, ſtehen muß.

ſchlimmert worden. Da nun aber der, welchem etwas geliehen worden, entweder eben dieſelbe Sache, welche er bekommen, wiedergeben (§. 515.), oder ihren Werth zu erſetzen verbunden iſt (§. præſ.); ſo darf der Leihende es nicht annehmen, wenn der andere eine Sache von eben der Art wiedergeben will.

§. 521.

Wenn bloß zum Vortheil des Leihenden eine Sache geliehen wird.

Wenn jemand bloß ſeines Vortheils wegen einem andern etwas leihet, ſo iſt es eigentlich zu reden kein Leihen (§. 515.), indem der andere nicht umſonſt den Gebrauch der Sache zu ſeinem eigenen Nutzen verwilliget erhält, ſondern vielmehr er zum Vortheile des Leihenden etwas thut, wozu der Gebrauch ſeiner Sache nöthig iſt, ſo daß es eben ſo viel iſt, als wenn der Leihende die Sache ſelbſt gebraucht hätte. Derowegen iſt der andere nicht ſchuldig vor den Zufall zu ſtehen, wodurch die Sache bey dem Leihenden nicht wäre verdorben oder verſchlimmert worden; ob er gleich verbunden iſt für dasjenige zu ſtehen, was aus Verſehen oder vorſätzlich geſchehen (§. 270.). Weil es ſich aber verſtehet, daß die Sache durch des Leihenden Schuld verdorben, oder verſchlimmert worden, wenn er ſie mit Wiſſen einem Menſchen geliehen hat, der ſehr nachläßig iſt, obgleich bloß zu ſeinem Nutzen (§. 21.); ſo darf derjenige dem etwas

was geliehen worden, vor ein Verſehen nicht ſtehn.

§. 522.

Wenn derjenige, dem etwas geliehen worden, die Sache anders gebraucht, als wozu ſie ihm geliehen worden; ſo begeht er einen Diebſtahl des Gebrauchs (furtum uſus) (§. 264.); folglich, da dieſes wider das Recht des Leihenden geſchiehet, indem der andere ſich ein Recht anmaſſet, das ihm nicht zukommt (§. 198. 83.), thut er dem Leihenden Unrecht (§. 87.).

Wenn derjenige, dem etwas geliehen worden, einen Diebſtahl des Gebrauchs begehet.

§. 523.

Wenn diejenige Sache, welche durch den Gebrauch verbraucht wird, noch einen andern Gebrauch haben kann, wodurch ſie nicht verbraucht wird, da man ſie in dieſer Abſicht einer Sache gleich achten kann, welche durch den Gebrauch nicht verbraucht wird; ſo kann ſie in Anſehung dieſes Gebrauchs geliehen werden (§. 515.); z. E. wenn man jemanden Geld leihet um ſich damit ſehen zu laſſen, aber eben daſſelbe wiedergeben muß (§. 515.), oder eine Weintraube von ungewöhnlicher Gröſſe, daß man dieſelbe einem andern zeige.

In wiefern diejenigen Sachen, welche durch den Gebrauch verbraucht werden, geliehen werden.

§. 524.

Da man im Leihen den Gebrauch der Sache umſonſt giebt (§. 514.); ſo wird etwas nicht geliehen, wenn man vor den Gebrauch der Sache einen Lohn zahlt, ſondern

Vom Lohn, den man vor den Gebrauch zahlt.

ſondern es iſt eine Art eines Contracts (§. 467.), wovon wir in dem folgenden handeln werden, nemlich ich gebe Geld, damit der andere mir einen Gebrauch einer Sache gebe, oder ich gebe eine gewiſſe Sache, oder auch den Gebrauch einer andern Sache davor.

§. 525.

Vom honorario oder einer Erkäntlichkeit.

Eine Erkäntlichkeit (honorarium) nennt man ein Geſchencke an Gelde, welches man in der Meinung dem andern giebt, um das, was er uns umſonſt zu Gefallen gethan, oder was nach Geld nicht geſchätzt werden mag, zu vergelten. Weil das, ſo uns umſonſt zu Gefallen geſchehen, nur ein Bewegungsgrund der Erkäntlichkeit iſt, um ſein danckbares Gemüthe dadurch zu erkennen zu geben (§. 475. 482.), man aber auf die Bewegungsgründe bey den Contracten nicht ſieht (§. 78.); ſo ändert ein wohlthätiger Contract ſeine Natur nicht, wenn eine Erkäntlichkeit dazu kommt, als das Geliehene bleibt etwas Geliehenes (§. 515.). Die Gröſſe der Erkäntlichkeit wird von dem, der ſie giebt, nach ſeinem Gefallen beſtimmt (§. 316.), und deswegen kann ſie den Werth deſſen übertreffen, was geleiſtet worden; jedoch wenn etwas zur Erkäntlichkeit verſprochen und angenommen worden, ſo iſt es eine vollkommene Schuld (§. 380. 381.). Allein wofern der andere, was er ohne Entgelt

gelt leiſten ſollte, nicht anders als unter der Bedingung einer gewiſſen Erkäntlichkeit leiſten will, da man ſolcher geſtalt mit einander eines wird, was man dem, der uns etwas gewähret, hinwiederum dagegen leiſten ſoll, und dieſes für dasjenige gegeben wird, was einem gewähret worden; ſo wird die Erkäntlichkeit in einen Lohn verwandelt (§. 500.).

§. 526.

Von den Unkoſten, die auf den Gebrauch der Sache und auf die Sache ſelbſt verwendet werden.

Weil der Leihende ſich allein verbindet, den Gebrauch der Sache zu erlauben, nicht aber Unkoſten anzuwenden, damit einer die Sachen gebrauchen kann (§. 515.); ſo muß derjenige, dem die Sache gelichen worden, die Unkoſten aufwenden, wenn der Gebrauch der Sache dergleichen erfordert, z. E. wenn ich ein Pferd, oder einen Bedienten auf einige Tage einem andern leihe. Da aber ein jeder ſein Recht erlaſſen kann (§. 342.); ſo kommt zu dem Leihen ein Geſchenck, wenn der Leihende die Unkoſten tragen will; folglich wird es eine zuſammengeſetzte Handlung (§. 465.). Gleichergeſtalt, weil der, dem etwas geliehen wird, nur zu verhüten verbunden iſt, daß die Sache nicht durch ſeine Schuld verſchlimmert, oder verdorben wird (§. 519.); ſo muß der Leihende die Unkoſten erſetzen, woferne auſſer dem Gebrauch auf die Sache auſſerordentlich etwas zu verwenden, z. E.

zur Erhaltung derſelben, inſonderheit wenn ſie gröſſer ſind, als der Werth des Gebrauchs, z. E. wenn das Dach von gelehnten Häuſern auszubeſſern iſt, damit der Regen keinen Schaden thue.

§. 527.

Von den gleichgültigen Sachen.

Eine gleichgültige Sache (res fungibilis) wird genannt, welche die Stelle einer andern von eben derſelben Gattung vertritt. Es kann alſo eine an die Stelle der andern angenommen werden; folglich ſind es ſolche Sachen, deren Werth der Zahl, oder dem Maaß und Gewicht proportionirlich iſt; und ſie müſſen von einerley Gattung, Gröſſe und Güte ſeyn. Daher erhellet ferner, daß die gleichgültigen Sachen in der Art (in genere) wiedergegeben werden können, dem, der ſie gegeben, ohne ſeinen Schaden (§. 269.). Und weil das Geld die Stelle aller Sachen und Arbeit vertritt (§. 494.); ſo iſts am allermeiſten eine gleichgültige Sache.

§. 528.

Was das Borgen ſey, und was in demſelben wiedergegeben werden muß.

Ein wohlthätiger Contract, durch welchen man dem andern den Gebrauch einer Sache, die durch den Gebrauch verzehrt, oder die verbraucht wird, verſtattet, nennt man das Borgen (mutuum). Derjenige, der etwas borgt, wird der Gläubiger (creditor, mutuans) genannt; der das Geborgte empfängt, oder der, dem man etwas borget, der Schuldner

ner (debitor, mutuatarius). Weil man eine Sache nicht verzehren darf, wenn ſie nicht unſer (§. 195.); ſo muß der Gläubiger dem Schuldner das Eigenthum abtreten. Weil er aber die Sache nicht ſchenckt (§. 475.), ſondern bloß den Gebrauch derſelben erlaubt (vermöge der Erklärung); folglich will, daß ihm dieſelbe wiedergegeben werde, hingegen eben dieſelbe Sache, da ſie verzehret worden, nicht wiedergegeben werden kann (§. 515.); ſo muß eine Sache von eben der Art wiedergegeben werden; folglich müſſen diejenigen Dinge, welche geborgt werden, gleichgültige Sachen ſeyn (§. 527.), und was wiedergegeben wird, muß von eben der Gattung, Grösse und Güte ſeyn, als was geborgt worden.

§. 529.

Wer borgen kann, und von einer einem andern zugehörigen Sache, die geborgt worden.

Weil bey dem Borgen das Eigenthum abgetreten wird; ſo kann niemand eine Sache verborgen, als der Eigenthumsherr (§. 257.). Wenn demnach eines andern Sache geborgt wird, ſo iſt der Contract an und vor ſich ſelbſt nichtig; folglich wenn die Sache noch nicht verzehrt worden iſt, ſo kann der Eigenthumsherr ſich dieſelbe wieder zueignen (§. 262.); wenn ſie aber verzehrt worden, ſo iſt der Schuldner gehalten den Werth zu erſetzen (§. 271.); denn er iſt demſelben nicht aus dem Contracte

verbunden, daß er die Sache in eben der Art wiedergeben müſte (§. 528.). Wenn der Eigenthumsherr das Borgen gut heißt, da es alsdann eben ſo viel iſt, als wenn es mit ſeiner Einwilligung geſchehen wäre; ſo beſtehet der Contract.

§. 530.

Wenn man eine fremde, geliehene oder geborgte Sache wiedergeben müße.

Weil der, ſo etwas geliehen bekommen, ſich verbunden hat, eben dieſelbe dem, welcher ſie ihm geliehen, wieder zu geben (§. 515.), der Schuldner aber das geborgte dem Gläubiger in eben der Art (§. 528.); ſo muß, der etwas geliehen bekommen, dem Leihenden, und der Schuldner dem Gläubiger die Sache wieder geben, wenn der Eigenthumsherr nicht widerſpricht (§. 261.), und ſein Eigenthum erweiſet (§. 262.). Und wenn der Eigenthumsherr will, ſo kann der Gläubiger ihm ſein Recht abtreten (§. 342.).

§. 531.

Von der Zeit des Wiedergebens.

Weil die geborgte Sache in eben der Art wieder zu geben iſt (§. 528.); ſo muß man bey dem Borgen ausmachen, zu welcher Zeit das Geborgte wieder gegeben werden ſoll. Und da man die Verträge halten muß (§. 438.); ſo kann der Gläubiger vor Verfließung der Zeit das Geborgte nicht wieder fordern. Und weil man das Eigenthum deſſelben an den Schuldner abtritt (§. 528.); ſo kann er, was geborgt worden, wenn es gleich

noch

noch nicht verzehrt worden, nicht wieder fordern, unerachtet er es zu ſeinem eigenen Gebrauche nöthig hat (§. 195.).

§. 532.

Weil man eine geborgte Sache deswegen nur in eben der Art wiedergeben muß, weil man, nachdem ſie verzehret worden, eben dieſelbe nicht wiedergeben kann (§. 528.); ſo kann der Schuldner eben dieſelbe wiedergeben, wenn er ſie nicht nöthig hat. Und weil man die Zeit des Wiedergebens deswegen beſtimmt, damit der Schuldner, der die Sache wieder geben ſoll, nicht ſaumſeelig iſt; ſo kann er das Geborgte, wofern nicht ausdrücklich es anders ausgemacht worden, vor der Zeit wieder geben (§. 438.). Wenn man die geborgte Sache ſelbſt und vor der Zeit wiedergeben kann.

§. 533.

Weil das Geld zu denen Sachen gerechnet wird, welche durch den Gebrauch verzehrt werden; ſo kann auch daſſelbe geborgt werden (§. 528.); aber es wird nicht geborgt, wofern es nicht umſonſt geſchiehet (§. cit.). Ob man Geld borgen kann.

§. 534.

Die innere Güte des Geldes oder der Münze (bonitas intrinſeca pecuniæ ſive monetæ) iſt diejenige, welche man nach der Materie und dem Gewichte ſchätzt: die äuſſere (extrinſeca) aber der Werth, welcher demſelben nach Willkühr der Menſchen Von der Güte der Münze.

beygeleget iſt. Im Deutſchen nennt man die Materie **Korn**, oder **Gehalt**, das Gewichte **Schrot**, den beygelegten Werth die **Würdigung** oder Valvation der **Müntzſorten**. Daher nennt man **gute Müntzen**, oder **gutes Geld** (monetam probam), deren äuſſere Güte durch die innere beſtim̃t wird, oder wenn der beygelegte Werth dem innern, welchen es von der Materie und dem Gewicht hat, gleich kommt; **ſchlechte Müntzen** (monetam reprobam), deren innere Güte der äuſſern nicht gleich kommt.

§. 535.

Auf wie viel Arten Geld geborgt wird.

Eine Summe Geld wird geborgt, wenn das Geld zugezählt wird, und man die innere und äuſſere Güte voraus ſetzt, z. E. wenn hundert Thaler an einer Müntze, die aus reinem Golde beſteht, geborgt werden, und ihr der Werth beygelegt wird, welchen ſie zu der Zeit hat, da die Schuld gemacht wird. **Eine Art von Gelde wird geborgt** (genus mutuo datur), wenn die Stücken zugezählt werden, ohne auf den beygelegten Werth zu ſehen, den ſie zu der Zeit haben; z. E. wenn man 100. Ducaten borget. **Der Werth des Geldes wird geborgt** (æſtimatio nummorum mutuo datur), wenn eine gewiſſe Summe Geldes überhaupt genommen, oder in einer guten gangbaren Müntze dem Werthe nach geborgt wird; z. E. 100. Thlr., ohne auf die Müntzſorten zu ſehen.

§. 536.

§. 536.

Weil man bey dem Borgen eben ſo viel in eben der Art wiedergeben muß, als man bekommen (§. 528.), und über dieſes halten, was man ausgemacht hat (§. 438.); ſo muß man, wofern die Summe des Geldes mit ausdrücklicher Benennung der Müntzſorten geborget worden, eben dieſelbige Summe, in eben dergleichen Müntzſorten nach der innern und äuſſern Güte wiedergeben, welche ſie zur Zeit des Contracts hatte; wenn aber die Müntzſorten nicht benannt worden, ſo kann man in einer andern gleich guten Müntzſorte die Summe wiedergeben, nach der äuſſern Güte, die ſie zur Zeit des Contracts gehabt. Wenn eine Art von Gelde geborgt wird; ſo muß man eben ſo viel Stücke von eben der Art und inneren Güte wiedergeben. Wenn endlich der Werth vom Gelde geborgt worden; ſo darf man nur eben dieſelbe Geldſumme in einer guten und gangbaren Müntze wiedergeben, es ſey was vor eine es wolle. Nämlich weil der Gläubiger bey den Borgen nichts miſſen will, als den Gebrauch ſeiner Sache, die er dem andern giebt (§. 528.); ſo muß, nachdem das Geborgte wiedergegeben worden, es eben ſo viel ſeyn, als ob es nicht wäre geborgt worden. Und daher muß man beſtimmen,

Was nach dieſer Verſchiedenheit wiedergegeben werden muß.

was

was bey dem Wiedergeben zu thun ſey, wenn der Werth der geborgten Summe, es mag der äuſſere, oder innere ſeyn, unter der Zeit verändert wird, damit der Gläubiger eben die Summe Geldes, entweder in eben derſelben Müntzſorte, oder in einer andern von gleicher Güte behält. Es ſcheint aber nicht rathſam zu ſeyn, jetzt hiervon weitläuftiger zu handeln.

§. 537.

Wenn die geborgte Sache, ehe ſie gebraucht, verdirbt.

Weil die geborgte Sache deſſen eigenthümlich iſt, dem ſie geborgt worden (§. 528.); ſo iſt es der Schade des Schuldners, wenn ſie umkommt, oder verlohren gehet, ehe er ſie hat brauchen können (§. 243.); folglich muß er dem ohngeachtet das Geborgte in eben der Art wiedergeben (§. 528.).

§. 538.

Ob etwas anders, als man geborget, u. wenn der Werth der Sachen bloß wiederzugeben.

Weil bey dem Borgen das, was man bekommt, in eben der Art wiedergegeben werden muß, nicht aber etwas anders (§. 528.); ſo iſt es kein Borgen, wenn man mit einander eins wird, daß etwas anders, oder der Werth der Sache wiedergegeben werden ſoll. Dergleichen Contracte haben ihr beſonderes Recht.

§. 539.

§. 539.

Ein wohlthätiger Contract, wodurch eine gewiſſe Sache einem übergeben wird, daß er ſie umſonſt in ſeine Verwahrung nehmen ſoll, und von dieſem angenommen wird, heißt in **Verwahrung oder aufzuheben geben, ingleichen Niederlegen** (depoſitum). Derjenige, welcher eine Sache der Verwahrung übergiebt, heißt **der Niederlegende** (deponens), der, welcher die Verwahrung übernimmt, **der Verwahrer** (depoſitarius). Da in dieſem Contract das Eigenthum der in Verwahrung gegebenen Sache nicht dem Verwahrer abgetreten wird; ſo **bleibt, der ſie in Verwahrung giebt, Eigenthumsherr davon.** Und da der andere nur die Verwahrung übernommen; ſo **kann er ſie nicht gebrauchen;** folglich, **wenn er ſie gebraucht, begeht er einen Diebſtahl des Gebrauchs** (§. 264.). **Wenn aber der Niederlegende den Gebrauch der niedergelegten Sache erlaubt; ſo wird mit dem Niederlegen das Leihen vermiſcht** (§. 515.), **oder wenn es Geld iſt, das Borgen** (§. 528.).

Was in Verwahrung geben oder Niederlegen ſey.

§. 540.

Weil der Verwahrer die Sache ohne Entgelt zu verwahren übernimmt (§. 539.); ſo **iſt ein Contract, bey welchem man eins wird, daß vor die Verwahrung ein gewiſſer Lohn gegeben werden ſoll, kein Niederlegen.** Aber eine **Erkäntlichkeit,**

Wenn vor die Verwahrung etwas gegeben wird.

keit, welche entweder verſprochen wor-
den, oder freywillig gegeben wird, än-
dert die Natur des Contracts nicht
(§. 525.).

§. 541.

Von der Verbindlichkeit desjenigen, bey dem etwas niedergelegt worden.

Da der, bey dem etwas niedergelegt worden, die niedergelegte Sache zu verwahren verbunden iſt (§. 539.), und davon allen Schaden abzuwenden, nach dem Recht der Natur (§. 269.), aber dieſelbe nicht gebrauchen darf (§. 539.); ſo iſt er verbunden, die Sache mit allem Fleiße zu verwahren (§. 21.), und demjenigen, der ſie niedergelegt hat, wenn er ſie wieder fordert, in Natur wieder zu geben: Jedoch darf er ſie nicht länger, als die Abrede genommen worden, in ſeiner Verwahrung behalten (§. 438.). Wofern durch ſein Verſehn oder vorſätzlich die Sache verſchlimmert wird; ſo muß er den Schaden erſetzen (§. 270.). Weil aber die Sache desjenigen halber, der ſie in Verwahrung gegeben, bey dem andern iſt, und dieſer keinen Vortheil davon hat (§. 539.); ſo iſt er auch nicht verbunden vor einen Zufall zu ſtehen. Es erhellet aber leicht, daß, wenn er keinen gröſſern Fleiß in der Verwahrung verſpricht, als bey ſeinen eigenen Sachen, er auch nach dem äuſſerlichen Rechte zu keiner gröſſern Sorgfalt verbunden iſt (§. 377. 378.). Da man ſich auf die Verwahrung

deſſen,

deſſen, dem man die Sache übergiebt, verläßt; ſo muß er uns vor das Verſehn, oder den vorſätzlichen Schaden des andern ſtehen, dem er wider unſer Wiſſen die Sache in Verwahrung gegeben, dieſer aber muß ihm davor ſtehn; maſſen dieſer ihm, als wie er uns, nach dem Contracte dazu verbunden iſt. Es kann aber uns der andere, wenn wir wollen, ſein Recht abtreten (§. 338.). Weil er an dem Verzuge ſchuld iſt, wenn er die Sache nicht bald wiedergiebt, wenn ſie gefordert wird (§. 417.); ſo muß er uns nicht allein vor den Zufall ſtehn, durch welchen die Sache bey uns nicht umkommen wäre, oder verſchlimmert worden, weil der Schaden durch ſein Verſehn geſchieht (§. 270.), ſondern er muß auch davor ſtehen, was uns daran gelegen, daß die Sache nicht gleich wiedergegeben worden (§. 419.).

§. 542.

Von der Verbindlichkeit desjenigen, der etwas niederlegt.

Weil derjenige, bey dem etwas niedergelegt worden, die Sache ohne Entgelt zu verwahren übernimmt (§. 539.), und doch ſorgen muß, daß ſie nicht durch ſeine Schuld verdorben, oder verſchlimmert wird (§. 541.); ſo iſt, woferne er Unkoſten auf die Sache anwenden muß, damit ſie unverſehrt erhalten wird, der andere ſie ihm zu erſetzen ſchuldig (§. 271.). Weil es in unſerer Gewalt nicht ſtehet, einem an-

dern zu leiſten, was wir ohne Verabſäumung einer Pflicht gegen uns ſelbſt nicht leiſten können, und unſere Verbindlichkeit ſich nicht weiter erſtreckt (§. 60.): ſo darf in einer gemeinſchaftlichen Gefahr, welche nicht durch die Schuld desjenigen, bey dem etwas niedergelegt worden, entſteht, derſelbe die niedergelegten Sachen den ſeinigen nicht vorziehen, wenn beyde zugleich können gerettet werden; wofern er ſie aber doch vorziehen wollen, weil ſie viel koſtbarer ſind, ſo muß der andere, dem die gerettete Sachen gehören, den Verluſt erſetzen (§. 271.). Gleichfalls muß der, welcher etwas niedergelegt hat, dem andern den Schaden erſetzen, welcher ihn durch die niedergelegten Sachen, entweder aus Verſehen, oder mit Wiſſen desjenigen, der ſie in Verwahrung gegeben, betrift, z. E. wenn einer ein Pferd, das gern ausſchlägt, in Verwahrung giebt, und uns nicht gewarnet, ſo muß er den Schaden, der uns betrift, wieder erſetzen (§. 270.).

§. 543.

Wenn man eine einem andern zugehörige Sache in Verwahrung giebt.

Wenn eine einem andern zugehörige Sache in Verwahrung gegeben wird, und wir wiſſen, wer der Eigenthumsherr iſt; ſo müſſen wir ſie ihm wiedergeben (§. 261.). Man ſetzt nämlich voraus, daß ſie ohne Vorwiſſen des

Eigen-

Eigenthumsherrn bey uns niedergelegt worden, und er das nicht gut geheiſſen; denn ſonſt iſt es eben ſo viel, als ob er ſelbſt die Sache durch einen andern uns in Verwahrung gegeben hätte, oder als ob ein anderer mit ſeiner Einwilligung den Contract mit uns gemacht hätte.

§. 544.

Wenn eine gemeinſchaftliche Sache niedergelegt worden.

Da in einer gemeinſchaftlichen Sache, die nicht getheilt worden, mehreren das Eigenthum zukommt, folglich wenn ſie niedergelegt wird, alle zuſammen genommen die Perſon desjenigen, der etwas niedergelegt, oder in Verwahrung giebt, vorſtellen; ſo darf man ſie nicht einem, ſondern man muß ſie allen zuſammen wiedergeben; folglich muß derjenige, welcher ſie einem wiedergiebt, den übrigen noch vor ihren Antheil ſtehen. Weil aber auch derjenige, welcher eine Sache gantz empfängt, einem jeden, vermöge der Gemeinſchaft (§. 196.), vor ſeinen Antheil ſtehen muß, daß er ihnen nämlich dasjenige wiedergeben muß, was das ihrige iſt (§. 261.); ſo iſt ſo wohl der, welcher die Sache wiedergegeben, als der ſie empfangen, den übrigen verbunden. Da ſie aber nur von einem erhalten können, was ihnen gebühret; ſo wird, wenn ſie ihren Antheil von einem bekommen, der andere von ſeiner Verbindlichkeit zugleich befreyet. Wenn demnach die niedergelegte

legte Sache getheilt werden kann, und bey dem Theilen keine beſondere Wahl ſtatt findet; folglich wenn Sachen niedergelegt worden, deren Stelle eine andere von eben der Art vertreten kann, als von welchen man annimmt, daß ſie in der That getheilt ſind (§. 527.); ſo kann einem jeden ſein Antheil beſonders wiedergegeben werden; folglich wenn die übrigen Theile untergehen ſollten, ſo iſt der, welcher ſeinen Antheil bekommen, den übrigen vor nichts zu ſtehen ſchuldig. Wenn aber gemeinſchaftliche Dinge von verſchiedener Art (ſpecies plures) niedergelegt werden, als ein ſilberner Becher, goldene Ringe mit eingefaßten Edelgeſteinen, Kleider, leinen Zeug, ſo hat ein jeder an einer jeden Sache als einer ſolchen, die nicht getheilt werden kann, ſeinen Antheil (§. 196.); und alſo können ſie nicht einem wiedergegeben werden.

§. 545.

Wenn eine Sache bey vielen niedergelegt worden.

Weil vor ſich klar iſt, daß eine niedergelegte Sache nur einmahl wiedergegeben werden kann, und daß man, nachdem ſie wiedergegeben worden, vermöge des Contracts weiter zu nichts verbunden (§. 539.); ſo kann eine vielen in Verwahrung gegebene Sache, von einem allein, ohne Vorwiſſen der andern, wiedergegeben werden; ja er muß es thun, wenn ſie von ihm gefordert

fordert wird. Weil aber der, welcher ſie nicht wiedergeben will, alſobald am Verzuge ſchuld iſt (§. 417.); ſo muß er dem, welcher ſie in Verwahrung gegeben, allein vor alles ſtehen, was ihm vor Nachtheil daraus erwächßt, daß ſie nicht gleich wiedergegeben worden (§. 419.).

§. 546.

Wer den Schaden, der aus Verſehn, oder mit Vorſatz geſchieht, erſetzen muß, wenn viele die Sache in Verwahrung haben.

Da derjenige, der den andern aus Verſehn oder vorſätzlich in Schaden bringt, ihn erſetzen muß (§. 270.); ſo muß, wenn eine Sache bey vielen niedergelegt worden, ein jeder vor das ſtehen, was er verſehen, oder vorſätzlich gethan; was aber gemeinſchaftlich geſchehen, davor haftet ein jeder, nachdem er Theil daran hat, woferne man es nicht anders ausgemacht hat, z. E. ſo, daß ein jeder für alle gehalten ſeyn ſoll (§. 438. 422.).

§. 547.

Von der Gefahr bey der Zurückſendung einer niedergelegten Sache, wie auch von der Zurückſendung einer gelie-

Weil der, welcher eine Sache in Verwahrung hat, weiter zu nichts, als zur Verwahrung (§. 539.) und zur Wiedergabe, wenn ſie gefordert wird, nach dem Contracte verbunden iſt (§. 541.); ſo muß der, der die Sache niedergelegt hat, beſtimmen, durch wen ſie zurücke geſchickt werden ſoll, und dieſes muß auf ſeine Koſten geſchehn. Wenn man aber, ohne ihn zu fragen, ſie nach ſeinem Gefallen wiederſchickt; da die Sache nicht eher wieder-

henen Sache. dergegeben worden, als bis der, der ſie in Verwahrung gegeben, oder dem er ſie hat heiſſen wiedergeben, ſie empfangen hat; ſo iſt die Gefahr deſſen, der ſie überſchickt. Eben dieſes gilt von einer geliehenen Sache, wenn ſie wiedergeſchickt wird; obgleich der, welchem man die Sache geliehen, weil ſie nur zu ſeinem Vortheil geliehen worden, ſie auf ſeine Koſten, wenn welche nöthig ſind, wieder zurücke zu ſchicken verbunden iſt.

§. 548.

Vom Seqveſtriren. Die Verwahrung einer ſtreitigen Sache heißt das Seqveſtriren (ſequeſtrum), und derjenige, der ſie in Verwahrung hat, heißt der Seqveſter. Man nennt aber eine ſtreitige Sache (rem litigioſam), an welche zwey oder mehrere eine Anforderung machen, oder über deren Eigenthum man ſtreitet. Man ſtreitet aber über das Eigenthum (de dominio controvertitur), wenn zwey oder mehrere behaupten, daß ihnen die Sache zugehöre. Und daher erhellet, daß der Seqveſter die Verwahrung einer ſtreitigen Sache ohne Entgelt übernimmt; und daß die Seqveſtration bey einer dritten Perſon mit Einwilligung aller derjenigen, die darüber ſtreiten, geſchehen müße. Im bürgerlichen Rechte heißt dieſes ein freywilliges Seqveſtriren (ſequeſtrum voluntarium), hingegen das nothwendige (neceſſarium), welches vom Richter

ter geſchieht. Dieſer Unterſchied findet im Rechte der Natur nicht ſtatt, als welches im natürlichen Zuſtande gilt, in welchem die ſtreitenden Partheyen keinen Richter haben.

§. 549.

Von der Wiedergabe einer ſeqveſtrirten Sache.

Weil alle Streitende zuſammen genommen die Perſon ausmachen, welche die Sache in Verwahrung gegeben (§. 548.); ſo muß der Seqveſter die ſeqveſtrirte Sache denen ſtreitenden Partheyen wiedergeben, wenn ſie dieſelbe einmüthig wiederfordern (§. 541.); nach geendigten Streite aber dem, der das Recht dazu erhalten; jedoch auf die Art und Weiſe, wie die ſtreitende Partheyen es unter einander ausgemacht haben; als wenn der, welcher die Sache bekommt, etwas leiſten ſoll, ehe er den Beſitz erhält, ſo wird ſie ihm nicht eher wiedergegeben, als bis ſolches geſchehen.

§. 550.

Was bey der Wiedergabe einer in Verwahrung gehabten Sache zu beobachten.

Weil ſich weder derjenige, welcher die Sache in Verwahrung gehabt, dadurch bereichern, noch der andere, der ſie in Verwahrung gegeben, obgleich der andere dieſelbe umſonſt übernommen (§. 271.), ſeinen Schaden verlangen kann; ſo müſſen, wenn eine fruchtbahre Sache in Verwahrung gegeben, folglich auch wenn ſie ſeqveſtriret worden (§. 548.), auch die Früchte wiedergegeben werden, oder im Seqveſtrirungs-Falle demjenigen, der

Recht behalten (§. 549.): Der andere aber, der ſie in Verwahrung gehabt, zieht die darauf gewandte Koſten und den Lohn vor die Arbeit und ſeine Bemühung ab, ohne welchen die Früchte nicht hätten können erhalten werden. Und da es rathſam iſt, um Streitigkeit zu vermeiden, daß man wegen des Lohnes eins wird, wenn man die Sache in Verwahrung giebt; ſo iſt die Convention wegen des Lohns, der Arbeit und Bemühung ein Vertrag, welcher dem Seqveſtriren beygefügt wird (§. 438.).

§. 551.

Von der Vollmacht.

Die Vollmacht (mandatum) nennt man den wohlthätigen Contract, in welchem man einem andern etwas in unſerm Nahmen zu thun aufträgt, und er ſolches zu verrichten ohne Entgelt übernimmt. Wer einem andern etwas aufträgt wird der Bevollmächtigende (mandans); der andere aber, dem es aufgetragen wird, der Bevollmächtigte (mandatarius, procurator) genannt. Auftragen (committere) aber iſt nichts anders, als ſich den andern, etwas in ſeinem Nahmen zu thun, vollkommen verbindlich machen. Es iſt alſo daſſelbe vom empfehlen (commendare) unterſchieden, wenn wir dem andern anzeigen, es werde uns angenehm ſeyn, wenn er thun will, was wir haben wollen; wie auch vom bitten (rogare), wenn wir nehmlich hinlänglich dem andern zu verſte-

verſtehen geben, wie ſehr gerne wir wollen, daß der andere etwas thun und es nicht abſchlagen möge. Da der, welcher etwas empfiehlt, oder bittet, keinen Contract mit uns macht; ſo verbinden wir uns dem andern weder durchs Empfehlen, noch durchs Bitten vollkommen, und wir werden ihm auch nicht verbunden. Im Gegentheil aber verbindet ſich der Bevollmächtigte dem, welcher ihm die Vollmacht ertheilet, was ihm aufgetragen worden, mit allem Fleiße auszurichten. Und da er nicht in ſeinem, ſondern im Nahmen des andern, von dem er Vollmacht hat, handelt; folgends ſein Recht alſo nicht nach ſeinem eigenen Willen, ſondern nach dem Willen deſſen, der ihm Vollmacht giebt, zu beſtimmen iſt; ſo darf er nichts thun, als wozu er Vollmacht hat; und der ihm die Vollmacht ertheilet, verbindet ſich hinwiederum, das gutzuheißen, was nach dem Inhalt der Vollmacht geſchehen.

§. 552.

Vom Unterſchied der Vollmachten.

Eine beſondere Vollmacht (mandatum ſpeciale) nennt man, wenn einem ein nahmhaftes Geſchäfte aufgetragen wird; als ein Haus, oder Pferde zu kaufen: Eine allgemeine Vollmacht (mandatum generale) aber, wenn einem gewiſſe Geſchäfte überhaupt aufgetragen werden. Beydes geſchieht entweder mit freyer Hand (mandatum

tum cum libera), wann nur überhaupt beſtimmt wird, was der Bevollmächtigte thun ſoll, uud das übrige ſeinem Gutbefinden überlaſſen; oder ohne freye Hand (mandatum ſine libera), wenn nämlich alles, was der Bevollmächtigte thun ſoll, ſo genau beſtimmt wird, daß nichts dem Gutbefinden des Bevollmächtigten überlaſſen wird. Man theilet die Vollmacht auch ein in eine offenbahre (mandatum manifeſtum), wenn dieſelbe dem, mit welchem der Bevollmächtigte zu thun hat, kund gemacht wird; und in eine geheime (arcanum), welche der Bevollmächtigte bloß vor ſich behält. Der Bevollmächtigte muß alſo nach der geheimen verfahren, ſie aber dem nicht bekannt machen, mit welchem er zu thun hat (§. 551.); und man ſiehet auf die geheime Vollmacht nur in der Verbindlichkeit, welche der Bevollmächtigte und der die Vollmacht ertheilet, unter einander haben. Gleichfalls erhellet, daß wenn eine Vollmacht ohne freye Hand ertheilet worden, der Bevollmächtigte nichts thun darf, als was ausdrücklich beſtimmt worden; im entgegengeſetzten Falle ihm zu thun erlaubet ſey, was ihm gut oder beſſer zu ſeyn düncket, und der Billigkeit nicht zuwider iſt, oder wie man gemeiniglich zu ſagen pflegt: Er muß das, was ihm aufgetragen worden, nach beſtem

Wiſſen und Gewiſſen erfüllen (mandatum ex bono & æquo adimplere).

§. 553.

Weil der Bevollmächtigte in unſerm Nahmen handelt (§. 551.); ſo iſt, was er nach der gehabten Vollmacht thut, eben ſo anzuſehen, als ob wir es ſelbſt gethan hätten. Und da ein anderer von unſerm Willen nichts wiſſen kann, als was in der offenbahren Vollmacht enthalten (§. 552.); ſo nimmt er auch mit Recht an, als von uns geſchehen, was der Bevollmächtigte nach dem Inhalt der offenbahren Vollmacht thut (§. 318.); derowegen, wenn er etwas verſpricht, macht er uns dem andern durch ſein Verſprechen verbindlich, und den andern uns durch Annehmung deſſen, was er verſpricht (§. 380. 381.). Es erhellet alſo, daß der Gevollmächtigte eine Mittelsperſon iſt Verbindlichkeiten zu machen (§. 426.), und daß eine offenbahre Vollmacht erfordert wird, wenn er mit einem andern in unſerm Nahmen gültig contrahiren ſoll. Wenn alſo einer nach der geheimen Vollmacht handelt, da ſolchergeſtalt der andere nicht weiß, daß er in einem fremden Nahmen mit ihm handelt (§. 552.); ſo iſt er ihm in ſeinem eigenen Nahmen verbunden, er kann aber ſein Recht dem, von welchem er Vollmacht hat, auch wider

Was vor Verbindlichkeiten ſich der Bevollmächtigte zuzieht.

wider den Willen des andern abtreten (§. 338. 342.); ja, da er vermöge der geheimen Vollmacht dem, der ſie ihm ertheilet, verbunden iſt (§. 551.); ſo iſt er es auch zu thun ſchuldig. Und da der, welcher die Vollmacht ertheilet, dem Gevollmächtigten gleichfalls verbunden iſt; ſo muß er genehm halten, was dieſer nach der geheimen Vollmacht gethan hat (§. 551.). Aus dem, was geſagt worden, folget ferner, daß, wenn die geheime Vollmacht anders lautet, als die offenbahre, und es nicht erlaubt iſt die geheime bekannt zu machen, man entweder unter der Hoffnung, daß es werde genehm gehalten werden, oder gleichſam in ſeinem eigenen Nahmen, nach dem Inhalt der geheimen Vollmacht, mit dem andern handeln muß.

§. 554.

Wenn das, wozu man Vollmacht hat, entweder gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, ausgerichtet worden.

Weil der Gevollmächtigte ſich dem verbindet, der ihm Vollmacht ertheilet, was ihm aufgetragen wird, auszurichten (§. 551.); ſo iſt er, wenn er, was ihm aufgetragen worden, nicht ausrichtet, dem, welcher ihm die Vollmacht ertheilet, davor zu ſtehen ſchuldig, daß er es nicht ausgerichtet (§. 415.); er darf auch zum Vortheil eines dritten dieſes zu thun nicht unterlaſſen. Weil er gleichwohl nichts thun darf, als wozu er Vollmacht hat (§. 551.); ſo kann er in ſeinem eige-

eigenen Nahmen und zu ſeinem Vortheil mit dem andern handeln, wenn er innerhalb den Schrancken der Vollmacht nichts ausrichten kann. Da er aber am Verzuge ſchuld iſt, wenn er, was ihm aufgetragen worden, nicht zu gehöriger Zeit thut (§. 417.); ſo iſt er demjenigen, der ihm Vollmacht gegeben, davor zu ſtehen ſchuldig, was ihm daran gelegen, daß er, was ihm aufgetragen worden, nicht zu rechter Zeit ausgerichtet (§. 551. 419.).

§. 555.

Von dem, was in der Vollmacht ſtillſchweigens enthalten iſt.

Weil der Gevollmächtigte, was ihm aufgetragen worden, ausrichten muß (§. 551.); ſo muß man auch annehmen, daß ihm aufgetragen worden ſey, ohne welches er das ihm aufgetragene nicht ausrichten kann; z. E. eine Reiſe, wenn er ohne Reiſe das aufgetragene nicht ausrichten kann. Weil ſich auch von ſelbſt verſteht, daß der, welcher einem andern Vollmacht giebt, das wolle, was mit dem, was er ausdrücklich ſagt, nothwendig verbunden iſt, als daß die gekauften Waaren ihm auch überbracht werden müſſen; ſo nimmt man an, man habe auch dazu Vollmacht, was mit dem, was einem aufgetragen, verbunden iſt; als zu Ueberbringung der gekauften Waaren.

§. 556.

Von dem, was

Da der Gevollmächtigte das Geſchäfte deſſen,

bey Gelegenheit der Vollmacht der Gevollmächtigte erhält, oder ihm geschenckt wird.

ſen, der ihm die Vollmacht ertheilet, verwaltet, und in deſſelben, nicht aber in ſeinem eignen Nahmen und zu ſeinem Vortheil (§. 551.); ſo muß er dem, von welchem er die Vollmacht hat, geben, was er bey Gelegenheit derſelben erhält, obgleich er in Anſehung deſſen ohne Vollmacht gehandelt; als wenn er einen liegenden Grund, nach dem Inhalt der Vollmacht gekauft und die Früchte mit dazu bekommen, oder wenn er Pferde kauft und ein Füllen mit einhandelt. Wenn aber nach vollbrachtem Geſchäfte dem Gevollmächtigten etwas geſchenckt wird, ſo darf er es dem, von welchem er die Vollmacht hat, nicht geben; weil die Schenckung eine Handlung iſt, welche zu dem ausgerichteten Geſchäfte nicht gehöret, als welches ohne dieſelbe, auf die Art, wie es abgehandelt worden, beſtehet.

§. 557.

Von der Schadloshaltung des Gevollmächtigten.

Weil im Gegentheil der Gevollmächtigte im Nahmen deſſen, von dem er die Vollmacht hat, und zu ſeinem Nutzen, und zwar umſonſt, was ihm aufgetragen worden, verrichtet (§. 551.); und er folglich in dem gantzen Geſchäfte die Perſon desjenigen vorſtellet, der ihm Vollmacht dazu gegeben; ſo muß der, welcher die Vollmacht ertheilet, dem Gevollmächtigten die angewandte Koſten wieder erſetzen, ohne welche er das Geſchäfte nicht hat ausrichten kön-

können; ingleichen den Schaden erſe-
tzen, in welchen er bey dieſer Gelegen-
heit gerathen; da er ſonſt davon befreyet
geweſen wäre. Weil aber der, welcher die
Vollmacht ertheilet, dem Gevollmächtigten
weiter nicht, als aus der Vollmacht verbun-
den iſt; ſo darf er auch dem Gevollmäch-
tigten, indem er das ihm aufgetragene
Geſchäfte vollführet, wenn ihm ein
Zufall begegnet, der ihm auch würde
begegnet ſeyn, wenn er die Vollmacht
nicht angenommen hätte, vor den
Schaden nicht ſtehen. Gleichergeſtalt da
der Gevollmächtigte nicht mehr in unſerm
Nahmen handelt, wenn er die Grentzen der
Vollmacht überſchreitet, oder etwas thut,
wes ihm nicht befohlen iſt (§. 553.), und folg-
lich der Grund von der Schadloshaltung weg-
fällt; ſo iſt, der die Vollmacht er-
theilet, dem Gevollmächtigten nicht
verbunden den Schaden zu erſetzen, in
welchen er bey Gelegenheit der Ueber-
ſchreitung der Vollmacht, oder desje-
nigen, was ihm nicht aufgetragen wor-
den, verfällt, er darf ihm auch die da-
bey gehabte Unkoſten nicht erſetzen.
Weil aber gleichwohl der Gevollmächtig-
te dabey das, was ihm aufgetragen worden,
ausgerichtet hat, und der es ihm aufgetragen
hat verbunden iſt genehm zu halten, was er
nach dem Inhalt der Vollmacht gethan (§. 551.);
ſo verbleibet er ihm, in ſo weit er die

Voll-

Vollmacht nicht überſchritten, verbunden. Und da er ſich nicht mit dem Schaden des Bevollmächtigten bereichern kann (§. 271.); ſo folget, daß, wenn der Bevollmächtigte die Vollmacht überſchritten, als wenn er Pferde vor 170. Thlr. gekauft, ihm aber nur Pferde vor 150. Thlr. zu kaufen aufgetragen worden, und der ihm die Vollmacht ertheilet, nichts weiter, als dieſelbe gehet, genehm halten will, indem er zu mehrerem nicht verbunden (§. 551.), jener aber lieber in ſeinem Nahmen gehandelt haben will, wofern dieſer, was er gethan, nicht ganz genehm halten will, es eben ſo viel iſt, als wenn er nicht verrichtet hätte, wozu ihm Vollmacht ertheilet worden; folglich iſt der Bevollmächtigte gehalten davor zu ſtehen, was dem andern daran gelegen iſt, daß nach der ihm ertheilten Vollmacht nicht verfahren worden, in ſo weit nach Inhalt derſelben hätte verfahren werden können (§. 554.). Und weil der Bevollmächtigte zu nichts mehr verbunden werden kann, als ihm möglich iſt (§. 37.); ſo muß derjenige welcher ihm die Vollmacht ertheilet, nichts deſtoweniger ihn ſchadlos halten, wenn er ohne ſeine Schuld das Geſchäfte nicht hat zu Ende bringen können, oder daſſelbe einen widrigen Ausgang gehabt. Im Gegentheil aber muß

der

der Gevollmächtigte den Schaden erſetzen, wenn er einigen durch ſein Verſehn, oder mit Vorſatz verurſacht hat (§. 270.).

§. 558.

Wenn zu einem Geſchäfte vielen zuſammen Vollmacht ertheilet wird.

Wenn vielen zuſammen genommen zu einem Geſchäfte Vollmacht gegeben wird. Da alle zuſammen genommen eine Perſon vorſtellen, folglich man annimmet, daß alle gethan, was einer ohne Widerſpruch der andern gethan hat; ſo wird den übrigen das zugerechnet, was aus Nachläßigkeit des einen geſchieht, welche die übrigen verhüten konten, und daher auch ſollten (§. 551.). Weil aber die Urſache der Zurechnung wegfällt, wenn etwas vorgenommen werden muſte, welches die übrigen einem auftragen muſten, und dieſe bey dem Auftragen allen Fleiß angewendet, folglich ihrer Verbindlichkeit von ihrer Seite ein Genüge gethan (§. cit.); ſo nehmen ſie keinen Theil an dem Verſehen, welches bey der Ausführung begangen worden. Nemlich ein jeder ſteht vor das, was er mit Vorſatz oder aus Verſehen gethan, daran die andern keinen Theil haben; vor das aber, was gemeinſchaftlich geſchehen, ſtehen alle zuſammen genommen, und alſo ein jeder vor ſeinen Antheil, wenn man nicht ausdrücklich ausgemacht hat, daß ein jeder für alle gehalten ſeyn

ſoll (§. 438.). Allein wenn ein Geſchäfte vielen dergeſtalt aufgetragen wird, daß ein jeder einen gewiſſen Theil deſſelben auszurichten hat, da in der That ſo viele verſchiedene Vollmachten ertheilet worden, als bevollmächtigte Perſonen ſind, und ein jeder von ihnen nicht weiter verbunden iſt, als ſeine Vollmacht gehet (§. 551.); ſo muß ein jeder vor ſein Verſehen ſtehen.

§. 559.

Von der Rechenſchaft, die einer wegen eines geführten Geſchäftes zu geben ſchuldig.

Man ſagt, daß derjenige Rechenſchaft von einem geführten Geſchäfte giebt (rationem negotii geſti reddere), welcher deutlich anzeigt, wie er jedes, was zu Verwaltung des Geſchäftes erfordert wird, ausgerichtet hat. Daher erhellet, daß wer eines andern Geſchäfte verwaltet, dem andern Rechenſchaft geben müſſe, wie er es verwaltet. Derowegen weil der Gevollmächtigte ein Geſchäfte deſſen verwaltet, der ihm Vollmacht dazu giebet (§. 551.); ſo muß er auch demjenigen, der ihm die Vollmacht gegeben hat, von ſeinen Verrichtungen Rechenſchaft geben.

§. 560.

Was man das nützliche in den Contracten nennet.

Nützlich in den Contracten (utile in contractu) nennt man nichts anders, als was entweder im Gelde beſtehet, oder Geldes werth iſt. Deswegen ſiehet man in den Contracten auf keinen andern Gewinn,

winn, oder Schaden, oder Intereſſe, wovor man zu ſtehen hat, als ſo entweder in Gelde beſtehet, oder nach Gelde geſchätzt werden kann. Nemlich wenn man davon handelt, was einem andern wiedergegeben oder erſetzt werden muß; ſo muß was wiedergegeben, oder erſetzt werden ſoll, nach Gelde geſchätzt werden, wofern nicht eben dieſelbige Sache, oder etwas von eben der Art wiedergegeben wird. Und daher verſteht man ferner, wem zu gefallen ein Geſchäfte geführet wird (cujusnam cauſa negotium geratur); nämlich dem zu gefallen, der den Nutzen davon hat.

§. 561.

Von dem, wozu einem in ſeiner eigenen Angelegenheit Vollmacht ertheilet wird, und von dem Rathe.

Weil man gantz allein auf den Nutzen des Gevollmächtigten ſieht, wenn man um ſeinetwillen ihm zu etwas Vollmacht ertheilet, und alſo dem, der ſie giebt, nichts dran gelegen iſt, ob der Bevollmächtigte thut, oder nicht, was er geſagt hat, daß er thun, oder nicht thun wolle; ſo iſt es eigentlich keine Vollmacht, ſondern ein bloſſer Rath, wenn man einem in ſeiner eigenen Angelegenheit etwas aufträgt. Man nennet nämlich einen Rath (conſilium) die Erklärung unſers Willens von dem, was wir vermeinen, daß der andere zu thun habe, jedoch ſeinem Gefallen überlaſſen, ob er es thun will. Es entſpringen alſo aus einem Rath keine Verbindlichkeiten zwiſchen dem, der ihn giebt und der ihn annimmet;

folglich entſpringt auch keine Verbind-lichkeit, wenn bloß in des Gevollmächtigten Angelegenheit ihm etwas aufgetragen wird. Allein wenn jemand durch einen ſchlauen Rath vorſätzlicher Weiſe, oder durch betrügeriſchen einen dahin bringt, daß er thut, was übel ablauft, da er ſolchergeſtalt den andern vorſätzlicher Weiſe in Schaden bringt (§. 269.); ſo iſt er den Schaden zu erſetzen ſchuldig (§. 270).

§. 562.

Wenn eine Vollmacht in einer fremden Angelegenheit ertheilet wird.

Weil man ein fremdes Geſchäfte als ſein eigenes anſiehet, wenn man in einer fremden Angelegenheit einem eine Vollmacht ertheilet; folglich mit dem Gevollmächtigten contrahiret (§. 551.); ſo iſt, der die Vollmacht ertheilet, dem Gevollmächtigten, und dieſer hinwiederum jenem nach der Vollmacht verbunden, wenn ſie in einer fremden Angelegenheit gegeben worden. Und deswegen iſt die Gefahr deſſen, der die Vollmacht ertheilet, wenn in des Gevollmächtigten und einer fremden Angelegenheit Vollmacht ertheilet wird; als daß er dem Titius Geld leihen ſoll: eben als wenn in Angelegenheiten deſſen, der die Vollmacht ertheilet, und des Gevollmächtigten, dieſelbe gegeben wird; als daß du dem Titius Geld leihen ſollſt, welches er in meinen Nutzen verwenden ſoll (§. 561.).

§. 563.

Weil man eine ſchändliche That (factum turpe) nennt, welche im Geſetz der Natur verbothen worden; ſo iſt die Vollmacht nichtig, welche zu einer ſchändlichen That ertheilet wird (§. 42.); folglich entſtehen daraus keine Verbindlichkeiten. Wenn einem zu einer ſchändlichen That Vollmacht ertheilet wird.

§. 564.

Man ſagt, eine Vollmacht werde durch etwas gleichgültiges erfüllet (mandatum adimpletur per æquipollens), wenn man ſie durch etwas anders, das eben ſo nützlich, oder noch nützlicher iſt, als was einem aufgetragen worden, erfüllet. Die Vollmacht aber wird aufgetragener Maſſen erfüllet (adimpletur in forma ſpecifica), wenn es gantz genau durch dasjenige geſchiehet, was einem aufgetragen worden. Wenn zu einer etwas allgemeinen Bedingung Vollmacht ertheilet wird, welches auch auf eine andere Art erhalten werden kann; als wenn einer Vollmacht erhält des Titii Haus vor 4000. Thlr. zu kaufen, weil es an einem beqvemen Orte lieget, wo man Waaren zum Verkaufe auszulegen pflegt. Da in dieſem Falle der die Vollmacht ertheilet keine andere Abſicht hat, als daß er ein Haus habe, das zum Handel beqvem iſt, und nicht mehr als 4000. Thlr. koſtet; ſo iſts erlaubt, die Vollmacht durch etwas gleichgültiges zu erfüllen; als daß man in dem gegebenen Exempel ein anderes be- Von der Erfüllung der Vollmacht durch etwas gleichgültiges und aufgetragener Maſſen.

qvemers Haus um einen geringern Preiß kauf?. Weil wir doch aber den Nutzen, auf welchen der ſiehet, der die Vollmacht giebt, nicht nach unſerm, ſondern nach ſeinem Sinne beurtheilen müſſen, vornehmlich da auſſer der Hauptabſicht auch andere Nebenabſichten ſeyn können; ſo muß man die Vollmacht aufgetragener Maſſen erfüllen, wofern es nicht gantz gewiß iſt, daß die Abſicht deſſen, der ſie ertheilet, eben ſo gut erreicht wird, man erfülle ſie aufgetragener Maſſen, oder durch etwas gleichgültiges (§. 551.).

§ 565.

Vom Wiederruf der Vollmacht.

Man ſagt, die Vollmacht werde wiederrufen (mandatum revocare), wenn der, welcher ſie ertheilet, dem Gevollmächtigten kund thut, er wolle nicht, daß er ſie erfülle. Weil der Gevollmächtigte von der Vollmacht keinen Nutzen hat (§. 551. 560.); folglich ihm nichts daran gelegen iſt, ob ſie erfüllet wird, oder nicht; ſo kann, der einem Vollmacht gegeben, nach ſeinem Belieben dieſelbe wiederrufen, ehe ſie erfüllet worden. Weil aber dennoch die Vollmacht beſtehet, ſo lange ſie nicht wiederrufen wird; ſo muß, der die Vollmacht gegeben, den Gevollmächtigten in ſo weit ſchadloß halten, in ſo weit vermöge derſelben er ſchon etwas unternommen, oder Koſten dieſerwegen angewendet (§. 557.).

§. 566.

Weil der Gevollmächtigte eine Mittelsperſon bey einer zu machenden Verbindlichkeit iſt (§. 553.); ſo hört die Vollmacht mit dem Tode deſſen, der ſie ertheilet hat, auf (§. 430.). Wenn aber derſelbe ausdrücklich will, daß ſie auch nach ſeinem Tode erfüllet werden ſoll; da auf dieſen Fall der Gevollmächtigte ſich dazu verbindlich gemacht (§. 551.); ſo muß ſie auch nach ſeinem Tode erfüllet werden. Eben hieraus erhellet, daß die Vollmacht auch nach deſſelben Tode erfüllet werden muß, wofern ſie auf ſeinen Todesfall, oder zu einer Sache, die erſt nach ſeinem Tode geſchehen ſoll, gegeben worden. Weil der Gevollmächtigte, welcher nicht weiß, indem er die Vollmacht erfüllt, daß der, welcher ihm dieſelbe ertheilet, geſtorben, nichts thut, als was er ſich zu thun verbindlich gemacht hatte (§. cit.), z. E. wenn er gewiſſe Waaren einkauft, und was er nicht anders, als unter der Bedingung ſchadlos gehalten zu werden übernommen hat (§. 557.); ſo muß er ſchadloß gehalten werden. Eben dieſes verſteht ſich auch auf eben die Weiſe von dem, welcher mit dem Gevollmächtigten contrahiret, indem er nicht weiß, daß der die Vollmacht gegeben, geſtorben ſey, und ſich auf die offenbahre Vollmacht verläßt (§. 553.). Allein

Ob eine Vollmacht nach dem Tode des, der ſie gegeben, erfüllet werden kann.

lein weil ein Bevollmächtigter, welcher weiß, daß, der ſie ihm aufgetragen, geſtorben ſey, wenn er mit einem contrahiret, der es nicht weiß, und dieſer ſich auf die offenbahre Vollmacht verläßt, durch ſeine Schuld Schaden verurſacht; ſo iſt er dem andern, dem daran gelegen, daß nicht contrahiret worden wäre (§. 269.), davor zu ſtehn ſchuldig (§. 415).

§. 567.

Von dem Tod des Bevollmächtigten.

Weil es ſich vor ſich verſtehet, daß, wer ein Geſchäfte einer Perſon aufträgt, ſolches nicht würde gethan haben, wofern er ſich nicht von deſſelben Fleiß und Treue gewiß verſichert gehalten hätte; ſo iſt eine Vollmacht perſönlich (mandatum perſonale) (§. 400.); folglich weil die daher entſtehende Verbindlichkeit (§. 551.) keine andere als die Perſon des Bevollmächtigten betrift (§. 402.); ſo hört durch den Tod deſſelben die Vollmacht auf. Und aus eben dem Grunde darf niemand die ihm aufgetragene Vollmacht einem andern übertragen ohne Einwilligung deſſen, der ſie ertheilet, als mit ſeiner Gefahr.

§. 568.

Von der Aufkündigung der Vollmacht.

Man ſagt, daß der Bevollmächtigte die Vollmacht aufkündige, oder zurückgebe (mandatum renunciare), wenn er dem, der ſie ihm ertheilet, anzeigt, daß er ſie nicht erfüllen wolle. Eine zeitige Aufkündi-

gung

gung (tempeſtiva renunciatio) iſt, wenn dem, der die Vollmacht gegeben, nichts daran gelegen iſt, daß der Bevollmächtigte ſie nicht erfüllen will: Eine unzeitige aber iſt (renunciatio intempeſtiva), wenn der, welcher die Vollmacht ertheilet, dadurch in Schaden gebracht würde. Da der Bevollmächtigte dem, der ihm Vollmacht gegeben, verbunden iſt, dieſelbe zu erfüllen (§. 551.); ſo darf man ohne eine rechtmäßige Urſache, das iſt, wenn kein unvermeidliches und unüberwindliches Hinderniß darzwiſchen kommt, die Vollmacht nicht aufkündigen; folglich wenn dieſes zur Unzeit geſchehen, muß der Bevollmächtigte den Schaden, den er verurſacht hat, erſetzen, und davor ſtehen, was dem andern daran gelegen iſt, daß die Vollmacht nicht erfüllet worden (§. 554.). Weil aber, wenn die Aufkündigung beyzeiten geſchiehet, der, welcher die Vollmacht gegeben, keinen Schaden leidet; ſo darf auch der Bevollmächtigte, wenn er beyzeiten die Vollmacht aufgekündiget, vor nichts ſtehen. Eben dieſes verſteht ſich auch in dem Falle, da eine unvermeidliche und unüberwindliche Verhinderung darzwiſchen kommt; weil die Verbindlichkeit ſich nicht weiter erſtreckt, als auf das, was in unſerer Gewalt ſteht (§. 60.).

§. 569.

Die Bürgſchaft (fidejuſſio) iſt ein wohl- Von der Bürg-

ſchaft und der Verbindlichkeit des Bürgen.

thätiger Contract, wodurch ſich einer demjenigen, welchem ein anderer ſchon verbunden iſt, oder verbunden werden ſoll, umſonſt verbindlich macht, das ſelbſt zu leiſten, was der andere leiſten ſollte, woferne er es nicht thut. Der, welcher ſich für einen andern, der ſchon einem verbunden iſt, oder verbunden werden ſoll, umſonſt verbindlich macht, wird der **Bürge** (fidejuſſor) genannt: Der aber, für welchen einer Bürge wird, der **Hauptſchuldner** (debitor principalis). Daher nennt man auch ſeine Verbindlichkeit die **Hauptverbindlichkeit** (obligationem principalem); die Verbindlichkeit des Bürgen aber die **dazu kommende Verbindlichkeit** (obligationem acceſſoriam). Es erhellet aber, daß die Hauptverbindlichkeit durch die dazu kommende nicht aufgehoben oder verändert wird; wie auch daß der Bürge und Hauptſchuldner zu einer Schuld verbindlich ſind, nur daß die Verbindlichkeit des Bürgen eine bedingte iſt. Es erhellet auch, daß die Bürgſchaft zu jeder Verbindlichkeit hinzukommen kann, und zur Sicherheit der Schuld dienet; folglich nicht eher gültig ſey, als bis die Hauptverbindlichkeit gewiß iſt, und wenn die Hauptverbindlichkeit nichts iſt, ſo iſt auch die dazukommende nichtig. Daher folgt ferner, daß, wenn der Hauptſchuldner nicht bezahlen kann, der Bürge bezahlen muß. Weil

man aber nicht eher wiſſen kann, daß er nicht bezahlen könne, als bis er angegriffen worden (excuſſus), das iſt, bis man ſein Vermögen unterſucht hat; ſo muß der Hauptſchuldner erſt angegriffen werden, ehe der Bürge kann gezwungen werden zu bezahlen, wofern man nicht anders eins worden (§. 342.).

§. 570.

Wie weit ſich die Verbindlichkeit des Bürgen erſtreckt.

Weil die Verbindlichkeit des Bürgen und des Schuldners einerley iſt (§. 569.); ſo wird, wenn der Hauptſchuldner bezahlt, der Bürge befreyet, und wenn der Bürge zahlt, ſo wird der Hauptſchuldner befreyet. Weil aber niemand mit des andern Schaden ſich bereichern darf (§. 271.); ſo bleibt, wenn der Bürge bezahlt, der Hauptſchuldner ihm verbunden; und da der Gläubiger dem Bürgen ſein Recht abtreten kann (§. 342.); ſo fordert nach geſchehener Abtretung der Bürge das Seinige wieder als eine gemachte Schuld (§. 338.), und hält nicht bloß an, daß ihm der verurſachte Schade wieder erſetzt werde. Allein weil niemand einen andern ſich wider ſeinen Willen verbindlich machen kann (§. 78.); ſo darf der Hauptſchuldner demjenigen vor nichts ſtehen, der ſich wider ſeinen Willen vor ihn verbürget und bezahlet. Weil man aber vermuthet, daß einer einwillige (§. 459.), ja weil er in der

That ſtillſchweigend einwilliget, wenn er ſchweiget, da er reden konte und ſollte (§. 27.); ſo kann man, wenn jemand Bürge wird, vor einen, der gegenwärtig iſt, und es geſchehen läßt, es nicht anders anſehen, als daß die Bürgſchaft mit ſeiner Einwilligung geſchehen ſey. Weil der Gläubiger vom Bürgen nicht mehr Recht erhalten kann, als derſelbe ihm einräumen wollen (§. 317.); ſo darf der Bürge, wenn er ſich nur für die Hauptſchuld, oder für einen Theil derſelben verbürgt hat, dem Gläubiger weiter nicht als vor die Hauptſchuld oder einen Theil derſelben ſtehen.

§. 571.

Von der Bürgſchaft, die ohne Bedingung, mit Bedingung und auf eine gewiſſe Zeit gemacht worden.

Da der Bürge die Bezahlung der Schuld eines andern verſpricht (§. 569.); ſo kommt es auf den Willen des Bürgen an, ob er ohne Bedingung, mit Bedingung, oder auf eine gewiſſe Zeit etwas verſprechen will (§. 385. 393.). Weil die Bürgſchaft an und vor ſich ſelbſt unter der Bedingung geſchiehet, woferne der Hauptſchuldner nicht bezahlt (§. 569); ſo verſtehet ſichs, daß ſie ohne Bedingung gemacht wird, wenn der Bürge ſich zum Selbſtſchuldner macht (§. cit. & 424.). Wenn alſo der Bürge ſich ohne Bedingung verbindlich macht, ſo kann er, ohne daß der Hauptſchuldner vorher angegriffen worden, zur Bezahlung der Schuld angehalten wer-

werden; jedoch woferne der Gläubiger von ihm nicht alles erhalten kann, ſo kann er, was noch fehlt, von dem Hauptſchuldner zu erlangen ſuchen (§. 424.). Wenn aber der Bürge unter einer Bedingung, oder auf eine gewiſſe Zeit ſich verbürgt hat, ſo kann er nicht anders, als wenn die Bedingung vorhanden, oder wenn die Zeit erſchienen, nachdem der Hauptſchuldner vorher angegriffen worden (§. 569.), zur Bezahlung angehalten werden (§. 395. 396.).

§. 572.

Wenn der Zahlungstermin ohne Vorwiſſen oder wider Willen des Bürgen verlängert wird.

Weil dem Bürgen daran gelegen iſt, daß der Zahlungstermin nicht aufgeſchoben wird, maſſen es geſchehen kann, daß der Schuldner, welcher jetzt im Stande iſt zu bezahlen, ins künftige nicht bezahlen kann; ſo kann man nicht ſagen: Wer ſich für eine Schuld, die jetzt bezahlt werden ſoll, verbürgt, der habe ſich auch verbürgt für eine Schuld, die nach verlängertem Termine gezahlt werden ſoll. Derowegen kann der Zahlungstermin nicht ohne Wiſſen, und noch vielweniger wider Willen des Bürgen verlängert werden; und wenn der Gläubiger dieſes thut, ſo iſt der Bürge von der Bürgſchaft befreyet (§. 317.).

§. 573.

Von mehreren Bürgen.

Weil durch die Bürgſchaft nicht mehr Recht

Recht kann erhalten werden, als die Bürgen dem Gläubiger einräumen wollen (§. 569. 317.), und ihnen zur Laſt als wahr angenommen wird, weſſen ſie ſich hinlänglich erklären (§. 318.); ſo muß ein jeder von den Bürgen für die gantze Schuld haften, wenn ein jeder von ihnen ſich für die gantze Schuld verbürget: Wenn aber ein jeder ſich nur für einen gewiſſen Theil verbürget, ſo dörfen ſie auch nur für einen gewiſſen Theil haften. Wenn aber nichts ausdrücklich abgeredet worden, ſo nimmt man an, daß alle zuſammen ſich für die gantze Schuld verbindlich machen; indem man mehr als einen Bürgen zu mehrerer Sicherheit verlangt (§. 569.); folglich muß ein jeder für einen gleichen Theil haften; jedoch wenn die übrigen nicht bezahlen können, ſo muß einer allein alles bezahlen.

§. 574.

Vom Rückbürgen.

Wer ſich für einen Bürgen verbürgt, wird ein Rückbürge (fidejuſſor ſuccedaneus, ſubalternus, vicarius) genannt. Weil dieſer ſich verbindet dem Gläubiger die Schuld zu zahlen, wenn der Bürge nicht bezahlen kann; ſo kann er nicht zur Zahlung angehalten werden, als bis der Bürge angegriffen worden; und da er ſich dafür verbürget hat, was der Bürge zu zahlen hat; ſo wird die Verbindlichkeit

zwiſchen ihm und dem Bürgen nicht getheilt. Und weil der Rückbürge ſich für die Verbindlichkeit des Bürgen verbindlich macht, ſo wie der Bürge für die Verbindlichkeit des Hauptſchuldners; ſo gilt eben das vom Rückbürgen in Anſehung des Bürgen, was von dem Hauptbürgen in Anſehung des Schuldners gilt (§. 569.); ja da der Rückbürge an die Stelle des Hauptbürgen tritt, ſo hat er eben das Recht in Anſehung des Hauptſchuldners, welches der Hauptbürge in Anſehung ebendeſſelben hat (§. cit.).

§. 575.

Vom Schadlosbürgen.

Der Bürge, der ſich für einen andern Bürgen verbürgt, heiſt beſonders der Schadlosbürge (fidejuſſor indemnitatis), wenn er ſich dem Gläubiger zu allen demjenigen verbindlich macht, was er weder von dem Hauptſchuldner, noch von dem Hauptbürgen erhalten kann. Der Schadlosbürge alſo ſetzt den Gläubiger auſſer allen Schaden. Wofern aber ſich jemand einem Bürgen für eine demſelben eigene Verbindlichkeit verbindlich macht, indem er nämlich ihm verſpricht, daß er von ihm wiedtr erhalten ſolte, was er werde haben zahlen müſſen, wofern er es von dem Hauptſchuldner nicht wieder erhalten kann; ſo wollen wir ihn den Schadlosbürgen eines Bürgen (fidejuſſorem indemnitatis fidejuſſoris) nennen. Der Schadlosbürge eines Bürgen iſt alſo dem Gläubiger

biger auf keine Weiſe verbunden, kann ihm auch nicht verbunden werden, er kann ſich auch ohne Wiſſen des Gläubigers und Hauptſchuldners verbindlich machen. Es erhellet auch, daß dieſe Bürgſchaft nur zur Sicherheit des Bürgen geſchiehet; folglich wenn derſelbe nichts bezahlt, ſo darf er auch vor nichts ſtehen; ja wenn er auch bezahlt, ſo darf er nicht eher haften, als bis der Hauptſchuldner angegriffen worden.

§. 576.

Von der Bürgſchaft für eines andern Aufführung.

Wenn jemand ſich für eines andern Aufführung verbindlich macht, daß er nämlich dieſes thun, oder unterlaſſen werde, da er ſich verbindet, für die Verbindlichkeit, welche aus dem Thun oder Laßen des andern entſpringt, und alſo darauf gehet, daß etwas wiedergegeben, oder erſetzt werden ſoll; ſo muß der vor das, was nicht geſchehen ſoll, Bürge wird, vor alles ſtehen, was daran gelegen iſt, daß derjenige, der die Hauptverbindlichkeit hat, etwas gethan, was er nicht thun ſollte: Oder, wenn er davor Bürge wird, daß etwas gethan werden ſoll, vor alles, was daran gelegen, daß derjenige, der hauptſächlich verbunden war, unterlaſſen hat, was er thun ſollte; z. E. wenn jemand ſich vor die Treue eines Bedienten, den er recommendiret, oder eines Bevollmächtigten verbürget.

§. 577.

Weil ſich der Bürge für eines andern Verbindlichkeit verbürget (§. 569.); ſo kann er zu nichts mehr, als der Hauptſchuldner verbunden werden; folglich wenn er mehr verſprochen hat, ſo darf er nur für den Theil haften, welchen der Hauptſchuldner ſchuldig iſt. Weil aber auch einer nur für einen Theil Bürge werden kann (§. 573.); ſo kann er auch zu etwas wenigern verbunden werden. Derowegen da es mehr iſt, etwas gleich geben, als nach einer geſetzten Zeit; ſo kann der Bürge nicht vor der geſetzten Zeit (termino) zur Zahlung angehalten werden, wenn es gleich offenbahr klar iſt, daß der Hauptſchuldner nicht bezahlen kann.

Ob der Bürge zu mehrern oder zu wenigern verbunden werden kann.

§. 578.

Weil ein Eyd keine Handlung, die nicht verbindlich iſt, verbindlich machen kann (§. 446.); ſo kann er auch keine ungültige Bürgſchaft gültig machen. Und da die Verbindlichkeit aus dem Verſprechen entſpringt (§. 380.); ſo kann die Bürgſchaft durch einen Brief, oder durch jemand anders (§. 403.), nämlich durch eine Mittelsperſon (§. 429.) geſchehen. Und obgleich die Verbürgung, ohne ſie aufzuſchreiben, und ehe ſie aufgeſchrieben worden, gilt, wofern man es nicht anders ausdrücklich ausgemacht

Von einer beſchworenen und ſchriftlichen Bürgſchaft.

macht hat (§. 445.); ſo iſt es doch rathſam daß dieſelbe ſchriftlich abgefaßt wird; weil die Verbindlichkeit ſich nicht weiter erſtreckt, als auf das, was geſagt worden (§. 318.); und wofern der Bürge die Kunſtwörter, welche dabey gebraucht werden, nicht verſtehen ſolte, ſo müſſen ihm dieſelben hinlänglich erklärt werden.

§. 579.

Von dem Selbſtſchuldner.

Ein Selbſtſchuldner (expromiſſor) wird genannt, welcher die Verbindlichkeit eines andern auf ſich nimmt, oder für einen andern, welcher ſchon verbunden iſt, oder verbunden werden ſoll, ſich dergeſtalt verbindlich macht, daß er ſelbſt in ſeinem Nahmen als der Hauptſchuldner leiſten will, wozu der andere verbunden war. Der Selbſtſchuldner tritt alſo in die Stelle des Hauptſchuldners, und der Hauptſchuldner iſt dem Gläubiger nicht mehr verbunden; folglich wenn dieſer nicht bezahlen kann, ſo kann der Gläubiger nicht den Hauptſchuldner angreifen, wenn er auch gleich bezahlen könte. Und da ſich zum Selbſtſchuldner machen ein Geſchäfte iſt, welches zwiſchen dem Gläubiger und dem, welcher die Schuld eines andern übernimmt, allein vorgenommen wird; ſo kann der Selbſtſchuldner nicht vom Hauptſchuldner wiederfordern, was er für ihn bezahlt, wofern es nicht anders

ders durch einen beſondern Vertrag, der mit dem Hauptſchuldner gemacht worden, ausgemacht iſt (§. 438.). Jedoch muß nach dem Gewiſſen der Hauptſchuldner, wenn ihm der Selbſtſchuldner nichts ſchuldig iſt, was er bezahlt hat, wiedergeben (§. 271.). Eben dieſes verſtehet ſich auch vom Hauptſchuldner, wenn der Selbſtſchuldner nicht bezahlen kann. Es kann einer ſich zum Selbſtſchuldner angeben, weil er einem etwas ſchencken will, und weil er ſchon auf andere Weiſe vergnüget worden: Wornach man aber doch nicht fraget, wenn ſich einer zum Selbſtſchuldner angiebt (§. 318.). Wenn alſo jemand ſich deswegen zum Selbſtſchuldner macht, weil er dem Hauptſchuldner etwas zu leiſten verbunden iſt; ſo wird er dadurch in ſo weit davon befreyet, als er ſich dadurch dem andern verbindlich macht: Denn man nimmt allerdings an, daß ſich einer in dieſer Abſicht zum Selbſtſchuldner gemacht (§. 318.). Uebrigens gehet ſowohl die Bürgſchaft, als wenn einer Selbſtſchuldner wird, wenn nichts gewiſſes beſtimmet wird, auf alles, was wird gegeben werden; maſſen es auf unſerm Willen beruhet, wie wir uns verbürgen und zum Selbſtſchuldner machen wollen.

Das zwölfte Hauptſtück.

Von den Tauſchhandlungen oder beſchwerlichen Contracten.

§. 580.

Von beſchwerlichen Contracten.

Die Tauſchhandlungen nennt man auch beſchwerliche Contracte (contractus oneroſos). Derowegen weil in den beſchwerlichen Contracten Sachen und Thun mit einander vertauſcht werden (§. 467.), niemand aber verbunden iſt einem andern etwas umſonſt zu geben und zu thun, wenn er wiederum etwas geben oder thun kann (§. 473.); ſo muß in den beſchwerlichen Contracten die Gleichheit beobachtet werden, nämlich daß ſo viel, als der eine leiſtet, der andere eben ſo viel ihm wieder leiſten muß; folglich wenn der beſchwerliche Contract erfüllt worden, keiner von denen, die ihn eingegangen, mehr oder weniger hat, als er vorher hatte; und deswegen keiner durch den Contract bereichert wird (§. 271.). Wenn demnach die contrahirende Theile mit Wiſſen und Willen von der Gleichheit abgehen; ſo iſt es ein vermiſchter Contract aus einem wohlthätigen und beſchwerlichen.

§. 581.

Wenn eine Ungleichheit

Weil in einem beſchwerlichen Contracte eine Gleichheit zu beobachten iſt (§. 580.); ſo iſt

iſt die Ungleichheit in beſchwerlichen Contracten unerlaubt (§. 51.). Derowegen weil durch die Ungleichheit der eine Theil betrogen wird (§. 286.); ſo muß der, welcher zu viel bekommen, dem andern ſo viel zurücke geben, als er zu viel hat (§. cit.); und deswegen wird um der Ungleichheit willen der Contract nicht aufgehoben, oder umgeſtoſſen. Man ſagt aber ein Contract werde aufgehoben, oder umgeſtoſſen (contractus reſcinditur), wenn er vor nichtig erklärt wird, da er nach dem Rechte nicht ungültig iſt, ſondern beſteht. ſich im Contract befindet.

§. 582.

Ein beſchwerlicher Contract, in welchem eine Sache, ſie mag körperlich oder unkörperlich ſeyn, für eine andere Sache gegeben wird, heißt der Tauſch (permutatio). Weil keiner als der Eigenthumsherr einem eine Sache geben kann (§. 258.); ſo iſt der Tauſch null und nichtig, wenn einer von den contrahirenden Theilen eine fremde Sache giebt. Da geben ſo viel iſt, als das Eigenthum auf einen andern bringen (§. cit.); dieſes aber auf den, der es annimmt, kommet, bloß durch den hinlänglich erklärten Willen des Eigenthumsherrn (§. 317); ſo wird der Tauſch natürlicher Weiſe durch beyderſeitige Einwilligung zu ſtande gebracht (§. 27.); ſo bald nämlich die Einwilligung da iſt, daß eine Sa-

Was ein Tauſch ſey, und wie er zu ſtande gebracht wird.

che für eine Sache gegeben werden ſoll, ſo iſt der Tauſch zu ſtande gebracht; folglich ſind die contrahirende Theile einander die Sachen zu übergeben verbunden (§. 320.); obgleich nach geſchehener beyderſeitigen Einwilligung die Uebergabe bis auf eine gewiſſe Zeit verſchoben werden kann (§. 314.).

§. 583.

Wie das Geld und der Gebrauch einer Sache vertauſcht wird, ingleichen ſeine eigene Sache für ſeine eigene.

Da in dem Tauſche alle Sachen können gegeben werden (§. 582.), das Geld aber, in ſo ferne man bloß auf die Materie ſiehet, und nicht auf deſſen äuſſerlichen Werth, einer Sache gleich geachtet wird; ſo kann auch baares Geld, wenn man bloß auf deſſen Materie ſiehet, vertauſcht werden. Und weil man den Gebrauch einer Sache giebet, wenn man einem das Recht ſie zu brauchen einräumet; ſo iſt es ein Tauſch, wenn ich einem den Gebrauch meiner Sache für den Gebrauch ſeiner gebe (§. cit.). Ja weil die Arbeit den Sachen gleich geſchätzt wird (§. 225.); ſo kann auch eine Arbeit mit einer andern Arbeit vertauſcht werden. Und weil meine Sache, wenn ich dir dieſelbe gebe, deine wird, wenn du mir aber dieſelbe wiedergiebeſt, wiederum meine (§. 258.); ſo kann auch ſeine Sache mit ſeiner vertauſcht werden, wenn ſie dergeſtalt gegeben wird, daß für dieſelbe

ſelbe eben dieſelbe auf einen gewiſſen Tag wiedergegeben wird.

§. 584.

Weil der Tauſch ein beſchwerlicher Contract iſt (§. 582.), bey einem beſchwerlichen Contracte aber die Gleichheit in acht genommen werden muß (§. 580.); ſo muß bey dem Tauſche die Gleichheit beobachtet werden; folglich damit man von derſelben gewiß ſeyn möge; ſo müſſen Sachen nach einem gewiſſen Werthe angeſchlagen werden; und deswegen muß zu der Sache von geringerem Werthe etwas zugegeben werden, wodurch ſie der andern gleich gemacht wird. Wenn aber jemand mit Wiſſen und Willen mehr giebt, als er bekommt; ſo iſt es ein vermiſchter Contract aus einem Tauſche und einer Schenckung (§. 582. 475.).

Von der Gleichheit, die beym Tauſche zu beobachten.

§. 585.

Weil durch den Tauſch das Eigenthum einer Sache auf einen andern gebracht wird, unerachtet die Sache nicht gleich übergeben wird (§. 582.); ſo kann keiner von denen, die mit einander getauſcht haben, ſeine geweſene Sache veräuſſern, ob ſie gleich dem andern noch nicht übergeben worden (§. 257.): Wer aber die Sache, die ihm übergeben worden, empfangen hat, der kann ſie veräuſſern, wenn er gleich die Sache, die er

Von der Veräuſſerung einer vertauſchten Sache.

vertauſcht, noch nicht übergeben hat.

§. 586.

Was bey dieſem Contracte bürgerlichen Rechtes iſt.

Das Römiſche Recht geht in dem Tauſche gar ſehr vom Rechte der Natur, aus beſondern Urſachen, ab, die im gröſſern Wercke vom Rechte der Natur Tom. 4. *not.* §. 879. 880. angezeigt worden. Was alſo bürgerlichen Rechtes iſt, muß nicht mit dem, was natürlichen Rechtes iſt, vermenget werden. Dergleichen iſt, daß der Contract nicht eher gültig iſt, als bis von einem Theil die Sache übergeben worden; und er folglich nicht durch die bloſſe Einwilligung zu ſtande gebracht wird.

§. 587.

Was Kauf u. Verkauf ſey.

Der beſchwerliche Contract, in welchem einer eine Sache, der andere davor die Summe Geldes giebt, wodurch der Werth der Sache beſtimmet wird, nennt man den **Kauf und Verkauf** (emtio venditio). Wer die Sache giebt, wird der **Verkäufer** (venditor); wer aber das Geld davor zahlt, der **Käufer** (emtor) genannt. Die Sache, welche verkauft wird, heißt die **Waare** (merx). Sachen alſo, die nicht verkauft werden können, nennt man daher nicht Waaren; und gewöhnlicher Weiſe wird dieſer Nahme bloß den beweglichen Sachen zugeeignet.

§. 588.

§. 588.

Weil im Kaufen und Verkaufen man für eine Sache Geld giebt, ſo viel als ſie werth geſchätzt wird (§. 587.), der Werth aber aller Sachen an Gelde beſtimmt wird, und Geld für eine jede Sache gegeben werden kann (§. 494.); ſo können alle körperliche, bewegliche und unbewegliche, ingleichen alle unkörperliche Sachen, das Geld, in ſo weit man bloß auf die Materie ſiehet, ingleichen der Beſitz ſeiner eigenen Sache, welchen man verlohren hatte, das Recht in einer und zu einer Sache, ſie mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, ja auch Sachen, die erſt künftig daſeyn werden, doch nicht Sachen, welche niemahls in der Natur vorhanden, gekauft und verkauft werden. Weil aber niemand eine Sache geben kann, als der Eigenthumsherr (§. 258); ſo kann auch niemand die Sache verkaufen, als der Eigenthumsherr; wer nicht der Eigenthumsherr iſt, der kann eine fremde Sache nicht verkaufen. Was verkauft werden kann.

§. 589.

Ein künftiges Eigenthum (dominium futurum) nennt man, welches wir in einer Sache, die künftig würcklich werden wird, ſo bald ſie vorhanden, z. E. in den Früchten zukünftigen Sommers, oder in einer Sache, die wir bekommen ſollen, als in dem Gelde, Vom künftigen Eigenthum u. Rechte.

welches wir zur Beſoldung bekommen, haben. Daher erhellet zugleich, was man überhaupt ein künftiges Recht nennet (jus futurum). Das künftige Eigenthum enthält alſo das Recht in ſich, alle andere vom Eigenthum in der künftigen, oder künftig zu erhaltenden Sache auszuſchlieſſen, wenn ſie würcklich vorhanden, oder erhalten wird (§. 195.). Da es nun ſchon einiges gegenwärtiges Recht in ſich ſchließt; ſo kann auch ein zukünftiges Eigenthum auf einen andern gebracht werden. Weil wir doch aber nicht würckliche Eigenthumsherren ſeyn können, als bis die Sache würcklich wird, oder wir dieſelbe bekommen; ſo wird dadurch, daß ein künftiges Eigenthum auf uns gebracht wird, nur die Möglichkeit Eigenthumsherr zu werden erhalten, doch ſo, daß wir alſobald Eigenthumsherren ſind, als die Sache würcklich da iſt, oder wir dieſelbe überkommen. Und eben auf dieſe Weiſe erhellet, daß wir durch den Willen deſſen, welcher ein zukünftiges Recht auf uns bringt, alſobald ein eigenes Recht erhalten, in ſo weit es möglich iſt, in der That aber, wenn das vorhanden, was zur Würcklichkeit des Rechtes noch erfordert wird.

§. 590.

Von dem Kauf der

Weil ein künftiges Eigenthum nichts iſt, wenn

wenn die Sachen nicht würcklich werden (§. 589.); ſo werden Sachen, die würcklich werden ſollen, nicht anders als unter der ſtillſchweigenden Bedingung gekauft, wenn ſie würcklich ſeyn werden; folglich wenn es ſich zutragen ſollte, daß ſie nicht würcklich würden, ſo iſt der Kauf null und nichtig (§. 396.). Weil im Kaufen eine Gleichheit zu beobachten iſt (§. 580.); folglich keiner von den contrahirenden Theilen den Vorſatz hat etwas zu wagen; ſo muß, wenn Sachen, die würcklich werden ſollen, gekauft werden, entweder eine gewiſſe Qvantität gekauft werden, oder der Preiß muß auf eine gewiſſe Qvantität feſt geſetzt werden. Derowegen wenn im erſten Falle eine kleinere Qvantität würcklich wird, ſo kann der Verkäufer nicht angehalten werden, eine gröſſere zu gewehren; weil es ein bedingter Kauf iſt, vermöge deſſen, was erwieſen worden; wenn aber eine gröſſere würcklich wird, ſo verſtehet ſichs, daß nicht mehr gekauft worden, als worüber man eins worden iſt (§. 318.). Allein in dem andern Falle verſtehet ſichs, daß alles gekauft worden, und der Werth muß darnach gerechnet werden, was auf eine gewiſſe Qvantität beſtimmt worden (§. cit.). Wenn aber Sachen, die würcklich werden ſollen, gekauft werden, ohne

Sachen, die würcklich werden ſollen.

ohne eine gewiſſe Qvantität auszumachen, oder wegen des Preißes auf eine gewiſſe Qvantität eines zu werden, da ſolchergeſtalt von keiner Qvantität Meldung geſchehen; ſo iſt alles gekauft worden, was würcklich werden wird. Und da noch kein Preiß ausgemacht worden, weil derſelbe nicht zu aller Zeit einerley zu ſeyn pflegt; ſo verſtehet ſichs, daß die contrahirenden Theile ſtillſchweigend in den Preiß gewilliget haben, welcher zu der Zeit, da die Sachen würcklich ſeyn werden, gewöhnlich ſeyn wird.

§. 591.

Vom Kaufen nach Maaß u. Gewicht.

Nach Maaß und Gewichte wird etwas gekauft (ad menſuram emi), wenn die Qvantität, die gekauft werden ſoll, und der Preiß nach einer gewiſſen Qvantität beſtimmt wird, oder wenn eine Sache gantz gekauft wird mit der Bedingung, daß die Qvantität derſelben durch ein gewiſſes Maaß beſtimmt wird, nach welchem ihr Preiß ausgemacht wird; daher erhellet, daß, wenn nach geſchehener Ausmeſſung die Qvantität kleiner iſt, ſo muß der Verkäufer, wenn er, was fehlet, nicht erſetzen kann, einen Theil des Preiſſes nachlaſſen: Wenn derſelbe aber gröſſer iſt, ſo behält er das Uebrige zurücke, wenn der Käufer nicht mit ſeiner Bewilligung den Preiß vergröſſern will. Allein wenn keine Qvantität ausgemacht

macht worden, ſo muß der Käufer den Preis der gantzen Sache zahlen, welchen dieſelbe nach geſchehener Ausmeſſung beträgt (§. 318. 438.).

§. 592.

Vom Kaufen im Pauſch u. Bogen.

Es wird etwas im Pauſch und Bogen gekauft (per averſionem emi), wenn eine gewiſſe Sache dergeſtalt gekauft wird, daß der Preiß auf keine gewiſſe Qvantität geſetzt wird, nach welcher man ihn ausrechnet. Derowegen muß der Preiß, welchen man ausgemacht hat, gantz gezahlt werden; ob man gleich eine andere Qvantität nach geſchehener Ausmeſſung findet, als man vermeinte (§. 318. 438.).

§. 593.

Wenn eine fremde Sache verkauft worden.

Weil der, welcher nicht Eigenthumsherr iſt, eine fremde Sache nicht verkaufen kann (§. 588.); folglich der Verkauf einer fremden Sache null und nichtig iſt; ſo muß eine fremde gekaufte Sache dem Eigenthumsherrn, ohne daß er dafür etwas geben darf, wieder zugeſtellt werden (§. 261.); der Verkäufer aber muß dem Käufer, was er gegeben, wiedergeben (§. 271.); folglich iſt es nicht erlaubt die Sache dem Verkäufer wiederzugeben, damit man von demſelben das, was man gezahlet, wiederbekomme.

§. 594.

Von einer Sache, die

Weil eine Sache, die uns verkauft worden, unſer iſt, ob ſie uns gleich noch nicht

zweymahl verkauft worden.

nicht übergeben worden (§. 587. 320.); ſo iſt, wenn ſie einem andern noch einmahl verkauft wird, der letzte Verkauf null und nichtig (§. 588.). Allein weil durch das bloſſe Verſprechen, uns eine Sache zu verkaufen, das Eigenthum nicht auf uns gebracht wird, ſondern nur ein Recht zu fordern, daß ſie uns und keinem andern verkauft werde (§. 379. 587.); ſo iſt, wenn eine Sache, die man uns zu verkaufen verſprochen, einem andern verkauft wird, der Verkauf gültig (§. 257.). Man iſt uns aber davor zu ſtehen ſchuldig, was uns daran gelegen iſt, daß die Sache uns nicht verkauft worden (§. 415.).

§. 595.

Von einer Sache, die nach ihrer Gattung gekauft worden.

Da ſelbſt aus dem Begriffe des Eigenthums erhellet, daß es nicht in einer gewiſſen Gattung der Dinge, ſondern nur in eintzelen Dingen von einer gewiſſen Art ſtatt findet (§. 195.); ſo kann auch, wenn eine Sache nach ihrer Gattung verkauft worden, z. E. wenn ich einem 10. Schfl. Getreide verkaufe, und zwar bloß nach der Gattung, nicht aber als einen Theil des Haufens, den ich einem zeige, der Käufer nicht eher das Eigenthum erhalten, als bis ihm die einzelen Sachen gegeben werden; z. E. 10. Scheffel Getreide zugemeſſen werden.

§. 596.

Im Kaufen und Verkaufen wird eine Sache für Geld gegeben (§. 587.). Derowegen da man das Geld nicht eigenthümlich haben kann, als in ſo fern es in gewiſſen Körpern beſteht, und nichts gewiſſes ſeyn kann, als bis die Cörper gezeigt werden, folglich das Eigenthum des Geldes auf einen andern nicht gebracht werden mag, als bis die Cörper übergeben, oder vorgezeigt worden; ſo iſt natürlicher Weiſe der Kauf und Verkauf zu ſtande gebracht, ſo bald man über den Preiß eins worden, und der Käufer das Geld zu zahlen bereit iſt (§. 317.); und wenn der Kauff vollzogen worden, entſteht auch gleich die Verbindlichkeit des Käufers das Geld zu zahlen, des Verkäufers aber die Sache zu übergeben. Es iſt nämlich die Zahlung des Geldes (ſolutio pecuniæ) die Handlung, wodurch das Eigenthum und der Beſitz des ſchuldigen Geldes zugleich überbracht wird, folglich enthält dieſelbe zugleich das Geben und die Uebergabe (§. 258. 320.), und das Geld wird gezahlt, wenn man es dem, welchem man es ſchuldig iſt, zuzehlet. Wenn der Kauf und Verkauf zu ſtande gebracht worden.

§. 597.

Man ſagt, der Verkäufer verkaufe etwas auf Glauben (fidem de pretio habere, vel fidem emtoris ſequi), wenn er ihm die Waare übergiebt, und bloß den Worten Wenn einem auf Glauben etwas verkauft wird.

ten des Käufers trauet, daß er ihm das Geld zahlen werde, deswegen aber keine Sicherheit auf einige Weiſe verlangt. Auf Glauben verkaufen iſt alſo ſo viel, als gleichſam das Geld empfangen. Da es alſo gleich viel iſt, wenn der Verkäufer auf Glauben verkauft, als ob er das Geld vom Käufer empfangen und ihm wieder geliehen hätte (§. 528. 323.); ſo iſt der Verkauf und Kauf richtig, ſo bald man des Preißes wegen eins worden, und der Verkäufer den Worten des Käufers trauet. Denn da der Verkäufer die Sache nicht anders als vor Geld geben will; ſo erhält der Käufer nicht eher das Eigenthum der Sache, bis der Verkäufer entweder das Geld würcklich gezahlt bekommt, oder ſich verſichert hält, daß er es bekommen werde. Es erhellet aber (§. 314.), daß es bloß auf den Willen des Verkäufers ankommt, ob er will, daß das Geld ihm gleich gezahlt werde, oder ob er auf Glauben etwas verkaufen will, oder ob er will, daß ihm auf eine andere Weiſe Sicherheit verſchaft werde, z. E. durch die Bürgſchaft (§. 569.), oder daß ein anderer die Schuld übernimmet (§. 579.).

§. 598.

Wenn eine Sache dem Käufer über-

Weil der Kauf und Verkauf nicht zu ſtande gebracht wird, als wenn eine gewiſſe Sache für einen gewiſſen Preiß gegeben wird (§. 587.);

(§. 587.); ſo folget, daß, wenn der Verkäufer eine Waare giebt und übergiebt, ob man gleich noch nicht wegen des Preißes eins worden, er die Sache auf Glauben verkaufe (§. 588.), und der Käufer ſtillſchweigend in den Preiß williget, welcher zu der Zeit, da er die Waare empfängt, gewöhnlich iſt.

geben worden, ohne daß man den Preiß ausgemacht.

§. 599.

Gleichergeſtalt weil im Kaufen und Verkaufen Geld für eine Sache gegeben wird (§. 587.), im Tauſche aber eine Sache für eine andere Sache (§. 582.); ſo iſt, wenn jemand eine Sache für eine Sache, und Geld als eine Zugabe giebt, der Contract ein Tauſch: Wenn aber Geld für eine Sache und eine Sache zu Erfüllung des Preißes gegeben wird; ſo iſt der Contract ein Kauf und Verkauf.

Wenn Geld und eine Sache für eine Sache gegeben wird.

§. 600.

Da der Gebrauch des Geldes etwas iſt, das geſchätzt werden kann, in ſo ferne man dadurch einen Gewinn haben kann; ſo bezahlt der mehr, welcher gleich bezahlt, oder voraus bezahlt, als welcher die Bezahlung aufſchiebet. Deswegen kann der Preiß der Sache, wenn die Zahlung aufgeſchoben wird, erhöhet, wenn aber voraus gezahlet wird, vermindert werden. Es iſt aber nicht erlaubt den Preiß zu erhöhen, wenn einer zu aller

Wenn es erlaubt iſt, den Preiß einer Sache zu erhöhen u. zu vermindern.

Zeit zu bezahlen bereit iſt, ſo bald nur der Verkåufer Geld nöthig hat.

§. 601.

Vom Kaufe dem Verkåufer zu gefallen, u. im Gegentheile.

Gleichergeſtalt weil die Gelegenheit ſeine Sache zu verkaufen, oder eine von einem andern zu kaufen etwas iſt, was geſchåtzt werden kann, inſonderheit wenn dem Verkåufer daran gelegen, daß er ſeine Sache verkaufen, oder dem Kåufer, daß er ſie kaufen kann; maſſen man im erſten Falle demjenigen eine Belohnung giebt, der einen Kåufer verſchaft, im andern Falle aber die Sache, die wir kaufen, da man nåmlich in jenem Falle einen Kåufer, in dieſem einen Verkåufer ſucht; ſo folget, daß, wenn dem Verkåufer dran gelegen, daß er die Sache gleich verkauft, oder wenn man ihm zu gefallen etwas kauft, es erlaubt iſt, um einen geringern Preiß zu kaufen; und wenn dem Kåufer daran gelegen, daß er die Sache haben kann, oder wenn ſie ihm zu gefallen verkauft wird, es nicht unbillig iſt, ſie um einen höheren Preiß zu verkaufen.

§. 602.

Wenn ein höherer oder geringerer Preiß durch einen Irrthum bezahlt worden.

Da niemand mit des andern Schaden ſich bereichern darf (§. 271.); ſo iſt der Verkåufer, wenn er im Preiße geirret hat, und mehr, als der wahre Preiß iſt, vom Kåufer bekommen, was er zu viel bekommen, wiederzugeben ſchuldig: Im Gegentheil wenn ein geringerer Preiß,

als der wahre bezahlt worden; ſo muß der Käufer erſetzen, was an dem wahren Preiße fehlt, oder wenn ihm die Waare davor nicht anſtehet, ſie wiedergeben, und ſein Geld wiedernehmen. Da das Recht der Natur unter mehr und weniger keinen Unterſchied macht; ſondern gar keine Verletzung duldet; ſo kann nach demſelben wegen einer jeden Verletzung ein jeder Contract aufgehoben werden. Im übrigen gilt dieſes auch aus eben dieſer Urſache, wenn der Käufer aus Unwiſſenheit vor eine Sache mehr giebt, als ſie werth iſt, weil er vermeinet, dieſes ſey der wahre Preiß.

§. 603.

Von der Beſtimmung des Preißes nach dem Gutdüncken eines dritten.

Weil es einerley iſt, ob der Käufer und Verkäufer ſelbſt mit einander des Preißes wegen eines werden, oder ob ſie es auf das Gutdüncken einer gewiſſen oder ungewiſſen dritten Perſon wollen ankommen laſſen; ſo gilt die Beſtimmung des Preißes nach dem Gutdüncken eines dritten, wenn er von dem gewöhnlichen oder wahren nicht gar zu weit abgeht (§. 271.). Und da man die Beſtimmung eines Preißes auf das Gutdüncken eines dritten ankommen läßt, damit man durch den Contract nicht verletzt wird; ſo muß derjenige, deſſen Gutdüncken es überlaſſen wird, die Sache nach ihrem Werth zu ſchätzen verſtehen. Da man aber in Contracten

vor wahr annehmen muß, was hinlänglich angezeigt worden (§. 318.); und nach dem Recht der Natur nicht erlaubt iſt, daß die Contrahenten etwas thun, das den Pflichten widerſpricht (§. 42. 57.); ſo muß man aus den Umſtänden urtheilen, was die Meinung der Contrahirenden geweſen ſey, oder warum ſie die Beſtimmung des Preißes auf das Gutdüncken des Käufers oder Verkäufers haben wollen ankommen laſſen; und dergleichen Kauf wird im Gewiſſen nach den Pflichten eingerichtet.

§. 604.

Von dem Irrthum der in der Sache ſelbſt, oder ihrer Materie, oder Beſchaffenheit begangen wird.

Weil der Vertrag eines Irrenden nichtig iſt, wenn ein Irrthum die Urſach zu demſelben geweſen iſt (§. 405. 438.); ſo iſt der Kauf und Verkauf nichtig, wenn eine andere Sache für eine andere gekauft, oder verkauft wird; es mag ſeyn, daß dieſelbe eine andere iſt, in Anſehung ihrer ſelbſt, oder ſo weit ſie eine eintzele Sache von einer gewiſſen Art iſt; oder in Anſehung der Materie, daß ſie entweder gantz, oder zum Theil aus einer andern Materie beſteht, als man vermeinte. Es erhellet auch daher, daß in dieſem Verfahren entweder ein vorſätzlicher oder zufälliger Betrug vorgehet, deren keiner verſtattet werden kann (§. 286.). Eben dieſes verſtehet ſich auf eben dieſe Weiſe, wenn der Käufer entweder ausdrück-

lich ſich erkläret, oder es aus andern Umſtänden hinlänglich erhellet, daß er eine Sache wegen einer gewiſſen Eigenſchaft kaufe, ſonſt aber nicht würde gekauft haben, und in Anſehung dieſer Eigenſchaften ein Irrthum vorgehet; als wenn junger Wein für alten verkauft wird.

§. 605.

Von den Verträgen, die zum Kauf und Verkauf angehängt werden. Und wenn die Sache auf einen gewiſſen Tag gekauft ſeyn, oder der Kauf nur eine gewiſſe Zeit dauren ſoll.

Im Kaufen und Verkaufen wird das Eigenthum der Sache vom Verkäufer auf den Käufer gebracht (§. 587.). Da es nun auf dem Willen des Eigenthumsherrn beruhet, wie er das Eigenthum ſeiner Sache auf den andern bringen will (§. 314.), und auf dem Willen deſſen, der ſie bekommt, ob er es auf dieſe Weiſe haben will, oder nicht (§. 316.); ſo können, nach Gefallen des Käufers und Verkäufers, dem Kaufe und Verkaufe Verträge beygefügt werden, welche das durch den Kauf erhaltene Recht verändern, und einige neue Verbindlichkeiten hervorbringen, und dieſe müſſen gehalten werden (§. 438.). Daher folgt, daß, wenn eine Sache auf einen gewiſſen Tag gekauft und verkauft wird; ſo iſt der Kauf und Verkauf zwar gleich richtig, die contrahirende Theile aber ſind nicht verbunden ihn zu vollziehen, als bis der Tag erſchienen. Und wenn im Gegentheil die Sache unter der Bedingung ver-

kauft wird, daß ſie auf eine gewiſſe Zeit gekauft ſeyn ſoll; ſo iſt der Kauf und Verkauf gleich zu vollziehen: ſobald aber die Zeit verfloſſen, iſt auch der Kauf zu Ende.

§. 606.

Von dem Kauf unter einer auflöſenden Bedingung.

Da nach dem vorhergehenden §. der Kauf und Verkauf unter einer auflöſenden Bedingung und bey Strafe der Reue geſchloſſen werden kann; ſo iſt, wenn man es ſo ausmacht, daß, woferne das Geld nicht innerhalb einer gewiſſen Zeit gezahlt wird, die Sache ungekauft ſeyn ſoll, der Kauf und Verkauf gleich richtig: Aber wenn das Geld in der beſtimmten Zeit nicht gezahlt wird; ſo wird er aufgelöſt (§. 397.). Und wenn man dergeſtalt eines wird, daß innerhalb einer gewiſſen Zeit dem Käufer freyſtehet vom Contracte abzugehen, wenn er dem Verkäufer etwas gewiſſes leiſtet; ſo kann wehrender Zeit der Verkäufer einem andern die Sache nicht verkaufen, und der Käufer hat das Recht den Kauf ſich gereuen zu laſſen, muß aber die Strafe der Reue erlegen.

§. 607.

Vcn dem Kauf unter einer aufſchiebenden

Da gleichfalls unter einer aufſchiebenden Bedingung der Kauf und Verkauf geſchloſſen werden kann (§. 605.); ſo iſt, wenn unter einer gewiſſen Bedingung der Kauf

geſchloſ-

geſchloſſen worden, derſelbe nicht eher richtig, als bis die Bedingung würcklich vorhanden, noch ſind die Contrahirenden verbunden ihn zu vollziehen, und wenn die Bedingung nicht würcklich wird, ſo iſt der Kauff nichtig (§. 396.): So lange aber dieſes noch zweifelhaft iſt, ſo iſt keinem Theile nicht erlaubt davon abzugehen; indem die Hoffnung, der Kauf werde zu ſtande kommen, keinem Theile genommen werden kann (§. cit.). Es iſt eine beſondere Bedingung, wenn ein fetterer Käufer ſich finden ſolte. Derowegen wenn man es ausmacht, daß die Sache nicht gekauft ſeyn ſoll, wann innerhalb einer geſetzten Zeit ein fetterer Käufer ſich finden ſollte; ſo iſt der Kauf zwar gleich richtig, der Verkäufer kann aber doch die Sache einem fetteren Käufer verkaufen: Wenn man aber alſo eines wird, daß die Sache gekauft ſeyn ſoll, wenn ſich nicht in einer gewiſſen Zeit ein fetterer Käufer findet; ſo wird der Kauf alsdann erſt richtig, wenn ſich in der Zeit keiner findet: Es iſt aber doch keinem erlaubt vom Kaufe abzugehen. Nämlich im erſten Falle iſt die Bedingung eine auflöſende, im andern eine aufſchiebende (§. 315.).

Bedingung, wie auch eines fettern Käufers.

§. 608.

Von Zueignung auf einen beſtimmten Tag.

Der Vertag, in welchem man verabredet, die Sache ſoll ungekauft ſeyn, woferne ſich in einer gewiſſen Zeit ein fetterer Käufer finden ſollte, oder daß ſie gekauft ſeyn ſoll, woferne ſich keiner findet, heißt die **Zueignung** (nämlich des Kaufs) **auf einen beſtimmten Tag** (addictio in diem); und zwar im erſten Fall die **unbedingte** (pura), im andern die **bedingte** (conditionata). Man nennt aber einen **fetteren Käufer** (emtorem pinguiorem), der beſſere Bedingungen, als der erſte, anbietet; und **beſſere Bedingungen** (conditionem meliorem) nennt man, was zum Nutzen des Verkäufers gereichet, z. E. wenn zum Preiſe etwas hinzugeſetzt wird, wenn die Zahlung in beſſerem Gelde geſchieht, wenn gleich gezahlt wird. Weil die Verträge natürlicher Weiſe an und vor ſich ſelbſt verbinden (§. 438.); ſo **können natürlicher Weiſe zu einem jeden Contracte Verträge hinzugeſetzt werden, wenn gleich ſchon vorher derſelbe zu ſeiner Richtigkeit gebracht worden; folglich kann auch die Zueignung zu einer gewiſſen Zeit zu einem vorhin geſchloſſenen Kaufe geſetzt werden.** Da aber in dieſem Vertrage dieſes ausgemacht wird, daß der Kauf entweder aufgehoben, oder nicht zu ſtande gebracht werde, wenn ein anderer eine beſſere Bedingung anbietet; nicht aber,

aber, daß der Verkäufer den Kauf, wenn es ihn gereuet, nach ſeinem Belieben aufheben, oder nicht zu ſtande bringen kann (§. 607.); ſo kann der Verkäufer ſelbſt keine beſſere Bedingung anbieten. Es iſt aber noch dieſes zu mercken, daß die Zueignung zu einer gewiſſen Zeit entweder zum Vortheil des Verkäufers, oder zum Vortheil des Käufers geſchehen kann. Und im erſten Falle verſtehet ſichs leicht, daß dem Verkäufer frey ſtehe, ob er eine beſſere Bedingung annehmen, oder nach der erſten gehen will: Im andern aber der Käufer gleich von ſeiner Verbindlichkeit loß ſey, wenn eine beſſere Bedingung angeboten wird, und der Verkäufer entweder dieſe, oder ſeine Sache behalten müße. Es erhellet auch ferner, daß der Verkäufer dem erſten Käufer nicht anzuzeigen ſchuldig ſey, daß und was vor eine Bedingung angeboten worden, ehe er demjenigen, der ſie anbieter, die Sache verkauft, woferne nicht beſonders ausgemacht worden, daß er die Sache haben ſolle, wenn er eben dieſelbe Bedingung erfüllen will. Da es aber dem Käufer gleich viel gilt, ob ein anderer Käufer die Sache bekommt, oder der Verkäufer, nachdem eine beſſere Bedingung angeboten worden, die Sache ſelbſt behält, und derſelbe, indem er die Sache ſelbſt behält, nichts thut,

was dem Rechte des erſten Käufers zuwider wäre (§. 83.); ſo kann der Verkäufer auch die Sache ſelbſt behalten, wenn eine beſſere Bedingung angeboten worden, wofern nicht ausdrücklich, wie vorher, es anders verabredet worden.

§. 609.

Vom verluſtigmachenden Geſetze.

Man nennet überhaupt ein verluſtigmachendes Geſetze (legem commiſſoriam) den Vertrag, in welchem verabredet wird, daß, woferne nicht geleiſtet wird, was einer vermöge einem andern Contract ſchuldig war, der Schuldner das verliehret, was er nach dieſem Vertrage haben ſollte. Und denn ſagt man, was verlohren gehet, werde committiret, oder man werde deſſelben verluſtig. Ins beſondere wird in dem gegenwärtigen Contracte das verluſtigmachende Geſetze (lex commiſſoria) genannt, der Vertrag, in welchem dergeſtalt verabredet wird, daß wenn der Käufer das Geld in einer gewiſſen Zeit nicht zahlt, die Sache ungekauft ſeyn ſoll. Der Vertrag alſo, welchem das verluſtigmachende Geſetze angehängt worden, wird alſobald aufgehoben, wenn die in ihm befindliche auflöſende Bedingung (§. 315.) vorhanden. Und deswegen, wenn ein Kauf unter dem verluſtigmachenden Geſetz geſchloſſen worden, und das Geld wird nicht innerhalb der geſetzten Zeit gezahlt;

zahlt; ſo kommt das Eigenthum der gekauften Sache von Rechts wegen ohne Verzug zum Verkäufer. Weil der Verkäufer ſich nicht mit dem Schaden des Käufers bereichern kann (§. 271.); ſo muß, wenn der Käufer einen Theil des Geldes gezahlt hat, und des Kaufes verluſtig wird, ihm, was er gezahlet hat, wiedergegeben werden. Und weil der Kauf nur zum Vortheil des Verkäufers aufgeſchoben wird, wenn das verluſtigmachende Geſetze nur zu ſeinem Beſten dazu geſetzt wird; ſo ſteht es lediglich bey ihm, ob er ſich deſſelben bedienen will, oder nicht. Weil die Würckung des verluſtigmachenden Geſetzes ſich auf die auflöſende Bedingung, ſo darinnen enthalten, gründet; ſo iſt eine jede auflöſende Bedingung, welche zu einem Kaufe, oder überhaupt zu einem Contracte oder Vertrage hinzugeſetzt wird, dieſem Geſetze gleich zu achten. Und aus dieſer Urſache nennt man es clauſulam commiſſoriam, wenn eine ſolche Bedingung dem Vertrage einverleibet wird, wodurch einer deſſen verluſtig wird, was er nach dem Vertrag haben ſollte, und der Vertrag ſelbſt aufgehoben wird.

§. 610.

Von dem ſich auflöſenden Vertrage, vor

Ein Vertrag, zu welchem eine auflöſende Bedingung, ſie mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, angehängt wird, nennt man gewöhnlicher Weiſe

jetzt und nach dieſem. Weiſe einen auflöſenden Vertrag (pactum reſolutivum); deſſen Arten alſo ſind das verluſtigmachende Geſetze und die Zueignung zu einer gewiſſen Zeit unter einer auflöſenden Bedingung. Man nennt aber einen auflöſenden Vertrag vorjetzt (pactum reſolutivum ex nunc), wenn der Contract dergeſtalt aufgehoben wird, als wann er gleich Anfangs null und nichtig geweſen wäre: Hingegen einen auflöſenden Vertrag nach dieſem (reſolutivum ex tunc), wenn der Contract zu der Zeit aufgehoben wird, in welcher die Bedingung würcklich wird, daß er von der Zeit an erſt vor null und nichtig gehalten wird. Weil es von Natur bloß auf den Willen der Contrahirenden ankommt, wie ſie etwas verabreden wollen (§. 385. 438.); ſo ſteht es auch in ihrem Gefallen, ob der Vertrag, wenn die auflöſende Bedingung vorhanden, vorjetzt oder nach dieſem aufgelöſet werden ſoll.

§. 611.

Von dem Recht des Vorkaufs. Weil, wenn man es verabredet, daß wenn der Käufer die gekaufte Sache wieder verkaufen will, er ſie uns, oder einem gewiſſen dritten verkaufen ſoll, oder daß ihm nicht erlaubt ſeyn ſoll, ſie einem andern zu verkaufen, wenn wir, oder derſelbe dritte eben geben will, was der andere giebt; ſo wird der Vertrag, welcher dem Kaufe und Verkaufe hinzugefügt worden, der Vertrag des Vorkaufs (pactum

ctum de retrahendo) genannt; das durch dieſen Vertrag erworbene Recht aber das Recht des Vorkaufs (jus retractus), in dem bürgerlichen Recht mit dem Zuſatze das verabredete Recht des Vorkaufs (jus retractus conventionale), weil es aus dem Vertrage kommt; im Gegenſatz des geſetzmäſſigen (legale), welches gewiſſen Perſonen durch Geſetze zugeeignet wird, und bloß bürgerlichen Rechtes iſt. Dieſes Recht des Vorkaufs iſt ein Vorrecht, und wird dadurch das Recht zu veräuſſern vermindert (§. 257.), doch ohne Schaden des Eigenthumsherrn (§. 269.). Da man das Vorrecht (jus protimiſeos) dasjenige zu nennen pflegt, da einer in einer gewiſſen Handlung einem andern, oder mehrern vorgezogen werden muß; ſo iſt das Recht des Vorkaufs ein Vorrecht, aber nicht umgekehrt, jedes Vorrecht ein Recht des Vorkaufs. Weil aber das Recht des Vorkaufs durch den Vertrag auf den Kauf und Verkauf eingeſchränckt wird; ſo findet es nicht ſtatt, wenn eine Sache, die demſelben unterworfen, unter einem andern Titel, als des Kaufs und Verkaufs veräuſſert wird; z. E. wenn ſie verſchenckt, oder vertauſcht wird (§. 318.). Da nach dem Rechte der Natur ein jeder ſein Recht dem andern abtreten kann (§. 342.), wofern es kein perſönlich Recht iſt (§. 400.); ſo kann auch das Recht des Vorkaufs abge-

abgetreten werden, wenn nicht ausdrücklich geſagt worden, daß es keinem andern abgetreten werden ſoll, noch auch anders woher erhellet, daß es auf die Perſon, die den Vorkauf hat, eingeſchränckt iſt (§. 318.).

§. 612.

Der Vertrag vom Wiederkauf und Wiedereinlöſung.

Wenn man es alſo verabredet, daß, wenn es einem gefällt, oder zu einer gewiſſen Zeit, oder innerhalb einer gewiſſen Zeit, einer die verkaufte Sache wiederkaufen kann, ſo wird der Vertrag, welcher dem Kaufe und Verkaufe hinzugefügt wird, der Vertrag vom Wiederkaufe (pactum de retrovendendo), oder des Wiederkaufs (pactum retrovenditionis) genannt. Derowegen wird der Käufer zwar verbunden, die Sache wieder zu verkaufen, der Verkäufer aber nicht ſie wieder zu kaufen. Da von dieſem Vertrag allerdings unterſchieden iſt, wenn man verabredet, daß die verkaufte Sache entweder zu einer gewiſſen Zeit, oder innerhalb einer gewiſſen Zeit wiedergekauft werden muß, ſo wollen wir dieſes den Vertrag vom Wiedereinlöſen (pactum de redimendo) nennen. Und aus dem Vertrage von der Wiedereinlöſung iſt der Verkäufer verbunden die Sache wiederzukaufen, aber der Käufer nicht ſie wieder zu verkaufen. Das übrige verſteht ſich von beyden Verträgen ſo, wie von den übrigen allen, die hinzugefügt werden,

aus dem, was geſagt, oder auf eine andere Weiſe hinlänglich zu verſtehen gegeben worden iſt (§. 318.).

§. 613.

Wer den Vortheil und die Gefahr einer gekauften Sache in verſchiedenen Fällen hat.

So bald aus dem Kaufe und Verkaufe, es mögen Verträge hinzukommen ſeyn, was für welche wollen, der Käufer das Eigenthum erhält; da nun derſelbe der Eigenthumsherr iſt, und der Verkäufer aufhöret es zu ſeyn (§. 195.); ſo gehört auch aller Vortheil, welcher aus der Sache erhalten werden kann (§. cit.), dem Käufer, und es fällt auf ihn auch alle Gefahr, daß ſie verſchlimmert, verlohren oder gantz verdorben werden kann (§. 243.). Und daher läßt ſich leicht in einem jeden Falle entſcheiden, weſſen natürlicher Weiſe der Vortheil und die Gefahr ſey. Da man aber ſelbſt nach dem Rechte der Natur verabreden kann, wie es den Contrahirenden gutdüncket (§. 385. 438.); ſo kann man auch mit einander eines werden, daß es unter gewiſſer Bedingung, oder auf eine gewiſſe Zeit der Verkäufer das Eigenthum behält, der Vortheil aber und die Gefahr auf den Käufer fällt, oder auch das Gegentheil mit einander ausmachen: Ja daß das Eigenthum nebſt der Gefahr auf den Käufer kommt, der Vortheil aber unter einer gewiſſen Bedingung,

gung, oder auf eine gewiſſe Zeit dem Verkäufer verbleibe.

§. 614.

Von dem Kauf einer Sache, welche durch den Geſchmack ſoll probiret, oder vorher beſichtiget werden.

Wenn eine Sache verkauft wird, welche vorher durch den Geſchmack probiret, oder auch beſichtiget werden ſoll, als wenn einem Wein im Keller verkauft wird, den man erſt koſten will; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Sache nicht anders, als unter dieſer Bedingung gekauft ſey, wenn man ſie vor gut befunden; folglich fällt die Gefahr und der Vortheil nicht eher auf den Käufer, als wenn er ſie gekoſtet oder angeſehen hat, und vor gut befunden (§. 613.).

§. 615.

Von dem Vortheil und der Gefahr, wenn unter zweyen Sachen, die verkauft worden, welche man wird haben wollen.

Da der Käufer keine Sache vor der Wahl eigenthümlich haben kann, wenn unter zweyen eine oder die andere verkauft worden (re alternative vendita); ſo iſt ſo wohl der Vortheil, als die Gefahr von beyden Sachen des Verkäufers, wenn unter zweyen Sachen eine dergeſtalt verkauft, daß dem Käufer eine freye Wahl gelaſſen wird; ſo lange nämlich die Wahl noch nicht geſchehen (§. 613.).

§. 616.

Wenn der Verkäufer in

Weil der Kauf nicht zu ſtande kommt, wenn man das Geld nicht gleich zahlet (§. 569.), oder

oder der Verkäufer in die Friſt williget (§. 597.); ſo iſt der Kauf nichtig, wenn man wegen des Preißes eines worden, und der Verkäufer in den Aufſchub der Zahlung nicht willigen, oder keine Friſt verſtatten will; folglich wenn der Käufer wiederkommt, und gleich zahlen will; ſo iſt der Verkäufer nicht ſchuldig ihm die Sache vor den Preiß zu laßen. Da einer am Verzuge ſchuld iſt, wenn er zur geſetzten Zeit nicht zahlt (§. 417.); ſo muß er dem Verkäufer ſo viel leiſten, als der Gebrauch des Geldes von dem Tage des Verzugs an gilt (§. 419.). den Aufſchub der Zahlung nicht einwilliget, und wovor man wegen des Verzugs zu ſtehen hat.

§. 617.

Eine Sache wird behauptet (evinciret, res evincitur), wenn einer dieſelbe wegen des Rechts, welches er an ihr hat, und doch nicht ausüben kann, wenn ſie nicht in ſeiner Gewalt iſt, vom Beſitzer wegnimmt, z. E. wenn der Eigenthumsherr eine Sache, die von einem, der nicht Eigenthumsherr war, gekauft war, ſich wieder zueignet (§. 262.). Man ſagt aber, daß einer die Gewehr leiſte (evictionem præſtare), welcher dem andern wegen des Schadens genugthut, den er dadurch leidet, daß die Sache von einem andern behauptet worden. Da man einen jeden Beſitzer vor den Eigenthumsherrn hält, wofern nicht wahrſcheinliche Gründe vor das Gegentheil vorhanden (§. 455.), folglich der Von der Behauptung einer Sache und der Gewehrleiſtung.

Käufer mit dem Verkäufer, als dem Eigenthumsherrn, den Vertrag macht, wenn er nicht weiß, daß die Sache einem andern zugehört; ſo iſt in jedem Kaufe dieſe Bedingung ſtillſchweigend enthalten, daß die Gewehr geleiſtet werde; folglich iſt nach dem Naturrechte nicht nöthig, daß die Gewehre ausdrücklich verſprochen werde; jedoch kann einer auf die Gewehrleiſtung Verzicht thun (§. 342.). Weil derjenige, der wiſſentlich von einem, welcher nicht Eigenthumsherr iſt, etwas kauft, weiß, daß er nur den Beſitz kauft (§. 588.), folglich in die Gefahr einwilliget, daß ſie von einem andern kann behauptet werden (§. 593.); ſo iſt der Verkäufer einer fremden Sache, dem der ſie wiſſentlich kauft, nicht verbunden die Gewehre zu leiſten. Und weil nicht weniger ein Recht, welches einer in einer verkauften Sache hat, behauptet oder evinciret werden kan; ſo iſt der Verkäufer auch verbunden die Gewehre wegen eines Rechts, welches der dritte an einer Sache hat, zu leiſten. Weil aber der, welcher etwas ſchenckt, da er es umſonſt giebt (§. 475.), kein ander Recht auf den, welchem er es ſchenckte, kann bringen wollen, als er in der Sache hat; ſo iſt er auch nicht verbunden die Gewehre zu leiſten. Es iſt bloß bürgerlichen Rechtes, daß man bey einem Geſchencke, das zu einer Vergeltung geſchehen,

die

die Gewehre leiſten muß; maſſen der, welchem etwas geſchenckt wird, dazu kein vollkommenes Recht hat (§. 482.).

§. 618.

Von den Fehlern der gekauften Sache.

Einen Fehler einer Sache (vitium rei) nennt man eine zufällige Beſchaffenheit derſelben, welche ſie zu ihrem Gebrauch ungeſchickt macht. Da die Sachen des Gebrauchs wegen gekauft werden, und man folglich nicht vermuthen kann, daß jemand fehlerhafte Sachen kaufen wolle; ſo muß der Verkäufer die Fehler dem Käufer anzeigen, welche nicht in die Augen fallen, oder ſonſt bekannt ſind; folglich vielweniger ſie ſorgfältig verbergen, damit ſie nicht in die Augen fallen können. Und weil ein Fehler einer Sache etwas dergleichen iſt, ſo geſchätzt werden kann, in ſo ferne er nämlich eine Sache, die an und vor ſich ſelbſt zu einem Gebrauche geſchickt iſt, dazu untüchtig macht; ſo vermindern die Fehler den Preiß einer Sache; ja, wenn ein Fehler die Sache gantz unbrauchbar macht, ſo benimmt er ihr allen Werth. Ja, da man nicht weniger einen vorſätzlichen, als unvorſätzlichen Betrug vermeiden ſoll (§. 286.); ſo muß der Preiß, wenn die Sache wegen eines verborgenen Fehlers gäntzlich unnütze iſt, dem Käufer wieder erſetzt werden: Wenn ſie aber noch einigen Gebrauch haben kann, oder der Schaden auf an-

dere Weiſe gut gemacht werden; ſo muß derſelbe wenigſtens erſetzt werden (§. cit.). Es erhellet leicht, daß die Rechte, welche der dritte in einer gekauften Sache hat, zu den Fehlern zu zehlen ſind.

§. 619.

Von dem, was drauf gegeben wird.

Das was auf den Contract gegeben wird (arrha) nennt man das Geld, oder die Sache, welche von einem Theile der Contrahirenden dem andern zu mehrerer Sicherheit gegeben wird, um nemlich den Contract beweiſen zu können, und ihn zu beſtätigen. Es verlangt alſo, daß ihm etwas drauf gegeben werde, wem am meiſten dran gelegen iſt, daß vom Contract nicht abgegangen werde; es giebt auch einer freywillig etwas darauf, wenn er beſorget, der andere möchte den Contract nicht halten wollen, oder wenn er noch nicht völlig ſeine Richtigkeit hat, nicht zu ſtande gebracht werden. Es erhellet alſo, daß etwas drauf geben ein beſonderer Contract, oder Vertrag iſt, und daß derſelbe nicht allein zum Kaufe und Verkaufe, ſondern zu jedem andern Contract hinzukommen kann; daß aber dadurch nichts in dem Contract, dazu er kommt, verändert wird. Allein da von dem, was darauf gegeben wird, das gilt, was man mit einander abgeredet hat (§. 318.); ſo wird das als ein Theil desjenigen gerechnet,

was

was einer nach dem Contracte ſchuldig iſt, was er in dieſer Abſicht darauf gegeben: Woferne es aber nur zur Sicherheit, daß der Contract erfüllet werden ſoll, gegeben wird; ſo muß es, wenn dieſes geſchehen, wiedergegeben werden. Aus eben dem Grunde erhellet, daß, wenn etwas mit dem Gedinge drauf gegeben wird, daß man es zu dem rechne, was man nach dem Contracte ſchuldig iſt, wenn, der es gegeben, demſelben ein Gnügen gethan, im widrigen Falle aber behalten werde; ſo gewinnt der, welcher es bekommen hat, was drauf gegeben worden, woſern dem Vertrage kein Gnügen geſchehen: Weil doch aber derjenige, welcher angenommen, was darauf gegeben worden, zwar darein gewilligt hat, daß es dem Geber frey ſtehen ſolle, ob er das drauf gegebene verlieren, oder den Contract halten will; dieſes aber nicht deswegen geſchehe, daß es dem andern, der es angenommen, freyſtehen ſolle vom Vertrage abzugehen, wenn er das, was drauf gegeben worden, wiedergiebt; ſo ſteht es dem, der es angenommen, nicht frey, ob er das drauf gegebene wiedergeben, oder den Contract lieber halten will. Wenn man es aber alſo verabredet, daß, woſern einer der Theilnehmenden den Contract nicht erfüllen wollte, der, welcher etwas drauf ge-

geben, mit Verluſt des drauf gegebe-nen vom Contract abgehen könne, der andere aber auf dieſen Fall es doppelt wiedergeben ſolle; ſo iſt, indem es auf den Willen derer, die den Vertrag machen, ankommt, ob ſie ihren Contract ſo einrichten wollen (§. 385. 438.), und es erlaubt iſt unter einer Strafe zu contrahiren (§. 410.), der Contract nach dem Geſetze der Natur wiederruflich, aber unter einer Strafe gemacht worden. Gleicher geſtalt wenn man es alſo verabredet, daß wenn der, der etwas drauf gegeben, vom Contract abgehen will, deſſelben verluſtig wird, der andere aber, der es bekommen, auf dieſen Fall doppelt ſo viel erſetzen ſoll, doch unbeſchadet des Rechtes deſſen, welcher den Contract erfüllen will; ſo beſteht der Contract, da er unter der Strafe der Reue alſo gemacht wird, mit dem Verluſte des drauf gegebenen, oder mit Wiedererſtattung des Doppelten. Es erhellet aber, daß in dieſem Fall dadurch, wenn etwas darauf gegeben wird, der Contract verbindlicher gemacht wird, als wenn man nichts drauf giebet, indem man mehr angetrieben wird den Contract zu erfüllen (§. 35.). Wenn man von dem, was drauf gegeben worden, nichts beſonders verabredet hat; ſo iſt, da es als ein Zeichen des eingegangenen Contracts und der Beſtändigkeit des

Willens gegeben worden, nicht erlaubt mit Verluſt deſſen, was drauf gegeben worden, von dem Contracte abzugehen; folglich, wenn der Contract erfüllt, oder, wenn er nicht mehr erfüllt werden kann, das Intereſſe erleget worden (§. 415.), muß das, was drauf gegeben worden, wiedergegeben werden, oder wenn Geld darauf gegeben worden, auf das, was man zu zahlen hat, gerechnet werden. Weil ich endlich nicht verbunden bin, dem andern, wenn er vom Contracte abgehet, nachdem er ſchon etwas geleiſtet hat, etwas wiederzugeben (§. 443.); ſo iſt der Verkäufer, wenn der Käufer, nachdem er ſchon etwas gezahlt, oder drauf gegeben, die Sache aber noch nicht ihm übergeben worden, von dem Contract abgeht, nicht gehalten, was er bekommen, wiederzugeben, ob er gleich von ſeiner Seite auf die Erfüllung des Contracts nicht dringet.

§. 620.

Das Vermiethen und Miethen (locatio conductio) nennt man den beſchwerlichen Contract, in welchem für einen gewiſſen Lohn ein gewiſſer Gebrauch einer Sache erlaubt, oder eine gewiſſe Arbeit geleiſtet wird. Der Preiß, welcher für den Gebrauch einer Sache, ſonderlich einer unbeweglichen gezahlt wird, nennt man die Zinſe *Vom Vermiethen und Miethen, Pachten und Verpachten.*

 (pen-

(penſio). Wer für den Gebrauch einer Sache den Lohn zahlt, wird der **Miethende** in Anſehung der Sache (conductor rei); wer aber für die Arbeit den Lohn giebt, der **Miethende** in Anſehung der Arbeit (conductor operarum) genannt. Wer aber für den Lohn den Gebrauch einer Sache erlaubt, heiſt der **Vermiethende einer Sache** (locator rei), und wer für ſeine Arbeit den Lohn empfängt, der **Vermiether der Arbeit** (locator operarum, der Arbeitsmann). Insbeſondere heiſt der, welcher ein Haus gemiethet, oder eine Wohnung in demſelben, **ein zur Miethe ſitzender**, oder ein **Hausmann** (inquilinus). Wer fruchtbare Sachen, oder Landgüther gemiethet, der **Pachter** (colonus), und der ſie ihm vermiethet, der **Verpachter**. Wenn einem eine Arbeit verdungen wird, ſo heiſt derjenige, dem ſie verdungen worden, redemtor, hat aber im Deutſchen keinen beſonderen Nahmen. Er iſt aber einerley mit dem Arbeitsmanne; als wenn ein Zimmermann mit uns einen Contract macht, daß er ein Haus für einen gewiſſen Preiß aufbauen will.

§. 621.

Wenn der Contract ſeine Richtigkeit hat, und die daher entſprin-

Da der Contract des Vermiethens und Miethens zu ſeiner Richtigkeit nichts weiter erfordert, als daß der Vermiether die Erlaubniß des Gebrauchs einer Sache, oder zu leiſtenden Arbeit für den zu zahlenden Lohn, und der Miethende die Zahlung des Lohns für

für den Gebrauch der Sache, oder für die verlangte Arbeit verſpricht (§. 620. 380.); ſo hat das Miethen und Vermiethen alſobald ſeine Richtigkeit, als die Contrahirende den Lohn für den Gebrauch der Sache, oder für die verlangte Arbeit verabredet haben; ſo bald aber der Contract ſeine Richtigkeit erhalten, iſt der Vermiether verbunden den verabredeten Gebrauch der Sache einzuräumen; folglich die Sache in dem Stande zu gewehren, wie es der Gebrauch erfordert, oder die verſprochene Arbeit zu verrichten, und der Miether iſt verbunden den Lohn zu geben, wenn er gleich nicht die Sache, oder die Arbeit unter der Zeit hat brauchen können; wenn er nur die Sache, oder die Arbeit unter der Zeit keinem andern vermiether hat; da er ſonſt ſelbſt vom Contracte abgeht (§. 442.), und ſolchergeſtalt von dem andern in keinen Schaden geſetzt worden, den dieſer wieder zu erſetzen hätte (§. 269. 270.).

gende Verbindlichkeiten.

§. 622.

Weil der Vermiether dem Miethenden das Recht, die Sache abgeredter maſſen zu gebrauchen, einräumet (§. 620.); ſo kann er die Sache wehrender Zeit, da ſie der, welcher ſie gemiethet, nicht braucht, nicht ſelbſt gebrauchen: und wenn er ſie unterdeſſen einem andern vermiethet,

Wenn eine vermiethete Sache einem andern vom Vermiether vermiethet

worden, und wie man die vermiethete Sache zu gebrauchen hat.

thet; ſo gehöret, was er davor bekommt, dem, der ſie von ihm gemiethet hat; indem ihm ſchon der Gebrauch der Sache zugehört. Ja, aus eben der Urſache, kann er ſie ohne ſeine Einwilligung keinem andern vermiethen. Im Gegentheil darf der ſie gemiethet, die Sache nicht anders brauchen, als es verabredet worden, ſonſt begeht er einen Diebſtahl des Gebrauchs (§. 264.). Ja wenn er die Sache anders braucht, oder mißbraucht; ſo kann der Vermiether den Contract aufheben (§. 442. 581.).

§. 623.

Von der Leiſtung der Arbeiten.

Gleichergeſtalt kann der, welcher einen andern zu einer gewiſſen Arbeit gedungen, ihm keine andere Arbeit zumuthen, als die verabredet worden, auch zu keiner andern Zeit, als zu der verabredeten (§. 317.); und der Arbeiter muß gleichfalls die Arbeit zur verabredeten Zeit leiſten (§. 438.); ſonſt muß er davor ſtehn, was dem andern daran gelegen, daß ſie zur verabredeten Zeit nicht geleiſtet worden (§. 415.): Und da, der ſich zur Arbeit verdungen, vom Contracte abgehet; ſo kann der, welcher ihn gedungen, wenn es ihm gefällig, eines andern Arbeit dingen (§. 442.).

§. 624.

§. 624.

Wenn einer eine Sache oder Arbeit, die ihm vermiethet worden, vermiethet, ſo wird die Vermiethung, die von ihm geſchehen, die Wiedervermiethung (ſublocatio) genannt. Da das Recht die Sache oder die Arbeit zu brauchen, dem, der ſie gemiethet, eingeräumet worden (§. 620.); ſo iſt das Wiedervermiethen einer Sache zu eben dem Gebrauch, zu welchem ſie war gemiethet worden, wie auch der Arbeit, dazu man einen gedungen, erlaubt, wofern nicht verabredet worden, daß dieſes nicht geſchehen ſolle; weil man alsdann bloß das Recht zu gebrauchen, ohne die Gewalt wieder zu vermiethen erhalten, und daſſelbe auf keine andere Weiſe einem zukommen kann (§. 317.). Vom Wiedervermiethen.

§. 625.

Da wir niemand, wenn er hinwiederum etwas geben, oder thun kann, etwas umſonſt zu geben und zu thun ſchuldig ſind, und man bey der Vermiethung nichts anders als den Gebrauch der Sachen für einen gewiſſen Lohn, nicht aber die Sache ſelbſt überläßt; weil ſie ſonſt verkauft würde (§. 587.); ſo können alle Sachen, welche durch den Gebrauch nicht verbraucht werden, ſo wohl die körperlichen, ſie mögen beweglich oder unbeweglich ſeyn, als auch die unkörperlichen, wie auch alle Arbeit und Verrichtungen, die nicht uner= Was vermiethet werden kann.

unerlaubt ſind, vermiethet und gemie-thet werden; weil wir, was unerlaubet iſt, zu unterlaſſen verbunden ſind, und von dieſer Verbindlichkeit nicht können befreyet werden (§. 49. 42.).

§. 626.

Ob der Lohn in einer Sache beſtehen kann.

Weil der Preiß der Sachen nach Gelde geſchätzt wird, und es alſo einerley iſt, ob einer Geld, oder eine Sache, welche ſo hoch am Gelde werth iſt, giebt; bey dem Vermiethen und Miethen aber das Geld für den Gebrauch einer Sache, oder einer Arbeit gegeben wird (§. 620.); ſo iſt es nach dem Recht der Natur ein Vermiethen und Miethen, wenn für den Gebrauch einer Sache, oder Arbeit eine gewiſſe verabredete Sache gegeben wird; folglich iſts auch ein Miethen und Vermiethen, wenn theils Geld, theils eine Sache gegeben wird.

§. 627.

Von einem ſtillſchweigend verabredeten Lohne.

Da man für den Gebrauch einer Sache, oder für Arbeit einen verabredeten Lohn zahlen muß (§. 620.); ſo nimmt man an, daß, wenn von dem Lohne nichts ausdrücklich geſagt worden, die Contrahirenden in den gewilliget haben, welcher gewöhnlicher Weiſe für ſolchen Gebrauch, oder für dergleichen Arbeit gegeben zu werden pflegt, oder um den Lohn, den der gegeben, welcher vorher gemiethet hatte. Eben

dieſes

dieſes verſtehet ſich, wenn man verabredet, daß man einen billigen Lohn, oder den, welchen andere geben, geben wolle: Denn alsdann muß man den Lohn geben, welchen andere zu geben pflegen.

§. 628.

Von den hinzugefügten Verträgen.

Weil man auch zum Miethen und Vermiethen Verträge hinzuſetzen kann, nachdem es die Contrahirenden vor gut befinden, wie beym Kaufen und Verkaufen zu geſchehen pflegt (§. 605.); ſo muß man, was in den hinzugefügten Verträgen verabredet worden, halten (§. 348.). Dergleichen Vertrag iſt, wenn das Wiedervermiethen verbothen wird (§. 624.); wenn der Gebrauch der Sache auf gewiſſe Art eingeſchränckt wird; wenn man ſich ausdinget, daß der Lohn voraus gezahlt werden ſoll; wenn man eines wird, daß der Contract null und nichtig ſeyn ſoll, wenn der Lohn nicht auf gewiſſen Tag gezahlt wird, und gleich erlaubt ſeyn, die Sache einem andern zu vermiethen; wenn das Vermiethen gleich aufhören ſolle, ſo die Sache verkauft worden, oder man ſie zum eigenen Gebrauche nöthig haben ſollte. Denn da einem ein Recht, welches er aus dem Contracte erhalten, wider ſeinen Willen nicht genommen werden kann (§. 100.); ſo wird natürlicher Weiſe das Vermiethen, ſo auf eine gewiſſe Zeit geſchehen, dadurch nicht geendiget, daß man die Sache vor dieſer Zeit verkauft,

kauft, oder zu ſeinem eigenen Gebrauche nöthig hat. Es iſt aber nicht nöthig, daß von einem jeden dieſer Verträge, welche gemacht werden können, insbeſondere gehandelt wird.

§. 629.

Wenn das Verkaufen einer vermietheten Sache, oder die Verrichtung der Arbeit durch andere nicht unerlaubt iſt.

Da der Vermiether dem Miethenden zu nichts anders verbunden iſt, als den verabredeten Gebrauch der Sache zu verſchaffen (§. 620.); ſo iſt es nicht ungerecht, daß er, wenn er ihm ohne ſeine Koſten eine eben ſo beqveme Sache von der Art verſchaft, die Sache verkauft, oder zu ſeinem eigenen nothwendigen Gebrauche dem, der ſie gemiethet, wegnimmet. Eben dieſes verſteht ſich, daß, wenn einer ſelbſt die Arbeit nicht verrichten kann, er einen andern an ſeine Stelle verſchaft, der ſie eben ſo gut thun kann.

§. 630.

Wenn einer ſich auf einmahl mehreren verdungen.

Wenn einer, der ſich einem wozu verdungen, auf einmahl mehreren zugleich nützlich ſeyn kann; ſo iſt nicht zu zweifeln, daß, da man zweymahl verſprechen kann, was man zweymahl zu leiſten im Stande iſt (§. 421.), und da wenig dran gelegen, ob es durch eine oder zwey verſchiedene Handlungen geſchiehet, man ſich dazu, wozu man ſich einem verdungen, auch zugleich einem andern verdingen kann, und auf einmahl von einem jeden den ganzen Lohn nehmen. Es

ſey

ſey zum Exempel ein Bote, der Briefe zu überbringen gedungen iſt. Weil aber, wenn man ſich mehreren zuſammen genommen verdungen, alle zuſammengenommen nur als eine Perſon anzuſehen, folglich alle zuſammengenommen den Lohn nur einmahl zu zahlen ſchuldig ſind; ſo zahlt ein jeder von ihnen nur ſeinen Theil vom Lohne, wie es unter ihnen ausgemacht worden. Wenn aber ſich einer wozu zweyen verdinget, was er nur einem leiſten kann; ſo gehet der erſte dem andern vor (§. 421.).

§. 631.

Wenn eine Sache auf eine gewiſſe Zeit vermiethet worden, oder man ſich zu einer Arbeit vermiethet; ſo hört nach dem Verlauf der Zeit das Recht des Miethenden auf, und der Contract wird geendiget (§. 317. 318.); folglich da man ſagt, die Miethe werde aufgeſagt (locatio & conductio renunciari dicitur), wenn entweder der Vermiether dem Miethenden, oder dieſer jenem anzeigt, daß er über eine gewiſſe Zeit nicht mehr an den Contract gebunden ſeyn wolle; ſo iſt nach dem Naturrecht kein Aufſagen der Miethe nothwendig, wenn man es nicht beſonders verabredet hat (§. 628.). Derowegen, da man ſagt, eine Sache oder Arbeit werde von neuem vermiethet, oder verdungen (res vel opera relocari dicitur),

Vom wieder von neuem miethen und dem Aufſagen der Miethe.

citur), wenn ſie dem, der ſie vorher gemiethet hatte, nach geendeter Zeit von neuem vermiethet wird; ſo iſt die Wiedervermiethung ein neuer Contract, der von dem vorhergehenden gantz unterſchieden iſt; folglich können demſelben neue Verträge, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, hinzugeſetzt werden, oder man kan demſelben eine neue Bedingung geben, die von der vorhergehenden unterſchieden. Weil man aber auch ſtillſchweigend wegen einer Sache eines werden kann (§. 439.); ſo verſtehet ſichs, daß die neue Vermiethung ſtillſchweigend auf die vorhergehende Weiſe geſchehen ſey, wenn der, welcher die Sache gemiethet, ohne Widerſpruch des Vermiethers ſie über die Zeit braucht, oder die Miethe, wie man es verabredet, nicht aufgeſagt worden (§. 441.).

§. 632.

Von der Vermiethung, die durch den Tod, oder durch das Aufhören des Rechts an einer Sache geendet wird.

Wenn die Dauer eines Contracts auf dem Willen eines oder beyder Perſonen beruhet; ſo iſt, da der todte zu wollen aufhöret, durch den Tod deſſen, auf den die Dauer des Contracts ankommt, folglich in dem letzten Falle durch den Tod eines von beyden, die Miethe zu Ende. Da niemand mehr Recht dem andern durch das Vermiethen einräumen kann, als er ſelbſt an der Sache hat (§. 258.); ſo iſt das Vermiethen zu Ende,

Ende, ſo bald das Recht des Vermiethers an der Sache aufhört.

§. 633.

Weil dem Miethenden der Gebrauch der Sache vermiethet wird (§. 620.); ſo iſt der Vermiether ſchuldig in die Verſchlimmerung zu willigen, ohne welche der Gebrauch der Sache nicht erhalten werden kann. Allein wenn die Sache mit Vorſatz oder aus Verſehn deſſen, der ſie gemiethet, verſchlimmert, oder gäntzlich zernichtet wird; ſo iſt dieſer den Schaden zu erſetzen ſchuldig (§. 270.). Da aber die Sache dem Vermiether eigenthümlich bleibt, und nur der Gebrauch dem andern zukömmt (§. 620.); ſo fällt der Schaden auf den Vermiether, der durch einen Zufall ſich ereignet, daran der ſie gemiethet keine Schuld hat: Hingegen auf dieſen, wenn er den Gebrauch der Sache betrift, woferne nicht etwas von einem Erlaß verabredet worden (§. 342. 628.). Wenn aber durch einen Zufall der Gebrauch der Sache gäntzlich wegfällt; ſo muß, indem der Lohn für den Gebrauch gegeben wird, derſelbe erlaſſen werden.

Von dem Schaden, der an der Sache, oder an dem Gebrauch derſelben verurſacht worden.

§. 634.

Auf gleiche Weiſe erhellet, daß, da es dem, der einen andern zu einer Arbeit gedungen, nicht zugerechnet werden kann, wenn er bey der Arbeit durch ſein Verſehen Schaden

Von dem Schaden, den einer leidet, der ſich zu

einer Arbeit verdungen, und dem Schaden in der verdungenen Sache.

den leidet (§. 3.), für welchem er ſich in acht nehmen ſollte (§. 269.); der ihn gedungen, denſelben zu erſetzen nicht ſchuldig iſt. Und weil die Zufälle nicht voraus geſehen werden können; ſo muß der, welcher ſich zu einer Arbeit für Lohn verdinget, die Gefahr auf ſich nehmen, die ihm deswegen begegnen könte; folglich darf der ihn gedungen ihm auch den Schaden nicht erſetzen, darein er durch einen Zufall gerathen. Wenn er alſo ein Werckzeug bey der Arbeit, die er verſprochen, zerbricht, oder verdirbet; ſo iſt der Schaden ſein, wie auch wenn die Materie Schaden nimmt, die ihm zugehört, und woraus er uns etwas machen ſollte: Allein wenn die Materie unſer iſt, bey welcher ſich der Zufall ereignet; ſo iſt der Schaden unſer (§. 243.). Es iſt allerdings klar, daß der durch ſeine Schuld den Schaden verurſacht hat, der aus einer uns zugehörigen Materie eine fehlerhafte Sache gemacht hat (§. 21. 269.); und daher, wenn der Fehler verbeſſert werden kann, muß er ihn ohne Lohn verbeſſern: Wenn aber dieſes nicht angeht; ſo muß er die Materie bezahlen und die fehlerhafte Sache behalten (§. 270.). Weil man einen Künſtler (artifex) nennt, der eine Kunſt wohl verſtehet, oder ausübet; ſo iſt die Unwiſſenheit des Künſtlers, oder deſje-

desjenigen, der ſich davor ausgiebet, allerdings ein Verſehen (§. 21.). Weil endlich ein Werck, das wir einem andern verdungen haben, unſer iſt; ſo iſt der Schaden unſer, wenn ſich ohne die Schuld deſſen, dem es verdungen worden, durch einen Zufall in dem angefangenen, oder auch vollendeten Wercke ein Schaden ereignet (§. 243.): Aber wenn der Schade wegen eines Fehlers im Wercke, oder der verfertigten Sache geſchiehet; ſo muß der, dem es verdungen worden, den Schaden erſetzen; als daran er ſchuld iſt, vermöge deſſen, was vorhin erwieſen worden (§. 270.).

§. 635.

Vom Kaufe einer Sache, die ein anderer uns machen ſollte.

Wenn man mit einem Künſtler eines wird, daß er eine Sache aus ſeiner Materie mache, dergeſtalt daß man wegen des Preißes einig wird, ſo davor gezahlet werden ſoll, wenn ſie fertig iſt, und gut befunden worden; ſo iſt, indem man nicht einen Lohn für die Arbeit verabredet, ſondern wegen des Preißes der Sache eines wird, der Contract kein Vermiethen und Miethen (§. 620.), ſondern ein Kauf und Verkauf einer künftigen Sache, welcher unter der Bedingung geſchloſſen wird, wenn ſie keinen Fehler haben wird (§. 587. 590.). Und weil im Kaufen und Verkaufen eine Sache zu Ergäntzung des Preißes

zugegeben werden kann (§. 599.); ſo bleibt es noch ein Kauf und Verkauf, wenn die zu Verfertigung der Sache gegebene Materie, oder auch eine andere Sache dergeſtalt gegeben wird, daß man ſie anſtatt Geldes annimmt.

§. 636.

Von Unkoſten, die auf eine gemiethete Sache verwendet werden.

Weil der Vermiether eine Sache, die zu dem gemietheten Gebrauche geſchickt iſt, geben muß (§. 621.); ſo iſt, wenn, der ſie gemiethet, nothwendige Unkoſten aufgewandt hat, ohne welche nämlich die Sache den Gebrauch nicht haben konte, der Vermiether dieſelbe wiederzugeben ſchuldig: Es iſt aber nicht erlaubt Unkoſten die nützlich ſind, ohne Einwilligung des Vermiethers zu machen; weil derſelbe nichts anders, als den gemietheten Gebrauch zu leiſten ſchuldig iſt (§. 317.): Und da, der etwas gemiethet, nicht Eigenthumsherr davon iſt (§. 620.); ſo iſt ihm nicht einmahl erlaubt; auf ſeine eigene Koſten ohne Einwilligung des Vermiethers in der gemietheten Sache etwas zu verändern (§. 256.).

§. 637.

Von den Fehlern einer vermietheten Sache.

Weil ein jeder den Schaden von andern abwenden ſoll (§. 269.); ſo muß der Vermiether auch die Fehler der vermietheten Sache, welche einen beym Gebrauch derſelben in Schaden ſetzen können, anzeigen, als wenn ein Pferd gerne

ausſchlägt, oder zu einer gewiſſen Jahrszeit wegen einer Ueberſchwemmung in gewiſſen Theilen des Hauſes zu befürchten. Wenn alſo jemand mit Wiſſen eine fehlerhafte Sache vermiethet; ſo muß er dem, der ſie gemiethet, davor ſtehen (§ 415.): Wenn er es nicht weiß und ſeine Unwiſſenheit unüberwindlich iſt; ſo muß er doch, ob es ihm zwar nicht kann zugerechnet werden (§. 34.), weil er den Gebrauch nicht leiſtet, als den die fehlerhafte Sache nicht haben konte, nach Befinden der Umſtände die Miethe erlaſſen (§. 621.).

§. 638.

Von dem eiſernen Pachte.

Wenn einem der Gebrauch von Viehe für einen geringeren jährlichen Pacht, oder für einen gewiſſen Theil der Früchte mit der Bedingung gelaſſen wird, daß, wenn einige davon ſterben ſollten, der ſie gepachtet andere an ihre Stelle ſetzen, oder den Werth derſelben bezahlen ſoll, ſo wird der Contract ein eiſerner Pacht (ſocida) genannt. Es erhellet demnach, daß der eiſerne Pacht ein Pacht mit dem hinzugefügten Vertrage ſey, wodurch der Pachter alle Gefahr über ſich nimmet (§. 620. 628.). Es erhellet ferner, daß bey dem eiſernen Pachte das Vieh dem Verpachter niemals ſtirbt, und nach ſeinem Werth übergeben werden muß. Und weil man das Vieh eiſern (pecudes ferreæ) nennet, welches dem Verpachter niemahls ſterben

kann; ſo iſt der eiſerne Pacht ein Pacht des eiſernen Viehes. Weil aber die Gleichheit in den beſchwerlichen Contracten zu beobachten iſt (§. 580.); ſo iſt der Pacht des eiſernen Viehes nach dem Preiße der Früchte, oder Nutzung, welche der Pachter von dem Viehe hat, und der Gefahr, die er über ſich nimmt, zu beſtimmen. Da das Vieh des Nutzens wegen verpachtet wird; ſo iſt der Verpachter verbunden geſundes Vieh anzugeben: Und woferne es an einer Kranckheit, die es vor dem Pachte gehabt, ſtirbt; ſo fällt die Gefahr auf den Verpachter (§. 415.).

§. 639.

Was eine Handlungsgeſellſchaft iſt.

Wenn zwey oder mehrere unter ſich verabreden, daß ſie Sachen und Arbeit zu einem gewiſſen Geſchäfte mit einander beytragen, oder zuſammen ein Gewerbe mit gemeinſchaftlichen Koſten und Bemühungen treiben wollen, mit dem Gedinge, daß der Schaden und Gewinn gemeinſchaftlich ſeyn ſoll, ſo wird ein ſolcher Contract eine Handlungsgeſellſchaft (ſocietas negotiatoria) genannt; oder auch ſchlechterdings eine Geſellſchaft. Die, welche in die Geſellſchaft treten, werden ihre Glieder, oder auch Mitglieder (ſocii) genannt. Es wird aber eine Geſellſchaft errichtet, es mögen entweder beyde Mitglieder Sachen und Arbeit; oder einer Sachen,

der

der andere Arbeit; oder der eine Sachen und Arbeit, der andere entweder Sachen, oder Arbeit allein beytragen. Daß unter den Sachen auch Geld begriffen ſey, iſt vor ſich klar. Mit dem, welcher nichts von beyden beyträgt, wird keine Geſellſchaft gemacht: ſondern wenn er nur zu einem Theil des Gewinns zugelaſſen wird, ſo iſt es eine Schenckung (§. 475.); wenn er auch am Schaden Theil haben ſoll, ſo iſts ein beſonderer Contract (§. 438.).

§. 640.

Wie eine Geſellſchaft in Anſehung des Schadens gemacht wird.

Weil ein jeder von ſeinem Rechte abſtehen kann (§. 342.), und es einem jeden frey gelaſſen werden muß, wie weit er ſich verbindlich machen will (§. 78. 79.); ſo kann eine Geſellſchaft dergeſtalt errichtet werden, daß einer Theil am Gewinn, nicht aber am Schaden hat: Allein da wir allen Schaden von andern abwenden ſollen (§. 269.), noch uns mit ihrem Schaden bereichern (§. 271.); ſo kann man nicht ſo contrahiren, daß ein Mitglied bloß an dem Schaden, aber nicht dem Gewinn Theil haben ſoll; folglich da man eine Löwen-Geſellſchaft (ſocietas leonina) nennt, in welcher einer allein den Gewinn, der andere allein den Schaden hat, ſo iſt dieſelbe unerlaubt, und vor und an ſich ſelbſt nichtig.

§. 641.

Von der Geſellſchaft der Güter und aller Güter, oder des gantzen Vermögens.

Wenn alle Güter, ſo wohl die gegenwärtigen, als künftigen in eine Gemeinſchaft gebracht werden, ſo wird es die **Geſellſchaft aller Güter**, oder des **gantzen Vermögens** (ſocietas omnium bonorum, vel fortunarum) genannt: Wenn aber alles, was durch Fleiß und Arbeit erworben wird, zur Gemeinſchaft komt, ſo heiſt es die **Geſellſchaft der Güter** ohne Zuſatz (ſocietas bonorum, ſimpliciter). Beyde heiſſen mit dem gemeinſchaftlichen Nahmen eine **allgemeine Geſellſchaft** (ſocietas univerſalis, generalis), und im Gegentheil heiſt eine **beſondere Geſellſchaft** (particularis), in welcher nur gemeinſchaftlich iſt, was aus gewiſſen Sachen kommt, oder durch ein gewiſſes Gewerbe erhalten wird.

§. 642.

Von den Gütern der Geſellſchaft.

Die Güter der Geſellſchaft (bona ſocietatis) nennt man, welche zur Gemeinſchaft gebracht werden, indem die Geſellſchaft errichtet wird. Da ein jedes Mitglied an den Gütern der Geſellſchaft zum theil ein Eigenthum hat (§. 639.); ſo bringt ein jedes Mitglied, ſo bald die Geſellſchaft aller Güter errichtet wird, auf den andern nach Proportion das Eigenthum ſeiner gegenwärtigen und künftigen Güter (§. 641. 589.).

§. 643.

§. 643.

Das Geld, welches in der Geſellſchaft zu einem gewiſſen Gebrauch beygetragen wird; und überhaupt das Geld, welches wir nutzen, heißt das Capital (ſors).

Welches Geld man Capital zu nennen pflegt.

§. 644.

Wenn einer allein die Arbeit verrichtet, der andere das benöthigte Geld beyträgt, und die Arbeit mit dem Gebrauch des Geldes verglichen wird; ſo hat, der die Arbeit verrichtet, da der Gebrauch des Geldes und der Gebrauch der Arbeit bloß gemeinſchaftlich ſind, keinen Theil am Capital, und das Capital geht bloß dem verlohren, oder bleibt deſſelben, der das Geld beygetragen hat: Wenn aber die Arbeit mit dem Eigenthum des Geldes verglichen wird; ſo hat, der die Arbeit verrichtet, indem das Geld ſelbſt und die Arbeit, welche nach Gelde geſchätzt wird, gemeinſchaftlich ſind, ſeinen Theil nach Proportion an dem Capital, ſo viel nämlich der Werth der Arbeit gilt, ſo zum Capital mit geſchlagen wird.

Wie auf verſchiedene Art der Beytrag an Gelde u. Arbeit mit einander verglichen werden kann.

§. 645.

Da man in einer Handlungsgeſellſchaft nicht vermuthet, daß ein Glied dem andern etwas umſonſt geben, oder thun will, noch auch natürlicher Weiſe es zu geben, oder zu thun ſchuldig iſt (§. 54. 73. 639.); ſo

Von der Theilung des Schadens und Gewins.

muß in derſelben die Gleichheit beob=achtet (§. 580.), folglich der gemein=ſchaftliche Gewinn und Schaden nach Proportion des Beytrags getheilet werden, nämlich dergeſtalt, daß wer dop=pelt beygetragen hat, auch doppelten Gewinn hat, aber auch doppelten Schaden tragen muß. Wenn demnach einer ſo viel als der andere beygetragen; ſo iſt auch der Gewinn und Verluſt gleich. Ein jeder hält vor höchſt billig die Gleichheit der Theile, wenn der Beytrag gleich iſt. Da nun, wer doppelt beyträgt, zwey Glieder der Geſell=ſchaft vorſtellt u. ſ. f. ſo folgt daher aller=dings, daß die Theilung des Gewinns und Verluſts nach Proportion des Beytrags billig geſchiehet. Weil aber die Glieder ſich wegen der Theile unter einander vergleichen können, wie ſie wollen (§. 385. 438.); ſo müſſen die Theile des Schadens und Gewinns ſo behalten werden, wie ſie ausdrück=lich abgeredet worden (§. 438.). Wenn aber die Arbeit mit dem Gebrauch des Geldes verglichen wird; ſo muß die Proportion, nach welcher die Theilung geſchehen ſoll, indem derjenige, welcher die Arbeit beyträgt, keinen Theil am Capital hat (§. 664.), daraus beſtimmt werden, was der Gebrauch des Geldes und die Gefahr das Capital zu verliehren, und aus dem, was die Arbeit und die Gefahr dieſelbe vergebens anzuwen=den,

den, nach ihrem Werthe austrägt. Wenn man aber die Gefahr nicht mit in Erwegung ziehet; ſo wird gedachte Proportion daraus beſtimmt, was der Gebrauch des Geldes und die Arbeit gilt.

§. 646.

Da der Gewinn eine Sache iſt, folglich Geld, welches zu unſern Gütern hinzukommt (§. 414.), die Koſten aber in einer Geſellſchaft des Gewinns halber angewandt werden (§. 279. 639.); ſo rechnet man bloß vor Gewinn, was nach Abzug der Unkoſten übrig bleibt, folglich auch nach Abzug des Geldes, welches man beygetragen, und des Schadens, den man erlitten, als der den Gewinn vermindert (§. 269. 279.). Von der Rechnung des Gewinns.

§. 647.

Da die Geſellſchaft eines gewiſſen Geſchäftes wegen gemacht wird (§. 639.); ſo iſt nach Endigung des Geſchäftes die Geſellſchaft zu Ende: Und wenn ſie auf eine gewiſſe Zeit gemacht worden; ſo iſt ſie nach Verfließung der Zeit zu Ende. Weil man aber ſagt, eine Geſellſchaft werde verlängert (ſocietas prorogari dicitur), wenn ſie länger fortgeſetzt wird, als man verabredet hatte; folglich eine Geſellſchaft verlängern, eben ſo viel iſt, als ſie erneuern (§. 441.); ſo gilt, was von der Erneuerung der Verträge geſagt Von dem Ende und der Verlängerung der Geſellſchaft.

ſagt worden, auch von der Verlängerung der Geſellſchaft (§. cit.). Weil aber niemand den andern in Schaden bringen ſoll (§. 269.); ſo iſt es nicht erlaubt von der Geſellſchaft mit ihrem Schaden abzugehen: Wenn ſie aber auf keine gewiſſe Zeit gemacht worden; ſo kann man ohne ihren Schaden daraus ſcheiden; weil alsdenn nichts wider das Recht der Mitglieder geſchieht (§. 83.).

§. 648.

Wenn eine Geſellſchaft aufgeſagt, und wenn ſie aufgehoben wird.

Man ſagt, derjenige ſage eine Geſellſchaft auf (ſocietatem renunciare), welcher ſich erkläret, daß er in derſelben nicht länger bleiben wolle. Wer alſo eine Geſellſchaft aufſagt, der ſcheidet aus derſelben (§. 442.). Wenn derowegen ein Mitglied nicht leiſtet, was es nach den Geſetzen der Geſellſchaft leiſten ſoll; ſo kann das andere die Geſellſchaft aufſagen; folglich wenn mehrere ſind, ſo können die übrigen die Geſellſchaft fortſetzen, und das nachläßige, oder zanckſüchtige Glied, welches alles nach ſeinem Kopfe allein haben will, ausſchlieſſen. Es iſt nämlich einerley, als ob ſie die Geſellſchaft aufſagten, und unter ſich eine neue errichteten. Daß aber, wenn beyde es mit einander eines werden, dadurch, wie ein jeder Vertrag (§. 444.), alſo auch eine Geſellſchaft könne aufgehoben werden (ſocietatem diſſolvi), iſt klar genung.

§. 649.

§. 649.

Was für den Gebrauch einer Sache, die durch den Gebrauch verbraucht wird, inſonderheit des Geldes, gegeben wird, es mag Geld, oder eine andere Sache ſeyn, heißt die Zinſe (uſura). Da der Gebrauch einer Sache, welche durch den Gebrauch verbraucht wird, nicht weniger geſchätzt werden kann, als einer Sache, welche durch den Gebrauch nicht verbraucht wird; wie hinlänglich erhellet, wenn wir ſetzen, daß das Geld zu Erkaufung eines fruchttragenden Grundes, oder auf ein Geſchäfte, das Gewinn bringt, angewandt wird; niemand aber dem andern umſonſt etwas geben darf, der ihm wiederum etwas geben kann (§. 473.); ſo ſind die Zinſen an und vor ſich ſelbſt nicht unerlaubt. Natürlicher Weiſe aber muß die Gröſſe derſelben aus dem Gebrauch des Geldes beſtimmt werden, wozu es beſtimmt wird. Nämlich die Zinſen können als ein Theil des Gewinns angeſehen werden, daran in einer Geſellſchaft ein Mitglied Theil hat, ſo allein Geld beyträgt, indem man zugleich auf die Gefahr ſieht, welche der Schuldner allein übernimmt. Und daher erhellet, daß natürlicher Weiſe die Zinſen bald gröſſer, bald kleiner ſeyn können. Man nennt demnach beiſſende Zinſen, oder auch Juden-Zinſen (uſuras mordentes) diejenigen, welche von einem gefordert werden, der mit dem Gelde kaum

Von den Zinſen.

kaum ſo viel gewinnen kann, als zur Nothdurft hinreicht, oder wenn ſie den Gewinn überſchreiten, welchen der Schuldner durch den Gebrauch des Geldes haben kann; und es iſt klar, daß dieſelben natürlicher Weiſe unerlaubt ſeyn (§. 513.). Die Erpreſſung unerlaubter Zinſen wird der Wucher (uſuraria pravitas) genannt.

§. 650.

Vom Leihen auf Zinſen.

Weil das nichts geborgtes iſt, wenn der Gebrauch des Geldes nicht umſonſt, ſondern für Geld gegeben wird (§ 533.), und daher auch das Geld, welches einer verzinſen muß, zu verzinſendes Geld (pecunia uſuraria) genannt wird; ſo nennen wir den Contract, in welchem Geld für Zinſe geliehen wird, im gröſſern Wercke vom Rechte der Natur im 4ten Theile §. 1423. contractum fœnebrem; ſo wie man im Römiſchen Recht pecuniam fœnebrem dasjenige Geld nennt, für deſſen Gebrauch Zinſen gezahlt werden. Man könte ſelben auch contractum uſurarium nennen. Im Deutſchen ſagen wir, Geld auf Zinſe leihen.

§. 651.

Von Verzinſung der Zinſen.

Verzinſung der Zinſen (anatociſmus) nennt man den Contract, in welchem man verabredet, daß die Zinſen zum Capital geſchlagen, und nachher mit demſelben wieder verzinſet werden ſollen. Da die gezahlten Zinſen, ſo bald als ſie gezahlt worden, ein Capital desjenigen ſind, der ſie bekommen,

und

und man dem Geld leihen kann, dem man ſchon vorher Geld für Zinſen geliehen; ſo iſt es natürlicher Weiſe erlaubt, wegen der rechtmäßigen Urſache der Zinſen die empfangenen Zinſen, dem der ſie ſchuldig war, von neuem als ein Capital zu verzinſen zu leihen. Daher erhellet, daß Zinſen verzinſen an und vor ſich ſelbſt nicht unerlaubt ſey.

§. 652.

Die Handſchrift (chirographum) iſt eine Schrift, darinnen man bekennet, daß man eine Sache, die durch den Gebrauch verbraucht wird, vom andern empfangen habe, und ſie in eben der Art wiederzugeben verſpricht: Ein Contract, welcher vermittelſt einer Handſchrift vollzogen wird, ein handſchriftlicher Contract (contractus chirographarius). Daher erhellet ferner, was ein handſchriftlicher Gläubiger und Schuldner, und eine handſchriftliche Schuld ſey (creditor & debitor chirographarius, debitum chirographarium). Es erhellet auch, daß der handſchriftliche Contract nichts anders als ein Borgen ſey, ſo ſchriftlich vollzogen worden (§. 528.), oder auch ein ſchriftlich verfaßtes Leihen auf Zinſen (§. 650.).

Von der Handſchrift u. was ein handſchriftlicher Contract ſey.

§. 653.

Da man in einer Handſchrift verſpricht, was man empfangen, in eben der Art wieder zu geben (§. 652.); ſo iſt derjenige, welcher

Was man von einem handſchriftli-

chen Contracte zu mercken hat.

cher in der Hoffnung eine Sache, die durch den Gebrauch verbraucht wird, z. E. Geld, zu empfangen eine Handſchrift von ſich giebt, nichts aber bekommt, auch nichts wiederzugeben verbunden. Damit ſich aber nicht Fälle ereignen, da es zweifelhaft ſcheinet, ob die Sache, oder das Geld empfangen worden, oder nicht; ſo muß alſobald, als die Handſchrift eingehändiget wird, auch die Sache übergeben, oder das Geld gezahlt werden, und ehe dieſes geſchiehet, muß weder der Schuldner die Handſchrift von ſich geben, noch auch der Gläubiger ſie annehmen. Eben dieſes verſteht ſich, wenn nicht die gantze Qvantität, oder Summe, die in der Handſchrift ausgedruckt worden, gegeben, oder gezahlet wird. Aus eben dieſer Urſach ſoll die Handſchrift alſobald wiedergegeben werden, als das Geld wiederbezahlt wird. Uebrigens darf man in einer Handſchrift die Urſach, um welcher willen man ſchuldig iſt, nicht ausdrücken (§. 407.). Derowegen, da es natürlicher Weiſe eben ſo viel iſt, als ob keine Urſache dazu geſetzt worden wäre, wenn ſie auch hinzugeſetzt worden; ſo gilt die Handſchrift, wenn auch gleich eine falſche Urſache, warum einer ſchuldig iſt, angezeigt worden, wenn es nur wahr iſt, daß er ſo viel ſchuldig iſt.

§. 654.

Eine Qvittung (apocha, quittancia) nennt man das Schreiben, worinnen der Gläubiger bekennt, daß der Schuldner bezahlt habe, oder daß er von ihm empfangen, was er ſchuldig war. Weil alſo durch Vorzeigung der Qvittung bewieſen wird, daß die Zahlung geſchehen ſey; ſo ſoll eine Qvittung weder gegeben, noch angenommen werden, wenn die Zahlung nicht geſchehen; folglich wenn nur Hoffnung zur Zahlung gemacht worden, muß man ſie wieder zurücke fordern, oder der Schuldner muß zur Zahlung angehalten werden. Eben dieſes verſteht ſich, wenn einer die Qvittung bekommen, die Schuld aber nicht gantz bezahlt. Da man durch eine Qvittung die Zahlung beweiſen kann; ſo muß, wenn die Handſchrift verlohren worden, oder nicht gefunden werden kann, dieſes in der Qvittung angezeigt werden. Von den Qvittungen.

§. 655.

Wenn man Geld mit Gelde verwechſelt, es geſchehe auf was Art und Weiſe es wolle, ſo wird es gewöhnlicher Weiſe ein Wechſel (cambium) genannt. Beſonders aber nennt man die Umſetzung des Geldes, oder auch Geld verwechſeln (cambium manuale), wenn man eine Geldſorte mit einer andern vertauſcht, z. E. gröſſere Müntzſorten mit kleineren. Von den Grie- Von der Umſetzung des Geldes.

chen wird es collybus genannt. Daher nennt man einen Wechsler collybiſtam: Man nennt ihn aber auch numularius oder trapezita. Es iſt nämlich ein Wechsler, der Geld zu dem Ende bereit liegen hat, daß er eine Sorte mit einer andern vertauſcht. Und was der Wechsler deswegen abzieht, heiſt gewöhnlicher Weiſe das Aufgeld oder agio (lagium). Es wird auch im Lateiniſchen, jedoch nicht ohne Zweydeutigkeit, collybus genannt, weil ſelbſt der Contract ſo genannt wird. Wenn der Werth der Sachen und Arbeit nach dem äuſſeren Werthe des Geldes beſtimmt wird, und damit man es beqvemer ausgeben kann, eine gewiſſe Müntzſorte mit einer andern vertauſcht wird; ſo darf, indem es einerley iſt, was vor Geld gezahlet wird, bey dem Geldwechſeln nur auf den äuſſern Werth deſſelben geſehen werden (§. 580.). Weil uns aber dran gelegen iſt, daß wir eine Müntzſorte, welche einen gröſſern inneren Werth hat, als diejenige, die wir ſchon haben, und nicht weniger dem andern daran gelegen iſt, daß er nicht eine beſſere mit einer geringeren vertauſcht; ſo muß man, da es etwas ſchätzbahres iſt, wie viel dem andern daran gelegen, bey der Umſetzung des Geldes auf den inneren Werth ſehen; folglich iſt das Aufgeld nicht unerlaubt. Weil der Wechsler des Verwechſelns halben

die

die Nutzung ſeines Geldes miſſen muß, die er ſonſt haben könte, und auch Zeit und Mühe auf dieſes Geſchäfte wenden muß, beydes aber etwas ſchätzbahres iſt; ſo iſt dem Wechsler ſo viel abzuziehen erlaubt, als die Nutzung des Geldes, die er miſſen muß, und ſeine Mühe und Zeit, welche er auf dieſes Geſchäfte wendet, beträgt. Und da er ſelbſt Aufgeld geben muß, wenn er vor geringere Müntzſorten beſſere einwechſeln will, vermöge deſſen, was erwieſen worden; ſo iſt ihm auch erlaubt zugleich ſo viel abzuziehen, als der Unterſcheid der innern Güte der Müntzſorten beträgt (§. 473.). Nach den verſchiedenen Umſtänden muß man in der Beſtimmung der Qvantität des Aufgeldes auch auf das andere, ſo dabey vorkommt, ſehen, deſſen Werth ſich beſtimmen läßt.

§. 656.

Der Contract, da einem zu dem Ende Geld ausgezahlet wird, daß er es für einen gewiſſen Lohn an einem andern Orte dem, der es gegeben, oder jemand anders wieder ſoll zahlen laſſen, wird eigentlich ein Wechſel (cambium), oder auch zuweilen ein traßirter Wechſel (cambium traſſatum) genannt. Bey einem Wechſel kommen alſo vier Perſonen vor, nämlich die Perſon, welche das Geld zahlet, ſo an einem andern Ort wieder gezahlt werden ſoll; die Perſon, welche das Geld empfängt, und die Auszahlung an ei- Von dem traßirten Wechſel.

 nem

nem andern Ort beſorget; die Perſon, welche es an einem andern Ort zahlt; und endlich die Perſon, der es an einem andern Orte gezahlt wird. Die erſte nennt man den Herrn des Wechſels, oder den Ausgeber des Geldes, der nämlich das Geld auf Wechſel giebt, oder den Remittenten (campſarius, remittens), die andere den Geber, Ausgeber des Wechſelbriefes, oder Traſſirer, ingleichen Traſſanten (campſor, traſſans), die dritte den Acceptanten oder Traſſaten (acceptans, traſſatus), und die vierte den Wechſelsinhaber oder Präſentante (præſentans). Es erhellet aber, daß einer zuweilen eine doppelte Perſon vorſtellen kann; als daß der Traßirer und der Traſſate, oder der Remittente und der Präſentante eine Perſon iſt. Die Schrift, welche vom Traßirer an den Traſſaten geſtellet wird, wegen des Präſentanten auszuzahlenden Geldes, und für baares Geld dem Remittenten gegeben wird, heiſſet der Wechſelbrief (litteræ cambiales); das Schreiben aber wodurch Traſſate wegen des Wechſels, und wie er wegen der Auszahlung vergnügt werden ſoll, benachrichtiget wird, heißt ein Adviſobrief, das Aviſo (litteræ adviſoriæ); was vor den Wechſelbrief der Remittente dem Traßirer gezahlet, der Werth, oder die Valuta. Die im Wechſelbriefe enthaltene Summe aber, die wieder gezahlet werden ſoll an den Präſentanten, die Remiſſe (remiſ-

(remiſſa), in Abſicht auf den Remittenten; hingegen die Tratta (traſta), in Abſicht des Traſſantens. Der Nutzen dieſes Contracts erhellet daraus, daß durch Wechſel das Geld an den entlegenſten Orten gezahlt, und von den Reiſenden an allen Orten in den Müntzſorten, die daſelbſt gänge und gäbe ſind, erhalten werden kann. Was das Naturrecht bey dem Wechſel beſtimmt, welcher wie alle menſchliche Handlungen, alſo auch die Wechſel regieret, in Abſicht der zugezogenen Verbindlichkeiten und der dadurch erhaltenen Rechte, muß aus demjenigen beſtimmt werden, was wir von dem Verſprechen, von der Erſetzung des Schadens, der Leiſtung des Intereſſe und von Vermeidung der Bereicherung mit des andern Schaden erwieſen haben. Daher erhellet gleich, daß der Traßante dem Remittenten verbunden iſt, zu ſorgen, daß die im Wechſelbriefe enthaltene Summe an verabredetem Orte und Zeit dem Präſentanten gezahlt werde: Der Remittente aber die Valuta oder den Werth zahlen müſſe (§. 380.). Daß aber der Traſſate dem Präſentanten zur Zahlung nicht verbunden ſey, ehe er den Wechſel acceptiret; indem er durch die Acceptation dem Präſentanten verſpricht den Wechſel zu bezahlen (§. 380.): Daß aber der Traſſante verbunden ſey, den Werth

des Wechſels wiederzugeben und für den Schaden zu ſtehn, wenn der Traſſate nicht zahlet (§. 271. 415.). Ein mehreres wollen wir nicht hinzuthun, was in dem gröſſern Wercke 5. Theil 1. H. nachgeleſen werden kann.

§. 657.

Vom trocknen Wechſel, oder eignen Wechſelbriefen.

Zur Nachahmung des traßirten Wechſels, welcher von den Kaufleuten zur Erleichterung der Handlung eingeführt worden, haben andere den **trocknen Wechſel** (cambium ſiccum) nachgeaffet, wodurch einer von dem andern einen Wechſelbrief bekommt, für welchen ihm, oder einem andern, der das Recht dazu von ihm erhalten, an eben dem Orte, aber zu einer gewiſſen Zeit, eine gewiſſe verabredete Summe Geldes gezahlt werden muß. Es iſt klar, daß **dergleichen Wechſelbriefe ihrer Natur nach von einer Handſchrift nicht unterſchieden ſind** (§. 652.). Derowegen iſt aller Unterſcheid, welcher zwiſchen einem ordentlichen Wechſelbriefe und zwiſchen einer Handſchrift angenommen wird, bloß willkührlichen Rechtes.

§. 658.

Vom Schätzungscontracte.

Einen Schätzungscontract (contractus æſtimatorius, Würdigungscontract, Wardirungscontract) nennt man denjenigen, durch welchen eine geſchätzte Sache, die um einen gewiſſen Preiß verkauft werden ſoll, dem andern übergeben wird, daß er dieſelbe entweder wiedergebe, oder den geſetzten

ſetzten Preiß zahle. Wenn alſo derjenige, der die Sache empfängt, ſie theurer verkaufen kan; ſo gewinnt er, was über den geſetzten Preiß iſt, und wenn er ihn ſelbſt zahlen will, ſo iſt er ſie nicht wiederzugeben verbunden. Im Gegentheil aber da er ohne Einwilligung deſſen, der ihm die Sache gegeben, ſie nicht geringer verkaufen darf (§. 317. 199.); ſo muß er, wenn er ſie geringer verkauft, das was fehlt, erſetzen (§. 269. 438.). Aus der Erklärung ſelbſt erhellet, daß dieſer Contract bey allen Sachen, die verkauft werden können, gemacht werden kann.

§. 659.

Der Preiß wird zu einer Sache der Schätzung wegen hinzugefügt (pretium rei taxationis gratia adjicitur), wenn es zu dem Ende geſchiehet, damit man jetzo und ins künftige von derſelben Werth Gewißheit hat; des Verkaufs wegen aber, damit man weiß, wie theuer die Sache verkauft werden ſoll. Der Schätzung wegen iſt alſo ein Preiß hinzuzufügen, ſo oft eine Sache in eben derſelben Güte wiedergegeben werden ſoll, als wie beym geliehenen, beym vorgeſchoſſenen, beym in Verwahrung gegebenen; des Verkaufs wegen aber geſchieht es im Schätzungscontracte. Denn wenn bey einer zu verkaufenden Sache der Preiß der

Von dem Preiß, der des Verkaufs u. der Schätzung wegen hinzugefügt wird.

Schätzung wegen hinzugefügt wird; ſo iſt der Contract entweder eine Vollmacht (§. 551.), oder eine Dingung zu einer Verrichtung (§. 620.); und wenn eine Sache, die um einen gewiſſen Preiß geſchätzt worden, dem andern mit der Bedingung zugeſtellet wird, daß, wenn er mehr bekommt, das was er mehr bekommt, gemeinſchaftlich ſeyn ſoll; ſo wird eine Geſellſchaft in Abſicht deſſen, was man mehr bekommt, gemacht (§. 639.). Da die Contrahirenden den Contract einrichten können, wie ſie wollen (§. 314.); ſo kann bey dem Schätzungscontracte entweder die Sache eigenthümlich dem übergeben werden, dem ſie zugeſtellet wird, oder der ſie ihm zuſtellt behält das Eigenthum.

§. 660.

Von der Beglaubigung.

Die Beglaubigung (conſtitutum) nennt man denjenigen Contract, vermöge deſſen einer verſpricht, daß er zahlen, oder thun wolle, was er entweder ſelbſt, oder ein anderer ſchon vorher zu zahlen oder zu thun ſchuldig war, doch ſo, daß die vorhergehende Verbindlichkeit unverändert bleibt. Derjenige, welcher beglaubiget, heißt der Beglaubiger (conſtituens); der andere aber, dem etwas beglaubiget wird, der Beglaubigte (conſtitutarius). Derowegen wird eine eigene Schuld durch eine Beglaubigung feſter,

feſter, z. E. wenn ein Erbe einem, dem etwas vermacht worden, die Zahlung des Vermächtniſſes verſpricht. Wenn es aber eine fremde Schuld iſt; ſo übernimmt der Beglaubiger die Zahlung, wenn der Hauptſchuldner nicht ſelbſt bezahlt, z. E. wenn er die Bezahlung den letzten September verſpricht, wenn der Hauptſchuldner, welcher ſchon den 4ten Jul. zahlen ſolte, nicht unter der Zeit bezahlt. Daß die Beglaubigung einer andern Schuld natürlicher Weiſe von der Bürgſchaft nicht unterſchieden ſey, erhellet aus den Erklärungen, wenn ſie gegen einander gehalten werden (§. 569.). Woher aber der Unterſcheid im Römiſchen Rechte kommt, iſt an einem andern Orte erklärt worden. Es erhellet auch leicht, daß wenn einer mehr verſpricht, wofern der Hauptſchuldner nicht bezahlen würde, als er ſchuldig iſt; ſo wird die Schuld nicht beglaubigt, ſondern es iſt ein vermiſchter Contract aus einer Beglaubigung und einer Schenckung, oder eine Bedingte Schenckung.

§. 661.

Vom Empfänger.

Ein Empfänger (adjectus) wird genannt, dem man nichts ſchuldig iſt, dem man aber nach dem Willen des Gläubigers die Schuld zahlen ſoll, oder dem wenigſtens die Schuld zu zahlen erlaubt iſt. Wenn alſo die Schuld dem Empfänger gezahlt

wird; ſo wird der Schuldner von ſei-
ner Verbindlichkeit befreyet: Weil
aber der Schuldner ihm nicht verbunden iſt;
ſo kann der Empfänger den Schuld-
ner nicht zur Zahlung zwingen, ſon-
dern er kann bloß die ihm freywillig
angebotene Zahlung annehmen. Ja
es kann der Schuldner auch dem Gläu-
biger zahlen, was er ſchuldig iſt: wo-
fern er ſich aber dem Empfänger zu
zahlen verbindlich gemacht; ſo iſt, da
er ſeiner Verbindlichkeit kein Genüge leiſtet,
er demſelben davor zu ſtehen ſchuldig,
was ihm daran gelegen, daß er es ihm
nicht gezahlet hat (§. 415.). Denn man
kann der Zahlung wegen einen andern, dem
gezahlt werden ſoll, entweder dem Schuld-
ner, oder dem Gläubiger zu gefallen anneh-
men. Da übrigens die Verbindlichkeit des
Schuldners durch die Annehmung eines drit-
ten, dem gezahlt werden ſoll, nicht geändert
wird; ſo kann man bey der Beglaubi-
gung einen dritten der Zahlung wegen
annehmen, der in der erſten Verbind-
lichkeit nicht angenommen war (§. 660.),
ja es kann auch ein anderer angenom-
men werden, als der zu der vorherge-
henden Verbindlichkeit angenommen
war; folglich darf man alsdenn dem er-
ſten nichts zahlen.

Vom Verwal-

§. 662.

Einen Verwaltungscontract (contra-

ctus inſtitorius) nennen wir, durch welchen einem die Verwaltung eines Handlungsgeſchäftes oder einer Wirthſchaft aufgetragen wird. Man nennt aber ein **Handlungs-oder Wirthſchaftsgeſchäfte** (negotiationem quæſtuariam), welches man des Gewinns wegen treibet; und der **Verwalter**, oder **Factor** (inſtitor), heiſt der, welcher dazu beſtellet wird; derjenige aber welcher den andern beſtellt, heiſt **der Herr** (præponens). Da die Römer ihre Knechte und Söhne, die unter ihrer Gewalt ſtunden, dazu beſtellten; ſo geſchieht im Römiſchen Rechte keine Meldung vom Verwaltungscontracte, ſondern bloß vom Verwalter und von der Klage wider ihn (actionis inſtitoriæ). Dieſem aber ohnerachtet ſtammen aus dieſer Beſtellung eben diejenigen Verbindlichkeiten und Rechte ab, welche aus dem Vertrage ihren Urſprung haben, wodurch einer beſtellt wird. Es erhellet aber, daß **der Verwalter, oder Factor zur Verwaltung des aufgetragenen Geſchäftes verbunden ſey; daß der Herr ihm das Recht zu allen Handlungen einräume, welche zur Verwaltung nöthig ſind, wenn nicht beſonders verabredet worden, daß etwas ohne ſeine Einwilligung nicht geſchehen ſoll; folglich darf der Verwalter, oder Factor die Grentzen der Verabredung nicht überſchreiten. Als ein Verwalter oder Factor handelt einer** (in-

ſtitorio

tungscontracte.

ſtitorio nomine agit), der alles, was er verrichtet, des Geſchäftes wegen, dem er vorgeſetzt worden, unternimmet, oder wenn er das thut, ohne welches er das ihm aufgetragene Geſchäfte nicht verwalten kann. Was er alſo als Verwalter, oder Factor thut, das thut er im Nahmen des Herrn; folglich ſo oft er mit einem dritten zu thun hat, ſo erhellet an und vor ſich ſelbſt, daß er, wenn die Handlung dem Geſchäfte eigen iſt, als Verwalter oder Factor handle: denn ſonſt iſt nöthig, daß er ausdrücklich ſagt, er handele als Verwalter, wenn es den andern nicht ſonſt ſchon bekannt iſt. Hieraus folgt ferner, daß der Verwalter, oder Factor, indem er contrahiret, nicht ſich ſondern den Herrn anderen, und nicht andere ſich ſondern dem Herrn verbindlich macht. Wenn aber der Herr ihn beſonders verbunden hat etwas nicht ohne ſeine Einwilligung zu thun; ſo iſt nöthig, daß er es denen bekannt mache, welchen der Herr durch den Contract verbunden werden ſoll. Weil aber der Verwalter, oder Factor den Herrn nicht verbindlich machen kann, als in Sachen, die das ihm aufgetragene Geſchäfte angehen; ſo macht er nicht den Herrn, ſondern ſich den andern verbindlich, wenn er in ſeinem eigenen Nahmen auch in Handlungsgeſchäf-

ten

ten einen Contract ſchließt. Da aber niemand durch des andern Sache reicher werden darf (§. 271.); ſo iſt der Herr in ſo weit aus dem Contracte verbunden, als er reicher geworden. Und da das Geſchäfte dem Herrn gehöret, welches der Verwalter, oder Factor in ſeinem Nahmen verwaltet; ſo fällt aller Gewinn und Schaden, welcher ohne Verſehen des Verwalters, als wovor er billig ſtehen muß (§. 270.), auf den Herrn (§. 271. 243.). Weil endlich der Verwalter, oder Factor die Geſchäfte, welchen er vorgeſetzt, mit allem Fleiß zu verwalten verbunden iſt (§. 21.); ſo darf er in ſeinem eigenen Nahmen kein Erwerbungsgeſchäfte, welches auf einige Weiſe dem Herrn nachtheilig iſt, treiben: ein anders iſt, wann der Herr keinen Nachtheil davon hat. Und da des Verwalters oder Factors Recht aufhöret, wenn ſein Amt zu Ende iſt; ſo nimmt er nach geendigten Amte auch nichts mehr in der Verwaltung gültig vor, ohne ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung des Herrn, z. E. wenn er ihm noch einige Verwaltung erlaubet; folglich da der Schade, welchen er verurſacht, mit Vorſatz verurſacht wird (§. 17.), ſo iſt er, wenn ein Schaden aus einer Handlung oder Contract des Verwalters, oder Factors entſtehen ſollte, er dem Herrn ſolchen zu erſetzen

ſetzen verbunden (§. 270.): demjenigen aber, mit welchem er wider Wiſſen und Gewiſſen contrahiret, muß er vor ſein Intereſſe ſtehen (§. 415.). Daher folgt von ſich ſelbſt, daß wenn der Herr dem Verwalter, oder Factor ſeinen Abſchied giebt, ehe ſein Amt zu Ende iſt, dieſes ohne Verzug allen denen bekannt gemacht werden muß, mit welchen er zu thun hat.

§. 663.

Wenn mehrern zuſammen die Verwaltung eines Geſchäftes aufgetragen wird.

Wenn mehrern zugleich eine Verwaltung aufgetragen wird; ſo muß, da keiner von ihnen mehr Recht hat, als der Herr ihnen hat einräumen wollen (§ 317.), aus der Bedingung, unter welcher ſie angenommen worden, beurtheilt werden, was eines jeden Verbindlichkeit ſey, und wie viel Recht ein jeder in Anſehung der Verwaltung hat. Weil aber doch ein jeder von ihnen allen Schaden vom Herrn abzuwenden verbunden iſt (§. 269.); ſo muß ein jeder es zu gehöriger Zeit anzeigen, wenn er ſiehet, daß der andere etwas thut, welches dem Herrn zum Schaden gereicher. Wenn vielen zuſammen die Verwaltung dergeſtalt aufgetragen wird, daß ſie alles nach gemeinſchaftlichen Rathe verrichten ſollen; ſo müſſen alle, weil ſie zuſammen eine Perſon vorſtellen, für das, was einer thut, nach ihrem Antheil

haften,

haften, wofern nicht einer hinterliſtiger Weiſe, ohne Vorwiſſen der andern etwas unternommen; indem eine unüberwindliche Unwiſſenheit nicht zugerechnet werden kann (§. 34.). Gleichwie auch offenbar iſt, daß der, welcher widerſprochen, für das, was die andern gethan, nicht ſtehen darf.

§. 664.

Der Verwaltungscontract kommt mit der Vollmacht darinnen überein, daß einem ein gewiſſes Geſchäfte zu beſorgen aufgetragen wird: mit dem Verdingen zur Arbeit aber, daß für die geleiſtete Arbeit ein Lohn gezahlet wird, wie aus der Vergleichung der Erklärungen (§. 551. 620. 662.) gleich erhellet. Und daher ſieht man, wie weit, was von der Vollmacht und dem Dingen zur Arbeit erwieſen worden, auf den Verwaltungscontract gezogen werden kann.

In wie fern der Verwaltungscontract mit der Vollmacht u. mit dem Dingen zur Arbeit überein kömt.

§. 665.

Einen Rhedercontract (contractus exercitorius) nennt man, wodurch einem die Beſorgung einer Fahrt mit dem Schiffe anvertraut wird, z. E. daſſelbige zu vermiethen, Schiffleute zu miethen, alles, was ein Schif auszurüſten nöthig iſt, zu kaufen, u. ſ. f. Derjenige, welcher die Beſorgung einem andern anvertraut, iſt der Rheder (exercitor), es mag ſeyn, daß er ſelbſt der Herr des Schiffes iſt, oder daß er es nur überhaupt gemiethet

Vom Rhedercontract.

miethet hat. Derjenige aber, dem dieſe Beſorgung anvertraut wird, iſt der Schiffer (magiſter navis). Weil alſo der Schiffer bey der Beſorgung der Fahrt mit dem Schiffe den Rheder fürſtellt; ſo muß man annehmen, daß, was der Schiffer thut, der Rheder ſelbſt gethan habe; und es iſt klar, daß er ihm das Recht zu allem eingeräumet, was zu dieſer Beſorgung nöthig iſt. Da es aber auf den Rheder ankommt, unter welchen Bedingungen er den Schiffer annehmen will; ſo muß (§. 317.), wenn er unter gewiſſen Bedingungen angenommen worden, ſein Recht nach der Vorſchrift beurtheilt werden. Man ſagt der Schiffer handle im Nahmen des Rheders (exercitorio nomine agere) in allem dem, was er in der ihm anvertrauten Beſorgung wegen des Schiffes unternimmet. Weil übrigens der Schiffer nicht anders anzuſehen iſt, als ein Verwalter, oder Factor; ſo kann auch auf ihn leicht gedeutet werden, was vom Verwalter oder Factor erwieſen worden, daß es alſo nicht nöthig iſt, hiervon beſonders zu reden.

§. 666.

Von den Schiffleuten.

Die Schiffleute (nautæ) nennt man diejenigen, welche, um das Schiff in Bewegung zu ſetzen, im Schiffe ſind. Weil ihnen kein Recht zukommt, in Abſicht auf das Schiff einen Contract zu machen; ſo kann durch

den

den Contract der Schiffleute weder der Schiffer noch der Rheder verbindlich gemacht werden.

§. 667.

Von den Contracten, da man giebt, daß etwas gegeben werde, oder giebt, daß etwas gethan werde, oder thut etwas, daß etwas gethan werde.

Alle beſchwerliche Contracte können unter dieſen dreyen begriffen werden, nämlich: man giebt etwas, daß etwas gegeben werde; man giebt etwas, daß etwas gethan werde; und man thut etwas, daß etwas gethan werde (§. 468.). Unter dieſen alſo ſind alle Contracte begriffen, von welchen wir bis hieher gehandelt haben, und die alle Tage vorkommen. Wenn aber noch auſſer dieſen andere vorkommen, die muß man nach der Natur der Contracte, da man etwas giebet, daß etwas gegeben werde, da man etwas giebt, daß etwas gethan werde, da man etwas thut, daß etwas gethan werde, beurtheilen. Was man alſo nach dem Rechte der Natur von ihnen zu halten hat, müſſen wir erklären: Denn warum das Römiſche Recht hiervon abgehet, haben wir an einem andern Orte angezeiget, wo wir erinnert haben, daß der Unterſcheid unter den benannten und unbenannten Contracten (contractus nominatos & innominatos) bloß aus dem Römiſchen Rechte herkomme, nämlich in der Anmerckung §. 879. des vierten, und der Anmerckung §. 145. des fünften Theils von dem Rechte der Natur. Da den Menſchen das Recht zukommt, ſich andere zu gewiſſen Leiſtungen zu verbinden (§. 97.), ſie ſich aber nicht anders als durch Ver-

ſprechen einander verbinden können (§. 380.); ſo iſt der Contract alſobald richtig, als ſie einander ihren Willen etwas zu geben und zu thun bekannt gemacht haben (§. 379. 97.); folglich werden die Contracte da man giebt, daß etwas gegeben werde, da man giebt, daß etwas gethan werde, da man etwas thut, daß etwas gethan werde, durch beyderſeitige Einwilligung zu ſtande gebracht (§. 27.). Wenn deswegen gleich geleiſtet wird, was man verabredet hat; ſo wird der Contract vollzogen, ſo bald er ſeine Richtigkeit erhalten. Und weil, nachdem der Contract ſeine Richtigkeit hat, nothwendig iſt, was vorher auf den Willen eines jeden ankam (§. 97.); ſo wird durch den Contract oder Vertrag das, wozu einer unvollkommen verbunden, oder nur als eine Pflicht oder Liebesdienſt anzuſehen war, und was natürlicher Weiſe erlaubt war, in eine vollkommene Schuld verwandelt (§. 49. 80.), oder wenn einer ſich verbindet etwas zu unterlaſſen, was erlaubt war, daſſelbe unerlaubt. Da ſich aber niemand von der natürlichen Verbindlichkeit befreyen kann (§. 42.); ſo kann aus dem, was natürlicher Weiſe unerlaubt iſt, nichts erlaubtes werden. Und da es auf eines jeden Willen ankommt, auf was vor Art und Weiſe er ſein Recht auf einen andern

brin-

bringen will (§. 314.); ſo kommt es auf den Willen der contrahirenden Theile an, wie ſie mit einander verabreden wollen, was einer dem andern leiſten ſoll, und was man verabredet hat, muß gehalten werden (§. 438.). Weil aber ſo wohl ein vorſätzlicher, als unvorſätzlicher Betrug unerlaubt iſt (§. 286.); ſo darf in den Contracten man giebt etwas, daß etwas gegeben werde, man giebt etwas, daß etwas gethan werde, man thut etwas, daß etwas gethan werde, keiner von beyden Theilen betrogen werden.

Das dreyzehente Hauptſtück.

Von den Glückscontracten.

§. 668.

Glückscontracte (contractus aleam continentes) werden genannt, wenn man über eine Sache, davon der Ausgang ungewiß iſt, ſich gegen einander verbindlich macht, es mag nun dieſelbe nach dieſem ausfallen, wie ſie will, z. E. wenn man wegen des Preißes eines wird, den man vor die Fiſche, welche mit einem Zuge des Netzes werden gefangen werden, entrichten ſoll. In dieſen Contracten beruhet, was entweder von einem, oder von beyden Theilen gegeben, oder ge- Von den Glücks-contracten überhaupt.

than werden ſoll, auf dem, was erfolgen wird. Da der Mißbrauch des Eigenthums zwar natürlicher Weiſe unerlaubt iſt: dennoch aber einem jeden erlaubt werden muß, ſo lange nichts, was unſerm Recht zuwider iſt, geſchieht (§. 202.), folglich bey den Contracten nicht in Betrachtung kommt; ſo ſoll zwar derjenige in Glückscontracte ſich nicht einlaſſen, der, indem er etwas giebt, das Eigenthum, indem er etwas thut, die natürliche Freyheit mißbraucht: Wenn er ſie aber doch macht, ſo beſtehen ſie nach dem äuſſern Rechte. Und da in den beſchwerlichen Contracten die Gleichheit zu beobachten iſt (§. 581.): es aber in den Glückscontracten nicht angehet, daß der eine ſo viel von dem andern erhält, als er dem andern leiſtet, wenn es nicht etwan durch einen ſehr ſeltenen Fall, den man nicht vorher ſehen kann, geſchiehet; ſo muß wenigſtens von beyden Theilen einer nicht ſchlimmer daran ſeyn, als der andere, nämlich es muß beyderſeits einerley Hoffnung des Gewinns und einerley Furcht des Schadens ſeyn; folglich müſſen die, welche den Contract machen, ein von allem Betruge entferntes Gemüthe haben (§. 286.). Es können aber die Glückscontracte auch wohlthätige Contracte ſeyn (§. 466.).

§. 669.

Vom Looſe.

Das Loos (ſors) nennt man eine jede

Sache,

Sache, auf deren nicht vorhergeſehene Beſtimmung die Erlangung einer körperlichen, oder unkörperlichen Sache beruhet; oder es iſt ein Zeichen deſſen, was wir haben ſollen, welches durch das Glück beſtimmt wird. Daher erhellet, daß man nicht durchs Loos entſcheiden ſoll, was durch Ueberlegung geſchehen kann; ſondern das, was dadurch nicht ausgemacht werden kann. Es iſt aber das Loos entweder ein Wahlloos (ſors electrix), wodurch beſtimmt wird, was aus zweyen Sachen erwählt werden ſoll; oder ein Zutheilungsloos (ſors attributrix), wodurch einem eine gewiſſe Sache zugeeignet wird; oder ein Theilungsloos (ſors diviſoria), wodurch beſtimmt wird, welchen Theil von einer getheilten Sache einer haben ſoll. Hiezu ſetzet man das Wahrſagungsloos (ſors divinatoria), wodurch einer das, was künftig iſt, beſtimmen will. Denn die Wahrſagung iſt die Vorherſagung künftiger Dinge. Da es gewiß iſt, daß die Begebenheiten in dieſer Welt durch eine Folge von Urſachen beſtimmt ſind; folglich auch beſtimmt iſt, wie das Loos fallen muß; ſo kann das Vorherwiſſen des Künftigen nicht durch das Loos ausgemacht werden; folglich kommt das Wahrſagungsloos aus dem Aberglauben, und widerſpricht alſo dem Geſetze der Natur (§. 182.).

§. 670.

Vom Contract des Wahlooſes.

Der Contract des Wahlloſes (contractus ſortis electricis) iſt, wodurch unter zweyen, oder mehreren ausgemacht wird, was vor eine Sache aus vielen einer haben ſoll, oder ob er nichts haben ſoll. Das Loos ſtellt alſo die Perſon desjenigen vor, welcher wählet. Und da aus dem Contract eine Verbindlichkeit entſteht (§. 514.); ſo muß man das behalten, was das Loos anzeiget; folglich erhält man das, was das Loos anzeigt; und wenn es nichts anzeigt, ſo erhält man auch nichts.

§. 671.

Vom Contract des Theilungslooſes.

Der Contract des Theilungslooſes (contractus ſortis diviſoriæ) iſt derjenige, durch welchen die Austheilung derer Theile geſchiehet, welche von gemeinſchaftlichen Sachen gemacht worden, da nämlich durch das Loos beſtimmt wird, welchen Theil ein jeder haben ſoll. Das Theilungsloos giebt alſo einem jeden das Eigenthum auf einen Theil der getheilten Sachen; und ſobald als das Urtheil des Looſes offenbahret wird, ſo hat einer das Eigenthum auf den Theil, welchen es zeigt, erlangt. Man verſteht aber leicht, daß wenn zwey oder mehrere bey Dingen, die nicht getheilt ſind, zu ungleichen Antheilen ein Eigenthum haben; ſo müſſen ſo viele gleiche Theile gemacht werden, als die Summe der

Zahlen

Zahlen des Verhältnißes Einheiten enthält, und einem jeden müſſen durchs Loos ſo viel Theile angewieſen werden, als die Zahl des Verhältniſſes für ſeinen Antheil Einheiten hat, z. E. wenn die Zahlen des Verhältniſſes ſind, wie 2 zu 3, ſo muß die Theilung in 5. Theile geſchehen, und einer erhält durch das Loos zwey Theile, der andere drey.

§. 672.

Vom Contract des Zutheilungsslooſes.

Der Contract des Zutheilungslooſes (contractus ſortis attributricis) iſt, in welchem verabredet wird, daß die Sache, zu welcher zwey, oder mehrere ein gleiches Recht haben, dem zugehören ſoll, welchen das Loos anzeiget. Da man die Verträge halten muß (§. 438.); ſo muß man in dem Contracte des Zutheilungslooſes ſchlechterdinges dabey verbleiben, was verabredet worden, und es halten: Denn es iſt zur Gnüge klar, daß die contrahirende Theile einem jeden Contracte (§. 314.), und alſo auch dem gegenwärtigen ein Geſetze geben können, wie ſie wollen.

§. 673.

Von der Lotterie.

Die Lotterie iſt ein Contract, da Sachen um ein gewiſſes zuſammengeſchoſſenes Geld gekauft werden; oder eine gewiſſe Summe Geld zuſammen geſchoſſen wird, mit der Bedingung, daß durchs Loos beſtimmt werden ſoll, ob einer etwas und was er haben, oder ob er deſſen, was er eingeſetzt, ver-

luſtig ſeyn ſoll. Da die Lotterie ein Glücks-contract iſt; ſo iſt dieſelbe in ſo weit erlaubt, als Glückscontracte erlaubet ſind. Weil uns aber das Geſetze der Natur ein Recht dazu giebt, ohne welches wir den Pflichten gegen GOtt und gegen andere kein Genüge leiſten können (§. 46.); ſo iſt die Lotterie in dem Falle nach dem inneren Rechte erlaubet, wenn der Contract zu dem Ende gemacht wird, damit wir einer Pflicht gegen GOtt, oder gegen andere ein Genüge leiſten können, wenn nämlich aus dem eingeſetzten Gelde eine Lotterie gemacht wird, und alsdann gehöret ein Theil des Gewinns zu Erreichung des Zwecks, in welchen die Contrahirenden einwilligen; weil durch beyderſeitige Einwilligung die Contracte errichtet werden (§. 668.). Wenn aber eine Lotterie zu dem Ende errichtet wird, daß eine gekaufte Sache durchs Loos einem zugeeignet werden ſoll; ſo darf kein gröſſerer Preiß für die Sache gefordert werden, als was andere Käufer zu geben pflegen, jedoch daß man auch auf die Unkoſten ſiehet, welche der Verkäufer dieſerwegen anwenden muß; weil kein Grund vorhanden, warum die Sache höher verkauft werden ſollte.

§. 674.

Vom Glückstopfe.

Von der Lotterie iſt der Glückstopf wenig

nig unterſchieden, da nämlich in einem Topf, oder in einem Gefäſſe eine gewiſſe Anzahl theils beſchriebene, theils leere Zettel gethan wird, und man für einen gewiſſen Preiß das Recht erkauft, einen Zettel unter der Bedingung herauszunehmen, daß man die Sache bekommt, welche darauf geſchrieben ſtehet. Dieſer Contract wird mit einem jeden in einem eintzelen Falle gleich zur Richtigkeit gebracht, ſobald der Preiß für das Recht einen Zettel herauszunehmen gezahlt worden. Und weil alle Käufer der Zettel zuſammen alle Sachen, die dem Looſe ausgeſetzt ſind, kaufen; ſo muß der Preiß aller Zettel zuſammen genommen durch den Preiß aller Sachen, die zum verlooſen ausgeſetzt ſind, durch die Beqvemlichkeit alles auf einmahl zu verkaufen, durch die Unkoſten, welche auf den Verkauf gewandt werden müſſen, durch die Gefahr, wenn die koſtbahrſten Sachen zuerſt zugleich herausgezogen würden, und die mehreſten leeren Zettel zurücke blieben, ſo daß niemand mehr contrahiren wollte, beſtimmt werden. Weil aber niemand durch eine Sache, die einem andern zugehört, reicher werden ſoll (§. 271.); ſo iſt der Glückstopf und die Lotterie unerlaubt, ſo bloß mit dem Vorſatze etwas zu gewinnen veranſtaltet wird.

§. 675.

Von dem Preiße, der denen, welche ſtreiten, ausgeſetzt worden.

Mit den Glückscontracten iſt derjenige verwandt, durch welchen ein Preiß mit der Bedingung ausgeſetzt wird, daß einige um denſelben auf gewiſſe Weiſe mit einander ſtreiten, und der den Preiß haben ſoll, welcher überwinden wird. Wer einen Preiß ausſetzt, der contrahiret mit einem jeden unter dieſer Bedingung, wenn ſie ſich in den Streit einlaſſen und überwunden werden; folglich iſt er verbunden dem Sieger den Preiß zu geben: Wer aber mit ihm contrahiret, der iſt nicht verbunden ſich in den Streit einzulaſſen, ſondern erhält nur das Recht ſich einzulaſſen (§. 318.). Und weil zwey Ueberwinder eine Perſon vorſtellen; ſo iſt der Preiß, weil er nur einmahl verſprochen worden, ihnen gemein. Man ſagt aber, der überwinde, welcher die Bedingung, unter welcher der Preiß verſprochen worden, erfüllt.

§. 676.

Vom Wetten.

Das Wetten (ſponſio) iſt ein Glückscontract, in welchem über einem ungewiſſen Zufalle verabredet wird, daß demjenigen, welcher die Würcklichkeit bejahet, von dem andern, der ſie leugnet, etwas gewiſſes gegeben werden ſoll, oder dem, welcher die Wahrheit geſagt. Daher erhellet, daß die Wette nicht gilt, wenn der andere gantz gewiß weiß, was geſchehen iſt; ja daß es nicht erlaubt ſey, vorſätzlich zu verſchweigen oder zu

verhee-

verheelen, daß man es weiß (§. 286.). Weil ein jeder mit ſeinem Recht anfangen kann, was er will (§. 195.), und einem jeden auch der Mißbrauch deſſelben zu erlauben iſt, ſo lange er nichts thut, was dem Recht des andern zuwider iſt (§. 202.); ſo beſtehen die Wetten nach dem äuſſeren Rechte. Weil aber niemand durch eine einem andern zugehörige Sache reicher werden ſoll (§. 271.); ſo ſind die Wetten, indem ſie nicht anders als um des Gewinns willen geſchehen, folglich ſich durch eine Sache oder das Geld eines andern zu bereichern, nach dem innern Rechte, das nämlich im Gewiſſen gilt, unerlaubt.

§. 677.

Von dem Schertze und dem Spielen.

Was im Ernſt geſchiehet (ſerium), nennt man das, welches zu ſagen, oder zu thun wir hinlänglichen Grund haben. Worte, die nicht im Ernſt geſprochen ſind, und Thaten, die denſelben gleichgültig ſind, durch welche nämlich eben das, was mit den Worten angedeutet wird, angezeigt wird, heiſſen Schertz (jocus); die übrigen Thaten aber, die nicht im Ernſt geſchehen, Spiel (ludus). Der Schertz und das Spiel geſchehen alſo nur vor die lange Weile, oder die Zeit zu vertreiben. Da man nichts unbedachtſam reden, oder thun ſoll (§. 360.); ſo iſt der unbedachtſame Schertz und das unbedachtſame Spiel unerlaubt: was aber andere zu unterrichten oder zu

ver-

verbeſſern geſchiehet, iſt erlaubt (§. 134.). Und weil niemand den andern beleidigen ſoll (§. 154.); ſo ſind Schertze, wodurch andere beleidiget werden, unerlaubt. Weil eine vergängliche Luſt, wenn ſie unſchädlich iſt, erlaubt iſt (§. 120.); ſo iſts auch erlaubt bloß zur Luſt zu ſchertzen, wenn nur dabey nichts befindlich, was einer Pflicht zuwider; ja es iſt auch erlaubt bloß zur Luſt zu ſpielen. Endlich da uns das Geſetze der Natur verbindet unanſtändige Handlungen zu unterlaſſen (§. 55.); ſo muß man auch unanſtändige Schertze und Spiele meiden.

§. 678.

Vom Spielcontract.

Einen Spielcontract (contractus luſorius) nennet man, darin diejenigen, welche mit einander ſpielen, mit einander eines werden, daß ein gewiſſer Gewinn, den man durch gemeinſchaftliche Einwilligung beſtimmt, deſſen ſeyn ſoll, auf deſſen Seite ſich eine gewiſſe Bedingung befinden wird, oder daß auch ein Schaden einem zum Gewinn gerechnet werden ſoll, auf deſſen Seite ſich eine andere Bedingung befinden wird. Den Hauptgewinn (lucrum primarium) nennt man denjenigen, welcher dem gehört, bey dem nach geendigtem Spiele eine gewiſſe Bedingung ſich befindet; den Nebengewinn (lucrum ſecundarium) aber den, welchen der erhält, bey dem unter dem Spiele eine gewiſſe Bedingung ſich befindet. Der ordentliche

liche Schade (damnum ordinarium) aber iſt der, welchen der leidet, ſo das verlieret, was er zum Hauptgewinn beygetragen hat. Hingegen ein auſſerordentlicher Schade (damnum extraordinarium) iſt, welchen einer unter dem Spiele, wenn bey ihm eine gewiſſe Bedingung ſich befindet, leidet. Man ſiehet leicht, daß vom Spielcontract eben das gilt, was von der Wette erwieſen worden. Wenn übrigens in dem Spielcontracte die Gleichheit beobachtet werden ſoll; ſo muß die Gefahr zu verlieren und die Hoffnung zu gewinnen auf beyden Seiten der Contrahenten gleich ſeyn (§. 668.). Und wenn die Spiele unerlaubt ſind; ſo ſind auch die Spielcontracte unerlaubt: Ob man gleich voraus ſetzet, daß in dem Gewinn, oder wenn es einem beſſer gefällt, in dem Preiße, worüber man ſtreitet, nichts fehlerhaftes befindlich ſey.

§. 679.

Die Aſſecuration oder der Contract die Gefahr abzuwenden (aſſecuratio, contractus avertendi periculi) nennt man den Contract, in welchem einer die Gefahr in Anſehung der Waaren, die zu Waſſer geſchickt werden, oder überhaupt genommen die Schadloshaltung bey Fällen, die vom Glück abhangen, für einen gewiſſen Lohn oder Gewinn übernimmt. Wer die Gefahr übernimmt, heißt der Aſſecurante (aſſecurator). Von der Aſſecuration.

tor). Der Aſſecurante verbindet ſich demnach zur Schadloshaltung, wenn ſich ein Zufall ereignen ſolte, der Eigenthümer aber ſchlechterdinges etwas gewiſſes dafür zu geben, daß er die Gefahr über ſich nimmt; oder, welches einerley iſt, der Aſſecurante verſpricht die Abwendung der Gefahr, der Eigenthümer aber für die Abwendung der Gefahr einen Lohn. Daher folgt, daß der Aſſecurante den Eigenthümer ſchadlos halten muß, der Eigenthümer aber ihm den Lohn zahlen, der Zufall mag ſich zutragen, oder nicht. Da der Lohn für Abwendung der Gefahr gegeben wird; ſo iſt der Contract null und nichtig, wenn der Aſſecurante weiß, daß die Sache ſchon auſſer aller Gefahr iſt, oder auch wenn der Eigenthümer weiß, daß der Schade in der Sache, welche aſſecurirt werden ſoll, ſchon geſchehen. In beyden Fällen gehet ein nicht zu duldender Betrug vor. Und weil eine Gleichheit zwiſchen der Abwendung der Gefahr und dem Lohne dafür zu beobachten iſt (§. 580.); ſo muß der Lohn nach der Gröſſe des Schadens, welcher ſich zutragen kann, und nach der Wahrſcheinlichkeit der Gefahr beſtimmt werden; folglich muß die Sache, ehe ſie aſſecurirt wird, geſchätzt werden. Weil alle Sachen aſſecurirt werden können, welche

durch

durch einen unverſehenen Zufall untergehen, oder verſchlimmert werden können, oder bey welchen der Eigenthümer das Seinige verlie- ren kann; ſo erſtreckt ſich der Aſſecurantzcon- tract, ob er gleich bey Kaufleuten nur in An- ſehung der Waaren gewöhnlich iſt, welche über die See gefahren werden, dennoch viel weiter, und kann auch zu andern Contracten hinzukommen, z. E. zum Verwahrungscon- tracte. Wenn man es alſo verabredet, daß der Aſſecurante einen gewiſſen Ge- winn haben ſoll, wenn die Sache un- beſchädigt an den beſtimmten Ort kommt, oder ſich kein Unglück ereig- net: wofern ſie aber verlohren gehen ſollte, der Aſſecurante den Werth der Waaren erſetzen; ſo muß, damit der Aſ- ſecurirte nicht beſſer daran ſey, als der Aſſecu- rante, wenn ſich ein Unglück ereignen ſollte, als wenn dieſes nicht geſchiehet, der Lohn für die zu aſſecurirenden Waaren bey der Schätzung von dem wahren Wer- the derſelben abgezogen werden.

§. 680.

Vom Transportcontract.

Seegeld oder hinüber zu fahrendes Geld (pecunia nautica, vel trajecticia) nennt man, das über die See auf Gefahr des Gläubigers gefahren werden ſoll; dem Seegelde, oder dem hinüber zu fahren- den ähnliches Geld (pecunia quaſi nau- tica, oder quaſi trajecticia) aber, welches durch andere gefährliche Oerter auf Gefahr

des

des Gläubigers gebracht werden ſoll. Die Zinſen, welche für das Seegeld gezahlet werden, ſind **Seezinſen** (fœnus nauticum); die, welche für das dem Seegelde ähnliche Geld gezahlt werden, **den Seezinſen ähnliche Zinſen** (fœnus quaſi nauticum). Daher nennt man den **Seezinſecontract** (contractum fœnebrem nauticum), in welchem man wegen der Seezinſen; **und den dem Seezinscontract ähnlichen Contract** (contractum quaſi nauticum), in welchem man wegen der den Seezinſen ähnlichen Zinſen verabredet. Mit einem gemeinſchaftlichen Nahmen werden ſie **Transportcontracte** (contractus trajectitii) genannt. **Die Seezinſen und dieſen ähnliche Zinſen müſſen** alſo **ſtärcker ſeyn als die, welche für den bloſſen Gebrauch des Geldes gezahlt werden, und zwar um ſo viel, als die Gefahr gilt, die einer bey der Ueberſendung übernimmt; folglich nach der Gröſſe der Gefahr werden beyde vermehrt und vermindert, unendlich fort.** Da es ſich verſtehet, daß das Geld dem Schuldner nicht eher gezahlt worden, als bis es ohne Schaden an dem beſtimmten Ort ankommen; **ſo iſt man nichts ſchuldig, wenn das Geld verunglückt** (§. 243.): **wenn es aber wohl ankommt, ſo iſt man das Capital mit den Zinſen ſchuldig** (§. 438.). Weil aber die Gefahr aufhört, ſo

bald

bald das Geld an dem beſtimmten Orte ankommen; ſo hören auch die Zinſen auf, als welche für die Gefahr gegeben werden, und die ordentlichen Zinſen lauffen von der Zeit an. Da es aber einerley iſt, ob das Geld ſelbſt durch gefährliche Oerter gefahren, oder in Waaren verwandt und dieſe durch eben die gefährlichen Oerter gefahren werden; ſo iſt man, wenn vor das geborgte Geld Waaren gekauft, und dieſe auf Gefahr des Gläubigers über die See, oder durch andere gefährliche Oerter gefahren werden, Seezinſen, oder dieſen ähnliche zu geben ſchuldig.

§. 681.

Von der Bodmerey.

Die Bodmerey (bodmeria) nennt man den Contract, durch welchen baares Geld mit der Bedingung auf das Schiff geborget wird, daß das Capital dem Gläubiger verlohren gehet, wenn das Schiff untergehet, oder an den beſtimmten Ort nicht kommt, der Gläubiger aber einen verabredeten Gewinn bekommt, wenn es unbeſchädiget in den Hafen einlauft. Es erhellet aber, daß der Schiffer, da er das Schiff zu führen verbunden iſt, eine Bodmerey machen kann, wenn er auf der Reiſe Geld nöthig hat, ſo daß er ohne daſſelbe das Schiff nicht führen kann. Da aber dieſer Contract dem Schiffer nicht erlaubt iſt als nur in dem äuſſerſten Nothfall; ſo iſt die Bodmerey nicht er-

laubt, wenn er eigene Waaren im Schiffe hat, die er verkaufen kann. In der That wenn niemand iſt, der eine Bodmerey contrahiren will, und der Schiffer keine eigene Waaren hat, die er verkaufen kann; ſo kann er, wofern ihn die Noth dringt, auch Waaren, die andern zugehören, verkaufen.

§. 682.

Von den jährlichen Einkünften und Leibrenten.

Jährliche Einkünfte (reditus annui) nennt man das Recht von einem andern jährlich eine gewiſſe Penſion zu fordern, entweder wegen einer Sache, die dem andern zugehört, oder einer perſönlichen Obligation. Die jährlichen Einkünfte, die auf Lebenszeit des Käufers, oder Verkäufers, oder einer gewiſſen dritten Perſon verabredet worden, werden Leibrenten (reditus vitalitii) genannt. Da man auch unkörperliche Sachen kaufen kann (§. 588.); ſo können auch jährliche Einkünfte und Leibrenten gekauft und verkauft werden; folglich wenn jährliche Leibrenten gekauft werden, ſo kann man das Capital, das der Verkäufer bekommen, nach dem Tode der Perſon, auf deren Leben ſie gehen, nicht wiederfordern; gleichwie dem Verkäufer nichts wiedergegeben wird, wenn die Penſion, welche einer bis an ſein Ende erhalten hat, das Capital, welches für dieſelbe gezahlt worden, übertrift. Man nennt aber einen Leib-

Leibrentencontract (contractum vitalitium), da man ſich für das Capital, welches man einem andern giebt, Leibrenten ausmacht, oder Leibrenten gekauft und verkauft werden. Die Leibrenten müſſen aber aus dem beſtimmt werden, was der Gebrauch des Geldes gilt, den wir entbehren müſſen, und aus der Wahrſcheinlichkeit der Lebenslänge, welche man erreichen kann. Da es einerley iſt, ob man Geld giebt, oder Sachen, die Geldes werth ſind; ſo können die Leibrenten auch in Früchten, oder andern Sachen beſtehen; und wenn es Früchte ſind, müſſen ſie nach dem Maaſſe, oder in einem gewiſſen Antheile derer, welche alle Jahre werden, beſtimmt werden, maſſen was gezahlt werden ſoll, gewiß ſeyn muß. Daher werden Leibrenten in Leibrenten an Früchten und in Leibrenten an Gelde (reditus vitalitii fructuarii & pecuniarii) eingetheilt.

§. 683.

Wenn in einem Bergwercke, als in einem Gantzen, das mehreren gemeinſchaftlich iſt, ſo viel gleiche Theile, als es immer ſeyn mögen, geſetzt werden, ſo wird ein jeder von dieſen unabgetheilten Theilen ein Kux (pars metallica, kukus) genannt. Derowegen hat der, welcher einen Kux hat, einen Antheil vom Eigenthum in der Grube; folglich in den Metallen, die darinnen befind- Vom Berg- werckscontracte.

befindlich, aber auf gemeinſchaftliche Koſten herausgebracht und zubereitet werden. Derowegen da man das Geld, welches von den Eigenthümern der Kuxe das Bergwerck zu bauen angewandt wird, die Zubuſſe (ſymbola metallica); das aber, was am Werthe der Metalle über die Unkoſten herauskommt, die Ausbeute (reditus metallici) nennet; ſo muß ſo lange Zubuſſe gegeben werden, als der Werth der Metalle noch geringer als die Unkoſten iſt, oder man kein Metall bekommt: Wenn aber der Werth der Metalle die Unkoſten übertrift; ſo muß nach dem Verhältniſſe der Kuxe ausgetheilt werden. Da die Kuxe Theile der Grube ſind, welche eine unbewegliche Sache iſt; ſo ſind dieſelben auch zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen. Weil aber die Metalle zu dem Weſen der Bergwercke gehören; ſo iſt die Ausbeute keine Frucht der Kuxe (§. 198.). Der Bergwerckscontract (contractus metallicus) iſt ein Contract, durch welchen man verabredet, daß man einen Theil des Eigenthums an der Grube hat, und wir im Gegentheil verbunden ſeyn ſollen das Bergwerck auf unſere Koſten zu bauen. Deswegen kann der Eigenthümer einen Kux nach ſeinem Gefallen veräuſſern (§. 257.). Da aber niemand eine Sache anders geben kann, als er ſie ſelbſt hat; ſo williget der, welcher

cher den Kux kauft, oder durch einen andern Titel erhält, ſtillſchweigend in den Bergwerckscontract. Und weil ein Eigenthümer eine ihm zugehörige Sache verlaſſen kann (§. 203.); ſo kann der Eigenthumsherr einen Zubuſſekux verlaſſen, wenn er überdrüßig iſt weiter Zubuſſe zu geben. Wenn jemand in eine Bergwercksgeſellſchaft getreteu iſt; ſo rührt es aus einem andern Grunde her, daß er ſie nicht anders als mit Einwilligung der übrigen Glieder, oder wenn er einen andern an ſeine Stelle verſchaft, welcher die Zubuſſe giebt, verlaſſen kann.

§. 684.

Vom Hoffnungskaufe.

Den Hofnungskauf (emtio ſpei) nennt man den Contract, in welchem man dergeſtalt mit einander eines wird, daß dasjenige, was durch eine gewiſſe Handlung, wovon der Ausgang zweifelhaft iſt, erhalten wird, unſer ſeyn, und wir für das Ungewiſſe einen gewiſſen Preiß zahlen; oder kürtzer zu reden, es iſt der Kauf einer zu erhaltenden ungewiſſen Sache. Wenn alſo durch die Handlung, worüber contrahiret worden, nichts erhalten wird; ſo bekommt der Käufer nichts, und iſt doch verbunden den Preiß zu zahlen: Und im Gegentheil iſt er nicht verbunden mehr zu zahlen, wenn gleich, was erhalten wird, viel mehr werth iſt. Es erhellet aber, daß, wenn man die Hoffnung kauft,

der Preiß nach der Wahrſcheinlichkeit der Hoffnung deſſen, was erhalten werden kann, beſtimmt werden muß. Weil aber nichts als die Hoffnung gekauft wird, dergleichen zu bekommen, als durch die Handlung, über welche man contrahiret, erhalten zu werden pflegt; ſo iſt, wenn durch einen auſſerordentlichen Zufall etwas erhalten wird, was ſonſt durch dergleichen Handlung nicht pflegt erhalten zu werden, der Hofnungskauf nicht gültig; folglich darf auch der Preiß, welcher verabredet worden, nicht gezahlt werden.

§. 685.

Von dem Ausgeworfenen.

Das Ausgeworfene (miſſilia) nennt man die Sachen, welche mit dem Vorſatze unter das Volck geworfen werden, daß ſie demjenigen zugehören ſollen, der ſie ergreifen wird. Durch das Auswerfen wird das Eigenthum der ausgeworfenen Sache auf eine ungewiſſe Perſon gebracht. Es erhellet leicht, daß, wenn jemand das Ausgeworfene kauft, ſo einer ergreifen wird, eher als es ausgeworfen wird, der Contract ein Hofnungskauf ſey (§. 684.).

Das vierzehnte Hauptſtück.
Von den Qvaſicontracten.

§. 686.

Von den Quaſicontracten.

Einen Qvaſicontract (quaſi contractus) nennt man eine erdichtete Verabredung, in welcher die Einwilligung des einen ausdrücklich da iſt, die Einwilligung des andern aber nur vermuthet wird. Weil aber die Contracte des Nutzens wegen gemacht werden; ſo kann man die Einwilligung im Contrahiren nicht vermuthen, wenn nicht der augenſcheinliche Nutzen desjenigen erhellet, deſſen Einwilligung man vermuthet.

§. 687.

Von der Verbindlichkeit, welche aus dem Quaſicontracte kommt.

Weil man im Qvaſicontracte voraus ſetzt, daß beyde Theile in das gewilliget, was der eine Theil zum Nutzen des andern unternimmt (§. 686.); ſo wird der andere uns durch einen Qvaſicontract dazu verbunden, wozu er uns verbunden geweſen wäre, wenn er in der That den Contract gemacht hätte: Und wir werden ihm im Gegentheil eben ſo als durch einen wahren Contract verbunden.

§. 688.

Wenn es erlaubt iſt einen Quaſi-

Weil keine Vermuthung ſtatt findet, wo man von der Wahrheit gewiß werden kann, wie ein jeder zugeben muß; ſo gilt der

contract zu machen. Qvaſicontract nicht, wenn man des andern ausdrückliche Meinung erfahren kann; folglich gilt er nur alsdenn, wenn das, was man in des andern Nahmen thut, keinen Aufſchub leidet, ſo daß man ſeine ausdrückliche Einwilligung einholen könte, oder wenn der andere, zu deſſen Nutzen etwas zu thun iſt, Alters halber, oder wegen ſchwacher Gemüthskräfte nicht einwilligen kann.

§. 689.

Ob Qvaſicontracte nach dem Naturrechte ſtatt finden.

Weil wir durch die Natur verbunden ſind zum Nutzen des andern zu thun, was in unſerer Gewalt ſteht (§. 133. 134.), und den andern dazu durch einen Contract vollkommen verbindlich machen können (§. 667.), die Einwilligung des andern aber, welche zu dem Contracte erfordert wird (§. 438.), vermuthet werden kann (§. 686.); ſo findet ein Qvaſicontract auch nach dem Rechte der Natur ſtatt, und die vermuthete Einwilligung würckt alsdenn eben das, was die ausdrückliche würckt.

§. 690.

Von der Anmaſſung eines fremden Geſchäfts.

Die Anmaßung eines fremden Geſchäfts (negotiorum geſtio) iſt ein Qvaſicontract, wodurch man ein Geſchäfte, ohne deſſen Einwilligung, deſſen es iſt, freywillig unternimmt, mit dem Vorſatze, ſich den andern verbindlich zu machen. Die Anmaſſung eines fremden Geſchäfts iſt alſo gleichſam

gleichſam eine Vollmacht; und der ſich deſſen anmaſſet, gleichſam ein Bevollmächtigter; der Herr des Geſchäftes aber gleichſam derjenige, welcher die Vollmacht ertheilet (§. 552.); und daher wird die Anmaßung eines fremden Geſchäfts zu einer Vollmacht, wenn der, deſſen es iſt, entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend einwilliget; folglich iſt der, welcher ſich des Geſchäftes eines andern anmaſſet, dem, welchem es gehöret, dazu verbunden, wozu ein Bevollmächtigter verbunden iſt; und der, deſſen das Geſchäfte iſt, iſt ihm im Gegentheil dazu verbunden, wozu der, der einem andern Vollmacht zu etwas giebt, dem verbunden iſt, den er bevollmächtiget hat (§. 687.). Weil aber die Gültigkeit eines Quaſicontracts lediglich auf dem augenſcheinlichen Nutzen des Eigenthumsherrn beruhet (§. 686.); ſo muß der, welcher ſich eines fremden Geſchäftes anmaßt, daſſelbe mit allem Fleiße verwalten (§. 21.); folglich muß er dem Eigenthumsherrn davor ſtehen, was hätte geſchehen ſollen, nicht aber was er gethan hat; denn er darf nichts thun, als was man vermuthen kann, daß der Eigenthumsherr wegen ſeines augenſcheinlichen Nutzens ſelbſt würde gethan haben (§. 686.). Daraus folgt, daß er keinen nützlichen Aufwand wagen

darf, wovon zu vermuthen, daß er dem Eigenthümer zur Laſt fallen würde: In zweifelhaften Fällen aber muß er dergleichen gäntzlich, wie auch allezeit das, was bloß der Luſt wegen angewandt wird, unterlaſſen (§. 279. 280.). Weil die Anmaſſung eines fremden Geſchäfts die vermuthete Einwilligung erfordert; ſo folget, daß, wenn alſo einer wider des andern Willen ſich ſeines Geſchäftes anmaſſet, dieſer ihm zu nichts vollkommen verbunden iſt, ob er es gleich zu ſeinen Nutzen verwaltet hat; folglich, ſo bald derſelbe verbietet, daß er ſich ſeines Geſchäftes nicht länger anmaſſen ſoll; ſo muß er es gleich unterlaſſen. Und weil in der Anmaſſung eines fremden Geſchäftes theils auf die Nothwendigkeit, theils auf den Nutzen deſſen, dem es gehöret, zu ſehen iſt, der aber, welcher ſich deſſen anmaſſet, des andern Perſon vorſtellt; ſo verſtehet es ſich, daß die Nothwendigkeit ſich eines fremden Geſchäftes anzunehmen vorhanden ſey, wenn durch Unterlaßung deſſelben ein unvermeidlicher Schaden entſteht, zu deſſen Abwendung wir dem andern natürlicher Weiſe verbunden ſind (§. 269.): Den Nutzen aber des andern muß der, welcher ſich des Geſchäftes anmaſſet, nicht nach Eigendüncken erachten, ſondern aus der Beſchaffenheit der Sache, der Zeit und der

der Perſon deſſen, dem das Geſchäfte gehöret.

§. 691.

Es giebt auch einen Qvaſikauf (quaſi emtionem), wenn nämlich jemand wegen vermutheter Einwilligung des Eigenthumsherrn will, daß er die Sache gekauft habe, z. E. wenn uns jemand eine Sache, die durch den Gebrauch verzehret wird, in Verwahrung gegeben hat, weil ſie aber in ſeiner Abweſenheit ihm nicht wiedergegeben werden kann, hingegen wenn ſie länger ſollte aufbehalten werden, verderben würde, wir dieſelbe mit dem Vorſatze, den Werth davor zu entrichten, verzehren. Ein Qvaſiborgen (quaſi mutuum) iſt, wenn einer aus vermutheter Einwilligung des Eigenthumsherrn eine Sache mit dem Vorſatze verzehrt, eine andere von eben der Art wieder zu geben, z. E. in dem vorhergehenden Falle die in Verwahrung gegebene Sache, die durch den Gebrauch verzehret wird. Gleichergeſtalt iſt ein Qvaſivermiethen und Miethen (quaſi locatio conductio), oder es gleichet einem Vermiethen und Miethen, wenn wir aus Vermuthung der Einwilligung des Eigenthumsherrn eine ihm zugehörige Sache mit dem Vorſatze gebrauchen, ihm den Lohn zu zahlen, den ihm ſonſt ein Miethsmann würde gegeben haben; oder ihm eine Arbeit für den Lohn zu leiſten, welchen er davor einem andern, dem er dieſe Arbeit verdungen hätte,

Vom Qvaſikauf und Qvaſiborgen.

hätte, würde haben geben müſſen, z. E. wenn man ein Haus vermiethen ſoll, und es ſelbſt mit dem Vorſatze bewohnet, eben die Miethe, die ein anderer geben würde, zu bezahlen.

§. 692.

Von der zufälligen Gemeinſchaft.

Eine zufällige Gemeinſchaft (communio incidens) nennt man, in welche man durch eine gewiſſe Begebenheit kommt, das iſt, ohne einige vorhergehende Verabredung, daß die Sache gemeinſchaftlich ſeyn ſoll. Z. E. wenn ein Haus oder ein Gut uns und einem andern zuſammen geſchenckt wird. Da diejenigen, welche in eine Gemeinſchaft zufälliger Weiſe kommen, das Eigenthum in einer ungetheilten Sache zum Theil erhalten (§. 196.); und daher von ihnen nicht anders vermuthet werden kann, als daß ſie darein willigen, daß Schaden und Gewinn gemeinſchaftlich ſeyn ſoll, ehe ſie entweder in die Theilung, oder gemeinſchaftliche Verwaltung ausdrücklich einwilligen; ſo contrahiren ſie eine Qvaſigeſellſchaft (§. 639.); daher werden die perſönlichen Verbindlichkeiten, welche aus dem Contract der Geſellſchaft entſpringen, auch in einer zufälligen Gemeinſchaft nicht bloß angeſehen, als der Billigkeit gemäß, ſondern als vollkommene Verbindlichkeiten.

§. 693.

Von der Bezahlung deſſen, was

Das Nichtſchuldige (indebitum) nennt man, zu deſſen Leiſtung wir dem andern nicht verbunden ſind; deswegen iſt die Bezahlung des

des Nichtſchuldigen (indebiti ſolutio) einer die Leiſtug des Nichtſchuldigen, als ob man es nicht ſchuldig wäre; und die Annehmung des ſchuldig Nichtſchuldigen (acceptio indebiti) iſt iſt. wenn man als eine Schuld annimmt, was man uns nicht ſchuldig iſt. Da ſich niemand mit eines andern Sache bereichern ſoll (§. 271.); ſo muß der, welcher aus Irrthum dem andern etwas zahlt, was er ihm nicht ſchuldig iſt, von ihm das wieder bekommen, oder, wenn er es ihm nicht wiedergeben kann, ſo muß ihm der Werth vergütet werden. Und weil Niemand den Vorſatz haben ſoll, den andern zu betrügen (§. 286.); ſo darf man nicht anders vermuthen, als daß der, welcher das Nichtſchuldige empfangen hat, darein gewilliget. Daher folgt, daß die Bezahlung des Nichtſchuldigen ein Qvaſicontract ſey, wodurch derjenige, der etwas annimmt, was man ihm nicht ſchuldig iſt, verbunden wird es wieder zu geben, oder wenn es nicht mehr geſchehen kann, den Werth davon zu entrichten (§. 686.). Da derjenige, welcher das Nichtſchuldige bezahlt, es giebt, als wenn er es ſchuldig wäre; ſo bringt er auf den andern das Eigenthum der Sache (§. 258.); folglich kann derſelbe ſie veräuſſern (§. 257.), und der ſie ihm gegeben hat, kann ſie ſich nicht wieder zueignen (§. 262.). Wer da weiß, daß

daß der andere was er zahlt, ihm nicht ſchuldig iſt; ſo ſoll er auch, weil er ſich durch eines andern Sache nicht bereichern darf (§. 271.), es nicht annehmen, und er kann es auch nicht ohne den Vorſatz den andern zu betrügen annehmen (§. 286.), ja wenn ers wiſſentlich annimmt, ſo wird er einem ungewiſſenhaften Beſitzer gleich geachtet (§. 201.).

§. 694.

Vom Geben um einer Urſache willen.

Man ſagt, daß etwas um einer Urſache willen gegeben werde (ob cauſam dari), wenn etwas zu dem Ende gegeben wird, daß der andere, welcher es bekommt, davor wieder etwas geben oder thun muß; folglich verbindet ſich der, welchem um einer Urſache willen etwas gegeben wird, indem er es annimmt, das zu geben oder zu thun, warum es gegeben wird (§. 317.). Man ſagt aber, die Urſache erfolge nicht (cauſa non ſequi dicitur), wenn der andere nicht leiſtet, was er leiſten ſollte, oder zu deſſen Leiſtung er ſich entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend verbunden hatte (§. 27.). Weil der, welcher um einer gewiſſen Urſache willen etwas giebet, es nicht umſonſt geben will, noch der, der es empfängt, umſonſt bekommt; ſo muß, was um einer gewiſſen Urſache willen gegeben worden, wieder gegeben werden, wenn die Urſache nicht erfolget: Und wenn ſie noch erfolgen kann; ſo kann der, wel-

cher etwas gegeben, den andern entweder anhalten ſein Verſprechen zu erfüllen, oder was er bekommen hat, wieder zu geben. Weil die Verbindlichkeit entweder aus einer ausdrücklichen, oder ſtillſchweigenden Einwilligung entſpringt; ſo iſt das Geben um einer Urſache willen, kein Qvaſicontract (§. 686.). Aber die Vorherbezahlung (prænumeratio) der Miethe, oder überhaupt die Vorherbezahlung des Geldes für das, was inskünftige gegeben oder gethan werden ſoll, iſt ein Geben um einer gewiſſen Urſache willen.

§. 695.

Von demjenigen was ohne Urſache, oder gleichſam ohne Urſache angenommen wird.

Das ohne Urſache Angenommne (ſine cauſa acceptum) nennt man, was mit Recht nicht angenommen werden konnte. Z. E. wenn etwas, das einer einen nicht ſchuldig iſt, aus Irrthum zahlet: das gleichſam ohne Urſach Angenommene (quaſi ſine cauſa acceptum), aber iſt, was man mit Recht zwar annehmen, aber nicht behalten konnte. Z. E. wenn einer einem eine Handſchrift in der Hoffnung giebt, das Geld zu bekommen, welches man borgen will, ſolches aber nachher nicht geſchiehet. Man ſiehet leicht, daß das ohne Urſache, oder gleichſam ohne Urſache Angenommne wieder gegeben werden muß (§. 271.). Da man alſo, wenn jemand unwiſſend etwas ohne Urſache angenommen hat, nicht anders vermuthen darf,

darf, als daß er darein willige, es müſſe, was ohne Urſach angenommen worden, wieder gegeben werden; ſo wird derſelbe auch aus einem Qvaſicontract, nach dem äuſſern Rechte, es wiederzugeben verbunden. Weil aber der, welcher etwas gleichſam ohne Urſache annimmt, es zwar mit Recht annehmen konnte, aber nicht behalten darf; ſo entſpringt die Verbindlichkeit es wieder zu geben nach dem äuſſern Rechten daraus, was ſtillſchweigend in einer Handlung enthalten iſt.

§. 696.

Von den zuſammengeſetzten Contracten und dem Pachte auf die Helfte der Früchte.

Weil man die zuſammengeſetzten, oder vermiſchten Contracte aus der Erklärung der einfachen, die in ihnen zuſammen kommen, leicht unterſcheidet; ſo ſcheint es nicht nöthig zu ſeyn, von denſelben viel beſonders zuſagen. Dieſes bemercken wir nur, daß der Contract, welchen der Pachter mit den Eigenthumsherrn auf die Helfte der Früchte macht, aus dem Pacht- und dem Geſellſchaftscontracte vermiſcht ſey (§. 620. 639.). Denn weil der Pachter vor einen Theil der Früchte den Acker pachtet, den man colonum partiarium nennet; ſo iſt der Schaden und Gewinn dem Verpachter und Pachter gemeinſchaftlich.

Das

Das funfzehnte Hauptſtück.

Von dem Rechte, welches einem in einer fremden Sache eingeräumt worden, oder dem Pfande und Servituten.

§. 697.

Das Recht des Pfandes (jus pignoris) iſt ein Recht, welches man in ſeiner Sache dem Gläubiger eingeräumet hat, daß nämlich, wofern die Schuld nicht zu beſtimmter Zeit bezahlt wird, er ſich an derſelben erholen kann. Man ſagt demnach, es werde eine Sache verpfändet (res oppignorare), darinnen einem ein ſolches Recht eingeräumet wird: Die verpfändete Sache aber ſelbſt wird das Pfand (pignus) genannt. Es erhellet alſo, daß das Recht des Pfandes zur Sicherheit des Darlehns eingeräumt wird; folglich wenn die verpfändete Sache beweglich iſt, dieſelbe eingehändiget werden muß. Und im Deutſchen nennen wir insgemein dieſes eine Sache verſetzen, wenn Geld darauf geborget wird; in andern Fällen aber zum Pfande geben. Wenn das Pfand eine unbewegliche Sache iſt, ſo wird dieſes Recht mit einem beſondern Nahmen eine Hypothecke (hypotheca) genannt. Aus der Erklärung aber ſelbſt folgt, daß der Gläubiger die verpfändete Sache ver- Von dem Pfande und der Hypothecke.

kaufen könne, wofern nicht die Schuld zu gehöriger Zeit abgetragen wird, und daß er von dem Preißе ſo viel zurücke behalten könne, als dazu hinreicht, daß er befriediget wird, das übrige aber dem Schuldner wiedergegeben werden muß (§. 271.). Und weil niemand betrogen werden darf (§. 286.); ſo muß bey dem Verkaufe des Pfandes aller Betrug vermieden werden; folglich muß die Sache von erfahrnen und unpartheyiſchen Perſonen taxiret und dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden. Der Theil des Preißes von dem Pfande, welcher das, ſo dem Gläubiger zugehört, übertrift, wird der Ueberreſt (hyperocha) genannt; welcher demnach dem Schuldner zugehört. Weil aber im Gegentheil der Schuldner die gantze Schuld zu bezahlen verbunden iſt; ſo muß er, was fehlt, hinzu thun, wofern vor das Pfand nicht ſo viel gelöſet wird, als die Schuld beträgt.

§. 698.

Von dem Eigenthum einer verpfändeten Sache.

Weil derjenige, welcher eine Sache verpfändet, oder verhypotheciret, dem Gläubiger nur das Recht ſie zu verkaufen unter der Bedingung einräumet, wenn er anders die Schuld nicht erhalten kann (§. 697.); ſo bleibt die verpfändete oder verhypothecirte Sache ihm eigenthümlich; folglich kann er ſie veräuſſern (§. 257.): Allein

Allein weil das Recht dem Gläubiger, welches er darauf hat, nicht wider ſeinen Willen benommen werden kann (§. 100.); ſo hört durch die Veräuſſerung das Recht des Pfandes und der Hypothecke nicht auf. Und eben daraus, daß der Schuldner das Eigenthum in der verpfändeten Sache behält, folgt ferner, daß die Veräuſſerung von dem Gläubiger nicht in ſeinem eigenen, ſondern in des Schuldners Nahmen geſchiehet, obgleich wider ſeinen Willen.

§. 699.

Man ſagt, daß das Pfand gelöſet oder die Hypothecke bezahlt wird (pignus vel hypothecam luere), wenn die Schuld bezahlt wird, zu deren Sicherheit die Sache verpfändet, oder verhypotheciret worden. Da alſo nach der geſchehenen Auslöſung des Pfandes daſſelbe ohne Urſache bey dem Gläubiger ſeyn würde; ſo muß es wiedergegeben werden. Und da das Recht der Hypothecke aufhört, wenn die Schuld bezahlt iſt; ſo wird nach der Bezahlung die Sache von der Hypothecke befreyet. Weil der Schuldner das Pfand auszulöſen verbunden iſt (§. 697.); ſo kann der Gläubiger die verpfändete Sache nicht verkaufen, bis er es dem Schuldner aufgeſagt; folglich ſo lange er es nicht thut, bleibt das Recht ſie auszulöſen allezeit ungekränckt.

Von der Auslöſung des Pfandes.

§. 700.

Von der Verpfändung einer fremden Sache.

Da der, welcher eine Sache verpfändet, ein bedingtes Recht ſie zu veräuſſern unter einer Bedingung dem andern einräumet (§. 697.), das Recht zu veräuſſern aber niemanden als dem Eigenthumsherrn zukommt (§. 257.); ſo kann auch niemand eine fremde Sache verpfänden; wiewohl der Eigenthumsherr ſeine Sache für eines andern Schuld verpfänden kann (§. 195.). Da aber ein jeder ſein Recht einem andern überlaſſen kann (§. cit.); ſo kann der Gläubiger eine ihm verpfändete Sache einem andern, ohne Wiſſen ſeines Schuldners, für eben ſeine Schuld, jedoch nicht für eine gröſſere Schuld, verpfänden. Woferne man es aber anders verabredet; ſo kann ohne unſer Wiſſen die von uns verpfändete Sache nicht einem andern verpfändet werden (§. 438.).

§. 701.

Wenn eine Sache zweymahl verpfändet worden.

Weil das Recht, was einer auf eine verpfändete Sache hat, ihm vom Schuldner nicht genommen werden kann (§. 100.); ſo kann eine uns verpfändete Sache einem andern nicht anders verpfändet werden, als daß unſer Recht unbeſchädigt bleibet; folglich wenn beyde Gläubiger davon nicht befriediget werden können, ſo gehet der erſte dem andern vor.

§. 702.

§. 702.

Weil einem das Pfand nur zur Sicherheit der Schuld übergeben wird (§. 697.); ſo darf der Gläubiger das Pfand nicht gebräuchen (§. 317.), wenn ihm der Gebrauch deſſelben nicht von dem, welchem es gehört, eingeräumt wird; welches durch einen beſonderen dazu kommenden Vertrag geſchieht (§. 195.). Wenn das Pfand entweder vorſätzlich, oder aus Verſehen des Gläubigers verlohren geht, oder verſchlimmert wird; ſo muß er den Schaden dem, der es verpfändet hat, erſetzen (§. 270.): Weil es aber doch wegen des Schuldners, der es verpfändet hat, bey dem Gläubiger ſich befindet; ſo darf dieſer, wenn ein Unglück geſchiehet, dafür nicht ſtehen. Allein da dieſer Grund aufhöret, wenn der Gläubiger an dem Verzuge das Pfand wiederzugeben ſchuld iſt; ſo muß er für den zufälligen Schaden ſtehn, als welcher ſich nicht ereignet hätte, wenn es wäre wiedergegeben worden (§. 419.). Weil aber das Pfand zur Sicherheit der Schuld verſetzet, die verpfändete Sache aber nicht für die Schuld gegeben wird (§. 697.); ſo bleibt der Schuldner nichts deſto weniger dem Gläubiger verbindlich, wenn das Pfand durch ein Unglück verdirbt, oder ſo verſchlimmert wird,

Von dem Gebrauch des Pfandes und dem dabey verurſachten Schaden.

daß der Gläubiger dadurch zu dem Seinen nicht gelangen kann.

§. 703.

Von den Unkoſten, die aufs Pfand verwendet worden.

Da das Pfand durch ein Verſehn des Gläubigers nicht untergehen, oder verſchlimmert werden darf (§. 702.); ſo iſt der Gläubiger ſchuldig die nothwendigen Unkoſten auf daſſelbe zu verwenden (§. 297.), welche von dem, der es verpfändet hat, wiedergegeben werden müſſen (§. 271.).

§. 704.

Vom Contract des Pfandes und der Hypothecke.

Der Contract des Pfandes (contractus piguoris) wird derjenige genannt, wodurch der Schuldner, oder ein anderer an ſeiner ſtatt in einer ihm zugehörigen Sache die Pfandgerechtigkeit, oder Hypothecke einräumet; und denn wird es ein verabredetes Pfand und Hypothecke genannt (pignus conventionale, hypotheca conventionalis). Es iſt aber die Hypothecke entweder eine beſondere, welche auf eine gewiſſe Sache insbeſondere, z. E. auf ein Haus, ein Gut, oder eine Bibliothecke, oder in gewiſſen Sachen zuſammen genommen gegeben wird; oder eine allgemeine Hypothecke (hypotheca generalis), da man einem ſein gantzes Vermögen, ſo wohl das gegenwärtige, als das zukünftige, verpfändet; folglich begreift dieſelbe ſo wohl die Rechte, als auch die ausſtehenden Schulden mit in ſich (§. 207.).

§. 705.

Weil der Schuldner, was er ſchuldig iſt, zu leiſten verbunden (§. 336.), folglich wenn dieſes nicht geſchehen kann, als wenn er etwas von dem Seinigen verkauft, er auch etwas zu verkaufen ſchuldig iſt, der Gläubiger aber das Recht hat ihn zur Zahlung der Schuld anzuhalten (§. cit.), und deswegen auch das Recht ihn anzuhalten, etwas von dem Seinigen, oder, wenn es nöthig iſt, alles zu verkaufen; ſo hat von Natur ein jeder ein Recht zu dem Vermögen des Schuldners, daß, wenn die Schuld nicht zu gehöriger Zeit bezahlt wird, er davon befriediget wird; folglich iſt von Natur das Vermögen des Schuldners für jede Schuld verpfändet. Wenn zu dieſer natürlichen Verbindlichkeit die durch den Contract des Pfandes erhaltene dazu kommt, wodurch entweder einige Sachen beſonders, oder das gantze Vermögen verpfändet werden (§. 514.); ſo geht, weil die ſtärckere Verbindlichkeit die ſchwächere überwindet, die verabredete Verpfändung der natürlichen vor. Von der natürlichen Verpfändung.

§. 706.

Da die Sachen des Schuldners ſchon von Natur für ſeine Schulden verpfändet ſind (§. 705.); ſo kann das Pfand, wenn es der Schuldner auslöſet, wegen einer andern Schuld innen behalten werden. Und weil das Pfand zur Sicherheit der Wenn man ein Pfand wegen einer andern Schuld

zurücke behält. Schuld gegeben wird (§. 697.), und folglich der Werth der verpfändeten Sache die Schuld ſelbſt weit übertreffen kann; ſo kann der Gläubiger das gantze Pfand, wenn ein Theil der Schuld, es ſey auf was für Weiſe es wolle, getilget wird, für den übrigen Theil, er mag ſo kleine ſeyn wie er will, behalten, und iſt nicht ſchuldig eins von geringerem Werth anzunehmen.

§. 707.

Von der Aufhebung des Pfandes und der Hypothecke. Das Pfand oder die Hypotheck wird aufgehoben (pignus, vel hypotheca ſolvitur), wenn die verpfändete Sache von ihrer Verbindlichkeit befreyet wird. Wenn alſo das Pfaud aufgehoben wird; ſo hat der Gläubiger kein Recht mehr darauf. Da es auf den Willen des Gläubigers ankommt, ob er dem Schuldner ohne Pfand oder Hypothecke trauen will; ſo iſt das Pfand oder die Hypothecke aufgehoben, wenn der Gläubiger ſein Recht darauf erläßt; jedoch iſt daraus nicht zu ſchlieſſen, daß er auch die Schuld erlaſſen wollen. Es erhellet aber an und vor ſich ſelbſt, daß das Pfand, oder die Hypotheck aufgehoben wird, wenn die verpfändete Sache untergehet, als auf welcher das Recht des Gläubigers haftet (§. 697.).

§. 708.

Was eine Ser- Wenn einem ein Recht in einer fremden

Sache

Sache eingeräumet wird, vermöge deſſen der Eigenthumsherr zu des andern Nutzen etwas leiden, oder unterlaſſen muß, ſo wird dieſes eine Servitut (ſervitus) genannt; und denn ſagt man, daß die Sache, in welcher das Recht eingeräumet worden, dem andern dienſtbahr ſey (ſervire), der den Nutzen davon hat. Wenn die Sache einer gewiſſen Perſon dienſtbahr iſt, ſo heißt es eine perſönliche Servitut (ſervitus perſonalis); wenn ſie aber der Sache eines andern, oder dem Beſitzer derſelben, er mag ſeyn wer er will, dienſtbahr iſt, ſo wird es eine Servitut der Sache (ſervitus realis) genannt. Es iſt dieſe entweder eine bejahende (affirmativa), vermöge welcher der Eigenthumsherr der dienſtbahren Sache leiden muß, daß der andere etwas thut; oder eine verneinende (negativa), vermöge welcher der andere nicht zu leiden ſchuldig iſt, daß er etwas thue.

vitut und wie vielſach ſie ſey.

§. 709.

Von den Gütern und den Servituten der Güter.

Es iſt aber zu bemercken, daß ein Gut (prædium) eine jede unbewegliche Sache genennt wird, welche man wegen einer gewiſſen Frucht, die ſie uns gewehret, oder wegen eines Nutzen, der nach Gelde geſchätzt werden kann, und den Früchten gleich iſt, beſitzet. Da der Gebrauch einer Sache anders auf dem Lande beſchaffen iſt (uſus ruſticus), welcher zum Ackerbaue, oder zur Landwirthſchaft, es mag ſeyn auf was vor Art und Weiſe es wolle, gehöret: anders in

der Stadt (urbanus), welcher zur Bewohnung, zum Handel und Handthierungen gehört; ſo iſt ein **Landgut** (prædium ruſticum) dasjenige, welches einen Gebrauch, der auf dem Lande nöthig iſt, hat; ein **Stadtgut** (prædium urbanum) aber dasjenige, welches einen Gebrauch hat, der in der Stadt nöthig iſt. Derowegen da die Landgüter und Stadtgüter bloß durch den Gebrauch, welchen ſie haben, unterſchieden werden, nicht aber durch den Ort, wo ſie liegen; ſo giebts nicht weniger Landgüter in der Stadt, als Stadtgüter auf dem Lande. Daher werden die Servituten der Sache auch **Servituten der Güter** (ſervitutes prædiales) genannt. Und es heißt eine **Servitut der Stadtgüter** (ſervitus prædiorum urbanorum), wenn ein gewiſſer Gebrauch von einem andern Gute zum Nutzen eines Stadtguts geleiſtet wird: **Eine Servitut eines Landguts** (ſervitus prædiorum ruſticorum) aber, wenn er von einem andern Gute zum Vortheil eines Landgutes geleiſtet wird. Daher kann eine und eben dieſelbe Servitut eine Servitut eines Stadtguts und eines Landguts ſeyn, nachdem ſie nämlich einem Landgute, oder einem Stadtgute dienſtbahr iſt. Bey der Servitut der Güter heiſt dasjenige das **dienſtbahre Gut** (prædium ſerviens), welches einem andern Dienſte leiſtet; das **herrſchende** aber (prædium dominans), welchem das andere

dient.

dient. Der liegende Grund, welcher die Servitut ſchuldig iſt, heiſt ein dienſtbahrer (fundus ſervus); der aber keine Servitut auf ſich hat, ein freyer Grund (liber). Den beſten Grund (optimus) pflegt man zu nennen, welcher von aller Servitut und Hypothecke befreyet iſt.

§. 710.

Da die Servitut ein Recht iſt, welches dem andern in einer Sache eingeräumt wird (§. 708.); ſo kann niemand als der Eigenthumsherr in ſeiner Sache einem andern eine Servitut einräumen (§. 260.), und es beruhet auf ſeinem lediglichen Willen, ob und unter was vor Bedingungen er ſie einräumen will (§. 314.); folglich iſt es nicht erlaubt dieſer Bedingung zuwider etwas zu unternehmen (§. 438.). Und weil der, welcher ein wiederrufliches Eigenthum hat, die Sache eben ſo, wie er ſie bekommen, wiedergeben muß (§. 314.), folglich frey, wenn ſie frey geweſen; ſo kan derſelbe ſeinem Gute keine Servitut auflegen, als dergeſtalt, daß ſie nach dem Wiederruf des Eigenthums aufhört. Weil aber niemand ohne Annehmung ein gewiſſes Recht erhalten kann (§. 316.); ſo kann auch niemand für ein Gut, ſo nicht ſein iſt, eine Servitut erhalten. Weil endlich ein jeder ſein Recht erlaſſen, oder ſich deſſelben begeben kann (§. 342.); ſo kann

Wer Servituten auflegen und erlangen kann.

auch der Eigenthumsherr des herrſchenden Guts eine Servitut erlaſſen. Die Güter werden wie Perſonen betrachtet, deren eine der andern zu etwas verbunden iſt; und die ietzigen Eigenthumsherren der Güter ſtellen die Güter vor, von welchen die Verbindlichkeiten und Rechte, welche auf den Gütern haften, auf ſie kommen.

§. 711.

Wie viel es Arten von Servituten giebt.

Weil eine Servitut zu dem Ende eingeräumet wird, daß der, dem ſie eingeräumet wird, durch eine einem andern zugehörige Sache einen gewiſſen Nutzen erhält (§. 708.); ſo giebt es ſo viel Arten der Servitut, als auf wie vielerley Art und Weiſe eine gewiſſe Perſon, oder ein gewiſſer Beſitzer eines Gutes durch eine einem andern zugehörige Sache, oder durch eines andern Gut einen Nutzen haben, oder den Genuß von Früchten erhalten kann.

§. 712.

Von den Arten der Servituten der Güter.

Die gewöhnlichen Servituten der Güter haben in dem bürgerlichen Rechte einen Nahmen bekommen. Alſo nennt man die Servitut eines zu tragenden Gebäudes (ſervitus oneris ferendi), wenn die Wand unſers Nachbars, oder eine Säule deſſelben eine Laſt von unſerm Gebäude unterſtützen muß; derjenige alſo, der die Servitut ſchuldig iſt, muß ſie im baulichen Weſen erhalten. Da aber zur Erhaltung im

bauli-

baulichen Weſen, oder zur Ausbeſſerung der Wand und der Säule die Unterſtützung des Hauſes, ſo darauf ruhet, nicht gehöret; ſo muß der Eigenthumsherr des herrſchenden Guts auf ſeine Koſten das ſinckende Haus unterſtützen. Die Servitut von einem einzufugenden Balcken (das Tramrecht ſervitus tigni immittendi) nennt man, wenn einem erlaubt iſt einen Balcken, oder etwas anders, was zum Sparrwerck des Hauſes dient, in des Nachbars Wand zu legen, daß es darauf ruhe; daher entſteht eben die Verbindlichkeit bey dem Eigenthümer des dienſtbahren Guts, die wir zuvor angezeigt haben. Ferner nennt man die Servitut des Weiterherausbauens (ſervitus projiciendi), wenn ein Gebäude über des andern Grund und Boden, oder was auf denſelben gebaut iſt, herüber gehet, gleichwohl aber auf dem Gebäude des Nachbars nirgends ruhet. Die Servitut nicht höher zu bauen (ſervitus altius non tollendi) iſt, wenn der Eigenthümer des herrſchenden Guts verbieten kann, daß der Eigenthümer des dienſtbahren ſein Gebäude nicht höher aufführen darf: im Gegentheil kann man die Servitut höher zu bauen (ſervitus altius tollendi) nennen, wenn einer zum Vortheil des Nachbars kein niedrigers Gebäude haben darf, als er itzt hat. Die Servitut der Lichts (ſervitus luminum) nennt man die, wenn einer leiden muß, daß man

man in ſeiner oder einer gemeinſchaftlichen Wand Fenſter machen darf, die in des andern Hof gehen, um Licht in ſeinem Gebäude zu haben; die Servitut der Ausſicht (ſervitus proſpiciendi, ſeu proſpectus), wenn der Nachbar leiden muß, daß wir Fenſter in unſerem Gebäude haben, daraus man in ſeines ſehen kann. Man nennt aber **erleuchtende Fenſter** (feneſtræ luciferæ), wodurch das Licht in unſere Gebäude fällt; hingegen **Fenſter zur Ausſicht** (feneſtræ proſpectivæ), wodurch wir eine Ausſicht in Oerter haben, die einem andern zugehören, z. E. in ſeinen Hof, oder Garten. **Die Servitut das Licht nicht zu benehmen** (ſervitus ne officiatur luminibus) nennt man, wenn einer in ſeinem Gut nichts machen darf, wodurch einiges Licht, was wir in unſerm Gebäude haben, verdunckelt oder vermindert wird; **die Servitut aber die Ausſicht nicht zu hindern** (ſervitus ne proſpectui officiatur), wenn man nichts machen darf, wodurch die freye Ausſicht auf alle Oerter, die dem Nachbar angenehm und zu ſeinem Vergnügen dienen, auf einige Weiſe verhindert wird. **Die Servitut die Traufe abzuwenden, oder herzuleiten** (ſervitus ſtillicidii avertendi, vel recipiendi), wenn einer gehalten iſt zu leiden, daß der Nachbar das Regenwaſſer, welches von ſeinem Dache tröpfelt, oder durch Rinnen herabfließt, auf ſein Dach, ſeinen Grund und

Boden,

Boden, oder Abtritt leitet; die Servitur aber die Traufe nicht wegzunehmen (ſervitus ſtillicidii non avertendi) wenn er ſeine Traufe nicht anders, als in unſer Haus, oder in unſern Garten leiten darf. Die Servitut eine Goſſe durch des andern Haus zu führen (ſervitus cloacæ immittendæ), wenn er leiden muß, daß der Nachbar den Unflat, welcher ſich auf dem Grund und Boden des andern geſammlet hat, durch ſeinen Grund und Boden abführet; die Servitut einen Abtritt zu leiden (ſervitus cloacæ habendæ), wenn der Nachbar leiden muß, daß wir einen Abtritt an ſeiner Wand haben. Daher verſteht man auch, was die Servitut eine Miſtgrube zu leiden (ſervitus ſterquilinii habendi) ſey. Der Durchgang (Fußſteig, iter) iſt die Servitut, da wir zu leiden gehalten ſind, daß jemand durch unſer Gut zu ſeinem Gute um dieſes Guts willen gehen darf: Gehen (ire) aber ſagt man im Rechte auch von dem, der mit fremden Füſſen gehet, z. E. wenn einer reitet, oder in der Sänfte getragen wird. Der Trieb (actus) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß der Eigenthümer eines andern Guts Laſtvieh, oder einen Wagen durch das dienſtbahre Gut führen darf; und dieſer iſt entweder der völlige (plenus) wenn man auch mit angeſpannten Pferden, oder Ochſen durchfahren darf; oder der nicht völlige (minus plenus), wenn man bloß das Vieh durchtreiben, aber nicht mit einem angeſpann-

ſpannten Wagen fahren darf. Der **Weg** (Fahrweg, via) iſt die Servitut, da man nicht allein leiden muß, daß jemand durch ſein Gut gehet, oder Vieh treibet, ſondern auch zu ſeinem Gute, als dem herrſchenden fahren, tragen und ſchleppen darf, was man zum Beſten ſeines Gutes nöthig hat. Das **Waſſerſchöpfen** (aquæ hauſtus) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß ein anderer aus ſeinem Brunnen, oder aus einem Ort der ihm zugehört, zur Bedürfnis ſeines liegenden Grundes Waſſer ſchöpft; die **Waſſerleitung** (aquæ ductus) aber da man leiden muß, daß einer durch ſeinen Grund und Boden Waſſer zu dem ſeinigen leiten darf, es geſchehe auf was Art und Weiſe es wolle; und **die Servitut Waſſer abzuleiten** (ſervitus aquæ educendæ) iſt, da man leiden muß, daß einer das überflüßige und unnütze Waſſer aus ſeinen liegenden Grunde durch unſern ableite. **Die Träncke** (pecoris ad aquam appulſus) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß das Vieh von einem andern Gute, um daſſelbe zu träncken zu unſerm Brunnen, oder zu unſerm Waſſer getrieben wird. **Das Recht der Trift** (jus paſcendi) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß jemand das Vieh von ſeinem Gute auf unſerm weidet. **Das Recht Kalck zu brennen** (jus calcis coquendæ) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß einer auf unſerm Grund und Boden, zur Beqvemlichkeit ſeines Guts, Kalck brennen darf.

Was

Was aber das Recht ſey Sand zu graben, Steine zu brechen, verdorrte Aeſte zu ſammlen, Eicheln aufzuleſen, zu jagen, verſteht man aus den bloſſen Nahmen. Aber das Recht Pfähle zu nehmen (jus pedamenta ſumendi) iſt die Servitut, da wir leiden müſſen, daß einer aus unſerm Walde, oder Höltzern Pfähle vor Bäume, oder Weinſtöcke, oder an Hopfen, oder Bonen Stangen nehmen darf. Aber das Recht Höltz zu holen (jus lignandi) iſt die Servitut, da man leiden muß, daß einer zu einem gewiſſen Gebrauche Holtz zum Nutzen ſeines Guts in unſerem Walde, oder Höltzern ſchlagen darf. Von allen dieſen Gerechtigkeiten verſteht es ſich, daß alles dieſes dem herrſchenden Güte verwilliget worden, ohne welches es ſich ſeines Rechtes nicht bedienen könte, indem ſonſt die Servitut unnütze seyn würde; wie auch daß das Recht des herrſchenden Guts durch eine Bedingung, die dem Einräumen hinzugefügt worden, auf alle mögliche Weiſe erweitert und eingeſchränckt werden könne (§. 710.).

§. 713.

Was von den Servituten, oder Dienſtbarkeiten der Sachen bis hieher geſagt worden, gilt auch von den perſönlichen. Unter denſelben hat einen beſondern Vorzug der Nießbrauch (uſusfructus), welcher eine perſönliche Servitut iſt, da der Eigenthümer lei- *Von dem Nießbrauch.*

den muß, daß ein anderer ſeine Sache nutzet und gebraucht, doch ſo, daß die Sache ſelbſt unbeſchädiget bleibe. Wer den Nießbrauch hat, iſt der Uſufructuarius (Fruchtnieſſer), der zuweilen auch fructuarius genannt wird. Die Proprietät bleibt alſo bey dem Eigenthumsherrn; folglich was der Eigenthumsherr vermöge der Proprietät thun kan, daß iſt dem Uſufructuario nicht erlaubet. Derowegen kann er die Sache nicht veräuſſern (§. 257.), nicht verändern (§. 256.), nicht verpfänden (§. 700.), derſelben keine Servitut auflegen (§. 710.): Aber mit dem Nießbrauch, indem derſelbe ein ihm eigenes Recht iſt, kann er nach ſeinem Belieben thun, was ihm gefällt (§. 195. 206.). Es erhellet auch, daß man die Sache nicht anders nutzen kann, als wie ſie iſt; und es iſt nicht weniger offenbahr, daß man den Nießbrauch in allen beweglichen und unbeweglichen, auch unkörperlichen Sachen, welche man nutzen und gebrauchen kann, einräumen könne, doch ſo, daß dieſelbe noch unverſehret übrig bleiben, und zwar unter einer Bedingung, die demjenigen, der das Recht einräumet, gefällt (§. 314.).

§. 714.

Von zweifelhaften

Weil die Metalle und Ertze (mineralia) nicht in einer kurtzen Zeit wieder wachſen;

ſen; ſo werden ſie nicht als Früchte des liegenden Grundes betrachtet, ſondern ſie gehören vielmehr zur Subſtantz deſſelben, und alſo nicht zum Nießbrauch (§. 713.). Eben dieſes verſteht ſich, aus eben der Urſache, von den alten Bäumen, deren Früchte, wenn ſie einige tragen, zum Nießbrauch gehören (§. cit.). Weil aber das Niederholtz (ſylva cedua), wenn es abgehauen worden, aus Stämmen und Wurtzeln in einer kurtzen Zeit wieder wächſt, und deſſen Gebrauch allein in dem Abhauen beſteht; ſo gehöret es zum Nießbrauch. Nämlich nach der Weiſe kann der Uſufructuarius Holtz abhauen, wie der, der den Nießbrauch erlaubt, damit verfahren, oder welche durch die Gewohnheit erlaubt iſt. Wenn es derowegen auch gewöhnlich iſt, daß in einem Wald, wo kein Niederholtz iſt, Stämme in gewiſſer Anzahl jährlich gefället werden, ſo kann ſie auch der Uſufructuarius in eben der Anzahl fällen; folglich ſind die Bäume, die der Wind umgeriſſen hat, des Eigenthumsherrn, und nicht des Uſufructuarii, der ſie aber, wenn es der Eigenthumsherr haben will, anſtatt derer, die er hätte fällen können, anzunehmen ſchuldig iſt; indem der Eigenthumsherr auf ſolche Weiſe von dem Wald ſelbſt die Einrichtung

Sachen, ob ſie unter dem Nießbrauch begriffen ſind.

macht, daß er, dem Recht des Uſufructuarii unbeſchädigt, nicht verſchlimmert wird.

§. 715.

Was dem Uſufructuario nach geendigtem Nießbrauche verbleibet.

Da nach der Endigung des Nießbrauchs die Sache, die dieſem Rechte unterworffen war, von dem Uſufructuario wiedergegeben werden muß (§. 713.); ſo muß, woferne der Nießbrauch in einer Heerde Viehes beſtanden, an ſtatt des verreckten Viehes, oder des verkauften, anderes angeſchafft werden. Und da nach geendigtem Nießbrauche das Recht des Uſufructuarii aufhöret; ſo ſind die zu der Zeit hangende Früchte des Eigenthumsherrn. Weil aber die Früchte des Fleißes nicht weniger Früchte des Fleißes, als des Grundes und Bodens ſind (§. 226.); ſo ſind dieſelbe nach geendigtem Nießbrauche nach Proportion gemeinſchaftlich, ſo viel als nämlich der Gebrauch des Grundes und die Arbeit und Bemühung des Uſufructuarii gilt. Gleichergeſtalt weil die Einkünfte, welche wegen des Gebrauchs, der beſtändig erhalten wird, gezahlt werden, der Zeit proportional ſind; ſo müſſen dieſelben, wenn der Nießbrauch vor der Zeit, da ſie bezahlt werden, geendet wird, nach Proportion der Zeit unter den Uſufructuarius und den Eigenthümer getheilt werden. Die Einkünfte aber, welche von einem Rechte

in

in einer Sache (jure in re) herrühren, z. E. die Zehenden, indem ſie vor der Zeit, da ſie gefällig ſind, den hängenden Früchten gleich geſchätzt werden, gehören dem Eigenthümer zu.

§. 716.

Weil die Früchte dem Uſufructuario gehören, die Sache aber, darauf das Recht deſſelben haftet, des Eigenthümers iſt (§. 713.); ſo hat den Schaden in den Früchten der Uſufructuarius, den in der Sache aber der Eigenthümer. Wen das Unglück trift.

§. 717.

Aus eben dieſer Urſache muß der Uſufructuarius alle Abgaben, ſo wohl die ordentlichen, als auſſerordentlichen, die in Anſehung der Früchte und Einkünfte abgetragen werden müſſen, bezahlen, und was der Früchte wegen aufgewandt werden muß, auf ſich nehmen: Wenn aber die auſſerordentlichen Abgaben mehr betragen, als die Früchte, weil ſichs alsdann verſtehet, daß ſie nicht bloß der Früchte, ſondern auch der Sachen wegen aufgelegt worden; ſo muß der Eigenthümer das abtragen, was mehr als die Früchte austrägt. Nämlich was der Eigenthümer allein thun müſte, wenn er mit völligem Recht die Sache hätte, das muß der Uſufructuarius und der Eigenthumsherr zuſammen thun. Von den Abgaben und Aufwande.

§. 718.

Wenn der Nießbrauch geendet wird.

Da der Nießbrauch ein perſönliches Recht iſt (§. 713.); ſo hört es mit dem Tode auf (§. 400.). Es hört auch auf, wenn es der Uſufructuarius erläßt; und da eine Sache, die nicht mehr vorhanden, nicht genutzt und gebraucht werden kann; ſo geſchieht es auch durch den Untergang der Sache. Endlich auch nach Verfließung der Zeit, auf die er eingeräumet worden (§. 317.). Daher folgt, daß wenn ein Haus, weil es alt iſt, einfällt, oder abbrennt, und ein neues erbauet wird, der Uſufructuarius keinen Nießbrauch an demſelben hat.

§. 719.

Von dem Nießbrauch ähnlichen Rechte.

Ein dem Nießbrauch ähnliches Recht (quaſi uſusfructus) wird die perſönliche Servitut genannt, da man leiden muß, daß einer eine ihm zugehörige Sache, die durch den Gebrauch verzehrt wird, genieſſen und gebrauchen darf, ſo daß er nach geendigtem ſeinem Rechte entweder eine Sache von der Art, oder den Werth derſelben wiedergeben muß. Weil das Eigenthum der Sache auf den gebracht werden muß, der dieſes Recht haben ſoll (§. 195. 198.); ſo fällt auch auf ihn der Schade, der ſich in der Sache zufälliger Weiſe ereignet.

§. 720.

Von Verſchaffung der

Da zur Sicherheit einer Schuld die Bürgſchaft (§. 569.) und die Verpfändung zu einer

ner jeden verbindlichen Handlung hinzukommen kann (§. 697.); ſo iſt, wofern zu befürchten, es möchte nach geendigtem Qvaſiuſufructu der Qvaſiuſufructuarius die Sache nicht wiedergeben, oder auch der Uſufructuarius nicht leiſten können, wovor er nach geendetem Nießbrauche dem Eigenthümer haften muß, ein jeder von beyden entweder durch Bürgen, oder durch eine Hypotheck eine Caution zu machen ſchuldig. Wenn aber jemand keine Caution machen kann; ſo muß, weil man niemanden wider ſeinen Willen ſein Recht nehmen kann (§. 100.), die Sache, von welcher einer den Nießbrauch, oder gleichſam den Nießgebrauch hat, für ein gewiſſes Geld, welches dem Uſufructuario, oder Qvaſifructuario gegeben wird, entweder dem Eigenthümer, wenn er will, oder einem dritten überlaſſen werden. Sicherheit.

§. 721.

Der Gebrauch (uſus) iſt eine perſönliche Servitut, da einer leiden muß, daß ein anderer ſeine Sache, ſie mag fruchtbar ſeyn, oder nicht, doch ſo daß die Sache unbeſchädigt bleibt, brauchen darf. Man ſagt nämlich in der Bedeutung des römiſchen Rechts, daß einer eine Sache gebrauche, der davon ſo viel von den Nutzungen und Einkünften erhält, als er mit den Seinigen zur Nothdurft Vom Gebrauch.

und Beqvemlichkeit des Lebens bedarf. Der, welchem der Gebrauch eingeräumt wird, wird der Uſuarius genannt. Da aber dieſer Gebrauch gewiß ſeyn, das Recht aber, welches dem Uſuario zukommt, nach dem Willen deſſen, der es ihm einräumet, beurtheilt werden muß (§. 314.); ſo muß natürlicher Weiſe der, welcher den Gebrauch einräumet, beſtimmen, wie derſelbe ſeyn ſoll. Man nennt aber den völligen Gebrauch (uſus plenus), wenn einer aus einer einem andern zugehörigen Sache alles nehmen kann, was zur Nothdurft und Beqvemlichkeit des Lebens erfordert wird; den nicht völligen aber (minus plenus), nach welchem ein gewiſſer Theil der Nutzung einer Sache dem Uſuario zur Erleichterung der Lebensnothdurft beſtimmet wird. Der völlige Gebrauch wird alſo nach der Bedürfniß des Uſuarii beſtimmt. Derowegen da der völlige Gebrauch an ſich unbeſtimmt, der nicht völlige Gebrauch aber beſtimmt iſt; ſo kann der nicht völlige Gebrauch einem andern überlaſſen werden, der völlige Gebrauch aber nicht. Da der Uſuarius nur das Recht hat von den Früchten ſo viel zu nehmen, als zu ſeiner Nothdurft hinreicht, der Eigenthümer aber das Recht zu den Früchten hat; ſo darf der Uſuarius das Feld nicht bauen, ſondern der Eigenthumsherr muß dieſes beſorgen. Wofern aber der Gebrauch

ohne

ohne Unkoſten nicht erhalten werden kann, z. E. wenn der Gebrauch der Ochſen zum pflügen erlaubt worden; ſo fallen, da ein ſolcher Gebrauch ſich verſtehet dergeſtalt erlaubt zu ſeyn, wie er erhalten werden kann, die Unkoſten auf den Uſuarius, z. E. das Futter für die Ochſen. Uebrigens erhellet aus der Vergleichung der Begriffe, daß es ſich nicht widerſpricht, wenn man in einer und derſelben Sache einem den Gebrauch, dem andern den Nießbrauch einräumet.

§. 722.

Von dem Gebrauche ähnlichen Rechte.

Ein dem Gebrauch ähnliches Recht (quaſi uſus) iſt, den man von einer Sache, die verbraucht wird, erhält. Da eben dieſelbe Sache nicht wiedergegeben werden kann; ſo muß nach Endigung des Rechtes eine andere von eben der Art wiedergegeben werden; z. E. wenn uns der Gebrauch vom Gelde erlaubt wird, welches wir entweder zu unſerm Nutzen anwenden, oder auf Zinſen austhun können.

§. 723.

Von der Wohnung.

Die Wohnung (habitatio) iſt eine perſönliche Servitut, da der Eigenthumsherr leiden muß, daß ein anderer ſein gantzes Haus, oder einen Theil deſſelben bewohnet. Wem dieſe Servitut eingeräumet wird, heiſt der Bewohner (habitator). Da die Wohnung von dem Nießbrauch des Hauſes unterſchieden wird; ſo muß der Bewohner

das Haus, oder den Theil, welcher ihm erlaubt worden, ſelbſt und allein bewohnen: Er kann aber nicht dieſen oder jenen Theil einem andern vermiethen. Und weil das Recht das Haus zu bewohnen dem Eigenthümer genommen und dem Bewohner überlaſſen worden; ſo kann der Eigenthumsherr die leeren Theile des Hauſes nicht gebrauchen und nutzen, wenn der Bewohner ſie nicht alle braucht. Da übrigens das Recht des Bewohners aus dem Willen deſſen, der ihm das Recht verliehen, ermeſſen werden muß (§. 314.); ſo kann natürlicher Weiſe die Wohnung auch alſo erlaubt werden, daß der Bewohner ſein Recht für eine gewiſſe Miethe vermiethen und dieſe genieſſen kann.

Das ſechzehnte Hauptſtück.

Von der Erbnutzbarkeit eines Gutes, und ſonderlich dem Lehn.

§. 724.

Von der Erbnutzbarkeit eines Guts überhaupt.

Die Erbnutzbarkeit eines Gutes (dominium utile) nennt man, wenn einer das Recht eine Sache zu gebrauchen und zu nutzen völlig frey hat, die Proprietät aber einiger maſſen einem andern zum Theil zukommt. Wer die Erbnutzbarkeit hat, iſt der Eigenthümer der erbli-

chen

chen Nutzbarkeit (dominus utilis). Das Grundeigenthum (dominium directum) aber nennt man den Theil der Proprietät, welcher durch die Einſchränckung dem Eigenthümer der Erbnutzbarkeit benommen iſt, und einem andern zugehört. Wer das Grundeigenthum hat, iſt der Lehnherr (dominus directus). Weil die Proprietät das Recht die Sache zu veräuſſern und zu verändern in ſich ſchließt (§ 198. 256. 257.); ſo kann natürlicher Weiſe die Proprietät entweder in Anſehung des Rechts zu veräuſſern, oder in Anſehung des Rechts die Sache zu verändern, oder in Anſehung beyder eingeſchränckt werden; folglich wenn das Recht zu veräuſſern eingeſchränckt wird, ſo kann der Eigenthümer der erblichen Nutzbarkeit des Guts entweder die Sache gar nicht, oder bloß unter einer gewiſſen Bedingung veräuſſern. Es erhellet aber vor ſich, daß der Eigenthümer der Erbnutzbarkeit eines Guts allein allen Nutzen von der Sache hat. Weil übrigens das urſprüngliche Eigenthum ein völliges Eigenthum iſt (§. 195. 198.); ſo kann die Erbnutzbarkeit, oder auch das Grund-Eigenthum urſprünglich nicht erlangt werden, als bloß durch einen Vertrag mit demjenigen, welcher das völlige Eigenthum hat (§. 314. 438.), und der, welcher es dem andern ein-

räu-

räumet, kann eine Bedingung, welche ihm gefällt, hinzuſetzen (§. 314.). Wenn die Erbnutzbarkeit einem eingeräumet wird, muß man hauptſächlich auf zweyerley acht geben, nämlich auf das Geſetze, oder die Bedingung, unter welcher es einem eingeräumet wird, und auf das Geſetze, wodurch die Proprietät eingeſchränckt wird.

§. 725.

Was das Erbzinsrecht iſt.

Das **Erbzinsrecht** (emphyteuſis) iſt die Erbnutzbarkeit eines Gutes, welches unter der Bedingung einer jährlichen abzutragenden Zinſe zur Erkentniß des Grundeigenthums eingeräumet worden, mit der auf eine gewiſſe Weiſe eingeſchränckten Proprietät. Die Sache, auf welcher das Erbzinsrecht beruhet, wird das **Erbzinsgut** (bonum emphyteuticarium, res emphyteutica) genannt. Wer das Erbzinsrecht in einem Gute hat, iſt der **Erbzinsmann** (emphyteuta); derjenige, von welchem er das Erbzinsrecht hat, iſt der **Erb- und Lehnherr** (dominus emphyteuſeos). Die Zinſe, welche zur Erkentniß des Grundeigenthums gezahlt wird, nennt man die **Erbzinſe** (canon emphyteuticus); und der **Lehncontract** (contractus emphyteuticus) iſt der, durch welchen das Erbzinsrecht eingeräumt und erlangt wird.

§. 726.

Von den Erbzinſen.

Weil die Erbzinſen zum Zeichen der Erkentniß des Grundeigenthums gegeben werden

den (§. 725.), folglich die Bezahlung derſelben nur beweiſet, daß der Erbzinsmann das Grundeigenthum bey dem Erbzinsgute erkennt; ſo darf die Gröſſe der Erbzinſe nicht dem Nutzen, welchen man aus dem Erbzinsgute erhalten kann, proportionirt werden; folglich da kein innerer Grund der Beſtimmung vorhanden, ſo müſſen dieſelben durch beyderſeitige Einwilligung des Erb- und Lehnherrns und des Erbzinsmanns in dem Lehncontract beſtimmt werden. Da man dieſen halten muß (§. 438.); ſo darf die Erbzinſe wegen der Verbeſſerung, oder Vermehrung der Einkünfte, oder weil ſie ſehr geringe iſt, nicht erhöhet werden; und es kann dieſelbe entweder in Gelde, oder in andern Sachen beſtehen, nachdem man es nämlich anfänglich verabredet hat. Da das Erbzinsrecht auf einem Contracte beruhet (§. 725.); ſo iſt der Erbzinsmann verbunden die Erbzinſe jährlich abzutragen (§. 514.), und der Erb- und Lehnherr hat das Recht ihn dazu anzuhalten (§. 80.); folglich wird wegen des unterlaſſenen oder geweigerten Abtrags der Erbzinſe das Erbzinsrecht nicht verlohren, wenn man es nicht ausdrücklich verabredet hat (§. 667.). Gleichergeſtalt erhellet, daß weil die Erbzinſe nicht des Nutzens wegen gegeben wird, den man aus der

Sache hat; ſo muß ſie gegeben werden, wenn man auch in dem Jahre wenig oder gar keinen Nutzen von dem Erbzinsgute gehabt, woferne nicht ausdrücklich ausgemacht worden, daß die Erbzinſe in gewiſſen Fällen erlaſſen, oder vermindert werden ſoll (§. cit.). Weil das Recht die Erbzinſe zu fordern dem Erb- und Lehnherrn vermöge des Grundeigenthums zukommt, welches zu erkennen ſie gegeben wird (§. 725.), und es folglich ein Recht in der Sache, oder, wie es einige nennen, ein dinglich Recht iſt (jus in re) (§. 334.); ſo kann der Erb- und Lehnherr die Erbzinſe, die der Erbzinsmann nicht gezahlt, von einem jeden Beſitzer fordern.

§. 727.

Von dem Erbzins-contract.

Da es bloß auf den Willen des Erb- und Lehnherrn, der das Erbzinsrecht einräumet, ankommt, unter was vor Bedingungen er die erbliche Nutzbarkeit des Guts einem überlaſſen will (§. 314.); ſo muß in dem erſten Erbzinscontracte, worauf alles Erbzinsrecht beruhet (§. 725.), beſtimmt werden, wie die Proprietät eingeſchränckt ſeyn ſoll, ſo wohl in Anſehung der Veräuſſerung, als auch in Anſehung der Veränderung des Erbzinsguts (§. 256. 257.), und alles übrige, was durch die Natur des Erbzinsrechts nicht beſtimmt iſt, und alſo mehr als auf eine Weiſe

beſtimmt

beſtimmt werden kann. Daher folgt, daß alles Recht ſo wohl des Erb- und Lehnherrns, als des Erbzinsmanns aus dem Contract ermeſſen werden muß, welcher mit dem gemacht worden, der das Erbzinsrecht zuerſt erhalten hat. Weil nun, wenn das Erbzinsgut veräuſſert wird, der neue Erbzinsmann den Erb- und Lehnherrn vor ſeinen Erb- und Lehnherrn erkennen muß; ſo muß der Erbzinscontract mit dem neuen Erbzinsmanne erneuert werden. Unerachtet eben dieſes gilt, wenn das Grundeigenthum veräuſſert wird; ſo iſt es dennoch, weil ſich der Erbzinsmann ausdrücklich verbindlich machen kann, daß er nicht allein dem gegenwärtigen Erb- und Lehnherrn, ſondern auch einen jeden andern rechtmäßigen Nachfolger vor ſeinen Erb- und Lehnherrn erkennen will, nicht ſchlechterdings nöthig, wenn ſich der Erbzinsmann dazu verbindlich gemacht hat, daß er einen jeden rechtmäßigen Nachfolger des gegenwärtigen Erb- und Lehnherrn vor ſeinen Erb- und Lehnherrn erkennen will.

§. 728.

Von der Lehnwaare.

Die Lehnwaare (laudemium) iſt das Geld, welches für die Erneurung des Erbzinscontracts dem Grundeigenthumsherrn gegeben werden muß. Im Erbzinscontract muß die Gröſſe der Lehnwaare ausgemacht

macht werden, und ob ſie bloß denn bezahlt werden ſoll, wenn der Erbzinsmann verändert wird; oder auch wenn der Erb- und Lehnherr verändert wird. Es erhellet aber wie vorher von der Erbzinſe (§. 726.), daß das Recht Lehnwaare zu fordern ein Recht in der Sache (jus in re) ſey, indem daſſelbe aus dem Grundeigenthume abſtammt, welches unſtreitig ein Recht in der Sache iſt (§. 334.), damit daſſelbe nicht gänz ohne allen Nutzen ſeh.

§. 729.

Wenn das Erbzinsrecht geendet wird.

Da das Erbzinsrecht durch den Erbzinscontract beſtimmt wird (§. 727.); ſo höret daſſelbe, wenn es auf gewiſſe Perſonen gerichtet wird, nach dem Abſterben aller dieſer Perſonen auf: Wenn es aber auf eine gewiſſe Zeit gegeben wird, nach Verflieſſung dieſer Zeit, oder auch wenn der Erbzinsmann dem Erb- und Lehnherrn zu gefallen, oder dieſer dem Erbzinsmanne zu gefallen das Erbzinsrecht erläßt (§. 337. 342.). Es erhellet aber an und vor ſich ſelbſt, daß das Erbzinsrecht aufhört, wenn das Erbzinsgut untergeht. Allein wenn der Erbzinsherr ohne Erben oder einen Nachfolger ſtirbt; ſo wird, da das Grundeigenthum zu den Gütern des Grundeigenthumsherrn gehört (§. 207.), natürlicher Weiſe daſſelbe eine Sache, die niemanden

manden zugehöret, und die ſich folglich einer zueignen kann (§. 210.); und deswegen höret das Erbzinsrecht nicht auf.

§. 730.

Wenn das Erbzinsrecht errichtet wird; ſo wird die Erbnutzbarkeit des Guts vom Grundeigenthume entweder auf eine gewiſſe Zeit, oder ſo lange als rechtmäßige Nachfolger da ſeyn werden, nachdem es im Erbzinscontracte ausgemacht worden, abgeſondert (§. 727.). Es verſteht ſich derowegen, daß der, welcher das Recht eingeführet, keinen andern Sinn gehabt habe, als daß nach Verflieſſung der Zeit, oder wenn kein rechtmäßiger Nachfolger mehr vorhanden, das Grundeigenthum mit der Erbnutzbarkeit des Guts wieder vereiniget ſeyn ſoll; folglich wenn das Erbzinsrecht aufhöret, ſo fällt die Erbnutzbarkeit des Guts wieder dem Grundeigenthumsherrn anheim; und er wird alſo mit völligem Rechte der Eigenthumsherr. Was geſchieht, wenn das Erbzinsrecht aufhöret.

§. 731.

Das Erbzinsbarmachen (emphyteuticatio) nennt man die Einräumung des Erbzinsrechts in einer Sache, welche noch vom Erbzinsrecht frey iſt. Das Wiedererbzinsbarmachen (ſubemphyteuticatio) aber nennt man die Einräumung des Erbzinsrechts in einer Sache, worauf derjenige, welcher es einem andern einräumet, das Erbzinsrecht Vom Erbzinsbarmachen und Wiedererbzinsbarmachen.

hat; und alsdenn heiſt das Erbzinsrecht das Untererbzinsrecht (ſubemphyteuſis). Da der Erbzinsmann mit der Erbnutzbarkeit des Gutes als einer unkörperlichen ihm zugehörigen Sache nach ſeinem Willkühr verfahren kann, wie er will (§. 195.), doch ſo, daß das Recht des Erb- und Lehnherrns ungekränckt verbleibet (§. 86.), und der Erbzinscontract dadurch nicht verletzt wird (§. 727.); ſo iſt das Wiedererbzinsbarmachen, wenn es ohne Schaden des Erb- und Lehnherrns, und ohne Verletzung des Erbzinscontracts geſchiehet, erlaubt. Es wird aber dadurch in dem vorhergehenden Rechte nichts geändert: Und wenn das Erbzinsrecht, es geſchehe, auf was Art und Weiſe es wolle, geendet wird; ſo hört auch das Untererbzinsrecht auf; folglich wenn auch das Untererbzinsrecht aufhöret, indem das Haupterbzinsrecht noch beſtehet, ſo hat der Erbzinsmann das gantze Erbzinsrecht wieder, wie vorher. Da dem Untererbzinsmanne ſein Recht von dem Erbzinsmanne nicht benommen werden kann (§. 100.); dennoch aber das Recht des Erb- und Lehnherrns unverſehrt bleiben muß, wie erwieſen worden; ſo folgt, daß wenn der Erbzinsmann ſein Erbzinsrecht auf einen andern bringt, er das Recht, welches er nach dem Niedererbzinscontract erlanget hat, auf denſelben

bringt;

bringt: In Anſehung des Erb- und Lehnherrn aber verſteht es ſich, daß das Erbzinsrecht ſelbſt auf ihn gebracht worden.

§. 732.

Ein libellariſcher Contract (contractus libellarius) wird genannt, wenn der Eigenthumsherr einem andern die ihm zugehörige Sache um einen gewiſſen Preiß mit der Bedingung giebt, daß er jährlich eine gewiſſe Zinſe zahlen und zu einer gewiſſen Zeit, wenn gleich der Beſitzer nicht verändert worden, den Contract mit einem gewiſſen, oder willkührlichen Preiße, den er bezahlen muß, erneuren ſoll. Das Recht, welches durch dieſen Contract erlangt wird, heißt das libellariſche Recht (jus libellarium). Hieraus folgt, daß in einem libellariſchen Contracte der Preiß, welcher für die Sache gezahlt wird, nach dem Verhältniß der Zinſe und des Preißes, welcher für die Erneurung des Contracts zu einer gewiſſen Zeit bezahlt werden ſoll, muß vermindert werden. Weil die Bezahlung der Zinſe und des Preißes für die Erneurung des Contracts auf dem libellariſchen Gute hafftet; ſo hat der Eigenthumsherr des libellariſchen Rechts ein Recht in dem libellariſchen Gute (§. 334.); folglich wenn die Zinſe und der Preiß der Erneurung nicht gezahlt worden wäre, ſo muß ein jeder Nachfolger

Vom libellariſchen Recht.

folget die Zahlung leiſten. Weil aber die Bezahlung bloß eine Beſchwerde iſt, welche dem Verkauf der Sache angehängt worden (§. 409.); ſo iſt derjenige, welcher eine Sache durch den libellariſchen Contract erhalten, mit dem völligen Rechte der Eigenthumsherr; folglich kann er dieſelbe nach ſeinem Gefallen, ohne Einwilligung des Eigenthumsherrn des libellariſchen Rechts, veräuſſern und verändern (§. 256. 257.).

§. 733.

Vom Zinsrechte.

Das Zinsrecht (jus cenſiticum) iſt das Recht von einer einem andern zugehörigen unbeweglichen Sache jährlich etwas gewiſſes zu fordern, welches eine Zinſe (cenſus) genannt wird; die man eine vorbehaltene (reſervativus) nennet, wenn ſie der Eigenthumsherr, da er die Sache verkauft, ſich vorbehalten hat; eine geſetzte (conſtitutus) aber, wenn jemand ſich dieſelbe kauft, oder geſchenckt bekommt. Es erhellet aber, daß das Zinsrecht ein Recht in einer Sache ſey (§. 334.). Die Sache von welcher eine Zinſe abgetragen werden muß, heißt ein Zinsgut (bonum cenſiticum), oder auch ein ſchlechtes Zinsgut; wer den Zins bezahlt, wird Zinsmann, oder Cenſite (cenſualis); wer denſelben empfängt, der Zinsherr (cenſus dominus); der Contract aber, worinnen man von der Zinſe Abrede genommen, der Zinscontract (contractus cenſualis)

ſualis) genannt. Da die Zinſe nur eine Beſchwerde iſt (§. 409.); ſo hat der Zinsmann mit völligem Rechte das Eigenthum (pleno jure dominus). Die Zinſe kann in Gelde, oder in einer jeden andern beweglichen Sache beſtehen, nachdem man nämlich es verabredet. Wenn die Zinſe aus Freygebigkeit aufgeleget, oder bey einer geſchenckten Sache vorbehalten wird; ſo wird die Gröſſe derſelben nach Gefallen von dem, der ſie aufgelegt, oder vorbehalten, beſtimmt (§. 314.): Wenn ſie aber gekauft wird, ſo muß ſie in den Schrancken der erlaubten Zinſen vor geborgtes Geld verbleiben, oder der Nutzbarkeit der Sache nach der Verhältniß des Preißes, welcher gezahlt wird, zu dem wahren Preiße der Sache proportioniret werden: Wenn ſie endlich in einer verkauften Sache vorbehalten wird; ſo muß ihr Preiß von dem Preiße der Sache abgezogen werden. Da der Zinsherr das Zinsrecht erlaſſen kann (§. 342.); ſo wird das Zinsgut frey, wenn er ſein Recht entweder umſonſt, oder für einen gewiſſen Preiß erläßt; weil alsdann ſein Recht erlöſchet (§. 337.).

§. 734.

Das Erbgrundrecht (jus ſuperficiei, vel ſuperficiarium) nennt man das Recht auf ſeine Koſten etwas auf dem Grund und Bo- Vom Erbgrundrechte.

 den

den eines andern, z. E. ein Gebäude, zu haben. Wer das Erbgrundrecht hat, heiſt der **Niedererbgrundherr** (ſuperficiarius); der, dem Grund und Boden zugehört, der **Grundherr** (dominus fundi). Die jährliche Miethe, welche der Niedererbgrundherr dem Grundherren für den Gebrauch des Grundes zahlet, wird der **Grundzins** (oder Bodenzins, ſolarium) genannt; der **Erbgrundcontract** aber (contractus ſuperficiarius) derjenige, wodurch der Niedererbgrundherr und Grundherr wegen des Erbgrundrechts ſich mit einander vergleichen; und **daraus muß das Recht des Niedererbgrundherrn und des Grundherrn ermeſſen werden** (§. 314. 438.). Da der, welcher etwas ſchenckt, ſeinem Geſchencke, und der Verkäufer dem Verkauf eine Bedingung, wie ſie wollen, hinzufügen können (§. 314.); **ſo können ſchon gebaute Häuſer mit der Bedingung verſchenckt und verkauft werden, daß derjenige, der ſie ſchenckt, oder verkauft, das Recht auf dem Grund und Boden des andern behält; und alſo wird bey ſchon gebauten Häuſern das Erbgrundrecht errichtet.** Es mag aber ſeyn, daß die Häuſer, welche auf eines andern Grund und Boden ſtehen, von einem auf eigene Koſten erbaut werden, oder daß einer ſchon das Haus, es ſey auch unter was vor einem rechtmäßigen Titel es wolle, erhalten; ſo iſt der Niedereigenthumsherr

herr mit vollem Rechte Eigenthumsherr vom Hauſe; der Grundherr aber von Grund und Boden. Und weil das Recht des Erbgrundes nicht aufhört, wenn gleich das Haus einfallen, oder abbrennen ſollte; ſo iſt, wenn es durch einen Unglücksfall untergeht, erlaubt ein neues aufzubauen. Und da der Grundherr kein Recht auf das hat, was ſich auf dem Grund und Boden befindet (§. 195.); ſo iſt die Bezahlung der Grundzinſe kein Recht in einer Sache (§. 334.), und der Grundherr kann an dem, was auf ſeinem Grund und Boden ſtehet, ſich nicht halten, wenn nicht in dem Erbgrundcontracte demſelben ausdrücklich eine Hypotheck auf daſſelbe ausgemacht worden (§. 697.). Gleichergeſtalt weil niemanden ſein Recht benommen werden kann (§. 100.); ſo wird das Haus mit dem Erbgrundrechte, und der Grund und Boden mit dem Eigenthume veräuſſert. Weil das Recht des Niedererbgrundherrn aus dem Contracte ermeſſen werden muß; ſo kann einem auch die Erbnutzbarkeit (dominium utile) auf eine gewiſſe Zeit, oder vor gewiſſe Perſonen in Häuſern, die auf fremden Grunde und Boden ſtehen, eingeräumet werden, und alsdenn iſt das Erbgrundrecht dem Erbzinsrechte (juri emphyteuticario) ähnlich (§. 725.). Und von dieſem Falle redet das Rö-

miſche Recht. Aus der Erklärung ſelbſt erhellet, daß das Recht des Erbgrundes auch auf andere Dinge als Häuſer, die auf eines andern Grund und Boden ſtehen, z. E. auf einen Garten, Weinberg, Wald, Teich, ja auf einen Baum, der auf des andern Grund und Boden ſteht, natürlicher Weiſe erweitert werden kann; indem eine ſolche Verwilligung in dem Begriffe des Eigenthums enthalten iſt (§. 195.), worauf die Wahrheit (realitas) der Erklärung ſich gründet.

§. 735.

Was die Treue ſey.

Die Treue (fidelitatem) nennt man die Fertigkeit alle Liebesdienſte zu leiſten, und ſonderlich diejenigen, wodurch aller Schaden abgewandt, und aller Nutzen befördert wird, wie auch die, welche noch beſonders verabredet worden.

§. 736.

Vom Lehn.

Das Lehn (feudum) nennt man die erbliche Nutzbarkeit, welche einem der Eigenthumsherr in einer ihm zugehörigen Sache unter der Bedingung der einander zu leiſtenden Treue abgetreten hat. Da das völlige Eigenthum die erbliche Nutzbarkeit und das Grundeigenthum in ſich ſchließt; ſo wird bey Errichtung eines Lehns das völlige Eigenthum in die erbliche Nutzbarkeit und das Grundeigenthum unter zwey Perſonen getheilet. Eine Sache wird zu Lehn verliehen (gegeben, res infeu-

infeudari dicitur), in welcher ein Lehn errichtet wird; und die Sache ſelbſt, worinnen das Lehn errichtet worden, wird ein **Lehngut** (res feudalis) genannt; und im Gegentheil heiſſet ein **Allodial- oder Erbgut** (allodium), was nicht Lehn iſt. Wer das Grundeigenthum bey einem Lehngute hat, iſt der **Lehnsherr** (dominus feudi); wer die Erbnutzbarkeit des Gutes hat, wird der **Vaſall**, oder **Lehnsmann** (vaſallus) genannt. Der **Lehncontract** iſt derjenige, in welchem der Lehnherr und Lehnträger wegen des Lehns ſich mit einander vereinigen; oder wodurch ein Lehn errichtet und erlangt wird. Aus dem **Lehnscontracte** muß alſo das Recht des **Lehnsherrn** und des **Vaſallen**, oder **Lehnsmannes** ermeſſen werden (§. 314. 438.).

§. 737.

Von dem Weſentlichen, Natürlichen u. Zufälligen eines Lehns.

Das **Weſentliche** eines **Lehns** (ſubſtantialia feudi) nennt man die weſentlichen Beſtimmungen, wodurch man ſich von einem Lehn überhaupt einen Begrif macht; folglich können dieſelben bey keinem Lehn fehlen; und derowegen ſind es in Anſehung des Lehnmannes die Erbnutzbarkeit des Lehnguts und die Treue, die er dem Lehnherrn leiſten muß; in Anſehung des Lehnsherrn aber das Grundeigenthum und die Treue, die er dem Vaſallen zu leiſten verbunden (§. 736.). Das **Natürliche** eines **Lehns** (naturalia feudi)

feudi) nennt man die weſentlichen Beſtimmungen, welche den Unterſcheid der Art (differentiam ſpecificam) eines Lehns, der entweder durch die Geſetze, oder Gewohnheit eingeführet worden, z. E. daß das Verſprechen der Treue beſchworen werden muß; die zufälligen Beſtimmungen (accidentalia) aber die weſentlichen Beſtimmungen, welche den Unterſcheid der Arten (differentiam ſpecificam) des Lehns ausmachen, die von den andern, welche durch die Geſetze, oder die Gewohnheit eingeführet worden, verſchieden ſind, z. E. die Verbindlichkeit des Vaſallen zu verſchiedenen ungewöhnlichen Pflichten. Daher erhellet, daß der Unterſchied zwiſchen dem Natürlichen und Zufälligen des Lehns in dem Naturrechte keinen Nutzen hat; denn natürlicher Weiſe gilt, was in dem Contracte verabredet worden (§. 736.). Weil nämlich das Natürliche und Zufällige durch das Weſentliche nicht beſtimmt wird, folglich aus demſelben nicht erwieſen werden kann; ſo beruhet es lediglich, wenn ein Lehn eingeräumet wird, auf dem Willen des Herrn der Sache, die zu Lehn gemacht werden ſoll, was er noch auſſer den weſentlichen Stücken hinzuſetzen will (§. 314.); welches demnach im Lehncontract beſtimmt werden muß.

§. 738.

Vom gegebenen Lehn und

Ein gegebenes Lehn (feudum datum) nennt man, welches der Eigenthumsherr einem

nem andern in ſeiner eigenen Sache einräumet: Ein angetragenes Lehn (feudum oblatum) aber, welches einem in einer Sache, die man ihm giebt, eingeräumet wird. vom angetragenen Lehn.

§. 739.

Weil die Art ein Lehn zu machen auf dem Willen des Eigenthumsherrn der Sache, welche zu Lehn gemacht werden ſoll, beruhet (§. 737.); ſo kann es eingerichtet werden entweder auf eine gewiſſe Zeit, oder beſtändig, entweder ſchlechterdings, oder mit Benennung gewiſſer Perſonen, auf welche es nach und nach kommen kann, und es können gewiſſe Leiſtungen des Vaſallen, z. E. Kriegsdienſte (ſervitia militaria), und des Lehnsherrn verabredet werden. Wenn man aber bedinget, daß eine gewiſſe Zinſe abgetragen werden ſoll; ſo wird das Lehn mit dem Erbzinsrechte vermiſcht (§. 725.). Was der Vaſall dem Lehnherrn nach dem Lehncontracte zu leiſten ſchuldig iſt, nennt man Lehndienſte (ſervitia feudalia, Ritterdienſte); welche mehrentheils auf Kriegsdienſte herauslaufen. Daher iſt ein Freylehn (feudum francum), wenn der Vaſall dem Lehnherrn keine Dienſte zu leiſten verbunden iſt; ein gantz Kriegeslehn (feudum ligium), wenn er Kriegesdienſte wider alle zu leiſten ſchuldig iſt; kein gantz Kriegeslehn (feudum non ligium), wenn einige ausgenommen werden. Und dem Rechte Von den Arten ein Lehn zu machen.

der

der Natur gemäß nennt man ein **Mannlehn** (feudum maſculinum), welches allein auf Mannsperſonen; ein **Weiberlehn** (feudum fœmineum), welches bloß auf Weiber kommen kann. **Ein vermiſchtes Lehn** (feudum mixtum), welches Perſonen beyderley Geſchlechts beſitzen können. Gleichergeſtalt nennt man ein **Pfandlehn** (pignoratitium), wenn der Eigenthumsherr Geld borgt, und anſtatt des Pfandes ein ihm zugehöriges Gut als ein Lehn übergiebt.

§. 740.

Von den Sachen, welche zu Lehn gemacht werden können, vom Kellerlehn, Burglehn in engerer Bedeutung, Geldlehn und Qvaſilehn.

Weil in einer Sache, die durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, die Erbnutzbarkeit vom Grundeigenthum getrennt werden kann (§. 724.); ſo kann eine jede, auch eine unkörperliche Sache, zu Lehn gemacht werden, die durch den Gebrauch nicht verzehret wird (§. 736.); folglich auch das Recht die Ausbeute von Bergwercken zu genieſſen, ja das Recht einen gewiſſen Theil Wein aus dem Keller, oder einen gewiſſen Theil Geträide von dem Boden des Lehnsherrn auf lebenszeit zu heben. Man nennt aber ein **Kellerlehn** (feudum de cavena), wenn man einen gewiſſen Theil Wein aus dem Keller des Lehnherrn, oder auch von ſeinem Boden einen gewiſſen Theil Geträide auf lebenslang abhohlen darf. Ja es erhellet leicht, daß das Kellerlehn auch auf andere Sachen, die

die verzehrt werden können, ſich erſtreckt, z. E. daß ihm ein gewiſſer Theil Fiſche aus dem Teiche des Eigenthumsherrn, oder Holtz aus dem Walde, oder Wild, welches darinnen gefangen wird, gegeben werde. Es iſt aber von dem Kellerlehn das Soldatenlehn (feudum ſoldatæ) unterſchieden, nach welchem einem aus beſonderer Gnade gewiſſer Wein, Geld, oder Geträide, oder eine jede andere Sache, die verzehrt werden kann, gegeben wird; da denn die verabredete Sache dem Vaſallen gegeben werden muß, der Herr mag ſie haben, oder von andern kaufen müſſen, hingegen in dem Kellerlehn dieſes auf dasjenige eingeſchränckt wird, was der Eigenthumsherr hat; gleichwie auch in jenem es auf die Perſon deſſen, der damit belehnet wird, in dieſem aber es auch auf die Erben kommt. Alſo nennt man auch ein Wohnlehn (feudum habitationis), wenn einem das Recht in einem gewiſſen Hauſe zu wohnen auf lebenszeit erlaubt wird. Man muß aber überhaupt bemercken, daß man die Dinge, die man verzehrt, und das Geld gleichſam zu Dingen, die nicht verzehrt werden, macht, in ſo ferne man durch einen Bürgen, oder durch eine Hypothecke Sicherheit davor ſchaft, damit ſie allezeit wiedergegeben werden können, wenn ſie wiedergegeben werden müſſen. Denn alsdenn iſt es einerley, ob wir den Nießbrauch von der Sache hätten, ſo

daß

daß die Sache ſelbſt unbeſchädigt verbleibt; folglich man damit auf dieſe Weiſe belehnet werden kann, in ſo ferne nämlich in ihnen, da ſie noch gleichſam würcklich vorhanden ſind, das Obereigenthum beſtehen kann. Man nennt aber gleichſam ein Lehn (quaſi feudum), wenn man mit einer Sache belehnet wird, die zwar an und vor ſich ſelbſt zur Belehnung nicht geſchickt iſt, aber doch durch die Kunſt zur Belehnung geſchickt gemacht wird. Daher iſt das Geldlehn (feudum pecuniæ), wenn einer mit Gelde belehnet wird, gleichſam ein Lehn. Uebrigens iſt das Geld, womit einer belehnet worden, ein Lehngeld (§. 736.): Worauf kein Lehn haftet, Allodial- oder Erbgeld (§. cit.); folglich iſt das Geld, wofür das Lehngut verkauft worden, kein Lehngeld, ſondern Erbegeld. Und auf eben dieſelbe Weiſe erhellet, daß, da eine Sache, welche vor ein Lehngut gegeben wird, dem Gelde gleich iſt, welches davor gezahlet wird; wenn ein Lehngut mit einem Erbgute vertauſcht wird, das Allodial- oder Erbgut kein Lehngut ſey.

§. 741.

Von der Afterbelehnung. Da derjenige, welcher die Erbnutzbarkeit hat, auſſer dem gantzen Rechte des Nießgebrauchs, auch einen Theil der Proprietät hat (§. 724.), von welcher es klar iſt, daß ſie noch auf andere Weiſe eingeſchränckt werden kann;

kann; ſo kann derjenige, welcher die Erbnutzbarkeit in einer Sache hat, dieſelbe einem andern zu Lehn geben (§. 736.): Doch ſo, daß das Recht des Lehnherrn keinen Schaden leidet (§. 100.); folglich können, dem Rechte des Lehnherrn unbeſchädigt, einem andern Erbzinsgüter und Lehngüter zur Lehn gegeben werden. Ein Lehngut, das einem andern zum Lehngut gegeben worden, nennt man ein Afterlehn (ſubfeudum); und das Lehngut wird zum Afterlehn gemacht (ſubinfeudatur), wenn ein anderer damit belehnet wird. Derjenige, welcher mit einem Afterlehne belehnt wird, heiſt der Aftervaſall, der Afterlehnsmann (ſubvaſallus), gewöhnlich der Afterbelehnte (ſubinfeudatus); welcher ihn damit belehnet der Afterlehnsherr (dominus ſubfeudi); und der Contract, in welchem man das Afterlehn verabredet, der Afterlehnscontract (contractus ſubvaſalli); aus welchem alſo das Recht des Afterlehnsherrn und des Aftervaſallens beſtimmt werden muß (§. 736.). Da die Afterbelehnung gänzlich auf dem Willen des Afterlehnsherrn beruhet (§. 314.); ſo können in dem Afterlehnscontracte zu den weſentlichen Beſtimmungen noch andere hinzugeſetzt werden, welche in dem Lehnscontract nicht enthalten, jedoch demſelben nicht zuwider ſind (§. 736.). Und weil die Afterbeleh-

nung

nung das Recht des Lehnsherrn unbeſchädigt erhält; ſo wird ſeine Einwilligung zur Afterbelehnung nicht erfordert. Uebrigens erhellet es für ſich, daß, wenn jemand mit vielen Gütern zuſammen belehnet worden, er nach ſeinem Gefallen eine, oder die andere Sache einem oder mehreren zum Afterlehn geben kan. Endlich iſt auch dieſes klar genung, daß durch die Afterbelehnung nicht die gantze Erbnutzbarkeit dem Afterlehnsmanne überlaſſen wird, ſondern ein Theil der Proprietät beym Vaſallen verbleibt, und das Recht des Aftervaſallen nicht vermehrt, wohl aber vermindert werden kan; ja daß die Afterbelehnung ſo wohl ohne Entgeld, als für einen gewiſſen Preiß geſchehen kann.

Auf wen die Gefahr in Anſehung der Früchte fällt.

§. 742.

Da alle Früchte dem Vaſallen und Aftervaſallen zugehören (§. 736. 741.); ſo fällt auch alle Gefahr der Früchte auf den Vaſallen und Aftervaſallen.

Vom Lehnsfolger und der Veränderung des Lehnguts.

§. 743.

Einen Lehnsfolger (ſucceſſor feudalis) nennt man denjenigen, auf welchen nach dem Geſetze der Belehnung, wenn der Vaſalle ſtirbt, das Lehn fällt. Wenn alſo kein Lehnsfolger vorhanden, ſo erhält das Lehngut mit vollem Rechte der Lehnsherr; folglich fällt auch das

After-

Afterlehn weg (§. 741.). Derowegen da der Vaſalle nichts thun darf, was dem Rechte des Lehnherrn, oder ſeiner Mitbelehnten zuwider iſt (§. 86.); ſo darf er das Lehngut nicht verſchlimmern, noch ihm deswegen eine Dienſtbarkeit (Servitut) auflegen (§. 708.); folglich darf der Lehnherr und der Lehnfolger nicht leiden daß das Lehngut verſchlimmert wird. Im Gegentheil aber weil der Lehnherr auch nichts, was dem Recht des Vaſallen zuwider iſt, thun ſoll (§. 86.); ſo kann er auch nicht mit dem Lehngut ſelber ſolche Einrichtung machen, daß das Recht des Nießbrauchs entweder vermindert, oder, es geſchehe auf was vor Weiſe es wolle, verhindert werde (§. 708.); folglich auch demſelben keine Servitut auflegen. Da aber nichts vorgenommen wird, was dem Recht des Lehnherrn, oder des Lehnfolgers zuwider wäre, wenn der Vaſalle, ſo lange er das Lehngut beſitzt, einem andern in demſelben ein Recht einräumet, dergleichen eine Servitut ſeyn würde (§. 83.); ſo kann er dieſes thun, folglich wenn der Vaſall dem Lehngut eine Servitut wider Recht auflegt; ſo bleibt ſie als ein Recht, welches den Servituten ähnlich iſt, ſo lange er das Lehngut beſitzt. Und weil ein jedes Recht, welches zum Nießbrauch gehöret, dem Vaſallen eigen iſt (§. 736.);

736.); ſo kann der Vaſalle das Lehngut verbeſſern (§. 279.), und deswegen auch eine Servitut zum Nutzen deſſelben erwerben (§. 708.). Aus eben dem Grunde muß der Vaſalle, da er vom Lehngute allen Nutzen hat, als aus einer Sache die ſein eigen iſt (§. cit.), auch alle Beſchwerden tragen.

§. 744.

Von der Eröffnung des Lehns.

Man ſagt, das Lehn wird dem Lehnherrn offen (feudum apperiri domino), wenn kein Lehnfolger vorhanden; daß alſo die Eröffnung, oder die Apertur eines Lehns (appertura feudi) der Mangel eines Rechts in dem Lehn zu folgen iſt; und das Lehn iſt der Apertur nahe, oder ſtehet auf dem Falle (feudum apperturæ proximum), wenn dazu Hoffnung iſt, daß es werde offen werden; folglich daß in kurtzer Zeit kein Lehnsfolger mehr daſeyn werde. Und deswegen kann ein Lehn, welches auf dem Falle ſteht, indem die Veräuſſerung dem Rechte des Lehnherrn zuwider ſeyn würde (§. 83.), an niemanden, der auſſer der Lehnsfolge iſt (extraneus), veräuſſert werden.

§. 745.

Wenn ein Nachfolger im Grundeigenthum fehlt.

Bey der Errichtung des Lehns wird das Grundeigenthum dem Lehnherren vorbehalten (§. 736.), und wird als eine uncörperliche Sache zu ſeinen übrigen Gütern gerechnet (§. 207.). Wenn derowegen im Lehnscon-

tract

tract nichts beſonders vom Grundei-genthume ausgemacht worden; ſo erlangt der Vaſall daſſelbe Recht nicht, wenn kein Nachfolger darinnen vorhanden (§. 318.); folglich auch der Aftervaſalle in einem ähnlichen Falle auch nicht das Recht des Vaſallen (§. 741.).

§. 746.

Ob ein Lehn verwircket werden könne.

Weil der Vaſalle nach dem Lehncontract dem Lehnherrn nur dasjenige, was in demſelben verabredet worden, zu leiſten verbunden iſt (§. 438.); folglich der Lehnherr ihn daſſelbe zu leiſten anhalten könte (§. 80.), oder wenn es nicht mehr geleiſtet werden kann, vor den Schaden zu ſtehn (§. 415.); ſo wird, wenn nicht ausdrücklich ausgemacht worden, in welchem Falle das Lehn verlohren gehen ſoll, weil alsdenn gilt, was verabredet worden (§. 736.), natürlicher Weiſe wegen gewiſſer Handlungen, oder Unterlaßungen, die dem Lehnscontracte zuwider ſind, das Lehn nicht verlohren. Weil man zu den Contracten eine Strafe ſetzen kann (§. 410.); ſo kann man die Handlungen, oder Unterlaßungen ausmachen, um derentwillen ein Lehn verlohren gehen ſoll (§. cit.).

§. 747.

Von der Lehnsverbind-

Die Lehnsverbindlichkeit (obligatio feudalis) nennt man, welche aus dem Lehns-

lichkeit (Lehnspflicht) und Felonie.

contracte entſteht; und in der Verbindlichkeit des Lehnherrn und des Vaſallen gegen einander beſteht die Lehnsverbindung (nexus feudalis). Die Lehnsverbindlichkeit und Lehnsverbindung müſſen alſo aus dem Lehnscontracte ermeſſen werden. Was der Lehnsverbindlichkeit zuwider geſchiehet, oder unterlaſſen wird, das wird eine Felonie (felonia) genannt; welche alſo auf ſo vielerley Weiſe begangen werden kann, als es Lehnsverbindlichkeiten giebt, nicht allein von dem Vaſallen, ſondern auch von dem Lehnsherrn: Doch ſind nicht alle von einerley Gröſſe. Weil natürlicher Weiſe durch eine Handlung, oder Unterlaſſung, ſo dem Lehnscontracte zuwider iſt, das Lehn nicht verlohren geht; ſo gehet nach dem Rechte der Natur wegen einer Felonie das Lehn nicht verlohren (§. 746.), und alſo kommt dieſes bloß aus dem Vertrage. Es kann aber in dieſem Falle die begangene Felonie erlaſſen werden (§. 342.), und denn wird das Lehn nicht verlohren (§. 337.). Da niemanden eines andern Handlung zugerechnet werden kann (§. 3.); ſo muß, wenn der Vaſall wegen einer Felonie das Lehn verliert, der Lehnsherr es nach deſſelben Tode demjenigen wiedergeben, auf welchen es nach ſeinem Tode fällt; folglich hört das durch eine Felonie verlohrene Lehn nicht auf.

§. 748.

Man ſagt, der Vaſall refutire das Lehn (feudum refutare), wenn er dem Lehnherrn anzeigt, er wolle das Lehn nicht behalten, entweder ſchlechterdinges, oder zum Vortheil eines dritten. In dem erſten Fall ſagt man, daß er es dem Lehnherrn refutire; im andern aber einem dritten. Wenn alſo dem Lehnherrn das Lehn refutiret wird; ſo begiebt ſich der Vaſall ſeines Rechtes (§. 337.): Wenn es aber einem dritten zum Vortheil geſchiehet; ſo tritt er ihm ſein Recht ab (§. 338.). Da ein jeder ſich ſeines Rechtes begeben kann, wofern nichts unternommen wird, was dem Rechte eines andern zuwider iſt (§. 342.); ſo kann das Lehn dem Lehnherrn auch wider ſeinen Willen refutiret werden, wenn ſolches ſeinem Rechte nicht ſchadet: Wenn es aber ihm zum Nachtheil gereicht, z. E. daß der Vaſall die Kriegesdienſte, deren der Lehnherr zu der Zeit bedarf, nicht leiſten darf, oder in der Abſicht, daß er deſto ſicherer feindlich wider ihn handeln könte; ſo kann es nicht refutiret werden. Allein weil auch die Refutation zum Nachtheil des Lehnfolgers nicht geſchehen kann (§. 86.); ſo kann der Nachfolger, wenn es dem Lehnherrn, oder einem weiteren Anverwandten refutiret worden, nach dem Tode deſſen, der es refutiret,

Von der Refutation (Auflaſſung) und Revocation eines Lehns.

von dem nächſten Lehnfolger revociren. Denn man ſagt, ein Lehn werde revociret, oder man bringe daſſelbe wieder an ſich (feudum revocare), wenn einer mit Recht angehalten wird das Lehngut wiederzugeben, welches auf ihn gebracht worden. Es erhellet aber aus eben dieſer Urſache, daß wenn das Lehn, welches wider das Recht des Lehnherrn, oder deſſen, auf welchen es einmahl fallen könte, veräuſſert worden; folglich auch wenn eines einem, der kein Mitbelehnter iſt, refutiret worden, indem dieſes gleichfalls eine Veräuſſerung iſt, daſſelbe von dem Lehnherrn, oder dem Lehnfolger revociret werden könne. Es erhellet aber gleich aus der Vergleichung der Erklärungen, daß das Lehn revociren ſo viel ſey, als daſſelbe vindiciren, oder wieder an ſich bringen (§. 262.). Da die Veräuſſerung eines Lehns auf mehr als auf eine Art beſtimmt werden kann; ſo muß es dem Willen derer, die den Vertrag machen, überlaſſen werden, wie ſie dieſerwegen es wollen gehalten haben, und was verabredet worden, muß gehalten werden (§. 667.): Wenn nicht das Recht zu veräuſſern durch das, was ſonſt ausdrücklich verabredet worden, ſtillſchweigend beſtimmt iſt.

Das ſiebzehente Hauptſtück.

Wie die aus dem Contract entſtandene Verbindlichkeit aufgehoben wird.

§. 749.

Man ſagt die Verbindlichkeit wird aufgehoben (obligatio tolli dicitur), wenn der, welcher einem andern etwas zu geben, oder zu thun verbunden war, aufhört demſelben verbunden zu ſeyn; und die Aufhebung der Verbindlichkeit wird die Befreyung (liberatio) genannt.

Was das ſey, eine Verbindlichkeit aufheben u. die Befreyung davon.

§. 750.

Da nach der Zertrennung des Vertrags diejenigen, welche den Contract gemacht, von der daraus entſtandenen Verbindlichkeit gegen einander befreyet werden, die Zertrennung aber dadurch geſchehen kann, daß ſie beyderſeits nicht mehr wollen, was ſie vorhin gewolt hatten (§. 444.); ſo wird auch die Verbindlichkeit aufgehoben, ſo bald der Contract durch Aenderung ihres Willens zertrennt wird; oder auch ein wohlthätiger Contract durch Aenderung des Willens deſſen allein, welcher allein einen Vortheil daraus hat; weil dem andern nicht dran gelegen iſt, daß der Vertrag erfüllt wird (§. 749.); folglich erlöſcht das erhaltene Recht, als welches daher rühret (§. 46.).

Von der Befreyung durch die Zertrennung des Vertrags.

§. 751.

Von der Befreyung durch den Abtrag.

Der Abtrag (ſolutio) nennt man die würckliche Leiſtung deſſen, was einer zu leiſten vollkommen verbunden iſt. Durch den Abtrag wird alſo die Verbindlichkeit aus dem Contracte aufgehoben (§. 749.). Weil aber durch den Abtrag geleiſtet wird, was man zu leiſten ſchuldig war; ſo muß genau eben dasjenige geleiſtet werden, was man ſchuldig iſt, und es kann nicht eine andere Sache für eine andere Sache gegeben werden, wenn der Gläubiger nicht, als welcher von ſeinem Rechte vergeben kann, ſo viel er will (§. 342.), einwilliget (§. 337.). Man muß auch genau an dem Tage, und an dem Orte, an welchem man zu zahlen ſchuldig iſt, zahlen; wenn nicht, aus eben der Urſache, der Gläubiger in den Verzug williget (§. 417.); wie auch die gantze Schuld abtragen; folglich da man es eine Bezahlung zum Theil (ſolutio particularis) nennt, wenn das, was man ſchuldig iſt, nicht gantz gezahlt wird, ſondern nur ein Theil deſſelben, die Zahlung aber des übrigen bis auf eine andere Zeit aufgeſchoben wird; ſo iſt der Gläubiger nicht ſchuldig eine Bezahlung zum Theil anzunehmen. Man verſteht aber leicht, daß wenn die ſchuldige Sache ſelbſt nicht gegeben werden kann; der Werth derſelben zu erſetzen (§. 271.) und angenommen werden muß (§. 37.).

Und da der Tag, an welchem einer bezahlen ſoll, dem Schuldner zum beſten beſtimmet worden, damit er nicht vor der Zeit dazu angehalten werden kann: Dem Gläubiger aber zum beſten, damit nicht eher, als an dieſem Tage bezahlt wird, und dieſes ſtillſchweigend verabredet worden, wenn es aus der Beſchaffenheit deſſen, was geleiſtet werden ſoll, erhellet, es ſey dem Gläubiger daran gelegen, daß nicht vor der Zeit gezahlt werde; ſo kann dasjenige, was man auf einen gewiſſen Tag zu zahlen ſchuldig iſt, vor demſelben auch wider des Gläubigers Willen bezahlt werden, wenn der Tag dem Schuldner zu gefallen beſtimmt worden: Hingegen keinesweges, wenn es dem Gläubiger zu gefallen geſchehen, oder aus der Sache ſelbſt erhellet, es ſey dem Gläubiger dran gelegen, daß nicht vor der Zeit gezahlt werde. Allein wenn der Schuldner dasjenige leiſtet, woran dem Gläubiger gelegen iſt, daß die Zahlung nicht vor der Zeit geſchiehet; da alsdenn dadurch nichts geſchiehet, was dem Rechte des Gläubigers zuwider wäre (§. 83.); ſo muß der Gläubiger die Bezahlung vor der Zeit annehmen. Und weil die Zahlung auf dem Willen des Schuldners beruhet, wenn dieſelbe ſeinem Willen anheimgeſtellet worden; ſo kann, wenn die Zahlung dem Willkühr des Schuldners überlaſſen worden,

den, der Schuldner immer bezahlen, wenn er will: Der Gläubiger aber kann, ehe derſelbe ſtirbt, die Schuld nicht fordern.

§. 752.

Vom Aufſagen, oder Aufkündigen, und vom Mahnen.

Das Aufſagen, oder die Aufkündigung (interpellatio, reſignatio) iſt eine Handlung, wodurch, genommener Abrede nach, einer dem andern anzeigt, daß er aus dem Contracte nicht länger verbindlich ſeyn wolle. Ins beſondere heiſt einen Schuldner mahnen (debitorem interpellare) nichts anders, als die Bezahlung der Schuld von ihm verlangen. Wenn man alſo etwas auf einen gewiſſen Tag ſchuldig iſt; ſo iſt natürlicher Weiſe das Aufkündigen nicht nöthig: Wenn man es aber alſo verabredet hat, daß die Aufkündigung vorhergehen ſoll, ehe man zahlen darf; ſo iſt ſie beyden Theilen erlaubt; weil man das halten muß, was verabredet worden iſt (§. 438.); der Schuldner darf und kann nicht eher zahlen, und im Gegentheil kann der Gläubiger den Schuldner nicht eher zur Bezahlung der Schuld antreiben, und iſt auch die Schuld nicht anzunehmen ſchuldig, als bis die Aufkündigung auf die verabredete Weiſe geſchehen. Wenn man es aber alſo verabredet hat, daß es dem Gläubiger frey ſtehen ſoll, die Schuld zu fordern, zu welcher Zeit er will; ſo

kann

kann der Schuldner, da er ſich nicht verbindlich gemacht hat, nicht eher zu zahlen, als bis die Aufkündigung geſchehen, er aber gleichwohl darein ſtillſchweigend gewilliget zu haben ſcheinet, der Gläubiger ſolle den Abtrag nicht mit ſeinem Nachtheil anzunehmen gehalten ſeyn, ohne vorhergegangene Aufkündigung die Schuld abtragen, und der Gläubiger iſt gehalten den Abtrag anzunehmen, wenn er keine rechtmäſſige Urſache hat, warum er ihn nicht annehmen will: Welches doch aber erwieſen werden muß.

§. 753.

Vom Anerbieten zu bezahlen.

Die Anerbietung zu bezahlen mit Worten (oblatio debiti verbalis) heißt, wenn der Schuldner dem Gläubiger bloß mit Worten erkläret, daß er zur Bezahlung bereit ſey; in der That aber (realis), wenn er das, was er ſchuldig iſt, würcklich erlegen will. Und zwar heiſt ein bloſſes Anerbieten in der That (relis nuda), wenn weiter keine andere Handlung hinzukommt, welche natürlicher Weiſe dem Anerbieten mit Worten gleich iſt: Das feyerliche Anerbieten aber (ſolennis) iſt, wenn der Gläubiger, was gezahlet wird, nicht bekommt, ſondern daſſelbe verſiegelt und in Verwahrung gegeben, oder niedergelegt wird. Da das feyerliche Anerbieten in der That bey einer unbeweglichen Sache, die nicht verſiegelt und in Verwahrung gegeben,

oder

oder niedergelegt werden kann, nicht ſtatt findet; ſo iſt das Anerbieten mit Worten dem feyerlichen in der That gleich (§. 37.). Und weil es eben ſo viel iſt, als wenn man die Schuld abgetragen hätte, wenn das Anerbieten feyerlich geſchehen; ſo wird durch das feyerliche Anerbieten die Verbindlichkeit des Schuldners aufgehoben (§. cit.); folglich geſchieht dieſes auch durch das Anerbieten mit Worten einer unbeweglichen Sache, oder die nicht verſiegelt und beqvem niedergelegt werden kann; und wird derowegen das Eigenthum derſelben auf den Gläubiger gebracht, und fällt alſo alle Gefahr auf ihn (§. 243.). Weil der Gläubiger die Zahlung anzunehmen verbunden iſt; ſo kann der Schuldner, wenn der Gläubiger ſie nicht annehmen will, natürlicher Weiſe auf Gefahr des Gläubigers die ſchuldige Sache in ſeinem Hauſe wider ſeinen Willen laſſen, und eine unbewegliche Sache ledig ſtehen laſſen, und ſich gar nicht mehr um dieſelbe bekümmern. Und weil der Schuldner am Verzug nicht ſchuld iſt, wenn der Gläubiger ſich weigert die angebotene Bezahlung anzunehmen (§. 417.); ſo wird er vom Verzuge befreyet; im Gegentheil aber fängt der Gläubiger an am Verzuge ſchuld zu ſeyn.

§. 754.

§. 754.

Man ſagt der Gläubiger nehme vor bezahlt an (acceptum ferre), wenn er hinlänglich erklärt, er nehme die Schuld vor bezahlt an. Wer alſo eine Schuld vor bezahlt annimmt, der erläßt ſein Recht (§. 337.); folglich wird dadurch der Schuldner von ſeiner Verbindlichkeit befreyet, und das Recht des Gläubigers erlöſcht (§. cit. und 749.), und man hält davor, daß der Schuldner die Schuld abgetragen habe. Da es auf den Willen des Gläubigers ankommt, daß er mit ſeinem Recht nach Gefallen verfähret; ſo kann er auch einen Theil der Schuld vor bezahlt annehmen, und dieſes kann entweder umſonſt geſchehen, oder es kann eine andere Sache, oder That für die Schuld angerechnet werden.

Vom Annehmen als wenns bezahlt wäre.

§. 755.

Den Vertrag die Schuld nicht zu fordern (pactum de non petendo) nennt man denjenigen, durch welchen zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner verabredet wird, daß er die Schuld nicht bezahlen darf. Da durch dieſen Vertrag die Schuld erlaſſen wird (§. 337.); ſo wird der Schuldner befreyet (§. cit. und §. 749.). Daher wird er auch ein Befreyungsvertrag (pactum liberatorium) genannt. Es erhellet auch eben wie vorher, wenn man die Schuld vor bezahlt annimmt, daß der Vertrag die Schuld

Vom Vertrag die Schuld nicht zu fordern.

nicht zu fordern auch über einen Theil der Schuld gemacht werden kann, und daß es entweder umſonſt, oder ſo daß etwas anders davor gerechnet wird, geſchehen kann (§. 754.).

§. 756.

Von der Vergütung. Die Vergütung (compenſatio) nennt man, wenn die Schuld des einen durch eine Schuld des andern aufgehoben wird; oder wenn der Schuldner, wenn er die Schuld abtragen ſoll, anſtatt deſſen dem Gläubiger anrechnet, was er ihm ſelbſt ſchuldig iſt. Wenn alſo eine Vergütung geſchieht; ſo wird jeder Theil von der Verbindlichkeit ſeine Schuld abzutragen befreyet, und die Vergütung iſt eine wechſelsweiſe Bezahlung, die in der Kürtze geſchiehet (§. 323.). Da man eine Sache nicht für eine andere zahlen kann, ſondern ohne Ausnahme das, was man ſchuldig iſt (§. 751.); ſo iſt nothwendig, daß wenn eine Vergütung geſchehen ſoll, diejenigen, welche beyde einander ſchuldig ſind, einerley Sache ſchuldig ſeyn müſſen, und daß der Zahlungstermin beyderſeits verfloſſen ſeyn muß. Es erhellet aber, daß die Vergütung ſelbſt durch das Recht geſchehe; folglich dazu keine beſondere Handlung erfordert werde; und daher nicht nöthig iſt, daß wir dem Gläubiger, der auch unſer Schuldner iſt, anzeigen, daß wir die Schuld vergüten wollen; ſondern wenn

wenn er die Zahlung von uns fordert, ſo können wir ihn durch die Vergütung abweiſen. Da man auf die Vergütung Verzicht thun kann (§. 342.); ſo iſt, wenn man darauf Verzicht gethan hat, die Vergütung nicht erlaubt (§. 340.). Weil bey der Vergütung beyder Theile Schuld gewiß ſeyn muß, indem keiner zur Zahlung angehalten werden kann, als derjenige, von dem es gewiß iſt, daß er ſchuldig ſey; und man eine unſtreitige Schuld (debitum liquidum) nennt, von welcher man es gewiß weiß, daß er etwas zu leiſten verbunden iſt; eine ſtreitige Schuld aber, wenn daſſelbe noch nicht gewiß iſt; ſo kann eine unſtreitige Schuld mit einer ſtreitigen nicht vergütet werden. Und weil man die Schuld abtragen muß, wenn der Termin zur Zahlung erſchienen (§. 751.); ſo kann die Zahlung einer unſtreitigen Schuld der Vergütung wegen nicht aufgeſchoben werden: Weil aber ein jeder einen jeden Schaden von ſeinem Vermögen abzuwenden ſchuldig iſt (§. 269.); ſo muß, wofern zu befürchten iſt, daß derjenige, dem etwas gezahlt wird, wehrender Zeit in ſolche Umſtände kommen dörfte, da er nicht im Stande iſt zu bezahlen, was gezahlt wird, entweder feyerlich angeboten, oder niedergelegt werden (§. 753.), oder derjenige, dem gezahlet wird, muß Sicherheit

heit ſtellen, daß er bezahlen wird, was gegen ihn ausgeführet worden (§. 697. 596.). Bey der Vergütung kommt das, was der andere mir zahlen muß, an die Stelle deſſen, was ich ihm zu zahlen habe. Weil demnach nicht eines für das andere gezahlt werden kann (§. 751.); ſo können keine andere Sachen, als die durch den Gebrauch verzehret werden, und da man nur etwas von eben der Art wiederzugeben ſchuldig iſt, vergütet werden (§. 527.); denn auch dieſe Sachen hören auf dergleichen zu ſeyn, wenn man eben dieſelben wiedergeben muß, welche man empfangen (§. 515. 527.). Und dieſes iſt die Urſach, warum die Vergütung nicht gegen etwas niedergelegtes, oder in Verwahrung gegebenes (§. 541.), oder auch geborgtes ſtatt findet (§. 515.).

§. 757.

Von dem, was ſtatt der Zahlung angegeben wird.

Statt der Zahlung angeben (in solutum dare) iſt ſo viel, als eine Sache anſtatt derjenigen geben, welche man ſchuldig war. Es kan alſo eine jede Sache ſtatt der Zahlung angegeben werden. Da man aber genau eben daſſelbe zahlen muß, was man ſchuldig iſt (§. 751.); ſo kann dieſes nicht anders geſchehn, als mit gutem Willen des Gläubigers: oder wenn jenes unmöglich iſt (§. 60.), da die Arbeit den eigenthümlichen Sachen gleich geachtet wird (§. 225.); ſo kann auch Arbeit anſtatt der Zahlung geleiſtet werden.

den. Und weil einer ſein Recht dem andern abtreten kann (§. 342.); ſo kann man auch eine Schuld, die man zu fordern hat, ſtatt der Zahlung angeben, indem man dem andern ſein Recht abtritt. Derowegen da der Schuldner, wenn es unmöglich iſt zu zahlen, was er eigentlich zahlen ſoll, wider ſeinen Willen angehalten werden kann etwas anders ſtatt der Zahlung anzugeben (§. 80.); ſo wird es eine nothwendige Abtretung ſeines Rechtes (ceſſio neceſſaria) genannt, wenn man das, was uns ein anderer ſchuldig iſt, durch Abtretung ſeines Rechts anſtatt der Zahlung angiebt; wie es denn auch in der That nothwendig iſt. Es iſt hinlänglich klar, daß dadurch, wenn etwas anſtatt der Zahlung angegeben wird, der Schuldner befreyet wird (§. 749.).

§. 758.

Von der Neuerung.

Die Neuerung (novatio) nennt man die Veränderung einer vorhergehenden Verbindlichkeit in eine andere, nämlich was entweder die Urſache der Schuld betrift, oder wozu einer dabey verbunden, ſo daß eben derſelbe Schuldner und Gläubiger verbleibet, z. E. wenn wir mit einander eines werden, daß die 200. Rthlr. welche du mir aus einem Kauffe ſchuldig biſt, als geliehenes Geld angeſehen werden. Die Neuerung tilget alſo die alte Verbindlichkeit, und ſetzt eine neue an ihre Stelle; folglich

wird der Schuldner von der vorhergehenden Schuld befreyt (§. 749.), und haftet allein vermöge der letzten Verbindlichkeit. Derowegen da alles Recht des Gläubigers, welches er aus der vorhergehenden Verbindlichkeit hatte, aufhört (§. 46.); ſo ſind die Bürgen dem Gläubiger nicht mehr verbunden, und er verliert auch das Recht des Vorzugs vor andern Gläubigern ſeines Schuldners, und die Bürgſchafft, als welche einmahl erloſchen, erlangt nicht wieder ihre Kraft, wenn gleich beyde Theile von der Neuerung wieder abgehen, und die alte Verbindlichkeit wollen gelten laſſen; indem auch dieſes in der That nichts anders, als wiederum eine Neuerung iſt. Da der Verzug zur alten Verbindlichkeit gehört (§. 417.); ſo wird durch die Neuerung der Verzug gereiniget (§. 418.). Aus eben dem Grunde verhindert die Neuerung die verwürckte Strafe, welche zur vorhergehenden Verbindlichkeit hinzugefügt worden war. Weil einem wider ſeinen Willen ein Recht, das er einmahl hat, nicht genommen werden kann (§. 100.); ſo kann die Neuerung nicht ohne beyderſeitige Einwilligung des Gläubigers und Schuldners geſchehen. Weil nun dieſe es mit ihrem Rechte halten können, wie ſie wollen (§. 314.); ſo können ſie durch die Neuerung in der

alten

alten Verbindlichkeit alles, wie es ihnen gefällig iſt, ändern; und alſo kann eine bedingte Schuld, oder eine Schuld auf eine gewiſſe Zeit zu einer unbedingten gemacht werden; und ſo gehets auch im Gegentheile an. Hieher dürfen wir aber nicht rechnen, wenn eine bedingte, oder auf eine gewiſſe Zeit gerichtete Schuld ſchlechterdings erneuert wird: Indem bloß die Verbindlichkeit geändert wird, nicht aber die Art und Weiſe, nach welcher einer etwas ſchuldig iſt; ſo geſchieht im erſten Falle die Neuerung nicht anders, als wenn eben die Bedingung würcklich vorhanden; in dem andern Falle aber hat ſie zwar gleich ihre Richtigkeit, aber die neue Schuld kann nicht eher, als bis der Tag erſcheinet, gefordert werden. Weil die Neuerung die erſte Verbindlichkeit tilget, von welcher man befreyet werden konte, indem man einer dritten Perſon zahlte (§. 661. 751.); ſo verſtehet ſichs vor ſich, daß in der Neuerung man nicht angewieſen ſey, an den zu zahlen, dem man vorhin zahlen ſollte, oder konnte. Weil aber in der Neuerung eine jede Veränderung ſtatt findet; ſo kann in ihr einer angewieſen werden, dem man zahlen ſoll, oder darf, der in der vorhergehenden Verbindlichkeit nicht angewieſen war. Bey Abtretung ſeines Rechtes bleibt

eben dieſelbe Verbindlichkeit (§. 338.); daher iſt dieſelbe keine Neuerung. Aus eben dem Grunde geſchieht keine Neuerung, wenn der Zahlungstermin verlängert wird; wenn nach einer Zeit einer angewieſen wird, dem man zahlen kann (§. 661.); oder ein Bürge hinzukommt (§. 569.); oder eine Strafe dazu geſetzt wird, die im Anfang nicht dabey war (§. 410.); es geſchieht auch dieſes nicht in der Beglaubigung (§. 660.). Da aber durch eine Handſchrift die Schuld bewieſen wird (§. 652.); ſo geſchieht eine Neuerung, wenn die alte Handſchrift wiedergegeben, und eine neue an deren Stelle angenommen wird. Weil aber aus der Erklärung der Neuerung erhellet, wenn erneuert worden; ſo iſts natürlicher Weiſe nicht nöthig, daß man ausdrücklich ſagt, man ſey nicht geſonnen eine Neuerung zu machen. Jedoch in einem zweifelhaften Falle, wenn dasjenige, was geſchehen, ſowohl mit dem Vorſatz eine Neuerung zu machen, als auch ohne denſelben geſchehen kann, z. E. wenn jemand mir 100. Rthlr. eines Kaufs wegen ſchuldig iſt, und ich willige nachher ein, daß er mir dieſelben nebſt den Zinſen nach 2. Jahren bezahlen ſoll, muß man ausdrücklich ſagen, wofern es nicht für eine Neuerung gehalten werden ſoll, daß dasjenige, was vorgenommen wird, ohne den

Vor-

Vorſatz eine Neuerung zu machen geſchehe (§. 318.).

§. 759.

Von der rechtlichen Anweiſung.

Die rechtliche Anweiſung (delegatio) iſt ein Vertrag, wodurch ein Schuldner einen andern an ſeine ſtatt ſtellet, der dem Gläubiger die Schuld zu zahlen auf ſich nimmt. Der, welcher einen andern Schuldner ſtatt ſeiner ſetzt, iſt der Anweiſende (delegans); dieſer aber der Angewieſene (delegatus); der Gläubiger aber, welchem die Anweiſung geſchieht, heißt delegatarius. Da niemand wider ſeinen Willen einem andern verbindlich gemacht werden kann (§. 317.), noch auch ohne Annehmung ein Recht erhalten werden (§. 316.); ſo wird die Anweiſung durch die Einwilligung des Anweiſenden, des Angewieſenen und deſſen, dem die Anweiſung geſchieht, zu ſtande gebracht; nemlich der Angewieſene verſpricht dem Anweiſenden, daß er die Schuld auf ſich nehmen wolle, denjenigen, dem er angewieſen wird, daß er ihn bezahlen will, und dieſer hält es genehm, daß der andere die Schuld übernimmet. Daher ſiehet man leicht, daß durch Anweiſung der Anweiſende befreyet wird, und der Angewieſene allein dem, welchem er angewieſen worden, verbindlich verbleibt; folglich wenn der Angewieſene nicht bezahlen kann, ſo kann derjenige, welchem die Anweiſung geſchehen, nicht wieder an den

Anweiſenden eine Forderung machen. Es iſt aber darinnen keine Schwierigkeit, daß natürlicher Weiſe nicht nöthig ſey, daß die Anweiſung in einem fort in Gegenwart aller Theile vollbracht wird; wie auch daß ſie ſowohl mit dem Vorſatze, zu erneuern, als ohne denſelben geſchehen könne; folglich da ich, indem ich meinen Schuldner einem andern anweiſe, entweder es alſo verabreden kann, daß er meinem Gläubiger meine Schuld als meine Schuld, oder aus eben der Urſache, aus welcher er mir ſchuldig war, bezahle, oder endlich daß er ſich ihm durch einen neuen Vertrag verbindlich macht; ſo geſchiehet alsdenn, wenn ich meinen Schuldner einem andern anweiſe, eine Neuerung entweder mit dem Angewieſenen, oder mit dem, welchem er angewieſen wird, oder mit beyden zugleich. Weil ein erlangtes Recht niemanden genommen werden kann (§. 100.); ſo kann eine Anweiſung, die einmahl zu ihrer Richtigkeit kommen, von dem Anweiſenden nicht wiederrufen werden (§. 314.); folglich kann von ihm auch nicht verboten werden, daß demjenigen, welchem einer angewieſen worden, nicht gezahlet werde; und deswegen darf auch der Anweiſende die Zahlung nicht annehmen, wenn ſie ihm von dem Angewieſenen freywillig angeboten wür=

würde. Wenn das Vermögen des Angewieſenen demjenigen, dem er angewieſen wird, nicht bekannt iſt; ſo hindert es nichts, daß der Anweiſende ihm verſpricht zu bezahlen, wenn zur Zahlungszeit der Angewieſene nicht im Stande iſt zu bezahlen. Weil demnach alsdenn die Anweiſung unter der Bedingung geſchehen, wenn zur Zahlungszeit der Angewieſene im Stande iſt zu bezahlen; ſo iſt ſie nicht eher gültig, als bis zur Zahlungszeit der Angewieſene im Stande iſt zu bezahlen (§. 396.).

§. 760.

Von der gemeinen Anweiſung.

Eine gemeine oder ſchlechte Anweiſung (aſſignatio) iſt, wenn ein Schuldner, der bezahlen ſoll, einen andern erſucht, für ihn zu bezahlen, oder ihn ſolches heißt. Derjenige, welcher den andern vor ihn zu zahlen erſucht, heißt wie vorhin der Anweiſende (aſſignator); derjenige aber, welcher für ihn die Zahlung thun ſoll, der Angewieſene (aſſignatus). Wenn alſo der Gläubiger die angewieſene Schuld anſtatt der Zahlung annimmt; ſo wird der Schuldner befreyt: Wo aber nicht, ſo wird er nicht eher befreyt, als bis der Angewieſene bezahlet (§. 757. 749.). Da durch dieſe Anweiſung nichts in der Verbindlichkeit verändert wird, wenn ſie nicht anſtatt der Zahlung angenommen wird; ſo wird durch dergleichen Anweiſung auch

keine Neuerung gemacht, wenn nicht die angewieſene Schuld anſtatt der Zahlung angenommen wird. In einem jeden Falle aber wird der Hauptſchuldner ſo wohl, als der Bürge befreyt, wenn der Angewieſene bezahlt hat (§. 749. 570.).

§. 761.

Von der Vermengung der Schuld und des Darlehns.

Die Vermengung der Schuld und des Darlehns (confuſio debiti & crediti) nennt man, wenn es ſich zuträgt, daß der, welcher Schuldner war, Gläubiger wird, z. E. wenn der Gläubiger Erbe des Schuldners wird. Durch die Vermengung der Schuld und des Darlehns wird alſo der Schuldner befreyt (§. 749.).

Das achzehnte Hauptſtück.

Von der Art die Streitigkeiten im natürlichen Zuſtande zu endigen.

§. 762.

Was ein ſtreitiges Recht und der Hader ſey.

Ein ſtreitiges Recht (jus controverſum) nennt man, wenn zwey, oder mehrere eben dieſelbe Sache als die ihrige, oder die man ihnen ſchuldig iſt, haben wollen; oder wenn das Recht, welches der eine worzu zu haben vorgiebt, von dem andern geleugnet wird. Welche dieſes thun, hadern (litigant); und ihre Streitigkeit wegen

gen des Rechts, welche darinnen beſteht, daß einer dem andern wegen des ihm zukommenden Rechts widerſpricht, wird der Hader (lis) genannt; als, wenn einer bejahet, daß ihm das Eigenthum von dieſem Gute zukommt, und leugnet, daß es dem andern zukomme, der andere aber bejahet, daß es ihm zukomme und nicht jenem; oder wenn einer bejahet, daß ich ihm 100. Ducaten ſchuldig ſey, und ich es leugne. Die Sache aber, über welcher man hadert, wird die ſtreitige Sache (res litigioſa) genannt.

§. 763.

Das Ablaſſen vom Hader, welches umſonſt geſchieht, wenn nämlich einer das ſtreitige Recht dem andern überläßt, der andere hingegen nichts davor erhält, heißt das gütliche Vertragen, oder Vertragen in der Güte (amicabilis compoſitio). Der Hader wird alſo durch das Vertragen in der Güte geendet; und derjenige, welcher nichts bekommt, verbindet ſich, daß er von dem, welcher die ſtreitige Sache gantz erhält, nichts verlangen wolle; folglich erläßt er ſein Recht, welches er zu haben vermeinte (§. 337.); und alſo iſt das Vertragen in der Güte natürlicher Weiſe erlaubt (§. 342.). Da alſo ſeine Anforderung (prætenſio) erlöſcht (§. 377.); ſo kann ſie, nachdem man ſich in der Güte vertragen, nicht wieder erneuert werden. Da dieſes Ge- Von dem gütlichen Vertrage.

ſchäffte nur uns beyde angehet, wir aber einem dritten ſein Recht nicht benehmen können (§. 100.); ſo wird durch das Vertragen in der Güte das Recht eines dritten nicht aufgehoben.

§. 764.

Vom Vergleiche. Wenn die Haderer mit einander eines werden, daß ſie vom Hader nicht umſonſt abſtehen wollen, ſondern nur alsdenn, wenn etwas gegeben, oder zurücke behalten, oder verſprochen worden; ſo heißt dieſes ein Vergleich (transactio). Durch einen Vergleich wird alſo der Hader geendet, und die, welche den Vergleich treffen, verbinden ſich gegen einander, daß keiner von ihnen wegen der ſtreitigen Sache von dem andern etwas fordern will, als was verabredet worden; folglich kann nach getroffenem Vergleich keine Forderung wieder erneuert werden (§. 438.). Es wird aber bey dem Vergleiche ausgemacht, wer die ſtreitige Sache gantz haben, und was er dagegen andern leiſten ſoll, oder wie ſie unter die ſtreitende Partheyen getheilt werden ſoll, und ob einer dem andern etwas über dieſes zu leiſten verbunden ſeyn ſoll. Es erhellet aber eben ſo wie vorher, daß durch einen Vergleich das Recht einem dritten nicht benommen wird. Und weil der Vergleich ein Vertrag iſt (§. 438.); ſo kann man aus eben

eben der Urſache von einem Vergleich abgehen, um derentwillen es erlaubt iſt von einem Vertrage abzugehen (§. 442.). Es iſt aber der Vergleich entweder ein allgemeiner Vergleich (transactio generalis), welcher ſich auf alle beſondere Forderungen erſtreckt, die unter der allgemeinen begriffen ſind, es mag ſeyn, daß man zu der Zeit, als der Vergleich gemacht worden, daran gedacht hat, oder nicht, z. E. wenn einer ſich wegen alles und jeden Anſpruches, welcher in Anſehung eines ſtreitigen Guts, aus was vor einer Urſache es immer geſchehen mag, vergleicht; oder es iſt ein beſonderer Vergleich (transactio ſpecialis), welcher nur auf gewiſſe Sachen entweder in Anſehung ihrer Art, oder ihrer Qvantität gehet, z. E. wenn man ſich wegen des Eigenthums eines Guts, oder wegen einer gewiſſen Qvantität von Früchten von einem Gute, oder einer gewiſſen Qvantität von Getreide vergleicht. Derowegen thut man bey einem allgemeinen Vergleiche Verzicht auf allen Anſpruch an die ſtreitige Sache, er mag beſchaffen ſeyn, wie er will: Aber in einem beſondern Vergleiche thut man nicht auf alle Forderungen Verzicht, die nachher einem bekannt werden könnten, ſondern dieſe bleiben einem unbenommen (§. 340.).

§. 765.

Man ſagt, der Hader, oder Streit werde

Vom Unter-

Unterſchied zwiſchen einer Entſcheidung und Beylegung eines Streits.

werde beygelegt, oder geſchlichtet (lis componi dicitur), wenn man die Wahrheit in Zweifel läßt, und denſelben mit Einwilligung der hadernden Partheyen endiget, nämlich daß entweder einer von ſeiner Forderung abſteht, oder daß eines jeden Forderung zum Theil ein Gnüge geſchieht. Man ſagt aber der Hader, oder Streit werde entſchieden (litem decidi), wenn, nachdem alles geſchehene hinlänglich bewieſen und nach den Gründen des Rechts beurtheilet worden, gezeigt wird, auf weſſen Seite ſich die Wahrheit befindet, oder wem das Recht zukommt, darüber man gehadert. Durch den Vergleich demnach und das Vertragen in der Güte geſchieht keine Entſcheidung, ſondern die Streitigkeit wird nur beygelegt, oder der Hader geſchlichtet (§. 763. 764.).

§. 766.

Wenn das Vertragen in der Güte und der Vergleich ſtatt findet.

Da eine unſtreitige Schuld gewiß iſt (§. 756.), und der Schuldner zum Abtrag derſelben verbunden (§. 751. 766.), noch auch jemand mit der Sache eines andern ſich bereichern darf (§. 271.); ſo kann man über eine unſtreitige Schuld keinen Vergleich trefen (§. 764.), noch ſich in der Güte vertragen (§. 763.). Weil aber doch ein jeder ſein Recht erlaſſen und auf daſſelbe ſo lange Verzicht thun kann, als nichts dem Recht eines dritten zuwider vorgenommen wird (§. 342.); ſo kann eine unſtreitige

Schuld,

Schuld, wenn es dem Gläubiger gefällt, entweder gantz, oder zum Theil erlaſſen werden, oder er kann auf das, wozu er Recht hat, entweder gantz, oder zum Theil Verzicht thun. Dieſes Erlaſſen der Schuld und dieſer Verzicht aber iſt kein Vertrag in der Güte, auch kein Vergleich; weil in dieſen beyden ein ungewiſſes Recht erlaſſen, oder darauf Verzicht gethan wird. Daher erhellet, daß der Vertrag in der Güte, woferne man der Bedeutung der Worte nicht Gewalt anthun will, nicht anders, als bey ſtreitigen Schulden ſtatt findet.

§. 767.

Nach der natürlichen Freyheit kommts allein auf den Willen der Hadernden an, ob ſie ſich in der Güte vertragen, oder mit einander vergleichen wollen, oder nicht (§. 78.). Da aber niemand ſich durch, oder aus eines andern Sache bereichern darf (§. 271.); ſo muß man ſich bemühen, daß das, was ſtreitig iſt, unſtreitig gemacht, oder ausgemacht werde. Weil es aber doch nothwendig iſt, daß der Hader ein Ende gewinne; ſo muß durchs Loos ausgemacht werden, wem die ſtreitige Sache zugehören ſoll. Wofern es aber unmöglich ſeyn ſollte, daß das, was ſtreitig iſt, unſtreitig gemacht werden kann, es aber nicht rathſam zu ſeyn ſcheinet, den Streit durch

Was Rechtens iſt, wenn die Schuld ſtreitig iſt.

durch das Loos auszumachen; ſo hat derjenige Theil, dem daran gelegen iſt, daß der Hader geſchlichtet wird, indem es alsdenn nicht anders als durch einen Vergleich geſchehen kann (§. 764. 765.), allerdings das Recht, den andern mit Gewalt zu einem Vergleiche zu bringen; weil auch das Recht, welches einem wahrſcheinlicher Weiſe zukommt, einem nicht genommen werden kann (§. 100.).

§. 768.

Von der Vermittelung.

Einen **Mittler** (mediator) nennt man eine Perſon, welche ſich bemüht, den Streit zwiſchen andern beyzulegen, ob ſie gleich nicht das Recht dazu hat. Die Handlung aber, wodurch die Beylegung von einem dritten entweder zu ſtande gebracht, oder verſucht wird, nennt man die **Vermittelung** (mediatio). Der Mittler nimmt ſich alſo der Sache von beyden Theilen an; bey dem aber, was ihm gutdüncket, dörfen die ſtreitenden Partheyen es nicht bewenden laſſen. Da er das Recht den Streit beyzulegen nicht hat; ſo iſt ſeine Pflicht nur Bedingungen vorzuſchlagen, unter welchen er vermeinet, daß die Streitigkeit beygelegt werden könne; der ſtreitenden Partheyen Meinung davon zu vernehmen, und zu rathen, die entweder von ihm, oder von einem von beyden Theilen vorgeſchlagene Bedingungen anzunehmen. Und weil er ſich

der

der Sache von beyden Theilen annimmt; ſo darf er nicht mehr auf des einen Theils Seite, als auf des andern ſeyn; folglich da man den, der dieſes thut, partheyiſch (ſtudioſum partium, partialem), der dieſes aber nicht thut, unpartheyiſch (impartialem) nennt; ſo muß er unpartheyiſch ſeyn, und deswegen nach dem gemeinſchaftlichen Nutzen und nach den Gründen der Forderungen eines jeden Theils die Bedingungen beurtheilen. Daher erhellet, daß es auch dem Mittler zukomme, von den Bedingungen, welche von beyden Theilen angeboten werden, ſein Gutdüncken zu ſagen und die unbilligen Bedingungen, welche von einem, oder dem andern Theil angeboten werden, zu verwerfen.

§. 769.

Von den Tractaten.

Tractaten (tractatus) nennt man die Berathſchlagungen von einem Vertrage, welcher gemacht werden ſoll. Die Berathſchlagungen aber ſind die Handlungen des Verſtandes, in welchen erwogen wird, ob etwas vielmehr geſchehen ſolle, oder nicht, ob vielmehr auf dieſe, oder auf eine andere Weiſe. Deswegen ſtellt man die Berathſchlagungen entweder über die Abſichten, die man hat, oder über die Mittel, wodurch dieſelbe zu erreichen, oder über beydes zugleich an; folglich wenn man in Tractaten tritt um einen Streit beyzulegen,

zulegen, da wegen der Abſicht die ſtreitenden Partheyen ſchon mit einander einig ſind, nämlich daß ihr Streit ſoll beygelegt werden; ſo muß man hauptſächlich über die Mittel, das iſt, über die Art und Weiſe, wie der Streit beyzulegen, ſich berathſchlagen. Da niemand ſich dem andern als durch Verſprechen verbindlich machen kann (§. 380.), noch auch anders, als wenn der andere daſſelbe annimmt (§. 381.); ſo entſteht ſo lange, als die ſtreitenden Partheyen in die Art den Streit beyzulegen noch nicht willigen, folglich noch in Tractaten ſtehen, keine Verbindlichkeit, und es wird auch kein Recht erhalten (§. cit.); folglich wenn zu den Tractaten nicht ein Vertrag hinzukommt, ſo haben ſie ſich zerſchlagen (§. 437.). Weil kein Vertrag noch nicht dazu kommt, wenn das, was angeboten wird, zur Ueberlegung, oder vom Gevollmächtigten bis zur Genehmhaltung angenommen wird; ſo entſteht auch daraus noch keine Verbindlichkeit; folglich iſt es erlaubt, daß der die Bedingungen anbietet, wieder zurücke gehet: wenn nicht die Vollziehung des Geſchäftes unter denen Bedingungen, welche angeboten werden, in dem erſten Falle lediglich dem Willen deſſen, der ſie annimmt, in dem andern Falle aber dem Willen des

Herrn

Herrn des Geſchäfftes überlaſſen wird; indem ein bedingtes Recht, welches der Annehmende, oder der Herr des Geſchäfftes erlangt hat, demſelben nicht genommen werden kann (§. 396. 553.). Da wir übrigens einem jeden ſein Recht laſſen, keines Recht verletzen, uns gegen jedermann billig, gegen niemanden unbillig erzeigen ſollen (§. 86.); ſo muß nach dem innern Rechte in den Tractaten ein jeder Theil ſo wohl ſeine eigene, als des andern Gründe, worauf er ſeine Forderung gründet, erwegen, und nach dieſen muß der Vertrag eingerichtet werden. Und daher erhellet, daß eben dieſes der Mittler zu thun hat.

§. 770.

Von dem Compromiß auf einen Schiedsrichter und vom Schiedsmanne.

Das Compromiß (compromiſſum), oder die einſtimmige Bewilligung nennt man einen Vertrag, da man mit einander eines wird dabey es bewenden zu laſſen, was eine gewiſſe Perſon, oder mehrere ſagen werden; und der Schiedsrichter (arbiter) wird dieſe Perſon genannt, welche man durch das Compromiß erwählt, die ſtreitige Sache zu entſcheiden; das Recht die ſtreitige Sache nach ſeinem Gutbefinden zu entſcheiden, welches man dem Schiedsrichter einräumet, wird das willkührliche Entſcheidungrecht (arbitrium); das Urtheil aber, wodurch der Schiedsrichter den Streit entſcheidet, der willkührliche Spruch (laudum) genannt.

Die ſtreitenden Partheyen ſind alſo verbunden, bey dem Spruche des Schiedsrichters es bewenden zu laſſen; und der Schiedsrichter endet alſo den Hader. Von einem Schiedsrichter iſt der Schiedsmann (arbitrator) unterſchieden, der zu dem Ende erwählt wird, daß er die ſtreitige Sache beylegen ſoll, dem aber nicht das Recht ſie zu entſcheiden beygeleget wird; folglich ſind die ſtreitenden Theile nicht ſchuldig es bey dem Ausſpruche des Schiedsmanns bewenden zu laſſen: Sondern wenn derſelbe einem oder dem andern Theile nicht anſtehet, ſo iſt nichts zu Stande gekommen, und bleibet einem jeden ſeine Forderung unbenommen. Weil ſich alſo der Schiedsmann wie ein Mittler verhält (§. 768.); ſo haben beyde einerley Verrichtung. Der Schiedsmann iſt gleichſam eine Mittelsperſon zwiſchen einem Mittler und Schiedsrichter; er überlegt nichts mit den ſtreitenden Partheyen, wie der Mittler, er ſpricht auch kein Endurtheil, als wie der Schiedsrichter, ſondern er überläßt den ſtreitenden Partheyen zu überlegen, was ſie von ſeiner Meinung halten wollen. Da ein angenommenes Verſprechen nicht wiederrufen werden kann (§. 427.); ſo kann ein Compromiß nicht wider Willen des einen Theils wiederrufen werden (§. 438.). Durch den beyderſeitigen widrigen Willen aber kann

es,

es, ſo wie ein jeder anderer Vertrag (§. 444.) aufgehoben werden; folglich können die ſtreitenden Partheyen durch eine beyderſeitige Einwilligung das dem Schiedsrichter eingeräumte Recht wiederrufen; und alſo die ſtreitige Sache entweder in der Güte beylegen, oder ſich vergleichen, obgleich der Schiedsrichter die Entſcheidung ſchon übernommen hat. Ja wenn er ihnen mißfällt, können ſie auch einen andern erwählen.

§. 771.

Ob man genöthiget das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen, und ob man ſich davon wieder loßſagen könne.

Nach der natürlichen Freyheit kann niemand das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen gezwungen werden (§. 78.). Da aber derjenige, welcher es übernimmt, eben dadurch verſpricht, er wolle den Streit entſcheiden (§. 379.); folglich ſich den Partheyen dazu verbindlich macht (§. 380.); ſo kann er auch ſich davon nicht wider den Willen der ſtreitenden Partheyen loßſagen (§. 100.). Denn man ſagt er ſage ſich davon loß (renuntiare arbitrium), wenn er den ſtreitenden Partheyen anzeigt, er möge den Streit nicht entſcheiden.

§. 772.

Von der Pflicht eines Schiedsrichters

Weil der Schiedsrichter den Streit entſcheiden ſoll (§. 770.); ſo muß er beurtheilen, wem die ſtreitige Sache zugehöre, oder welchem Theil man etwas ſchuldig

und was es vor ein Mañ ſeyn müſſe.

dig ſey, und welchem nicht; folglich muß er den Spruch thun, ob der, welcher ein Recht wider den andern zu haben vorgiebt, daſſelbe habe, oder nicht; und hierinnen beſteht das Urtheil des Schiedsrichters (§. 770.). Hieraus folgt gleichſam von ſelbſt, daß der Schiedsrichter unpartheyiſch ſeyn muß (§ 768.), und da das Anſehen der Perſon (reſpectus perſonarum) in der Beſtimmung des Willens durch Bewegungs-Gründe, die von der Perſon, zu deren Vortheil etwas geſchieht, hergenommen ſind, dergeſtalt daß man nicht auf die Wahrheit ſieht; ſo muß er kein Anſehen der Perſon haben. Und weil man den einen redlichen Mann (virum bonum) nennt, der die Gerechtigkeit und Ehrlichkeit liebt, was aber derſelben entgegen iſt, haßt, dergleichen ein jeder ſeyn ſoll (§. 86. 49.); folglich wer ein redlicher Mann ſeyn will, verſtehen muß, was recht und ehrlich, was unrecht und nicht ehrlich, folglich auch was billig und unbillig iſt (§. 83.), und alſo die Wahrheit lieben; ſo muß auch ein Schiedsrichter ein redlicher Mann ſeyn; und folglich verſtehen, was recht und unrecht, was billig und unbillig iſt, er muß die Wahrheit lieben, und ſich von keiner Parthey durch Geſchencke beſtechen laſſen.

§. 773.

§. 773.

Wenn Partheyen über ein Recht ſtreiten, ſo wird der Kläger (actor) genannt, welcher ein Recht fordert, ſo ihm der andere leugnet, oder nicht einräumet; der Beklagte (reus) aber, von welchem die Gewehrung des Rechtes gefordert wird. Da nun der Schiedsrichter den Streit entſcheiden ſoll (§. 770.); ſo muß er ſagen, ob dem Kläger das Recht zukommt, welches er fordert; folglich ob der Beklagte ihn daſſelbe zu gewehren ſchuldig ſey, oder nicht (§. 765.). Derowegen muß er nach der Beſchaffenheit der Sache ſich erkundigen, und davor ſorgen, daß dieſelbe in Anſehung aller Umſtände wider den, welcher dieſes, oder jenes leugnet, bewieſen werde, und endlich die Sache nach den Geſetzen, das iſt, im natürlichen Zuſtande, nach dem Rechte der Natur entſcheiden. Daher erhellet, daß ein Schiedsrichter die Geſetze, und im natürlichen Zuſtand das Recht der Natur inne haben müſſe.

Wie er ſein Amt zu verwalten hat.

§. 774.

Weil der Schiedsrichter nach den Geſetzen, wie ſie beſchaffen, entſcheiden muß (§. 773.); ſo muß der Kläger die Sache erzehlen, und das, was vom Beklagten geleugnet wird, beweiſen: Der Beklagte aber muß auf die Erzehlung der Sache antworten, ob er ſie vor wahr hält, oder

Was der Kläger und Beklagte zu thun hat.

nicht, oder ob er nur einige Umſtände leugnet, und was er wider dasjenige, was er zuläſt, einzuwenden hat, welches er wider den Kläger, wenn er es leugnet, hinlänglich beweiſen muß (§. cit.).

§. 775.

Von dem Beweiſe durch ein Inſtrument.

Weil ein Inſtrument (inſtrumentum) eine jede Schrift iſt, darinnen entweder das aufgezeichnet iſt, was diejenigen, welche einen Vertrag machen, unter einander abgeredet haben, oder die Urſache, um derentwillen dem andern ein Recht zu- oder nicht zukommt; ſo werden die Sachen durch Inſtrumente, welche der Gegentheil, wider welchen ſie vorgezeigt werden, als wahr annimmt, und dargegen er nichts einzuwenden im Stande iſt, bewieſen. Da die Inſtrumente dieſen Vortheil haben, wenn es auf ein zweyſeitiges Geſchäffte (negotium bilaterale) ankommt, da nämlich ſich ein jeder Theil zu gewiſſen Leiſtungen verbindet; ſo muß das Inſtrument, welches verfertiget wird, von beyden Theilen unterſchrieben, und einem jeden Theil ein Exemplar, welches von beyden Theilen unterſchrieben worden, gegeben werden: Wenn aber das Inſtrument wegen eines einſeitigen Geſchäfftes (de unilaterali negotio) verfertiget wird, da nämlich ein Theil dem andern

dern ſich zu etwas verbindet; ſo darf es nur von dem Theile unterſchrieben werden, welcher ſich dem andern verbindet, und dem übergeben werden, welchem er ſich verbindlich gemacht hat. Damit aber nicht ein Streit über das Inſtrument entſtehe, welcher vermieden werden könnte; ſo muß, wenn zwey Exemplare vom Inſtrument gemacht werden, in denſelben angezeigt werden, daß zwey gemacht, von beyden Theilen unterſchrieben, und einem jeden Theile eines zugeſtellet worden. Aus der Erklärung des Inſtruments erhellet, daß ein Brief, wodurch einem Abweſenden etwas angezeigt wird, ein Inſtrument ſey, z. E. worinnen der Schuldner die Schuld von 100. Ducaten bekennet, wie auch eine Handſchrift (§. 652.), und eine Qvittung (§. 654.), ingleichen ein Protocoll (protocollum), waſſen man mit dieſem Nahmen ein kurtzes Verzeichniß einer geſchehenen Sache zu belegen pflegt, deren Andencken man erhalten will, wenn es in dem natürlichen Zuſtande vom Gegentheil, oder von andern glaubwürdigen anweſenden Perſonen unterſchrieben wird; indem es vor richtig angenommen wird, weil es von ihnen davor erkannt worden. Uebrigens erhellet auch daher, daß Protocolle auch zu dem Ende aufgenommen werden, damit man daraus

Inſtrumente verfertigen kann. Dergleichen Protocoll heiſt eine Punctation (punctatio, item imbreviatura). In zweifelhaften Fällen, wenn ein Inſtrument von einem Protocoll verſchieden ſeyn ſollte; ſo iſt die Vermuthung vor das Protocoll: Denn da es eine geſchehene Sache iſt, daß die contrahirenden Theile etwas in dem Inſtrumente einſtimmig geändert haben, was ſie vorher verabredet hatten; ſo muß, der dieſes behauptet, es erweiſen. Damit nun dieſer Streit vermieden werde; ſo muß ein Inſtrument, das von einem andern gemacht worden, ehe man es unterſchreibt, noch einmahl durchgeleſen und mit dem Protocoll verglichen werden (§. 52.): Welches auch die Zeugen thun ſollen, die dazu gebraucht werden, daß ſie bezeugen ſollen, es ſey die Sache ſo und nicht anders verhandelt worden; nicht aber, wenn ſie bloß zeugen ſollen, es ſey das Inſtrument durch Einwilligung der Partheyen gemacht worden; indem ſie in dieſem Falle nicht wiſſen dörfen, was im Inſtrument enthalten ſey. Man nennet ein Inſtrument ein Original (inſtrumentum originale), welches durch beyderſeitige Einwilligung der Partheyen gemacht worden; eine Copey aber (copia, exemplum), was von dem Original abgeſchrieben worden. Die Copey beweiſet alſo an und vor ſich

ſelbſt

ſelbſt nichts, als in ſo fern man weiß, daß ſie mit dem Original übereinkommt; folglich, da man eine beglaubigte, oder vidimirte Copey (copiam vidimatam) diejenige nennt, deren Uebereinſtimmung mit dem Original glaubwürdige Perſonen bezeugen, wenn ſie beglaubiget, oder vidimirt worden.

§. 776.

Von Blanqveten.

Ein Blanqvet (charta blanca) nennt man ein lediges Papier, welches einer mit ſeinem Nahmen unterſchrieben und beſiegelt dem andern übergiebt, daß er es eines gewiſſen Geſchäfftes wegen ſelbſt beſchreibe. Da allerdings derjenige, welcher ein Blanqvet giebt, ſich auf die Treue deſſen, der es empfängt, verläßt, daß er nichts anders darauf ſchreiben werde, als was er hat haben wollen, und der es empfängt, von allem Betrug entfernt ſeyn ſoll (§. 286.); ſo verbindet ein Blanqvet denjenigen, der es unterſchrieben und beſiegelt hat, das zu leiſten, was in dem darauf geſchriebenen verſprochen wird; und der es empfängt, verbindet ſich wenigſtens ſtillſchweigens, nichts darauf zu ſchreiben, als was jener darauf will geſchrieben haben, oder was mit ſeiner Abſicht übereinkommt: Wofern er abet etwas ſchreibt, wozu wir uns nicht haben verbinden wollen, oder welches nicht wahr iſt; ſo ſind wir es zu leiſten, oder

daſſelbe zu halten nicht verbunden. Da es aber vor ſich erhellet, man könne einem auf ſein bloſſes Sagen nicht glauben; ſo muß bewieſen werden, daß etwas wider unſern Willen, oder was nicht wahr iſt, darauf geſchrieben worden ſey. Derowegen, zur Vermeidung des Streits, muß man, wenn es angehet, bey der Unterſchrift eines Blanqvets kurtz anzeigen, zu was Ende es gegeben wird.

§. 777.

Von Kerbhöltzern.

Ein Kerbholtz (bacilla fiſſa) nennt man, welches durch eingeſchnittene Kerben beweiſet, wie viel einer dem andern gegeben, und dieſer bekommen hat, oder auch wie viel einer Dienſte geleiſtet, der zu einer gewiſſen Zahl derſelben dem andern verbunden war. Weil beyde Theile mit einander eines werden, daß, was geſchehen, durch Kerbhöltzer bewieſen werden ſoll; ſo wird durch dieſelbe das was gegeben und empfangen worden, oder was einer von beyden Theilen geleiſtet, bewieſen; folglich wird in dem erſten Falle die Schuld, und in dem andern das, was abgetragen worden, bewieſen.

§. 778.

Vom Beweiß durch Zeugen.

Einen Zeugen (teſtis) nennt man eine Perſon, welche, was geſchehen, glaubwürdig machen ſoll. Es wird alſo, was geſchehen, durch Zeugen erwieſen. Weil man nun

nun vor wahr hält, was der Zeuge ſagt; ſo wird von ihm ſo wohl erfordert, daß er weiß, was geſchehen, als auch daß er die Wahrheit ſagen will (§. 347.); damit er nämlich weder ſich ſelbſt irre, oder andern Falſches beybringe (§. 356.); folglich, damit man deſto weniger daran zweifeln kann, daß ihm die Sache bekannt ſey, ſo iſt nöthig, daß er zugegen geweſen, als das geſchehen, wornach gefragt wird. Einen Augenzeugen (teſtis oculatus) nennt man, der das ſagt, was er in ſeiner Gegenwart wahrgenommen hat: Einen Zeugen vom Hörenſagen (teſtis auritus) aber denjenigen, der nur ſagt, was er von andern gehört; einen wahrhaften Zeugen (teſtis verus), welcher die Wahrheit ſaget, das iſt, ſo wie er es weiß; einen falſchen Zeugen (teſtis falſus), der anders ſagt, als was er weiß. Wenn Gründe vorhanden ſind, warum einer die Wahrheit zu ſagen Bedencken tragen kann, oder um derentwillen vermuthet wird, daß er ſie nicht ſagen werde, ſo heiſt er ein verdächtiger Zeuge (teſtis ſuſpectus); der alſo zum Zeugniß nicht zugelaſſen werden kann. Ein Zeuge hingegen, auf welchen kein Verdacht fällt, daß er nicht moraliſch wahrreden, oder die Wahrheit ſagen werde, iſt ein glaubwürdiger Zeuge (teſtis integer). Weil ein Zeuge zum Beweiß deſſen, was geſchehen, gebraucht wird; ſo iſt er von Natur die Wahrheit zu ſagen ver-

verbunden (§. 134.); folglich iſt ein falſches Zeugniß eine Lügen (§. 351.). Und damit man dem Zeugniſſe deſto ſicherer trauen könne; ſo muß der Zeuge verſprechen, daß er die Wahrheit ſagen wolle (§. 380.). Um nun deſtoweniger einen Argwohn zu ſchöpfen, daß der Zeuge die Wahrheit nicht geſagt; ſo muß er, weil der Eid alle ſtillſchweigende Ausflüchte und Bedingungen und Vorbehaltungen im Sinne wegräumet (§ 369.), ſchwören, daß er die Wahrheit ſagen wolle, oder ſein abgelegtes Zeugniß beſchwören. Da aber dasjenige, was in der That falſch iſt, moraliſch wahr ſeyn kann (§. 347.), zum Beweiß des geſchehenen aber, wie es an und vor ſich ſelbſt erhellet, erfordert wird, daß es ſich ſo verhalte, wie geſagt wird; ſo beweiſet ein Zeuge, wenn er gleich geſchworen hat und gar nicht verdächtig iſt, nichts hinlänglich; und folglich iſt der Beweiß durch einen Zeugen ein unvollſtändiger Beweiß; indem man einen unvollſtändigen Beweiß (probationem ſemiplenam), oder einen halben Beweiß nennt, wodurch das geſchehene nicht hinlänglich bewieſen wird; gleichwie im Gegentheil ein vollſtändiger, oder völliger Beweiß (probatio plena) heißt, wodurch das geſchehene hinlänglich bewieſen wird. Weil nur eines in der That wahr ſeyn kann (§. 347.); ſo wird, was zwey, oder mehrere beſchworene Zeugen,

gen, das iſt, welche durch einen Eid den Verdacht von ſich abgelehnet haben, als wenn ſie die Wahrheit nicht ſagen würden, zugleich ausſagen, für wahr in der That, und alſo für völlig bewieſen angenommen; folglich muß der, welcher es leugnet, es wider ſich als wahr gelten laſſen, und wird deswegen für überwieſen gehalten. Denn da der Beweiß anders keinen Ausgang gewinnen kann; ſo muß, ob es gleich nicht ſchlechterdings unmöglich iſt, daß was durch Zeugen auf dieſe Art bewieſen wird, in der That doch falſch ſeyn kann, dennoch dasjenige, was durch Zeugen auf ſolche Art bewieſen worden, für wahr angenommen werden. Denn eine ſolche Gewißheit, als man durch mathematiſche Beweiſe erhält, würde man hier vergeblich verlangen.

§. 779.

Wer zeugen kann.

Da der Wille durch Bewegungsgründe beſtimmt wird, nämlich durch eine Vorſtellung des Guten, oder Böſen; folglich ein falſches Zeugniß abgeleget wird, welches entweder in der Hoffnung etwas Gutes zu erhalten, oder ein Uebel zu vermeiden, oder dem zu Liebe, für welchen, oder aus Haß gegen den, wider welchen das Zeugniß abgelegt wird; ſo wird, wenn ein Zeuge verdächtig ſeyn ſoll, erfordert, daß es das Anſehen hat, er werde ein falſches Zeugniß auch eidlich ablegen, entweder aus Hoffnung zu etwas Guten, oder aus Furcht für

einem

einem Uebel, oder auch aus Liebe, oder aus Haß. Daher entſteht der Verdacht aus den beſondern Umſtänden, wodurch dieſes bewieſen wird. Hieraus aber folgt, daß ein verdächtiger Zeuge nicht zuzulaſſen ſey, und da aus angeführten Gründen ein Zeuge in ſeiner eigenen Sache, aus welcher er nämlich einen Vortheil hofft, oder einen Schaden befürchtet, verdächtig iſt; ſo kann niemand in ſeiner eigenen Sache Zeuge ſeyn; folglich auch kein Mitglied einer Geſellſchafft in einer gemeinſchafftlichen Sache. Und weil einem Zeugen bekannt ſeyn muß, was geſchehen (§. 778.); ſo kann niemand von Dingen zeugen, welche er nicht verſtehen kann, oder worauf er nicht acht gegeben hat. Es iſt aber kein natürlicher Grund vorhanden, warum Weibsperſonen nicht zeugen könnten; folglich ſind ſie zum Zeugniß zuzulaſſen. Ob nun gleich aber aus allgemeinen Gründen, welche von der Beſchaffenheit gewiſſer Perſonen genommen werden, z. E. wenn gefragt wird, ob der Schuldner wider ſeinen Gläubiger zeugen könne, oder dieſer wider jenen, ein Mitglied einer Geſellſchafft in einer Sache, welche die Geſellſchafft nicht angehet, wider ein anderes Mitglied, ob ein Blutsfreund wider den andern zeugen könne, einiger Verdacht erregt werden könnte, warum man dergleichen Perſonen nicht vor gültige Zeugen halten könnte, und man alſo, wo

man

man andere haben kann, ſie dieſen nachzuſe-tzen hat; ſo kann man doch aus dieſen Urſachen allein, wofern nicht andere offenbahre Urſachen noch ins beſondere dazu kommen, ſie nicht ſo verdächtig machen, daß auch ein Eid nicht hinreichend wäre den Verdacht von ſich abzulehnen. Damit aber kein Theil über die Gültigkeit der Zeugen ſich zu beſchweren Urſache hat; ſo muß der, welcher für ſich etwas durch Zeugen beweiſen will, ſie ſelbſt angeben: Wenn er aber gegen einen andern etwas durch Zeugen beweiſen will; ſo muß dieſer, ehe ſie zugelaſſen werden, gehört werden, ob er gegen ſie etwas einzuwenden hat, und ſie verdächtig machen will, oder kann.

§. 780.

Von welcher Sache und wie gezeugt werden muß.

Da geſchehene Dinge, welche durch Zeugen bewieſen werden ſollen, nicht anders als durch die Sinnen erkannt werden können (§. 778.); ſo muß die Sache, wovon gezeugt werden ſoll, in die Sinnen fallen; folglich muß der Zeuge nichts erzehlen, als was er durch die Sinne begriffen hat: Wenn er aber etwas ſagt, was durch die Sinnen nicht begriffen werden kann; ſo iſt das Zeugniß nichtig. Und damit daſſelbe nicht unrecht ausgelegt werden kann; ſo muß der Zeuge das, was er durch die Sinnen erkannt, mit eigentlichen Worten, die eine

eine beſtimmte und unveränderte Bedeutung haben, erzehlen (§. 346.).

§. 781.

Von einem Beweiß durch den Eid.

Wenn eine ſtreitige Sache nicht auf andere Weiſe bewieſen werden kann, als wenn gültige Inſtrumente (§. 775.), oder Zeugen (§. 778.) fehlen, oder wenigſtens nicht hinlänglich; ſo muß, da ſonſt der Streit keinen Ausgang gewinnen könnte, den er doch gewinnen ſoll, im erſten Falle die Sache durch einen Eid bewieſen; im andern aber, was dem Beweiſe noch abgehet, durch den Eid erſetzt werden. Aus eben der Urſache muß einer die Vermuthungen gegen ſich, die er anders nicht ablehnen kann, durch einen Eid ablehnen; indem ihm oblieget zu beweiſen, was man wider ihn vermuthet, ſey falſch.

§. 782.

Von den Arten eines Eides.

Ein Verſicherungseid (juramentum aſſertorium) iſt, welcher zu dem Ende abgelegt wird, daß man für wahr halten ſoll, was geſagt worden, es mag entweder etwas bekräfftiget, oder verneint werden; ein Erfüllungseid (ſuppletorium) iſt, wodurch der Mangel des Beweiſes erſetzt wird; daß dannenhero ein Erfüllungseid aus einem unvollſtändigen Beweiſe einen völligen macht (§. 778.). Ein Reinigungseid (juramentum purgatorium) iſt, wodurch einer die Vermuthungen, die wider ihn ſind,

von ſich ablehnet; indem man ſagt, es reinige ſich einer (purgare ſe), wenn er ſich von dem auf ihn gefallenen Verdachte befreyet. Ein Entſcheidungseid (juramentum litis deciſorium) iſt, welcher zu dem Ende geleiſtet wird, daß der Streit entſchieden ſeyn ſoll; folglich wird durch einen Entſcheidungseid der Hader geendigt. Man theilet aber dieſen ein in einen freywilligen (voluntarium), wenn die hadernde Partheyen unter ſich einig werden, daß der Streit durch einen Eid entſchieden werden ſoll; und in einen nothwendigen (neceſſarium), wenn aus Mangel anderer Beweiſe deſſen, worauf es in Entſcheidung der ſtreitigen Sache aukommt, ſolches nicht anders, als durch einen Eid bewieſen werden kann, oder auch der nicht völlige Beweiß durch den Eid erſt völlig werden muß. Endlich heiſt ein Verſprechungseid (juramentum promiſſorium), wenn man eidlich etwas verſpricht, oder der ein Verſprechen in ſich enthält.

§. 783.

Man ſagt, einer lege dem andern einen Eid auf, oder er ſchiebe es ihm ins Gewiſſen (juramentum alteri deferre), wenn er ſich hinlänglich erkläret, er wolle daß der andere ſchwören ſolle. Derowegen wenn andere Beweiſe fehlen, oder man, was zu beweiſen war, nicht völlig beweiſen können, ſo kann der Schiedsrichter einen Eid auflegen (§. 781.); folglich iſt

Vom Auferlegen eines Eids.

der Eid, welcher vom Schiedsrichter einem auferlegt worden, ein nothwendiger Eid, und beſonders iſt es der Erfüllungseid. Aus eben dem Grunde kann auch vor dem Schiedsrichter ein Theil dem andern einen Eid auferlegen: Jedoch da ihm alle Unterſuchung der Sache zukommt (§. 770.); ſo muß es mit ſeiner Bewilligung geſchehen. Ja aus eben der Urſache kann der Kläger dem Beklagten, wegen deſſen, was er leugnet, und der Beklagte dem Kläger wegen ſeiner Einwendungen das Gewiſſen rühren; weil niemand ein Zeuge in ſeiner eigenen Sache ſeyn kann (§. 779.), folglich durch einen Eid nicht beweiſen, was von dem andern Theil geleugnet wird. Weil man es aber nicht auf einen Eid muß ankommen laſſen, ſo lange man andere Beweiſe haben kann (§. 781.); ſo folgt, daß, wenn ein Theil dem andern vor dem Schiedsrichter es in das Gewiſſen ſchiebet, was er leugnet, er aber, was durch den Eid bewieſen werden ſoll, anders beweiſen will, er zum Beweiſe zugelaſſen werden muß: Wenn er aber mit dem Beweiſe nicht auskommt, er dennoch den Eid ablegen muß (§. cit.).

§. 784.

Von dem Zurückſchieben und Ab- Man ſagt, einer ſchiebe den Eid zurück, oder er ſchiebe es dem andern in ſein Gewiſſen zurücke (juramentum referre),

ferre), wenn er den ihm auferlegten Eid nicht annehmen will, ſondern ſich hinlänglich erkläret, er wolle lieber daß der andere Theil, was er geſagt, durch einen Eid bekräfftige: Aber, er ſchlage den Eid aus, oder er weigere ſich zu ſchwören (juramentum recuſare), wenn er ſich hinlänglich erkläret, er wolle nicht ſchwören, oder er wolle den ihm auferlegten, oder zurück geſchobenen Eid nicht ablegen. Weil aber der nicht ſchwören will, deswegen noch nicht will, daß der andere ſchwören ſoll; ſo folgt noch nicht, daß, wer ſich zu ſchwören weigert, deswegen dem andern es ins Gewiſſen zurücke ſchiebet. Weil die Partheyen das ſich müſſen gefallen laſſen, was dem Schiedsrichter gutdünckt (§. 770.); ſo kann der Eid, welcher von einem Schiedsrichter auferlegt worden, nicht ausgeſchlagen und dem Gegentheil ins Gewiſſen geſchoben werden. Wenn aber ein Theil dem andern den Eid auferlegt; ſo kann er ihm denſelben ins Gewiſſen zurücke ſchieben; maſſen keine zugezogene Verbindlichkeit vorhanden, welche die natürliche Freyheit einſchräncken ſollte, und es ihm alſo freyſteht, ob er ſelbſt ſchwören, oder lieber will, daß der andere ſchwören ſoll (§. 78.). Und da der, welcher den Eid auferlegt, will, daß die ſtreitige Sache durch einen Eid entſchieden werden ſoll, und nicht wollen darf, daß GOtt unbedachtſamer Weiſe zum Zeugen ange-

Ausſchlagen eines Eides.

angerufen werde (§. 360. 361.); ſo kann er vor ſeine Perſon den Eid nicht ausſchlagen. Gleichergeſtalt da wer den Eid annimmt, ſtillſchweigend zu ſchwören verſpricht, und ſich alſo dazu verbindlich macht (§. 380.); ſo kann ein auferlegter Eid, wenn er angenommen worden, nicht ausgeſchlagen werden. Uebrigens iſt der erfüllende und der Reinigungseid an und vor ſich ſelbſt ſo beſchaffen, daß er nicht ausgeſchlagen und zurück geſchoben werden kann (§. 782.).

§. 785.

Von dem, der nicht ſchwören will, da er ſchwören ſoll.

Weil derjenige, der zu ſchwören verbunden iſt, aber nicht ſchwören will, hinlänglich anzeigt, daß er nicht mit gutem Gewiſſen ſchwören kann; ſo wird wider den, der ſchwören ſoll, für wahr gehalten, worüber er ſchwören ſollte. Derowegen wenn ein angenommner Eid, oder ein Eid, den der Schiedsrichter auferlegt, ausgeſchlagen wird; ſo wird, was einer beſchwören ſollte, wider ihn für wahr gehalten.

§. 786.

Von der Erlaſſung des Eides.

Man ſagt, der Eid werde erlaſſen (juramentum remitti), wenn der, welcher ihn auferlegt hat, ſich, nachdem er angenommen worden, erklärt, er wolle nicht, daß er würcklich abgeſchworen werde, ſondern davor halten, als wenn es würcklich geſchehen wäre. Alſo wird wider den, welcher

den

den Eid erläßt, das vor wahr gehalten, was beſchworen werden ſollte (§. 318.). Weil es auf denjenigen, wider welchen geſchworen wird, allein ankommt, ob würcklich geſchworen wird, oder nicht (§. 781. 415.), und es auf ſeinen Willen allein ankommt, ob er will daß geſchworen werden ſoll, oder nicht (§. 78.); ſo kann er ſowohl einen Eid, welchen der Schiedsrichter auferlegt, als der von ihm auferlegt, oder zurück geſchoben worden, wenn er ſieht daß der andere zum Schwören bereit iſt, erlaſſen.

§. 787.

Vom Duell, oder Zweykampfe.

Einen Kampf (pugna) nennt man, wenn zwey mit Gewalt einander anfallen und ſich ſchlagen. Wenn einer des andern Sachen mit Gewalt anfällt; ſo iſt dieſes nur eine Urſach zum Kämpfen, in ſo fern als der, welcher ſeine Sache vertheidigt, gewaltſamen Widerſtand thut. Der Kampf, welchen zwey mit einander wagen, daß genommener Abrede nach ihre ſtreitige Sache durch den Kampf entſchieden ſeyn ſollte, nennt man ein Duell, oder einen Zweykampf (duellum). Weil der Menſch verbunden iſt, ſeinen Leib und alle Glieder unverletzt zu erhalten (§. 112.), auch alle Gefahr des Lebens und Verſtümmelung der Glieder von ſich (§. 43.), und einem jeden andern abzuwenden (§. 141.); ſo iſt ein jedes Duell von Natur unerlaubt; folglich ſoll niemand den andern mit Ge-

walt zum Duell zwingen, und niemand den andern dazu herausfordern, und wer herausgefordert wird, darf nicht erſcheinen. Allein wenn jemand den andern in der Abſicht mit Gewalt anfällt; ſo iſt es kein Duell, wenn dieſer ſich wehret; indem ein jeder von Natur das Recht hat ſich zu wehren (§. 90.).

§ 788.

Wer im Kampfe überwindet.

Man ſagt, der überwinde im Kampfe, welcher den andern dahin bringt, daß er aufhören muß: Hingegen der wird überwunden (vincitur), welcher abzuſtehen genöthiget wird. Daher folgt, daß der überwunden ſey, welcher getödtet wird, welcher ſo verwundet wird, daß er nicht länger aushalten kann, oder will, wer in die Flucht gejagt wird, oder auch hinlänglich anzeigt, daß er nicht länger kämpfen wolle, z. E. wer das Gewehr wegwirft, oder mit ausdrücklichen Worten es ſaget.

§. 789.

Ob es erlaubt ſey durch ein Duell den Streit zu entſcheiden und ſeine Ehre zu

Weil man daraus, daß einer den andern im Kämpfen überwunden hat, nicht ſchlieſſen kann, daß er eine gerechte Sache habe (§. 788.); ſo kann durch das Duell keine ſtreitige Sache entſchieden werden (§. 765.). Gleichergeſtalt weil man ſeine Ehre, oder guten Nahmen nicht anders vertheidigen kann, als daß man zeigt, es ſey falſch was der andere unſerm guten Nahmen

zuwi-

zuwider geſagt hat (§. 126.); ſo kann man durch ein Duell auch ſeine Ehre nicht retten (§. 787.). Und weil ein Duell von Natur unerlaubt iſt (§. cit.); ſo iſt es auch nicht erlaubt durch den Sieg im Kämpfen, als wie durchs Loos (§. 669.), eine ſtreitige Sache zu entſcheiden, oder durch ein Duell, man überwinde, oder werde überwunden, ſeine Ehre wieder erhalten wollen, welche man uns von einem andern benommen zu ſeyn vermeinet. beſchützen.

§. 790.

Weil man das Recht gegen einen andern nicht eher mit Gewalt behaupten kann, bis gewiß iſt, daß es uns zukomme (§. 88. 89.); ſo hat niemand in einer ſtreitigen Sache an und vor ſich ſelbſt das Recht zum Kriege; folglich iſts nicht erlaubt einen andern mit Gewalt der Waffen anzugreifen, um von ihm zu erzwingen, worauf wir eine Anforderung machen. Weil alſo in einer zweifelhaften Sache der Streit entweder durch eine Beylegung in der Güte (§. 763.), oder durch einen Vergleich (§. 764.), wozu man, wenn es nöthig iſt, Mittelsperſonen annehmen kann (§. 768.), oder durch Schiedsrichter (§. 770.), oder durchs Loos geendigt werden muß (§. 670.); ſo muß man eine ſtreitige Sache entweder gütlich beylegen, oder wegen eines Vergleichs entweder mit, Ob man in einer zweifelhaften Sache das Recht zum Kriege habe.

oder ohne Mittelsperſonen Unterredungen anſtellen, oder ſich wegen eines Schiedsrichters vereinigen, oder die Endigung des Streits dem Looſe überlaſſen. Weil aber niemanden wider ſeinen Willen auch ein noch ſtreitiges Recht genommen werden kann (§. 100.), indem allezeit zu beſorgen, es dörfte dem andern ſein Recht benommen werden; ſo hat, ſo lange es zweifelhaft bleibt, welchem unter den ſtreitenden Partheyen das Recht zukommt, derjenige, welcher in einer zweifelhaften Sache eine Unterredung zur Beylegung in der Güte, oder durch einen Vergleich, oder auch durch einen Schiedsrichter, oder das Loos anbietet, das Recht den andern mit Gewalt zu einem Vergleiche zu zwingen, wenn er ſich zu nichts verſtehen will; folglich das Recht einen Krieg des Vergleichs wegen zu führen (§. 98.). Eben auf dieſe Weiſe erhellet, daß wenn jemand die in der Unterredung, oder durch einen Mittler vorgeſchlagene billige Bedingungen nicht annehmen will; der andere das Recht hat Krieg zu führen, um ihn mit Gewalt zum Vergleiche zu zwingen. Und weil die Menſchen, wenn ſie keine Verbindlichkeit dazu nöthiget, ſich nicht in die Gefahr begeben dürfen, ihr Leben oder geſunde Gliedmaſſen zu verlieren, oder auch ihren Zuſtand zu verſchlimmern (§. 131.),

auch der Krieg nicht durch die Natur, ſondern durch die Boßheit der Menſchen, die ihrer Verbindlichkeit kein Genüge leiſten wollen, eingeführet worden (§. 99.); ſo muß in einer ſtreitigen Sache ein jeder Theil billige Bedingungen ſuchen, wodurch der Krieg vermieden werden kann.

§. 791.

Ob einem des Beſitzes wegen das Recht zum Kriege zukomme.

Da kein Beſitzer mit Gewalt aus ſeinem Beſitze geworfen werden kann, ehe als der andere ſein Recht bewieſen hat (§. 288.); ſo kommt in einer zweifelhaften Sache niemanden das Recht zu einen Beſitzer zu nöthigen, daß er ihm den Beſitz einräumen ſoll; folglich wenn einer eine ſtreitige Sache beſitzt, ſo iſt es unerlaubt, durch die Gewalt der Waffen ſich des Beſitzes zu bemächtigen (§. 98.); und alſo muß derjenige, welcher die Sache haben will, mehr als der Beſitzer ſich angelegen ſeyn laſſen die Bedingungen zu ſuchen, wodurch der Krieg vermieden wird.

§. 792.

Von der nothwendigen Pfändung.

Weil einem jeden von Natur ein Recht auf die Güter des Schuldners zukommt, um ſich daraus, woferne er nicht zur geſetzten Zeit die Schuld abträgt, bezahlt zu machen (§. 705.); ſo iſt es von Natur erlaubt, wenn ein anderer eine uns zugehörige Sache uns vorbehält, und ſie nicht wiedergeben will, oder das nicht ab-

tragen, was er ſchuldig iſt, ihm eine andere Sache wegzunehmen, die man ihm nicht eher wiedergiebt, bis wir das unſere erhalten haben. Da hierinnen die Pfändung (pignoris capio) beſteht; ſo iſt ſie von Natur erlaubt, und man muß dabey in acht nehmen, was von dem Pfande erwieſen worden (§. 697. u. ſ. w.). Es erhellet aber, daß die Pfändung eine nothwendige Verpfändung ſey.

§. 793.

Von der Erfüllung ſeines Rechtes.

Da niemanden ſein Recht wider ſeinen Willen genommen werden kann (§. 100.), auch niemand dieſes zu leiden ſchuldig iſt (§. 89.); ſo kann einer, wenn der andere ihm ſeine Sache nicht wiedergeben, oder eine Schuld nicht abtragen will, anſtatt derſelben eine andere ihm zugehörige Sache, welche eben ſo viel werth iſt, wegnehmen. Da man aber ſich mit einer fremden Sache nicht bereichern darf (§. 271.); ſo muß man ſo viel, als ſie mehr werth iſt, ihm wiedergeben. Es erhellet aber vor ſich, daß, wenn derſelbe uns das unſere gleich wiedergeben will, weil alsdenn keine Urſache vorhanden, warum wir uns eine einem andern zugehörige Sache zueignen können, wir auch ihm ſeine Sache wiedergeben müſſen. Das Wegnehmen einer einem andern zugehörigen Sache anſtatt der unſrigen, oder deſſen,

was

was er uns ſchuldig iſt, wenn wir das unſere von ihm nicht erhalten können, nennt man die Erfüllung des Rechtes (expletio juris). Dieſe iſt alſo von Natur erlaubt. Es erhellet aber, daß ſie nicht eher zu Stande kommen kann, bis es gewiß iſt, daß der andere, welcher uns das unſere vorenthält, daſſelbe uns nicht geben will, damit er das ſeinige wieder bekommen könnte; folglich muß man in zweifelhaftem Fall ihm einige Bedenckzeit laſſen. Weil es aber nöthig iſt, daß wir mit einer Sache, daran wir uns wegen des unſern zu halten haben, machen können, was wir wollen, wenn nur nichts vorgenommen wird, das dem Rechte deſſen, der uns das unſere vorenthält, zuwider iſt (§. 86.), indem wir dadurch befriediget werden ſollen; ſo erhalten wir das Eigenthum in einer Sache, die wir, um uns an derſelben zu erhohlen, weggenommen haben (§. 195.); ſonſt würde ja das gantze Verfahren vor die lange Weile ſeyn.

Das neunzehnte Hauptſtück.

Von der Auslegung.

§. 794.

Auslegen (interpretari) iſt nichts anders, als auf eine gewiſſe Art ſchlieſſen, was einer durch ſeine Worte, oder Was die Auslegung ſey.

oder andere Zeichen, hat zu verſtehen geben wollen. Daher iſt die Auslegung (interpretatio) die Erforſchung der Gedancken, welche durch Worte und andere Zeichen angedeutet worden.

§. 795.

Wenn eine Auslegung nöthig iſt.

Wenn alle Wörter eine gewiſſe und beſtimmte Bedeutung hätten, daß ſie nämlich allezeit in eben demſelben Verſtande genommen würden, und nicht itzt mehr, ein andermahl weniger, oder etwas anders durch dieſelbe angedeutet würde, und wenn die Redenden allzeit ihre Gedancken durch dieſelben hinlänglich ausdrückten; ſo würde keine Auslegung nöthig ſeyn: Da aber das Gegentheil geſchieht; ſo iſt eine Auslegung nöthig.

§. 796.

Ob der Verſprecher, und der, dem das Verſprechen geſchieht, ſeine Worte auslegen kann.

Weil durch das Verſprechen ein Recht erlangt wird (§. 379.), welches dem andern, dem es geſchehen, nicht genommen werden kann (§. 100.), ſondern wider jenen vor wahr zu halten iſt, was er hinlänglich hat zu verſtehen gegeben (§. 318.); ſo kann in den Verſprechen, folglich auch in den Verträgen niemand ſeiner eigenen Worte Ausleger ſeyn. Da durch das Annehmen deſſen, was verſprochen wird, nicht mehr Recht erlangt wird, als der ein Recht auf einen bringt, dem andern hat einräumen wollen (§. 318.); ſo iſts auch dem, der ein Verſprechen angenommen, nicht zu e‥lauben,

ben, daß er die Worte des Verſpre⸗chens ſo auslegt, wie er ſie verſtanden haben will.

§. 797.

Eine richtige Auslegung (recta interpretatio) iſt, welche nach den bewieſenen Auslegungsregeln geſchieht; die demnach der Verſprecher und der das Verſprechen angenommen gelten zu laſſen ſchuldig ſind. Derowegen gilt wider den Verſprecher, was nach einer richtigen Auslegung wahr iſt; folglich hat der, welcher das Verſprechen angenommen, das Recht ihn dazu anzuhalten (§. 378.). Von der richtigen Auslegung.

§. 798.

Weil die, welche den Vertrag machen, alſo zu reden verbunden ſind, daß ſie einander verſtehen können (§. 437. 438.); ſo müſſen ſie die Wörter in der Bedeutung, welche der Redensgebrauch mit ſich bringt, das iſt, in der eigentlichen, und die Kunſtwörter in der angenommenen Bedeutung nehmen; folglich müſſen ſie nicht mit Wiſſen und Willen von der eigentlichen Bedeutung, und von der angenommenen Bedeutung der Kunſtwörter abgehen. Daher vermuthet man auch nicht daß ſie von denſelben abgegangen ſind, ſo lange als nicht Gründe vor das Gegentheil vorhanden ſind. Und daher folgt ferner, daß man bey der Auslegung Wie lange man bey der eigentlichen Bedeutung bleiben muß.

der Verſprechen und Verträge von dem gemeinen Redensgebrauch nicht abgehen müſſe, wenn nicht dringende Gründe dazu vorhanden ſind. Weil es aber gewiß iſt, daß der Redensgebrauch mit der Zeit verändert wird; ſo muß man das Verſprechen und die Verträge nach dem Redensgebrauch derjenigen Zeit, in welcher ſie gemacht worden ſind, auslegen.

§. 799.

Von der Bedeutung der Wörter vermöge ihres Urſprunges.

Die Etymologie (etymologia) iſt eine Erklärung des Urſprungs der Wörter. Die Etymologie ſucht alſo die Gründe zu entdecken, warum die Stammwörter zuerſt, um dieſe, oder andere Sachen zu bezeichnen, angenommen worden, und zu erklären, von was vor andern Wörtern die hergeleiteten Wörter hergeleitet werden, und aus welchen die zuſammen geſetzten zuſammen geſetzt werden, und was ſie bedeuten vermöge ihrer Herleitung und Zuſammenſetzung. Die Bedeutung, welche aus dem Urſprunge der Wörter hergeholet wird, nennt man die etymologiſche Bedeutung, auch die grammaticaliſche (ſignificatum etymologicum, grammaticum). Da es gewiß iſt, daß man auf dieſelbe bey dem Redensgebrauch nicht zu ſehen hat; ſo muß man bey der Auslegung der Verträge und eines Verſprechens nicht auf die Bedeu-

Bedeutung ſehen, welche die Wörter vermöge ihres Urſprungs haben. Denn ſie haben ihre Bedeutung von dem Willkühr der Menſchen, und alſo fragt man nur, was ſie durch dieſelben anzeigen wollen.

§. 800.

Von den Vorbehaltungen im Sinne.

Weil die einen Vertrag machen, ſo zu reden verbunden ſind, daß ſie einander verſtehen können (§. 437. 438.); ſo muß man bey der Auslegung der Verträge und eines Verſprechens keine Vorbehaltung im Sinne zulaſſen (§. 355.): Denn wenn man dieſes einräumen wollte; ſo könnte man alle Verſprechen zunichte machen.

§. 801.

Von der Vermeidung der betrüglichen Reden.

Da es aus der Abſicht deſſen, dem ein Verſprechen geſchehen, erhellet, was er gewolt, daß ihm verſprochen werden ſollte; ſo iſt es nicht erlaubt, daß, wenn es offenbar iſt, was für eine Bedeutung die Worte nach der Abſicht deſſen, der verlangt, daß ihm etwas verſprochen würde, haben, denſelben einen Verſtand zu geben, welcher ſeiner Abſicht gantz zuwider iſt. Alſo darf man nicht die Einwohner einer Stadt lebendig begraben, wenn man mit ihnen den Vertrag gemacht, daß nach Uebergabe der Stadt kein Blut ſoll vergoſſen werden.

§. 802.

Von den Kunſtwörtern.

Weil die Kunſtwörter (termini technici) die Bedeutung haben, die ihnen von den

den Kunſtverſtändigen gegeben wird; ſo muß man ſie in der Bedeutung nehmen, welche bey den Kunſtverſtändigen angenommen worden, woferne nicht dringende Gründe dazu vorhanden ſind (§. 798.). Wenn die Wörter etwas nach den Stuffen anzeigen; ſo muß man, obgleich die Erklärungen alſo eingerichtet werden, wie die Sachen in ihrer gröſten Vollkommenheit beſchaffen ſind, weil wir uns derſelben nicht allezeit in einer ſo eingeſchränckten Bedeutung bedienen, ſich an die Erklärung derſelben nicht genau binden, ſondern eine Erklärung machen, die der Rede, wovon das zu erklärende Wort ein Theil iſt, gemäß iſt, als wenn man ſagt, es ſolle auf das Urtheil eines Philoſophen, oder Artzeneyverſtändigen ankommen.

§. 803.

Von der vielfältigen Bedeutung und der Zweydeutigkeit.

Wenn die Dunckelheit von den vielfältigen Bedeutungen und aus der Zweydeutigkeit entſteht; ſo iſt, indem alsdenn ein Wort, oder mehrere Wörter zuſammen mehr als eine Bedeutung haben, derjenige aber, welcher geredet, wie leicht zu ermeſſen, an diejenige gedacht hat, welche ihm einfallen konnte, derjenige Begriff welcher der Sache zukommt, wovon die Rede iſt, den übrigen vorzuziehen. Gemeiniglich ſagt man, daß die Wörter nach der Beſchaffenheit der Sache verſtanden

ſtanden werden müſſen, von welcher man redet (verba intelligenda eſſe ſecundum ſubſtratam materiam). Wenn man alſo einen Vertrag gemacht hat, daß ein Stillſtand 30. Tage ſeyn ſoll; ſo werden unter den Tagen auch die Nächte verſtanden.

§. 804.

Von der Vermeidung des Ungereimten.

Weil man nicht vermuthet, daß jemand etwas ungereimtes wolle; ſo muß eine Auslegung verworfen werden, aus welcher etwas ungereimtes folgt. Alſo kann das Verbot, man ſolle auf der Gaſſe kein Blut vergieſſen, nicht auf einen Barbier gezogen werden, welcher auf der Straſſe einem zur Ader läßt; folglich muß man die Auslegung alſo einrichten, daß alles ungereimte vermieden wird. Da es ungereimt iſt, daß einer, der etwas verſpricht, nichts habe verrichten wollen; ſo kann man eine ſolche Auslegung nicht zugeben, aus welcher folgen würde, daß nichts wäre verrichtet worden.

§. 805.

Von der Auslegung aus dem vorhergehenden und nachfolgenden.

Weil man ſo lange vermuthet, daß einer noch das vorige gewollt, als es nicht offenbar iſt, daß er ſeinen Willen geändert hat; ſo muß man, wenn etwas danckel vorgetragen worden, aus dem vorhergehenden, oder nachfolgenden, oder aus dem, was an einem andern Orte und bey anderer Gelegenheit klärer geſagt worden, was danckel iſt, dergeſtalt er-

klären, daß es mit jenem übereinkommt. Und weil die, welche die Kürtze im Reden lieben, in ihren Worten ſich entweder auf das vorhergehende, oder nachfolgende beziehen; ſo muß man die Auslegung dergeſtalt machen, daß das vorhergehende und nachfolgende mit einander übereinſtimme, wofern es nicht offenbar erhellet, daß das vorhergehende durchs nachfolgende geändert worden ſey.

§. 806.

Von der Auslegung aus den Bewegungsgründen des Willens.

Es iſt bekannt, daß der Wille durch Bewegungsgründe beſtimmt wird, welche ein hinreichender Grund des Wollens ſind. Wenn bekannt iſt, was für ein Grund einig und allein einen etwas zu wollen bewogen hat, oder warum er dieſes gewollt hat; ſo muß man die Worte auslegen, daß ſie damit übereinkommen; folglich wenn mehrere Gründe zuſammen genommen einen Bewegungsgrund ausmachen, daß ſie mit denſelben zuſammen genommen, wenn ſie aber getheilt den Bewegungsgrund ausmachen, daß ſie mit denſelben getheilt (diviſim) übereinſtimmen.

§. 807.

Von denen Wörtern, die man ſo annehmen muß, wie

Es erhellet leicht vor ſich, daß wenn ein Wort und eine Redensart ſich auf etwas beziehen, die Bedeutung derſelben, die ſie an und vor ſich ſelbſt genommen (ſi ſimpliciter ſumitur) haben,

alſo

alſo verändert werden muß, wie es mit dem, worauf ſie ſich beziehen, übereinkommt. Alſo nimmt man an, daß einer etwas den gröſten Theil des Jahrs hindurch beſeſſen habe, wenn er es zwey Monath lang beſeſſen hat, der Gegner hingegen nur wenige Tage, oder gar nicht.

ſie ſich auf etwas beziehen.

§. 808.

Wenn einige Dinge in den Verträgen zum beyderſeitigen Nutzen gereichen, und ein jeder Theil gleichen Vortheil davon hat; ſo ſind die Worte, indem nichts hindert, daß ſie in der Bedeutung genommen werden, welche ſie haben können, und keine dringende Urſache vorhanden iſt, warum ſie auf einige Weiſe eingeſchränckt werden ſolten, nach dem gantzen Umfang der eigentlichen Bedeutung des Redegebrauchs, oder wenn derſelben mehrere ſeyn ſollten, nach derjenigen, welche ſich am weiteſten erſtreckt, zu nehmen, woferne nicht etwas widerſprechendes, oder den Vertrag vergeblich machendes daraus folgt (§. 803.). Man nennt aber eine weitläuftigere Bedeutung (ſignificatus latior), wenn einerley Worte mehr Dinge bedeuten, die auch zuweilen weniger anzuzeigen pflegen, z. E. wenn jemand von den Mannsperſonen redet und auch die Weibsperſonen mit darunter begreift, oder wenn die Gattung und die Art einerley Nahmen haben, oder nach Beſchaffenheit der

Von der Auslegung in einer weitläuftigeren Bedeutung.

Sache, von welcher die Rede iſt, eine Redensart ſich auf mehreres, als ſonſt gewöhnlich, erſtreckt.

§. 809.

Von der Auslegung in einer engern Bedeutung.

Wenn etwas den einen Theil beſchwert, oder mehr als den andern, ſo ſind, indem ſich nicht vermuthen läßt, daß jemand ſich zu viel beſchweren will, die Worte in einer engeren Bedeutung zu nehmen, ja auch wohl in einem etwas uneigentlichen Verſtande, damit die Beſchwerde vermindert werde. Alſo nimmt man an, daß man die Hülfsvölcker, die einem Mächtigern verſprochen worden, auf ſeine Unkoſten zu unterhalten verſprochen hat. Da die Strafe, die dem Verſprechen hinzugefügt worden, eine Beſchwerde iſt (§. 409. 410.); ſo ſind die Worte, welche die Strafe enthalten, auch in einer engern Bedeutung zu nehmen, ſo daß nämlich eine rechtmäßige Entſchuldigung zugelaſſen wird, welche von der Strafe befreyet, und nicht ein jedes Verſehn zur Strafe zugerechnet wird. Man ſagt nämlich, das Wort wird in einer engeren Bedeutung (ſignificatu ſtrictiori) genommen, wenn es weniger bedeutet, da es auch mehr bedeuten kann.

§. 810.

Allgemeine Regeln der Auslegung.

Da man bey der Auslegung vorhat zu zeigen, was einer durch ſeine Worte hat wollen zu verſtehen geben (§. 794.); folglich, was

er,

er, da er redete, gedacht hat; ſo muß die Auslegung davon gemacht werden, was einer wahrſcheinlicher Weiſe gedacht hat, nicht aber ſo, daß ſie demſelben entgegen ſey. Weil uns aber nicht allzeit alle Umſtände, die beym Geſchäffte vorkommen, vor Augen ſchweben, ſo daß man ſeinen Sinn denſelben gemäß ausdrückte; ſo muß man die Auslegung ſo machen, wie ſie der ſelbſt machen würde, deſſen Worte man auslegen will, wenn er gegenwärtig wäre, oder ihm das bekannt geweſen wäre, was nun offenbar iſt.

§. 811.

Von der erweiterten Auslegung.

Eine erweiterte Auslegung (interpretatio extenſiva) nennt man, wenn man den Sinn deſſen, der etwas geſprochen, auf ſolche Fälle erſtrecket, die unter den Worten, welche das Verſprechen, oder den Vertrag in ſich enthalten, nach dem gantzen Umfange ihrer Bedeutung nicht mit begriffen ſind, weil eben derſelbe Bewegungsgrund bey ihnen ſtatt findet, warum er das, wovon er redet, gewolt, oder nicht gewolt. Weil man etwas will, oder nicht will, wenn ein hinreichender Grund etwas zu wollen, oder nicht zu wollen vorhanden; ſo iſt nicht zu zweifeln, daß wenn einer, da er geredet, an den ſich jetzt ereignenden Fall gedacht hätte, er auch ſeine Worte auf denſelben mit würde gerichtet haben; folglich

muß man die erweiterte Auslegung einräumen (§. 810.).

§. 812.

Vom Betrug, der in Abſicht eines Geſetzes, oder des Vertrags geſchieht.

Man ſagt, derjenige handele aus Betrug wider ein Geſetze, oder einen Vertrag (fraudem legi, vel pacto facere dicitur), der etwas thut, was zwar den Worten des Geſetzes, oder des Vertrages nicht entgegen iſt, aber gleichwohl dem Sinn des Geſetzgebers, oder deſſen, der den Vertrag gemacht, zuwider iſt. Da man auſſer der Bedeutung der Worte zeigen muß, daß aus Betrug wider das Geſetze, oder den Vertrag gehandelt wird; folglich dieſes aus dem Grunde erhellen muß, warum das Geſetze gegeben, oder der Vertrag gemacht worden; ſo hebt die erweiterte Auslegung den Betrug auf, der in Abſicht eines Geſetzes, oder Vertrages geſchehen kann.

§. 813.

Von der einſchränckenden Auslegung.

Eine einſchränckende Auslegung (interpretatio reſtrictiva) iſt, wenn ein gewiſſer Fall zwar in den Worten mit begriffen iſt, jedennoch aber, weil derſelbe Grund nicht vorhanden, warum der Geſetzgeber, oder der den Vertrag gemacht, wollte, daß dieſes geſchehen ſollte, oder nicht, ausgenommen wird. Es erhellet auf eben die Weiſe, wie vorhin (§. 811.), daß man die einſchränckende Auslegung zulaſſen müſſe. Weil man die Auslegung darnach machen muß, was einer wahrſchein-

ſcheinlicher Weiſe gedacht hat (§. 810.); ſo muß man, wenn es die Sache, wovon gehandelt wird, nicht wohl leidet, daß die Worte in einer ſo weiten Bedeutung genommen werden, als es ſcheint, daß ſie genommen werden ſollten, dieſelbe durch die einſchränckende Auslegung der Sache gemäß einſchräncken; maſſen allerdings der Grund daſſelbe zu wollen, oder nicht zu wollen, nicht vorhanden. Und weil man nicht vermuthen kann, daß jemand etwas ungereimtes wolle; folglich in einem ſich ereignenden Falle, da man ſolches annehmen müſte, kein hinreichender Grund es zu wollen vorhanden; ſo muß man in dem Falle, da was ungereimtes daraus erfolgen würde, wenn man einem die Meynung beylegen wollte, welche die allgemeinen Worte anzeigen, dieſelben ſo einſchräncken, daß nichts ungereimtes daraus folget. Allein wenn die Sachen, welche der Grund in ſich begreift, nicht nach ihrer Würcklichkeit, ſondern bloß nach ihrer Möglichkeit angeſehen werden; ſo muß man, wenn es nicht gewiß iſt, daß ſie ſich nicht würcklich zutragen können, auch die allgemeinen Worte nicht einſchräncken; denn es iſt offenbahr, daß die Einſchränckung dem Sinne deſſen, der geredet, zuwider ſeyn würde.

Von der ſtillſchweigenden Bedingung, wenn die Sachen in dem gegenwärtigen Stande verbleiben.

§. 814.

Weil man aus dem hinreichenden Grunde deſſen, der etwas verſprochen, erſehen kann, warum er etwas verſprochen; ſo hält das Verſprechen die ſtillſchweigende Bedingung, woferne die Sachen in gegenwärtigem Stande verbleiben, nicht in ſich, wenn dieſelbe der hinreichende Grund, warum man etwas verſprochen, nicht in ſich faſſet.

Von den Fällen, die ſtillſchweigend ausgenommen werden.

§. 815.

Weil die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich iſt (§. 38.); ſo muß ein ſich ereignender Fall, in welchem es dem Geſetze der Natur zuwider ſeyn würde, ſich an die Worte zu binden, ausgenommen werden. Und da wir von Natur nicht verbunden ſind anderer Vortheil zu befördern, als in ſo weit es ohne Verabſäumung unſerer Pflicht gegen uns ſelbſt geſchehen kann (§. 133. 134.); ſo muß ein ſich ereignender Fall, in welchem derjenige, den ſich ein anderer verbindlich zu etwas machen wollen, oder der ſich demſelben verbindlich gemacht, allzuſehr beſchweret würde, ausgenommen werden.

Von den Fällen, welche

§. 816.

Da man ſich in den Verträgen den andern zu dieſem, oder jenem verbindlich macht (§. 438. 380.); ſo verhalten ſich die Verträge

träge, in ſo ferne ſie ein Verſprechen in ſich enthalten, den Geſetzen gleich (§. 39.). Derowegen was von den Geſetzen gilt, wenn ſie wider einander laufen, wie oben erklärt worden (§. 64.), das gilt auch in gleichem Falle von den Verträgen. Im übrigen da dergleichen ſich ereignende Fälle unter das zu rechnen ſind, woran man nicht gedachte, da man etwas verſprochen, oder einen Vertrag gemacht; ſo muß man, wofern beſondere Gründe vorhanden, daraus ſich abnehmen läßt, was derjenige würde ausgenommen haben, welcher geredet, wenn er an den Fall der Colliſion gedacht hätte, eben daſſelbe ausnehmen, wenn auch die Regeln von dem wider einander laufenden bey Verträgen auf etwas anders einen leiten ſollten. auszunehmen ſind.

§. 817.

Weil endlich der, dem etwas verſprochen wird, den andern, der es ihm verſpricht, nicht zu mehrem, als er will, verbinden kann (§. 317. 379.); wider dieſen aber vor wahr gehalten wird, was er hinlänglich mit ſeinen Worten zu verſtehen gegeben; man aber ſagt, daß der eine Bedingung anbiete, welcher verlangt, daß ihm etwas verſprochen werden ſoll; der andere aber, welcher ihm etwas verſpricht, dieſelbe annähme; ſo muß man in Auslegung der Verträge mehr auf die Worte deſſen ſehen, der eine Be- Auf weſſen Worte man bey der Auslegung der Verträge mehr zu ſehen hat.

dingung annimmt, als desjenigen, der ſie anbietet, woferne ſich nicht die Worte des letztern auf die Worte des erſtern beziehen.

Das zwantzigſte Hauptſtück.

Von denjenigen, welche geſtorben und noch nicht gebohren ſind.

§. 818.

Von der Würckung des Todes in Anſehung der Rechte u. Verbindlichkeiten.

Wenn der Menſch ſtirbt, ſo iſt er nicht mehr im Stande etwas zu thun, und bedarf weiter nichts mehr. Derowegen iſt er keiner Rechte und Verbindlichkeiten mehr fähig (§. 37. 46.). So bald er alſo ſtirbt; ſo hört ſein Recht und alle ſeine Verbindlichkeit auf; folglich verliehrt er auch das Eigenthum an ſeinen Sachen, und alle Rechte, die davon herrühren, wie auch alles Recht zu einer Sache, was er hatte.

§. 819.

Wie die Güter eines Verſtorbenen auf andere kommen.

Weil aber ein jeder Menſch ſein Eigenthum und ein jedes anderes Recht, welches er in einer Sache, oder zu einer Sache hat, wenn es nur nicht perſönlich iſt (§. 400.), unter was vor einer Bedingung er will, auf einen andern bringen kann (§. 314.); ſo kann er auch das Eigenthum ſeiner Sachen und ein jedes anderes Recht, welches nicht perſönlich iſt, auf ſeinen Todes-

fall auf einen andern bringen; folglich gelanget daſſelbe durch ſeinen Tod auf denjenigen, auf den er es auf ſeinen Todesfall gebracht hatte; und alſo hört das Recht, welches er verlohren, nicht auf, und die ſeine Schuldner waren, werden nach ſeinem Tode des andern Schuldner.

§. 820.

Von dem Recht eines Gläubigers auf das Vermögen eines Verſtorbenen.

Gleichergeſtalt weil die Güter eines Schuldners natürlicher Weiſe für die Schuld dem Gläubiger verpfändet ſind (§. 705.), und das Recht des Gläubigers darauf haftet (§. 697.), welches ihm nicht benommen werden kann (§. 100.); ſo bleibet das Recht des Gläubigers, welches er auf die Sachen des Schuldners hat, auch nach deſſen Tode, daß er daraus wegen ſeiner Forderung vergnüget wird, und bleibet den Sachen anhängig, indem ihr Eigenthum ein anderer erhält: Wenn aber der Verſtorbene nichts hinterläßt, ſo geht die Schuld verlohren.

§. 821.

Vom Rechte, das an einen andern gelangen kann, oder nicht.

Ein Recht das auf den andern gelangen kann (jus transmiſſibile) wird genannt, welches, wenn es der verliehrt, welcher es hatte, auf einen andern kommt. Hingegen ein Recht das auf einen andern nicht gelangen kann (jus non transmiſſibile), welches auf keinen andern kommt, wenn es von dem, welcher es hatte, verlohren wir. Ein

Recht

Recht alſo, welches auf einen andern kommen kann, fället durch den Tod deſſen, der es hatte, dem andern zu, z. E. den Kindern der Nießbrauch, der ihm und ſeinen Kindern eingeräumet worden.

§. 822.

Von den Pflichten gegen Verſtorbene.

Weil ein guter Nahme auch nach dem Tode übrig bleibt, und das Andencken des Guten, was einer gethan, erhalten wird; ſo bleiben die Pflichten, welche wir andern in Anſehung ihres guten Nahmens, der Achtung, der Ehre und des Lobes ſchuldig ſind (§. 142.), auch nach dem Tode feſt ſtehen. Gleichergeſtalt, weil der Tod eines Wohlthäters das Andencken der Wohlthaten nicht auslöſcht; ſo müſſen wir auch Wohlthätern nach ihrem Tode danckſagen, indem wir die uns erwieſene Wohlthaten erzehlen und rühmen (§. 474.). Und weil wir auch andern in denen wohlthun können, welche ſie geliebt, und derer Glückſeligkeit ſie eben ſo wohl, als ihre eigene befördert wiſſen wollen; ſo müſſen wir den Verſtorbenen in denen, welche ſie geliebt haben, ſo viel an uns iſt, wohlthun (§. 133.) z. E. in ihren Kindern und Anverwandten.

§. 823.

Von der Ehre der Menſchheit.

Weil alle Menſchen von Natur gleich ſind (§. 70.), wir auch alle wie uns ſelbſt lieben ſollen, und an ſich klar iſt, daß ſie an natürlicher Vollkommenheit alle Geſchöpfe über-

übertreffen; ſo müſſen wir ſie als Perſonen anſehen, die ſo wohl Menſchen ſind, wie wir, die unſerer Liebe würdig, und die vortreflichſten unter allen Creaturen ſind; folglich auch dieſes durch unſere äuſſere Handlungen bezeigen. Da nun hierinnen die Ehre der Menſchheit (honor humanitatis) beſteht, welche einem Menſchen, in ſo fern er ein Menſch iſt, gegeben wird; ſo müſſen wir einem jeden die Ehre der Menſchheit erweiſen; folglich auch in der Art und Weiſe, in welcher wir die Todten aus unſern Augen wegſchaffen.

§. 824.

Von dem Rechte des Begräbniſſes.

Derowegen da es nöthig iſt, daß wir die Todten aus unſern Augen wegſchaffen, und dieſes am beqvemſten geſchiehet, wenn ſie begraben, oder ihre Leichnam mit Erde bedeckt werden; ſo ſoll man die Todten begraben (§. 48.), und in dem Leichenbegängniß (exequiis), welches in den feyerlichen Handlungen beſteht, wodurch die Leiche zum Grabe gebracht wird, muß nicht allein geſchehen, was der Menſchheit gemäß iſt (§. 823.); ſondern auch was mit den Pflichten gegen die Verſtorbenen übereinſtimmt (§. 822.). Es erhellet demnach, daß man das Recht des Begräbniſſes der Menſchheit ſchuldig iſt, und dieſes dem Menſchen deswegen zukommt, weil er ein Menſch iſt.

§. 825.

Von der Zergliederung todter menſchlicher Körper.

Da durch die Zergliederung todter menſchlicher Körper eine deutliche Erkäntnis des gantzen menſchlichen Körpers und aller ſeiner Theile erlangt wird, welche, wie niemand zweifeln kann, nicht allein zur Erkäntnis der Geſundheit und der Kranckheiten nothwendig iſt (§. 113.), ſondern auch GOtt aus dem Baue des menſchlichen Körpers zu erkennen dienet; ſo iſt die Zergliederung todter menſchlicher Körper von Natur erlaubt (§. cit. und §. 163.). Weil aber daraus gar nicht folgt, daß wir diejenigen, deren Körper wir zergliedern, nicht eben ſo wohl für Menſchen, als wir ſind, und für die vortreflichſten unter allen Creaturen, ingleichen für Perſonen, welche unſerer Liebe würdig ſind, halten ſollten; ſo iſt die Zergliederung todter menſchlicher Körper der Ehre der Menſchheit gar nicht zuwider (§. 823.): Jedoch weil die Pflichten gegen Verſtorbene in Anſehung aller Perſonen nicht völlig einerley ſind (§. 822.); ſo kann es geſchehen, daß ſie mit ihnen in gewiſſen Fällen nicht beſtehen kann. Und daher ſiehet man leicht, daß ſie nicht ohne Unterſcheid mit allen Körpern vorgenommen werden kann.

§. 826.

Von der Trauer wegen der Ver-

Die Trauer (luctus) nennt man die äuſſerlichen Handlungen, wodurch wir unſere Betrübnis anzeigen. Und ſie ſind entweder na-

türli-

türliche, welche nach dem Weſen und der Natur des menſchlichen Körpers ſich bey der Traurigkeit äuſſern; oder willkührliche, welchen wir die Bedeutung der Traurigkeit beylegen. Da der Verluſt der Freunde, der Wohlthäter und derer, die ſich um uns und andere wohlverdient gemacht, zu den Unglücksfällen gehöret; den Menſchen aber natürlich iſt, daß dergleichen eine Traurigkeit erregen; ſo kann es das Geſetze der Natur nicht verbieten, verſtorbene Freunde, Wohlthäter und diejenigen, welche ſich ſo wohl um uns, als andere verdient gemacht, zu betrauren (§. 60). Weil aber die Pflichten, welche durchs Geſetze der Natur vorgeſchrieben werden, unverletzlich ſind (§. 42.); ſo muß man die Trauer wegen der Verſtorbenen dergeſtalt mäßigen, daß nichts, was den Pflichten bey widrigen Umſtänden (§. 130.), dem Vertrauen auf GOtt und der Beruhigung in der göttlichen Vorſicht zuwider iſt, vorgenommen werde (§. 173.). Und da wir ein Recht dazu haben, ohne welches wir den Pflichten gegen die Verſtorbene kein Gnüge leiſten können (§. 46.); ſo iſt auch eine willkührliche Trauer, welche den Pflichten gegen Verſtorbene gemäß iſt, von Natur erlaubt, z. E. wenn wir durch ein Kleid den Verſtorbenen betrauren. ſtorbenen.

§. 827.

Ob die noch nicht gebohrene ein Recht haben.

Wer noch nicht gebohren iſt, der iſt entweder noch in Mutterleibe, oder er iſt von der Mutter noch nicht empfangen worden. Derowegen da keiner, der noch nicht würcklich da iſt, etwas vornehmen kann, und wer noch in Mutterleibe verborgen liegt unter den Menſchen auch noch keine Handlung vornehmen kann; folglich wer noch nicht gebohren iſt keines Rechts fähig iſt (§. 46.); ſo kann, wer noch nicht gebohren iſt, kein Recht haben; folglich auch keines erlangen; und eben deswegen kann auch keine Frucht in Mutterleibe ein Recht erlangen. Derowegen wenn jemand ſagt, daß er ein Recht auf einen noch nicht gebohrnen bringe, z. E auf eine Frucht in Mutterleibe; ſo verſteht es ſich, er wolle, daß, wenn er gebohren wird, durch die Geburt daſſelbe erhalte.

§. 828.

Von dem Rechte, das auf einen noch nicht gebohrnen gelangen kann.

Weil die Rechte, die von einem auf einen andern gelangen können, durch die Geburt erhalten werden (§. 827. 821.); ſo erhält man ein Recht, das uns und denen, die von uns herkommen (nämlich durch die Geburt) mitgetheilet worden, ſo bald man gebohren wird: Wenn uns aber ein Recht gegeben wird, welches unter einer gewiſſen Bedingung nach dem Tode deſſen, der es beſitzt, auf die, welche noch nicht gebohren ſind, nach

und nach gelangen ſoll; ſo erhalten ſie, ſo bald ſie gebohren werden, das Recht, uns darinnen nachzufolgen, wenn die beſtimmte Bedingung würcklich vorhanden. Es erhellet vor ſich, daß dieſes ein bedingtes Recht ſey.

§. 829.

Von der Hoffnung, daß ein Recht durch die Geburt werde erlangt werden.

So bald jemand in Mutterleibe empfangen iſt, ſo iſt die Hoffnung da, er werde gebohren werden; folglich daß das Recht, welches durch die Geburt erlangt wird, von ihm werde erlangt werden. Derowegen da dieſe Hoffnung mit der übereinkommt, welche man aus einem Verſprechen unter einer Bedingung erhält, dieſe aber einem wider ſeinen Willen nicht benommen werden kann (§. 396.); ſo kann auch einem Kinde in Mutterleibe die Hoffnung ein Recht durch die Geburt zu erlangen nicht benommen werden.

§. 830.

Von der Verzicht auf ein Recht im Nahmen derer, die noch nicht gebohren ſind.

Weil derjenige, der noch nicht gebohren, auch noch nicht in Mutterleibe empfangen iſt, weder ein Recht, noch eine Hoffnung ein Recht zu erlangen haben kann (§. 827.); ein Kind aber in Mutterleibe zwar kein Recht, aber doch eine Hoffnung hat, daraus ein Recht entſpringt, wenn es gebohren wird, welche ihm nicht benommen werden kann (§. 829.); ſo kann man auf ein Recht, welches auf uns und unſere noch nicht gebohrne Nachkommen gelangen ſoll, vor ſich

und vor ſeine noch nicht gebohrne Nachkommen, die noch nicht in Mutterleibe empfangen ſind, ohne daß ihnen Unrecht geſchieht, Verzicht thun (§. 87.), aber nicht vor ein Kind in Mutterleibe. Da die Verzicht auf ein Recht gantz allein auf dem Willen deſſen, der Verzicht thut, beruhet, und es alſo auch auf ſeinen Willen ankommt, unter welcher Bedingung er Verzicht thun will (§. 342.); ſo gehet es natürlicher Weiſe an, daß wenn jemand Verzicht auf ein Recht thut, welches durch ihn auf diejenigen, die doch nicht gebohren ſind, gebracht werden ſoll, er ſich doch das Recht vorbehält, es auf diejenigen zu bringen, die noch nicht gebohren ſind. Und weil ein Recht vor ſeine Perſon nicht haben wollen keine Verzicht vor die, welche noch nicht gebohren ſind, in ſich enthält (§. 339. 340.); ſo iſt es denen, die noch nicht gebohren ſind, nicht nachtheilig, wenn einer vor ſeine Perſon ein Recht nicht haben will, was nach ihm jene haben ſollen.

§. 831.

Von dem Recht, das durch Vorſehung der Vorfahren erlangt worden.

Das Recht, welches unter gewiſſer Bedingung nach und nach von einem auf den andern kommt, heißt ein durch die Vorſehung der Vorfahren erlangtes Recht (jus providentia majorum quæſitum); denn derjenige von welchem das Recht auf einen andern kommt, bringt es auf ihn nicht durch

seinen

ſeinen Willen, ſondern nothwendig. Der es alſo erlangt, hat es nicht von dem, von welchem es auf ihn kommt, ſondern von dem, der es zuerſt erlangt hat.

§. 832.

Von den Pflichten gegen die Nachkommen.

Nachkommen überhaupt genommen (poſteri in genere) nennt man diejenigen, welche erſt nach dem Tode derer, die jetzt leben, gebohren werden; und beſonders heiſſen unſere Nachkommen (poſteri noſtri), welche nach unſerm Tode durch die Geburt von uns abſtammen: Wie im Gegentheil die Vorfahren (majores) ſind, welche vor unſern Eltern gelebt haben. Da die Nachkommen Menſchen ſind, die an unſere Stelle nach unſerm Tode kommen, die Menſchen aber mit verbundenen Kräften ſich und ihren Zuſtand vollkommen zu machen verbunden ſind (§. 44.); ſo ſind wir verbunden alles zu thun, was wir zum Vortheil der Nachkommen thun können, z. E. wenn wir uns bemühen, daß die Wiſſenſchafften, Künſte und Tugenden auf dieſelben fortgepflantzt werden, daß ihnen keine fruchtbringende Bäume, noch auch wilde zur Holtzung fehlen.

Der dritte Theil.
Von der Herrſchaft und den Verbindlichkeiten und Rechten, welche daher entſpringen.

Die erſte Abtheilung.
Von der gemeinen Herrſchaft.

Das erſte Hauptſtück.
Von der Herrſchaft und der Geſellſchaft überhaupt genommen.

§. 833.

Was die Herrſchaft vor ein Recht ſey.

Die Herrſchafft (imperium) nennt man das Recht die freyen Handlungen eines andern nach ſeinem Gefallen zu beſtimmen; und wer die Herrſchaft hat, von dem ſagt man, er herrſche (imperare). Die Herrſchaft begreift alſo in ſich das Recht den andern zu verbinden, ſeine Handlungen ſo und nicht anders einzurichten; weil ſie ſonſt unnütze wäre. Das Recht über die Handlungen eines andern wird auch die Gewalt (poteſtas) genannt.

§. 834.

Ob man von Na-

Da von Natur die Handlungen eines Menſchen

ſchen dem Willen keines andern unterworfen ſind, und ein jeder in dem, was er thut, ſich nach ſeinem Willen zu richten hat (§. 77.); ſo hat niemand von Natur eine Herrſchaft über andere Menſchen. Und da man einem jeden zulaſſen muß, daß er in dem, was er thut, ſich nach ſeinem Urtheil richtet, noch einem andern Rechenſchaft zu geben ſchuldig iſt, warum er etwas thut, oder nicht (§. 78.); ſo darf ſich niemand einer Herrſchaft über einen andern wider ſeinen Willen anmaſſen.

nur eine Herrſchaft über andere haben könne.

§. 835.

Ueber welchen ein anderer die Herrſchaft hat, wird dem andern unterthänig (subjectus) genannt. Von Natur iſt alſo niemand dem andern unterthänig (§. 834.), und es kann ſich auch niemand den andern wider ſeinen Willen unterthänig machen (§, cit.). Weil aber der Herr, ſcher den, welcher ihm unterthänig iſt, verbinden kann ſeine Handlungen ſo und nicht anders einzurichten (§. 833); ſo iſt der unterthänige verbunden ſeine Handlungen nach dem Willen des Herrn einzurichten; folglich da man ſagt, daß einer gehorche (parere, obedire), der ſeine Handlungen nach eines andern Willen einrichtet; hingegen ungehorſam (inobediens) ſey, der ſich dieſes zu thun weigert; ſo iſt der Unterthan verbunden dem zu gehorchen, der Gewalt über ihn hat, und nicht unge-

Von dem, der dem andern unterthänig iſt.

ungehorſam zu ſeyn. Es erhellet aber leicht, daß wer einem andern unterthänig iſt, in Anſehung der Handlungen, worauf jener ein Recht hat, nicht frey ſey (§. 77.); folglich daß wer ſich dem andern freywillig unterwirft, auf ſeine natürliche Freyheit in Anſehung der Handlungen Verzicht thue, worauf er dem andern ein Recht einräumet (§. 340.).

§. 836.

Von der Geſellſchaft u. dem daraus entſpringenden Rechte nebſt der Verbindlichkeit.

Die Geſellſchaft (ſocietas) überhaupt iſt ein Vertrag, oder gleichſam ein Vertrag mit gemeinſchaftlichen Kräften eine gewiſſe Abſicht zu erhalten. Die Menge der Menſchen ſelbſt, welche um eine gewiſſe Abſicht zu erhalten in eine Geſellſchaft treten, pflegt auch eine Geſellſchaft (ſocietas) genannt zu werden. Die Geſellſchaften ſind alſo nach den Abſichten, welche man zu erlangen trachtet, oder um deren willen man ſich darein begiebet, unterſchieden. Die welche ſich zuſammen in eine Geſellſchaft begeben, werden Mitglieder (membra ſocietatis, ſocii) genannt. Ein jedes Mitglied der Geſellſchaft iſt alſo das zu thun verbunden, was es zur Erhaltung der Abſicht thun kann, und was insbeſondere verabredet worden, daß es geſchehen ſoll (§. 438.); folglich haben die Mitglieder der Geſellſchaft das Recht einen, der ein Mitglied iſt, anzu-

anzuhalten ſeiner Verbindlichkeit ein Gnügen zu leiſten. Derowegen haben alle zuſammen genommen über jede einzele Perſon ein Recht; die Verbindlichkeiten aber und Rechte der einzelen Perſon müſſen aus der Abſicht ermeſſen werden, darein alle eingewilliget haben, und aus dem, was im Vertrage insbeſondere verabredet worden (§. 438.); und alle zuſammen genommen haben das Recht das auszumachen, was zur Erhaltung der Abſicht der Geſellſchaft zu erreichen nöthig iſt, oder zu den Mitteln, welche ſie zur Erhaltung der Abſicht anwenden wollen.

§. 837.

Von der Wohlfarth der Geſellſchaft u. vom gemeinſchaftlichen Beſten der Mitglieder.

Der ungehinderte Fortgang in Beförderung der Geſellſchaft wird die Wohlfahrt der Geſellſchaft (ſalus ſocietatis) genannt; die Abſicht aber ſelbſt, in ſo weit ſie erhalten wird, als die einem jeden nützlich iſt, heiſt das gemeine Beſte (commune bonum). Derowegen muß ein jedes Glied der Geſellſchaft das gemeine Beſte nach ſeinen Kräfften und auf die verabredete Weiſe befördern, und nichts vornehmen, was der Wohlfahrt der Geſellſchaft zuwider iſt; folglich muß es ſo viel als möglich davor Sorge tragen, daß auch die übrigen Mitglieder thun, was die Abſicht der Geſellſchaft zu erhalten dienlich iſt, und die Hin-

derniſſe aus dem Wege räumen, die im Wege ſtehen, daß man dieſelbe nicht erreichen kann; und alſo den Mitgliedern mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 838.

Von dem Urſprunge der Herrſchaft in der Geſellſchaft.

Weil das Recht, welches alle zuſammen über die eintzele Perſonen haben, darinnen beſtehet, daß vorgeſchrieben wird, was ein jeder zu thun hat (§. 836.); ſo iſt es eine Herrſchaft (§. 833.). Derowegen, da dieſes Recht aus einem Vertrage, oder gleichſam einem Vertrage herkommt (§. 836.); ſo entſteht in einer Geſellſchaft die Herrſchaft aus einem Vertrage, oder gleichſam einem Vertrage, und kommt allen zuſammen genommen zu; folglich muß ein jeder insbeſondere allen zuſammen genommen gehorchen (§. 835.).

§. 839.

Von gleichen und ungleichen Geſellſchaften.

Da die Verbindlichkeiten und Rechte eines jeden Mitgliedes aus dem Vertrage zu ermeſſen ſind (§. 836.); ſo haben in einer Geſellſchaft die ohne Unterſcheid errichtet wird (ſimpliciter contrahitur), alle Mitglieder einerley Recht und einerley Verbindlichkeit; folglich ſind alle einander gleich (§. 70.): Und ſodann wird es eine gleiche Geſellſchaft (ſocietas æqualis) genannt: und alſo findet in einer gleichen Geſellſchaft kein Vorrecht ſtatt (§. 71.). Wenn man aber ausdrücklich mit einander verabredet, daß eines von den Glie-

Gliedern etwas zu thun verbunden ſeyn ſoll, das die übrigen zu thun nicht ſchuldig ſind, oder ein Recht haben, welches den andern nicht zukommt; ſo ſind die Glieder der Geſellſchaft ungleich (§. 70.): Und alsdann wird es eine ungleiche Geſellſchaft (ſocietas inæqualis) genannt; und alſo kann in einer ungleichen Geſellſchaft einer ein Vorrecht vor dem andern haben.

§. 840.

Von dem Rang der Mitglieder in einer Geſellſchaft.

Weil in einer gleichen Geſellſchaft, in welcher alle Glieder einander gleich ſind, kein innerer Grund vorhanden, welcher nämlich aus der Natur der Mitglieder der Geſellſchaft hergeleitet werden kann, warum einer dieſen, oder einen andern Rang haben ſoll (§. 75.), dennoch aber nothwendig einige Ordnung beobachtet werden muß; ſo können die, welche eine gleiche Geſellſchaft errichten, den Rang nach ihrem Belieben ausmachen. Wenn aber nachher einige dazu kommen; ſo müſſen ſie, indem niemanden ſein Recht benommen werden kann (§. 100.), die Ordnung halten, in welcher ſie in die Geſellſchaft treten; wenn nicht die übrigen auſſerordentlich einem neuankommenden eine andere Stelle einräumen wollen; als welches auf ihren Willen ankommt (§. 342.). Allein da in einer ungleichen Geſellſchaft einige Mitglieder mehr Recht, als die andern haben, oder

mehr das gemeinſchaftliche Gute zu befördern verbunden ſind (§. 839.); ſo muß derjenige, welcher mehr Recht hat, oder auch mehr als die andern zur Beförderung des gemeinen Beſtens beyzutragen ſchuldig iſt, natürlicher Weiſe den Rang vor andern haben; nämlich wenn man voraus ſetzt, daß eine Sache nach einem natürlichen Grunde entſchieden werden ſoll; da in ſolchen Dingen, worüber mau freywillig ſich mit einander vereiniget, es auf den Willen derer ankommt, die etwas mit einander verabreden. Hieraus folgt nun aber ferner, daß einem, der in die Stelle deſſen kommt, welchem ein Rang nach einem innern Grunde zukomt, auch derſelbe gebühret. Hingegen daß man in einer Geſellſchaft nicht auf den Rang zu ſehen hat, welchen einer ſonſt auſſer der Geſellſchaft hat, iſt leicht daraus zu erſehen; weil man in einer Geſellſchaft auf nichts anders als auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder zu ſehen hat, wodurch ſie zu moraliſchen Perſonen gemacht werden (§. 96.).

§. 841.

Von eines jeden Einwilligung, welche um etwas zu

Da die Mitglieder der Geſellſchafft mit zuſammengeſetzten Kräfften die Abſicht derſelben zu erreichen ſich beſtreben ſollen, und ein jedes von ihnen ſich allen zuſammen genommen dazu verbunden hat (§. 836.); ſo muß dasjenige, was man die Abſicht zu erreichen

reichen vorzunehmen hat, durch gemeinſchaftliche Einwilligung ausgemacht werden. Derowegen wenn eine Geſellſchaft errichtet wird; ſo muß mit aller Einwilligung das feſt geſetzt werden, was beſtändig und allezeit auf einerley Weiſe geſchehen ſoll, und in einem ſich ereignenden Falle, der die Geſellſchaft betrift, was man alsdann zu thun habe. beſchlieſſen erfordert wird.

§. 842.

Von dem Unterſchiede der Stimmen.

Die Eröfnung ſeines Willens von dem, was durch vieler Einwilligung zuſammen ausgemacht werden muß, heißt die Stimme (ſuffragium, votum); und zwar eine bejahende Stimme (votum affirmativum), wodurch man ſich erkläret, man wolle, daß dieſes geſchehe; eine verneinende Stimme (negativum votum), wodurch man ſich erkläret, man wolle das nicht, worüber man ſich berathſchlagt. Man nennt aber einſtimmige Stimmen (vota conſentientia) derjenigen, welche einerley Meinung haben; verſchiedene Stimmen (vota diverſa) aber die Stimmen derer, die ungleicher Meinungen ſind. Einhellige Stimmen (vota unanimia) ſind, wenn die Stimmen aller zuſammen einſtimmig ſind; die mehreſten Stimmen (majora) ſind die einſtimmigen Stimmen des gröſten Theils; die wenigſten Stimmen (minora) des kleineren Theils; gleiche Stimmen (vota paria) aber

aber wenn die Anzahl derer die einſtimmen, und nicht einſtimmen, gleich iſt.

§. 843.

Wie man durch Stimmen etwas beſchlieſſen muß.

Man ſaget, die Berathſchlagenden beſchlieſſen etwas (concludunt), wenn durch Vergleichung der Stimmen mit einander ausgemacht wird, was geſchehen ſoll, oder nicht. Und das, was durch die Stimmen ausgemacht wird, daß es geſchehen ſoll, oder nicht, heiſt der Schluß (concluſum). Die beſſern Stimmen (vota meliora) nennt man das Urtheil derer, von dem was geſchehen ſoll, welches der Wahrheit gemäßer iſt. Man ſiehet aber leicht, daß, da ein jeder ſeine Stimme vor die beſte hält, und gleichwohl die Sache einen Ausgang gewinnen muß, durch die beſten Stimmen nichts beſchloſſen werden kann; folglich iſts nothwendig, daß ſolches durch die mehreſten geſchehe. Derowegen wenn eine Geſellſchaft errichtet wird, müſſen die, welche ſie errichten, darein willigen, daß, was dem gröſſern Theile gut düncket, vor den Willen aller Mitglieder gehalten werden ſoll; und ſolchergeſtalt durch den gröſſern Theil der kleinere verbindlich gemacht werden. Weil demnach, wenn ein Schluß gemacht werden ſoll, die Stimmen gezehlt, nicht aber erwogen werden (ponderantur), ſo daß man erſt unterſuchte, welches die beſten ſind; ſo kann durch gleiche Stimmen nichts beſchloſ-

ſchloſſen werden (§. 842.). Derowegen bleibt die Sache in dem Stande, wie ſie iſt; folglich muß man, ſo oft als die Sache, weil man zu keinem Schluſſe kommen kann, keinen Ausgang gewinnt, es entweder auf das Loos ankommen laſſen (§. 669.), oder es iſt nöthig, daß einer in der Geſellſchaft eine entſcheidende Stimme hat, wodurch der eine Theil der Stimmen die mehreſten werden, oder wenn die Sache Aufſchub leidet, ſo müſſen die Berathſchlagungen wiederholt werden. Man nennt aber die Entſcheidung einer ſtreitigen Sache durch die Gleichheit der Stimmen die Wahl-Stimme der Minerve (calculum Minervæ). Wenn man aber die mehreſten Stimmen nicht ausmachen kann, weil nämlich dieſelben allzuviel von einander abgehen, gleichwohl aber darauf zu ſehen iſt, daß die Sache einen Ausgang gewinne; ſo muß man die Stimmen mehr gelten laſſen, denen weniger entgegen ſind, als die andern, welche mehrere gegen ſich haben; und alſo muß man erwehlen, was den wenigſten mißfällt; da ſich nicht thun läßt, was den mehreſten gefällt. Z. E. wenn drey einen angeklagten in 20. Gulden Strafe, vier in 10. verdammen, zwey aber ihn losſprechen; ſo muß die andere Meinung das Uebergewichte haben, welcher nur 5. Stimmen entgegen

ſind,

ſind, da der erſten 6. und der dritten 7. zuwider ſind.

§. 844.

Von den Stimmen der Abweſenden.

Wer abweſend iſt, und ob er gleich zur Berathſchlagung eingeladen worden, dennoch ſeine Stimme keinem andern, der gegenwärtig iſt, aufträgt, oder ob er gleich gegenwärtig iſt, ſich ſeiner Stimme begiebt, oder auf andere Weiſe dieſelbe zu geben gehindert wird; da er im erſten Fall ſtillſchweigend, im andern ausdrücklich ſich ſeines Rechtes begiebt (§. 340.), und dieſes zu thun erlaubt iſt (§. 342.), im dritten aber kein Recht hat; ſo wird, wenn man die Stimmen zehlet, auf den abweſenden und den gegenwärtigen, der ſich des Votirens enthält, nicht geſehen. Insgemein ſagt man, die Stimmen der abweſenden, oder mit dem Grotius, das Recht der abweſenden wächſt den gegenwärtigen zu. Man hält aber einen gegenwärtigen, der ſich des Votirens begiebt, oder nicht votiren darf, für einen abweſenden. Es läſt ſich wegen des Votirens vieles verabreden, welches vermöge des Vertrags gehalten werden muß (§. 348.).

§. 845.

Von dem ungleichen Werthe

Weil der ein doppeltes Mitglied der Geſellſchaft vorſtellt, welcher zur Erreichung der Abſicht der Geſellſchaft mehr als andere beyträgt,

trägt, u. ſ. f. ſo muß der Werth der Stimme deſſen, welcher zur Erreichung der Abſicht der Geſellſchaft mehr, als andere Mitglieder beyträgt, aus der Verhältniß ſeines Beytrages zu dem geringſten Beytrage ermeſſen werden. Und hieraus verſteht ſich ferner, daß wenn nicht alle gleichen Vortheil von der Geſellſchaft haben, die Stimme nach ihrem Werth aus dem Verhältniß der Vortheile, die ein jeder daher ziehet, ermeſſen werden muß, z. E. wenn einer an einem liegenden Grunde die Hälfte, der andere den ſechſten Theil, noch ein anderer den dritten Theil hat, so verhält ſich in dieſem Falle der Werth der Stimmen wie 3. 1. 2. der Stimmen.

§. 846.

Die Verabredung der Mitglieder in einer Geſellſchaft von dem, was zu Erhaltung ihrer Abſicht allezeit auf einerley Weiſe geſchehen ſoll, ſind Geſetze (§. 39.). Eine jede Geſellſchaft alſo muß Geſetze haben, und ihr kommt das Recht zu Geſetze zu geben (§. 841.). Weil alſo die Geſetze die Mittel vorſchreiben, wodurch die Abſicht der Geſellſchaft erhalten wird; ſo kann ohne Beobachtung der Geſetze die Wohlfahrt der Geſellſchaft nicht beſtehen, und muß die Uebertretung derſelben nicht geduldet werden (§. 837.); folglich hat die Geſellſchaft auch das Recht Von den Geſetzen einer Geſellſchaft.

auf

auf die Uebertretung der Geſetze Strafen zu ſetzen; folglich die Uebertreter zu beſtrafen. Hieraus folgt ferner, daß wer in eine Geſellſchaft aufgenommen wird, entweder ausdrücklich verſprechen muß, oder ſtillſchweigend verſpricht, er wolle die Geſetze beobachten. Da aber die Geſetze ihre Kraft durch die Einwilligung der Mitglieder erhalten; ſo iſt es der Geſellſchaft erlaubt, nach ihrem Gutdüncken die Geſetze aufzuheben und zu verändern, oder auch neue zu machen.

§. 847.

Von der Einigkeit der Glieder einer Geſellſchaft.

Da man diejenigen Einig (concordes) nennt, welche einerley wollen und nicht wollen; die aber uneinig, die nicht einerley wollen und nicht wollen; folglich die Mitglieder in einer Geſellſchaft einig ſind, wenn ſie ſich den Geſetzen der Geſellſchaft unterwerffen (§. 846.), und alſo auch wenn entweder ihre Stimmen einhellig ſind, oder ſie ſich doch den mehrern nicht widerſetzen (§. 842.); ſo ſollen die Glieder einer Geſellſchaft einig ſeyn (§. 846. 843.). Und daher erhellet ferner, daß durch die Einigkeit die Wohlfahrt der Geſellſchaft erhalten wird (§. 837.).

§. 848.

Von der einander zu lei-

Die Hülfe (Beyſtand adjutorium) nennen wir die Handlungen, wodurch wir entweder

etwas

etwas zur Handlung eines andern beytragen, oder das Beſte eines andern befördern. Es iſt demnach die einander zu leiſtende Hülfe (mutuum adjutorium), welche zwey, oder mehrere einander leiſten: Die Mitglieder in einer Geſellſchaft ſind alſo verbunden einander Hülfe zu leiſten (§. 837.). ſtenden Hülfe.

§. 849.

Wenn die Abſicht der Geſellſchaft unerlaubt iſt, ſo iſt die Geſellſchaft auch unerlaubt (§. 49.). Aus einer unerlaubten Geſellſchaft aber kann keine Verbindlichkeit entſtehen, und kein Recht erlangt werden. Von der unerlaubten Geſellſchaft.

§. 850.

Weil die Glieder einer Geſellſchaft mit vereinigten Kräfften handeln (§. 836.); ſo hat man eine jede Geſellſchaft wie eine einige Perſon anzuſehen. Derowegen da die Menſchen von Natur frey ſind (§. 77.), und indem ſie in eine Geſellſchaft treten, ſich nur unter einander, und nicht andern verbindlich machen (§. 836.); ſo iſt eine jede Geſellſchaft von Natur frey, und deswegen hat man mehrere verſchiedene Geſellſchaften als wie einzele freye Perſonen anzuſehen. Wie die Geſellſchaften anzuſehen ſind.

§. 851.

Da alle Handlungen der Mitglieder in einer Geſellſchaft auf die Abſicht derſelben gerichtet ſind (§. 836.); ſo beſteht die Vollkommenheit der Geſellſchaft in der Ge- Von der Vollkommenheit einer Geſellſchaft.

ſchicklichkeit ihre Abſicht zu erreichen, und muß alſo aus den hinlänglichen Kräfften (§. 9.), welche die Mitglieder mit einander vereinigen, ermeſſen werden. Woraus folgt, daß zu einer jeden Geſellſchaft ſo viele und ſolche Perſonen erfordert werden, als die Abſicht der Geſellſchaft zu erreichen gnung ſind.

§. 852.

Wenns erlaubt iſt von der Geſellſchaft abzugehen.

Weil die Abſicht der Geſellſchaft, in ſo weit ſie erhalten wird, das gemeine Beſte derſelben iſt (§. 837.); ſo wird die Geſellſchaft in Schaden geſetzt, wenn etwas geſchieht, was ihr zuwider iſt (§. 269.). Derowegen da kein Mitglied die Geſellſchaft in Schaden ſetzen darf (§. 837.); ſo iſt es nicht erlaubt mit dem Schaden der Mitglieder von der Geſellſchaft abzugehen: Ja wenn man es alſo verabredet hat; ſo darf man niemals ohne Einwilligung der übrigen Mitglieder davon abgehen (§. 438.). Weil aber die Geſellſchaft nicht in Schaden geſetzt wird, wenn man einen andern, der eben ſo geſchickt iſt, an ſeine Stelle verſchaft; ſo iſt es, wenn man einen andern, der eben ſo geſchickt iſt, an ſeine Stelle verſchaft, von der Geſellſchaft ſich abzuſondern erlaubt.

§. 853.

Weil ein Mitglied einer Geſellſchaft von dem Vertrage, worauf ſich die Geſellſchaft gründet (§. 836.), abgeht, wenn es nicht leiſten will, was es zu leiſten ſchuldig iſt (§. 442.); ſo kann es aus dieſer Urſache von der Geſellſchaft ausgeſchloſſen werden. Und wenn ein Mitglied will, daß alles nach ſeinem Kopfe gehen ſoll; ſo iſt es, weil es den übrigen ihr Recht benehmen will (§. 841.), welches ſie zu leiden nicht ſchuldig ſind (§. 100.), ihn auszuſchlieſſen erlaubt, oder es kann auch, wer dieſes nicht leiden will, von der Geſellſchaft abgehen (§. 442.).

Von der Ausſchlieſſung eines Mitgliedes aus der Geſellſchaft.

Das zweyte Hauptſtück.

Von der Ehe, oder der ehelichen Geſellſchaft.

§. 854.

Da die Geburtsglieder von beydem Geſchlechte das menſchliche Geſchlechte geſchickt machen ihr Geſchlechte fortzupflantzen, damit es nicht untergehe, und über dieſes die Menſchen wie die übrigen Thiere von Natur einen Trieb haben ihre Geburtsglieder dergeſtalt zu gebrauchen, wie Kinder zu erzeugen erfordert wird; ſo ſind die Menſchen überhaupt genommen ihr Geſchlechte fortzupflantzen verbunden,

Von der Verbindlichkeit das menſchliche Geſchlechte fortzupflantzen, und dem erlaubten Beyſchlaſe.

bunden, und ein jeder von ihnen iſt verbunden den Beyſchlaf nicht anders als zur Erzeugung der Kinder zu begehren (§. 43.); folglich iſt ein jeder Beyſchlaf, der allein der Wolluſt wegen begehrt wird, und ein jeder Gebrauch der Geburtsglieder aus gleicher Abſicht unerlaubt. Daher iſt die Hurerey (fornicatio, ſeu ſcortatio), welches der Beyſchlaf mit einer Hure iſt, das iſt, mit einer Weibsperſon, welche ſich mehreren gemein macht; der unehliche Beyſchlaf (ſtuprum), mit einer ledigen Weibsperſon, die ſich mehrern nicht gemein macht; die Sodomie (ſodomia), der Beyſchlaf eines Menſchen mit einem Viehe; die Knabenſchänderey (pæderaſtia) der Beyſchlaf einer Mannsperſon mit einer Mannsperſon; die Onansſünde (maſtupratio), da ein Menſch mit ſeinen eigenen Händen die Wolluſt mit ſich ſelbſt pflegt, durch das Geſetze der Natur verbothen; und alſo von Natur unerlaubt (§. 49.).

§. 855.

Von der Erziehung der Kinder und von der Art u. Weiſe das menſchliche Ge-

Neugebohrne Kinder ſind noch nicht geſchickt von ſich ſelbſt für das zu ſorgen, was ſie zu ihrer eignen Erhaltung bedürfen, und ihre Handlungen nach dem Geſetze der Natur einzurichten, oder wie Menſchen zu leben. Derowegen da die Menſchen ihr Geſchlechte erhalten ſollen (§. 854.); ſo müſſen die, welche Kinder zeugen, ſie auch geſchickt

ſchickt machen, daß ſie wie Menſchen leben können; folglich da die Bemühung, wodurch dieſes bewerckſtelliget wird, die Erziehung (educatio) iſt; ſo müſſen die, welche ein Kind zeugen, daſſelbe auch erziehen. Daher folgt, daß wer ein Kind durch einen unerlaubten Beyſchlaf erzeugt hat, z. E. durch einen unehlichen (ſtuprator), daſſelbe auch zu erziehen verbunden iſt. Da zur Erziehung ſo wohl der Mutter, als des Vaters Sorge und Fleiß erfordert wird; ſo muß ein jeder zur Erziehung des Kindes ſo viel beytragen, als er kann. Weil alſo ein gleichgültiger Beyſchlaf mit einem jeden (concubitus promiſcuus) derjenige iſt, da eine Weibsperſon einen jeden, der bey ihr ſchlafen will, zuläßt, und ſolchergeſtalt der Vater ungewiß iſt; ſo darf das menſchliche Geſchlecht nicht durch einen gleichgültigen Beyſchlaf mit einem jeden fortgepflantzt werden; folglich muß zwiſchen Manns- und Weibsperſonen zur Erzeugung und Erziehung der Kinder eine Geſellſchaft aufgerichtet werden (§. 836.).

ſchlecht fortzupflantzen.

§. 856.

Die Geſellſchaft, welche zwiſchen einer Manns- und Weibsperſon, zur Erzeugung und Erziehung der Kinder aufgerichtet wird, nennt man die eheliche Geſellſchaft, oder die Ehe (matrimonium). Perſonen alſo, die

Was die Ehe iſt, und welche Perſonen heyra-

then kön- die Kinder zu zeugen entweder Alters
nen. wegen, oder durch einen Fehler ihres Leibes zur Ehe untüchtig ſind, können in den Eheſtand nicht treten: Und wenn aus einer andern Urſach zwiſchen einer Manns- und Weibsperſon eine Geſellſchaft gemacht wird, z. E. um einander Hülfe in dem häuslichen Weſen und andern vorkommenden Fällen zu erweiſen; ſo iſt dieſes keine Ehe.

§. 857.

Ob man nicht mehr als ein Weib haben darf.

Weil man ſich bloß in den Stand der Ehe begiebet, um Kinder zu zeugen und zu erziehen (§. 855. 856.); durch die eigene Erfahrung aber bekannt iſt, daß das menſchliche Geſchlecht durch die Ehe mit einem Weibe (monogamia) gnung fortgepflanzt werden kann; dieſelbe auch zu der Erziehung der Kinder am geſchickteſten iſt (§. 855.); und wir auch ein Bild dieſes Rechts der Natur bey den Thieren ſehen, wo das Männlein und Weiblein die Erziehung der Jungen mit einander beſorgen müſſen; ſo iſt nicht zu zweifeln, es ſey dem Geſetze der Natur gemäß, daß die Ehe zwiſchen einer Mannsperſon und einer Weibesperſon beſtehe; folglich kommt die Vielweiberey (polygamia), das iſt, die Ehe einer Perſon mit vielen, mit dem Geſetze der Natur nicht überein: Und wenn ſie bloß der Wolluſt wegen eingegangen wird;

wird; ſo iſt ſie offenbahr unerlaubt (§. 854.).

§. 858.

Von den Verbindlichkeiten der Eheleute gegen einander u. ihrem Rechte.

Die, welche einander geheyrathet, werden mit einem gemeinſchaftlichen Nahmen Eheleute, oder Ehegatten (conjuges) genannt; und insbeſondere die Mannsperſon der Ehemann (maritus), und die Weibsperſon die Ehefrau (uxor). Wenn ſie alſo in den Eheſtand treten, ſo verbindet ſich der Mann dem Weibe und das Weib dem Manne, daß ſie den Gebrauch ihres Leibes zu Erzeugung der Kinder einander und zwar allein erlauben, und beyde zur Erziehung der Kinder beytragen wollen, was ſie können (§. 856. 855.); folglich räumet das Weib dem Manne und der Mann dem Weibe das Recht zu dieſem Gebrauch auf ihren Leib ein. Da alſo das Recht des einen Theils verletzt wird, wenn der andere einer andern Perſon ehelich beywohnt (§. 83.); ſo thut er dem andern unrecht (§. 87.) und gehet von dem Vertrage ab (§. 442.), wodurch die Ehe gemacht worden (§. 836. 856.).

§. 859.

Ob der Ehebruch unerlaubt ſey.

Der Beyſchlaf einer verehelichten Perſon mit einer andern, ſie mag ledig, oder verheyrathet ſeyn, ohne Vorwiſſen und wider Willen ſeines Ehegattens, wird der Ehebruch (adulterium) genannt. Derowegen iſt Ehe-

bruch unerlaubt: Jedoch muß der Ehebrecher das Kind, welches im Ehebruch erzeuget worden, erziehen (§. 855.).

§. 860.

Von den Kebsweibern.

Kebsweiber (pellex) nennt man die Weibsperſonen, welche ein Ehemann auſſer ſeiner Ehefrau zum Beyſchlaf hat. Da man bey der **Kebsweiberey** (pellicatus) vornehmlich die Empfindung der fleiſchlichen Wolluſt zur Abſicht hat; ſo iſt klar, daß dieſelbe nach dem Rechte der Natur unerlaubt ſey (§. 854.), und iſt der Beyſchlaf mit einem Kebsweibe von dem Ehebruche nicht unterſchieden (§. 859.).

§. 861.

Vom Unterſcheide der Kinder.

Die Kinder, welche in der Ehe gebohren worden, werden **rechtmäßige Kinder** (liberi legitimi); die auſſer der Ehe gebohren ſind, z. E. durch Unzucht, oder Ehebruch, ſind **uneheliche Kinder** (ſpurii); welche aber von Huren gebohren werden, **Hurenkinder** (vulgo quæſiti) genannt.

§. 862.

Von der Scham und der Jungferſchaft, und dem Rechte ſie zu vertheidigen.

Die **Schamhaftigkeit** (pudicitia) nennt man ein von allem unerlaubten Beyſchlafe entferntes Gemüthe: Die **Unſchamhaftigkeit** (impudicitia) aber ein zum unerlaubten Beyſchlafe geneigtes Gemüthe. Die **Jungferſchaft** (virginitas) die Enthaltung des Gebrauchs der Geburtsglieder im Beyſchlafe mit einer Mannsperſon; welche alſo im

erſten

erſten Beyſchlafe verlohren wird. Es erhellet alſo, daß, wenn eine Jungfer genothzüchtiget wird, ſie ihrer Jungferſchaft mit Gewalt beraubet; wenn aber eine Wittwe, eine Ehefrau genothzüchtiget wird, ihre Schamhaftigkeit verletzt wird; folglich hat eine Jungfer das Recht ihre Jungferſchaft, eine Wittwe und Ehefrau das Recht ihre Schamhaftigkeit zu vertheidigen (§. 46. 90.), und zwar ein an ſich uneingeſchränncktes Recht (§. 94.); folglich iſt es erlaubt daß ſie denjenigen, der ſie nothzüchtigen will, tödten kann, wofern ſie der Gefahr anders nicht entgehen kann.

§. 863.

Weil die Ehe durch einen Vertrag gemacht wird (§. 856. 836.); ſo wird ſie durch die beyderſeitige Einwilligung der Manns- und Weibsperſon nach der Natur zu ſtande gebracht (§. 438.); folglich kann auf die beyderſeitige Erklärung der Einwilligung die fleiſchliche Vermiſchung (copula carnalis), welches die Verbindung der Leiber der Manns- und Weibsperſon iſt, die zu Erzeugung der Kinder erfordert wird, gleich hinzukommen.

Wie die Ehe zu ſtande gebracht wird.

§. 864.

Das Verſprechen einander zu heyrathen wird die Verlöbniß (ſponſalia) genannt;

Von der Verlöbniß.

und die Perſonen, welche einander dieſes verſprechen, oder ſich mit einander verloben, heiſſen alsdann Bräutigam und Braut. Derowegen entſteht aus der Verlöbnis die Verbindlichkeit, die Ehe, wie es verabredet worden, zu vollziehen (§. 393.): Sie können aber dennoch durch beyderſeitige Aenderung ihres Willens von der Verlöbniß wieder abgehen (§. 444.); und wenn eine Perſon ſich mit zweyen verlobet, ſo wird die erſte Verlöbniß der andern vorgezogen (§. 421.): Wenn aber die Perſon, zu deren Nachtheil die letzte Verlobung geſchehen, ihr Recht will fahren laſſen, welches ſie wohl thun kann (§. 342.); ſo iſt die letzte gültig (§. 337.). Es erhellet aber, daß, wenn verlobte Perſonen ſich mit einander fleiſchlich zu vermiſchen eins werden, ſie dadurch würcklich nach der Natur in den Eheſtand treten (§. 863.). Da durch die Verlöbniß die Ehe verſprochen wird; ſo kann ſie auf ſo vielfache Art als das Verſprechen geſchehen, und gilt von ihr, was von dem Verſprechen erwieſen worden.

§. 865.

Vom Mahlſchatz u. den Verlöbnißgeſchencken.

Der Mahlſchatz (arrha ſponſalitia) wird genannt, was der Bräutigam der Braut und die Braut dem Bräutigam auf die Ehe giebt. Verlöbnißgeſchencke (munus ſponſalitium) ſind die, welche eine verlobte Perſon der andern giebt, zu Bezeugung ihrer

Liebe. Man giebt alſo einen Mahlſchatz um dadurch die Verlöbniß zu beweiſen und zu befeſtigen (§. 619.): Und wenn ſie eigenthümlich gegeben werden; ſo ſind ſie zugleich als Verlöbnißgeſchencke anzuſehen (§. 475.). Da die Verlöbnißgeſchencke in der Hoffnung gegeben werden, daß die Ehe werde vollzogen werden; ſo verſteht ſichs, daß ſie unter dieſer ſtillſchweigenden Bedingung gegeben worden, woferne nicht ausdrücklich ein anders geſagt wird, daß ſie wiedergegeben werden ſollen, wenn es ſich zutrüge, daß die Ehe nicht vollzogen würde (§. 318.); folglich wenn die Verlöbniß aufgehoben wird, ſo müſſen der Mahlſchatz und die Geſchencke wiedergegeben werden.

§. 866.

Häusliche Sachen (res domeſticæ) nennt man, welche wir zur Nothwendigkeit, zur Beqvemlichkeit und zum Vergnügen des menſchlichen Lebens gebrauchen; und die Verwaltung derſelben wird die Haushaltung (œconomia) genannt. Weil die Eheleute ohne Beyſchlaf kein Kind zeugen können, und die Kinder durch gemeinſchaftliche Sorgfalt erziehen müſſen (§. 855.); folglich auch mit einander davor zu ſorgen haben, was ſie zu ihrem Unterhalt brauchen, ingleichen vor die Koſten, ſo auf ihre Auferziehung zu wenden ſind (§. cit.); ſo müſſen ſie bey einander wohnen

Daß Eheleute bey einander wohnen, und eine gemeinſchaftliche Wirthſchaft haben ſollen.

wohnen und eine gemeinſchaftliche Haushaltung führen, und jeder Ehegatte muß zu Anſchaffung deſſen, was in der Haushaltung nöthig, und alles dazu erforderliche wohl in acht zu nehmen, ſo viel als in ſeinem Vermögen ſtehet, beytragen. Derowegen iſt der Gebrauch deſſen, was ein jeder Ehegatte erworben hat, in ſo weit gemeinſchaftlich, als es die gemeinſchaftliche Haushaltung erfordert; was aber durch den Gebrauch nicht verbraucht wird, bleibt eines jeden eigen. Uebrigens iſt klar, daß auch die Frau ſo viel, als ſie kann, erwerben muß, was zur gemeinſchaftlichen Haushaltung und Erziehung der Kinder nöthig iſt.

§. 867.

Von den Sachen, die den Eheleuten zugehören.

Da ein jeder dem andern nach ſeinem Gefallen ein Recht in ſeinen Sachen einräumen kann (§. 260.); ſo kann die Frau auch ihrem Manne ein Recht in ihren Gütern nach ihrem Gefallen einräumen, z. E. den Nießbrauch (§. 713.); und ſo auch im Gegentheile der Mann. Ja ſie können in Anſehung der Güter die ſie haben, wenn ſie in den Eheſtand treten, oder die ſie wehrender Ehe erwerben, nach ihrem Gefallen verabreden, wie ſie es wollen gehalten haben (§. 195.), z. E. daß ſie gemeinſchaftlich ſeyn ſollen.

§. 868.

§. 868.

Die Beſchwerden des Eheſtands (onera matrimonii) nennt man alle Unkoſten, die des Eheſtands wegen; folglich der gemeinſchaftlichen Haushaltung und Auferziehung der Kinder wegen aufgewandt werden müſſen (§. 866.). Da hierzu ein jeder Ehegatte ſeinen Antheil, ſo viel es die Umſtände erlauben, beytragen ſoll (§. cit.); ſo müſſen die Eheleute nach der Beſchaffenheit ihres Vermögens die Beſchwerden des Eheſtandes tragen.

Von den Beſchwerden des Eheſtandes.

§. 869.

Da die Eheleute bey einander wohnen, und nicht allein ihre Leiber zu Erzeugung der Kinder, ſondern auch den Gebrauch ihrer Sachen mit einander gemeinſchaftlich haben (858. 866.), und alſo genauer mit einander als mit einer andern Perſon verbunden ſind; ſo verſtehet es ſich, daß ſie ſich einander alle Liebesdienſte zu leiſten gegen einander verbindlich gemacht haben; in welchen alſo, da zu der natürlichen Verbindlichkeit noch dieſe von neuem hinzukommt, ein Ehegatte den andern einem dritten in ſich ereignendem Falle, wo man nicht beyden dienen kann, vorziehen muß, und ohne Unrecht der Liebesdienſt nicht unterlaſſen werden kann (§. 87.); als den ein Ehegatte dem andern vollkommen ſchuldig iſt (§. 667.). Und in Leiſtung dieſer Pflichten, nebſt demjenigen, was ſonſt

Von Leiſtung der Liebesdienſte und der beyderſeitigen Hülfe.

des Eheſtandes wegen geſchehen muß, beſteht die beyderſeitige Hülfe (mutum adjutorium) der Eheleute (§. 848.).

§. 870.

Von der Herrſchaft, oder Gewalt des Ehemanns.

Weil aus dem Vertrage, wodurch die Ehe errichtet wird, die Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute entſpringen (§. 856. u. f.); ſo iſt die Ehe eine gleiche Geſellſchaft (§. 839.), und was in derſelben geſchehen ſoll, muß durch gemeinſchaftliche Einwilligung ausgemacht werden; folglich iſt die Herrſchaft im Eheſtande (imperium conjugale), welche aus der ehelichen Geſellſchaft entſpringt (§. 838.), eine beyderſeitige Herrſchaft der Eheleute über einander: Da aber die Frau ſich ihres Rechtes begeben kann (§. 342.); ſo kann der Mann dieſelbe allein entweder durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder durch einen ſtillſchweigenden erlangen; indem ſie in dasjenige, was die Gewohnheit mitbringt, ſtillſchweigend einwilliget; und alsdenn iſt die Frau dem Manne unterthan (§. 835.).

§. 871.

Von der Eheſcheidung und der andern Heyrath.

Da die Eheleute mit einander die Kinder zu erziehen ſchuldig ſind (§. 855.); ſo kann die Ehe nicht aufgehoben werden, wenn die Kinder noch nicht erzogen ſind (§. 444. 856.); folglich kann der Mann die Frau nicht nach ſeinem Gefallen verſtoſſen, und der Frau iſt nicht

erlaubt

erlaubt nach ihrem Gefallen von dem Manne wegzugehen (§. 444.). Da aber keine Urſache vorhanden, warum die Ehe nicht könnte aufgehoben werden, wenn noch keine Kinder da ſind, oder die, welche gebohren waren, wieder geſtorben ſind (§. 856.); ſo kann in dem Falle die Ehe getrennet werden. Da derjenige Theil, welcher die Ehe bricht, den Vertrag nicht hält (§. 859.); ſo kann die Ehe des Ehebruchs wegen getrennet werden, doch ſo, daß die Verbindlichkeit die rechtmäßigen Kinder zu erziehen verbleibt; als wovon ſich kein Theil durch ſeine That befreyen kann (§. 38.). Da ein Ehegatte, welcher den andern boshafter Weiſe verläßt, oder die eheliche Pflicht (debitum conjugale), welche in dem Beyſchlafe beſtehet, verſaget, den Vertrag nicht hält (§. 856. 444.); ſo kann wegen der boshaften Verlaßung und Verſagung der ehelichen Pflicht die Ehe getrennet werden. Im natürlichen Stande muß vermöge der natürlichen Freyheit einem jeden erlaubt werden, daß er die Ehe nach ſeinem Gefallen trennen kann (§. 78.). Weil, nachdem die Ehe getrennet worden, die beyderſeitige Verbindlichkeit gegen einander aufhöret (§. 444.); ſo kann ein jeder Theil mit einer andern Perſon ſich wieder verheyrathen. Weil es vor ſich klar iſt, daß durch den Tod des einen Ehe-

gatten die Ehe getrennet wird; ſo kann ein Wittwer, oder eine Wittwe wieder heyrathen; folglich iſt die andere Ehe (polygamia ſucceſſiva) erlaubt. Man nennt aber die Trennung der Ehe die Eheſcheidung (divortium); wenn aber die Verlöbniß wieder zurücke gehet, im Lateiniſchen repudium. Weil aber der Ehegatte, der im Leben bleibt, von der Verbindlichkeit die Kinder erſter Ehe zu erziehen nicht befreyet werden kann (§. 38.); ſo muß, wenn man zur andern Ehe ſchreitet, der neue Ehegatte für die Kinder erſter Ehe ſorgen, und wenn ſie nicht eigenes Vermögen haben, die Auferziehungskoſten von dem ſeinigen geben; indem unter keiner andern Bedingung, als dieſer, die Ehe getroffen werden kann.

§. 872.

Daß man das Kind vor ſeines zu erkennen hat.

Es erhellet vor ſich, daß die Mutter gewiß weiß, das Kind ſey von ihr gebohren. Man ſagt: Der Vater erkenne es vor das ſeine (prolem agnoſcere), wenn er entweder mit ausdrücklichen Worten, oder mit der That erklärt, daß es von ihm erzeuget ſey; und er iſt ſchuldig es vor ſein Kind zu erkennen, ſo lange als er nicht beweiſen kann, daß es im Ehebruch erzeuget worden. Auf gleiche Weiſe muß, wer mit einer Weibsperſon zu thun gehabt, wenn er geſtehet, daß es zu der Zeit geſchehen, da man vermuthen

muthen kann, daß ſie ſchwanger wor- den, indem er die Vermuthung zu widerle- gen ſchuldig iſt, das Kind ſo lange vor das ſeinige erkennen, bis er erwieſen hat, ſie habe zu der Zeit noch mit ei- nem andern, oder mit mehreren zu- gleich zu thun gehabt. Wenn er aber leugnet, daß er ſie beſchlafen habe, ſo muß die Weibsperſon dieſes bewei- ſen; indem ſie es ihm in das Gewiſſen ſchiebt, da keine Zeugen vorhanden (§. 783.).

§. 873.

Ob den Eltern kann zugerechnet werden, was die Kinder, und den Kindern, was die Eltern thun.

Weil niemanden, was ein andrer thut, wo- zu er nichts beyträgt, zugerechnet werden kann (§. 3.); ſo kann auch was ein Ehegat- te thut, wenn der andere nichts dazu beyträgt, dem andern nicht zugerech- net werden, noch auch den Eltern was die Kinder, noch den Kindern was die Eltern thun; folglich kann ein Ehegatte nicht wegen des Verbre- chens des andern, noch auch die El- tern wegen des Verbrechens der Kin- der, oder die Kinder wegen des Ver- brechens der Eltern geſtraft werden. Derowegen kann es auch den Kindern nicht zugerechnet werden, daß ſie aus einem unrechtmäßigen Beyſchlafe ge- bohren worden, noch kann nach dem Geſetze der Natur, wegen der Eltern ein Schandfleck auf ihnen haften.

§. 874.

Von den Geſchencken der Eheleute.

Da das Schencken auf eines jeden freyem Willen beruhet (§. 475.); ſo iſt daſſelbe nach dem Geſetze der Natur unter Eheleuten nicht unerlaubt.

Das dritte Hauptſtück.

Von der Blutsverwand- und Schwägerſchaft.

§. 875.

Von den Bluts-verwandten und ihrem Stamme.

Blutsverwandten (cognati) nennt man, welche in einer Reihe von einander, oder von einer Perſon, nicht aber von einander durch die Geburt abſtammen. Die Perſon aber von welcher andere durch die Geburt abſtammen, heiſt der gemeinſchaftliche Stamm (ſtipes communis); welcher alſo in den männlichen und weiblichen getheilt wird. Die vom männlichen Stamme abſtammen, werden beſonders die Schwerdtmagen (agnati); die von weiblicher Seite aber die Spillmagen (cognati) genannt.

§. 876.

Von den Linien der Blutsfreundſchaft.

Die Reihe der Perſonen, deren eine immer von der andern durch die Geburt abſtammet, nennt man die gerade Linie (linea recta), ſo lange man ſie an und vor ſich ſelbſt betrachtet; und zwar die aufſteigende (aſcendens), oder die niederſteigende (deſcendens), nachdem man entweder zu

denen

denen Perſonen hinaufſteigt, von welchen wir durch die Geburt abſtammen, oder zu denen herunter, welche von uns abſtammen. Zwey gerade Linien aber, welche in einem gemeinſchaftlichen Stamme zuſammenkommen, werden in Vergleichung mit einander die Seitenlinie, oder Nebenlinie (linea obliqua) genannt.

§. 377.

Alle Perſonen, welche von einem Stamme in verſchiedenen geraden Linien herkommen, machen zuſammen genommmen die Familie des Stamms (familia ſtipitis) aus, z. E. die Familie meines Vaters, welche von meinem Vater; die Familie meines Großvaters (familia avi), welche von meinem Grosvater u. ſ. f. herkommen. Von der Familie.

§. 378.

Blutsfreunde in gerader Linie (cognati directi) werden genannt, die in einer geraden Linie befindlich ſind; die Blutsfreunde der Seiten- oder Nebenlinie (cognati a latere, vel collaterales) ſind, welche in zwey Nebenlinien befindlich ſind. Von den Blutsfreunden in gerader Linie u. in der Nebenlinie.

§. 379.

Der Unterſcheid der Blutsfreundſchaft zwiſchen dem Stamme und einer jeden Perſon in der geraden Linie entſteht aus der Anzahl der Zeugungen, wodurch ſie von dem Stamme abſtammt (§. 875.). Derowegen da man dieſelben einen Grad nennt; ſo macht die Von den Graden der Blutsfreundſchaft in einer geraden Linie.

Zeugung einen Grad, und eine abſtammende Perſon iſt dem Stamme in dem Grade als ein Blutsfreund verwandt, welchen die Zahl der Zeugungen anzeigt, durch welche er von dem Stamme abſtammt; alſo iſt der Sohn ein Blutsfreund des Vaters im erſten Grad, des Großvaters im andern, des Aeltervaters im dritten. Und daher erhellet, welche Blutsfreunde die nahe Anverwandten (propiores), die weitläuftigeren (remotiores), und die nächſten Verwandten (proximi) ſind.

§. 880.

Von den Graden der höhern und niedern Ordnung.

Die Grade der höhern Ordnung (gradus ordinis ſuperioris) ſind, welche in der Blutsfreundſchaft einer Perſon mit einer andern in der aufſteigenden Linie ſtatt finden; der niedern Ordnung (ordinis inferioris) aber, welche in der Blutsfreundſchaft mit einer Perſon in der niederſteigenden Linie gezehlet werden. Man nennt aber die Blutsfreunde der höhern Ordnung in einer geraden Linie mit einem gemeinſchaftlichen Nahmen Eltern (parentes); die Blutsfreunde der niedern Ordnung mit einem gemeinſchaftlichen Nahmen Kinder (liberos), oder auch Kinder und Kindeskinder.

§. 881.

Von den Graden der Familie.

Da die Zeugung einen Grad macht (§. 879.); ſo machen eben die Grade der Anzahl nach in den Nebenlinien zuſammen genommen den Grad der Familie

milie aus. Alſo ſind alle Kinder im erſten Grad der Familie ihres Vaters; die Kinder aber von dieſen ſind in dem andern Grad der Familie, welches die Familie des Großvaters iſt, deſſen Kindes-Kinder im andern Grade ſie ſind. Es begreift aber die Familie des Großvaters die Familie des Vaters, und die Familie des Aeltervaters die Familie des Großvaters und des Vaters in ſich u. ſ. w.

§. 882.

Die Nebenlinie wird gleich (æqualis) genannt, wenn zwey gerade Linien, die ſich in einem Stamm enden, in Graden einander gleich ſind; ungleich (inæquales) aber, wenn dieſelben ungleich ſind. Weil die Blutsfreunde der Seitenlinie deswegen Blutsfreunde ſind, weil ſie von eben demſelben Stamme abſtammen (§. 878.); ſo ſind die Blutsfreunde der Seitenlinie in der gleichen Linie unter ſich in demjenigen Grade verwandt, in welchem ſie dem Stamme verwandt ſind. Wofern aber in einer ungleichen Linie der weitläuftigere Verwandte 2, 3, oder 4. Grade von dem gemeinſchaftlichen Stamm abſteht, der nähere nur einen Grad; ſo iſt dieſer jenem in dem andern, dritten, vierten Grad der Familie ſeines Vaters verwandt. Wenn der nähere vom gemeinſchaftlichen Stamme zwey Grade abſteht, der entferntere drey, Von den Graden in der ungleichen Linie.

viere und ſo weiter; ſo wird dieſer in dem dritten, vierten u. ſ. w. Grade der Familie ſeines Großvaters verwandt (§. 877. 881.). Daher folgt, daß wer mir, es ſey in was vor einem Grad es wolle, in der Familie meines Vaters verwandt iſt, mir allezeit einen Grad näher verwandt ſey, als der Verwandte in eben dem Grade in der Familie meines Großvaters, und zwey Grade näher, als der Verwandte in eben dem Grade der Familie meines Aeltervaters, und ſo weiter. Dieſes iſt nun die berühmte Rechnung der Grade nach dem Canoniſchen Rechte, welche der Natur gantz gemäß iſt, und auf welche man mit Recht ſiehet in den Sachen, wo man auf die Blutsverwandſchaft zu ſehen hat, z. E. in Ehe- und peinlichen Sachen.

§. 883.

Von der Verwandſchaft derer, ſo aus einem unerlaubten Beyſchlafe erzeuget worden.

Da alle Blutsfreundſchaft aus der Erzeugung kommt (§ 875.); ſo iſt die natürliche Blutsfreundſchaft einerley, es mag einer in der Ehe, oder auſſer derſelben in einem unrechtmäßigen Beyſchlaf gezeugt worden ſeyn. Derowegen muß man auch auf dieſelbe ſehen, wo die Blutsfreundſchaft beobachtet werden muß.

§. 884.

Von der Schwägerſchaft.

Weil die Eheleute aufs genauſte mit einander verbunden werden, ſo daß ſie als eine Per-

Perſon auf eine gantz beſondere Weiſe anzuſehen ſind (§ 858.); ſo verhalten ſich die Blutsfreunde des einen Ehegatten zu den andern, gleichſam wie zu den erſten. Da man dieſes Verhalten der Blutsfreunde des einen Ehegatten zu dem andern die Schwägerſchaft (affinitas) nennet; ſo ſind die Blutsfreunde des einen Ehegatten Schwäger (affines) des andern in eben dem Grade, in welchem ſie dieſem mit Blutsfreundſchaft verwandt ſind. Es erhellet aber vor ſich, daß die Schwägerſchaften durch die Ehen, nicht aber durch die Verlöbniſſe gemacht werden (§. 864.).

§. 885.

Von denen, die gleichſam als Schwäger anzuſehen.

Da diejenigen, welche ſich fleiſchlich mit einander vermiſchen, einander den Gebrauch ihres Leibes wie die Eheleute verſtatten (§ 858.); ſo ſind diejenigen, welche ihre Ehe durch fleiſchliche Vermiſchung vollziehen, gleichſam als Eheleute anzuſehen; folglich ſind die Blutsfreunde einer Perſon, die ſich mit der andern fleiſchlich vermiſcht, gleichſam als ihre Schwäger (quaſi affines) anzuſehen. Daher folgt, daß derjenige, welcher eine Jungfrau ſchwängert, oder verbotene Liebe mit ihr pfleget, mit ihrer Schweſter gleichſam verſchwägert wird, und die zu Falle gebrachte Jungfrau mit ſeinem Bruder.

der. Die fleiſchliche Vermiſchung iſt gleichſam eine Heyrath, wodurch gleichſam eine Schwägerſchaft entſtehet (§. 884.).

Das vierte Hauptſtück.

Von der våterlichen Geſellſchaft und våterlicher Gewalt.

§. 886.

Ob die Eltern das Recht haben die Kinder umzubringen, oder wegzulegen.

Da die Eltern die Kinder, welche ſie erzeuget haben, zu erhalten verbunden ſind, damit ſie groß werden und geſchickt ſich ſelbſt zu verſorgen (§. 855.); ſo haben die Eltern nicht das Recht die Kinder umzubringen, noch auch ſie wegzulegen (jus exponendi) (§. 51.).

§. 887.

Von dem Rechte der Eltern auf ihre Kinder.

Gleicher Geſtalt, da die Eltern die Kinder geſchickt machen ſollen ihre Handlungen nach dem Geſetze der Natur einzurichten (§. 855.); ſo müſſen die Eltern ihre Handlungen ſo lange einrichten, als die Kinder ihren Pflichten noch nicht ſelbſt vor ſich ein Genüge thun können; folglich haben ſie ein Recht auf die Handlungen ihrer Kinder.

§. 888.

Von der våterlichen Gewalt.

Das Recht der Eltern über die Kinder iſt eine Art der Herrſchaft (§. 833. 887.). Da nun dieſes aus der Verbindlichkeit die Kinder zu erziehen entſteht (§. 855.);

ſo

ſo kommt es ſo wohl dem Vater, als der Mutter gemeinſchaftlich zu (§. cit.). Es wird aber gewöhnlicher Weiſe die väterliche Gewalt (patria poteſtas) genannt, und durch Irrthum weit über ſeine Gräntzen erſtreckt.

§. 889.

Von dem Gehorſam der Kinder, und dem Rechte ſie zu verbinden und zu ſtrafen.

Die Kinder ſind alſo den Eltern unterthänig und ihnen zu gehorchen ſchuldig (§. 835.). Da die Herrſchaft, die den Eltern zukommt (§. 888.), das Recht ſie zu verbinden in ſich begreift (§. 833.)); ſo haben die Eltern das Recht die Kinder zum Gehorſam zu verbinden; und folglich wegen ihres Ungehorſams ſie zu beſtrafen (§. 35.), welche Strafen der Eltern man väterliche Züchtigungen (caſtigationes paternæ) nennet; weil ſie auf ihre Verbeſſerung gehen (§. 93.), und innerhalb den Schrancken der Pflichten, die ſie den Kindern ſchuldig ſind, verbleiben ſollen. Wenn aber die Eltern etwas befehlen, was dem Geſetze der Natur zuwider iſt; ſo ſind die Kinder nicht ſchuldig zu gehorchen (§. 38.).

§. 890.

Von Anweiſung der Kinder zur Tugend, von der Abwen-

Da die Eltern die Kinder geſchickt machen ſollen ihre Handlungen nach dem Geſetze der Natur einzurichten (§. 855.); ſo müſſen ſie ſelbige zu den Pflichten gegen ſich ſelbſt, gegen andere und gegen GOtt gewöhnen (§. 57.); und folglich, da die

dung der Laſter. Fertigkeit ſeine Handlungen nach dem Geſetze der Natur einzurichten die Tugend iſt, die entgegen geſetzte Fertigkeit aber die Laſter ſind; ſo müſſen ſie ſelbige zur Ausübung der Tugend anführen, von den Laſtern aber abhalten. Derowegen da die Exempel der Eltern einen groſſen Eindruck, ſonderlich in die zarten Gemüther der Kinder machen; ſo müſſen ſie ihnen gute, nicht böſe Exempel geben.

§. 891.

Von der Lebensart, welcher die Kinder zu wiedmen.

Gleichergeſtalt weil die Eltern die Kinder geſchickt machen ſollen um ſich ſelbſt zu verſorgen (§. 855.); ſo müſſen ſie ſelbige einer gewiſſen Lebensart, wozu ſie geſchickt ſind, wiedmen, und alle Mühe anwenden, das zu erlernen, was dieſe Lebensart erfordert.

§. 892.

Von der Beförderung des Glücks der Kinder.

Aus eben demſelben Grunde müſſen ſie ſich auch ſo viel möglich angelegen ſeyn laſſen, ihre Kinder glücklich zu machen, und in den Stand ſetzen glücklich zu werden.

§. 893.

Von der Liebe ſeiner Kinder.

Da die Eltern durch eine beſondere Verbindlichkeit ihre Kinder und ihren Zuſtand vollkommner zu machen gehalten ſind (§. 855.), und den Menſchen ſo wohl als den Thieren eine natürliche Liebe zu ihren Kindern eingepflantzt iſt; ſo müſſen die Eltern ihre Kinder nicht allein wie andere Menſchen

ſchen lieben (§. 136.), ſondern ſie auch in der Liebe und folglich in den übrigen Pflichten, die man andern ſchuldig iſt, allen andern vorziehen (§. 44.).

§. 894.

Von der Pflicht der Kinder gegen die Eltern.

Weil die Kinder den Eltern nicht allein ihr Leben zu dancken, ſondern vermöge deſſen, was im vorhergehenden erwieſen worden, ſie vor ihre gröſte Wohlthäter zu erkennen haben (§. 470. 471.); ſo müſſen ſie auch deswegen ein danckbahres Gemüthe gegen die Eltern haben, und ihnen bey jeder gegebenen Gelegenheit, ſo viel als ſie können, hinwiederum gutes thun, ſie lieben, hochachten und beſonders in Ehren halten, welches die kindliche Ehrfurcht (reverentia filialis) pflegt genannt zu werden.

§. 895.

Ob Eltern und Kinder einander heyrathen können.

Da die kindliche Ehrfurcht mit dem genaueren Umgange der Eheleute unter einander nicht beſtehen kann; ſo iſt die Ehe zwiſchen Kindern und Eltern von Natur unerlaubt. Denn weil die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich iſt (§. 38.); ſo ſind die Ehen nach dem Geſetze der Natur nicht erlaubt, welche die Pflichten aufheben, oder ſchwächen, die ein Theil dem andern ſchuldig iſt.

§. 896.

Von der Vorſicht

Weil die Eltern die Auferziehungskoſten herzu-

der Eltern vor die Erziehung der Kinder, wenn ſie ſterben ſollten.

herzugeben ſchuldig ſind (§. 855.); ſo müſſen ſie auch davor ſorgen, daß, wenn ſie eher ſterben ſollten, als die Kinder erzogen wären, ſie ihnen ſo viel Vermögen nachlaſſen, wovon die Auferziehungskoſten können beſtritten werden, und die Sorge für die Erziehung und Verwaltung ihres Vermögens, welches ſie ihnen hinterlaſſen, oder ſie ſonſt bekommen, andern Perſonen auftragen, zu denen ſie das Vertrauen haben, daß ſie alles fleißig beſorgen werden.

§. 897.

Ob Voreltern u. Blutsfreunde vor die Erziehung zu ſorgen haben.

Da die Menſchen erzeugt werden, um das menſchliche Geſchlechte fortzupflantzen(§. 854.); ſo haben die Voreltern Kinder gezeugt, damit durch ſie wieder andere gezeugt werden möchten. Derowegen da die Auferziehung der Kinder von der Zeugung unzertrennlich iſt (§. 855.); ſo ſind die Voreltern, wenn die Eltern eher ſterben ſolten, als die Kinder erzogen worden, dieſe zu erziehen verbunden: oder wenn auch dieſe eher geſtorben ſeyn ſollten; ſo müſſen, indem man den Eltern Wohlthaten auch an ihren Kindern erweiſet, die Blutsfreunde dieſe Sorge über ſich nehmen (§. 894. 875.).

§. 898.

Von der Vormundſchaft.

Vormünder (tutores) ſind die Perſonen, welche die Auferziehung unerzogener Kinder beſor-

beſorgen; und **Wåiſen** (pupilli, Mündel) nennt man die unerzogenen Kinder, deren beyde Eltern geſtorben, oder die wenigſtens eines von ihren Eltern, inſonderheit den Vater verlohren haben. Das Recht Kinder zu erziehen, welche ihre Eltern verlohren, wird die **Vormundſchaft** (tutela) genannt. Man nennt aber **im Teſtament geſetzte Vormünder** (tutores teſtamentarios), denen durch den letzten Willen der Eltern die Vormundſchaft aufgetragen worden; **rechtliche** (legitimos), die nach dem Rechte der Blutsfreundſchaft dazu genommen worden; und **gegebene** (dativi), welche in einem Staate von der Obrigkeit geſetzt werden. Wenn die Kinder in dem Alter ſind, daß ſie bloß, oder vornehmlich um der Verwaltung ihres Vermögens halber anderer Hülfe bedürfen; ſo werden, da man den, welcher das Recht hat eines andern Güter zu verwalten, der Alters wegen, oder wegen einer Schwachheit des Gemüths, oder des Leibes ſeinem Vermögen nicht vorſtehen kann, einen **Curater** (curatorem) nennt, im Römiſchen Rechte die Curaters von den Vormündern unterſchieden; **doch nach unſern Sitten dauert die Vormundſchaft ſo lange, bis die Erziehung völlig geendet iſt; und dieſes iſt dem Rechte der Natur gemäſſer.**

§. 899.

Weil ein **Vicarius** (vicarius) genannt wird, der

Von den Pflichten

der Vormünder. der die Stelle eines andern vertritt; ſo ſind die Vormünder in der Erziehung der Wäiſen Vicarii der verſtorbenen Eltern; folglich müſſen ſie eben das, was die Eltern zu thun ſchuldig ſind, in der Erziehung der Kinder beſorgen, nur daß ſie nicht ihre eigene Koſten drauf wenden dörfen; indem kein Grund vorhanden, warum einer fremde Kinder auf ſeine Koſten erziehen ſoll. Nämlich wenn die Wäiſen eigenes Vermögen haben; ſo iſts nicht nöthig, daß ſie auf fremde Koſten erzogen werden; indem man einem andern nicht leiſten darf, was er ſelbſt in ſeiner Gewalt hat (§. 133.). Wenn ſie aber kein Vermögen haben, weil ſie alsdann Bettlern gleich zu achten (§. 487.); ſo müſſen die Vormünder davor ſorgen daß ſie Allmoſen bekommen (§. 488. 491.). Man muß aber von einander unterſcheiden, was Vormünder und Voreltern zu thun ſchuldig ſind (§. 897.).

§. 900.

Von dem Unterſcheide der Vormünder. Da es nichts widerſprechendes iſt, daß einem Vormunde bloß die Auferziehung, einem andern die Verwaltung des Vermögens aufgetragen wird; damit man einen nicht zu viel beſchweret; ja auch zu dem Ende, daß Wäiſen beſſer gerathen iſt, einem beſonders die Aufſicht über die Vormundſchaft anvertrauet wird; ſo ſind einige Vormünder zu der Erziehung (educatores); andere zur Verwaltung

waltung des Vermögens (adminiſtratores); und noch andere als bloſſe Aufſeher (inſpectores). Die erſten beyde werden in Anſehung des dritten mit einem gemeinſchaftlichen Nahmen Untervormünder (tutores inferiores), der dritte aber Obervormund (tutor ſuperior, ſeu honorarius) genannt; und wenn mehr als ein Vormund iſt, ſo kommt es auf den Willen der Eltern, oder derer, die ſie ſetzen, an, ob ſie die Vormundſchaft unter dieſelben theilen, oder ihnen zuſammen unzertheilt auftragen wollen.

§. 901.

Von der Untüchtigkeit der Vormünder.

Weil die Vormünder die Wäiſen zur Tugend anführen und von Laſtern abhalten ſollen (§. 890. 899.); ſo ſind zur Vormundſchaft ungeſchickt, die ſelbſt den Laſtern ergeben ſind; oder Alters, oder einer Schwachheit der Seele, oder des Leibes wegen ſelbſt einen Vormund, oder Curater nöthig haben. Und da niemand dazu verbunden werden kann, was nicht in ſeiner Gewalt ſteht (§. 60.), oder auch was er nicht anders als mit Verabſäumung einer Pflicht gegen ſich ſelbſt leiſten kann (§. 133.); ſo werden die Vormundſchaft zu übernehmen entſchuldiget, welche der Schwächlichkeit des Körpers wegen, oder wegen allzuhohen Alters, oder wegen vieler Geſchäffte

die

die Vormundſchaft nicht mit dem Fleiß, welcher erfordert wird, verwalten können.

§. 902.

Daß ein Inventarium gemacht werden müſſe.

Ein Inventarium (inventarium) nennt man die Aufzeichnung der zu verwaltenden Güter der Wäiſen, oder der Perſonen, die einen Curater haben: Damit man weiß, was verwaltet werden ſoll; ſo muß der Vormund und Curater ein Inventarium verfertigen.

§. 903.

Von der Veräuſſerung der Güter der Wäiſen.

Da der Vormund die Güter der Wäiſen mit allem Fleiſſe verwalten ſoll, damit kein Schade verurſacht werde (§. 21. 269.); ſo muß er, damit man davon verſichert iſt, alle Jahre Rechnung ablegen. Und weil derjenige, deſſen Güter er verwaltet, der Eigenthumsherr davon iſt; ſo kann er die unbeweglichen Güter der Wäiſen nicht veräuſſern (§. 257.). Weil er aber doch in der Verwaltung die Perſon der Wäiſen vorſtellt, und alſo zu thun hat, was die ſeiner Pflege befohlene ſelbſt zu thun genöthiget würden; ſo kann er die Wäiſen zugehörige Güter veräuſſern, wenn eine ſolche Nothwendigkeit vorhanden, welche ſie ſelbſt dazu bringen würde; folglich auf den Fall, wenn Schulden zu bezahlen ſind, und auf keine andere Weiſe bezahlt werden können; wenn die

auf

auf die Erziehung zu verwendende Koſten ſonſt nirgend hergenommen werden können; wenn zu bauen ein Capital müſte aufgenommen werden, und die Intereſſen wenige, oder gar keine Nutzung übrig ließen. Damit aber der Vormund allen Verdacht von ſich abwende; ſo muß er, wenn Wäiſen zugehörige Güter zu veräuſſern ſind, davor ſorgen, daß ſie von erfahrnen Perſonen taxiret werden, und er einen Käufer finde, welcher ſie um einen billigen Preiß kauft. Allein weil er das Wäiſen zugehörige Vermögen erhalten, und ſo viel an ihm iſt, vermehren ſoll (§. 208.); ſo kann er die überflüßigen beweglichen Sachen und inſonderheit diejenigen, welche durch Aufbehalten nicht erhalten werden können, verkaufen, und das davor gelöſete Geld auf Zinſen ausleihen, oder zu Erkaufung liegender Gründe anwenden, es ſey dann daß der Vater ausdrücklich verboten gewiſſe Sachen nicht zu veräuſſern, und keine Nothwendigkeit ſie zu veräuſſern vorhanden; wie vorhin erwieſen worden.

§. 904.

Wenn der Vormund mit Vorſatz, oder aus Verſehn einen Schaden bey der Verwaltung verurſacht; ſo iſt er denſelben zu erſetzen ſchuldig (§. 270.); und

Von dem Schaden den der Vormund

verurſachet hat. und da er in deſſen Anſehung ein Schuldner der Wäiſen iſt (§. 336.); ſo ſind von Natur die Güter des Vormundes den Wäiſen davor verpfändet, was er ihnen herauszugeben hat nach geendigter Vormundſchaft (§. 705.).

§. 905.

Wie Wäiſen, oder Unmündige ſich andern, oder andere ſich ihnen verbinden können.

Da dem Vormunde, oder Curater die Verwaltung der Güter zukommt (§. 898.); ſo können Wäiſen und Unmündige ohne Einwilligung des Vormundes, oder ihres Curaters ſich nicht einem andern zu etwas verbinden. Weil aber die Verwaltung der Güter deswegen dem Vormunde, oder Curater aufgetragen wird, damit die Wäiſen und Unmündigen nicht betrogen werden (§. cit.); ſo iſt es gültig, wenn Waiſen, oder Unmündige zu ihrem Vortheil ſich einen andern verbindlich gemacht, oder mit ihm contrahiret.

§. 906.

Von der Beſoldung und dem Ehrengeſchenck des Vormundes.

Weil niemand verbunden iſt dem andern etwas umſonſt zu thun, wenn er ihm hinwiederum etwas geben kann (§. 473.); und es vor ſich klar iſt, daß die Vormundſchaft keine geringe Beſchwerde iſt, inſonderheit wenn die Verwaltung der Güter weitläuftig; ſo iſt es nach dem Rechte der Natur nicht unerlaubt, daß ein Vormund, oder Curater für die Verwaltung Wäiſen, oder Unmündigen zugehöriger Güter, wenn das Vermögen groß iſt, eine Beſoldung

ſoldung bekommt. Und da man Wohlthaten, dergleichen die Verwaltung der Vormundſchaft iſt, wenn ſie umſonſt geführet wird, mit Danck erkennen ſoll (§. 474.); ſo iſts allerdings billig, daß nach geendigter Vormundſchaft, die treulich und zum Nutzen geführt worden, ein Ehrengeſchenck gegeben werde (§. 825.).

§. 907.

Von der Schadloshaltung des Vormunds und Curaters.

Und weil Wäiſen und Unmündige ſich nicht damit, was dem Curater, oder Vormunde zugehört, bereichern können (§. 271.); ſo ſind ſie dem Vormunde und Curater die Unkoſten zu erſtatten ſchuldig, welche der Verwaltung wegen gemacht worden, wie auch den Schaden zu erſetzen, welchen er bey dieſer Gelegenheit gehabt. Wenn alſo der Vormund, oder Curater dieſerwegen ſeine eigene Sachen verpfändet hat, oder deswegen Bürge worden; ſo muß er nach geendigter Vormundſchaft, oder Curatel davon von ihnen befreyet werden.

§. 908.

Daß die Vormundſchaft gleichſam ein Vertrag ſey.

Der Vormund willigt ausdrücklich in die Verwaltung der Vormundſchaft ein, indem er ſie übernimmt: Und da dieſes der offenbare Nutzen der Wäiſen erfordert; ſo vermuthet man mit Recht ihre Einwilligung (§. 686.). Derowegen wird die Vormund-

ſchaft gleichſam durch einen Vertrag erhalten (§. cit.); daher entſteht auch hieraus eine vollkommne Verbindlichkeit, und werden vollkommene Rechte erworben (§. 687.).

§. 909.

Von der väterlichen Geſellſchaft.

Auf gleiche Weiſe wird erwieſen, daß zwiſchen Eltern und Kindern der Erziehung wegen gleichſam ein Vertrag gemacht; und folglich unter ihnen eine gewiſſe Geſellſchaft ſelbſt nach der Natur aufgerichtet werde, welche die väterliche Geſellſchaft (ſocietas paterna) genannt wird. Und deswegen ſind die Verbindlichkeiten und Rechte, welche die Erziehung der Kinder betreffen, nicht allein Pflichten, die von dem Geſetze der Natur vorgeſchrieben worden; ſondern ſie entſpringen gleichſam aus einem Vertrage eben ſo, als wenn derſelbe würcklich wäre errichtet worden (§. 687.). Die Erziehung der Kinder wird auf zwiefache Weiſe betrachtet, theils in ſo fern ſie beyde Ehegatten angehet, theils in ſo weit ſie von den Eltern zum Nutzen der Kinder zu bewerckſtelligen iſt. Wird ſie auf die erſte Art betrachtet, ſo gehört ſie zur ehelichen Geſellſchaft; im andern Falle aber zur väterlichen.

§. 910.

Ob die väterliche Gewalt

Weil die Eltern die freyen Handlungen der Kinder einzurichten haben, indem ſie noch nicht

nicht ſelbſt dieſes zu thun vermögend ſind (§. 887.), nach und nach aber lernen, was ſie zu thun und zu laßen haben; ſo erhält die väterliche Gewalt mit dem zunehmenden Alter nach und nach engere Schrancken (§. 888.); und dieſes gilt auch von der Vormundſchaft (899.). Weil aber die Auferziehung nicht eher vollendet iſt, als bis die Kinder vor ſich erwerben können, was ſie zur Nothdurft und Beqvemlichkeit des Lebens brauchen (§. 855.); ſo ſind ſie, ſo lange als ſie in des Vaters Hauſe leben, weil ſie ſich ſelbſt noch nicht mit Nahrung und Kleidung, und was ſie ſonſt brauchen, verſorgen können, dem Willen der Eltern in den Dingen, die das Hausweſen angehen, unterworfen.

der Eltern beſtändig einerley verbleibe.

§. 911.

Da den Eltern keine väterliche Gewalt zukommt, als diejenige, welche aus der Verbindlichkeit die Kinder zu erziehen entſpringet (§ 888.); ſo wird nach geendeter Erziehung die väterliche Gewalt aufgehoben, und die Kinder werden ihre eigene Herren (fiunt ſui juris); folglich wird auch die Vormundſchaft geendet. Weil aber ſowohl die Pflichten der Eltern gegen die Kinder, als auch der Kinder gegen die Eltern durchs Geſetze der Natur vorgeſchrieben werden, vermöge deſſen, was vorhin erwieſen worden; folglich die Verbindlichkeit dazu ſchlechterdinges unveränderlich iſt (§. 38.); ſo

Von der Dauer der väterlichen Gewalt und der Pflichten der Kinder.

dauern die Pflichten der Kinder gegen die Eltern ihre gantze Lebenszeit, und nicht weniger ſind die Pflichten der Eltern, welche nicht zu der Auferziehung gehören, beſtändig. Daher folgt, daß die Kinder, wenn gleich der Gehorſam aufhört, welchen die väterliche Gewalt erfordert (§. 889.), dennoch die gantze Zeit ihrer Auferziehung ſich bemühen müſſen den Eltern zu gefallen.

§. 912.

Von der Einwilligung der Eltern in die Ehe der Kinder.

Weil die Kinder die gantze Lebenszeit in allen ihren Handlungen darauf zu ſehen haben, daß ſie den Eltern gefallen (§. 911.); ſo ſollen ſie auch ohne ihre Einwilligung ſich nicht verheyrathen. Weil ſie aber nicht heyrathen, als wenn ſie ſchon bey reifem Verſtande ſind; ſo ſtehet ihnen frey ſich mehr nach ihrem Gutbefinden, als nach den Eltern zu richten, die ohne rechtmäßige Urſache zuwider ſind (§. cit. u. 78.); folglich kann die Ehe durch den widrigen Willen der Eltern nicht hintertrieben werden, und ihre Einwilligung iſt der Ehrbarkeit (§. 49.), nicht der Nothwendigkeit wegen zu ſuchen.

§. 913.

Von der Mitgabe.

Da die Töchter wenn ſie heyrathen in den Stand kommen, worinnen die Eltern nicht mehr nöthig haben für ihren Unterhalt zu ſorgen (§. 866.), die Beſchwerden des Eheſtandes aber von den Eheleuten zuſammen

nach

nach der Beſchaffenheit ihres Vermögens getragen werden müſſen (§. 868.), und man die Mitgabe (dos) nennt, was die Frau zum Manne bringt, um die Beſchwerden der Ehe zu beſtreiten; ſo ſollen die Eltern, wenn ſie eine Tochter verheyrathen, die kein eigenes Vermögen hat, nach der Beſchaffenheit ihres Vermögens ihr eine Mitgabe geben: Sie ſind aber dazu nicht gehalten, wenn der Mann ſie ohne Mitgabe haben will, oder welches vor ſich klar iſt, wenn ſie nicht können (§. 60.). Weil es auf die Eltern ankommt, wie ſie ihr eigenes Vermögen beurtheilen wollen (§. 78.); ſo beruhet die Gröſſe der Mitgabe lediglich auf ihrem Willen. Weil aber die Mitgabe nur gegeben wird um die Beſchwerden des Eheſtandes zu erleichtern; ſo muß bloß der Nießbrauch dazu angewandt werden, das Eingebrachte ſelbſt aber der Frauen erhalten werden; folglich wenn Geld, oder eine nach dem Werth geſchätzte Sache zur Mitgabe gegeben wird; ſo muß, weil das Geld, wenn es nicht ausgegeben wird, nicht gebraucht werden kann, der Mann in der Mitgabe das Eigenthum erhalten; und deswegen iſt das Vermögen des Mannes natürlicher Weiſe für die Mitgabe verpfändet (§. 705.). Die Verträge, in welchen man die Mitgabe ſo wohl, als andere Dinge, die zum Nutzen der Eheleute ge-

reichen, verabredet, werden Heyrathsverträge (pacta dotalia) genannt. Da es hierbey auf den Willen derer, die den Vertrag machen, ankommt (§. 667.); ſo muß man halten, was in den Heyrathsverträgen verabredet worden.

§. 914.

Von Geſchencken wegen der Heyrath. Im Römiſchen Rechte nennt man das Geſchenck wegen der Hochzeit (donatio propter nuptias), welches der Mann der Frau zur Sicherheit der Mitgabe giebt; und alſo nicht kleiner, als die Mitgabe ſeyn darf; nach dem Geſetze der Natur aber iſt dieſes nicht nöthig (§. 913.).

§. 915.

Von der Morgengabe. Die Morgengabe (morgengaba) iſt das Geſchenck, welches der Bräutigam der Braut den Tag nach der Hochzeit zu geben pflegt, für die Jungferſchaft, oder wenn es eine Wittwe iſt, für die Schamhaftigkeit. Da nach dem Ehevertrag die Braut dem Bräutigam den Gebrauch ihres Leibes zu erlauben verbunden iſt; ſo darf der Bräutigam nach dem Rechte der Natur vor die Erlaubniß des erſten Beyſchlafs nichts bezahlen; folglich iſt die Morgengabe, welche durch die Sitten der alten Deutſchen eingeführt worden, nach dem Rechte der Natur nicht nöthig: Durch dieſelbe aber erhält die Frau in der Morgengabe das Eigenthum (§. 317.).

Das

Das fünfte Hauptſtück.

Vom Erbrecht, oder von Teſtamenten, und der Erbfolge ohne Teſtament.

§. 916.

Man ſagt, daß einer in den Gütern eines Verſtorbenen folge (in bona defuncti ſuccedere), der nach dem Tode des Verſtorbenen das Recht zu den Gütern deſſelben erhält. Wer dieſes Recht hat, wird der Erbe (hæres) genannt; und das Recht zu den Gütern des Verſtorbenen das Erbrecht (jus hæreditarium). Das gantze hinterlaſſene Vermögen des Verſtorbenen heißt die Erbſchaft; und das Eigenthum, das man darinnen erlangt, das allgemeine Eigenthum (dominium univerſale). Endlich ſagt man, es übernehme einer die Erbſchaft (hæreditatem ſuſcipere), wenn er entweder mit Worten, oder in der That ſich hinlänglich erklärt, daß er Erbe ſeyn wollte. Wenn dieſer Wille durch Worte, oder ein gleichgültiges Zeichen doch ohne eine andere Handlung erklärt wird, ſo ſagt man ins beſondere, er trete die Erbſchaft an (hæreditatis aditio); wenn es aber durch andere unternommene Handlungen geſchiehet, er maſſe ſich der Erbſchaft an (geſtio pro hærede).

Von dem Erben u. dem Erbrechte.

§. 917.

Von der Erlangung des Erbrechts u. der Erbſchaft.

Daher erhellet ſogleich, daß, weil der Erbe mit dem Verſtorbenen in Anſehung der hinterlaſſenen Güter als eine Perſon anzuſehen (§. 916.), in ihm alles Recht des Verſtorbenen und alle Verbindlichkeit deſſelben fortdauren. Weil die Uebernehmung der Erbſchaft eine Annehmung des Erbrechts iſt (§. cit. 316.); ſo wird durch die Antretung der Erbſchaft, oder durch die Anmaſſung derſelben das Erbrecht, und mit ihm zugleich das allgemeine Eigenthum (§. 916.), durch die Beſitznehmung aber die Erbſchaft erhalten (§. 200.).

§. 918.

Was zur Erbſchaft gehört.

Daher erhellet ferner, daß zur Erbſchaft alle körperliche ſo wohl bewegliche, als unbewegliche Sachen gehören, es mag ſie entweder der Verſtorbene, oder ein anderer in ſeiner Gewalt haben, auch alle ausſtehende Schulden und alle Rechte, ſie mögen beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, die perſönlichen allein ausgenommen (§. 400.); andern aber zugehörige Sachen, als welche des Verſtorbenen nicht geweſen ſind (§. 207.), und die man dem Eigenthumsherrn wiedergeben muß (§. 261.), zur Erbſchaft nicht gehören; und die Schulden, welche der Verſtorbene hinterlaſſen, davon müſſen abgezogen werden.

§. 919.

Da vor ſich klar iſt, daß niemand vor den andern zu bezahlen ſchuldig ſey, und der Verſtorbene ſelbſt, wenn er gelebt hätte, nicht mehr hätte bezahlen können, als wie weit ſein Vermögen zugereicht; ſo iſt der Erbe nach dem Rechte der Natur nicht mehr zu zahlen ſchuldig, als die Erbſchaft beträgt, wenn die Schuld die Erbſchaft überſteigen ſollte; und es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Erbe mit keinem andern Vorſatz die Erbſchaft übernehme, als daß er nicht mehr Schulden bezahlen will, als die Erbſchaft austrägt. Damit man nun aber gewiß ſey, wie viel die Erbſchaft vermag; ſo muß man, wenn die Erbſchaft mit Schulden beſchweret iſt, ein Inventarium verfertigen (§. 902.); wovon im natürlichen Zuſtand ein beſchwornes Verzeichniß nicht unterſchieden iſt; weil dasjenige durch einen Eid bewieſen werden muß, was durch Zeugen nicht kann bewieſen werden (§. 781.).

Ob der Erbe den Gläubigern mehr, als die Erbſchaft beträgt, zu bezahlen ſchuldig iſt.

§. 920.

Man ſagt, einer ſchlage die Erbſchaft aus (hæreditatem repudiare), wenn er das Erbrecht nicht annehmen will. Es beruhet alſo auf eines jeden Willen, ob er eine Erbſchaft, die ihm zufällt, annehmen, oder ausſchlagen will (§. 316.).

Wenn eine Erbſchaft ausgeſchlagen wird.

§. 921.

Von der Erbfolge der Kinder.

Da die Eltern das Glück der Kinder, ſo viel an ihnen iſt, befördern ſollen (§. 892.); ſo müſſen ſie, wenn ſie ſterben, ihr Vermögen den Kindern hinterlaſſen. Weil ſie aber darauf bedacht ſeyn ſollen, daß wenn ſie ſterben ſollten ehe die Kinder erzogen, ſie den unerzogenen Kindern ein Vermögen hinterlaſſen, wovon die Auferziehungskoſten beſtritten werden können (§. 896.); ſo gehören, wenn einige von den Kindern erzogen und andere unerzogen ſind, und das Vermögen, was ſie hinterlaſſen, kaum zur Auferziehung der Kinder hinreicht, dieſe Güter nach dem Rechte der Natur den unerzogenen Kindern, oder, wenn die Nutzung dazu hinreicht, der Nießbrauch, ſo lange bis ſie erzogen ſind. Aus eben dieſem Grunde verſteht ſich dieſes von den Großeltern und ihren Kindes-Kindern (§. 897.). Derowegen da man leibliche Erben (hæredes ſuos) nennt, welche von dem Verſtorbenen herkommen; ſo ſind die Kinder im erſten und folgenden Graden leibliche Erben. Und da wir nicht weniger vor das Glück der Kinder im folgenden Grade, als in dem erſten ſorgen ſollen, wie bereits erwieſen worden; ſo treten, wenn der Verſtorbene Kinder im erſten und folgenden Graden hat, die letztern auch nach dem Rechte der Natur

tur in die Stelle ihrer Eltern. Derowegen weil man das Recht in die Stelle der Eltern zu treten, welches den Kindern der folgenden Grade, die mit denen im erſten Grade zugleich erben, zukommt, das Repräſentationsrecht (jus repræſentationis) nennt; ſo iſt es ein natürliches Recht, oder es kommt mit dem Rechte der Natur überein.

§. 922.

Von der Erbfolge der Eltern.

Weil die Kinder den Eltern, ſo viel ſie können, ihre Wohlthaten zu vergelten verbunden ſind (§. 894.); ſo muß, wer ohne Kinder ſtirbt, ſein Vermögen den Eltern im erſten Grade, und wenn dieſe nicht mehr da ſind, den Eltern in fernerem Grade hinterlaſſen. Denn die Wohlthaten, welche unſern Eltern von ihren Eltern erwieſen worden, werden durch ſie auch auf uns gebracht (§. 879.).

§. 923.

Von der Erbfolge in gerader Linie.

Daher erhellet, daß von Natur die Erbſchaft in gerader Linie den Nachkommen zufalle, jedoch ſo, daß das Repräſentationsrecht dabey beobachtet wird; wenn aber keine vorhanden, den Eltern und Großeltern (§. 921. 922.).

§. 924.

Was die Erbfolge der Kinder und

Da das Recht der Erbfolge der Kinder und Eltern nicht allein in der Natur gegründet, ſondern auch gleichſam aus einem

Eltern vor ein Recht ſey.

einem Vertrage herkommt (§. 921. 922.); ſo beſteht daſſelbe nicht allein als eine Pflicht (§. 57.), ſondern auch als ein aus einem Vertrage erlangtes Recht (§. 909. 687.), welches einem nicht genommen werden kann (§. 100.). Hiezu kommt, daß die väterliche Geſellſchaft, welche ſich im Anfange auf die vermuthete Einwilligung der Kinder gründete (§. 909.), wenn ſie zu reiferm Alter kommen, durch ihre ſtillſchweigende Einwilligung befeſtiget wird; und alſo was gleichſam ein Vertrag war, nun ein würcklicher Vertrag wird. Dieſe ſtillſchweigende Einwilligung erſtreckt ſich auch auf die Familie der Voreltern (§. 877. 881.), und muß wenigſtens nach dem Rechte der Natur darauf gezogen werden.

§. 925.

Vom Verſtoſſen der Kinder.

Man ſagt, die Kinder werden verſtoſſen (liberos abdicare), wenn die Eltern ſich hinlänglich erklären, daß ſie ſie vor ihre Kinder nicht erkennen wollen. Wenn die Kinder mit Wiſſen und Willen begehen, was ihren Pflichten gegen die Eltern, ſonderlich der kindlichen Ehrfurcht gäntzlich zuwider iſt; oder ſich von ihrem ſchändlichen Leben gar nicht wollen abwendig machen laſſen; ſo iſt es, weil ſie von dem würcklichen, oder gleichſam gemachten Vertrage, worauf die väterliche Geſellſchaft beruhet (§. 909. 924.), abgehen (§. 442.), nach dem Geſetze der

Natur

Natur erlaubt ſie zu verſtoſſen (§. cit.). Es erhellet aber vor ſich, daß die verſtoſſene Kinder alle Kindesrechte verlieren.

§. 926.

Von der Gröſſe des Erbrechts der Kinder und der Eltern.

Da den Kindern und Eltern deswegen weil ſie Kinder und Eltern ſind, das Recht der Erbfolge zukommt (§. 921. 922.); ſo haben von Natur alle Kinder in gleichem Grad gleiches Recht zur Erbſchaft der Eltern, und alle Eltern in gleichem Grad zur Erbſchaft ihrer Kinder; folglich müßen ſie die Erbſchaft in gleiche Theile unter ſich theilen, und daher diejenigen, welche nach dem Repräſentationsrechte dazu gelangen (§. 921.), bekommen den Theil, den ihr Vater, wenn er noch im Leben wäre, haben würde.

§. 927.

Von dem Teſtamente.

Eine ausdrückliche Erklärung des Willens des Verſtorbenen, wem das Eigenthum deſſen, was er nach ſeinem Tode hinterläßt, heimfallen ſoll, wie auch von dem, was er über dieſes will, das nach ſeinem Tode geſchehen ſoll, unter der Bedingung, daß die Annehmung nicht eher, als nach dem Tode geſchehen könne, wird ein Teſtament (teſtamentum) genannt. Derowegen da man auf einen das Eigenthum mit der Bedingung bringen kann, daß es erſt nach ſeinem Tode angenommen werden könne (§. 314.); ſo finder

det ein Teſtament nach dem Rechte der Natur ſtatt, der Erbe darf auch vor dem Tod des Erblaſſers ſeinen Willen nicht wiſſen, und das Teſtament kann, ehe einer geſtorben iſt, nach eigenen Gefallen wiederrufen und geändert werden (§. cit.). Derowegen iſt klar, daß ein Teſtament erſt nach dem Tode des Erblaſſers gültig und unwiederruflich werde.

§. 928.

Von der Enterbung der Kinder und der Eltern.

Man ſagt, die Kinder werden enterbt (liberos exheredare), welchen durch ausdrücklichen Willen der Eltern die Erbſchaft genommen wird. Weil man Kinder verſtoſſen kann, verſtoſſene Kinder aber ihr Erbrecht verlieren (§. 925.); ſo können auch Kinder enterbt werden. Da aber ein Recht, welches an und vor ſich ſelbſt ihnen nicht genommen werden kann, nicht bloß nach dem Gefallen der Eltern ihnen benommen werden mag (§. 924.); ſo können die Kinder nicht ohne rechtmäßige Urſache enterbt werden. Welches dieſe rechtmäßigen Urſachen ſind, läßt ſich aus dem vorhergehenden von den Urſachen ihrer Verſtoſſung abnehmen (§. 924.). Was aber von der Enterbung der Kinder geſagt worden, kann aus eben dem Grunde auf die Enterbung der Eltern gedeutet werden.

§. 929.

Weil die natürliche Verbindlichkeit anderer Glück zu befördern, ſo viel als in unſerm Vermögen ſteht, auch Eltern und Kindern zukommt (§. 134. 38.); ſo können die Eltern, wenn ſie ohne ihre Kinder dabey nachzuſetzen, oder auch die Kinder, wenn ſie ohne ihre Eltern nachzuſetzen, das Glück anderer zu befördern im Stande ſind, andern zum Beſten, die nicht zu ihrer Familie gehören, oder auch Armen und Dürftigen etwas von ihrem hinterlaſſenen Vermögen zuwenden; z. E. wenn die Eltern ein groſſes Vermögen haben, und die Kinder ſchon ſo viel beſitzen, als ſie zur Nothdurft, Beqvemlichkeit und Vergnügen des Lebens brauchen, und ſo auch im Gegentheile. Weil man nun die Schenckung einer Sache, oder auch einer gewiſſen Summe Geldes, welche durch den letzten Willen geſchieht, ein Vermächtniß (legatum) zu nennen pflegt; ſo iſt daraus klar, wie weit Vermächtniſſe mit dem Rechte der Natur übereinkommen. Man nennt aber einen im Teſtament Bedachten (legatarius) eine Perſon, welcher etwas vermacht worden. Und weil man die Vermächtniſſe als eine Beſchwerde der Erbſchaft anzuſehen hat (§. 409.); ſo muß der Erbe, weil er die Erbſchaft nicht anders als unter dieſer Beſchwerde erhalten kann (§. 317.),

Von den Vermächtniſſen.

die Vermächtniſſe zahlen. Es iſt aber vor ſich klar, daß Vermächtniſſe, welche zum Nachtheil der Kinder gereichen, nach dem Rechte der Natur nicht gelten.

§. 930.

Ob die Seitenverwandten in einem Testament übergangen werden können.

Da wir zur Beförderung des Glücks der Seitenverwandten aus keinem beſondern Grunde, als in ſo weit verbunden ſind, daß wir in ihnen den Eltern ihre uns erzeigte Wohlthaten vergelten (§. 894. 878.), nicht aber weil wir ihnen dieſelbe an und vor ſich ſelbſt ſchuldig ſind; ſo ſind wir nicht vollkommen verbunden ihnen nach dem Tode einiges von unſerem Vermögen zu hinterlaſſen; folglich können ſie im Teſtamente übergangen werden; ſo daß man entweder einen Fremden, oder einen aus den Seitenverwandten, welchen man wil, oder auch ſeine Ehefrau zum Erben einſetzen kann.

§. 931.

Von der Erbfolge ohne Teſtament, und vom Uebergehen der Kinder im Teſtamente.

Man ſagt, es ſey einer Erbe ohne Teſtament (ab inteſtato ſuccedere), wenn er zum Erbe gelangt, ohne daß ein Teſtament gemacht worden, oder er von dem Verſtorbenen im Teſtamente zum Erben eingeſetzt worden. Derowegen wenn ein nach des Vaters Tode gebohrnes Kind (poſthumus) auch ein Erbe ſeines Vaters und ſeiner Voreltern iſt (§. 921.); ſo muß es, ob es gleich im Teſtamente übergangen

gen worden, zugleich mit den übrigen Kindern zur Erbſchaft zugelaſſen werden, und das Teſtament beſtehet nach dem Rechte der Natur in den übrigen Puncten, auch was die Vermächtniſſe betrift, es ſey dann abzunehmen, daß der Verſtorbene bloß andern etwas vermacht, weil er vermeint, daß der Erben weniger wären. Aus eben dieſer Urſache verſtehet ſich eben dieſes, wenn eines von den Kindern übergangen, aber nicht enterbet worden (§. 928.).

§. 932.

Da nach dem Rechte der Natur nichts anders zu einem Teſtamente erfordert wird, als daß der Erblaſſer ſeinen Willen ausdrücklich erkläret (§. 927.); ſo iſt das Teſtament nach natürlichen Rechten gültig, wenn es gewiß iſt, es ſey auf was vor eine Art und Weiſe es wolle, daß dieſes des Verſtorbenen letzter Wille ſey; folglich wenn er vor Zeugen dieſes ausſagt, oder ſeinen Willen aufſchreibt, oder was von einem andern aufgeſchrieben worden, unterſchreibt. Es iſt aber vor ſich klar, daß wenn ein geſchriebenes Teſtament von Zeugen unterſchrieben wird, nicht nöthig ſey, daß die Zeugen den Inhalt wiſſen (§. cit.). Man nennt aber ein mündlich Teſtament (teſtamentum nuncupativum), wenn der

Wie ein Teſtament gemacht werden muß.

Erblaſſer ſeinen Willen den Zeugen ſagt, der Erbe mag gegenwärtig, oder abweſend ſeyn: Ein geſchriebenes Teſtament aber (teſtamentum ſcriptum), wenn der Erblaſſer ſeinen Willen aufgeſchrieben hinterläſt.

§. 933.

Von der Art der Erbfolge ohne Teſtament.

Weil es auf vielerley Weiſe geſchehen kann, daß einer ſeinen letzten Willen nicht bekannt macht; ſo folgt deswegen nicht, daß er gewollt, ſein Vermögen ſolle nach ſeinem Tode niemanden gewiſſem zugehören, und folglich deſſen ſeyn, der ſich daſſelbe zueignet (§. 209. 210.). Derowegen wenn einer ohne Teſtament ſtirbt, ſo muß man durch Muthmaſſung ausmachen, wem er ſein Vermögen nach ſeinem Tode habe verlaſſen wollen. Solchergeſtalt gelangt derjenige, dem ohne Teſtament eine Erbſchaft zufällt, wenn ſie ihm nicht nothwendig zukommt (§. 924.), aus Vermuthung des Willens des Erblaſſers dazu. Da man nun mit Recht vermuthet, was mit den Pflichten am meiſten übereinkommt, wir aber den Seitenverwandten auf eine beſondere Weiſe zur Beförderung ihres Glücks verbunden ſind, in ſo weit nemlich in ihnen den Eltern im erſten und vorhergehenden Grade vergolten wird (§. 930.); ſo gelangen, wenn keine Erben in der geraden Linie vorhanden, ohne Teſtament zur Erbſchaft nach Graden der Familie, welche in der Familie des

Vaters

Vaters, oder der Mutter ſich befinden, und wenn auch hier keine mehr leben, welche in der Familie des Großvaters und der Großmutter und ſo weiter da ſind, ſo daß man nicht von einer Familie in die andere übergeht, nämlich von einer nähern in eine entferntere, als wenn in der nähern niemand mehr vorhanden, jedoch ſo, daß man überall keinen Unterſcheid zwiſchen männlichen und weiblichen Verwandten macht.

§. 934.

Weil einer, ſo bald als er ſtirbt, das Eigenthum verlieret (§. 818.), und folglich die von ihm hinterlaſſene Sachen, wenn kein Erbe vorhanden, niemanden zugehören; ſo kann nach dem Rechte der Natur wer da will die Erbſchaft ſich zueignen (§. 210.), oder derjenige, welchem das Recht zukommt, niemanden zugehörige Sachen ſich zuzueignen (§. 214.). Wie es zu halten, wenn kein Erbe da iſt.

§. 935.

Der Erbe bekommt das Eigenthum in dem, was von dem Verſtorbenen hinterlaſſen worden (§. 916.), und dem etwas vermacht wird, dem wird es gegeben (§ 929.). Auf wie vielerley Weiſe alſo etwas gegeben, oder das Eigenthum auf einen andern gebracht werden kann, auf ſo vielerley Weiſe kann auch einer zum Erben eingeſetzt, Auf wie vielerley Weiſe ein Erbe kann eingeſetzt, oder einem etwas vermacht werden.

geſetzt, und einem etwas vermacht werden. Was derowegen aus der verſchiedenen Art zu geben fließt, das gilt auch von dem Erben, der auf dieſe, oder eine andere Art eingeſetzt worden, und den Vermächtniſſen unter dieſer, oder einer andern Bedingung.

§. 936.

Vom Teſtamente, welches ohne Einſetzung eines Erben gemacht worden.

Uebrigens, wenn der Erblaſſer will es ſolle ſein Erbe ſeyn, der nach der Erbfolge ohne Teſtament die Erbſchaft bekommt, dennoch aber einem und dem andern etwas vermachen, oder noch ſonſt etwas haben will, ſo nach ſeinem Tod geſchehen ſoll; ſo kann er nach dem Rechte der Natur ein Teſtament machen, wenn gleich darinnen kein Erbe eingeſetzt wird, und darinnen einem und dem andern etwas vermachen, auch andere Dinge anordnen, welche nach ſeinem Tode geſchehen ſollen (§. 927.), und alsdann iſt derjenige Erbe, welcher nach der Erbfolge ohne Teſtament zur Erbſchaft gelangt, und den letzten Willen des Erblaſſers zu erfüllen ſchuldig (§. 317.).

§. 937.

Von dem, was zum Teſtament hinzugeſetzt wird.

Und weil der Erblaſſer im Teſtament nach ſeinem Gefallen, ſo lange er lebt, verändern kann, was er will (§. 927.); ſo kann nach dem Rechte der Natur ſo wohl zum Teſtamente etwas hinzugeſetzt werden, wodurch darinnen etwas geändert wird,

wird, als auch was keine Aenderung macht.

§. 938.

Ein Vorausvermächtniß (prælegatum) nennt man ein Vermächtniß, das einer, oder der andere Erbe vor den übrigen voraus bekommt. Weil es auf den Willen des Erblaſſers ankommt, wem er etwas vermachen will (§. 299. 475.), folglich nichts hindert, daß er auch einem Erben etwas vermacht; ſo iſt das Vorausvermächtniß dem Rechte der Natur nicht zuwider. Von Vorausvermächtniſſen.

§. 939.

Wenn ein Erbe die Erbſchaft, oder der, dem etwas vermacht worden, das Vermächtniß ausſchlägt; ſo wächſt dieſer Theil, indem es eben ſo viel iſt, als ob er nicht zum Erben eingeſetzt, oder ihm nichts wäre vermacht worden (§. 920. 339.), der Erbſchaft zu. Und da der Erbe durch das, was er thut, dem ſein Recht nicht benehmen kann, dem etwas vermacht worden (§. 190.), und man nach dem Rechte der Natur auch in einem Teſtamente einigen gantz allein etwas vermachen kann (§. 936.); ſo bleiben die Vermächtniſſe gültig, wenn gleich der Erbe die Erbſchaft nicht antreten will, oder kann. Vom Ausſchlagen der Erbſchaft, oder eines Vermächtniſſes.

§. 940.

Da die Einſetzung eines Erben und eines Vermächtniſſes auf dem Willen des Erblaſſers beruhet (§. 930. 938.); ſo kann auch der Von der Subſtitution eines an-

dern Erben oder auch einer Perſon der etwas vermacht wird. der Erblaſſer an die Stelle eines eingeſetzten Erben einen andern ſetzen (hæredem ſubſtituere), dergeſtalt, daß wenn jener fehlen ſollte, dieſer an ſeine Stelle kommt, oder wenn einer das Vermächtniß nicht annehmen kann, oder will, der andere daſſelbe erhält.

§. 941.

Von den Fideicommiſſen. Wenn einer die Erbſchaft mit der Bedingung erhält, daß er ſie entweder gantz, oder einen Theil davon, wie es der Erblaſſer verordnet hat, einem andern wieder abtreten ſoll; ſo nennt man es ein Fideicommiß (fideicommiſſum), in dem erſten Falle ein allgemeines (univerſale), in dem aber ein beſonderes, und inſonderheit ein Familien-Fideicommiß (fideicommiſſum familiæ), was für eine Familie gemacht worden, oder wenn der Erblaſſer verbietet, daß die Sache nicht auſſer der Familie veräuſſert werden ſolle. Daß die Fideicommiſſe nach dem Rechte der Natur gültig ſind, erhellet daraus, daß einer ein Teſtament machen kann, wie er will (§. 930.).

§. 942.

Von den Erbfolgverträgen. Da der Eigenthumsherr von den ihm zugehörigen Sachen eine Verordnung machen kann, wie er will (§. 195.); ſo ſind nach dem Rechte der Natur alle Verträge, welche wegen einer Erbſchaft gemacht worden, gültig, folglich auch die Erbfolgverträge der Eheleute.

§. 943.

Von der natürlichen Erbfolge der Eheleute.

Es erhellet vor ſich, daß die Ehe ein Ende hat, wenn der eine Ehegatte geſtorben, folglich der Gebrauch der Sachen, welche einem jeden zugehören, ſo viel zur gemeinſchaftlichen Haushaltung hinreichend war (§. 866.), aufhöret. Da nun einem jeden die Sachen ſelbſt zugehören; ſo nimmt der überbliebene Ehegatte das Seinige zurück, er hat aber zu des verſtorbenen Vermögen kein Recht. Weil aber doch in dem Falle, da die Liebespflichten, welche andern zu erweiſen, wider einander laufen, ein Ehegatte andern vorzuziehen iſt (§. 869); ſo ſoll ein Ehegatte, wenn der überlebende keine eigene Güter hat, oder dieſelben zur Nothdurft, Beqvemlichkeit und Vergnügen nicht hinreichen, ihm nach ſeinem Tode nach Beſchaffenheit ſeines Vermögens einen Theil davon hinterlaſſen, als entweder zur Nothdurft allein, oder auch zur Beqvemlichkeit, und zum Vergnügen des Lebens hinreichend iſt, oder wenigſtens den Nießbrauch davon, oder auch von ſeinem gantzen Vermögen entweder zeitlebens, oder ſo lange er unverheyrathet verbleibet, nachdem es die beſondern Umſtände erfordern; folglich wenn kein Erbe in der geraden Linie vorhanden (§. 921. 922.); ſo kann ein Ehegatte den andern zum

Erben einſetzen, oder wenn auch einer vorhanden und er ihn aus andern Urſachen zum Erben nicht einſetzen will; ſo kann er ihn doch mit einem Vermächtniſſe (§. 829.), oder einem Fideicommiß (§. 941.), oder einem gewiſſen Nießbrauch bedencken.

§. 944.

Von der Unauflöslichkeit der Ehe.

Weil die Eltern nicht nur ihre Kinder mit gemeinſchaftlicher Sorgfalt (§. 856.) und auf gemeinſchaftliche Koſten erziehen (§. 866.), ſondern auch, ſo viel an ihnen iſt, ihr Glück befördern (§. 892.), und ihnen nach ihrem Tode ihre Güter hinterlaſſen ſollen (§. 921.), ja auch ſtillſchweigend zur Leiſtung aller Liebesdienſte ſich gegen ſie verbinden (§. 869.), und ein Ehegatte vor den andern ſorgen ſoll, daß er nach ſeinem Tod, ſo viel an ihm iſt, keinen Mangel leide an dem, was zur Nothdurft, Beqvemlichkeit, und zum Vergnügen erfordert wird; ſo iſt nach dem Rechte der Natur die Ehe unauflößlich.

§. 945.

Von den Kindern, die aus unrechtmäßigen Beyſchlafe erzeuget worden.

Den Kindern kanns nicht zugerechnet werden, daß ſie aus einem unrechtmäßigen Beyſchlafe erzeuget worden (§. 873.). Weil alſo nach der Natur unter Kindern, die aus einem unrechtmäßigen Beyſchlafe und einem rechtmäßigen erzeugt worden, kein Unterſchied iſt; ſo haben von Natur Kinder, die aus einem unrechtmäßigen Beyſchlafe erzeugt worden, mit den andern

dern einerley Recht zu der Erbſchaft ihrer Eltern.

§. 946.

Da zwiſchen Brüdern und Schweſtern keine Pflichten zu erdencken ſind, als nur diejenigen, deren Grund darinnen enthalten iſt, daß ſie von gemeinſchaftlichen Eltern herkommen; ſo kann man auch keine Pflichten angeben, welche mit den Pflichten der Eheleute gegen einander nicht beſtehen könnten, wie dieſes zwiſchen Eltern und Kindern ſtatt findet (§. 895.). Derowegen da die Ehe zwiſchen Brüdern und Schweſtern von Natur nicht unerlaubt iſt; ſo kann ſie noch weniger zwiſchen den übrigen Seitenverwandten unerlaubt ſeyn. Es iſt aber eine andere Frage, ob dergleichen Ehen aus Urſachen, die vom Staate hergenommen werden, in einem wohleingerichteten Staat verboten werden ſollen. Von der Ehe mit Seitenverwandten.

Das ſechſte Hauptſtück.

Von der Knechtſchaft und der herrſchaftlichen Geſellſchaft.

§. 947.

Die Knechtſchaft (ſervitus) iſt eine Unterwerfung, wodurch jemand zu beſtändiger Arbeit vor beſtändigen Unterhalt verbunden iſt. Wer die Arbeit zu leiſten verbunden iſt, heiſſet ein Was die Knechtſchaft ſey.

Knecht

Knecht (ſervus), oder wenn es eine Weibsperſon iſt, eine **Magd** (ancilla); wer den Unterhalt giebt, der **Herr** (dominus); und das Recht des Herrn über den Knecht die **herrſchaftliche Gewalt** (poteſtas dominica). Es iſt aber eine **vollkommne Knechtſchaft** (ſervitus perfecta), wenn die Arbeit, welche er beſtändig liefern muß, ungemeſſen iſt; folglich vom Herrn nach ſeinem Gefallen befohlen werden kann: Hingegen eine **unvollkommne** (ſervitus imperfecta), wenn der Knecht nur gemeſſene Dienſte zu leiſten ſchuldig iſt, oder ſie auch nicht beſtändig, oder nicht unausgeſetzt leiſten darf.

§. 948.

Von der freywilligen Knechtſchaft.

Weil derjenige, der durch ſeine Arbeit erwerben muß, was er zu Nahrung und Kleidung braucht, ſich zur Arbeit einem andern vor Lohn verdingen kann (§. 620.), und es auf ſeinem Willen beruhet, zu was vor Arbeit, oder Dienſten er ſich vermiethen will (§. 225. 195.); ſo hat ein jeder, der nicht anders als durch arbeiten und dienen Unterhalt haben kann, das Recht, ſich in die Knechtſchaft zu begeben (§. 947.). Weil nun alsdann die Knechtſchaft aus einem Vertrag entſteht, welche man die **freywillige** (voluntaria) nennt: ſo ſind in der freywilligen Knechtſchaft die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag zu ermeſſen; und vermöge der natür-

natürlichen Freyheit muß man einem jeden zulaſſen, daß er ſich nach ſeinem Gefallen in die Knechtſchaft begiebt (§. 78.), folglich auch verkauft (§. 587.), oder auf eine jede andere Weiſe veräuſſert.

§. 949.

Ob die Eltern die Kinder, oder der Mann die Frau verkaufen kann.

Weil die Eltern die Kinder zu erziehen verbunden ſind (§. 855.); ſo iſt es ihnen erlaubt die Kinder in die Knechtſchaft zu verkaufen, wenn ſie auf keine andere Weiſe ihnen den nöthigen Unterhalt verſchaffen können, und was ſonſt zur Auferziehung erfordert wird (§. 46.). Weil aber weder die Kinder die Schulden der Eltern zu bezahlen verbunden ſind, noch auch die Frau die Schulden des Mannes (§. 873.); ſo können die Eltern die Kinder und der Mann die Frau nicht Schulden wegen verkaufen.

§. 950.

Von der Knechtſchaft eines Schuldners.

Weil aber nach dem Rechte der Natur die Güter des Schuldners dem Gläubiger für eine jede Schuld verpfändet ſind, damit der Gläubiger davon befriediget werden kann (§. 705.), man aber die Arbeit und Dienſte, welche einer leiſten kann, den Sachen gleich ſchätzt, welche einem zugehören (§. 225.); ſo kann der Gläubiger den Schuldner, der nicht bezahlen kann, zu ſeinem Knechte machen, bis er die Schuld abgearbeitet, oder abgedienet hat;

folglich kann er ihn auch einem andern, der für ihn bezahlt, oder für einen gewiſſen Preiß in die Knechtſchaft übergeben (§. 338. 342.). Man nennt aber eine gezwungene Knechtſchaft, in die einer wider ſeinen Willen ſich begeben muß.

§. 951.

Von dem Rechte des Herrn über den Knecht.

Da der Knecht dem Herrn Arbeit und Dienſte zu leiſten ſchuldig iſt (§. 947.); ſo hat der Herr kein Recht über ihn, als in Anſehung der Arbeit und der Dienſte; folglich hat er auch das Recht ihn zu der Arbeit und den Dienſten zu verbinden, und wenn er nicht gutwillig thun will, was er ſoll, oder ſich darinnen nachläßig erzeiget, ihn zu ſtrafen, und alſo mit Drohungen und Schlägen dazu anzuhalten (§. 35. 93.).

§. 952.

Von den Liebesdienſten, die einer dem Knechte ſchuldig iſt.

Da der Knecht nicht aufhört ein Menſch zu ſeyn; ſo muß der Herr den Knecht auch lieben und ihm die übrigen Liebesdienſte leiſten, welche ein Menſch dem andern ſchuldig iſt (§. 38. 133.); folglich nicht erlauben, daß er den Laſtern ergeben iſt, ſondern davor ſorgen, daß er ſich der Tugend befleißige (§. 139.); und er hat auch das Recht dem Knechte zu befehlen, was mit dem Geſetze der Natur übereinkommt, und zu verbieten, was demſelben zuwider iſt (§. 951.).

§. 953.

§. 953.

Von der Arbeit, die man von einem Knechte fordern kann.

Weil die Arbeit für den Unterhalt geleiſtet wird (§. 947.); ſo muß der Herr dem Knechte geſunde Speiſe und Tranck, ſo viel er nöthig hat, und Kleidung, ſeinen Leib wider Luft und Wetter zu verwahren, verſchaffen (§. 114. 115.), und nicht mehr Arbeit auflegen, als er ohne Verluſt der Geſundheit ertragen kann (§. 124. 37.).

§. 954.

Wem der Knecht erwirbt, und ob er was eigenes haben kann.

Die Arbeit des Knechts, welche vorhin als eine ihm eigenthümliche Sache anzuſehen war (§. 225.), muß nun als eine dem Herrn zugehörige angeſehen werden (§. 951.); was alſo der Knecht durch ſeine Arbeit erwirbt, das erwirbt er dem Herrn (§. 226.). Wenn er aber anders woher etwas bekommt, oder es in den Ruheſtunden, welche ihm der Herr verwilliget, durch ſeine Arbeit erwirbt, das gehört ihm zu. Man nennt aber das Vermögen des Knechts (peculium ſervi) die Sachen und das Geld, welches er, es ſey auf was vor Art und Weiſe es wolle, auſſer dem Dienſte des Herrn erwirbt (§. 195.). Dieſes kann der Herr nicht in ſeinen Nutzen verwenden (§. 195.), er iſt aber doch nicht zu leiden ſchuldig, daß der Knecht daſſelbe mißbraucht (§. 952.), und der Herr muß davon befriediget werden, wenn der Knecht

ihn

ihn vorſätzlich, oder aus Verſehen in Schaden bringet (§. 270.), indem er ſonſt geſtraft werden müſte (§. 93.).

§. 955.

Was die herrſchaftliche Gewalt vor ein Recht iſt.

Da die herrſchaftliche Gewalt ein Recht iſt, dem Knechte, ſo wie es ihm gut dünket, und dem Geſetze der Natur gemäß iſt, vorzuſchreiben, was er zu thun und zu laſſen hat (§. 951. 952.); ſo iſt dieſelbe eine Herrſchaft (imperium) (§. 833.). Derowegen pflegt man es auch die Herrſchaft des Herrn (imperium herile) zu nennen. Der Herr hat alſo kein Recht über den Leib und das Leben des Knechts: folglich hat er nach dem Rechte der Natur kein Recht über ſein Leben und Tod (jus vitæ & necis). Derowegen da man ſagt, man wüte wider den Knecht (in ſervum ſævire), wenn man ihn beſtändig mit harten Worten anfährt, ob er gleich in ſeiner Arbeit fleißig iſt, oder bloß deswegen, weil er nicht über ſein Vermögen gearbeitet hat, oder auch wohl bloß aus Haße, ohne daß der Knecht das geringſte verſchuldet, zu harte mit ihm umgehet; ſo iſt es nicht erlaubt gegen einen Knecht zu wüten.

§. 956.

Von der Verbindlichkeit eines Knechts.

Weil die Knechte dem Herrn unterworfen ſind (§. 955. 835.); ſo ſollen ſie ihm gehorchen (§. 835.); und folglich thun, was er befiehlet, und unterlaſſen, was

er

er verbietet (§. cit.), und die ſchuldige Arbeit mit allem Fleiß verrichten (§. 947. 921.).

§. 957.

Weil ein jeder nach ſeinem Gefallen ſein Recht veräuſſern kann (§. 257.); ſo kann der Herr auch den Knecht, das iſt, das Recht, welches er zu ſeiner Arbeit und Dienſten hat, wie und wem er will, veräuſſern, z. E. verkaufen.

Von der Veräuſſerung eines Knechts.

§. 958.

Da auch ein jeder ſich ſeines Rechtes begeben kann (§. 342), und wenn dieſes geſchieht der Knecht frey wird (§. 337.), man aber ſagt, daß der Knecht freygelaſſen werde (manumitti), wenn der Herr ihm ſeine Freyheit ſchenckt, oder wieder giebt; ſo kann der Herr den Knecht freylaſſen, jedoch nicht wider ſeinen Willen, wenn die Knechtſchaft aus einem Vertrage kommet (§. 438.).

Von der Freylaſſung der Knechte.

§. 959.

Weil die Kinder der Magd auf Koſten des Herrn erzogen werden, und er überdem die Arbeit miſſen muß, welche die Mutter des Kindes wegen zu leiſten verhindert wird; ſo wird der von einer Magd gebohren iſt, ſo lange ein Knecht, bis die Koſten der Erziehung und der verurſachte Schaden wieder erſetzt worden. Der Vertrag, welchen eine Magd mit dem Knechte um Kinder zu erzeugen macht, iſt

Von den Kindern einer Magd und der Heyrath der Knechte.

eine Ehe, ob ihn gleich die Römer mit einem beſonderen Nahmen contubernium ſervile genannt haben. Weil aber doch der Herr die Kinder auf ſeine Koſten erziehen muß; ſo wird zur Heyrath der Knechte die Einwilligung des Herrn erfordert.

§. 960.

Von der herrſchaftlichen Geſellſchaft. Wenn ſich jemand zu gewiſſer Arbeit, oder gewiſſen Dienſten auf eine geſetzte Zeit für den Unterhalt und einen gewiſſen Lohn vermiethet; ſo nennen wir eine Mannsperſon einen **Diener** (famulus), und der ihn miethet, ſeinen **Herrn** (herus). **Man muß alſo aus dem Vertrage die Rechte und Verbindlichkeit des Herrn und des Dieners ermeſſen.** In ſo weit aber beyder Theile Vortheil befördert wird, in deren Anſehung der Herr den Diener miethet, und der Diener ſich ihm vermiethet; ſo wird zwiſchen dem Herrn und Diener eine **Geſellſchaft** errichtet (§. 836.), welche man die **herrſchaftliche** (ſocietas herilis) nennt. Es komt mit derſelben die freywillige Knechtſchaft überein (§ 948.), und die **Diener begeben ſich in eine unvollkommne Knechtſchaft** (§. 947.).

§. 961.

Von der Verbindlichkeit eines Dieners. Da der Diener dem Herrn zu gewiſſer Arbeit und Dienſten vollkommen verbunden iſt (§. 960. 438.); ſo hat der Herr das Recht ihn dazu zu verbinden, daß er thut,

was

was er abgeredeter maſſen befehlen kann. Wofern er ſich aber weigert, oder nachläßig iſt; ſo kann er ihn vor der Zeit abſchaffen (§. 442.). Weil alſo der Diener die Geſchäfte des Herrn nicht verabſäumen darf; ſo kann er zu der Zeit, wenn er in des Herrn Geſchäften iſt, die ſeinigen nicht abwarten, als mit Einwilligung des Herrn (§. 337.); als der von ſeinem Rechte nachlaſſen kann, wie viel er will (§. 342.). Da aber der Herr in keinen Schaden geſetzt wird, wenn der Diener die Zeit, in welcher er von Geſchäften des Herrn frey iſt, zu ſeinem Nutzen anwendet, ſo kann der Herr ihm dieſes nicht verwehren.

§. 962.

Daß man niemanden einen andern Diener oder Herrn ſtatt ſeiner aufdringen könne.

Da niemand einen andern einem dritten wider ſeinen Willen verbindlich machen kann (§. 78.); ſo kann wehrendes Contracts weder der Herr dem Diener einen andern Herrn, noch auch der Diener dem Herrn einen andern Diener an ſeine Stelle aufdringen. Wenn aber der Herr will, daß der Diener einige Dienſte, die er ihm ſonſt leiſten müſte, und die er unterdeß miſſen will, einem andern leiſten ſoll; ſo kann, indem hierin nichts geſchieht, was dem Rechte des Dieners zuwider iſt (§. 83.), der Herr den Diener einem andern auf einige Zeit leihen (§. 515.).

Das ſiebente Hauptſtück.
Von dem Hauſe.

§. 963.

Von der zuſammengeſetzten u. einfachen Geſellſchaft.

Eine zuſammengeſetzte Geſellſchaft (ſocietas compoſita) nennt man, die aus andern einfachen, oder weniger zuſammengeſetzten beſteht; eine einfache Geſellſchaft aber, deren Glieder eintzele Perſonen ſind (individua phyſica). Die Glieder in zuſammengeſetzten Geſellſchaften ſind alſo gantze Geſellſchaften, welche wie moraliſche eintzele Perſonen betrachtet werden (§. 96.).

§. 964.

Was das Haus iſt.

Das Haus (domus) nennt man die aus der ehelichen, väterlichen und herrſchaftlichen, oder wenigſtens aus zwey von ihnen zuſammengeſetzte Geſellſchaft. Jenes iſt ein vollkommenes (perfecta), dieſes ein unvollkommenes Haus. Man nennt aber den Hausvater (paterfamilias), der in der ehelichen Geſellſchaft der Mann, in der väterlichen der Vater, in der herrſchaftlichen der Herr genannt wird. Die Hausmutter aber (materfamilias), welche in der ehelichen Geſellſchaft die Ehefrau, in der väterlichen die Mutter, in der herrſchaftlichen die Hausmutter genannt wird. Die Kinder und das Geſinde, in ſo fern dieſe als ſchlechtere Glieder des Hauſes ſind, werden Hausgenoſſen

ſen (domeſtici) genannt; ob gleich dieſes Wort zuweilen allein auf das Geſinde eingeſchränckt wird. Weil die einfachen Geſellſchaften, woraus das Haus beſtehet, in demſelben verbleiben; ſo ſind auch alle Rechte und Verbindlichkeiten der Glieder des Hauſes aus den Abſichten der einfachen Geſellſchaften zu ermeſſen. Da aber gleichwohl die einfachen Geſellſchaften zuſammen vereiniget werden; ſo muß ſich ein jeder in acht nehmen, damit er dem andern auf keine Art und Weiſe in Ausübung ſeiner Pflicht hinderlich falle.

§. 965.

Von der Abſicht des Hauſes und dem Recht u. der Verbindlichkeit, welche daher entſteht.

Da man eine Geſellſchaft um eine gewiſſe Abſicht mit gemeinſchaftlichen Kräften zu erreichen errichtet (§. 836.); ſo muß das Haus auch ſeine beſondere Abſicht haben; und da die einfache Geſellſchaften verbleiben, kann es keine andere ſeyn, als daß durch die gemeinſchaftliche Kräfte derer, welche Glieder der einfachen Geſellſchaften ſind, die Wohlfahrt der einfachen Geſellſchaften deſto beſſer befördert werde; folglich, wenn jemand ein Glied einer einfachen Geſellſchaft, welche ein Glied einer zuſammengeſetzten, z. E. des Hauſes wird, ſo verbindet er ſich dadurch ſtillſchweigend, daß er die Wohlfahrt der einfachen Geſellſchaften, daraus ſie beſtehet, ſo viel

an ihm iſt, befördern will. Derowegen erhält er auch ſtillſchweigend die Rechte, welche zu Erfüllung dieſer Verbindlichkeit nöthig ſind (§. 46.).

§. 966.

Von der Herrſchaft im Hauſe.

Weil in der ehelichen Geſellſchaft die Eheleute (§. 870.), in der väterlichen die Eltern (§. 888.), in der herrſchaftlichen der Hausherr und die Hausmutter die Herrſchaft gemeinſchaftlich haben (§. 955.); ſo hat nach dem Recht der Natur im Hauſe der Hausvater mit der Hausmutter die Herrſchaft gemeinſchaftlich, ſie können es aber mit einander verabreden, daß ſie der Hausvater allein habe, und ſie theils ſelbſt, theils durch die Hausmutter verwaltet. Es kann auch die Art der Verwaltung verabredet werden (§. 667.).

§. 967.

Von Hausgeſetzen.

Daraus folgt, daß, da das Haus als eine Geſellſchaft (§. 964.) ſeine Geſetze haben muß (§. 846.); die Geſetze im Hauſe durch die gemeinſchaftliche Einwilligung des Hausvaters und der Hausmutter gemacht werden, wenn ſie nicht in Anſehung der Herrſchaft und ihrer Verwaltung etwas beſonders mit einander verabredet haben. Man nennt aber dieſes Hausgeſetze (leges domeſticæ). Und da ſie die Mittel vorſchreiben ſollen, wodurch

die

die Abſicht des Hauſes erhalten wird (§. 846.); ſo müſſen ſie aus der Abſicht des Hauſes hergeleitet werden.

§. 968.

Von der Wachſamkeit des Hausvaters und der Hausmutter.

Weil alſo die Abſicht des Hauſes ohne die Beobachtung der Hausgeſetze nicht erreicht werden kann (§. 967.); ſo müſſen der Hausvater und die Hausmutter fleiſſig auf die Hausgenoſſen acht geben, was ſie thun, oder unterlaſſen; folglich da die Wachſamkeit (vigilantia) in dem Fleiſſe beſteht, auf alles acht zu geben, was geſchieht, und was zu wiſſen dienlich iſt, damit nicht leicht etwas unſerer Erkentniß entzogen werde: ſo müſſen der Hausvater und die Hausmutter wachſam ſeyn.

§. 969.

Vom Anſehen des Hausvaters und der Hausmutter.

Und weil der Hausvater und die Hausmutter zuſammengenommen die häusliche Herrſchaft führen, oder der Hausvater ſie wenigſtens zum theil durch die Hausmutter verwaltet (§. 967.); ſo muß der Hausvater und die Hausmutter davor ſorgen, daß ein jeder Theil von ihnen in Anſehen erhalten werde, und keiner von beyden ſein eigenes Anſehen vermindere.

§. 970.

Von beyder Sorgfalt im Hauſe.

Es kommt aber mit der Natur eines Hauſes ſehr wohl überein, daß der Hausvater und die Hausmutter genau davor ſorgen, daß die Sitten der Kinder

nicht durchs Geſinde, und das Geſinde im Gegentheil nicht durch die Kinder verdorben werde. Derowegen ſollen ſie nicht erlauben, daß ſich die Kinder mit dem Geſinde zu gemein machen, noch über ſie einiges Recht anmaſſen.

§. 971.

Von den Liebespflichten.

Weil man endlich die Liebespflichten einem jeden, ſo viel in unſerem Vermögen ſtehet, ſchuldig iſt (§. 133.); ſo müſſen diejenigen, welche in einem Hauſe bey einander leben, bey jeder ſich ereignenden Gelegenheit einander alle Liebesdienſte erweiſen.

Die zweyte Abtheilung.
Von der öffentlichen Herrſchaft, oder dem Recht eines Staats.

Das erſte Hauptſtück.
Von dem Urſprung der Staaten und der öffentlichen Herrſchaft.

§. 972.

Warum ein Staat einzuführen, und von ſeiner Abſicht.

Wir erkennen ſehr leicht, daß eintzele Häuſer ſich ſelbſt dasjenige nicht hinreichend verſchaffen können, was zur Nothdurft, Bequemlichkeit und dem Vergnügen, ja zur Glückſeligkeit

keit erfordert wird, noch auch ihre Rechte ruhig genieſſen, und was ſie von andern zu fordern haben, ſicher erhalten, noch auch ſich und das ihrige wider anderer Gewaltthätigkeit ſchützen können. Es iſt alſo nöthig, dasjenige durch gemeinſchaftliche Kräfte zu erhalten, was eintzele Häuſer vor ſich nicht erhalten können. Und zu dem Ende müſſen Geſellſchaften errichtet werden (§. 836.). Eine Geſellſchaft, die zu dem Ende gemacht wird, heiſſet ein **Staat** (civitas). Daher erhellet, daß durch Verträge der Menſchen die Staaten entſtanden (§. 836.), und die Abſicht eines Staats beſtehe in hinlänglichen Lebensunterhalt (in ſufficientia vitæ), d. i. im Ueberfluß alles deſſen, was zur Nothdurft, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens, auch zur Glückſeligkeit des Menſchen erfordert wird, in der innern Ruhe des Staats (tranquillitate civitatis), d. i. in der Befreyung von der Furcht für Unrecht, oder Verletzung ſeines Rechts (§. 87.), und der Sicherheit (ſecuritate), oder der Befreyung von der Furcht vor äuſſerer Gewalt. Die **Wohlfahrt** eines Staats aber (ſalus civitatis) beſtehet in dem Genuß des hinlänglichen Lebensunterhalts, der Ruhe und der Sicherheit (§. 837.). In ſo weit nun dieſes zu erhalten ſtehet, wird es das **gemeine Beſte** (bonum publicum) genannt (§. cit.).

§. 973.

Was das gemeine Weſen ſey.

Die Einrichtung eines Staats nennt man das **gemeine Weſen** (respublica). Obgleich einige den Staat und das gemeine Weſen für einerley halten, ſo geſchieht dieſes doch mit Unrecht; maſſen der Vertrag, wodurch ein Staat errichtet wird, von der Einrichtung deſſelben unterſchieden iſt, in welcher man die Mittel, die Abſicht des Staats zu erreichen, feſt ſtellet. Denn aus jenem erhält der Staat noch nicht ſeine beſondere Art (forma ſpecifica), ſondern aus dieſer.

§. 974.

Was ein Volck, ein Bürger, ein Fremder und ein Einwohner iſt.

Die Menge der Menſchen die ſich in einen Staat zuſammen begeben, nennt man ein **Volck** (populus, gens). **Eine Menge Menſchen alſo, die in einer andern Abſicht als derjenigen, die bey einem Staate ſtatt findet (§. 972.), ſich in eine Geſellſchaft zuſammen begeben, iſt kein Volk.** Die Glieder eines Staats, oder alle und jede, welche eine bürgerliche Geſellſchaft ausmachen, werden **Bürger** (civis) genannt; wer aber kein Mitglied des Staats iſt, iſt ein **Fremder** (peregrinus); und ein Fremder, dem es erlaubt iſt in einem andern Staate zu wohnen und daſelbſt ſein Geſchäfte zu treiben, heiſt ein **Einwohner** (incola).

§. 975.

Von der Verbind-

Da aus dem Vertrage, wodurch ein Staat errich-

errichtet wird (§. 972.), die Verbindlichkeit entſteht (§. 438.); ſo iſt jedes einzeles Glied allen zuſammengenommen das gemeine Beſte nach ſeinen Kräften zu befördern verbunden, und alle zuſammengenommen ſind jedem einzelen Gliede verbunden davor zu ſorgen, daß es ihm an hinlänglichen Lebens-Unterhalt, an Ruhe und Sicherheit nicht fehle (§. 972.); folglich darf von keinem Theile etwas geſchehen, das dieſer Verbindlichkeit zuwider läuft, und haben demnach alle das Recht einen jeden ins beſondere anzuhalten, daß er ſeiner Verbindlichkeit ein Genüge leiſte.

lichkeit der einzelen Glieder und aller zuſammen.

§. 976.

Weil man alſo in einem Staate nichts thun ſoll, was ſeiner Wohlfahrt zuwider iſt (§. 972. 975.); ſo iſt das gemeine Beſte in demſelben das Hauptgeſetze; folglich wenn das gemeine Beſte erfordert, auf gewiſſe Weiſe mit beſonderen Perſonen zugehörigen Sachen, ja ſelbſt mit ihnen zu verfahren; ſo haben alle zuſammengenommen, oder das Volck das Recht dazu.

Von dem Hauptgeſetze eines Staats.

§. 977.

Da alle, welche ſich in einen Staat zuſammen begeben, frey ſind (§. 77.), und dadurch, daß ſie ſich in den Staat begeben, niemanden, als nur ſich unter einander verbindlich machen (§. 972.);

Von der Freyheit eines Staats, oder Volckes.

972.); ſo wird nach dem Geſetze der Natur ein jeder Staat als eine freye Perſon angeſehen, die im natürlichen Stande lebe (§. 850.); welches auch daher erhellet, weil der Staat eine Geſellſchaft iſt (§. 972. 850.).

§. 978.

Von dem Rechte dasjenige zu beſtimmen, was die Abſicht des Staats zu erreichen nöthig iſt.

Da von Natur ein jeder Staat, oder ſo wie er nach ſeinem Urſprunge beſchaffen, frey iſt (§. 977.), und alſo in allem, was er vornimmt, kein ander Volck, oder Menſch, er mag ſeyn wer er will, ihm etwas zu ſagen hat (§. 77.); ſo hat er auch das Recht nach ſeinem Wohlgefallen es einzurichten, auf was Art und Weiſe das gemeine Beſte befördert werden ſoll, oder die Mittel zu erwehlen, wodurch die Abſicht des Staats erhalten werden ſoll; folglich nicht allein dasjenige anzuordnen, was in dieſer Abſicht nöthig iſt, und was beſtändig auf einerley Weiſe geſchehen ſoll, und alſo Geſetze zu geben (§. 39.), ſondern auch zu beſchlieſſen, was in jedem vorkommenden Falle zu thun iſt. Es erhellet aber, daß dieſes alles mit aller Einwilligung geſchehen müße (§. 841.). Da es aber nicht wohl angehet, daß jederzeit alle mit einander eines ſind; ſo muß man was der gröſte Theil vor gut befindet, für den Willen aller halten, und alſo wird der

der kleinere Theil durch den gröſſern verbunden.

§. 979.

Von dem Urſprung der Herrſchaft in einem Staate.

Da das Recht, welches alle zuſammen über einen jeden ins beſondere haben, darinnen beſtehet, daß ſie vorſchreiben, was ein jeder zu thun hat (§. 978.); ſo iſt es eine Herrſchaft (§. 833.), welches die Herrſchaft eines Staats, oder die Staatsherrſchaft (imperium civile), oder auch deſſelben Gewalt (poteſtas civilis) genannt wird. Sie entſteht alſo aus dem Vertrage, wodurch der Staat errichtet worden (§. 972.), und iſt urſprünglich bey dem Volcke (§. 974.), als eine ihm eigenthümliche uncörperliche Sache (§. 206.).

§. 980.

Von den Schrancken der Staatsherrſchaft.

Da die Herrſchaft in einem Staate aus ſeiner Abſicht ermeſſen werden muß (§. 976. 972.); ſo erſtreckt ſie ſich nicht weiter als auf die Handlungen der Bürger, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt gehören; folglich da nur bloß in Abſicht dieſer Handlungen die natürliche Freyheit der einzelen Glieder eingeſchränckt wird (§. 975. 77.); ſo bleibt ſie in Anſehung der übrigen Handlungen ungekränckt.

§. 981.

Daß in einem Staate

Weil die Herrſchaft in einem Staate in ihrer Ausübung frey iſt von einem jeden andern

die höch-ſte Ge-walt iſt.

dern Volck, und einem jeden andern Menſchen (§. 975. 77.); ſo kann auch keine Handlung, welche die Ausübung der Herrſchaft betrift, auf einige Weiſe von einem Menſchen vernichtet werden. Derowegen da man das die höchſte Gewalt (imperium ſummum) nennt, wenn nichts, was unternommen wird, von keinem Menſchen vernichtet werden kann; ſo iſt die Herrſchaft in einem Staate an und vor ſich ſelbſt, wie ſie nämlich urſprünglich dem Volck zukommt (§. 979.), die höchſte.

§. 982.

Wie es das Volck mit der Herrſchaft machen kann, und von dem Rechte des Regenten.

Da die Herrſchaft in einem Staat urſprünglich bey dem Volck als eine ihm eigenthümliche Sache iſt (§. 979.); ſo muß, wenn ein Staat eingerichtet werden ſoll, das Volck, oder alle zuſammen unter ſich ausmachen, ob ſie die Herrſchaft vor ſich behalten, oder einer Perſon, oder mehreren zuſammengenommen, entweder gantz, oder zum Theil, unter einer gewiſſen Bedingung, oder ohne alle Bedingung auftragen wollen, ob wiederruflich, oder unwiederruflich, ob auf eine gewiſſe Zeit, oder auf die gantze Lebenszeit, ob dergeſtalt, daß ſie von einer Perſon auf gewiſſe andere kommen ſoll, oder nicht, ob es bloß in Anſehung der Verwaltung, oder der Herrſchaft ſelbſt geſchehen

hen ſolle. Derowegen da man die Perſon den Regenten in einem Staate (rector civitatis) nennt, welchem die Herrſchaft zu verwalten aufgetragen worden; ſo muß das Recht eines Regenten aus dem Willen des Volcks ermeſſen werden, den es hatte, da ihm die Herrſchaft aufgetragen worden.

§. 983.

Von der Eintheilung der Herrſchaft.

Da die Herrſchaft in einem Staate in dem Rechte beſteht, dasjenige anzuordnen, was zu Beförderung des gemeinen Beſtens erfordert wird (§. 602.); ſo begreiſt ſie verſchiedene Rechte in ſich, welche Grotius partes imperii potentiales, oder rechtliche Theile der Herrſchaft nennt. Und deswegen heißt die völlige Herrſchaft (imperium plenum), welche um keinen Theil vermindert worden; die nicht völlige (imperium minus plenum) aber, welche um einen, oder den andern Theil vermindert worden. Eine eingeſchränckte Herrſchaft aber (imperium limitatum) wird genannt, die an gewiſſe Geſetze gebunden iſt, oder eines andern Einwilligung vonnöthen hat; eine uneingeſchränckte Herrſchaft aber (imperium abſolutum), welche auf keine Art und Weiſe eingeſchränckt iſt. Es kann alſo eine nicht völlige Herrſchaft uneingeſchränckt, und alſo die höchſte ſeyn (§. 981.); die völlige Herrſchaft aber kann eingeſchränckt, ja in einem Theile eingeſchränckt,

ſchränckt, in einem andern unumſchränckt ſeyn. Wenn die Herrſchaft auf gewiſſe Zeit jemanden aufgetragen wird, iſt es eine nicht immer währende Herrſchaft (imperium temporarium); welche unumſchränckt, und alſo die höchſte ſeyn kann: wenn es unter der Bedingung geſchiehet, ſo lange als es dem Volcke gefallen wird; ſo hat man ſie nur bittweiſe (imperium precarium). Und alſo kann eine bittweiſe beſeſſene Herrſchaft jeden Augenblick wiederrufen werden; folglich nicht die höchſte ſeyn (§. 981.), ob ſie gleich unumſchränckt ſeyn kann.

§. 984.

Von den Grundgeſetzen.

Die Geſetze, an welche die Verwaltung der Herrſchaft gebunden iſt, werden Grundgeſetze (leges fundamentales) genannt. Derowegen iſt dieſes auch ein Grundgeſetze, daß der Regente in gewiſſen Angelegenheiten die Einwilligung des gantzen Volcks, oder gewiſſer Perſonen nöthig hat, wie auch dasjenige, worinnen man die Art und Weiſe die Herrſchaft einem aufzutragen feſt ſtellet. Es erhellet auſſer dem, daß der Regente eines Staats zu Beobachtung der Grundgeſetze verbunden iſt; und dieſelbe nicht nach ſeinem Gefallen ändern kann (§. 982.). Da aber die Grundgeſetze von dem Volcke gemacht werden (§. 978.); ſo können ſie auch von ihm

ihm aufgehoben und verändert werden, wofern nur das Recht, welches der Regent eines Staats, oder ſeine Nachfolger dadurch erlangt, nicht vermindert wird (§. 86. 100.). Weil aber die Grundgeſetze vom Volk gemacht werden, welches nach ſeinem Belieben die Herrſchaft dem Regenten aufträgt (§ 982.); ſo iſt der Regente, der eine unumſchränckte Herrſchaft hat, an die Geſetze nicht gebunden, nach welchen er die Herrſchaft zu verwalten ſich erkläret, oder auch gewiſſe Perſonen beſtellt, ohne deren Einwilligung er nichts thun will, und ſind dieſes keine Grundgeſetze, ja wenn es ihm gefällt, ſo kann er ſie gar wieder aufheben. Derowegen verbleibet auch deſſen ungeachtet die Herrſchaft unumſchränckt (§. 983.), und die höchſte (§. 980.). Eben dieſes gilt, wenn das Volck nur ſeinen Willen in Anſehung einiger Puncte anzeigt, was der Regent thun oder laſſen ſoll, nicht aber ausdrücklich erklärt, daß ſie ſich nicht nach ſeinem Gutdüncken richten wollen, oder einige Perſonen beſtimmet, ohne deren Einwilligung er nichts beſchlieſſen ſoll; indem ſich das Volck kein Recht über das, was der Regente thut, vorbehält.

§. 985.

Da die Beſchaffenheit guter, oder ſchlimmer Wie die Herr-

ſchaft ei- nem nicht aufgetra- gen wer- den kann.

mer Handlungen, indem nicht alle auf einerley Weiſe davon urtheilen, nicht geſchickt iſt das Recht des Regenten und des Volcks zu entſcheiden; ſo kann einem die Herrſchaft nicht mit der Bedingung aufgetragen werden, daß das Volck, wenn er wohl regieret, gehorchen ſoll, wenn er aber übel regieret, ihm widerſtehen und ihn beſtrafen kann; folglich findet nicht ſtatt, daß der Regente und das Volck einander beſtändig unterworfen ſind (§. 835.).

§. 986.

Von der Art und Weiſe die Herrſchaft zu erhalten.

Wenn die Herrſchaft dem Regenten nur zu verwalten aufgetragen worden; ſo hat er gleichſam nur den Nießbrauch (imperium uſufructuarium) davon: Wenn ihm aber die Herrſchaft vor und an ſich ſelbſt aufgetragen wird; ſo hat er ſie eigenthümlich (patrimoniale). Derowegen hat einer die eigenthümliche Herrſchaft mit völligem Rechte, die nicht eigenthümliche aber nicht mit völligem Rechte (§. 198.). Es erhellet aber daß im andern Falle die Herrſchaft völlig, uneingeſchränckt und die höchſte ſeyn kann, hingegen im erſten die eigenthümliche nicht völlig und eingeſchränckt (§. 983. 981.). Da die Art und Weiſe, wie man die Herrſchaft beſitzt (modus habendi imperium) kein Theil derſelben iſt, ſondern eine von ihr gantz unterſchiedene Sache; ſo

ver-

verändert ſie in der Herrſchaft ſelbſt nichts; und gehöret auch nicht zu ihrer Verwaltung (§. 66.).

§. 987.

Von der Herrſchaft die zu Lehn genommen wird.

Weil auch uncörperliche Sachen zu Lehn verliehen werden können (§. 740.); ſo kann auch die Herrſchaft zu Lehn verliehen werden (§. 121. 979.). Da nun aber die Belehnung zu der Art und Weiſe die Herrſchaft zu beſitzen gehört; ſo kann eine zu Lehn gegebene Herrſchaft uneingeſchränckt, völlig und die höchſte ſeyn (§. 986.), man beſitzt dieſelbe aber nicht mit völligem Rechte (§. 736. 986.).

§. 988.

Von der Herrſchaft die nach der Art eines Fideicommiß aufgetragen wird.

Weil die Auftragung der Herrſchaft gäntzlich auf dem Willen des Volcks beruhet, welches ſie einem aufträgt (§. 982.); ſo kann die Herrſchaft auch nach der Art eines Fideicommiß aufgetragen werden, d. i. mit der Bedingung, daß der Regent ſie nach einer gewiſſen Zeit, oder wenn er ſtirbt, einer gewiſſen andern Perſon überlaſſen muß (§. 941.). Und es erhellet wie vorher (§. 987.), daß die auf dieſe Weiſe überlaſſene Herrſchaft unumſchränckt, völlig, und die höchſte ſeyn könne.

§. 989.

Von der Capitulation.

Diejenigen Verträge, worinnen ſich der Regent und das Volck, oder die, ſo das Recht des Volcks haben, über die Art der Verwaltung der Herrſchaft vergleichen, wer-

den eine Capitulation (capitulatio) genannt. Demnach iſt die Capitulation ein Grundgeſetz (§. 984.), und man hat ihrer von nöthen, wenn die Herrſchaft eingeſchränckt ſeyn ſoll (§. 983.); iedoch giebet es keine unveränderliche Grundgeſetze. Weil aber Verträge müſſen gehalten werden (§. 438.); ſo darf ohne Einwilligung deſſen, mit welchem die Capitulation getroffen worden, nichts in derſelben geändert werden.

Das zweyte Hauptſtück.

Von den verſchiedenen Arten der Republick.

§. 990.

Von der Democratie.

Wenn ſich die Herrſchaft bey dem gantzen Volcke befindet, ſo nennet man eine ſolche Art der Republick eine Democratie, oder Pöbelregiment (democratiam, ſtatum popularem). Weil die bürgerliche Freyheit eines Volcks (libertas civilis populi) darin beſtehet, daß es in allen denen Handlungen, welche zur Beförderung des gemeinen Beſtens gehören, keines andern Willen unterworffen iſt; ſo beſitzet das Volck in der Democratie die bürgerliche Freyheit, und iſt nicht nur in Abſicht auf andere Völcker (§. 977.), ſondern auch in Abſicht auf ſich ſelbſt frey.

§. 991.

§. 991.

Der Begrif von der **Monarchie** (monarchia) entſteht, wenn die Herrſchaft, ſo wie ſie ſich urſprünglich bey dem Volcke befindet, nämlich die völlige, uneingeſchränckte, und höchſte, bey einem eintzigen angetroffen wird. Derowegen hat der **Monarch** in der **Monarchie** eben ſo viel Gewalt, als das gantze Volck in der Democratie hat. Weil doch aber die Art, nach welcher man die Herrſchaft beſitzt, in der Herrſchaft ſelbſt nichts ändert (§. 986.); ſo iſt es in ſo weit einerley, ob die Herrſchaft in dem eigenthümlichen, oder nur in der Nutzung ausgeübt wird. Endlich weil das Recht des Volckes in der Monarchie dem Monarchen überlaſſen worden; ſo ſtellet der **Monarch** das gantze Volck vor. Von der Monarchie.

§. 992.

Man nennet es eine Ariſtocratie (ariſtocratiam), wenn die Herrſchaft, wie ſie urſprünglich bey dem Volcke iſt, bey einigen Perſonen angetroffen wird, welche mit dem Nahmen der **vornehmſten** (optimatum) beleget werden. Demnach haben die vornehmſten in der Ariſtocratie eben ſo viel Gewalt, als das Volck in der Democratie, und beſitzen eine völlige, uneingeſchränckte und höchſte Herrſchaft. Was wir in Abſicht auf die Art die Herrſchaft zu beſitzen nur erſt (§. 991.) von dem Monarchen geſagt haben, das gilt hier gleich- Von der Ariſtocratie.

 falls.

falls. Ja, weil den vornehmſten das Recht des Volckes zukommt; ſo ſtellen ſie auch zuſammen genommen das Volck vor. Derowegen da die bürgerliche Würde (dignitas civilis) nichts anders als ein Vorzug für andern Perſonen im gemeinen Weſen iſt, welche nach denen einer Perſon zuſtehenden Rechten abgemeſſen werden muß; die vornehmſten aber erſt zuſammen genommen ihr Recht haben, was ein Monarche gantz alleine hat: ſo folget, daß die Würde des Monarchen gröſſer ſeyn müſſe, als die Würde eines ieden einzelnen unter den vornehmſten.

§. 993.

Von der vermiſchten Republick.

Die Republick iſt vermiſcht (respublica mixta), wenn ſie in einigen Stücken mit der Monarchie, in einigen mit der Ariſtocratie, und in einigen mit der Democratie eine Aehnlichkeit hat, oder wenigſtens an zweien Arten der Republick theil nimmet. So entſtehet denn die vermiſchte Art einer Republick aus der Theilung der Herrſchaft in ihre Machttheile (§. 983.) und deren Einſchränckung (§. 980.). Wann nun aber beydes auf verſchiedene Art geſchehen kann; ſo können auch verſchiedene Arten von einer vermiſchten Republick angegeben werden, deren iede durch gewiſſe Grundgeſetze zu beſtimmen iſt (§. 984.).

§. 994.

§. 994.

Diejenige Verfaſſung eines gemeinen We- ſens, in welcher entweder eine völlige, unein- geſchränckte und höchſte, oder auf irgend ei- ne Art eingeſchränckte und verringerte Herr- ſchaft bey einem eintzigen iſt, nennet man ein Reich, wobey iedoch dem Staat ſeine Hoheit ungekränckt bleiben muß. Und derje- nige, welcher in einem Reich die Herrſchaft führet, heiſſet der König. Woraus er- ſcheinet, daß ein jedes Reich entweder eine Monarchie, oder eine vermiſchte Art der Republick abgebe (§. 991. 993.). Doch ſtellet ein jeder König in den Un- terhandlungen mit andern Völckern das gantze Volck vor, es ſey denn, daß es in einigen Stücken durch ge- wiſſe Grundgeſetze, welche aber den andern Völckern bekannt ſeyn müſſen, anders verſehen worden.

Das Reich.

§. 995.

Die Mitregentſchaft (condominatus, imperium Polyarchicum) iſt, wenn zwey, oder drey in einem Reiche eine unzertheilte Herrſchaft unter einander gemeinſchaftlich ha- ben, z. E. wenn zwey oder drey Brüder zu- gleich regieren. Dieſe zwey, oder mehrere aber heiſſen Mitregenten (condomini, cor- reges), bey deren jeden gleichſam die gantze königliche Macht und Würde befindlich iſt.

Die Mitre- gent- ſchaft.

§. 996.

Obere und Unterthanen.

Der Oberherr (ſuperior) in einem Staat heiſſet derjenige, welcher das Recht hat derer übrigen Handlungen zu beſtimmen; und dieſe übrigen werden Unterthanen (ſubditi) genennet. Daraus flieſſet, daß in einer Democratie das gantze Volck (§. 990.), in einem Reich und Monarchie der König, oder Monarch (§. 991. 994.) der Oberherr ſey, gleichwie es in einer Ariſtocratie die vornehmſten zuſammen genommen ſind (§. 992.); alle und jede aber in einer Democratie, Monarchie und Ariſtocratie, ja in dieſer auch alle eintzeln betrachtete vornehmſten, werden mit dem Nahmen der Unterthanen belegt. In der Mitregentſchaft verhält es ſich hierin anders, denn ein jeder der Mitregenten iſt ein Oberherr, keiner aber des andern Unterthan (§. 995.).

§. 997.

Vom deſpotiſchen Reich.

Ein deſpotiſches, oder herrſchaftliches Reich (regnum herile) nennt man, wenn der König über ſeine Unterthanen und deren Vermögen eben das Recht hat, welches einem Herrn über ſeinen Knecht zuſtehet, oder wo der König auſſer der bürgerlichen Macht auch die herrſchaftliche beſitzet; folglich machet der König in einem deſpotiſchen Reiche die Einrichtung der Frondienſte, und über die Sachen der Unterthanen,

thanen, nach ſeinem Belieben, und alle öffentliche Handlungen lencket er vornehmlich auf ſeinen eigenen Nutzen, da er hingegen den Nutzen der Unterthanen nur als einen Nebenzweck anſiehet. Wenn nun aber dies alles dem Vertrage, nach welchem ein Staat aufgerichtet iſt, zuwiderläuft (§. 972.); ſo iſt klar, daß das deſpotiſche Reich daher ſeinen Urſprung nicht nehmen, und auch aus dem Endzweck eines Staates nicht hergeleitet werden könne. Unterdeſſen da ein Volck einem andern die Herrſchaft über ſich auftragen kann, wie es ſolches gut befindet (§. 982.); ſo ſtehet es ihm auch frey einem Könige eine deſpotiſche Herrſchaft über ſich zu überlaſſen (§. 977.). Und weil ſich alle Unterthanen in einem herrſchaftlichen Reiche in einer perſönlichen Knechtſchaft befinden, dieſe aber an ſich nicht unerlaubt iſt (§. 948.); ſo muß auch ein herrſchaftliches Reich an ſich nicht unerlaubt, und wenn das Volck in ſolches williget, es nicht ungerecht ſeyn (§. 83.). Weil aber im übrigen ein Herr verbunden iſt ſeinen Knecht zu lieben, und ihm alle diejenigen Liebespflichten zu erweiſen, welche ein Menſch einem andern zu leiſten ſchuldig iſt (§. 952.); ſo erfordert es auch in einem herrſchaftlichen Reiche die Schuldigkeit eines Königes und Beherrſchers,

daß er ſeine Unterthanen liebe, und ihnen die Liebespflichten nicht verſage, und daß er folglich in der Führung ſeiner deſpotiſchen Herrſchaft nichts begehe, was wider dieſe Pflichten ſtreiten könnte. Sonſten braucht es hier keiner Erinnerung, daß auch eine deſpotiſche Ariſtocratie möglich ſey, von welcher jedoch eben das zu bemercken iſt, was wir von dem deſpotiſchen Reiche bereits vorgetragen haben.

§. 998.

Von der Majeſtät und dem Majeſtätsrechte.

Die Würde deſſen, bey dem die höchſte Herrſchaft unzertrennlich iſt, heißt die **Majeſtät** (majeſtas). Dieſer hindert es nicht, daß die Verwaltung derſelben in einigen Stücken an gewiſſe Grundgeſetze gebunden iſt, indem doch die dieſen gemäße Handlungen von keinem Menſchen umgeſtoſſen werden können. Demnach nennet man **Majeſtätsrechte** (jura majeſtatica) diejenigen, welche zur höchſten Herrſchaft und deren Verwaltung gehören. In einer Democratie hat das gantze Volck (§. 990.), in der Ariſtocratie die Verſammlung der Vornehmſten (§. 992.), in der Monarchie aber und in einem Reiche der König die Majeſtät (§. 991. 994.).

§. 999.

Vom Rathe.

Die Verſammlung gewiſſer Perſonen, welchen das öffentliche Regiment in Sachen, ſo täglich verwaltet werden müſſen, oder welche

keinen

keinen Aufſchub leiden, nebſt der Ausführung deſſen, was von dem Oberherrn beſchloſſen iſt, aufgetragen worden, und deren Gutachten über öffentliche Angelegenheiten ſich dieſer bedienet, heiſſet der Rath (ſenatus). In einer Democratie iſt es unumgänglich nöthig, daß ein Rath beſtellet werde, weil das Volck nicht täglich zuſammen kommen kann (§. 990.); ja je ſeltener und beſchwerlicher die Zuſammenkunft des Volckes iſt, je mehr Anſehen und Macht muß ein ſolcher Rath haben.

§. 1000.

Die Zuſammenkünfte, welche öffentlicher Angelegenheiten halber gehalten werden, heiſſen Reichstage (comitia). Daher kann das gantze Volck in der Democratie die öffentlichen Angelegenheiten, wenn ſie nicht ſchon dem Rath zu beſorgen überlaſſen worden (§. 999.), vor ſich nicht anders als auf den Reichstagen abthun (990.); und da das Volck in allem dem, was zur Ausübung der Herrſchaft gehöret, nach ſeinem Gefallen verfahren kann (§. 978.), ſo beruhet es lediglich auf deſſen Willen, ob die Reichstage ein vor allemahl an gewiſſe Zeiten gebunden, oder ob ſie nur bey beſondern Vorfallenheiten, über welche man nach der Beſchaffenheit der Zeit urtheilet, gehalten werden ſollen. Das vorige (§. 999.) kann einen belehren, daß das Von Reichstagen.

Recht

Recht den Reichstag zu berufen dem Rathe zukomme; und da ihm die gegenwärtige Verfaſſung der Dinge am beſten bekannt ſeyn muß, ſo muß er auch das Recht haben auf den Reichstagen den Vortrag zu thun, oder wenigſtens dasjenige an die Hand zu geben, worüber gerathſchlaget werden ſoll, obwol, weil ein jeder in der Democratie ein gleiches Recht hat (§. 70. 972.), ein jeder zur Berathſchlagung anbringen kann, was er glaubt zum gemeinen Beſten dienlich zu ſeyn. Wenn aber die Wohlfahrt einer Geſellſchaft durch die Einigkeit der Mitglieder erhalten wird (§. 847.); ſo müſſen, um allen Zwieſpalt zu vermeiden, Geſetze wie die Reichstage gehalten werden ſollen, gegeben werden (§. 978.), z. E. welche das Recht der Reichstage haben ſollen, um auf demſelben eine Stimme zu führen, ingleichen wie das Volck in gewiſſe Ordnungen, und dieſe in kleinere Haufen zu theilen, welche gewiſſe Perſonen erwählen müſſen, die in ihrem Nahmen den Reichstag beziehen, und ihre Abgeordneten ſeyn ſollen; noch weiter, wer auf den Reichstagen das Amt eines Directors übernehmen ſoll, u. ſ. f. Zuletzt weil in einer vermiſchten Republick dasjenige beybehalten werden kann, was in dem Pöbelregiment nöthig iſt (§. 990.); ſo können auch darin die Reichstage Platz haben.

§. 1001.

§. 1001.

Wie eine Ariſtocratie eingerichtet werden ſoll.

Weil das Volck vermöge der Freyheit, ſo es hat (§. 977.), eine Art der Republick erwählen kann, welche es will (§. 78.); ſo kommt es in der Ariſtocratie allein auf den Willen des Volckes an, nach welchem es zu beſtimmen hat, wie ſtarck die Zahl der vornehmſten ſeyn, ob ſie aus allen Ordnungen des Volckes, oder nur aus dem anſehnlichſten Theil deſſelben beſteller, ob ihre Regierung jährlich, oder auf eine längere Zeit, oder lebenslang dauren ſolle; ingleichen ob die Nachfolger jedesmahl erwählet, oder ein gewiſſes Geſetz wegen der Nachfolge feſtgeſetzet werden müſſe; noch ferner, ob das Recht unter die Vornehmſten zu gehören an gewiſſe Familien, oder an den Beſitz gewiſſer Landgüther, oder an eine andere Beſchaffenheit der Perſonen gebunden ſeyn ſolle. Daher iſt nun die Ariſtocratie bald eine jährige, bald eine auf eine gewiſſe Zeit eingerichtete (temporaria), bald eine beſtändige; bey einer kommt es auf die Wahl an (electiva), bey einer hat eine Folge ſtatt (ſucceſſiva); endlich iſt ſie bald eine weitläuftigere (laxa), wenn die Zahl der Vornehmſten ſehr groß iſt, ob ſie wol gegen das Volck gerechnet nur einen kleinern Theil ausmachen; bald iſt ſie enger (ſtrictior), wenn die Zahl der Vornehmſten

ſo

ſo klein iſt, daß ſie täglich zuſammen kommen, oder gar bald zuſammen berufen werden können.

§. 1002.

Von dem Recht eines Monarchen und dem äſymnetiſchen Reiche.

Weil der Monarch eine völlige, uneingeſchränckte und höchſte Herrſchaft hat (§. 990.); ſo kann er nach eigenem Gefallen über alle öffentliche Geſchäfte verfügen (§. 983.), und man iſt ſchuldig ſich nach ſeinen Entſchlieſſungen zu achten (§. 981.). Da aber das Recht eines Monarchen nicht von der Zeit abhanget, ſondern es auch gantz wohl angehet, daß man eine völlige, uneingeſchränckte und höchſte Herrſchaft nur auf einige Zeit haben könne; ſo kann auch derjenige, welcher einen Staat nur auf einige Zeit regieret, ein Monarche ſeyn. Wenn man nun das ein äſymnetiſches Reich (regnum æſymneticum) nennet, wenn man jemanden die Herrſchaft nur auf eine gewiſſe Zeit überträgt; ſo kann die Monarchie auch ein äſymnetiſches Reich ſeyn, ob ſie es gleich nicht nothwendig iſt. Im übrigen kommt einem Monarchen die deſpotiſche Herrſchaft nicht zu, als welche von derjenigen, welche urſprünglich bey dem Volcke iſt, und auf einen Monarchen übertragen wird (§. 991.), ſich allerdings unterſcheidet (§. 997.).

§. 1003.

Vom laconiſchen

Ein laconiſches Reich (regnum laconicum)

nicum) iſt, wenn die Vollſtreckung der Herrſchaft zwar einem anvertrauet worden, ſolche aber nach dem Willen des Volcks, oder der Stånde beſorget werden muß. Demnach hat ein Kőnig in einem laconiſchen Reiche mehr das Recht zu rathen, als zu befehlen, und laſſen ſich zwiſchen einer Monarchie und einem laconiſchen Reiche, dieweil die Herrſchaft, ſo einem Kőnige zuſtehet, auf verſchiedene Arten eingeſchrånckt, oder verringert werden kann (§. 981. 983), gar viele Arten des Reichs annehmen. Eben ſo iſt auch klar, daß der Kőnig in einem laconiſchen Reiche mit dem Senate ziemlich in Vergleichung komme. Reiche.

§. 1004.

Vom geſetzmåßigen Reiche.

Man nennet ein Geſetzmåßiges Reich (regnum legitimum) dasjenige, in welchem der Kőnig die Herrſchaft nach gewiſſen Grundgeſetzen, ſie mőgen nun beſtåndig, oder ihm nur bey der Uebertragung der Herrſchaft insbeſondere vorgeſchrieben ſeyn, welche eine Capitulation heiſſen, auszuůben gehalten iſt. Folglich ſind die geſetzmåßigen Reiche vermiſchte Republicken (§. 993.), und Arten, ſo zwiſchen einer Monarchie und einem laconiſchen Reiche angenommen werden kőnnen. Ja es folget auch, daß das Recht des Kőnigs in Geſetzmåßigen Reichen ſich lediglich aus den Grundgeſetzen beſtimmen laſſe.

§. 1005.

§. 1005.

Vom Wahlreiche und Zwiſchenreiche.

Man nennet es ein Wahlreich (regnum electivum), wenn das Volck in Ermanglung eines Königes entweder den Nachfolger ſelbſt erwählet, oder wenigſtens das Wahlrecht andern anvertrauet hat. Iſt ein König geſtorben, ſo iſt vor ſich offenbar, daß die Herrſchaft wieder auf das Volck zurücke falle, und es derowegen auf deſſen Willen ankomme, ob es einen neuen König erwählen, oder aber eine andere Verfaßung der Republick einführen wolle. Der Zuſtand einer Republick, worin der königliche Thron ledig iſt, heiſſet ein Zwiſchenreich (interregnum); und in dieſem kann das Volck die Herrſchaft entweder ſelbſt, oder durch einen andern, oder durch mehrere verwalten, folglich Reichsverweſer (vicarios regni) beſtellen, deren Recht nach den Grundgeſetzen abgemeſſen werden muß (§. 984.): Und dies alles hebet ſo gleich an, als das Recht des Königs erloſchen iſt.

§. 1006.

Von der Wahl eines Königes.

Urſprünglich hat das Volck das Recht die Herrſchaft auf jemand zu bringen (§. 982.): Folglich kann ſich entweder das gantze Volck das Recht einen König zu erwählen vorbehalten, oder es kann ſolches ſchlechthin andern übergeben, oder endlich kann es gewiſſe Wahlgeſetze

auf-

aufrichten (§. 984), wohin die Wahlsfähigkeit, desgleichen die Zeit und Art der Wahl gerechnet werden mögen. Wenn es nun eine **rechtmäßige Wahl** (electio legitima) heiſſet, welche nach den Wahlgeſetzen befolget worden; und hingegen eine **unrechtmäßige** (illegitima), welche einem ſolchen Geſetze zuwider iſt; das Recht der erwählten aber nach den Grundgeſetzen erwogen werden muß; ſo hat das Volck keine Verbindlichkeit, einen unrechtmäßiger Weiſe erwählten König zu erkennen.

§. 1007.

Da die gemeine Wohlfahrt das höchſte Geſetz iſt (§. 976); ſo lieget einem erwählten Könige ob zu verſprechen, daß er die Herrſchaft dieſem gemäß führen, und, wenn das Volck verlanget, daß ſolches nach Grundgeſetzen geſchehen ſoll (§. 984.), dafern ihm gewiſſe Geſetze vorgeſchrieben worden, dieſen zu folge verwalten wolle. Zwiſchen dem erwählten Könige und dem Volck befindet ſich ein Vertrag, wodurch ſich jener zur Verwaltung der Herrſchaft verbindlich macht, dieſes aber ihm das Recht ſolche auszuüben überläßt (§. 438.); daraus flieſſet aber, daß der König ohne Beyſtimmung des Volckes nicht abdancken, und das Volck den König nicht abſetzen könne (§. 100.). Weil aber ein Vertrag, dem man ein verluſtigmachendes Geſetz beygefüget hat, alſobald aufgehoben

Von dem Rechte u. der Verbindlichkeit eines erwählten Königes.

wird, als die aufhebende Bedingung, welche darin ſteckt, vorhanden iſt (§. 609.); ſo folget, wenn man dem Könige die Herrſchaft unter einem verluſtigmachenden Geſetze übergiebet, vermöge welches er das Reich verlieren ſolle, wenn er dies oder jenes gethan oder nicht gethan haben würde, daß er das Reich würcklich verlieren müſſe, wenn er daſſelbe gethan oder nicht gethan hat.

§. 1008.

Vom Folgereiche. Ein Folgereich (regnum ſucceſſorium) heiſſet, wenn jemand nach einem gewiſſen Geſetze an die Stelle des nicht mehr verhandenen Königes kommt. Ein Folgegeſetz (lex ſucceſſionis) iſt dasjenige, worinnen die regierungsfähigen Perſonen und die Art der Folge beſtimmet werden; welches bey der Uebertragung der Herrſchaft an den erſten König mit Genehmhaltung des Volckes, oder derer, welche das Recht des Volckes haben, gemacht werden muß (§. 984.). Sind einige hieher gehörige Dinge darin übergangen worden, weil das Volck ſolche als vor ſich bekannt zum voraus geſetzet hat, ſo gehet es mit der Folge nach der Gewohnheit benachbarter Völcker, welche es ſtillſchweigend gut geheiſſen zu haben geglaubet wird. Letztens weil die Folgereiche in der Abſicht eingeführet werden, daß der Nachfolger gewiß

wiß ſeyn möge, damit alle Unruhen, welche ſich leichtlich bey einer Wahl hervor zu thun pflegen, vermieden würden: ſo hat das Volck in einem zweifelhaften Falle die Vermuthung vor ſich, daß es dasjenige gewollt habe, was die Nachfolge gewiß machet.

§. 1009.

Von der Folge in einem eigenthümlichen Reiche.

In einem eigenthümlichen Reiche kann der zeitige König über die Herrſchaft ſelbſt die Einrichtung machen (§. 986.); und daher kann er ſich zu ſeinem Nachfolger erwählen, wen er nur will, es mag ein Anverwandter, oder kein Anverwandter, oder gar ein Ausländer ſeyn, ja er kann ſeinen Printzen ſelbſt enterben, daß er ihm nicht folgen darf. Und da ein eigenthümliches Reich entweder vollkommen eigenthümlich iſt, wenn der König die Herrſchaft völlig eigenthümlich hat, oder unvollkommen eigenthümlich, wenn der König allein das Recht beſitzet, die Herrſchaft nach Gefallen auf einen andern zu bringen; ſo iſt offenbar, daß der König in einem vollkommen eigenthümlichen Reiche die Herrſchaft nicht nur in Abſicht auf die Rechte (§. 983.), ſondern auch in Abſicht auf Land und Leute vertheilen könne (in partes potentiales & ſubjectivas).

§. 1010.

Von der Theilung

Nämlich die Herrſchaft über die Perſonen, welche

der Herrſchaft in Land und Leute.

welche einen gewiſſen Theil des Gebietes bewohnen, nennet man ſubjectiviſche Theile einer Herrſchaft (partes ſubjectivas imperii). Ein Gebiet aber (territorium) heiſſet ein Ort, worüber jemand die bürgerliche Herrſchaft zukommt: Und ſo iſt denn das Gebiete eines Staates der Landesſtrich, welchen ein Volck bewohnet, und worin es urſprünglich ſeine Herrſchaft hat. Wenn nun die Vertheidigung ſeiner ſelbſt wider die äuſſerliche Gewalt zum Endzweck des Staats gehöret (§. 972.); ſo läßet ſich eigentlich zu reden eine Herrſchaft nicht in ſubjectiviſche Theile zerſtücken, und folglich iſt zu vermuthen, daß ein Volck nur unter der Bedingung die Herrſchaft an jemand verliehen habe, daß ſie nicht ſubjectiviſch vertheilet werden ſolle.

§. 1011.

Von der Beſchaffenheit der Erbfolge.

Die Art der Erbfolge (modus ſuccedendi hæreditarius) beſtehet darin, wenn man auf eben die Art in einem Reiche folget, wie man in einer Erbſchaft ohne Teſtament zu folgen pflegt, nemlich in derjenigen, welche bey dem Volcke zu der Zeit, als es die Herrſchaft dem erſten Könige auftrug, angenommen war (§. 810.). Weil nun nur ein eintziger in einem Reiche folgen kann (§. 1010.); ſo folget, wenn bey Ableben eines Königes mehrere Erben da ſeyn ſolten, und man hätte keinen innern Grund der Wahl, daß der ältere dem jüngern vorgezogen

werden

werden müße, als welcher ſich ſein Folge-recht durch die Geburt zuwege gebracht hat (§. 828.). Und daferne das Volck es nicht ausdrücklich genehmiget hat, daß die Weiber zur Regierung gelaſſen, oder doch nicht eher regierungsfähig ſeyn ſollen, als wenn der Manns-ſtamm völlig erloſchen iſt; ſo werden im erſten Fall die Weiber gantz über-gangen, im letzten Falle aber folgt des letzten Königes Printzeßin, oder nächſte Blutsverwandtin (§. 1008.). Jngleichen, wenn bey der Folge in den Gütern das Vorſtellungsrecht (jus repræſentationis) ſtatt hat, ſo muß es auch bey der Reichsfolge gelten.

§. 1012.

Von den öffentlichen und beſondern königlichen Handlungen und Güthern.

Königliche Handlungen eines Königes (actus regis regii) ſind diejenigen, welche zur Ausübung der Herrſchaft gehören; beſondere (privati) aber ſind, welche dazu nicht gehören. Ein König muß demnach in Abſicht auf Privathandlungen auch als eine Privatperſon betrachtet werden, und kann er hier kein anderes als das Recht eines Privatmannes genieſſen. Eben alſo ſind die königlichen, oder öffentlichen Güther des Königes (bona regis regia, ſ. publica) diejenigen, deren Gebrauch zur Verwaltung der Herrſchaft und beſtändigen königlichen Anſehen gewidmet iſt. Hingegen nennet man die beſon-

dern und eigenen Güther des Königes (bona regis privata, ſ. propria), welche zu ſeinem beſondern Gebrauch ausgeſetzt, oder auf irgend eine Art von ihm ſelbſt angeſchaffet worden ſind. Daher laſſen ſich die beſondern und öffentlichen Güther des Königes nicht in eine Maſſe bringen, und folglich gehören die königlichen keinesweges zu ſeiner Erbſchaft (§. 916.). Ob alſo gleich ein Reich erbfolgsweiſe erhalten wird (§. 1011.); ſo folget doch derjenige, welcher im Reiche folget, deswegen nicht auch in den beſondern Güthern des Königes, und wenn er ſich von der Erbſchaft loßſaget, ſo kann er im Reiche folgen, und iſt nicht verpflichtet die Privatſchulden ſeines Vorfahren in der Regierung zu bezahlen.

§. 1013.

Von der Folge nach den Linien.

Eine Folge nach der Linie (ſucceſſio linealis) iſt, in welcher das Reich ununterbrochen in gerader Linie von einem auf den andern kommt, und man zu keiner nähern übergehet, bis jene gantz erloſchen iſt. So werden denn in der Folge nach der Linie die Todten als Lebendige angeſehen, und durch ſie wird das Reich auf den gebracht, der noch lebet, und gehet es in eben der Linie immer von dem Zeugenden auf den Gezeugten: Wenn aber auf eine andere Linie übergegangen werden ſoll, ſo kommt es von

von der letzten Perſon in der regieren=
den Linie auf die erſte in der zunächſt
damit verbundenen. Man nennet aber
eine Folge nach der Schwerdmagenli=
nie (ſucceſſio linealis agnatica), wenn
die Weiber auf ewig von der Nachfolge aus-
geſchloſſen ſind; hingegen heiſſet es die Fol=
ge nach der Blutsfreundſchaftslinie
(ſucceſſio linealis cognatica), wenn die Wei-
ber eben ſo wohl als die Mannsperſonen das
Nachfolgungsrecht haben, oder wenn in Er-
manglung eines männlichen Nachfolgers eine
Weibesperſon folget, ſo dem letzten Könige
am nächſten iſt. Es muß aber wie vorher
(§. 1011.) die ältere der jüngeren vor=
gezogen werden. Wenn übrigens die
Folgereiche deswegen eingeführet worden ſind,
daß man ſich des Nachfolgers halber verſi-
chern könne (§. 1008.); ſo folget, daß wenn
in Ermangelung der Folge der
Schwerdtmagenlinie die Blutsfreund=
ſchaftslinie dafür angenommen wird,
das Reich auf die Printzeßin des letz=
ten Königes und deren männliche
Kinder, oder auf eine anderweitige
nächſte Blutsfreundin und auf deren
Printzen fallen müſſe.

§. 1014.

Es hänget von dem freyen Willen des Volcks, welches eine Herrſchaft aufträgt, ab, welche Art der Reichsfolge es belieben will (§. 982.); daher ſind auch in einem Reiche ſo

Von andern Arten der Folge.

ſo viele Arten der Nachfolge möglich, als ſich nur immer dencken laſſen, und die wird als geltend betrachtet, welche das Volck bey der Aufrichtung eines Reiches erwählet hat. Es iſt aber gar nicht nöthig, daß davon ins beſondere noch mehr geſaget werde.

§. 1015.

Woher man das Folgerecht in einem Folgereich habe.

Weil jemand in einem Folgereiche deswegen folget, weil das Volck gewolt hat, daß jemand auf die Art nachfolgen ſoll; ſo hat der Nachfolger ſein Recht nicht von dem, dem er folget, ſondern von dem Willen des Volcks, oder von dem, der es zu erſt erworben hat. Und iſt das Folgerecht durch Vorſehung der Vorfahren erworben worden (§. 831.); es gilt auch von der Verzicht auf daſſelbe und von dem Ausſchlagen deſſelben, was anderswo (§ 830.) von dem Rechte, was man vor ſich an andere überlaſſen kann, gezeiget werden.

§. 1016.

Von dem Rechte eine Streitigkeit wegen der Nachfolge zu entſcheiden.

Weil man zum Folgerecht in einem Reich ohne den Willen des gegenwärtigen Königes dazu nöthig zu haben gelanget (§. 1015.), und das Volck, nachdem es die Herrſchaft dem erſten Könige unter einem gewiſſen Folgegeſetz übertragen hat, darin nicht das geringſte eigenmächtig verändern kann, wenn diejenigen nicht dazu ſtimmen, welchen dadurch

durch ein gewiſſes Recht zugewachſen iſt (§. 100.); ſo kann weder der König noch das Volck die Streitigkeiten wegen des Folgerechts in ſeiner Ordnung ſchlichten. Weil doch aber das Volck anfänglich vermögend iſt die Herrſchaft mit der Bedingung zu übergeben, die ihm gefällt (§. 982.); ſo hat es ſo wohl dem erſten Könige das Recht die Streitigkeiten über das Folgerecht ertheilen, als auch ſich ſolches ſelbſt vorbehalten können.

Das dritte Hauptſtück.

Von der Einrichtung einer Republick.

§. 1017.

Die Einrichtung einer Republick iſt die Beſtimmung der Art, wie der Endzweck eines Staats erhalten werden ſoll. Damit nun die Rechte, welche in der bürgerlichen Herrſchaft liegen, erkannt, und ſo wohl die Pflichten der Herrſchenden, als auch der Unterthanen offenbar, und die Rechte aller und jeder verſtanden werden mögen; ſo muß von der Einrichtung einer Republick an gegenwärtigem Orte gehandelt werden (§. 978.).

Was die Einrichtung einer Republick ſey.

§. 1018.

Weil in einem Staate der Endzweck deſſelben mit zuſammengeſetzten Kräften erhalten

Von der Zahl der Bürger.

ten werden muß (§. 972.); ſo muß die Zahl der Bürger ſo groß ſeyn, als zur Beförderung des gemeinſamen Beſtens in einem Staat und zur Vertheidigung wieder die feindlichen Anfälle hinreichend iſt, dabey aber müſſen ſie auch von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie ſich zu dieſer und jener beſondern Abſicht geſchickt befinden: folglich muß die Zahl wie überhaupt, alſo auch in einer jeden Lebensart, nicht gröſſer und nicht kleiner ſeyn, als erfordert wird eine gehörige Menge dererjenigen Dinge anzuſchaffen, welche zur Nothdurft, zur Gemächlichkeit und zum Vergnügen des Lebens gehören.

§. 1019.

Von den Abzuge aus einem Staate.

Aus dem vorigen ergiebet ſich, daß denenjenigen erlaubt ſey aus einem Staate zu ziehen, deren Dienſt die Republick bey der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und der Vertheidigung ihres Staates gar wohl entrathen kann: indem aber doch der Oberherr davon am beſten urtheilen kann (§. 996.), ſo iſt niemand vergönnet einen Staat ohne Einwilligung des Oberherrn, ſie mag nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend ſeyn, zu verlaſſen. Derowegen weil der Republick daran gelegen iſt, daß nicht die reichen oder ſehr bemittelten Perſonen, oder diejenigen, welche der Republick

in

in einer gewiſſen Lebensart vortrefliche Dienſte leiſten können, oder auch diejenigen, derer man zur Vertheidigung in der Republick benöthiget iſt, wegziehen; ſo iſt der Oberherr ſolches zu verſtatten nicht verbunden. Aus eben dieſer Urſache iſt es nicht erlaubt hauffen weiſe wegzugehen, es müſte ſich dann ein ſolcher Mangel derer Dinge hervor thun, daß man ſo gar vor die äuſſerſte Lebensnothdurft der Entweichenden nicht ſorgen könnte (§. 442.). Derjenige, ſo ſich aus einem Staate begiebet, wird nunmehro, da er aufhöret ein Bürger zu ſeyn, ein Fremder (§. 974.), und der Staat hat fernerhin kein Recht über ihn (§. 975.).

§ 1020.

Von der Aufnahme der Fremden.

Hieraus folget noch weiter, daß es auf den Willen des Oberherrn ankomme, ob und unter welcher Bedingung er fremde aufnehmen, ob er ſie den Bürgern gleich machen, ob er ihnen nicht alle Rechte der Bürger verleyhen, oder ob er ihnen nicht wenigſtens erlauben wolle, daß ſie in ſeinem Lande wohnen, und ihre Geſchäfte treiben können, und ob er ſie als Einwohner annehmen wolle. Man nennet aber Einheimiſche (indigenas), welche von Bürgern in dem Lande, worin ſie wohnen, gebohren ſind; Ankömmlinge (advenas) hingegen,

gen, welche anders woher in ein Land kommen, oder die von Ankömmlingen gebohren ſind. Das Bürgerrecht oder auch das Recht der Einheimiſchen (ius civitatis vel indigenatus) nennet man das Recht, ſo die Bürger genieſſen. Es giebt aber auch Ankömmlinge auf eine Zeit (advenas temporarios), welche anders woher zu uns kommen, nicht zwar in der Abſicht, daß ſie beſtändig bey uns bleiben, ſondern daß ſie nur eine zeitlang bey uns verweilen wollen: weil nun dieſe weder unter die Bürger noch unter die Einwohner gezählet werden können (§. 974.), ſo ſind auch die Kinder, welche von ihnen bey uns gebohren worden, weder unſre Bürger, noch Einwohner. Denn das Recht der Einheimiſchen und der Einwohner kann auf andere übergehen (§. 821.), weil ſonſt ein Staat nicht könnte erhalten werden.

§. 1021.

Von dem, was das Leben gehörig zu unterhalten erfordert wird.

Auf daß alles was zum Leben erfordert wird hinlänglich da ſey, ſo iſt nöthig, daß die Wercke des Fleiſſes und der Kunſt ſo ſehr vervielfältiget werden, als es möglich iſt, damit nicht diejenigen müſſig gehen dürffen, welche Kräfte zum Arbeiten haben, und es denen nicht an Arbeit fehle, die Arbeiten wollen, daß dergeſtalt ein jeder durch ſeinen Fleiß und Arbeit ſo viel vor ſich bringe, als erforderlich iſt, wo nicht nütz-

nützliche und zum Vergnügen gehörige, doch nothwendige Dinge anzuſchaffen (§. 972.); dieſem zu folge muß der Werth der Dinge und der Arbeit beſtimmet, und dafür beſtens geſorget werden, daß nicht die Unterthanen in Armuth und Mangel, oder gar an Bettelſtab gerathen. Und eben deßwegen muß man nicht geſtatten, daß Theurung gemachet werde, ja ſo viel als es ſich thun laſſen will, muß man den Unterthanen Erleichterung ſchaffen, daß die Theurung ihnen nicht zur Laſt falle. Weil auch der Holtzgebrauch ungemein groß und gantz unentbehrlich iſt; ſo muß man ſorgen, daß es nicht an hinlänglichen Holtzvorrath fehle, und daferne es rar werden ſollte, ſo muß man die Unterthanen zum räthligen Gebrauch deſſelben anhalten. Wenn ferner die Pracht in einer ſehr koſtbaren Beſorgung der Speiſe, des Trankes, der Kleidung und anderer Sachen beſtehet (§. 509.), dadurch, wie bekannt iſt, die Güther verſchwendet werden; ſo muß man den allzugroſſen Pracht, welcher die Bürger arm und zu Bettlern macht, nicht leiden. Aus eben dieſer Urſach iſt die Bosheit der Wucherer nicht zu geſtatten (§. 649.), gleich wie auch die Spiele, wodurch das Vermögen verſchleudert wird, und folglich auch die Spieler, welche das

Spiel

Spiel zu ihrem Gewerbe machen, nicht minder die Loterien und Glückstöpfe, es ſey denn das gemeinen Beſtens wegen, welchem man auf andere Art nicht aufhelffen könnte (§. 46.), nicht zu dulden ſind (§. 673. 674.).

§. 1022.

Dis wird ferner in Abſicht auf die Armen und Bettler erwogen.

Das Leben gehörig hinzubringen, wird auch erfordert, daß man vor die Dürftige und Bettler beſorge, was zur Nothdurft des Lebens nöthig iſt, und, damit die Unterthanen nicht gar zu ſehr mit Allmoſengeben beſchwehret werden, iſt in ſorgfältige Betrachtung zu ziehen, was das Naturgeſetz von den Allmoſen feſte ſetzt (§. 488. ſeqq.). Daher ſind Zuchthäuſer aufzubauen, worinn diejenigen zur Arbeit angehalten werden müſſen, welche, ob ſie gleich Arbeiten könnten, doch lieber betteln wollen; ingleichen Armenhäuſer, worinn man die dürftigen ernähret, die ſich durch Arbeiten das nicht zu erwerben im Stande ſind, was ſie zur Lebensnothdurft gebrauchen, und keine Anverwandten oder Freunde haben, welche ſich ihrer Bedürfniſſe annehmen könnten; noch ferner Kranckenhäuſer, worinn krancke Arme theils ernähret, theils geheilet werden; So auch Wayſenhäuſer, worinn man arme Wayſen erziehet; endlich Armenſchulen, in welchen man die Kinder armer Eltern umſonſt in demjeni-

jenigen unterrichtet, was ihnen zu wiſſen nöthig und nützlich iſt.

§. 1023.

Von der Sorge des Oberherrn in Abſicht auf die Vormundſchaft.

Ja weil man auf alle Art vorzubauen hat, daß die Unterthanen nicht arm werden (§. 1021.); ſo muß auch der Oberherr ſorgen, daß die unmündigen Vormünder bekommen, die für ihre Erziehung eifrig bemühet ſind, und ihre Güther treulich verwalten (§. 898. u. f. 972.); folglich müſſen die im Teſtament beſtellte und rechtmäßige nach vorläuffiger Unterſuchung beſtätiget werden, ehe ſie ſich der Verwaltung unterziehen; damit aber theils die unfähigen zurück gehalten, theils auch der Vormundſchaft recht vorgeſtanden werden möge, ſo muß gewiſſen Perſonen unter öffentlichen Anſehen alle Beſorgung der Vormundſchaften anbefohlen ſeyn.

§. 1924.

Von der Sorge eines Oberherrn für der Unterthanen Glückſeligkeit und Religion.

Da die Glückſeligkeit der Stand eines dauerhaften Vergnügens und der Freude iſt (§. 118.), das Vergnügen durch das Gefühl einer Vollkommenheit und durch die Beobachtung des Naturgeſetzes zu wege gebracht und erhalten wird (§. 43. 44.); ſo erfordert es die Glückſeligkeit, daß man in einer Republick denenjenigen, welche geneigt ſind, dem natürlichen Geſetze nachzuleben, zu ſtatten komme, und ſie andere in dieſer Bemühung nicht

ſtören

ſtören laſſe, die übrigen aber muß man mit Gewalt antreiben, daß ſie wenigſtens ihre äuſſerliche Handlungen nach dem Geſetze der Natur einrichten. Daher muß ein Oberherr darauf ſehen, daß die Unterthanen ſich beſtreben denen Pflichten gegen ſich ſelbſt, gegen andere und gegen GOtt ein Genügen zu leiſten (§. 57.) und folglich daß ſie von dem und jenem, was ihnen in ihrer Lebensart zu wiſſen nöthig und nützlich iſt, ohne ſchwehre Unkoſten öffentlichen Unterricht bekommen. Hieraus iſt klar, daß man in einer Republick Schulen aufrichten müſſe, in welcher unter öffentlichen Anſehen Kinder, Knaben und Jünglinge in dem, was ſie zu lernen haben, Unterricht empfangen; man muß in denſelben Schulmeiſter und Lehrer beſtellen, welche dasjenige wohl verſtehen, was ſie vortragen ſollen, auch die Gabe zu Lehren beſitzen, allen Fleiß im Unterrichten anwenden, und ſich bey den Lernenden durch gute Sitten beliebt machen; Man muß auch Academien oder Geſellſchaften der Wiſſenſchaften, worinn die Wiſſenſchaften und Künſte von tüchtigen Perſonen vollkommner gemacht, und mit neuen Erfindungen bereichert werden, ſtifften; wie auch Academien der Künſte, worinnen man Künſtler in einer Kunſt, die ſie treiben ſollen, als vortrefliche Baumeiſter,

Mahler,

Mahler, Tonkünſtler, erziehet. Damit aber die Unterthanen von GOtt und ſeinem Willen, von der Tugend und Laſtern und von dem Gottesdienſte belehret, zur Tugend ermuntert, und von den Laſtern zurück gezogen werden mögen, ſo lieget einem Oberherrn auch die Sorge für den äuſſerlichen Gottesdienſt ob (§. 179.), daß nämlich Kirchen, in welchen man des Gottesdienſtes wegen Zuſammenkünfte hält, aufgebauet, Feſttage, welche dem Gottesdienſte gewidmet, beſtimmet, und öffentliche Lehrer ſo über den Gottesdienſt geſetzt ſind, und dasjenige lehren, was in gottesdienſtlichen Zuſammenkünften zu lehren iſt, beſtellet werden. Demnach erhellet gantz leicht, daß man es nicht dulden müſſe, daß der Gottesdienſt oder die Religion, welches eine gewiſſe Art GOtt zu dienen iſt, in Verachtung komme und allerley der Religion und guten Sitten zuwider lauffende Meinungen ausgeſtreuet werden.

§. 1025.

Heilige Sachen (res ſacras) nennet man diejenigen, welche dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmet ſind. Daher ſind die Kirchen heilige Oerter, und die Bilder in den Kirchen, welche die Eigenſchaften und Wohlthaten GOttes, ingleichen ausnehmende Muſter der Frömmigkeit wieder ins Gemüthe bringen ſollen, ſind heilige Sachen, weil ihr Ge- *Von heiligen Sachen.*

brauch zum Gottesdienſte gehöret. Hingegen werden **gemeine Sachen** (res profanæ) genennet, welche nicht heilig ſind. Und ein **gemeiner Gebrauch** (uſus profanus), welcher zum Gottesdienſt nicht gehöret. Eine heilige Sache aber **wird gemein gemacht**, wenn ſie zu einem andern, als zu einem heiligen Gebrauch angewendet wird. Selbſt aus den Erklärungen iſt offenbar, daß die heiligen Sachen keinen andern als einen heiligen Gebrauch haben müſſen, und ſie, wenn man einen andern Gebrauch aus ihnen machet, gemein gemacht werden. Und da die **Einweyhung** (conſecratio) eine Handlung iſt, wodurch eine Sache zum öffentlichen Gottesdienſte gewidmet wird; ſo iſt deutlich, daß die heiligen Sachen durch die Einweyhung von allem gemeinen Gebrauch abgeſondert, und einzig und allein zu einem heiligen Gebrauch gewidmet werden.

§. 1026.

Von der Kirche und den Kirchenſachen. Die **Kirche** nennt man eine Verſammlung der Menſchen, welche GOtt auf einerley Art verehren, und folglich einerley Religion ergeben ſind. Es heißt eine **beſondere Kirche** (particularis eccleſia), welche ſich an einem beſondern Orte, z. E. in einer Stadt, oder einem Theile derſelben, oder in einem Dorfe, befindet; gleichwie es die **allgemeine** (univerſa) heißt, welche auf den gantzen

Erd-

Erdboden zerſtreuet iſt. Daher werden nun Kirchenſachen (res eccleſiaſticæ, vel eccleſiæ) genennet, welche zu einem gewiſſen Gebrauch der Kirche gehören, ob ſie wohl nicht unmittelbar und ſchlechthin zum Gottesdienſt gewidmet ſind. Zuſammen genommen führen ſie den Titel der Kirchengüther, welche ſo wohl in cörperlichen, als uncörperlichen Sachen beſtehen können (§. 121.). Weil ſo wohl die heiligen, als auch die gemeinen Sachen zum Gebrauch einer gewiſſen beſondern Kirche gewidmet werden (§. 1025. und gegenw.); ſo gehören beyde einer beſondern Kirche. Weil doch aber diejenigen, welche ietzt leben, eine Kirche nicht allein ausmachen, ſondern auch diejenigen mit dazu gerechnet werden müſſen, ſo nach dieſer ihrem Ableben an ihre Stellen kommen, doch ſo, daß ſie in der Gemeinſchaft einerley Religion verbleiben; ſo können die ietzigen Glieder der Kirche keine ſolche Einrichtung mit den Kirchengüthern machen, welche der Kirche, wie ſie künftig ſeyn wird, zum Nachtheil gereichen könnte.

§. 1027.

Die Vorſtellungen von Thaten gewiſſer Perſonen, ſie mögen nun wirckliche oder erdichtete ſeyn, welche einen erfreulichen Ausgang haben, heiſſen **Luſtſpiele** (comœdiæ); haben ſie aber einen traurigen Ausgang, ſo heiſſen ſie **Trauerſpiele** (tragœdiæ): daß es

Von Luſt und Trauerſpielen.

es ſeyn, daß die Alten noch überdem die Luſtſpiele von den Trauerſpielen durch die Beſchaffenheit der Perſonen, und durch die Umſtände des Glücks und der Geſchäfte unterſchieden haben. Weil die Luſt- und Trauerſpiele denjenigen Nutzen gewähren, welchen die Exempel ſo wir ſelbſt erlebt haben, geben; und dieſes zwar wegen der offenbaren Verbindung zwiſchen den Thaten und ihrem Ausgange mit einem viel gröſſern Nachdruck; und ſie folglich zur Ausübung der Pflichten überhaupt, und eines Bürgers inſonderheit, ein vieles beytragen: ſo ſind ſie, daferne ſie zu dieſem Endzweck geſchickt ſind, in einer Republick zu dulden; keinesweges aber alsdenn, wenn ſie denen Gemüthern eine Luſt zum Laſtern einflöſſen könten.

§. 1028.

Von der Sorgfalt eines Oberherrn für die Gerechtigkeit.

Wenn man nicht in Furcht ſchweben ſoll, daß man anderer Unrecht herhalten müſſe, welches allerdings der Endzweck einer Republick erheiſchet (§. 972.), ſo iſt nöthig, daß man einen ieden vor anderer Unrecht ſicher ſtelle, und folglich iſt es nicht zu geſtatten, daß iemand von einem andern beleidiget (§. 88.), oder betrogen werde (§. 286.), vielmehr muß man Sorge tragen, daß jeder ſein Recht erhalte (§. 86.), alſo nämlich, daß er erlange, was ihm ein anderer ſchuldig iſt (§. 80.), daß die zugefügten

Schä-

Schäden vergütet (§. 170.), und die ſchuldigen des angethanen Unrechts halber geſtrafet werden (§. 93.). Weil die gewaltſame Verfolgung ſeines Rechtes der Krieg iſt (§. 98.); ſo kommt die Ausübung des Privatkrieges in der Republick dem Oberherrn zu. Wenn es nun aber nicht möglich iſt, daß ein Oberherr dies alles ſelbſt befolge, Richter aber Perſonen ſind, welche ſorgen ſollen, daß ein ieder in der Republick ſein Recht erhalte, und die einen ieden wider das Unrecht anderer vertheigen; ſo müſſen in der Republick Richter beſtellet werden. Hieraus ergiebt ſich, daß in einer Republick die Gerichte die Stellen der Privatkriege vertreten.

§. 1029.

Vom Rechte der Richter.

Weil die Richter zu ſorgen haben, daß iedermann zu ſeinem Rechte komme (§. 1028.); ſo müſſen ſie die Sachen, die vor Gerichte gebracht werden, unterſuchen, ausſprechen wer Recht hat, und dem ſchuldigen auferlegen, daß er dem, der gewonnen, leiſte was er ſchuldig iſt; will er ſich nicht gutwillig dazu verſtehen, ſo haben ſie ſich der Zwangsmittel zu bedienen. Dieweil nun die Richter gleichſam von dem Oberherrn geſetzte Schiedsmänner ſind (§. 770.); ſo muß von den Richtern ebenfalls gelten, was wir von den Schiedsmännern in Abſicht auf die Art die Streitigkeiten zu endigen ge-

ſaget haben (§. 772. u. f.). Weil ihnen aber doch die Ausübung des Privatkrieges, welcher von Natur einem ieden zukommt (§. 98.), aufgetragen iſt; ſo ſtehet die **Erfüllung des Rechtes** (expletio juris) (§. 793.), welche man nämlich die **Vollſtreckung eines Urtheils** (executionem ſententiæ) nennet, und die **Vollführung der Strafen wegen des Privatunrechts**, oder welches man eintzelen Perſonen zugefüget hat, denen Richtern zu. Da aber das Recht eines Privatkrieges niemand benommen iſt, ſondern nur durch die Richter ausgeübet werden ſoll; ſo folget, daß der Privatkrieg, wenn man den Richter nicht haben kann, annoch erlaubet ſey, und man folglich die Vergönſtigung habe, ſich wider den, der uns anfällt (§. 90.), und ſeine Sachen wider einen Räuber, und das was man beſitzet, wider den, der ſie uns nehmen will, zu vertheidigen (§. 263. 265.).

§. 1030.

Von der Beſtrafung öffentlicher Verbrechen.

Dieweil die gantze Gemeinheit in einem Staate als eine moraliſche Perſon angeſehen wird (§. 972.); ſo wird der Republick ein Unrecht angethan, wenn etwas begangen wird, welches wider das Recht aller und ieder, z. E. wider die allgemeine Sicherheit läuft (§. 89.). Derowegen kommt allen und ieden, mithin auch dem Oberherrn (§. 996.), das Recht

zu

zu denjenigen zu ſtrafen, welcher das allen zuſtehende Recht, als die öffentliche Sicherheit, auf irgend eine Art verletzet hat. Eine boshafte Handlung, wodurch ein Schaden oder Unrecht zugefüget wird, heiſſet eine Uebelthat (maleficium): gleichwie eine ſolche aus Verſehen begangene That gleichſam eine Uebelthat (quaſi maleficium) genennet wird. Eine Uebelthat, wodurch man nur einem Privatmann Schaden zufügt, oder Unrecht thut, heiſſet ein Verbrechen (delictum); dahingegen die Uebelthat, wodurch der Republick geſchadet, oder Unrecht gethan wird, den Nahmen einer Miſſethat (criminis) führet. Jenes nennt man auch Privatverbrechen (delicta privata), dieſe aber öffentliche (publica delicta). Derowegen muß auch denen Richtern das Recht die öffentlichen Verbrechen, oder Miſſethaten zu beſtrafen verliehen werden.

§. 1031.

Indem jemand mit einer Strafe ſeines Verbrechens, oder Miſſethat halber beleget wird (§. 1030.); ſo kann niemand geſtrafet werden, wenn nicht ſein Verbrechen, oder Miſſethat genugſam bewieſen iſt, oder er es freywillig geſtanden hat. Und weil die annoch verborgenen Umſtände zur Linderung der Strafe etwas beytragen können; ſo muß dem ſchuldigen, ehe er als überwieſen und als ei- Von der Unterſuchung.

ner der bekennet verdammet wird, geſtattet werden, daß er, was er zu ſeiner Entſchuldigung ſagen zu können vermeinet, vorbringe; folglich iſt niemand vor ſeiner Vertheidigung zu ſtrafen, es ſey dann, daß er ſelbſt eingeſtehe, daß er nichts zu ſeiner Vertheidigung wiſſe. Weil der Republick daran gelegen iſt, daß die Verbrechen, ſonderlich aber die Miſſethaten, nicht unbeſtraft hingehen (§. 93.); ſo muß man bemühet ſeyn, wenn ſich eine Miſſethat nicht hinlänglich beweiſen läßet, daß derjenige, welcher ſich desfalls verdächtig gemacht, beym Leugnen aber verharret, zum Bekenntniß gebracht werde; und folglich hat man ein Recht diejenigen Mittel zu gebrauchen, ohne welchen die Bekenntniß nicht zu erhalten iſt (§. 46.). Und darin beſteht die ſo genannte Unterſuchung (inquiſitio); der aber, um deſſen öffentliches Verbrechens willen man die Unterſuchung anſtellet, heiſſet der Inqviſite (inquiſitus).

§. 1032.

Von der Tortur.

Die Tortur (tortura) iſt eine Handlung, vermöge welcher der Körper desjenigen, welcher ſich einer Miſſethat halber verdächtig gemachet hat, auf eine ſchmertzhafte und peinliche Art angegriffen wird, daß er zum Geſtändniß derſelben gebracht werden ſolle. Die Schreckung aber (territio) beſtehet in Drohungen,

hungen, daß jemand gemartert werden ſolle, welche einem Inquiſiten in der Marterkammer, in Gegenwart des Scharfrichters, und mit Vorzeigung der Marterwerckzeuge, zugefüget werden. Indem zwar viele, ob ſie wohl unſchuldig ſind, lieber ſterben, als die Tortur ausſtehen, wollen; ſo iſt die Tortur nicht geſchickt genug die Wahrheit zu erforſchen; und man hat auch wircklich Exempel, daß manche unſchuldige wegen der Grauſamkeit der Marter ein Bekenntniß abgeleget, und darauf verdammet worden ſind. Unterdeſſen aber weil doch der Republick gar ſehr daran gelegen, daß keine Miſſethat unbeſtraft bleibe, als welches der öffentlichen Sicherheit ſchnur gerade entgegen ſtehet (§. 93.); ſo kann doch ein Inquiſit, wenn er ſich einer ſchwehren Miſſethat ſehr verdächtig gemacht hat, ſo daß zur völligen Gewißheit faſt nichts als ſein eigen Geſtändniß fehlet, beſonders wenn er von geſunden und ſtarcken Körper, und ſeine Bosheit ſonſt ſchon bekannt genug iſt, gemartert werden. Der Reinigungseid, welcher einem einer Miſſethat verdächtigen von dem Richter zuerkannt wird, heißt die geiſtliche Tortur (tortura ſpiritualis). Daß nun dieſe, wenn die Miſſethat entweder eine Lebens- oder Leibesſtrafe, oder den Verluſt der Ehre nach ſich ziehet, kein hinlänglich geſchicktes Mittel ſey die Wahrheit heraus zu

bringen, iſt leicht zu erachten; indem nicht alle GOtt als einen Rächer fürchten, andere aber glauben, daß ſie deswegen ſchon Vergebung erhalten würden: daß ſie alſo lieber falſch ſchwöhren, als die Miſſethat bekennen wollen.

§. 1033.

Von der Gefangennehmung und dem ſichern Geleite.

Nachdem die Miſſethaten nicht dürfen ungeſtraft bleiben (§. 1032.); ſo muß man ſich, wenn dergleichen begangen worden, bemühen den ſchuldigen zu entdecken, iſt er bereits bekannt, ſo muß man ihn ins Gefängniß werfen, daß er nicht entwiſche, iſt er aber noch verborgen, oder iſt er flüchtig geworden, ſo muß man alles anwenden, daß man ihn ertappe. Und daraus folgt noch weiter, daß er ſo lange in Verhaft bleiben müſſe, bis er durch richterlichen Ausſpruch entweder losgeſprochen, oder verdammet wird. Dieweil er aber nur der Verwahrung wegen im Gefängniß ſitzen ſoll; ſo hat man die Vollſtreckung der Strafe, ſonderlich wo es die Nothwendigkeit nicht anders befiehlet, nicht aufzuſchieben. Hieraus läſſet ſich zugleich verſtehen, daß man der Gefangennehmung ſich nicht bedienen müſſe, wenn man auch an einem abweſenden die Strafe vollziehen kann; und eben ſo klar iſt es, daß man einen der Flucht verdächtigen Zeugen in Verwahrſam bringen könne (§. 773.).

(§. 778.). Ein Beſchuldigter (inculpatus) heiſſet derjenige, welcher eines Verbrechens oder einer Miſſethat halber angeklagt wird. Solte nun ein Beſchuldigter, oder auch wohl ein ſchuldiger, als welchem man ebenfalls die Vertheidigung nicht verſagen kann (§. 1031.), aus Furcht vor dem Gefängniß entwichen ſeyn, und dem Richter abweſend verſprechen, daß er ſich auf geſchehene Vorladung iederzeit vor Gerichte ſtellen, und ſeine Sache ausführen wolle, wenn man ihn nur verſichere, daß er nicht ſolle eingeſtecket werden, welches man ein ſicher Geleite (ſalvum conductum) nennet; ſo muß der Richter ihm dieſes geben, doch, damit er hernach das Gericht nicht teuſchen könne, dergeſtalt, daß er darüber vorher die gehörige Verſicherung leiſte, daß er allezeit vor Gericht erſcheinen wolle. Unterdeſſen wenn er durch das Urtheil des Richters ſollte zur Lebens- oder harter Leibesſtrafe verdammet, oder auf die Tortur gebracht werden, und es fiele alsdenn der Verdacht, daß er flüchtig werden würde, auf ihn, ſo höret das ſichere Geleite auf; ja, ſollte er währender Unterſuchung eine Miſſethat begehen, welcherwegen man ihn gefangen nehmen könnte, ſo muß man ihn, ohnerachtet des

ſichern

ſichern Geleites, als welches dahin gar nicht gehöret, in Verhaft bringen.

§. 1034.

Von der Sorge des Oberherrn für die Geſundheit der Unterthanen.

In der Republick muß ein Menſch mit zuſammengeſetzten Kräften aller und ieder das zu erhalten ſuchen, wozu er vor ſich natürlicher Weiſe verbunden iſt (§. 972.). Was nun ein Oberherr darzu beytragen kann, daß die Geſundheit ſeiner Unterthanen erhalten, und die verlohrne wiederum hergeſtellet werden möge, dazu iſt er verbunden. Daraus entſtehet nun die Sorge für geſunde Speiſe und Tranck, für einen Vorrath der Artzeneyen, ingleichen daß es nicht an erfahrnen Aertzten und Wundärtzten fehle, und daß geſchickte Lehrer der heilſamen Kunſt beſtellet werden; ferner daß die Unterthanen es nicht nöthig haben ihrer Geſundheit durch allzuviele Arbeit zu ſchaden, und daß man denen, welche man in öffentliche Aemter ſetzet, hinlänglichen Sold reiche. Es gehöret auch hieher eine Sorgfalt wegen der Gemächlichkeit und Sicherheit der öffentlichen Landſtraſſen.

§. 1035.

Von der Sorge für die Gebäude.

Aus eben der Urſache iſt klar (§. 116.), daß ein Oberherr Anſtalten vorkehren müße, daß man die Baumaterialien für einen billigen Preis bekommen

könne,

könne, daß erfahrne Baumeiſter, Zimmerleute, Mäurer und andere Handwercker vorhanden ſeyn, und zugleich daß dieſe es nicht an ihrer Schuldigkeit bey der Erbauung der Häuſer ermangeln laſſen. Man rechnet auch hierher die Sorge wegen der Feuersbrünſte, damit man ſolche beyzeiten löſche, und ihnen ſo viel als möglich vorbeuge. Und weil ſchöne öffentliche Gebäude einem Staate ein Anſehen geben; ſo hat der Oberherr dafür zu ſorgen, daß die Kirchen, Rathhäuſer, Schul- academiſche und andere öffentliche Gebäude nicht nur feſt und nützlich, ſondern auch ſchön aufgeführet werden.

§. 1036.

Von der Sorge für die Müntze.

Weil man für Geld theils Sachen, theils anderer Arbeit, deren man benöthiget iſt, bekommen kan (§. 494.); ſo hat der Oberherr zu ſorgen, daß es nicht an hinlänglicher Müntze, womit man Sachen und Arbeit erhalten kann, fehle. Und weil man die Betrügerey nicht geſtatten ſoll (§. 1028.); ſo muß er ſorgen, daß der innere Werth einer Müntze dem äuſſerlichen gemäß, oder daß die Müntze gut ſey; und eben deswegen liegt ihm ob, die Müntzverfälſcher (monetæ adulteratores), die entweder falſche Müntze ſchlagen, z. E. wenn ſie einen Zuſatz von ſchlechtern Metall, als es in öffentlichen Geſetzen vorgeſchrieben

ſchrieben iſt, nehmen, oder welche die Müntze durch abſchaben geringhaltiger machen, ernſtlich zu beſtrafen, auch es nicht zu dulden, daß die gute Müntze aus dem Lande geſchaffet, und dafür von den Wechslern und andern ſchändlichen Gewinſtes gierigen Leuten ſchlechte Müntze eingeführet werde.

§. 1037.

Von den Laſten der Republick.

Alle Unkoſten, welche wegen Verwaltung der Republick müſſen aufgewendet werden, heiſſen Laſten der Republick (onera reipublicæ). Da nun die Republick ohne Laſten weder kan verwaltet noch vertheidiget werden; ſo müſſen alle und iede die Laſten der Republick tragen (§. 972.), doch aber ſind ſie auch nicht weiter aufzulegen, als es die Verwaltung und Vertheidigung der Republick erfordert, und weil man die Bürger nicht an den Bettelſtab bringen muß, ſo muß auch ein ieder nur nach ſeinem Vermögen dazu beytragen. Man nennet es aber ordentliche Laſten, welche die beſtändige Nothdurft erheiſchet; hingegen ſind es auſſerordentliche, die einige ſich ereignende Fälle erfordern.

§. 1038.

Vom öffentlichen Schatz.

Die öffentliche Schatzkammer (ærarium publicum) iſt ein Ort, wo man das öffentliche Geld zurücke leget. Es iſt offenbar, daß die Republick einer öffentlichen

chen Schatzkammer (§. 1036.), und ſo viel baares Geldes benöthiget ſey, als die Verwaltung und Vertheidigung der Republick erfordert. Ja es müſſen auch beſondere Geſellſchaften, auſſer der Schatzkammer des gantzen Staates, ihre Schatzkammern haben, wo ſie die Gelder aufheben, welche von ihnen zum öffentlichen Gebrauch aufgebracht worden ſind.

§. 1039.

Von der öffentlichen Schatzkammer iſt die Rentkammer (fiſcus) unterſchieden, als welche das Behältniß des eigenen Geldes des Königs oder des Regenten iſt. Was alſo des Königs eigenes iſt, oder zu ſeinem beſondern Nutzen beſtimmet worden, das liegt in der Rentkammer. Daher iſt die Einziehung der Güther (confiſcatio bonorum) diejenige Handlung, da man jemand zur Strafe alle Güther nimmt, und der Rentkammer zuſchlägt. Daraus läßt ſich zugleich verſtehen, was man die Confiſcation einer beſondern Sache (confiſcationem rei particularis) nenne. Von der Rentkammer.

§. 1040.

Weil der König ohne Aufwand weder ſich und ſeine Familie erhalten, noch auch einen königlichen Staat führen kann, er aber die Herrſchaft der Unterthanen halber ausübet; ſo ſind die Unterthanen in einem Reich gehalten dem Könige genugſame Koſten darzureichen, damit er ſich und Von Kammergüthern.

ſeine

ſeine Familie und das Anſehen der königlichen Würde erhalten könne: Daher müſſen dem Könige gewiſſe Einkünfte angewieſen werden, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände zu vermehren ſind (§. 1038.). Die Landgüther, deren Einkommen zur Erhaltung des Regenten und ſeiner Familie gehören, heiſſen Kammergüther (domania), und die Einkünfte davon machen ſeine eigene Güther aus (§. 1021.). Derowegen kann er über dieſe Einkünfte nach ſeinem Gefallen die Einrichtung machen (§. 195.); iedoch iſt er, als einer der nur die Nutzung davon hat, nicht befugt, ſolche zu verkaufen, oder zu verpfänden (§. 713.), ja, wenn ſie auch veräuſſert wären, kann ſie der Nachfolger wieder einziehen, und es gilt auch hier, es mag ſo viel Zeit verfloſſen ſeyn, als es will, keine Verjährung (§. 451. 452.). Weil in einem vollkommen eigenthümlichen Reiche alles, was der Herrſchaft wegen feſte geſetzet worden, ein Eigenthum des Königs iſt (§. 986.); ſo kann er auch darin ſeine Kammergüther veräuſſern oder verpfänden (§. 257. 697.). Endlich wenn ein König das Recht hat, um einer ieden neuen Urſache willen ohne irgend einer Einſchränckung Auflagen anzukündigen, ſo kann er ebenfalls ſeine Kammergüther verpfänden; denn er

hätte

hätte ja anſtatt des geliehenen Geldes Aufla-
gen machen können.

§. 1041.

Da man einem ieden ſeine verdiente Ehre wiederfahren laſſen ſoll (§. 142.); ſo muß der Oberherr auch diejenigen äuſſerlichen Handlungen beſtimmen, wodurch denen, welche ſich um die Republick wohl verdient gemacht haben, ihrer Verdienſte wegen, von denen übrigen die gebührende Ehre erwieſen werden könne. Hierzu ſind nun die Titel, welches Wörter ſind, welche die Fürtreflichkeit des einen für den andern andeuten, und der Rang geſchickt (§. 75.). Weil nun Titel und Rang Zeichen der Verdienſte um die Republick ſeyn, und durch ſie die Bürger zu allerley ausnehmenden Verdienſten um die Republick verbunden werden ſollen (§. 35.); ſo müſſen weder Titel noch Rang verkaufet werden. Aus eben der Urſache muß man nicht leiden, daß jemand andere, ſonderlich diejenigen, welche durch bürgerliche Würden erhaben, oder gezieret ſind, beſchimpfe.

Von Titeln u. Rang.

Das vierdte Hauptſtück.
Von den Majeſtätsrechten.

§. 1042.

Was zum Majeſtätsrechten gehöre.

Da man Majeſtätsrechte nennet, welche zur höchſten Herrſchaft und zu deren Ausübung gehören (§. 998.); ſo müſſen alle Rechte hieher gezogen werden, ohne welche ſich die öffentliche Herrſchaft ſo nicht führen läßet, daß die öffentliche Wohlfahrt nach Vermögen befördert werde (§. 980.); folglich kommt demjenigen, welcher die bürgerliche Herrſchaft ausübet, das Recht zu, alles dasjenige feſt zu ſetzen, was ihm zur Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt etwas beyzutragen ſcheinet.

§. 1043.

Die Gewalt Geſetze zu geben.

Weil eine iede Geſellſchaft, folglich auch ein Staat, ihre Geſetze haben muß, und ihr das Recht Geſetze zu geben zuſtehet (§. 846.); ſo iſt die Gewalt Geſetze zu geben, oder das Recht Geſetze zu errichten, denen Majeſtätsrechten zuzuzählen (§. 1042.). Derowegen weil ſich keine Geſetze ohne Verbindlichkeit gedencken laſſen (§. 39.); ſo muß man ihnen, wenn ſie nicht ſo beſchaffen ſind, daß ihnen nicht durch die Execution, das iſt, wenn man einen mit Gewalt antreibt das zu thun, was befohlen

fohlen iſt (§. 1029.), Gnüge geleiſtet werden kann, ſolche und ſo groſſe Strafen anhängen, welche der Uebertretung, ſo viel es ſich thun läſſet, zu ſteuren hinlänglich ſind. Daraus läſſet ſich verſtehen, daß es noch keine Geſetze ſeyn, wenn der Oberherr nur anzeiget, was von den Unterthanen geſchehen, oder nicht geſchehen ſolle, nicht aber hinzufüget, daß diejenigen, welche das Gegentheil thun würden, Strafe davon tragen, oder mit Gewalt gezwungen werden ſollten: indem die Unterthanen durch eine ſolche Willenseröfnung nur höchſtens ihrer Pflicht erinnert werden. Zugleich aber läßt ſich leicht erkennen, daß die Grundgeſetze nicht der einem Regenten zukommenden Gewalt Geſetze zu geben unterworfen ſeyn (§. 984.).

§. 1044.

Das Recht Geſetze auszulegen.

Weil der Oberherr ſeinen Willen durch Geſetze kund macht, was die Unterthanen thun, oder nicht thun ſollen (§ 1043. 39.); ſo kommt auch ihm das Recht die Geſetze auszulegen zu (§. 794.). Derowegen muß man in einem zweifelhaften Falle die Auslegung von ihm haben, welche die avthentiſche (avthentica) genennet zu werden pfleget. Allein die Grundgeſetze kann er nicht auslegen.

§. 1045.

Vom Rechte Geſetze abzuſchaffen und zu verändern.

Ein Geſetz wird abgeſchaft, wenn kund gemacht wird, daß es die Unterthanen nicht mehr verbinden ſoll. Weil die Verbindlichkeit, welche ein menſchliches Geſetz hat, von dem Willen des Geſetzgebers abhanget (§. 39.); ſo kann ein Oberherr, welcher ein Geſetz gegeben (§. 1042.), nach ſeinem Gefallen es auch wieder abſchaffen, folglich gehört das Recht Geſetze abzuſchaffen unter die Majeſtätsrechte (§. 1041.). Und weil Geſetze ändern eben ſo viel iſt als die alten aufheben, und andere an deren Stelle bringen; ſo lieget in dem Rechte Geſetze zu geben und abzuſchaffen auch das Recht Geſetze zu ändern. Hingegen weil die natürliche Verbindlichkeit, welche von dem Naturgeſetze entſpringet (§. 39.), unveränderlich iſt (§. 38.); ſo können die Naturgeſetze nicht abgeſchaffet werden.

§. 1046.

Von dem Begünſtigungsrecht.

Die Begünſtigung (diſpenſationem) nennet man eine in einem beſondern Falle gegönnete Erlaubniß zu einer im Geſetz verbothenen Handlung. Daher weil begünſtigen ſo viel iſt als ein Geſetz in einem beſondern Falle aufheben, oder iemand von der Verbindlichkeit dazu befreyen; ſo kann ein Oberherr bey den Geſetzen begünſtigen, und folglich gehöret das Recht zu begünſtigen unter die Majeſtätsrechte: wel-

welches jedoch ſich auf das Naturgeſetz, wegen der Unveränderlichkeit der natürlichen Verbindlichkeit (§. 38.), nicht ausdehnen läſſet. Wenn demnach der Oberherr eines und das andere zulaſſen muß, was wider das Naturrecht ſtreitet, ſo läſſet er es nur ungeſtraft hingehen.

§. 1047.

Eine Freyheitbegnadigung (privilegium) iſt eine Ertheilung eines Rechtes, es mag bejahend, oder verneinend, es mag einer, oder mehrern Perſonen, oder einer gewiſſen Ordnung von Leuten verliehen ſeyn, deſſen andere ermangeln müſſen. Inſonderheit nennt man ein Familienprivilegium, welches einer Perſon und allen ihren Abkömmlingen ertheilet wird. Wer eine Freyheitbegnadigung hat, heißt ein Privilegirter (privilegiarius, privilegiatus). Weil durch die Ertheilung der Privilegien andere verbunden werden zu leiden, daß der Privilegiate ſeines Rechtes froh werde, und nichts thun dürfen, was demſelben zuwider iſt; ſo ſind die Privilegien in der That Geſetze, folglich weil die Gewalt Geſetze zu geben dem Oberherrn zugehöret (§. 1043.), und ihm auch das Recht zu begünſtigen bey einem Geſetze zuſtehet (§. 1046.), welches bey Privilegien Platz findet; ſo gehöret das Recht Privilegien zu ertheilen unter die Majeſtätsrechte. Wenn aber die Privilegia nach Gutbefinden des Oberherrn gegeben wer-

Von dem Rechte eine Freyheitbegnadigung zu ertheilen.

den, und es alſo auf ihn ankommt, wem, und unter welcher Bedingung, er Privilegia erſtatten will; ſo kann der Oberherr die Privilegien entweder auf eine Zeit, oder auf lebenslang, unter einer gewiſſen Beſchwerde, unter einer gewiſſen Bedingung, ſonderlich die zu erfüllen möglich iſt, oder auch umſonſt, ja unter einer gewiſſen Strafe, z. E. daß es bey einem Mißbrauch, oder bey einer gewiſſen That verlohren gehen ſolle, geben. Weil aber übrigens die öffentliche Wohlfahrt das höchſte Geſetz iſt in einem Staat (§. 976.); ſo müſſen die Freyheitsbegnadigungen auch nur um der öffentlichen Wohlfahrt willen gegeben werden: Sollten ſie folglich zum Schaden der Republick, oder vieler Bürger, ausſchlagen, ſo kann ſie der Oberherr wiederum aufheben.

§. 1048.

Von dem Rechte zu ſtrafen und des Schwertes.

Da die Verbindlichkeit ihren Nachdruck von der Furcht der Strafen hat (§. 35. 93.); ſo müſſen die den Geſetzen angehängte Strafen vollzogen werden. Derowegen da ſo wohl die Privat- als öffentlichen Verbrechen auch müſſen geſtrafet werden (§. 1029.); ſo gehöret das Recht zu ſtrafen, und die Strafen zu beſtimmen zu den Majeſtätsrechten. Weil nun die Strafen entweder Uebel des Glücks, oder des Leibes ſind (§. 93.); ſo beſtehen ſie in der

Berau-

Beraubung deſſen was iemandes eigen iſt, und in einem verurſachten Leibesſchmertzen, folglich können einem alle körperliche Sachen, Geld, und alle Arten der Rechte, und eben deswegen auch Privilegien, entweder auf ewig, oder auf eine gewiſſe Zeit zur Strafe genommen, der Verbrecher kann unehrlich gemacht, und an ſeinem Leibe auf allerley Weiſe hart angegriffen werden: Ja weil die Ausübung des Strafrechtes in der That eine Vertheidigung wider diejenigen iſt, welche den Vorſatz zu beleidigen haben (§. 90. 93.); ſo kann man einem das Leben ſelbſt zur Strafe nehmen (§. 94.). Demnach ſind die Todesſtrafen vor ſich ſelbſt nicht unerlaubt, ja, wenn ſich die Miſſethaten nicht anders abwenden laſſen, ſind ſie erlaubt. Das Recht Lebensſtrafen an den Uebelthätern zu vollſtrecken heißt das Recht des Schwerdtes, oder das Recht über Leben und Tod, welches doch aber noch weiter gehet, in ſo fern es nämlich das Recht der Unterthanen Leben der Todesgefahr bloß zu ſtellen, wie im Kriege geſchiehet, mit unter ſich begreift.

§. 1049.

Weil die Wiedervergeltung eine Gleichheit der Rache iſt, da einer ſo viel Uebel leidet, als er geſtiftet hat, und dieſe an ihr ſelbſt, als unerlaubt, in der Ausübung des Straf- *Ob man bey der Vollziehung der Strafen auf die*

Wieder-vergeltung zu ſehen habe.

Strafrechtes, nicht in Betrachtung zu ziehen iſt (§. 156.); ſo iſt auch bey der Beſtrafung der Privat- und öffentlichen Verbrechen nicht auf die Wiedervergeltung zu ſehen, ſondern man muß den Verbrecher zur Strafe bald mit einem geringern Uebel, als er zugefüget hat, belegen, wie es der Endzweck der Strafe erfordert (§. 94.). Aus eben der Urſache iſt auch ein Uebel an ſich ſelbſt nicht alſo beſchaffen, daß es geſtraft werden müſte, und der Regent des Staats hat auch den Tod eines Uebelthäters nicht zu ſeiner Abſicht, ſondern vielmehr die Beleidigung ſo wohl von einem ieden, als auch von der Republick, oder allen zuſammengenommen abzuwenden.

§. 1050.

Was nicht geſtraft werden könne.

Weil die Menſchen von Natur kein Recht zu ſtrafen haben, auſſer nur wenn wircklich eine Beleidigung geſchehen iſt (§. 93.); ſo können die innerlichen Handlungen, wenn ſie nicht äuſſerlich ausbrechen, nicht geſtrafet werden. Daher kann man auch der Irrthümer halber niemand beſtrafen, aber die Ausbreitung des Irrthums iſt es, ſonderlich wenn man es verbothen hat, welche mit Strafe beleget werden kann. Derowegen weil die Gottesverleugnung und der Deiſmus ebenfalls Irrthümer ſind, ſo ſind ſie der

Strafe

Strafe nicht unterworfen; aber die Ausbreitung der Atheiſterey, Deiſterey, und anderer der Religion zuwiderlaufenden Irrthümer kann mit Strafe angeſehen werden. Weil es eben ſo viel als eine Strafe iſt, wenn iemand aus einem Staate weichen muß; ſo muß man nicht eher zu härtern Strafen ſchreiten, als bis er entweder das Land nicht räumen, oder von der Ausbreitung des Irrthums nicht abſtehen will. Und die Verweiſung aus einem Staate iſt auch gewiß keine leichte Strafe, ſonderlich wo es einem ſchwer wird, anderswo ſein Glück zu finden.

§. 1051.

Ob man jemand zur Strafe das Begräbniß verſagen könne.

Da man das Recht des Begräbniſſes der Menſchheit ſchuldig iſt (§. 824.), und dieſes einem zur Strafe genommen werden kann (§. 1048.), und es überdem ſich zum Strafen recht gut ſchicket, daß ihr Andencken erhalten werde, in ſo fern ſie zum Beyſpiel dienen ſollen (§. 93.); ſo kann man die Leichname derer, die am Leben geſtraft worden ſind, gar wohl zur öffentlichen Schau unbegraben liegen laſſen. Ja aus eben der Urſache wird denen Verächtern der Religion, und denenjenigen, welche ſich ſelbſt, ohne daß eine Urſach, die ihnen nicht zuzurechnen wäre, z. E. die Raſerey, Unſinnigkeit, oder Schwermuth, angeführet werden könte, das Leben genommen haben, zur

Strafe das Begräbniß an einem ehrlichen Orte verſagt.

§. 1052.

Ob Laſter geſtraft werden können.

Weil ein Oberherr die groben Laſter, oder ſchändliche Thaten (ſcelera, vitia fœda) in der Republick zu dulden nicht ſchuldig iſt, ſonderlich wo zu beſorgen ſtehet, daß ſie immer mehr und mehr überhand nehmen (§. 1024.), oder wenn ſie der öffentlichen Wohlfahrt einigermaſſen zuwiderlaufen (§. 976.); ſo kann er ſie, wie verbiethen, alſo auch beſtrafen, z. E. Hurerey, Ehebruch, widernatürlichen Beyſchlaf, Gotteslåſterung, allzugroſſe Verſchwendung.

§. 1053.

Wie die Eltern in den Kindern geſtrafet werden.

Wenn die Güther der Eltern eingezogen werden, binnen der Zeit da die Kinder an ihnen noch kein eigenthümliches Recht haben, als welches ſie erſt nach jener ihrem Tode erhalten (§. 917. 921.); ſo werden ſie wegen der That ihrer Eltern zwar nicht geſtraft (§. 1048.). In ſo ferne aber ihnen die Erbſchaft entzogen wird, auf welche ſie ſich Hofnung machen konten, ſo empfinden ſie in dieſer Abſicht einiges Uebel. Dieweil aber die Eltern dafür Sorge tragen ſollen, daß ihre Kinder beglückt ſeyn mögen (§. 892.), wohin ſie auch die von Natur eingepflantzte Liebe leitet, welche ſelbſt bey dem Vieh anzutreffen iſt; ſo ſchmertzet es ſie, daß die Kinder der Güther beraubet werden, welche ſie ſonſt

nach

nach ihrem Ableben bekommen haben würden. Und daher werden die Eltern durch das Einziehen der Güther in den Kindern geſtraft (§. 93.). Dieſes läßet ſich auf gleiche Weiſe verſtehen, wenn den Kindern wegen der Miſſethat der Eltern etwas genommen wird, was ſie haben, oder erwarten können, worauf nicht ihnen ſelbſt, ſondern dem Volck, oder dem Könige ein eigenthümliches Recht zuſtehet, oder welches nicht zu ihrem, ſondern zu des Volckes, oder Königs Eigenthum gehöret. Dergleichen iſt der Adel, das Erbrecht auf gewiſſe bürgerliche Würden, eine bürgerliche Fähigkeit zu gewiſſen öffentlichen Aemtern, das Recht Rittergüther zu beſitzen, und andere Privilegien, welche der Familie verliehen worden ſind, indem alle dieſe Dinge die Beſchaffenheit haben, daß ſie dem Rechte des Oberherrn beſtändig unterworfen bleiben, daß er darüber verfügen kann, wie es die Wohlfahrt der Republick erfordert (§. 976.).

§. 1054.

Dieweil das Wohl des gemeinen Weſens das allerhöchſte Geſetz iſt (§. 976.), die Beſchaffenheit aber und die Gröſſe der Strafen durch den Willen des Oberherrn beſtimmet wird (§. 1048.); ſo kann der Oberherr, wenn er glaubt, daß es der Republick zum Vortheil gereiche, daß die Strafe erlaſſen, oder wenigſtens gemindert wer-

Vom Begnadigungsrecht.

werde, ſie erlaſſen, oder mildern. Dazu können aber hinlängliche Gründe ſeyn die vortreflichen Verdienſte der Eltern, oder der Vorfahren um die Republick, oder um den Oberherrn, derentwegen eine Erlaſſung, oder Milderung der Strafe eben ſo viel als eine Wohlthat iſt, welche ihnen an ihren Kindern, oder Nachkommen, oder Anverwandten ertheilet wird. Dergleichen ſind auch die anſehnlichen Verdienſte der Verbrecher ſelbſt um die Republick und den Regenten des Staats, oder die groſſe Hoffnung daß ſie ſich inskünftige verdient machen werden. Das Recht aber die Strafen zu erlaſſen, oder zu vermindern wird das **Begnadigungsrecht** (jus aggratiandi) genennet. Sind die Strafen bereits im Geſetz beſtimmet; ſo iſt die Begnadigung ſo gut als eine Begünſtigung (§. 1046), und das Recht zu begnadigen iſt unter dem Begünſtigungsrechte enthalten.

§. 1055.

Von dem Rechte eine Anklage aufzuheben.

Eine Anklage, oder Unterſuchung wird aufgehoben (accuſatio, vel inquiſitio aboletur), wenn über die Miſſethat, derentwegen iemand angeklaget wird, keine Unterſuchung angeſtellet, und folglich dieſer entweder ohne alle Erkäntniß der Sache, oder da die Unterſuchung noch nicht geendet iſt, aus der Zahl der ſchuldigen heraus genommen wird. So iſt alſo die **Aufhebung einer Anklage eine Erlaſſung der Strafe in einem zweifelhaften Falle.** Wann

nun

nun unter dem Begnadigungsrechte das Recht eine Anklage aufzuheben mit begriffen iſt (§. 1054.); ſo kommt dem Oberherrn das Recht Anklagen aufzuheben zu.

§. 1056.

Von der Vergeſſung des vorigen Unrechts.

Von der Aufhebung der Anklage iſt das Vergeſſen des vorigen Unrechts (amneſtia) unterſchieden, als welche ein auf ewig beſchloſſenes Vergeſſen des gethanen Unrechts und verübter Laſter iſt. Daher wird es auch das Geſetz des Vergeſſens (lex oblivionis) genannt. Derowegen kann niemand wegen des geſchehenen angeklagt, und auch nicht geſtraft werden, wenn einmahl das Vergeſſen des vorigen Unrechts feſte geſetzt worden iſt. Da das Wohl der Republick das höchſte Geſetz iſt (§. 976.); ſo muß, wenn es des Staats Vortheil iſt, z. E. wenn man durch das Vergeſſen des vergangenen Unrechts gewiſſer verhütete, daß nicht neuen und noch gröſſern Thür und Thor eröfnet würden, oder wenn ſie weit ſicherer zur Endſchaft kommen könnten, dafern man die Strafe erlieſſe, als wenn die ſchuldige geſtrafet würden, das Vergeſſen des vorigen Unrechts natürlicher Weiſe erlaubt, und der Oberherr, weil dies eine Art der Erlaſſung der Strafe iſt, ſolche zu leiſten vermögend ſeyn. Es läſſet ſich aber leicht verſtehen, daß, wenn der Oberherr in einer Rebellion das Vergeſſen des Unrechts zugeſtehet,

geſtehet, allwo dies nämlich durch eine Unterhandlung geſchieht, daß der Friede wiederum hergeſtellet werde, und es alſo ſeine Kraft von einem Vertrage hat (§. 764.), ſolches nicht kraft der Herrſchaft geſchehe.

§. 1057.

Von dem Rechte Abgaben aufzulegen, und von deſſen verſchiedenen Gattungen.

Das Recht Abgaben aufzulegen, welches dem Oberherrn zukommt (§. 1037.), gehöret unter die Majeſtätsrechte. Tribut heiſſet dasjenige Geld, welches für unbewegliche Sachen, für beträgliche, für gewiſſe beſeſſene Güther, für einen vortheilhaften Handel, oder auch für den Kopf, um die Laſten der Republick zu tragen, gezahlet wird. Zoll aber iſt das Geld, ſo aus eben der Urſach für Waaren und Sachen, die verzehret werden, für Fuhrwerck, und was dieſem allen ähnlich iſt, entrichtet wird. Dahin gehören auch die öffentlichen Geſchencke (munera publica), wenn die Unterthanen, ſo keine Würde haben, des öffentlichen Nutzens wegen verbunden ſind etwas umſonſt, oder auch mit Schaden ihres Eigenthums, und auf ihre eigene Koſten zu thun. Dergleichen öffentliches Geſchenck iſt, wenn man perſönliche Einquartirung der Soldaten hat, oder Vormundſchaften verwaltet. Es iſt aber offenbar, daß die Tribute und öffentlichen Geſchencke den Werth unbeweglicher Sachen verringern, der Zoll aber den Preis der Sachen erhöhe. Daraus folget aber, daß man mit

Auf-

Auflegung neuer Tribute, öffentlicher Geſchencke und Zölle behutſam verfahren müſſe.

§. 1058.

Von dem Rechte Collecten anzulegen.

Eine Collecte heißt Geld, welches von den Bürgern zu einem beſondern Gebrauch, z. E. zur Erbauung einer Kirche, oder zu einer Brandſteuer, oder die Armen zu erhalten, geſammlet wird. Da die Collecten die Republick mittelbar angehen, in ſo fern alle verbunden ſind eintzelnen Perſonen, oder beſondern Geſellſchaften zu helffen (§. 975.), und wenn dies zum Behuf der Auswärtigen geſchieht, das Geld aus dem Staat geſchleppet wird, und dies folglich Laſten ſind, welche in die Republick einen Einfluß haben; ſo gehöret die Verſtattung des Rechts zu collectiren vor den Oberherrn (§. 1057.), und kann folglich das Recht zu collectiren ohne deſſen Erlaubniß nicht ausgeübet werden. Und obwol Collecten mit Allmoſen nicht zu verwechſeln ſind, dergleichen ein Privatmann um ſein Elend erträglicher zu machen, in welches er etwa durch eine unglückliche Feuersbrunſt, oder durch andere Heimſuchung geſtürtzet worden, ſammlet; ſo kann doch der Oberherr darüber die Einrichtung machen, dieweil ihm das Recht über die Allmoſen zu verfügen zuſtehet (§. 1022.), und dieſe unter die Abgaben der Republick gezäh-

let werden müſſen, welche die Republick mittelbar angehen.

§. 1059.

Von dem Rechte Müntzen zu ſchlagen.

Weil der Oberherr ſorgen muß, daß es nicht an genugſamer guter Müntze fehle, und daß dieſe nicht verfälſchet werde (§. 1036.); ſo gehöret das Recht Müntze ſchlagen zu laſſen unter die Majeſtätsrechte (§. 1042.), und dem Oberherrn ſtehet auch das Recht zu dem äuſſerlichen Werth ſo wohl ſeiner eignen, als fremder Müntze zu beſtimmen, wie er es dem Wohl des Staates gemäß zu ſeyn erachtet. Wenn ſchlimmer Zeiten wegen den Müntzen, ſo aus geringer Materie verfertiget ſind, und entweder einen geringen, oder faſt gar keinen Werth haben, ein unmäßiger äuſſerlicher Werth beygeleget werden muß; ſo muß der Oberherr, daß nicht viele Bürger an Bettelſtab gerathen, wenn die elenden Zeiten vorüber ſind, ſorgen, daß ſie mit guter Müntze vertauſchet werden.

§. 1060.

Von dem Rechte öffentliche Aemter zu vergeben.

Ein öffentliches Amt iſt die Verwaltung gewiſſer Geſchäfte, welche vermöge der bürgerlichen Herrſchaft ausgeführet und zur Vollſtreckung gebracht werden müſſen. Es verwalten alſo nicht nur diejenigen ein öffentliches Amt, welchen der Oberherr die Ausübung eines gewiſſen

Rech-

Rechtes, ſo zur bürgerlichen Herrſchaft gehöret, aufträgt, ſondern auch die, deren Dienſt er ſich entweder ſelbſt, oder jene in der Bewerſtelligung der Geſchäfte bedienen. Ins beſondere aber nennet man diejenigen die Obrigkeit (magiſtratus), welchen der Oberherr gewiſſe Theile der Herrſchaft auszuüben verliehen hat, dergleichen ſind die Stadtobrigkeiten, die Regierungen und auch die Richter (§. 1028.). Da ein Oberherr die Herrſchaft vor ſich ſelbſt allein nicht ausüben kann, ſondern ſolches zum theil durch andere thun muß, folglich die Obrigkeiten und Richter in ſeinem Nahmen thun, was ſie thun, und überhaupt alle die, ſo in einem öffentlichen Amte ſtehen, nichts anders ausführen, als was ihnen von dem Oberherrn befohlen worden; ſo ſtehet dem Oberherrn auch das Recht zu Obrigkeiten und Richter einzuſetzen, und überhaupt öffentliche Aemter zu verleyhen. Uebrigens hanget es von ſeinem Willkühr ab, in wieferne er, was die kleinern Bedienungen betrift, denen Obrigkeiten, den Richtern, und welche andere Aemter verwalten, das Recht verſtatten wolle, und unter welcher Bedingung ſolche zu vergeben. Es erhellet aber leicht, daß dieſe ſich ihres Rechtes nicht anders bedienen

können, als ſo fern es von dem Willen des Oberherrn abhanget.

§. 1061.

Von dem Recht Titel und Rang, oder bürgerliche Würden zu ertheilen.

Und weil Titel und Rang an ſich Belohnungen derer um die Republick, oder um die Perſon des Oberherrn wohlverdienten Männer ſind (§. 1041.), wodurch die Unterthanen ſich wohlverdient zu machen verbunden werden (§. 35.); ſo gehört das Recht Titel und Rang zu ertheilen unter die Majeſtätsrechte (§. 1042.). Da aber dieſe auch mit öffentlichen Aemtern verknüpfet ſind, in ſo fern diejenigen, welche ſolche verwalten, ſich um die Republick wohl verdient machen; ſo haben daher die Römer die öffentlichen Aemter, welche eine Würde mit ſich führen, Ehrenämter (honores) genennt.

§. 1062.

Wie dies Recht auszuüben.

Weil die öffentliche Herrſchaft der öffentlichen Wohlfahrt gemäß ausgeübet werden muß (§. 976.); ſo darf niemand ein öffentliches Amt gegeben werden, auſſer der dazu geſchickt iſt, d. i. der nicht nur genugſame Kräfte, ſolches recht zu verwalten, ſondern auch einen beſtändigen und unveränderten Willen hat, ſolchem gehörig vorzuſtehen, folglich müſſen die öffentlichen Aemter nicht verkauft, oder an den meiſtbietenden vergeben werden, und es iſt auch nicht zu dulden, daß diejenigen, welche entweder

weder Aemter ertheilen, oder dem Oberherrn tüchtige Perſonen vorſchlagen, oder vorſtellen ſollen, von denen die um ein Amt anhalten, Geſchencke nehmen dürfen. Derowegen da man es das Laſter des Erſchleichens (crimen ambitus) nennet, wenn iemand ſich für Geld, oder da er auf eine andere unerlaubte Weiſe die Stimmen beſtochen hat, ein öffentliches Amt, oder eine bürgerliche Würde zuwege bringet; ſo muß das Laſter des Erſchleichens nicht gelitten, folglich beſtrafet werden. Ja wenn derjenige, dem die Uebertragung eines öffentlichen Amtes anbefohlen iſt, der Republick durch Erwählung eines unwürdigen ſollte einen Schaden zugefüget haben, ſo iſt er verbunden ſolchen zu erſetzen (§. 270.).

§. 1063.

Von der Abſetzung, Suſpenſion und Erlaſſung vom Dienſte.

Der wird von ſeinem Amte abgeſetzet, der deſſen wider ſeinen Willen beraubet wird; der wird aber ſuſpendiret, welchem verbothen iſt es auf eine gewiſſe, oder unbeſtimmte Zeit zu verwalten; der wird ſeines Dienſtes erlaſſen, dem der Oberherr auf ſeine Bitte dergeſtalt willfahret, daß er nicht verbunden iſt ſolchen länger zu verwalten. Dieweil die Verleyhung eines Amtes durch einen Vertrag zwiſchen dem, der das Amt verleyhet, und dem, dem man es verleyhet, zu Stande ge-

bracht wird, vermöge welches jener dieſem die Verwaltung, oder Vollſtreckung gewiſſer Geſchäfte aufträgt (§. 1060.), und einen Sold verſpricht, dieſer aber ſich anheiſchig macht, er wolle die Geſchäfte fleißig verwalten, oder zur Vollſtreckung bringen (§. 438.); ſo kann niemand ohne Einwilligung des Oberherrn oder deſſen, der von ihm das Recht hat (§. 341.) von ſeinem Amte abdancken, er kann auch deſſen nicht entſetzt, oder davon ſuſpendiret werden ohne rechtmäßige Urſache, z. E. wenn er es nachläßig, oder betrüglich verwaltet hätte (§. 442.), oder auch wenn es zur Strafe ſeyn ſoll (§. 1048.). So iſt dann klar, daß das Recht abzuſetzen, oder zu ſuſpendiren, oder des Amtes zu entſetzen an ſich ſelbſt dem Oberherrn zuſtehe.

§. 1064.

Vom Rechte über heilige Sachen.

Das Recht über heilige Sachen (jus circa ſacra, ius ſacrorum) iſt ein Recht über diejenigen Dinge, welche zum Gottesdienſt und zur Kirche gehören, Verfügung zu machen. Dieweil die Sorge für den äuſſerlichen öffentlichen Gottesdienſt dem Oberherrn oblieget, z. E. daß Kirchen gebauet, Feſttage beſtimmet, öffentliche Lehrer beſtellet (§. 1024.), und daß folglich heilige Sachen recht gebrauchet (§. 1025.), und Kirchenſachen recht eingerichtet werden (§. 1026.); ſo kommt dem Oberherrn einiges Recht über

über die heiligen Sachen zu. Weil ſich aber die Herrſchaft, welche alle dazu gehörige Rechte, folglich auch das Recht über die heilige Sachen in ſich begreift, in Machttheile zerſtücken (§. 983.), und dieſelbe auch ſich theilweiſe übertragen läſſet (§. 982.); ſo iſt auch das Recht über heilige Sachen von dem weltlichen trennbar, und es kann ſich ſolches das Volck entweder ſelbſt vorbehalten, oder es kann auch einem beſonders überlaſſen werden. Weil diejenigen Dinge, welche man zum innerlichen Gottesdienſte rechnet, und welche in dem äuſſerlichen mit ihm auf das genaueſte verbunden ſind, entweder auf erwegende Sätze von GOtt und ſeinem Willen, oder auf ausübende Sätze von dem was man zu thun ſchuldig iſt, in ſich faſſen (§. 178.), nun aber nicht befohlen werden kan, daß man etwas für wahr halte, wovon man nicht durch Gründe überzeuget oder überredet iſt; ſo kann das Recht über heilige Sachen, ſo ferne es urſprünglich bey dem Volcke iſt, nicht auf diejenigen Sachen ausgedehnet werden, welche zum innerlichen Gottesdienſte gehören, und unzertrennlich mit demſelben in dem äuſſerlichen zuſammen hangen, auſſer in ſo fern, um Unruhen zu vermeiden, eine in der Kirche entſtandene Streitigkeit vorläufig zu entſcheiden iſt, damit iedermann wiſſe, was öffentlich gelehret wer-

den ſolle, oder was gewiſſes feſt geſe-
tzet werden muß, z. E. daß einem iegli-
chen, doch ohne Schmähung und Verfolgung
des Gegentheils, frey gelaſſen wird ſeine
Meynung vorzutragen, und mit Beweis-
gründen zu vertheidigen, oder daß man von
dem, was in Streit gezogen iſt, in dem öf-
fentlichen Gottesdienſte gantz und gar ſtille
ſchweigen ſolle. Was aber diejenigen
Dinge anlanget, welche in dem äuſſer-
lichen Gottesdienſte dem innern unbe-
ſchadet auf verſchiedene Art geſchehen
können, ſo hat es keine Schwierigkeit,
daß der, ſo das Recht über heilige Sa-
chen hat, nach ſeinem Belieben, wie
er glaubt, daß es zum Beſten des
Staats oder der Kirche ausſchlagen
werde, darüber zu verfügen in dem
Stande ſey (§. 976.). Unterdeſſen da die
bürgerliche Herrſchaft nach dem Endzweck des
Staats abgemeſſen werden muß (§. 980.);
ſo hanget das Recht über heilige Sa-
chen, was die Handlungen betrift,
welche eine Verhältniß gegen die Re-
publick haben, oder deren Vollzie-
hung den weltlichen Arm nöthig hat,
und in ſo ferne die Kirche den bür-
gerlichen Schutz erfordert, allezeit von
der bürgerlichen Herrſchaft ab. Weil
der Regent des Staats zu der Beobachtung
der Grundgeſetze verbunden iſt (§. 984.);
ſo folget, daß er, wenn dies und jenes

in einem Grundgeſetze von den heiligen Dingen bereits feſte geſetzet worden, z. E. daß keine Religion ſoll geduldet werden, welche von der, wozu ſich das Volck bekennet, unterſchieden iſt, oder daß der Regent keiner andern Religion zugethan ſeyn ſoll, an dergleichen gebunden ſey. Stehet aber kein Grundgeſetz im Wege, daß er nun nach Gefallen darüber anzuordnen Macht hat, was er will; ſo kann er eine iegliche Religion im Staate dulden, wenn ſie nur dem bürgerlichen Zuſtande nicht zuwider iſt, und die Bedingung vorſchreiben, unter welcher er ſie dulden will.

§. 1065.

Von dem vorzüglichen Eigenthum und Macht.

Das Recht über die eigenthümlichen Sachen der Bürger der öffentlichen Wohlfahrt halber im Nothfall zu verfügen nennet man das vorzügliche Eigenthum (dominium eminens); das Recht aber aus eben der Urſache im Falle der Noth über die Perſonen der Bürger ſelbſt Einrichtung zu machen heiſſet die vorzügliche Macht (poteſtas eminens). Beydes zuſammen, nämlich über die Sachen und Perſonen, iſt das vorzügliche Recht (jus eminens). Derowegen kommt einem Oberherrn das vorzügliche Eigenthum und Macht, oder das vorzügliche Recht zu (§. 976.), beydes Recht iſt ein Recht in der Noth, und hat nicht eher ſtatt, als wenn der

Gebrauch deſſelben das einzige Mittel die öffentliche Wohlfahrt in einem ſich ereignenden Falle zu befördern iſt. Da nun die heiligen und Kirchenſachen einer beſondern Kirche gehören, deren Glieder Bürger ſind (§. 1026.); ſo kann der Oberherr vermöge des vorzüglichen Eigenthums auch über heilige und Kirchenſachen Verfügung treffen, doch aber nicht ohne Einwilligung deſſen, der das Recht über heilige Sachen hat, wenn es von der weltlichen Regierung unterſchieden iſt (§. 1064.). Weil das Eigenthum und die Herrſchaft zwey gantz von einander unterſchiedene Rechte ſind, deren keines von dem andern abhanget (§. 195. 833.); ſo gehöret das nicht nur zur Herrſchaft, wenn der König ein Eigenthumsherr von Privatländereyen iſt, und macht in der Herrſchaft ſo wohl als auch in der Art die Herrſchaft zu beſitzen nicht die geringſte Aenderung.

§. 1066.

Vom Rechte des Krieges.

Da der Oberherr verpflichtet iſt die Republick wider äuſſerliche Gewalt zu vertheidigen, und folglich die Rechte ſeines Volcks, wie auch aller und ieder Unterthanen, mit Gewalt wider andere Völcker zu verfolgen (§. 972.); ſo hat er auch das Recht wider andere zu kriegen (§. 98.), und dies gehöret zu den Majeſtätsrechten (§. 1042.).

1042.). Ein ſolcher Krieg aber, der vermöge des Rechtes des Staats geführet wird mit andern Völckern, wird ein öffentlicher Krieg genennet.

§. 1067.

Endlich weil der Oberherr das Wohl des Volcks auf alle Weiſe befördern muß (§. 972. 996.); ſo kann er, wenn er das Beſte ſeiner Bürger durch Hülfe und Beyſtand andrer Völcker befördern könnte, auch deßfalls mit andern Völckern Bündniſſe aufrichten. Doch vom Rechte des Krieges und mit andern Völckern Verträge einzugehen muß in dem Völckerrecht gehandelt werden. Vom Rechte Verträge mit andern Völckern zu machen.

Das fünfte Hauptſtück.

Von der natürlichen Lehre der bürgerlichen Geſetze.

§. 1068.

Bürgerliche Geſetze ſind, die der Oberherr denen Unterthanen in einem Staate giebet. Da verſchiedne Staaten unter einander als freye Perſonen, die im natürlichen Zuſtande leben, angeſehen werden (§. 977); ſo verbinden die bürgerlichen Geſetze niemand als die Glieder deſſelben Staates, worinn ſie gegeben ſind, wenn folglich fremde Geſetze angenommen werden, ſo erhalten dieſelben Von bürgerlichen Geſetzen.

ben erſt durch den Willen des Oberherrn, welcher befiehlt daß es Geſetze ſeines Staats ſeyn ſollen, die Kraft zu verbinden. Weil aber die öffentliche Wohlfahrt das höchſte Geſetz iſt (§. 976.); ſo müſſen fremde Geſetze nicht ehr angenommen werden, als erwieſen iſt, daß durch ihre Vorſchriften das gemeinſame Wohl dieſes Staates befördert werden könne, und wenn daher, nachdem ſich der Zuſtand der Sache geändert, oder man den Irrthum erkannt hat, bemercket wird, daß ſie keine Mittel das gemeinſame Beſte zu befördern abgeben, ſo muß man ſie wiederum abſchaffen: und dies iſt auch überhaupt von allen Geſetzen zu behalten.

§. 1069.

Von dem Verhältniſſe der bürgerlichen Geſetze gegen die natürlichen gebietenden und verbietenden Geſetze.

Da die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich iſt (§. 38.), und ſich kein Menſch davon losmachen kann (§. 42.); ſo müſſen die bürgerlichen Geſetze denen natürlichen gebietenden und verbietenden nicht zuwider ſeyn; folglich kann das bürgerliche Geſetz aus dem, was man natürlicher Weiſe ſchuldig iſt, nicht etwas unerlaubtes, und aus dem, was natürlicher Weiſe unerlaubt iſt, nicht eine Schuldigkeit, oder etwas erlaubtes machen (§. 49.). Derowegen wenn nach dem bürgerlichen Geſetze ſtillſchweigend zugelaſſen wird, was einem

nem gebietenden, oder verbietenden entgegen ſtehet; ſo wird das nur geduldet, entweder daß man es ungeſtraft hingehen läßt, oder daß man einem die richterliche Hülfe deshalb verſagt, um ein gröſſeres Uebel oder Schaden zu vermeiden, oder weil es einer andern Urſache halber nöthig iſt, daß dies geſchehe (§. 976.). Wenn nämlich durch ein bürgerliches Geſetz etwas zugelaſſen wird, das einem natürlichen gebietenden oder verbietenden Geſetze zuwider läuft, ſo wird die natürliche Freyheit nicht mehr eingeſchränckt, als es der Endzweck des Staats erheiſcht (§. 73. 980.). Jedennoch aber weil der Oberherr durch ſeine Zulaſſung allerdings zu verſtehen giebt, daß ein anderer den, der da handeln will, nicht mit Gewalt hindern ſoll, daß er nicht handeln könte; ſo folget, wenn durch ein bürgerliches Geſetz etwas zugelaſſen wird, ſo verbindet dieſes Zulaſſungsgeſetz die übrigen, daß ſie den, der dergleichen thut, nicht hindern ſollen, das zu thun, was zugelaſſen iſt, und daher erlanget derjenige, welcher eine ſolche Handlung thut, ein Recht es nicht zu leiden, daß man ihn mit Gewalt hindere (§. 46.).

§. 1070.

Von den bürgerlichen Ge-

Wenn die natürliche Verbindlichkeit nicht kräftig genug iſt die Beobachtung der natürlichen

ſetzen, ſo von den natürlichen, ihrem Inhalt nach, nicht unterſchieden ſind.

lichen Geſetze, die doch in der Republick beobachtet werden müſſen, zu bewircken; ſo werden die Naturgeſetze durch hinzugefügte Strafen, aus deren Furcht eine willkührliche Verbindlichkeit, ſo noch ſtärcker iſt als die natürliche, entſtehet (§. 35. 93.), bürgerliche Geſetze, in ſo ferne ſie nämlich Strafen enthalten, die das Naturgeſetz gar nicht beſtimmet hat (§. 39). Ja, da die Furcht vor der Vollziehung der Strafe des Richters (§. 1029.) und eine vorhergehende Vorſtellung, daß derſelbe eine Handlung werde für nichtig erklären, oder aufheben, eine Kraft zu verbinden hat (§. 35.); ſo bekommen auch die Naturgeſetze die Geſtalt der bürgerlichen, in ſo ferne man ihnen in Gerichten zu ſtatten kommt.

§. 1071.

Von dem Verhältniſſe der bürgerlichen Geſetze gegen die natürlich zulaßenden und die Liebespflichten.

Weil in einem Staate die Freyheit einzelner Perſonen in Abſicht auf die Handlung, welche zur Erhaltung des öffentlichen Wohls gehören, eingeſchräncket wird (§. 980.); ſo kann der Oberherr aus dem was natürlicher Weiſe erlaubt iſt durch ein bürgerliches Geſetz eine Schuldigkeit, oder etwas unerlaubtes, und aus dem was man unvollkommen ſchuldig iſt, oder aus einer Liebespflicht eine vollkommene Schuldigkeit machen, wie es der Endzweck der Republick erfordert (§. 49. 80.). Was alle und iede ein-

tzelne

zelne vermöge der natürlichen Freyheit durch Verträge thun können (§. 667.); eben das kann der Oberherr, deſſen Rechte die natürliche Freyheit aller und ieder unterworfen iſt, auch thun, in ſo fern es der Endzweck des Staats erfordert (§. 980.). Daraus folgt, daß, wenn etwas auf verſchiedene Art und Weiſe geſchehen kann, der Oberherr befehlen könne, daß es auf dieſe oder jene Art geſchehen, und es mithin keine bürgerliche gültige Handlung ſeyn ſolle, wenn es nicht nach der in einem Geſetz vorgeſchriebenen Weiſe geſchehen. Hieher gehöret auch, wenn der Oberherr die Art beſtimmet, nach welcher einer natürlichen Verbindlichkeit Genüge geleiſtet werden kann, oder von ihm verhütet wird, daß derſelben nichts zuwider gehandelt werde.

§. 1072.

Von denen bürgerlichen Geſetzen, welche dem Inhalt nach von den natürlichen unterſchieden ſind.

Weil der Oberherr die Sorge auf ſich hat, daß ein ieder durch den Richter zu ſeinem Rechte kommen könne (§. 1028. 1029.); ſo iſt leicht einzuſehen, daß verhütet werden müße, daß die Streitigkeiten nicht zu ſehr vervielfältiget, und aus einer Streitigkeit nicht immer neue Streitigkeiten gezeuget, noch auch vor Gericht ins weite Feld geſpielet werden dürfen, und daß dahin zu ſehen ſey, daß ſie einmal ihre Endſchaft erreichen.

chen. Derowegen müſſen die Streitigkeiten einer ieden geringen Beleidigung halber in Gerichten keinen Platz haben, dieweil auch die Klugheit, oder die Liebe im natürlichen Zuſtande befiehlet, daß man ſich geringer Beleidigungen wegen des Krieges enthalten, und man öfters um ſeines Verſehens willen büſſen müſſe, damit man ins künftige behutſamer zu verfahren lerne; und wenn auch einem natürlichen Geſetze ſolche Beſtimmungen angehänget ſind, welche ſchwehr, oder gar unmöglich zu beweiſen ſind, ſo müſſen an deren Stelle andere, die ſich leicht erhärten laſſen, welche wahrſcheinlich, oder mehrentheils jenen gleich ſind, geſetzet werden. Daher folget, daß die Beleidigungen, derentwegen man richterliche Hülfe zu hoffen, oder nicht zu hoffen hat, und wenn ehr nach Verſchiedenheit der Händel iemand vor das verſehene haften ſolle, durch ein bürgerliches Geſetze ausgemachet werden müſſen.

§. 1073.

Woher der Grund zu nehmen ſey, daß aus den natürlichen Geſetzen

Weil die bürgerlichen Geſetze die Mittel vorſchreiben ſollen, wodurch die gemeinſame Wohlfahrt des Staats erhalten wird (§. 1068.); ſo muß der Grund von dem, was entweder zu einem natürlichen Geſetze hinzugethan, oder davon genommen werden ſoll, daß ein bürgerliches

liches Geſetze daraus entſtehe, entwe⸗ der von dem Zuſtande eines Staats überhaupt, oder desjenigen Staates, in welchem das Geſetz gegeben wird, inſonderheit, hergenommen werden. Und wenn die bürgerlichen Geſetze fein zuſammen ſtimmen ſollen, ſo iſt vor ſich klar, daß man auch das, was mit dem Naturrecht nicht gantz übereinkommt, aus andern bürgerlichen Geſetzen aber nothwendig folget, annehmen müſſe. Derowegen weil man den Willen des Geſetz⸗gebers nicht als widerſprechend gedencken darf; ſo müſſen diejenigen Dinge, welche aus einem bürgerlichen Geſetze nothwen⸗dig flieſſen, auch für Geſetze gehal⸗ten werden.

bürger⸗liche ge⸗macht werden können.

§. 1074.

Weil aus dem bisherigen erhellet, daß aus natürlichen Geſetzen die bürgerlichen gemacht werden; ſo muß man verhüten, daß der Geſetzgeber nicht gewiſſe gemeine Irr⸗thümer für das Recht der Natur hal⸗te: Wenn folglich durch Unwiſſenheit der Zeiten einige Irrthümer in die bür⸗gerlichen Geſetze eingeſchlichen, oder einige aus andern an dieſer Kranckheit liegenden durch eine Folge herausgezo⸗gen wären, ſo müſſen dieſelben entwe⸗der abgeſchaffet, oder der Wahrheit gemäß geändert werden.

Von den Irrthü⸗mern, die man in Abſicht auf das Natur⸗recht zu vermei⸗den hat.

Das

Das ſechſte Hauptſtück.

Von der Pflicht des Oberherrn und der Unterthanen.

§. 1075.

Von einer guten und ſchlimmen Regierung.

Die Ausübung der bürgerlichen Herrſchaft heißt die Regierung (regimen). Derowegen da die Republicken um der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt willen aufgerichtet ſind (§. 972.), und die bürgerliche Herrſchaft in der Beſtimmung der bürgerlichen Handlungen, und dererjenigen Dinge, welche zur Erreichung des öffentlichen Wohls gehören, beſtehet (§. 978. 980.); ſo regieret der Regent eines Staates die Republick wohl, wenn er dasjenige thut, was zur Ausbreitung des öffentlichen Wohls erfordert wird; hingegen regieret er übel, wenn er thut, was der öffentlichen Wohlfahrt zuwider iſt: da er doch zu einem guten Regimente verpflichtet iſt.

§. 1076.

Von den Eigenſchaften eines Regenten des Staats, und von den zu

Derowegen muß nun ein Regent des Staats eine Wiſſenſchaft dererjenigen Dinge, welche zu einer guten Regierung gehören, und einen beſtändigen und anhaltenden Willen haben, nichts anders zu thun, als was eine gute Regierung haben will. Unterdeſſen, da es ſich

ſich nicht thun läßet, daß er alle öffentliche Geſchäfte, und ſonderlich dasjenige, was bey den Dingen, worüber gegenwärtig ein Entſchluß gefaſſet werden ſoll, zum Grunde geſetzt wird, auf das genaueſte wiſſe; ſo muß er ſich derohalben des Vortrags und Raths kluger Leute, deren einer in dieſer, der andere in einer andern Art der Geſchäfte ausnehmende Geſchicklichkeit hat, bedienen. Man nennet ſolche Räthe, und ſie werden nach Verſchiedenheit der Geſchäfte, wozu man ihren Rath bedarf, in verſchiedene Gattungen eingetheilet. Die Räthe müſſen demnach ſich nicht nur die Geſchäfte wohl bekannt gemacht haben, ſondern auch alles und iedes treulich vorſtellen, worauf es im gegenwärtigen Fall ankommt, nichts verſchweigen, und von aller Schmeicheley entfernet ſeyn. einem guten Regiment erforderlichen Räthen

§. 1077.

Dieweil das Exempel des Regenten in einem Staat die gröſſeſte Kraft die Unterthanen zu verbinden hat; ſo muß ſich ein Regent des Staats in aller Tugend und Frömmigkeit hervorthun (§. 1024.). Und daß es ihm nicht an einem beſtändigen Willen wohl zu regieren fehle (§. 1075.); ſo muß er ſein Volck lieben. Von der Tugend eines Regenten des Staates.

§. 1078.

Weil ihm oblieget die Republick wohl zu regieren (§. 1075.); ſo muß er die Hoheit Der Mißbrauch

der Gewalt iſt zu vermeiden. heit der Herrſchaft nicht mit einer willkührlichen Gewalt verwechſeln; folglich muß er die Majeſtätsrechte und deren rechten Gebrauch (§. 1042.), nebſt denen Grundgeſetzen, wenn dergleichen vorhanden ſind, die er beobachten ſoll (§. 984.), wohl inne haben, und mithin muß er auf alles aufmerckſam ſeyn, was von der tüchtigen Einrichtung der Republick bewieſen worden (§. 1017.).

§. 1079.

Von dem Gehorſam der Unterthanen. Weil es die höchſte Herrſchaft nicht vertragen kann, daß die Handlungen, ſo zur Ausübung derſelben gehören, von irgend einem Menſchen über den Haufen geworfen würden (§. 981.); ſo läßet ſich die höchſte Herrſchaft an ihr ſelbſt nicht widerſtehen, folglich muß ſich auch das Volck in denen Dingen, worinn der Regent des Staats die höchſte Herrſchaft hat, nicht widerſetzen. Und da man niemand die Herrſchaft unter der Bedingung auftragen kann, daß das gantze Volck dem löblich regierenden gehorſamen ſolle, dem übel regierenden aber widerſtehen, und ihn zu paaren treiben könne; ſo iſt das Volck zum geduldigen Gehorſam gegen den Regenten des Staats in allen den Stücken, worinn er die höchſte Herrſchaft hat, verbunden, das iſt, es muß nicht nur dem, der die Republick wohl, ſondern auch dem, der

ſie

ſie übel regieret, Gehorſam leiſten: Dies darf keinem hart ſcheinen, indem es doch beſſer iſt unter einem üblen Regiment, als in dem natürlichen Zuſtande zu leben (§. 972.). Weil aber niemand von der natürlichen Verbindlichkeit befreyet werden kann (§. 42.); ſo iſt man dem Oberherrn keinen Gehorſam ſchuldig, wenn er befehlen ſollte, was einem gebietenden, oder verbietenden natürlichen Geſetze entgegen ſtehet, und man muß es geduldig leiden, wenn man desfalls geſtraft, oder vielmehr mißgehandelt wird. Weil auch der Oberherr kein Recht hat etwas zu befehlen, ſo wider die Grundgeſetze ſtreitet (§. 984); ſo darf man ihm auch nicht gehorſamen, wenn er etwas wider die Grundgeſetze befiehlet, ja es iſt erlaubt ſich dem Regenten zu widerſetzen, und ihn im Zaum zu halten, wenn er in das Recht, ſo dem Volck, oder den vornehmſten vorbehalten iſt, einen Eingrif thut (§. 88. 90.).

§. 1080.

Jemand ſuppliciret, wenn er mit Ehrerbietigkeit bittet, daß dies und jenes geſchehen, oder nicht geſchehen möge. Indem nun Bewegungsgründe von nöthen ſind, wenn einer etwas wollen, oder nicht wollen ſoll; ſo iſt dem Supplicanten erlaubt die Gründe, weswegen etwas geſchehen, oder nicht geſchehen ſolle, demüthig vor-

Vom Suppliciren.

vorzutragen. Derowegen weil es geſchehen kann, daß der Oberherr etwas befiehlet, was allzuhart, oder unbillig zu ſeyn ſcheinet, dieweil ihm nicht bekannt iſt, warum es zu hart, oder zu unbillig ſcheinen könnte; ſo iſt in dieſem Fall den Unterthanen eine demüthige Bitte erlaubt, und es kommt inſonderheit denen Obrigkeiten das Recht im Nahmen der Unterthanen ehrerbietig zu bitten zu (§. 1060.), keineswegeſ aber beſitzen ſie das Recht dem Unrecht des Regenten zu widerſtehen, denn ſie bedienen ſich keines andern Rechts, als das ihnen der Oberherr verſtattet hat, und welches nur nach ſeinem Willen ausgeübet werden muß (angef. §.). Wird auf eine Ehrfurchts volle Bitte, ob ſie gleich gerecht iſt, nicht geachtet, ſo müſſen es die Unterthanen geduldig leiden (§. 1079.).

§. 1081.

Wenn einer abgedanckt, oder das Reich verlaſſen, oder verlohren hat.

Wenn ein König ſich der Herrſchaft begeben, oder ſie verlaſſen, oder das Reich aus einer Untreue (felonia) gegen den, von dem er es zur Lehn träget, oder einer Bedingung halber, ſo gleich bey der Uebertragung der Herrſchaft feſte geſetzet worden, daß, wenn der König dies oder jenes thun würde, die Unterthanen von allen Banden des Gehorſams loß ſeyn ſollten, verlohren hat; ſo wird der König, weil

er

er eine moraliſche Perſon iſt, die nur wegen der Herrſchaft, die ſie hat, ein König iſt (§. 994.), und folglich nach verlohrnen Reich aufhöret ein König zu ſeyn, wieder eine Privatperſon, und derowegen iſt gegen ihn erlaubt, was gegen eine Privatperſon erlaubet iſt.

§. 1082.

Vom Laſter der beleidigten Majeſtät, und inſonderheit des Hochverraths.

Weil niemand etwas thun ſoll, was wider das Recht des andern läuft (§. 86.); ſo muß auch kein Bürger etwas thun, was wider die Majeſtätsrechte iſt, folglich auch nichts wider die Perſon desjenigen ſchmieden, welcher im Staate die Majeſtätsrechte, und eben darum die höchſte Herrſchaft hat (§. 998.), wodurch ihm nämlich ein Recht der Majeſtät, oder die gantze höchſte Herrſchaft entweder entriſſen, oder verringert, oder der Gebrauch derſelben auf irgend eine Weiſe gehindert werden könnte (§. 83.). Derowegen muß er mit nichts ſchwanger gehen, was zum Umſturtz und Erſchütterung der Republick und dem Untergang des Regentens im Staat abzielen kann. Weil das Laſter der beleidigten Majeſtät eine That iſt, wodurch etwas wider die Majeſtätsrechte, und folglich wider die Perſon deſſen, der die höchſte Herrſchaft hat, begangen wird; ſo iſt dieſes Laſter natürlicher Weiſe unerlaubt, oder es iſt wider das

Recht der Natur. Und weil der Oberherr das Recht denjenigen zu ſtrafen hat, welcher das allen zuſtehende Recht, dergleichen die Majeſtätsrechte ſind, welche unter der Herrſchaft begriffen werden (§. 979.), und welche man auf den Regenten des Staats übertragen hat (§. 982.), verletzet; ſo ſtehet dem Oberherrn auch das Recht zu den zu ſtrafen, welcher das Laſter der beleidigten Majeſtät begehet. Weil aber die Majeſtätsrechte nicht alle von gleichem Grade ſind, vermöge deſſen, was wir davon erwieſen haben (§. 1042. u. f.), und überdem die Handlungen, ſo dawider begangen werden, der Republick nicht gleichen Schaden bringen; ſo kann auch nicht ein jedes Laſter der beleidigten Majeſtät auf einerley Art beſtrafet werden. Man nennet es aber inſonderheit das Laſter des Hochverraths (crimen perduellionis), wenn jemand den Regenten des Staats um das Leben, oder um die Herrſchaft zu bringen, oder die Republick über den Haufen zu werfen, oder ihr einen Stoß zu geben ſuchet: Da nun dies unter den Laſtern der beleidigten Majeſtät das gröſſeſte iſt, ſo muß es auch mit den härteſten Strafen beleget werden. Es erhellet aber, daß man das Laſter der beleidigten Majeſtät und des Hochverraths in einer ieglichen Forme der Republick begehen könne. Und weil Kinder und Anverwandte

verwandte um der Thaten der Eltern, oder der Anverwandten willen nicht zu ſtrafen ſind (§. 837.); ſo können auch die Kinder und Anverwandten der Hochverraths-ſchuldigen nicht geſtrafet werden. Endlich weil die Verbindlichkeit das Laſter der beleidigten Majeſtät nicht zu begehen aus dem Vertrage herrühret, nach welchem der Staat aufgerichtet iſt (§. 972.), wie auch aus dem Vertrag, vermöge deſſen die Herrſchaft auf den Regenten des Staats iſt gebracht worden (§. 982.); ſo kann das Laſter der beleidigten Majeſtät und des Hochverraths nur allein von den Unterthanen begangen werden, und wer ſich deſſen ſchuldig macht, iſt ein Treuloſer (§. 390.).

§. 1083.

Von dem Recht wider einen der das Reich anfället.

Man nennet denjenigen einen Anfaller des Reichs (invaſorem imperii), welcher, da er gar kein Recht die Herrſchaft zu ſich zu reiſſen hat, ſie mit Gewalt, oder durch Liſt nimmt. Da nun ein Anfaller des Reichs einem Räuber gleich (§. 263.), und mithin wider denſelben eben ſo viel erlaubt iſt, als hinreichet eine unrechtmäßige Gewalt abzutreiben (§. 268.); ſo ſtehet es frey einem Anfaller des Reichs, wenn er in der That des Anfallens begriffen iſt, ſich mit Gewalt zu widerſetzen, und, wenn er den Beſitz durch bloſſe Gewalt erhält, und kein Vertrag etwa erfol-

get iſt, als welchen man halten müſte (§. 438.), ihn mit Gewalt heraus zu ſtoſſen, ja auch in beyden Fällen, wo es nöthig ſeyn ſollte, zu tödten. Und weil der Oberherr, dem dieſes Recht zukommt, dies entweder ſelbſt, oder durch andere ausrichten kann; ſo kann ein jeder, wenn es ohne Unterſchied einer ieden Privatperſon erlaubet worden, daß er den anfallenden in beyden Fällen tödte, ihn tödten.

§. 1084.

Wenn es erlaubt ſey, mit einem Anfaller des Reichs einen Vertrag einzugehen.

Wenn der Regent des Staats in einen ſolchen Zuſtand gerathen iſt, daß er ſeine Unterthanen nicht vertheidigen kann, und auch die Bürger ſo viel Kräfte nicht haben, daß ſie ohne den augenſcheinlichſten Untergang dem Anfallenden nicht widerſtehen können; ſo iſt es denen Bürgern erlaubt zu ihrer Erhaltung mit dem Anfallenden einen Vertrag einzugehen, indem ſie dem Regenten des Staats deswegen die Herrſchaft übergeben haben, daß er ſie wider äuſſerliche Gewalt beſchützen ſollte (§. 972.). Und dieweil Verträge zu halten ſind (§. 438); ſo müßen ſie nach aufgerichteten Vertrag ihm gehorchen, und es ſtehet nicht bey ihnen das geringſte wider ihn aus einem feindſeligen Gemüthe zu unternehmen.

§. 1085.

§. 1085.

Der Regent in einem Staat iſt denen Unterthanen, und die Unterthanen dem Regenten zu allen Pflichten, welche ein Menſch dem andern zu leiſten ſchuldig iſt, verbunden. Denn die natürliche Verbindlichkeit iſt unveränderlich (§. 38.), und kann ſich kein Menſch davon los machen (§. 42.). Derowegen da ein Staatsregente nicht aufhöret ein Menſch zu ſeyn, wenn er der Regent iſt, und die Unterthanen deshalb nicht aufhören Menſchen zu ſeyn, weil ſie Unterthanen ſind; ſo beſtehet zwiſchen dem Regenten des Staats und den Unterthanen die Verbindlichkeit in Abſicht auf alle Liebespflichten, und folglich müſſen der Regent und die Unterthanen ſich unter einander lieben (§. 136.). Ja dieſe Verbindlichkeit liegt in dem Vertrage, wodurch der Staat errichtet (§. 972.), wie auch in dem Vertrage, nach welchem die Herrſchaft dem Regenten des Staats überlaſſen worden iſt (§. 982.).

Von den ſchuldigen Liebespflichten des Regenten in einem Staat gegen die Unterthanen, und der Unterthanen gegen den Regenten.

§. 1086.

Dieweil derjenige, welcher ſich in einen Staat begiebt, wo nicht mit deutlichen Worten, doch ſtillſchweigend den Vertrag, nach welchem ein Staat errichtet, und die Herrſchaft auf einen Regenten des Staats gebracht worden, vor genehm hält; ſo iſt er zu der Beobachtung der Geſetze des Staats verbunden (§. 978. 1068.). Es

Von denen, die ſich in einen Staat begeben.

kommt dazu, daß es der Oberherr nicht lei- den wird, daß ſich iemand unter einer andern Bedingung in den Staat begebe, als daß er zugleich zur Beobachtung der Geſetze verpflich- tet ſeyn ſollte.

§. 1087.

Von der Einig- keit der Bürger.

Dieweil die Bürger Geſellſchafter ſind (§. 972. 974.), dieſe aber einſtimmig ſeyn müſ- ſen (§. 847.); ſo müſſen auch die Bür- ger fein einig, folglich nicht uneinig ſeyn. Derowegen muß der Oberherr dafür ſorgen, daß die Einigkeit der Bürger erhalten werde, keine Uneinig- keit aber Platz finde.

Der vierdte Theil.
Vom Völckerrechte.

Das erſte Hauptſtück.
Von dem Rechte der Völcker überhaupt.

§. 1088.

Von dem nothwen- digen Rechte der Völ- cker.

Dieweil verſchiedene Völcker unter einander betrachtet werden als freye Perſonen, die im natürlichen Zu- ſtande leben (§. 977.), dieſe aber ſich deswegen, weil ſie ſich in einen Staat begeben haben, von der natürlichen Verbind- lichkeit

lichkeit nicht losmachen können (§. 42.); ſo ſind ſie zu eben denſelben Pflichten ſo wohl gegen ſich ſelbſt, als auch gegen andere Völcker verbunden, wozu einzelne Perſonen einander verpflichtet ſind; und aus eben dieſer entſpringen die Rechte, welche allen und ieden im natürlichen Zuſtande zugehören (§. 46.), die ihnen nicht können genommen werden (§. 74.); folglich bedienen ſie ſich unter einander des Naturrechts. Das Recht der Natur, ſo fern es auf die Völcker angewendet wird, wird das nothwendige, oder natürliche Völckerrecht (jus gentium neceſſarium, vel naturale) genennet. Einige nennen es auch mit dem Grotius das innerliche Völckerrecht (jus gentium internum). Und dies Recht iſt gantz unveränderlich (§. 40.), und kann ſich kein Volck von der daher abſtammenden Verbindlichkeit befreyen (§. 42.).

§. 1089.

Von dem Rechte der Natur ſo den Völckern zukommt.

Vermöge des nothwendigen Völckerrechts haben die Völcker alle einerley Verbindlichkeit und Rechte (§. 69.), und derowegen ſind ſie von Natur alle einander gleich (§. 70.), keines hat ein Vorrecht (§. 71.), oder einen Rang für dem andern (§. 75.). Keinem ſteht ein Recht über die Handlungen des andern zu (§. 76.): Alle und iede leben in Frey=

Freyheit (§. 77.), deren Gebrauch von einem andern Volcke nicht gehindert werden muß (§. 78.). Kein Volck darf das andere beleidigen, oder deſſen vollkommnes Recht verletzen (§. 88.), oder ihm Unrecht thun (§. 87.): Ja es kommt einem ieden Volcke das Recht zu ſich wider ein zuzufügendes Unrecht zu vertheidigen (§. 90.), und ein bereits angethanes zu beſtrafen (§. 93.). Ueberdem haben auch alle Völcker das Recht ſich andere, daß ſie ihnen dieſes und jenes leiſten müſſen, verbindlich zu machen, und folglich ein vollkommnes Recht ſich etwas zu erwerben (§. 97.), ſo ihnen nicht entriſſen werden kann (§. 100.), und dann endlich auch das Recht des Krieges (§. 92.).

§. 1090.

Von dem willkührlichen Rechte der Völcker.

Weil die Völcker ſchuldig ſind ſich und ihren Zuſtand mit vereinigten Kräften vollkommner zu machen (§. 44. 1088.); ſo hat die Natur ſelbſt unter den Völckern eine Geſellſchaft geſtiftet, in welche ſie wegen der unwiderruflichen Nothwendigkeit der natürlichen Verbindlichkeit willigen müſſen (§. 38.), ſo daß es ſcheinet als wenn ſie durch einen eigenen Vertrag zu wege gebracht wäre (§. 836.). Und dieſe Geſellſchaft, ſo der gemeinſamen Wohlfahrt wegen errichtet iſt, wird der gröſſeſte Staat (civitas maxima) genennet,

net, deſſen Glieder, ſo zu reden als Bürger, die eintzelnen Völcker ſind. Daraus entſpringt nun ein Recht, welches allen über alle eintzelne Völcker zukommt, welches man die allgemeine Herrſchaft, oder die Herrſchaft der Völcker (imperium univerſale ſive gentium) nennen konnte, nach welchem man nämlich um der gemeinen Wohlfahrt willen die Handlungen derer eintzelnen beſtimmen, und ſie zwingen kann, daß ſie ihrer Verbindlichkeit ein Gnüge leiſten. Und da eine jede Geſellſchaft ihre Geſetze haben muß, worinn diejenigen Dinge feſte geſetzet werden, welche des gemeinen Beſtens halber immer auf einerley Art geſchehen müßen (§. 846.); ſo muß auch der gröſſeſte Staat ſeine Geſetze haben. Wie aber das Naturgeſetz die Einwilligung in den gröſſeſten Staat bewircket; ſo muß eben daſſelbe dieſe bey der Verfertigung der Geſetze ergäntzen. Denn gleichwie in einem ieglichen Staat die bürgerlichen Geſetze aus den natürlichen verfertiget werden müſſen, und das Recht der Natur auch ſelbſt die Art vorſchreibet, wie dieſes geſchehen ſolle (§. 1068. u. f.); ſo müſſen auch in dem gröſſeſten Staat auf eben die Art aus den natürlichen Geſetzen bürgerliche gemacht werden, wie es in einem ieden beſondern Staat nach dem in dem Naturgeſetz vorgeſchriebenen Lehrbegrif ergehet. Und dieſes Recht,

welches

welches aus dem Begrif des gröſſeſten Staats hergeleitet wird, nennen wir mit dem **Grotius** das **willkührliche Völckerrecht** (jus gentium voluntarium); und diejenigen, welche das willkührliche Völckerrecht beſtreiten, ein äuſſerliches aber, ſo von dem innerlichen, welches das natürliche Völckerrecht iſt (§. 1088.), unterſchieden ſeyn ſoll, behaupten, nehmen es in der That ſelbſt an: daß daher der Streit nicht ſo wohl über die Sache, als vielmehr über deren Nahmen iſt, obgleich weder Grotius, noch ſeine Widerſacher die Dinge genug aus einander geſetzet haben, die wircklich zum willkührlichen Völckerrecht gehören.

§. 1091.

Von dem Vertragsvölckerrecht.

Die Völcker können ſich auch durch Verträge allerley Rechte und Verbindlichkeiten zuwege bringen (§. 1089.). Und dieſes Recht, welches aus Verträgen, ſo unter verſchiednen Völckern eingegangen worden ſind, nebſt denen darauf paſſenden, oder ihnen anklebenden Verbindlichkeiten, entſtehet, wird das **Vertragsrecht der Völcker** (jus gentium pactitium) genennet. Derowegen da die Verträge nur die den Vertrag eingehende Theile verbinden (§. 438.), ſo iſt das **Vertragsvölckerrecht nur ein beſonderes Recht.**

§. 1092.

Von dem Gewohnheits-

Endlich nennet man das **Gewohnheitsvölckerrecht** (jus gentium conſuetudinarium)

rium) dasjenige, was durch langwierigen Gebrauch unter einigen Völckern eingeführet, und als ein Recht beobachtet worden: welches nur beſonders ſeyn kann, und dieweil es ſich auf keine ausdrückliche Einwilligung gründet, nicht länger verbindet, als bis ein Volck ausdrücklich einen andern Willen an den Tag geleget hat. völckerrecht.

Das zweyte Hauptſtück.

Von den Pflichten der Völcker gegen ſich ſelbſt, und denen daher entſpringenden Rechten.

§. 1093.

Die Erhaltung eines Volckes (conſervatio gentis) beſtehet in der Fortdauer der Vereinigung in einem Staat. Da demnach alle insgeſamt verpflichtet ſind für den hinlänglichen Lebensunterhalt, Ruhe und Sicherheit eines ieglichen zu ſorgen (§. 975.), als welcher Endzweck nur bey aufrechtſtehender geſellſchaftlicher Vereinigung erhalten wird; ſo iſt ein iedes Volck ſich zu erhalten verpflichtet. Von der Erhaltung eines Volckes.

§. 1094.

Die Vollkommenheit eines Volcks beſteht in der Geſchicklichkeit den Endzweck des Staats zu erreichen, und ſo iſt denn der Zuſtand eines Volckes vollkommen, wenn bey Von der Vollkommenheit eines Volcks

und des Zuſtandes deſſelben.

bey ihm nichts von dem vermiſſet wird, deſſen es den Endzweck zu erlangen bedarf. Derowegen da diejenigen, welche ſich in einen Staat zuſammen begeben haben, ſich unter einander verbunden, dieſen Endzweck mit vereinigten Kräften zu verfolgen (§. 972.); ſo iſt ein iegliches Volck verpflichtet ſich und ſeinen Zuſtand vollkommner zu machen.

§. 1095.

Von der Verbindlichkeit und dem daher flieſſenden Rechte.

Weil ein Volck ſich erhalten (§. 1093.) und vollkommen machen ſoll (§. 1094.); ſo muß es auch alle Gefahr des Untergangs von ſich abwenden, und ſo viel in ſeinen Kräften iſt, dasjenige vermeiden (§. 60.), was ſeine und ſeines Zuſtandes Vollkommenheit auf irgend eine Art verhindert, oder es ſelbſt, oder ſeinen Zuſtand unvollkommner macht; folglich ſtehet einem ieglichen Volcke das Recht zu dem offen, wodurch es die Gefahr des Untergangs abwenden, und ohne welches es ſich und ſeinen Zuſtand nicht vollkommen machen, oder ſeine und ſeines Zuſtandes Unvollkommenheit nicht verhüten kann; wenn es folglich der Hülfe und des Beyſtandes eines andern Volckes zu dieſem Ende nöthig hat, ſo muß es mit demſelben darüber Verträge errichten (§. 1091.).

§. 1096.

§. 1096.

Der Ruhm (gloria) iſt das einſtimmige Lob guter und erfahrner Perſonen, oder derer, welche wohl urtheilen können (§. 121.); folglich kann niemand ohne Tugenden des Verſtandes und Willens wahren Ruhm erlangen, und der thut es andern an Ruhm am meiſten zuvor, welcher andere an der Tugend weit übertrift (§. 125.). Und ſo beſtehet denn der Ruhm eines Volcks in dem Lobe, welches ihm nach der Uebereinſtimmung braver und erfahrner Leute, ſo wohl wegen der Vollkommenheit, als auch ſolcher Thaten halber, welche aus Tugenden des Verſtandes und des Willens hergefloſſen ſind, beygeleget wird. Und weil das, was eintzelne haben, auf das gantze Volck gezogen wird, und von dieſem geſaget werden muß, was von dem gröſſeſten Theile deſſelben, oder von mehreren in einer gewiſſen Lebensart gilt; ſo gereichen die aus Tugenden des Verſtandes und des Willens abgeſtammten Thaten eintzelner, und inſonderheit der meiſten, oder wenigſtens vieler Perſonen in einerley Lebensart, zum Ruhm eines Volcks. So wird z. E. ein Volck gelehrt genennt, wenn es einen Ueberfluß an gelehrten Männern hat; es heißt gerecht, wenn die meiſten in demſelben der Gerechtigkeit ergeben ſind, u. ſ. w. Von dem Ruhm.

§. 1097.

Von der Beförderung des Ruhms.

Dieweil ſich ein ieder Menſch zu befleißigen hat, daß er lobenswürdig ſey (§. 125.), und alſo Ruhm verdiene (§. 127.); ſo muß ſich auch ein iedes Volck Ruhm zu verdienen bewerben. Hieraus ergiebt ſich, daß auch alle und iede ihre Handlungen, und mithin der Regent des Staats ſelbſt ſeine königlichen Handlungen (§. 1096.), zum Ruhm ihres Volcks einrichten müſſen, folglich haben ſie ſich zu hüten, daß ſie nicht etwas begehen, was ihrem Volcke zur Schande gereichet. Daher erhellet noch weiter, daß die Völcker auch gelehrt und geſittet ſeyn ſollen. Es heiſſen nämlich gelehrte Völcker, welche die Tugenden des Verſtandes treiben, und folglich ihre Seele durch Erkäntniß üben; geſittete aber werden genennet, welche nach der Vorſchrift der Vernunſt und zur Artigkeit eingerichtete Sitten haben. Dieſen ſind wilde und ungeſittete Völcker (barbaræ & incultæ) entgegen geſetzet.

§. 1098.

Von dem Rechte ſich Sachen um einen billigen Preis von einem an-

Weil ſich die Menſchen unter einander verbunden ſind dasjenige von ihren Sachen herzugeben, was der andere bedarf, ſie aber miſſen können (§. 329.), niemand aber ſchuldig iſt einem etwas umſonſt zu geben, der gleichfalls etwas geben kann (§. 473.); ſo hat ein iegliches Volck das Recht die Sachen,

ſo es bedarf, von andern Völckern, die ihrer nicht nöthig haben, ſich um billigen Preis anzuſchaffen: Keineswegs aber kommt ihm das Recht zu, ſeine Sachen bey einem andern Volcke zu verkaufen, wenn es ſolches nicht zufrieden iſt, wenn folglich ein Volck nicht will, daß gewiſſe fremde Sachen in ſein Land ſollen gebracht werden, ſo thut es dem Volck, von welchem ſie kommen, kein Unrecht (§. 87.).

dern Volck anzuſchaffen.

§. 1099.

Von dem Handel.

Den Handel (commercium) nennt man das Recht, nach welchem man allerley Sachen, bewegliche und ſich bewegende, unter einander kaufen und verkaufen kann. Inneren Handel (commercia interna) heiſſet man denjenigen, welchen die, ſo einerley bürgerlicher Herrſchaft unterworfen, oder unter einander Bürger ſind, treiben; äuſſerlichen aber (externa), der mit andern Völckern, oder mit fremden getrieben wird. Da der innerliche Handel den Nutzen hat, daß ein ieder haben kann, was zur Nothdurft, Gemächlichkeit und Vergnügen des Lebens erforderlich iſt, und daß einerley Geld beſtändig von einem auf den andern kömmt, und zu mehrerer Vortheil verwendet wird; der äuſſerliche aber dazu dienet, daß man das, was einem Volcke fehlt, von dem andern anſchaffet: ſo ſind ſo wohl alle und iede unter einander in einem Staat (§. 975.),

als auch die Völcker unter einander verbunden Handel zu treiben (§. 1098.). Wenn man nun aber durch einen Vertrag ein vollkommenes Recht erlanget (§. 1089.); ſo müſſen die Völcker Handlungsverträge unter einander errichten.

§. 1100.

Von dem Rechte, da etwas blos in meiner Macht ſtehet.

Das Recht, da etwas blos in meiner Macht ſteht (jus meræ facultatis) wird dasjenige Recht genannt, da iemand ſich etwas bedienen und nicht bedienen kann, wie es ihm gut deuchtet, frey von allem äuſſerlichen Zwange. Derowegen da Handlungen, bey welchen es lediglich auf den Willen ankommt (actus meræ voluntatis) diejenigen heiſſen, welche eintzig von unſerm Willen abhangen; ſo ſind alle Handlungen, die zur Ausübung des Rechtes, da etwas blos in meiner Macht ſtehet, gehören, von der Art, z. E. Waaren kaufen, wo man will. Weil nun aus den Handlungen, ſo lediglich auf iemandes Willen beruhen, nicht geſchloſſen werden kann, daß ſich iemand dem andern zu gefallen ſeines Rechts begeben ſo und nicht anders zu thun; ſo können die Rechte, da etwas blos in unſrer Macht ſtehet, nicht verjähret werden (§. 452.), auſſer von der Zeit an, da ein Verboth oder Zwang dazwiſchen gekommen, und demſelben von uns, mit genugſamer Anzeige unſrer

ſtet Einwilligung, Gehorſam geleiſtet worden iſt.

§. 1101.

Da ein vollkommnes Recht des Handels (jus commerciorum perfectum) nur durch einen Vertrag erworben wird (§. 1099.), und folglich an ſich betrachtet ein Recht iſt, ſo blos in unſrer Macht ſtehet (§. 1100.); ſo kann das nicht verjähret werden, auſſer ſeit dem ein Verboth, oder ein Zwang dazwiſchen gekommen iſt, dem man mit ſattſamer Bekantmachung ſeiner Einwilligung gehorſamet hat. Von der Verjährung des Handels.

§. 1102.

Zu der Vollkommenheit eines Volcks gehöret, daß es mächtig ſey, das iſt, daß es der Gewalt andrer Völcker, womit es entweder ſelbſt, oder das ſeinige überfallen wird, widerſtehen könne (§. 1094. 972.). Derowegen muß ſich ein iedes Volck befleiſſigen, mächtig zu ſeyn, folglich hat es ein Recht zu allen dem, wodurch es ſeine Macht ohne andern Völckern Unrecht zuzufügen (§. 87.) vermehren kann (§. 46.). Wenn derowegen ein Volck nicht mächtig genug wäre ſich wider das Unrecht andrer Völcker zu beſchützen; ſo kann es ſich, weil durch Verträge vollkommene Rechte erhalten werden (§. 1089.), unter einer gewiſſen Bedingung, worinn ſie etwa übereinkommen, einem andern mächtigern Volcke Von dem Rechte ſeine Macht zu vermehren.

unterwerffen, und es můſſen ſodenn die beyderſeitigen Rechte nach dem Vertrage der Unterwerffung abgemeſſen werden (§. 317.). Wenn daher ein Volck, welches den Schutz gewähren ſoll, ſich über ein ohnmächtigeres Volck mehr Recht anmaſſete, als es aus dem Vertrage hat; ſo kann jenes, weil alsdenn ihm unrecht geſchieht (§. 87.), ſich mit Gewalt widerſetzen und fremde Hülfe anflehen (§. 90.).

§. 1103.

Von der Wohnung.

Man nennet die Wohnung (domicilium) einen an einem Orte aufgerichteten Aufenthalt, mit dem Vorſatz beſtändig da zu bleiben. Wer ſich alſo um eines Geſchäftes willen an einem Ort auch noch ſo lange aufhält, der hat doch ſeine Behauſung nicht da. Weil aber einem ieglichen vermöge der natürlichen Freyheit die Aendrung des Willens erlaubt iſt (§. 78.); ſo kann die Wohnung verändert werden. Die natürliche Wohnung (domicilium naturale) heißt, welche einer durch die Geburth da, wo der Vater zu hauſe iſt, erhält; die angenommene aber (adſcititium) iſt, welche ſich iemand nach eignen Willen beſtimmet hat. Daher hält man dafür, daß iemand ſeine natürliche Behauſung ſo lange behalte, als er ſich nicht nach ſeinem eignen Willen eine

andere

andere feſte geſetzet, oder jene nicht verlaſſen hat.

§. 1104.

Ein herumſchweifender (vagabundus) wird genennt, der nirgends zu hauſe iſt. Die herumſchweifenden halten ſich alſo bald hier, bald da auf, und haben nie den Vorſatz an einem Orte beſtändig zu bleiben. Ob das nun gleich mehrentheils herumſchweifende ſind, die einer laſterhaften, oder doch wenig ehrbaren Lebensart nachhängen; ſo iſt es doch nichts widerſprechendes, daß auch die herumſchweifenden einer ehrbaren Lebensart ergeben ſeyn können. Von herumſchweifenden.

§. 1105.

Das Vaterland iſt der Ort, nämlich ein Land, oder Stadt, in welchem die Eltern, wenn iemand gebohren wird, ihre Behauſung haben; da man denn die Abſicht auf das Volck, oder auf eine gewiſſe Gemeinde von einem Volck, deſſen Land oder Stadt es iſt, hat. Von dem Vaterlande iſt der Geburtsort unterſchieden, worinn einer die Welt erblicket hat, als welches auch auſſer dem Vaterlande geſchehen kann. Da man den Geburtsort ohne eine Abſicht auf das Volck zu nehmen betrachtet; ſo giebet er auch einem gebohrnen kein Recht. Hieraus iſt klar, daß diejenigen ſo von herumſchweifenden gezeuget ſind, kein Vaterland haben (§. 1104.). Weil die Von dem Vaterlande und deſſen Liebe.

Unterthanen beſonders verbunden ſind alle und iede zu lieben (§. 1085.), und folglich ein ieglicher ſein Volck lieben ſoll (§. 974.); ſo muß er auch ſein Vaterland lieben.

1106.

Von den vertriebenen.

Ein Vertriebener (exul) iſt, welcher aus der Stadt, oder dem Lande, wo er ſeine Wohnung hat, verjaget wird, oder ohne unehrlich zu werden daraus weichen muß. Der Zuſtand der Vertriebenen (exilium) kann auch eine Strafe ſeyn. Man nennet ihn aber einen wider Willen übernommenen (exilium invitum), wenn iemand nach dem Ausſpruch des Richters, oder auf Befehl des Oberherrn wegzugehen gezwungen wird; gleichwie man es einen freywilligen (voluntarium) nennen kann, wenn iemand um der Strafe willen, oder einer Noth zu entrinnen von freyen Stücken aus dem Ort, wo er ſeine Wohnung hat, weichet. Weil man denenjenigen, welche vertrieben ſind, und aufgenommen zu werden ſuchen den Aufenthalt verſtatten muß, wo nicht beſondere Gründe in dem Wege ſtehen (§. 312.); ſo muß ein Volck auch den verjagten eine beſtändige Wohnung in ſeinem Lande verſtatten, wenn es nicht beſondere Gründe verbieten. Indem aber dies das Volck ſelbſt zu beurtheilen hat (§. 1089. 78.); ſo muß man es,

wenn

wenn einem die Aufnahme abgeſchlagen wird, ertragen.

§. 1107.

Die Erlaubniß daß man freywillig aus dem Ort ſeiner Wohnung weichen darf, wird das Recht aus dem Lande zu gehen (jus emigrandi) genennt. Es iſt aber leicht zu erachten, daß das Recht aus dem Lande zu gehen entweder von einem Vertrage, oder von einem Grundgeſetze, oder von dem Willen des Oberherrn herrühre. Hieher gehöret auch der Vertrag, nach welchem die Staaten errichtet ſind, welcher nur allein durch andere beſondere Verträge, wozu man auch ſelbſt die Grundgeſetze rechnen kann, unkräftig gemachet wird.

Von dem Rechte aus dem Lande zu gehen.

Das dritte Hauptſtück.

Von den Pflichten der Völcker gegen einander, und von denen daher entſpringenden Rechten.

§. 1108.

Dieweil das Recht der Natur auf die Völcker angewendet werden muß (§. 1088.); ſo iſt ein iedes Volck einem ieden andern das ſchuldig, was es ſich ſelbſt ſchuldig iſt, in ſo ferne das andere ſolches nicht in ſeiner eignen Gewalt hat, und jenes Volck es ohne Hintanſetzung der Pflichten gegen

Die allgemeine Pflicht eines Volckes gegen andere.

gen ſich ſelbſt dem andern leiſten kann (§. 133.): Was es folglich zur Erhaltung deſſelben, oder zu deſſen und des Zuſtandes deſſelben Vollkommenheit beytragen kann, das muß es auch beytragen (§. 1093. 1094.). Doch iſt das Recht, ſo ein anderes Volck dazu hat, ein unvollkommnes Recht, aber das Recht ſolches zu erbitten iſt ein vollkommnes, und man kann es in ſeinem Bitten ohne Unrecht zu begehen nicht hindern (§. 82. 87.).

§. 1109.

Von der Liebe, dem Ruhme und dem Handel.

Aus eben dem Grunde muß ein iedes Volck zu einem andern eine Zuneigung haben und es lieben als ſich ſelbſt (§. 136.), wenn es auch gleich ein feindſeliges Volck ſeyn ſollte (§. 137.), ſo dann muß es ſich auch bemühen, daß andere Völcker ruhmswürdig werden (§. 1097.), und es muß ein iegliches ſo hoch ſchätzen, als es daſſelbe verdienet, desgleichen ihm ſo viel Lob beylegen, als es werth iſt (§. 142.), deshalben nach Vermögen behülflich ſeyn, daß es gelehrt und geſittet werde. Hierher gehöret auch die Verbindlichkeit mit andern Völckern Handel zu treiben (§. 1099.).

§. 1110.

Wie man ſich wegen der

Da ein vollkommnes Handelsrecht nur durch Vertrag erlanget wird, und darnach zu ſchätzen

ſchätzen iſt (§. 438.); ſo kann der Handel auf den Einkauf allein, oder auf den Kauf und Verkauf gewiſſer Sachen, und auf eine gewiſſe Zeit eingeſchräncket werden, und es können den Handelstractaten allerley Bedingungen und vorbehaltende Geſetze angehänget werden: Sollten aber die Völcker einander den Handel, entweder ſtillſchweigend, oder ausdrücklich, nur erlauben, und es würde ſolcher nicht durch einen Vertrag befeſtiget, ſo kann er nach Gefallen wiederrufen werden. Handlung vereinigen könne.

§. 1111.

Weil natürlicher Weiſe ein iegliches Volck das Recht hat mit einem ieglichen andern Volcke Handel zu treiben (§. 1099.); ſo kann kein Volck verbieten, daß ſich das eine mit einem andern in Handel einlaſſe, doch kann es mit ihm einen Vertrag machen, daß ſolches nicht geſchehe (§. 337.). Und da die Verträge gehalten werden müſſen (§. 438.); ſo erwächſet aus einem verneinenden Vertrage über die Handlung dem einen Theil ein Recht, daß es nicht zu leiden verbunden iſt, daß der andre Theil mit einem andern Volck Handel treibe, oder ihn über die verglichene Einſchränckung ausdehne. Daß der Handel nicht verhindert werden müſſe, und von verneinenden Verträgen.

§. 1112.

§. 1112.

Vom entzogenen Gewinn und von dem Handel den einer allein führen darf.

Dieweil es einem ieden Volcke frey ſtehet mit einem ieden andern des Handels wegen Verträge zu machen (§. 1095.); ſo thut es dem andern, da es ſich ſeines Rechts bedienet, kein Unrecht, wenn es durch einen Handel, den es vorher noch nicht getrieben hatte, ein andres Volck um ſeinen Gewinſt bringet; und folglich fügt es ihm auch kein Unrecht zu, wenn es ſich mit einem andern Volcke dahin vergleichet, daß es ihm allein gewiſſe Sachen verkaufe, die man nirgends anders her als von demſelben haben kann, und die es hernach andern, ſo ihrer benöthigt ſind, wieder verhandelt. Es müſſen zwar ſo dann die Sachen nach der Natur um einen billigen Preis verkauft werden, damit kein Betrug vorgehe (§. 286.): Unterdeſſen da man dem Eigenthümer den Misbrauch ſeines Rechts verſtatten muß (§. 202.); ſo wird kein Unrecht begangen, wenn ſie auch nicht eben um einen billigen Preis verkaufet werden (§. 87.).

§. 1113.

Von der Bemühung den Handel zu befördern.

Da durch die Handlung das gemeinſame Wohl der Völcker befördert wird (§. 1099.), wozu die Völcker einander verbunden ſind (§. 1108.); ſo muß ein iedes Volck nach Vermögen alles beytragen, was zur Beförderung des Handels unter einander

ander gehöret, folglich muß es denſelben nicht hindern, ſondern was ihm im Wege ſtehet, wegräumen. Derowegen muß es Sorge tragen, daß die Sachen, welche in Handel kommen, füglich und ſicher ein- und ausgeführet, und am gehörigen Orte umgeſetzet werden, ingleichen daß die Schiffe und Frachtwagen ſicher anlangen und abgehen können, wie auch daß diejenigen, welche Waaren einbringen, oder fortſchaffen, nicht ſo lange aufgehalten werden, damit nicht ſo viele Unkoſten auflaufen, ferner daß man die Streitigkeiten, ſo unter den Kaufleuten entſtehen, ohne Verzug abthue, damit ſich nichts ereigne, was dem aus Verträgen hergebrachten Rechte zuwider iſt, und was dergleichen Dinge mehr ſind.

§. 1114.

Von dem Zoll, welchen man auf die Waaren legen ſoll.

Weil aber niemand gehalten iſt dem andern etwas umſonſt zu leiſten, welcher gleichfalls etwas geben kann (§. 473.); ſo kann man auf die durchgehenden, oder ins Land gebrachte, oder ausgeführte Waaren, nach Beſchaffenheit der Beſchwerlichkeiten, die man des Handels wegen übernehmen muß, ſodann auch des Gewinnes, den man aus dem Verkauf derſelben hat, einen Zoll legen: Doch aber muß man ſie nicht mit ſolchen Laſten

Laſten beſchweren, welche kein Verhältniß gegen ſie haben (§. 1057.).

§. 1115.

Von Handelsſtädten.

Handelsſtädte (emporia) nennet man Oerter, welche zum beſtändigen Handel unter den Völckern gewidmet ſind. Es muß demnach erlaubet ſeyn, daß man zu jederzeit zum Verkauf ſtehende Waaren in dieſelben hineinbringen, und die gekauften aus denſelben herausführen könne. Da der Handel durch ſie erleichtert wird; ſo müſſen Handelsſtädte angeleget, und was zur Gemächlichkeit des Handels in ihnen gereichet, veranſtaltet werden (§. 1113.). Hierher gehöret auch, daß man zur Beförderung des Handels nützliche Privilegien, z. E. einer beſtändigen Wohnung, des Beſitzes unbeweglicher Güther, der freyen Religionsübung, des Gebrauchs des Rechts ihres Vaterlandes unter einander, der Zollfreyheit, oder daß man weniger zahlet als es ordentlich trägt, u. ſ. f. ertheile. Und daraus iſt klar, wozu ein Volck das andere durch Verträge verbinden könne.

§. 1116.

Von den Haafen.

Zur Beförderung des Handels auf der See dienen die Haafen, welches eingeſchloſſene Oerter am Ufer des Meeres ſind, in welche man Waaren mit Schiffen ein und aus bringen kann. Damit denen Handelnden

den Sicherheit verſchaffet werde, muß man ſie wider feindliche Gewalt befeſtigen. Auch gehöret hierher, daß ſie die Schiffe wider Ungewitter ſicher ſtellen müſſen.

§. 1117.

Das Stapelrecht (jus ſtapulæ) iſt das Privilegium die mit Waaren vorbey fahrenden auf offenen Fluß anzuhalten, daß ſie ſolche verkaufen, oder, wenn ſie ſie nicht verkaufen wollen, einen Tribut geben müſſen: Da dies der Handelsfreyheit gar ſehr entgegen ſtehet, ſo muß es nicht geduldet werden, wenn es nicht gantz beſondere Gründe, welche von der öffentlichen Wohlfahrt hergeholet ſind, erheiſchen (§. 1113.). Vom Stapelrechte.

§. 1118.

Conſul (conſules) ſind ſolche Perſonen, welchen in den See-Handelsſtädten, oder den Haafen aufgetragen iſt, die Privilegien und Rechte ihrer Nation, oder ihres Volcks zu bewahren, und die Streitigkeiten der Kaufleute zu ſchlichten. Die Conſul bleiben Unterthanen deſſen, der ſie geſetzt hat, indem ſie ein Amt verwalten, ſo er ihnen aufgetragen hat: Allein in dem Gebiete deſſen, der ſie aufgenommen hat, werden ſie als Fremde, welche ſich ihrer Geſchäfte halber darin aufhalten, betrachtet. Und es erhellet leicht, daß das vollkommene Recht einen Conſul zu beſtellen, und die Verbindlichkeit ihn Von den Conſuln.

aufzu-

aufzunehmen aus Verträgen komme (§. 1089.), und daß man ſich darinn über das vereinigen könne, was beyden Theilen zum Vortheil zu gereichen ſcheinet.

§. 1119.

Von den Nahmen und Tituln eines Regenten des Staats.

Weil von Natur kein Volck ein Vorrecht, oder Rang hat (§. 1089.), ſo kann beydes nicht anders als durch Verträge erhalten werden. Und vermöge der Freyheit der Völcker ſtehet einem ieden Volck frey, mit welchem Nahmen es den Regenten ſeines Staats nennen, und welche Ehrentitul es ihm beylegen wolle; aber von andern Völckern muß man das erſt erhalten. Doch aber wenn ein Volck durch einen Vertrag ſich ein vollkommnes Recht zuwege gebracht hat, daß ihr Staatsregente mit einem gewiſſen Nahmen benennet und ihm gewiſſe Titul gegeben werden ſollen; ſo können ſie nachher nicht ohne Zufügung eines Unrechts verſaget werden (§. 87.).

§. 1120.

Daß das Recht der Gleichheit nicht verletzet werden müſſe.

Dieweil alle Völcker nach der Natur einander gleich ſind (§. 1089.), und die Regenten der Staaten ihr Volck vorſtellen (§. 994.); ſo muß ein ieglicher Staatsregente den Regenten eines andern Staats als einen ſeines gleichen anſehen: Indem nun dieſes Recht nicht entriſſen werden kann (§. 74.),

(§. 74.), ſo begehet derſelbe ein Unrecht, welcher durch Worte, oder Thaten das Gegentheil zu Tage leget (§. 87.). Daher ſind alle Handlungen, welche zur Verachtung, oder zur Schmähung des Regenten des Staats abzielen, Unrecht.

§. 1121.

Von den Beleidigungen der Völcker.

Kein Volck darf das andere beleidigen (§. 1089.), folglich auch nicht deſſen Recht verletzen (angef. §.). Derowegen weil aus dieſer Verbindlichkeit des einen Theiles dem andern ein darauf paſſendes Recht erwächſet (§. 89.); ſo kommt einem ieglichen Volck ein Recht zu nicht zu leiden, daß es von dem andern beleidiget werde, und folglich auch ein Recht nicht zu geſtatten, daß ſich ein andres Volck in ſeine Regierung miſche: als welches auch wider die Freyheit der Völcker ſtreitet (§. 1089. 87.). Daraus folget, daß, wenn ein Regent des Staats ſeine Unterthanen gar zu ſehr beläſtiget, oder mit ihnen allzuhart umgehet, der Regent eines andern Staats nicht mit Gewalt widerſtehen könne. Dieweil aber doch ein iegliches Volck die Vollkommenheit des andern befördern ſoll, ſo viel es kann (§. 1108.); ſo iſt es erlaubt für ſie zu bitten.

§. 1122.

Daß die Religion bey andern Völckern nicht mit Gewalt fortgepflantzet werden müſſe.

Indem dem Oberherrn auch ein Recht über heilige Sachen zukommt (§. 1064.), und ihm die Sorge oblieget, daß die Unterthanen GOtt fürchten (§. 1024.); ſo kann kein Volck das andere mit Gewalt nöthigen ſeine Religion anzunehmen (§. 1120.), folglich hat es auch kein Recht der Religion halben ſich ein andres Volck zu unterwerffen, ja dies iſt auch nicht verbunden Mißionarien, das iſt, ſolche Perſonen, welche um eine andere Religion auszubreiten ankommen, zu dulden, derowegen kann es auch dieſelben, wenn ſie nach vorhergegangenem Befehl nicht fort wollen, ſtrafen.

§. 1123.

Ob die Verſchiedenheit der Religion den Pflichten der Völcker untereinander im Wege ſtehe.

Und weil die Pflichten des einen Volcks gegen das andere die Einigkeit der Religion nicht zum voraus ſetzen, ſondern in der menſchlichen Natur gegründet ſind (§. 39.); ſo kann ein Volck dem andern die Liebespflichten, ſo das eine dem andern ſchuldig iſt, wegen der Verſchiedenheit der Religion nicht verſagen. Derowegen kommt in der Leiſtung der Liebespflichten die Verſchiedenheit der Religion nicht in Betrachtung. Folglich befreyet der Unterſchied der Religion noch vielweniger von einer vollkomme-

kommenen Verbindlichkeit, die man über ſich hat (§. 80.).

§. 1124.

Da endlich die Völcker gleichſam Bürger des gröſſeſten Staats ſind (§. 1090.); ſo müſſen ſie unter einander einig ſeyn (§. 1087.) und mithin Uneinigkeit, wie auch alles das, was Uneinigkeiten verurſachet, ſorgfältig vermeiden.

Von der Einigkeit der Völcker.

Das vierdte Hauptſtück.

Vom Eigenthum eines Volckes.

§. 1125.

Wenn ein Volck eine ledige Landſchaft einnimmt; ſo ſind, weil man eben dadurch, daß man eine keinem zugehörige Sache in Beſitz nimmt, die Herrſchaft erlanget (§. 210.), das gantze Land und was darinnen iſt, auch die wüſten und unfruchtbaren, oder ungebaueten Oerter, und alle Rechte, welche dem Lande gleichſam anhängen (§. 214.), ſein Eigenthum: Und weil es nunmehro über alles und iedes nach Gefallen verfügen kann (§. 195.), ſo bleiben diejenigen Dinge, welche nicht unter einzelne vertheilet, oder in eine vermiſchte Gemeinſchaft gewiſſer beſonderer Geſellſchaften gebracht werden (§. 197.),

Von dem Urſprunge des Eigenthumes eines Volckes und des Gebietes.

der Gemeinheit. Weil aber einem ieglichen Volcke die bürgerliche Herrſchaft zukommt (§. 979.), es mag nun dieſelbe vor ſich ſelbſt, oder durch andere verwalten (§. 982.), und folglich nicht zu zweifeln iſt, daß es nicht auch in der Landſchaft, welche es einnimmet, oder in den Ländern, die ihm zuſtehen, eine Herrſchaft haben wolle; ſo nimmet es in der in Beſitz genommenen Landſchaft die Herrſchaft zugleich mit ein, und folglich wird die gantze Landſchaft ſein Gebiete. Denn das Gebiete (territorium) iſt ein Ort, worüber iemand ſeine Herrſchaft hat. Und daher erhellet, daß die Herrſchaft, welche zwar ein Recht des Volcks iſt, dem Strich Landes, welchen es bewohnet, gleichſam anhängig, und daß demnach ein Fremder, ſo lange er in dem Lande, als in einem fremden Gebiete, verweilet, der Herrſchaft deſſelben Volcks unterworffen ſey. Und derowegen wird der Regent des Staats Herr des Gebietes, wie auch Herr des Landes (dominus territorii, dominus regionis) genennet.

§. 1126.

Von abgeſonderten Familien.

Wenn abgeſonderte Familien in einer Landſchaft beyſammen wohnen und Privatgründe beſitzen, indem ſolche von Anfange in Beſitz genommen worden ſind (§. 210.), ſo haben ſie darüber die

Herr-

Herrſchaft; die übrigen Oerter aber, als welche ſie nicht eingenommen haben, bleiben in der urſprünglichen erſten Gemeinſchaft (angef. §.). Wenn aber die abgeſonderten Familien keinen beſtändigen Sitz haben, ſondern durch unbebauete Einöden herumſchweifen; ſo bleiben die Ländereien, die ihnen zum Gebrauch dienen können, dieweil man glaubt, ſie ſeyen ſtillſchweigend zufrieden, daß die Gründe in der Landſchaft, worin ſie ihren Aufenthalt nach Belieben ändern, und die allen eintzelnen zum Gebrauch angewendet werden, gemeinſchaftlich ſeyn ſollen, und man alſo dafür hält, daß ſie die Landſchaft in Abſicht auf dieſe Gründe zuſammen eingenommen haben (angef. §.), in einer vermiſchten Gemeinſchaft (§. 197.), da hingegen die übrigen, ſo man nämlich nicht in Beſitz genommen hat, in der allererſten Gemeinſchaft bleiben (§. 210.). Unterdeſſen da dieſe Familien von Natur frey ſind (§. 77.), und ihnen die Freyheit wider ihren Willen nicht genommen werden kann (§. 74.); ſo kann man ſich auch die Herrſchaft über abgeſonderte Familien, ſie mögen eine beſtändige Wohnung haben, oder nicht, nicht anmaſſen, ſie können vielmehr derſelben nicht anders als mit ihrem Willen unterworfen werden.

§. 1127.

Von dem urſprünglichen Zuwachs des Gebietes.

Weil ein Volck nebſt dem Eigenthum zugleich die Herrſchaft annimmt (§. 1125.); ſo folgt, daß, wenn ein Volck eine Inſul, oder ein bewohntes Land, oder einen am feſten Lande anliegenden Theil des Meeres einnimmt, dasjenige, was es einnimmt, ein Zuwachs deſſelben Volckes ſey, es mag ſo weit davon entfernet ſeyn als es will (§. 1125.).

§. 1128.

Von verſchiedenen Benennungen der in Beſitz genommenen Sachen.

Diejenigen Dinge, ſo nach geſchehener Beſitznehmung in der urſprünglichen Gemeinſchaft gelaſſen werden, nennen die Römiſchen Rechtsgelehrten **gemeinſchaftliche Dinge** (res communes); diejenigen aber, welche man in die vermiſchte Gemeinſchaft des gantzen Volcks gebracht hat, und darinn geblieben ſind, nennen ſie **öffentliche Dinge** (res publicæ); ferner, die in eine vermiſchte Gemeinſchaft gewiſſer beſonderer Haufen gekommen ſind, heiſſen ſie **Sachen der Gemeinheit** (res univerſitatis); endlich welche Dinge dem Eigenthum eintzelner Perſonen unterworfen ſind, die haben ſie mit dem Nahmen der **Dinge eintzelner Perſonen** (res ſingulorum) belegt. Da ein Herr das Eigenthum einer ihm zuſtehenden Sache unter einer ihm beliebigen Bedingung auf einen andern bringen kann (§. 314.); ſo **kann ein ieder aus dem ſeinigen eine Sache der Gemeinheit beydes offenbarlich**

als

als auch verſteckt (directe, indirecte), entweder ſchlechthin, oder unter einer gewiſſen Bedingung machen. Und dies iſt eine abſtammende Art der Gemeinheit Sachen zu erwerben.

§. 1129.

Von der Zertheilung der Dinge.

Weil die Sachen einer Gemeinde nicht nur denen iezt lebenden, ſondern auch denen, ſo nach und nach in die Stelle der verſtorbenen kommen, zugehören (§. 1128.); ſo können ſolche Sachen von einer Gemeinde nicht nach Gefallen veräuſſert, oder verpfändet werden, wo nicht eine unumgängliche Nothwendigkeit da iſt, als welche kein Geſetz hat, oder es der offenbare Nutzen einer Gemeinde haben will, indem in dieſem Fall nichts zum Nachtheil der Nachkommen vorgenommen wird. Weil doch aber dem Regenten des Staats die Sorge für dasjenige oblieget, was zum öffentlichen Nutzen gereichet (§. 1075.), und mithin auch das vorzügliche Eigenthum über die Sachen der Gemeinde (§. 1065.); ſo kann weder eine Veräuſſerung, noch eine Verpfändung ohne ſeine Einſtimmung geſchehen. Und weil das Eigenthum alle übrige ausſchlieſſet (§ 195.); ſo kann ſich niemand, der auſſer einer Gemeinde iſt, der Sachen derſelben, es ſey denn mit ihrer Einwilligung, bedienen.

§. 1130.

Von öffentlichen Dingen.

Weil man die öffentlichen Dinge in eine vermiſchte Gemeinſchaft eines gantzen Volcks gebracht hat (§. 1128.); ſo ſind ſie das Eigenthum des gantzen Volcks, allen aber kommt ohne Unterſchied ihr Gebrauch zu, iedoch kann ſich ihrer niemand anders bedienen, als daß dabey dem öffentlichen oder allen gemeinſchaftlichen Gebrauch nichts abgehe (§. 197.). Und weil ein Eigenthümer das Recht, welches er an einer gewiſſen Sache hat, auf einen andern bringen kann (§. 314.); ſo kann auch das Eigenthum über die öffentlichen Sachen auf den Regenten des Staats, als welchem nicht nur die Herrſchaft über die öffentlichen Oerter zugehört, ſondern der auch das vorzügliche Eigenthum an den öffentlichen Sachen hat, kommen, ſo daß entweder aller, oder wenigſtens einiger Gebrauch bey dem Volcke bleibet, worüber der Oberherr, wie es der gemeine Nutzen erfordert, das Recht Einrichtungen zu machen hat (§. 976.).

§. 1131.

Von dem Recht durch ein fremd Gebiete zu gehen.

Vermöge des Rechtes des unſchädlichen Gebrauchs, welcher aus der urſprünglichen Gemeinſchaft noch übrig iſt (§. 311.), muß man denen Fremden und ihren Waaren einen Durchgang durch Länder und

und Flüße, ſo ein Eigenthum wor- den ſind, verſtatten, wie auch, daß ſich Fremde rechtmäßiger Urſachen wegen daſelbſt aufhalten können (§. 312.). Weil aber nach der den Völckern eignen Freyheit (§. 1089.) einem ieden Volck, oder dem der das Recht deſſel- ben hat, anheim zu ſtellen iſt, daß er urtheile, ob ihm ein gewiſſer Durch- gang unſchädlich ſey, und ob die Re- publick daraus, daß ſich ein Fremder in ſeinem Gebiete aufhält, einen Scha- den zu beſorgen habe, und es bey die- ſem Urtheil ſein Bewenden haben muß (§. 78.); ſo iſt es ohne ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Einwilligung des Herrn über ein Gebiet nicht er- laubt durch daſſelbe zu gehen, oder ſich darin aufzuhalten. Aus eben dem Grunde erhellet, daß es auf dem Willen des Herrn des Gebietes beruhe, unter welcher Bedingung er ſolches verſtat- ten wolle. Weil man nun nicht vermuthen kann, daß er es auf eine andere Art erlau- be, es ſey dann durch eine deutliche Willens- erklärung das Gegentheil bekannt gemacht worden, als daß der Fremden Handlungen den Geſetzen des Orts unterworfen ſeyn ſollen (§. 1125.); ſo ſind die Fremden, ſo lan- ge ſie ſich in einem andern Gebiete be- finden, oder verweilen, das zu thun und zu unterlaſſen verbunden, was die

und ſich darinn aufzu- halten.

Bürger zu der Zeit unter eben den Umſtänden zu thun, oder zu laſſen haben, wofern nicht beſondere Geſetze von Fremden etwas anders zu erkennen geben. Ja wenn es dem Wohl der Republick nicht gemäß zu ſeyn ſcheinet, daß das Land Fremden offen ſtehe; ſo kann es bey Strafe verbothen werden, daß ſich kein Fremder das Gebiete zu betreten gelüſten laſſen ſoll.

§. 1132.

Von der Beſtrafung der Fremden, und der Art ihre Streitigkeiten zu ſchlichten.

Weil die Fremden, wenn ſie ſich in einem andern Gebiete befinden, unter den Geſetzen des Ortes ſtehen (§. 1125.); ſo ſind ſie auch, wenn ſie in einem andern Gebiete etwas verbrechen, nach den Geſetzen des Ortes zu beſtrafen, und wenn unter ihnen und unter den Bürgern, oder auch zwiſchen zwey Fremden, Rechtsſtreitigkeiten entſtehen, ſo müſſen dieſelben durch die Richter des Ortes nach des Ortes Geſetzen ausgemacht werden. Hieraus folget auch, daß ein Fremder wegen des einem Bürger, oder einem andern Fremden angethanen Unreches, geſtrafet, und ſeine mit andern genommene Abrede zu erfüllen gezwungen werde.

§. 1133.

Von dem Unrecht eines Bürgers

Weil eine fremde That niemand zugerechnet werden kann (§. 26.); ſo kann, wenn ein Bürger des einen Volcks einen Bürger

ger des andern Volcks beleidiget, oder Unrecht thut, dies dem Volck nicht zugerechnet werden. Weil es ſich aber zurechnen läſſet, wenn es auf irgend einige Art etwas dazu beyträgt, z. E. durch Genehmhaltung, oder Billigung (angef. §.); ſo kann man ein zugefügtes Unrecht, woferne es daſſelbe entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend genehm hält, auf deſſen Rechnung bringen. Hier kommt nicht in Betrachtung, ob das Unrecht auf dem Gebiete des Volcks, oder auſſer demſelben an einem ieden andern Orte geſchehen ſey.

gegen einen fremden Bürger.

§. 1134.

Man muß es nicht dulden, daß fremde Unterthanen beleidiget werden.

Weil aber kein Volck ein anderes (§. 1089.), und kein Menſch einen andern beleidigen ſoll (§. 88.); ſo muß der Regent des Staats es nicht geſtatten, daß iemand von ſeinen Unterthanen einem Bürger von einem andern Volcke einen Schaden zufüge, oder ein Unrecht anthue.

§. 1135.

Von dem Rechte einem andern Volcke ein Recht in ſeinem Gebiete zu geben.

Indem ein iegliches Volck beydes das Eigenthum als auch die Herrſchaft in dem Lande, ſo es bewohnet, hat (§. 1125.), und alſo das Land ſein iſt (§. 195.); ſo kann ein iedes Volck einem andern, oder deſſen Unterthanen ein gewiſſes Recht in ſeinem Gebiete feſt ſetzen, z. E. es kann ihm das Recht im Fluß zu fiſchen, oder das Recht

eine

eine Feſtung auf ſeinem Grund und Boden, oder eine Beſatzung in einer gewiſſen Feſtung zu haben, oder Landgüther zu kaufen und zu beſitzen, verleihen (§. 260.).

§. 1136.

Daß einem kein Recht auf und in dem Gebiete eines andern Volckes zukomme.

Aus eben der Urſache weil niemand ſein Recht genommen (§. 100.), oder etwas dagegen geſchehen kann (§. 86.); ſtehet keinem Volcke ein Recht zu das andere aus dem Lande, darinn es wohnet, zu vertreiben, daß es ſich daſelbſt feſt ſetze, gleichwie es auch nicht ein Recht hat die Grentzen ſeiner Herrſchaft zu erweitern, das iſt, ſolche bis auf die Oerter eines benachbarten Volcks über die Grentzen ſeines Gebietes auszudehnen, noch ſich ein Volck zu unterwerfen, weil es ein uns vorher unbekantes Land bewohnet, oder gewiſſe Oerter darinn einnehmen, und ſich ein Recht darinn anmaſſen: Ja überhaupt kann ſich kein Volck, und auch kein fremder Privatmann in einem fremden Gebiete ein Recht herausnehmen.

§. 1137.

Ob diejenigen, ſo ſich in einem fremden Gebiete befinden,

Da ein Fremder, der ſich in einem andern Gebiete befindet, oder verweilet, ſeine Wohnung nicht verändert (§. 1103.); ſo bleibt er ein Bürger ſeines Volckes, folglich wenn er ſeinem Mitbürger ein Unrecht anthut, oder einen Schaden zufüget, ſo

ſo kann er, wenn er wiederum zurück zu den ſeinigen kehret, daſelbſt geſtrafet, und zur Erſetzung des Schadens genöthiget werden, und wenn er ein Teſtament macht, ſo muß er es nach den Geſetzen, welche in dem Ort ſeiner Wohnung vorgeſchrieben ſind, verfertigen: In ſo fern iedoch ein Volck die Gerichtsbarkeit des andern zu erkennen verbunden iſt (§. 1129.), ſo gilt ein Teſtament als ein gerichtliches, wenn es an dem Orte des Gerichts, wo es gemacht iſt, niedergelegt worden.

Bürger ihres Volcks bleiben.

§. 1138.

Weil ein Fremder, der ſich in einem andern Gebiete befindet, oder verweilet, ein Bürger ſeines Volcks bleibet (§. 1137.); ſo iſt derjenige, wenn er in demſelben ſtirbt, ſein Erbe, welcher nach den Geſetzen ſeines Vaterlandes folgen muß. Und da ein Regent des Staats nur über die Handlungen eines Fremden, ſo ein Verhältniß gegen den Endzweck des Staats haben, daß demſelben kein Schade zuwachſe (§. 1131.), ein Recht hat; ſo ſind auch die Güther, die er bey ſich führet, deſſen, der im Vaterlande ſein Erbe iſt, folglich fallen ſie der Rentkammer nicht anheim, und es kann ihm auch die Freyheit ein Teſtament zu machen nicht genommen werden. Derowegen da es das Recht einen Fremden von der

Von dem Recht einen Fremden von der Erbſchaft auszuſchlieſſen.

Erb-

Erbſchaft auszuſchlieſſen (jus albinagii) heißt, nach welchem die Ausländer des Rechts in den Güthern eines verſtorbenen Bürgers, oder eines Fremden zu folgen beraubet, und folglich nicht in einem Teſtament als Erben eingeſetzt, noch ihnen gewiſſe Vermächtniſſe hinterlaſſen werden können; ſo ſtimmet daſſelbe nicht nur mit dem Völckerrechte in Abſicht auf einen Fremden der in einem andern Gebiete geſtorben iſt, ſondern auch, weil dem Oberherrn nur allein das vorzügliche Eigenthum über die Güther der Bürger zukommt (§. 1065.), in Abſicht auf die Bürger, oder Unterthanen wenig überein.

§. 1139.

Von der Beſitznehmung und Verjährung.

Weil die Beſitznehmung (uſucapio) und die Verjährung (præſcriptio) aus dem Rechte der Natur zu erkennen ſind (§. 436.); ſo haben ſie auch unter den Völckern ſtatt (§. 1088.). Weil doch aber unter den Völckern mehrere Urſachen vorfallen, warum man ſchweigen muß, ob ein Volck ſchon weiß, daß ihm ein anderer das ſeinige ungerechter Weiſe vorenthalte; ſo wird unter den Völckern wegen eines langwierigen Stillſchweigens eine Verlaſſung, als welche zur Beſitznehmung und der daraus erfolgten Verjährung erfordert wird (§. 451. 452.), nicht ſo leicht vermuthet, als unter Privatperſonen. Und weil nicht der, ſo eine Sache beſitzet, ſondern der, ſo

ſie

ſie haben will, ſein Eigenthum erweiſen muß (§. 262.), als welches nicht geſchehen kann, wenn der Beſitz von undencklichen Zeiten her geweſen iſt (poſſeſſio immemorialis), deſſen Anfang ſich nämlich niemand erinnern kann; ſo iſt unter den Völckern eine Verjährung von undencklichen Zeiten her zu geſtatten. Unterdeſſen weil die Völcker über Dinge, die zum gemeinen Nutzen gehören, unter einander Verträge errichten können (§. 1091.); ſo wird die Verjährung, wenn benachbarte Völcker ſich desfalls unter einander vereinigt haben, auf die Art gelten, wie es verglichen worden. Und daß dies geſchehen mögte, erfordert der Endzweck des gröſſeſten Staats gar ſehr.

Das fünfte Hauptſtück.

Von den Bündniſſen und Zuſagen ohne Vollmacht.

§. 1140.

Die höchſten Gewaltigen (poteſtates ſummæ) werden diejenigen Perſonen genennet, welche in einem Staat die höchſte Herrſchaft haben: Die kleineren Gewaltigen (poteſtates minores) ſind die, welche einen Theil der Herrſchaft unter und im Nahmen der höchſten ausüben, z. E. die Obrigkeiten und Generals. Welche man Gewaltige nennet.

§. 1141.

§. 1141.

Von dem Unterſchiede der Bündniſſe und der Verträge.

Ein Bündniß (fœdus) heißt ein Vertrag, ſo die höchſten Gewaltigen zur öffentlichen Wohlfahrt auf ewig, oder auf eine längere Zeit unter einander eingehen. Diejenigen Verträge aber, welche überhingehende, oder nicht zu wiederholende Leiſtungen in ſich faſſen, behalten den Nahmen der Verträge (pactionum). Da es aber einerley iſt, ob iemand etwas ſelbſt, oder durch einen andern thue; ſo können diejenigen auch ein Bündniß ſchlieſſen, welche von der höchſten Gewalt dazu bevollmächtiget ſind (§. 551.). Aus dem Begrif von Bündniſſen iſt klar, daß ein Vertrag kein Bündniß ſey, darinn die höchſten Mächte, z. E. Könige ſich unter einander über Sachen, ſo ihren Privatnutzen angehen, oder die höchſte Macht mit einem Privatmann, vergleichen.

§. 1142.

Was man von Bündniſſen zu bemercken.

Weil Bündniſſe Verträge ſind (§. 1141.); ſo muß man von Bündniſſen eben das behalten, was von Verträgen und Zuſagen erwieſen worden (§. 438.). Da man aus Bündniſſen ein vollkommnes Recht erhält (§. 380.); ſo iſt die Verletzung eines Bündniſſes ein Unrecht (§. 87.); folglich iſt es nicht erlaubt ſolche Bündniſſe einzugehen, welche denen mit einem andern Volcke ſchon geſchloſſenen

zuwi-

zuwider ſind (§. 86.). Und derowegen werden die ältern, das iſt, vorher ſchon geſchloſſene, Bündniſſe denen letztern vorgezogen.

§. 1143.

Von Freundſchafts-bündniſſen.

Weil kein Volck das andere beleidigen ſoll (§. 1089.); ſo iſt nicht nöthig, daß man noch Bündniſſe um einander keine Beleidigung zuzufügen, welche man gemeiniglich Freundſchaftsbündniſſe nennet, aufrichte. Unterdeſſen wenn ein Volck der Meynung ſeyn ſollte, daß es auswärtige Völcker nach eignem Gefallen beleidigen dürfe, ſo ſchlieſſet man mit Recht Bündniſſe einander nicht zu beleidigen (angef. §.).

§. 1144.

Von der Gleichheit und Ungleichheit der Bündniſſe.

Gleiche Bündniſſe (fœdera æqualia) werden genennet, in welchen ſich die einen Vertrag errichtende Theile einander einerley, oder gleichviel geltende Dinge verſprechen: ungleiche aber ſind, worinn ſie einander nicht einerley, oder gleich geltende Dinge verſprechen. Es giebt aber ungleiche auf Seiten des würdigern Theils (inæqualia ex parte digniori), wenn derjenige, ſo mehr leiſten kann, entweder etwas gantz umſonſt, oder etwas wichtigers zu leiſten verſpricht: Hingegen giebt es auch ungleiche auf Seiten des geringern Theils (inæqualia ex parte minus digna), wenn derjenige, ſo ohnmächtiger iſt, oder durch eine Gewährung

einer Sache gar zu ſehr beſchweret wird, entweder etwas umſonſt, oder etwas gröſſeres als er leiſten kann, oder ſo etwas das ihm ſehr zur Laſt fället, verſpricht. Und dieſe geſchehen entweder mit einer Verringerung der Herrſchaft, wenn ein Machttheil ſeiner Herrſchaft in Abſicht auf die Ausübung deſſelben, oder nach ſeinem gantzen Inbegrif (quoad ſubſtantiam), oder wenigſtens nach dem Rechte auf alle Handlungen, ſo zur Ausübung dieſes Rechts gehören, an den würdigern Theil überlaſſen wird; oder ſie geſchehen ohne Verringerung der Herrſchaft, wenn ſich der nicht ſo würdige Theil wenigſtens anheiſchig macht etwas gewiſſes zu thun, oder nicht zu thun, welches er ſonſt kraft der höchſten Herrſchaft, oder der natürlichen Freyheit, oder vermöge des Rechts, das ihm als einem Volcke zuſtund, nicht thun, oder thun konte. Im übrigen iſt die Billigkeit der gleichen und ungleichen Bündniſſe aus den Pflichten der Völcker gegen einander zu beurtheilen (§. 1108.). Unterdeſſen da es lediglich auf dem Willen desjenigen, der ein Recht auf einen andern bringet, beruhet, ob und wie er ſolches auf iemanden bringen will (§. 314.), und dasjenige, was er hinlänglich durch Worte zu erkennen giebet, wider ihn für wahr gehalten wird (§. 318.); ſo ſind die Bündniſſe gültig, wenn nur in der Art des Vertrages kein Fehler iſt, ohne ihre Billigkeit,

ligkeit, oder Unbilligkeit in Betrachtung zu ziehen. Weil doch aber das Naturgeſetz auch bey den Vőlckern auf die Pflichten dringet (§. 1108.), ſo ſind die Vőlcker natűrlicher Weiſe verbunden in Schlieſſung der Bűndniſſe die Billigkeit beyzubehalten.

§. 1145.

Von einem zinsbaren Volcke.

Ein zinsbar Volck (gens tributaria) wird genennt, welches jährlich einem andern einen gewiſſen Tribut abtragen muß. Da die Vőlcker natűrlicher Weiſe frey ſind (§. 1089.); ſo kann ein Volck nicht anders als durch einen Vertrag zinsbar werden (§. 667.). Weil dem einen Theil űber ein zinsbar Volck kein anderes Recht zukommt, als den Tribut zu fordern, wie von einem Schuldener (§. 336.); ſo verlieret ein zinsbar gewordenes Volck deswegen die hőchſte Herrſchaft nicht (§. 981.).

§. 1146.

Von perſőnlichen Bűndnißen u. Bűndniſſen űber Sachen.

Da ein perſőnlich Bűndniß auf die einen Vertrag machenden Perſonen eingeſchränckt wird (§. 400.), welches aber bey einem Bűndniſſe, ſo mit Sachen zu thun hat, nicht geſchieht (§. 401.); ſo iſt es deswegen noch kein perſőnlich Bűndniß, wenn nur die Nahmen derer, die den Vertrag errichten, hinzugefűget ſind, damit bewieſen werde, von wem das Bűndniß geſchloſſen worden. Daraus läßet

ſich auch verſtehen, es ſey ein Bündniß über Sachen, welches auf ewig, oder auf eine gewiſſe Zeit, entweder mit dem, mit welchem man zu thun hat, und ſeinen Nachfolgern, oder auch wegen eines fortdaurenden Nutzens des Staats gemacht, oder wenn hinzugeſetzet wird, daß es zum Beſten des Reichs geſchloſſen worden. Gleichergeſtalt iſt es ein Bündniß der Sachen, welches mit einem freyen Volcke getroffen worden, und welches, weil bey geänderter Republicksforme doch einerley Volck bleibet, als welches die Vergeſellſchaftung (§. 974.), nicht aber die Art die Herrſchaft auszuüben ausmacht, bey erfolgter Veränderung der Republicksforme doch beſtehet, wenn es nicht etwan, welches auch vor ſich klar iſt, ein Handel geweſen, welcher der Democratie allein eigen iſt.

§. 1147.

Von der Verbindlichkeit, welche aus den Bündniſſen u. Verträgen der Könige entſpringet.

Weil der König das Recht des Volckes hat (§. 982.), folglich aus dem Rechte des Volcks Bündniſſe aufrichtet (§. 1141.); ſo verbindet das Bündniß, welches man ſich vorſtellet daß es mit dem Volcke ſelbſt errichtet ſey, auch das Volck und die Nachfolger des Königes, es gehet auch auf dieſe das durch ein Bündniß zuwege gebrachte Recht über, wenn es nicht perſönlich geweſen iſt (§. 1146.).

Daraus

Daraus folget weiter, daß das Bündniß, wenn das Volck wieder frey wird, nachdem der König geſtorben, oder verjagt, oder abgeſetzt iſt, oder das Volck einen andern König erwählet, beſtehe, wenn es nicht zur Vertheidigung ſeiner Perſon, als in welchem Fall es nur perſonell wäre (§. 400.), eingegangen worden. Eben dieſes läßet ſich von andern Verträgen der Könige, oder Regenten des Staats verſtehen. Derowegen wenn der Staatsregente der Republick halber auch bey Privatleuten Geld aufnimmt, ſo ſind die Nachfolger und das Volck ſolche zu bezahlen und die verſprochenen Zinſen abzutragen verbunden.

§. 1148.

Von den Bündniſſen, ſo mit einem Volcke von einer andern Religion eingegangen werden.

Weil man über das, was zur Erhaltung und Vollkommenheit eines Volcks gehöret, Bündniſſe macht (§. 1141.), die Völcker aber natürlicher Weiſe ſich einander als Völcker verpflichtet ſind dieſelben zu befördern (§. 1095.); ſo iſt es erlaubt mit einem Volcke, welches einer andern, oder gar keiner Religion zugethan iſt, ſelbſt wider ein Volck von unſrer Religion Bündniſſe zu ſchlieſſen.

§. 1149.

Von der Gewährleiſtung.

Wenn es erlaubt ſey von dem Bündniß abzugehen, erhellet aus dem obigen (§. 442.). Zur Sicherheit aber des Bündniſſes geſchiehet

het von einem dritten die **Gewährleiſtung** (guaranda, guarantia), welche ein beyderſeits in Bund getretenen, oder auch nur dem einen gethanes Verſprechen iſt, daß das abgeredete gehalten werden ſolle; folglich iſt der **Gewährmann** (guarandus), welcher die Verſicherung gegeben hat, **verbunden eine Hülfe, wozu er ſich anheiſchig gemacht hat, gegen denjenigen zu leiſten, welcher das abgeredete nicht halten will, wenn der andere ſolche bedarf, folglich aber iſt er ſie nicht ſchuldig, wenn ſie nicht verlanget wird.** Daraus iſt klar, was vor einen ſtillſchweigenden Vertrag die Gewährleiſtung in ſich faſſe. Man nennet es aber eine **allgemeine Gewährleiſtung** (guarantiam generalem), wenn ſie ſich auf alles erſtrecket, was im Bündniſſe ausgemacht worden; eine **beſondere** aber (ſpecialis) wird es genennet, wenn ſie nur auf einige, oder auf eines, oder das andere der verabredeten Dinge gehet. Und **ein Vertrag darüber die Gewähr geleiſtet worden** (pactum guarandigiatum) heißt es, wozu eine allgemeine, oder eine beſondere Gewährleiſtung gekommen iſt. Ferner, da eine Gewährleiſtung nur den Nutzen deſſen, dem ſie geſchiehet, zum Augenmerck hat; ſo kann **ſie auch ohne Mitwiſſen und ohne Befragung deſſen, wider welchen ſie feſte geſetzet wird, erfolgen, und wenn mehrere ein Bündniß eingehen, ſo können**

nen alle und iede allen und ieglichen die Gewähr leiſten. Es läſſet ſich aber ohnſchwer erkennen, daß ein Bündniß, darinn iemand einem Hülfe wider den, der ihn ſein Recht zu entziehen trachtet, wie auch die Bürgſchaft für ein andres Volck, darinn zugeſagt wird, man wolle dasjenige leiſten, was ein andres Volck ſchuldig iſt, wenn es ſolches nicht ſelbſt leiſten würde, von der Gewährleiſtung unterſchieden ſey (§. 569.). Endlich da niemand dem andern ſein Recht nehmen darf (§. 100.); ſo kann die Gewährleiſtung nicht anders, als daß des dritten ſein Recht dabey ungekränckt bleibe, verſtanden werden.

§. 1150.

Von der Verpfändung unter den Völckern, und von dem Vertrag, ſich der verpfändeten Sache für das Darlehn zu ſeinem Nutzen zu bedienen.

In einem ieglichen Bündniß, oder in einem andern Vertrag kann, weil die Verpfändung zur Sicherheit der Schuld geſchieht (§. 697.), durch eine Pfandſicherheit geſchaffet werden, daß das verabredete gehalten werden ſolle. Weil aber niemand etwas verpfänden kann als ſeine eigene Sachen, welches auch für eine fremde Schuld angehet (§. 700.); ſo können nicht nur die Dinge, welche ein Eigenthum des Volcks ſind, als Städte, gewiſſe Stücke des Gebietes, gantze Landſchaften, Rechte, die einem Volcke zugehören, Koſtbarkeiten, die dem Staat zuſtehen, ſondern auch des Staatsregentens eigene, oder

Privatſachen für die Schulden des Volcks verpfändet werden. Allein wenn eine gantze Provintz, oder ein gewiſſer Theil des Gebietes zur Sicherheit des Darlehns, oder einer ieden Schuldſache wegen übergeben wird; ſo geſellet ſich zur Verpfändung auch der Vertrag, nach welchem man das Pfand für das Darlehn zu ſeinem Nutzen gebrauchen kann. Denn es iſt der nutzbare Gebrauch eines Pfandes für das Darlehn (antichreſis) nichts anders als ein Recht die verpfändete Sache zu gebrauchen und ſich ihrer zu bedienen anſtatt des dargeliehenen Geldes, zur Vergütung der Zinſen. Weil man aber die verabredeten Verträge halten muß (§. 438.); ſo muß das aus dem Vertrag ein Pfand für das Darlehn nutzbar zu gebrauchen entſtandene Recht nach demjenigen beurtheilet werden, worinn man übereingekommen iſt. Derowegen erhellet auch daraus, ob die Herrſchaft zugleich mit verpfändet ſey, oder nicht. Es iſt aber vor ſich klar, daß die Verpfändung und der nutzbare Gebrauch eines Pfandes für das Darlehn aufhöre, ſo bald als das abgetragen worden, weswegen die Verpfändung geſchehen, obgleich die verpfändete Sache für eine iegliche andere Schuld zurückgehalten werden kann (§. 706.), wo man ſich nicht

aus-

ausdrücklich anders verglichen hat (§. 337. 342.).

§. 1151.

Von Geiſſeln.

Geiſſeln (obſides) ſind Perſonen, welche man zur Sicherheit der Schuld, daß nämlich das verabredete gehalten, oder eine Schuld bezahlet werden ſolle, überliefert. Es werden alſo die Geiſſeln wircklich verpfändet (§. 697.), und man behält ſie ſo lange zurück, bis das ſchuldige geleiſtet iſt. Daher kommt dem, der ſie annimmt, das Recht zu ſie ſo zu verwahren, daß ſie nicht weglaufen können; doch aber hat er kein Recht ſie zur Arbeit zu zwingen, als welches eben ſo viel wäre als das Pfand nutzen (§. 702.). Weil aber niemand ein Recht über des andern Leben hat (§. 141.); ſo kann das Leben der Geiſſeln nicht verpfändet werden, folglich nur ihre Freyheit (§. 77.). Doch ſind ſie deswegen keine Sclaven (§. 698.), aber ſie werden Sclaven, wenn dasjenige nicht geleiſtet wird, deſſentwegen ſie gegeben worden (§. 947.), wenigſtens kann man ſie gefangen behalten, tödten aber darf man ſie nicht. Und derowegen hören ſie auf Geiſſeln zu ſeyn, wenn derjenige, welcher ſie gegeben hat, keine Treue hält. Und da die Geiſſeln in der That Pfänder ſind; ſo können ſie, wenn man ſie gleich einer gewiſſen

Sache halber gegeben, doch eines andern Handels wegen zurück behalten werden, wenn nicht desfalls ausdrücklich etwas anders verabredet worden (§. 1150.). Weil auch die nothwendigen Unkoſten, ſo man auf ein Pfand verwenden müſſen, von dem, der das Pfand geſtellet hat, wieder zu erſetzen ſind (§. 702.), und was man ſchuldig iſt bezahlen muß (§. 751.); ſo muß derjenige, welcher die Geiſſeln gegeben, die zur Unterhaltung derſelben angewendeten Unkoſten bezahlen, und eine Geiſſel iſt verbunden, ehe ſie auf freyen Fuß geſtellet werden kann, die Schulden, ſo ſie gemacht, abzutragen.

§. 1152.

Von der Verbindlichkeit, womit der, ſo eine Geiſſel giebt, der Geiſſel zugethan iſt.

Da derjenige, ſo eine Geiſſel giebt, das zu leiſten verbunden iſt, weshalb die Geiſſel gegeben worden, und mithin die Geiſſel zu befreyen (§. 1151.); ſo macht er ſich dem, welcher überliefert wird, ihn frey zu machen verbindlich, und folglich wenn dieſer ein Sclave, oder wenigſtens als ein Gefangner aufbehalten wird, ſo fern er nicht Wort hält (angef. §.), ſo iſt er ſchuldig ihn loszukaufen. Und weil es eine Laſt iſt, ſo des öffentlichen Wohls halber getragen wird, und wozu demnach ein ieglicher Bürger, nicht allein der, den man zur Geiſſel giebt, verbunden iſt, ſich als eine Geiſſel zu ſtellen (§. 1037.); ſo iſt der Staat, oder deſſen

deſſen Regent gehalten die Ungemächlichkeit, welche die Geiſſel leidet, der Geiſſel, oder deren Anverwandten zu vergüten. Iſt aber die Geiſſel als ein Selbſtſchuldner, oder als ein Bürge, oder als einer, der ein Bündniß ohne Vollmacht ſchlieſſet, (wovon bald geredet werden wird) gegeben worden; ſo iſt vor ſich offenbar, daß, wenn das nicht geleiſtet wird, weſſentwegen ſie geſtellet worden, ſie ihrer eignen Handlung wegen ſchuldig ſey.

§. 1153.

Von der Heiligkeit der Bündniſſe.

Heilig (ſanctum) heißt im Völckerrechte, was die öffentliche, oder gemeine Wohlfahrt der Völcker unverletzlich zu seyn befiehlet. Derowegen weil Bündniſſe des öffentlichen Wohls wegen geſchloſſen (§ 1141.), und nicht nur wie alle übrige Verträge gehalten werden müſſen, ſondern auch den Völckern gar ſehr daran gelegen iſt, daß man ſie halte; ſo ſind die Bündniſſe heilig, und müſſen von den Völckern heilig gehalten werden, und weil bey Vollziehung der Bündniſſe die Verſchiedenheit der Religionen nicht in Betrachtung kommt, ſo hat die Heiligkeit der Treue und Glaubens mit der Religion eines Volcks, mit welchem ein Bündniß errichtet wird, nichts zu thun.

§. 1154.

§. 1154.

Von der ſtillſchweigenden Treue u. Glauben.

Wenn man ſich über einen Handel vergleicht, ſo wird ſtillſchweigend in alles übrige, was erfordert wird, daß ſolcher beſtehen könne, gewilliget. Derowegen wird angenommen, daß man ſtillſchweigend alles verglichen und verſprochen habe, ohne welches das, worein man gewilliget hat, nicht beſtehen kann. So liegt in einem ieden wohlthätigen Contract eine Schadloshaltung deſſen, der dem andern etwas umſonſt leiſtet, als welcher nicht Platz hat auſſer der Verbindlichkeit, da niemand mit des andern ſeinem Schaden reicher werden muß (§. 271.). Es wird aber eine ſtillſchweigende Treue und Glaube (fides tacita) genennet, welche ſich auf eine ſtillſchweigende Einwilligung gründet, und die deswegen nicht weniger heilig ſeyn muß, als die ausdrückliche, als welche nämlich auf einer ausdrücklichen Einwilligung beruhet.

§. 1155.

Von dem Rechte der geringern Gewaltigen.

Weil die geringern Gewaltigen alles Recht von der höchſten Gewalt haben (§. 1140.); ſo können ſie im Nahmen der höchſten nichts verſprechen, auſſer wenn ſie ausdrückliche Vollmacht dazu haben, oder was innerhalb den Schrancken ihres Amts, dem ſie vorgeſetzet ſind, geſchehen kann: ſie können auch diejenigen, welchen ſie vorgeſetzt ſind, oder

oder auch die höchſte Gewalt nicht an-
ders andern verbindlich machen.

§. 1156.

Von den Verträgen ohne Vollmacht.

Ein Bündniß ohne Vollmacht (ſponſio) iſt ein Vertrag, ſo die Republick angehet, welcher ohne Vollmacht von der höchſten Gewalt, auch nicht innerhalb den Schrancken desjenigen, worüber man geſetzt iſt, errichtet worden. Es verſtehet ſich aber leicht, daß ein Stifter eines Vertrags ohne Vollmacht ſich anheiſchig mache, er wolle bewircken, daß die höchſte Gewalt ſein gethanes Verſprechen genehm halte, und er ſich folglich dazu verbinde (§. 380.). Weil niemand den andern einem dritten ohne ſeinen Willen verbinden kann (§. 385.); ſo bringt der Vertrag ohne Vollmacht keine Verbindlichkeit auf die höchſte Gewalt, wo dieſe jenen nicht entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend, indem ſie nämlich etwas thut, nachdem es ihr bekannt geworden, was wahrſcheinlicher Weiſe auf keine andere Urſach gezogen werden kann, gut heißet: und mithin noch vielweniger, wenn ſie ihren Misfallen deutlich zu Tage geleget hat. Weil aber der, ſo ein Bündniß ohne Vollmacht ſchließt, eine eigene, und nicht bloß eine fremde, Handlung verſpricht; ſo iſt er, daferne die Genehmhaltung nicht erfolget, dem, mit welchem er den Vertrag aufgerichtet hat,

hat, zu demjenigen, woran dem andern gelegen iſt, verbunden (§. 415.), folglich haften dafür alle Güter des Vertragſtifters (§. 705.), ja auch ſelbſt die Freyheit deſſelben (§. 950.), daß er nämlich, wenn aus ſeinen Güthern nicht Genüge geleiſtet werden kann, er ſelbſt in die Sclaverey verſetzet werde. Wenn aber derjenige, ſo den Vertrag ohne Vollmacht errichtet, demjenigen, mit dem er den Vertrag eingegangen, nur etwas gewiſſes zu leiſten zugeſagt hat, ſo iſt er auch in dem Fall, da die höchſte Gewalt zu ſeinen Vertrag die Einwilligung nicht geben will, zu mehrern nicht verpflichtet (§. 317.).

Das ſechſte Hauptſtück.

Von der Art die Streitigkeiten der Völcker beyzulegen.

§. 1157.

Von den Streitigkeiten u. den Beſchwerden der Völcker.

Die Streitigkeiten der Völcker und der Regenten des Staats ſind Mißhelligkeiten, welche ſie über ihnen zuſtehende Rechte, oder ihnen zugefügtes Unrecht haben. Beſchwerden (gravamina) aber ſind Klagen, ſo ſie über ein offenbares, von einem andern Volck, oder Regenten eines Staats entzogenes Recht, oder über ein iedes ihnen bereits angethanes, oder bevorſte-

vorſtehendes Unrecht führen. Hieraus iſt nun leicht zu erkennen, welche Beſchwerden gerecht, und welche ungerecht ſind. Zugleich erhellet auch, daß die Beſchwerden aufhören, wenn einem andern Volck ſein Recht zugewand, des angethanen Unrechts wegen Genüge geleiſtet, von dem zuzufügenden abgeſtanden, oder, daferne die Treue verdächtig iſt, hinlängliche Sicherheit geſchaffet wird. Und da man einem ieden ſein Recht wiederfahren laſſen (§. 86.), auch kein Volck das andere beleidigen (§. 88.), oder mit Unrecht beladen ſoll (§. 1089.); ſo iſt ein iegliches Volck verbunden die Beſchwerden zu heben, wenn ein andres dergleichen wider daſſelbe hat. Dieweil doch aber ein ieder von ſeinem Rechte nachlaſſen kann (§. 342.); ſo kann auch ein Volck, wenn es will, ſeine Beſchwerden nachlaſſen. Und indem ſich die Völcker unter einander des Rechts der Natur bedienen (§. 1088.); ſo müſſen die Streitigkeiten der Völcker auf eben die Art beygeleget werden, nach welchem man die Streitigkeiten der Privatperſonen in dem natürlichen Zuſtande zum Ende bringet, folglich entweder freundſchaftlich, oder durch einen Vergleich, oder durch Vermittelung, oder durch einen Schiedsmann, und derowegen ſind ſie gehalten Zuſammenkünfte zu halten, und in

Unter-

Unterredung zu treten, oder ſie müßen die Entſcheidung dem Looſe überlaſſen (§. 790.).

§. 1158.

Von dem Kriege, ſo um einen Vergleich zu erhalten, erlaubt iſt.

Unterdeſſen wenn ſich iemand keine von dieſen Arten wollte gefallen laſſen, oder leicht vorher zu ſehen wäre, daß die Streitigkeit auf dieſe Weiſe nicht geendiget werden könte; ſo hat derjenige, welcher ſie anbietet, ein Recht zum Kriege wider den, ſo ſie nicht annehmen will, damit dieſer zum Vergleich gezwungen werde (§. 790.).

§. 1159.

Ob die Streitigkeiten durch Gewalt der Waffen entſchieden werden können.

Daß der Krieg an und vor ihm ſelbſt kein geſchicktes Mittel ſey die Streitigkeiten zu ſchlichten, erhellet auf eben die Art, als es von dem Zweykampf gezeiget worden (§. 789.). Es betriegen ſich alſo diejenigen ſehr, welche ſich überreden, es müſten die Streitigkeiten der Könige, oder der Völcker mit den Waffen entſchieden werden, und der letzte Sieg gelte ſo viel als ein von dem Richter abgefaßter Ausſpruch.

§. 1160.

Vom Wiedervergeltungsrecht und dem Rechte zu ſtrafen.

Weil das natürliche Vergeltungsrecht ein Unding iſt (§. 156.), die Völcker aber unter einander ſich des Rechts der Natur bedienen (§. 1088.); ſo iſt auch die Wiedervergeltung unter den Völckern unerlaubt. Jedoch aber da den Völckern wider angethanes

nes Unrecht ein Recht zu ſtrafen zukommt (§. 1089.); ſo kann ein beleidigtes Volck, wenn ihm ein andres wegen eines unerſetzlichen Schadens nicht Genüge leiſten will, oder keine Hoffnung zu ſeyn ſcheinet daß ihm genug gethan werde, ſich des Strafrechts bedienen, indem es demſelben entweder cörperliche, oder uncörperliche Dinge, z. E. Rechte, ſo es zu gewiſſen Handlungen auf dem Gebiete des beleidigten Volckes hat (§. 1048.), wegnimmt.

§. 1161.

Von der Zurücktreibung des Rechts.

Die Zurücktreibung des Rechts (retorſio juris) wird diejenige Verfügung genennt, nach welcher man rechtens zu ſeyn wider die Unterthanen eines andern Volcks beſchlieſſet, weſſen es ſich wider unſre Unterthanen bedienet, oder es iſt der Gebrauch des Rechts wider die Unterthanen eines andern Volcks, ſo ſie ſelbſt handhabet wider die unſrigen. Weil es einem ieglichen Volck frey ſtehet feſte zu ſetzen, wie viel Recht es einem andern auf ſeinem Gebiete verſtatten wolle, wie es der Vortheil des Staats mit ſich zu bringen ſcheinet (§. 976.); ſo ſtehet einem ieden Volck frey das Recht zurück zu treiben.

§. 1162.

Von den Güthern der Bürger, ſo für die

Weil Völcker unter einander als eintzelne Perſonen betrachtet werden (§. 977.); ſo ſind alle Güther eintzelner Perſonen zuſam-

Schulden des Staats verhaftet ſind.

zuſammengenommen in Abſicht auf auswärtige Völcker als Güther der Völcker anzuſehen, und deswegen ohne Unterſchied für die Schulden des Staats verhaftet, folglich auch die Privatgüther des Königs (§. 1012.).

§. 1163.

Von dem Rechte der Repreſſalien.

Da die Völcker eben das Recht genieſſen, was eintzelnen im natürlichen Zuſtande zukommt (§. 1088.), alle Güther aber eintzelner Perſonen zuſammen genommen in Abſicht auf die fremden Völcker für Güther der Völcker gehalten werden müſſen (§. 1162.); ſo iſt, wenn ein Volck ſeine, oder ſeiner Bürger Sachen, von einem andern Volcke, ſo dieſelben aufhält, oder auf eine iede andere Art etwas ſchuldig iſt, nicht erhalten kann, oder dieſes Volck jenem, oder ſeinen Bürgern das Recht verſagt, unter den Völckern die Erfüllung des Rechts (expletio juris), und daß man zu dem Ende die Sachen ieder Bürger wegnehme, erlaubt (§. 793.). Dieſe Wegnehmung der Güther eines andern Volcks, oder des Regentens des Staats, um ſein Recht zu erfüllen, heiſſen Repreſſalien (repreſſaliæ). Derowegen erhellet, daß die Repreſſalien unter den Völckern erlaubt ſeyn, und niemand zuſtehen als Völckern, oder denen, ſo das Recht des Volcks haben, nämlich den Regenten des Staats, und folglich

kein

kein Privatmann ſich des Rechts der Repreſſalien, ohne Erlaubniß des Regentens des Staats, bedienen könne.

§. 1164.

Weil unter den Güthern der Bürger auch ihre natürliche Freyheit enthalten iſt (§. 207.); ſo iſt auch die Freyheit aller und ieder Bürger, oder ihrer Perſon, als welcher dieſes Recht anhängt, für die Schulden des Staats verhaftet (§. 1163.), wenn folglich ein Volck dem andern, oder deſſen Unterthanen das Recht verſagt, ſo können die Unterthanen deſſelben zum Pfande weggefangen werden. Weil man ſie aber aus der Urſach fängt, daß das Volck Recht zu verſchaffen gezwungen werde, ſo kann man Perſonen von ausnehmenden Verdienſten, oder groſſen Würden im Staat, von beyderley Geſchlecht, und auch ihre Kinder wegnehmen. Da nun eine Wegnehmung der Bürger an Pfandes ſtat pflegt ein Menſchen- oder Bürgerfang (androlepſia, viricapio) genennt zu werden; ſo iſt der Bürgerfang unter den Völckern erlaubt. Weil aber nichts anders als die Freyheit der Bürger für die Staatsſchulden verpfändet wird; ſo iſt, wenn ein Volck nicht Recht zu verſchaffen vermocht werden kann, auf eben die Art, wie von den Geiſſeln gezeiget worden (§. 1151.) klar, daß die aufgehobenen entweder Sclaven, oder

Vom Bürgerfang.

als Gefangene im Kercker aufbehalten, nicht aber getödtet, oder mit harter Leibesſtrafe beleget werden können.

§. 1165.

Was erlaubt ſey wider den, ſo ſich den Repreſſalien u. Bürgerfang widerſetzt.

Weil die Repreſſalien (§. 1163.) und der Bürgerfang erlaubt ſind (§. 1164.); ſo iſt wider den, der ſich der Vollziehung der Repreſſalien und des Bürgerfangs widerſetzt, völlig erlaubt, was jedem als einem Vertheidiger erlaubt iſt (§. 90.). Derowegen muß in dieſem Fall die Gewalt nicht nach dem, was der andere ſchuldig, ſondern nach dem, was zur Abtreibung einer ungerechten Gewalt, womit man widerſtehet, hinlänglich iſt, geſchätzet werden.

§. 1166.

Daß der Schade, ſo durch Repreſſalien verurſacht worden, den Mitbürgern gutgethan werden müße

Indem natürlicher Weiſe ein ieder verpflichtet iſt zugefügten Schaden zu erſetzen (§. 270.); ſo muß der, ſo Urſach zu Repreſſalien gegeben, denenjenigen den Schaden gutthun, welchen dieſer Urſache wegen etwas abgegangen iſt, und es muß der Oberherr dafür ſorgen, daß der zugefügte Schade erſetzet werde. Denn es iſt kein Bürger für den andern zu bezahlen verbunden.

§. 1167.

Wenn ehr dies aus den

Weil der Regent des Staats aus dem Recht des Volcks handelt (§. 982.), und

man folglich es alſo erkläret, als wenn das Volck durch ihn handele, was er nur als ein ſolcher thut; ſo iſt das Volck verbunden die Handlung ſeines Regenten, als eines Regenten, für die ſeinige zu erkennen, und mithin auch das, wodurch den auswärtigen ein Unrecht angethan wird. Es hat nämlich eben die Beſchaffenheit mit der Verbindlichkeit, welche aus einer Uebelthat entſtehet, als mit der, ſo aus den Bündniſſen erwächſet. Derowegen wenn er durch ſeine That, oder aber eine Privatperſon auf ſeinen Befehl, Urſach zum Repreſſalien gegeben, ſo muß denen, ſo dieſerwegen etwas abgehet, der Schade aus den öffentlichen Güthern erſetzet werden (§. 1166.).

öffentlichen Güthern geſchehen müße.

§. 1168.

Von den Wirckungen der Repreſſalien u. des Bürgerfangs.

Weil die Repreſſalien in der Erfüllung des Rechtes beſtehen (§. 1163.); ſo wird durch ſie denen, um deren willen ſie vorgenommen worden ſind, ein Eigenthum derer weggenommenen Sachen zuwege gebracht, auſſer daß man das überflüßige zurück geben muß (§. 793.). Und da die Repreſſalien (§. 1163.) gleichwie auch der Bürgerfang erlaubt ſind (§. 1164.); ſo geben ſie dem Gegentheil keine rechtmäßige Sache zum Kriege (§. 98.). Hingegen aber weil man durch dieſe Mittel ſein Recht erlangen ſoll, welches einem von dem andern vorenthalten

wird (§. 1163. 1164.); ſo geben uns, wenn wir durch ſie zu unſerm Recht nicht kommen können, daß nämlich das zugefügte Unrecht gut gethan, oder uns eines unerſetzlichen Unrechts halber genug geſchehe, eben diejenigen Gründe, welche ſie als erlaubt darſtellen, eine rechtmäßige Urſache zum Kriege ab (§. 98.).

Das ſiebente Hauptſtück.

Vom Rechte des Krieges der Völcker.

§. 1169.

Von der Eintheilung des Krieges.

Ein öffentlicher Krieg (bellum publicum) wird genennet, welcher unter den Völckern, oder ſo daß diejenigen, welche die höchſte Herrſchaft haben, Urheber davon ſind, geführet wird: ein Privatkrieg (privatum) aber iſt es, welchen Privatperſonen auf ihr eignes Geheiß führen. Ein vermiſchter Krieg (mixtum) iſt es endlich, welcher auf der einen Seite ein öffentlicher, auf der andern aber ein Privatkrieg iſt, z. E. wenn der Regent des Staats einen Krieg mit rebelliſchen Unterthanen führet. Man nennet es aber einen Krieg zum Angrif (offenſivum bellum), womit einer überzogen wird, der an keinen Krieg gedachte; hingegen heißt es ein Vertheidigungskrieg (bellum defenſivum), mit welchem ſich

ſich iemand vertheidiget wider den, der ihn mit Kriege überfällt. Eine Art von dem Kriege zum Angrif iſt der Strafkrieg (punitivum), in welchem iemand den andern zur Strafe zieht, und der Wiederzueignungskrieg (vindicativum), wodurch wir unſer Recht, und das, was man uns ſchuldig iſt, zu erhalten trachten.

§. 1170.

Da es keine rechtmäßige Urſache zum Kriege giebt auſſer nur das zugefügte, oder noch zuzufügende Unrecht (§. 98.); ſo iſt ein Krieg zum Angrif, er mag ein Straf- oder ein Wiederzueignungskrieg ſeyn, erlaubt, wenn unſer Recht gewiß iſt, der andere aber uns eines offenbaren unerſetzlichen Unrechts wegen nicht genug thun will, und wir es auf keine andere Art erhalten können, desgleichen auch wenn er in einer zweifelhaften Sache deswegen geführet wird, daß der andere zum Vergleich genöthiget werden ſoll (§. 1158.). Hingegen iſt der Krieg zur Vertheidigung erlaubt, wenn man ſich wider einen, der uns ungerechter weiſe bekrieget, vertheidiget (§. 1089.).

Wenn ehr der anfallende Strafkrieg und auch der Vertheidigungskrieg erlaubet ſey.

§. 1171.

So iſt alſo der alleinige Nutzen keine rechtmäßige Urſache zum Kriege (§. 1170.). Derowegen da man es Anrathungsgründe (rationes ſuaſorias) nennet, welche

Von den Kriegen, die bloß des Nutzens we-

gen geführet werden. welche von Nutzen hergenommen werden; oder wodurch ausgemacht wird, daß es uns vortheilhaftig ſey, einen Krieg anzufangen, welche den **rechtmäßigen** (juſtificis) entgegen ſtehen, die man von dem uns in einem gegebenen Falle zukommenden Recht zum Kriege herholet; zwiſchen welchen beyden in der Mitte die **gleichſam rechtmäßigen** (quaſi juſtificæ) ſind, welche, wenn man ſie gehörig erwäget, den Nahmen der rechtmäßigen nicht verdienen, ſondern nur den Schein haben: **ſo iſt der Krieg ungerecht, welcher bloß anrathender und gleichſam rechtmäßiger Gründe halber angefangen wird.** Weil es wider die menſchliche Natur ſtreitet dem andern ſeines Vortheils wegen zu ſchaden (§. 44); und folglich die Grauſamkeit, nach welcher einen ein Krieg an ſich ſelbſt vergnüget, welcher mit ſo vieler unſchuldiger Menſchen Niedermetzlung und Zerfleiſchung und Verheerung der Dinge verknüpfet iſt, die menſchliche Natur vertreibet; **ſo überſchreitet ein Krieg die Menſchlichkeit, wenn iemand darauf ohne rechtmäßige, oder anrathende Gründe zu haben verfällt, und wird deswegen thieriſch** (ferinum) genennet. **Es ſind** aber die **anrathenden Gründe billig, welche aus dem Endzweck des Staats hergeleitet werden** (§. 976.).

§. 1172.

§. 1172.

Von der Furcht vor der benachbarten Macht, und von der Erhaltung des Gleichgewichts.

Weil ein iegliches Volck das Recht hat ſeine Macht zu vermehren (§. 1102.), und derjenige, ſo einem ſchaden kann, deswegen nicht gleich ſchaden will; ſo iſt die anwachſende Macht eines benachbarten Volckes und die Furcht, die man daraus ſchöpfet, keine rechtmäßige Urſache zum Kriege (§. 1170. 1171.). Derowegen da das Gleichgewicht unter den Völckern (æquilibrium inter gentes) der Zuſtand mehrerer Völcker genennet wird, die nach der Macht unter einander in einem gewiſſen Verhältniß ſtehen, darinn der Macht eines Mächtigern, oder der vereinigten Macht einiger die vereinbarte Macht der andern gleich iſt; ſo giebt die alleinige Erhaltung des Gleichgewichts unter den Völckern keine rechtmäßige Urſache zum Kriege ab, doch aber gehöret ſie unter die anrathenden Gründe, wenn man über einen rechtmäßig anzufangenden Krieg zu rathe geht (§. 1171.). Wofern alſo ein Volck, ſo ſich auf ſeine Macht ſteifet, offenbare Anſchläge hat ſich andere Völcker unterwürfig zu machen, oder ſich nicht ſcheuet die öffentliche Sicherheit der Völcker mit ungerechten Waffen zu ſtören; ſo iſt es erlaubt, weil ſich ein iedes Volck erhalten muß (§. 1093.), und allen Völckern insgeſamt ein Recht zukommt einen Störer

der öffentlichen Ruhe zu zwingen, daß er ſie nicht ſtören dürfe (§. 1090.), der öffentlichen Sicherheit zu rathen, und die anwachſende Macht zu ſchwächen. Alsdenn iſt nämlich der Krieg, der in dieſer Abſicht ein Vertheidigungskrieg iſt, gerecht (§. 1169.).

§. 1173.

Von den Laſtern der Gottesverleugnung und der Abgötterey eines Volckes.

Weil ein Uebel an ſich ſelbſt nicht ſo beſchaffen iſt, daß es geſtrafet werden müſte (§. 1049.), und auch niemand wegen eines Irrthums geſtrafet werden kann (§. 1050.); ſo iſt ein ſtrafender Krieg wider ein Volck nicht erlaubt, dieweil es das Recht der Natur unmenſchlich verletzet, oder wider GOtt ſündiget, oder die Gottesverleugnung, oder die Deiſterey bekennet, oder abgöttiſch iſt.

§. 1174.

Von Soldaten und dem Rechte Soldaten zu werben.

Soldaten nennt man Perſonen, durch welche der Urheber des Krieges dem andern Theil, mit welchem er Krieg führet, Gewalt anbringet: Waffen aber ſind alle Sachen, deren man ſich andern Gewalt anzubringen, oder ſie von ſich abzuwenden bedienet. Da den höchſten Mächten das Recht zu kriegen zukommt (§. 1066.); ſo haben ſie auch das Recht Soldaten zu werben, und dies gehöret unter die Majeſtätsrechte (angef. §.), welches der Oberherr ausüben kann, wie es ihm gut deuchtet,

ter, wenn kein Grundgeſetz deshalb im Wege ſtehet (§. 984.), doch aber alſo, daß die öffentliche Wohlfahrt keinen Schaden darunter leide (§. 976.). Weil alle und iede verbunden ſind ſo viel zur Vertheidigung des Staats beyzutragen, als ſie können (§. 972-975.); ſo ſind alle Unterthanen, die zu Kriegsdienſten geſchickt ſind (§. 60.), in dem äuſſerſten Nothfall gehalten Soldatendienſte zu thun, und ſie können vermöge der vorzüglichen Macht wider ihren Willen dazu gezwungen werden (§. 1065.). Weil aber auſſer den Kriegesdienſten um das gemeine Wohl zu befördern noch andere geleiſtet werden müßen (§. 972.), und die Unterthanen Kriegesunkoſten zu reichen verbunden ſind (§. 1037.); ſo müſſen auſſer dem Nothfall diejenigen, welche ſonſt der Republick nützliche und nothwendige Dienſte verrichten, und zu den Kriegesunkoſten beytragen könten, nicht wider Willen als Soldaten angeworben werden. Die fremden, welche von freyen Stücken den Soldatenſtand erwählen, werden gedungene Soldaten (conductitii milites) genennet, und ihre Verbindlichkeit kommt aus einem Vertrag (§. 438.), welcher die Capitulation heißet; was aber darinn verabredet worden, muß gehalten werden (angef. §.). Weil aber das Recht Soldaten anzuwerben ein Majeſtäts-

recht

recht iſt, welches von einem auswärtigen Volcke nicht verletzet werden darf (§. 1136.); ſo iſt es nicht erlaubt Soldaten in einem fremden Gebiete ohne Einwilligung des Herrn anzuwerben: und weil hier die vorzügliche Gewalt nicht ſtatt hat (§. 1065.), ſo iſt es nicht vergönnet, wenn auch gleich die Werbefreyheit verſtattet worden, die Leute mit Gewalt anzuwerben.

§. 1175.

Vom Menſchenraub.

Der Menſchenraub (plagium) iſt eine heimliche Wegnehmung eines Menſchen, welcher der Gewalt eines andern unterworfen iſt. Weil ein Menſchendieb einen Menſchen der Gewalt, ſo er unterworfen iſt, entziehet, und ſich ein Recht über denſelben herausnimmt; ſo kommt der Menſchenraub mit dem Diebſtahl überein (§. 263.), und wird deshalben von rechtswegen als ein Diebſtahl an Menſchen angeſehen. Daher erhellet, daß diejenigen, welche fremde Unterthanen, die ſie betrüglicher weiſe weggenommen haben, zu Kriegesdienſten zwingen, einen Menſchendiebſtahl begehen, und die vorzügliche Gewalt deſſen, dem ſie als Unterthanen zugehören, verletzen, und dieſem folglich Unrecht anthun (§. 87.), und mithin eine gerechte Urſache zum Kriege geben, wenn nicht des zugefügten

Unrechts

Unrechts wegen Genüge geleiſtet wird (§. 1170.).

§. 1176.

Vom Solde u. Quartiren der Soldaten.

Den Sold (ſtipendium) nennt man das Geld, ſo für Kriegsdienſte gezahlet wird. Weil diejenigen, welche Kriegesdienſte thun, auf andere Art nichts verdienen können; ſo muß den Soldaten der Sold richtig gezahlet werden. Aus eben der Urſache gehöret ihnen nicht nur Kleidung, ſondern auch, indem ſie der Wohnung bedürfen, wenn ſie ſich nicht des Krieges wegen im Felde aufhalten, eine perſönliche Einquartirung. Da dieſe Quartire unter die öffentlichen Geſchencke, folglich unter die Laſten der Republick gehören (§. 1057.), ſo ſind alle Beſitzer der Häuſer verbunden nach der Maße ihres Vermögens die Soldaten perſönlich ins Quartir zu nehmen: Damit aber die Unterthanen nicht zu ſehr beläſtiget werden, ſo muß der Oberherr ſorgen, daß die Bequartirung nicht zu ſchwer falle, und ſie nicht ohne Noth zu koſtbar ſey, man muß auch keinem Einquartirungsfreyheit verſtatten, auſſer ſolchen Perſonen, denen man es als einen Theil ihres Soldes, oder zur Belohnung der Verdienſte um die Republick anrechnen kann, indem Privilegien nur des öffentlichen Beſtens wegen gegeben werden müſſen (§. 1047.).

§. 1177.

§. 1177.

Von dem Darvonlauffen der Söldaten.

Weil die Soldaten als geringe, oder unſtudirte Leute die natürliche Verbindlichkeit, welche ſo wohl die einheimiſchen als fremden Soldaten über ſich haben (§. 1174.), wenig faßen; ſo müßen ſie eidlich verſprechen, daß ſie die angetretenen Kriegesdienſte nicht verlaſſen wollen (§. 380. 446.), und ſie können als Meineidige und Treuloſe härter geſtrafet werden. Es iſt aber klar, daß der, ſo die Austreiſſer heimlich fortbringet, oder ſie verheelet, einen Menſchendiebſtahl begehe (§. 1175.), und daß derjenige, welcher auf irgend eine Art zum Austreiſſen behülflich iſt, an einem Menſchendiebſtahl theilnehme (§. 26.).

§. 1178.

Von den Officiren.

Officirer (præfecti militum) werden die genennt, denen von der höchſten Gewalt eine gewiſſe Herrſchaft über die Soldaten beygeleget, und gewiſſe Kriegesverrichtungen anbefohlen worden. Heerführer aber (duces) werden vorzüglich diejenigen genennet, welchen die Herrſchaft über die gantze Armee, oder die Führung des gantzen Krieges anvertrauet worden. Es ſind alſo die Officirer kleinere Gewaltige, deren immer einige anderen unterthänig gemacht, und von der höchſten Gewalt deſto entfernter; dahingegen andere nach der Beſchaffenheit des Rechts, ſo ſie haben, ihr näher

näher ſind: aber die vorzüglich ſo genannten Heerführer kommen der höchſten Gewalt am nächſten. Da man das Kriegesrecht (jus militare) diejenigen Geſetze nennet, in welchen über das verfüget worden, was von den Soldaten und ihren Officirern geſchehen, oder nicht geſchehen ſoll, oder was ihnen erlaubet iſt; ſo wird darinn auch von dem Rechte der Officirer, und der höchſten Befehlshaber, wie auch von ihren Pflichten gehandelt.

§. 1179.

Von Hülfstruppen u. Subſidiengeldern.

Hülfe, oder auch Hülfstruppen (auxilia, auxiliares, copiæ auxiliares) werden diejenigen Truppen, ſo wohl zu Fuß, als auch zu Pferde genennet, welche ein anderes Volck, das eigentlich ietzt nicht krieget, einem Volcke zuſendet, ſo Krieg führet. Subſidiengelder (pecuniæ ſubſidiariæ) heiſſen die Gelder, welche ein ander Volck, das nicht krieget, dem Krieg führenden Volcke giebt, damit dieſes die Kriegeskoſten beſtreiten könne. Man nennt ſie heutiges Tages auch ſchlechtweg Subſidien (ſubſidia). Natürlicher weiſe ſind die Völcker verbunden einem gerechten Krieg führenden Volcke Hülfstruppen und Subſidien zukommen zu laſſen, und ihm auf alle Art, ſo viel als möglich iſt, im Kriege beyzuſtehen (§. 1108.). Damit man aber ein vollkommenes Recht dazu erlange (§. 1086.), ſo muß man Bündniſſe ſchlieſſen (§. 1141.),

1141.), als welche unter den Völckern heilig gehalten werden müſſen (§. 1153.). Es verſtehet ſich aber, daß ſo wohl das Recht des einen, und die Verbindlichkeit des andern Theiles nach demjenigen zu ſchätzen ſey, was des Bündniſſes wegen verabredet worden (§. 317.).

§. 1130.

Von den Arten der Kriegsbündniſſe, und von dem Fall eines Bündniſſes.

Man nennet es **Kriegsbündniſſe zum Angrif** (fœdera belli offenſiva), wenn die Hülfe und die Subſidien nur in einem Kriege zum Angrif verſprochen werden; **Kriegsbündniſſe zur Vertheidigung** (defenſiva) heiſſen es, wenn man ſie nur in einem Vertheidigungskriege geben will; gleichwie es **Kriegsbündniſſe zum Angrif und zur Vertheidigung** (offenſiva & defenſiva) zugleich ſind, wenn jene in beyden Fällen ſtatt haben. **Ein Fall des Bündniſſes** (caſus fœderis) iſt der Zuſammenfluß ſolcher Umſtände, unter welchen das Bündniß eingegangen worden, ſie mögen nun ausdrücklich gemeldet, oder ſtillſchweigend zum Grunde geſetzet ſeyn. Sind nun dieſe alle zuſammen da, ſo iſt der Fall des Bündniſſes da; und es iſt leicht abzunehmen, daß man nur, wenn er vorhanden iſt, zu leiſten habe, was im Bündniſſe verſprochen worden (§. 318.). Wenn derowegen ein offenbar ungerechter Krieg geführet wird, oder wenn derjenige,

welcher

welcher das verabredete leiſten ſoll, es ſelbſt benöthigt iſt, ſo iſt der Fall des Bündniſſes nicht da; dieweil man von ſelbſt verſteht, daß beydes in einem ieglichen Bündniſſe ſtillſchweigend ausgenommen ſey.

§. 1181.

Von denen die im Kriege es mit keinem halten.

Diejenigen werden im Kriege neutral (in bello medii, vulgo neutrales) genennt, welche ſich zu keinem unter den kriegenden Theilen ſchlagen, und ſich folglich nicht in den Krieg miſchen. Ihre Länder nennt man neutrale Länder (terras neutras). Ob nun gleich vermöge der natürlichen Freyheit (§. 1089.) einem ieden Volck zu geſtatten iſt, daß es in einem Kriege neutral bleibe; ſo muß man doch, daß man ein vollkommnes Recht zur Neutralität erlange, entweder mit einem, oder mit beyden kriegenden Theilen, wie es die Gelegenheit giebt, Bündniſſe machen (§. 1141. 1153.), welche Neutralitätsbündniſſe (fœdera neutralitatis) heiſſen; und man kann auſſer dem, ohne welchen ſich ein ſolches Bündniß nicht dencken läſſet, nämlich daß darinn verſprochen werde, daß der, ſo im Kriege neutral ſeyn will, dem Gegentheil im Kriege nicht helfen, hingegen aber die Bewegungen desjenigen, mit welchem das Bündniß errichtet wird, auf keine Art hindern wolle, darinn auch über andere Punckte übereinkommen, die beyde

Theile zu ihrem Vortheil zu gehören glauben. Weil aber ein Neutralitätsbündniß nicht muß über ſeine Gräntzen, und über das, worüber man ſich beſonders verglichen, ausgedehnet werden; ſo ſind diejenigen, welche die Neutralität halten, beyden ſtreitenden Theilen ſchuldig, was ſie nach dem Völckerrechte auſſer dem Kriege ſchuldig ſind, z. E. daß ſie den Soldaten und Unterthanen von beyden kriegenden Partheien einen ſichern Eintritt in ihr Gebiete, und den Durchgang durch ihre Länder verſtatten, wie auch, daß ſie ſich eines rechtmäſſigen Geſchäftes wegen darinn aufhalten, und ihnen erlauben, die Dinge, deren ſie benöthiget ſind, ſich für einen billigen Preis anzuſchaffen (§. 1131.), woferne es nicht ausdrücklich anders verabredet worden, nämlich daß keinem von beyden ſtreitenden Theilen nicht erlaubet ſeyn ſolle, was ſonſt erlaubet war (§. 667.).

§. 1182.

Vom Durchzug mit den Kriegstruppen.

Weil der Durchzug durch das Land eines andern rechtmäßiger Urſachen wegen ein noch aus der allererſten Gemeinſchaft übriges Recht iſt (§. 312.); ſo muß ein Volck den Kriegstruppen des andern Volcks einen ſich unſchädlichen und den durchziehenden ſichern Durchzug verſtatten. Da aber derjenige, welcher es verſtattet, davon zu urtheilen hat, ob er unſchädlich ſey (§. 1089.

1089.78.); ſo muß man um den Durchzug anhalten, und weil er nicht unſchädlich iſt, wenn zu befürchten ſtehet, daß derjenige, wider welchen er vergönnet wird, den vergönnenden bekriegen, oder den Schauplatz des Krieges in einem ruhigen Lande aufſchlagen, oder auf andere Art ſchaden werde, ſo kann er verſaget werden. Und aus eben der Urſache muß derjenige, welcher durchzieht, für das, was er nöthig hat, indem es vor ſich klar iſt, daß ihm dergleichen nicht könne verſaget werden, den rechtmäßigen Werth bezahlen, ob man gleich den Durchzug ſelbſt, als wozu man natürlicher weiſe verbunden iſt, umſonſt erlauben muß. Indem aber der verurſachte Schaden wieder erſetzet werden ſoll (§. 270.); ſo iſt der, dem der Durchzug verſtattet worden, verpflichtet, wenn ſeine durchziehenden Leute den Einwohnern Schaden zugefüget haben, denſelben wiederum gut zu machen, und dem Regenten des Staats lieget ob zu ſorgen, daß er denen erſetzet werde, die ihn gelitten haben. Derowegen wenn der, ſo den Durchzug verſtattet, befürchtet, er werde nicht unſchädlich, oder es werde die Leiſtung des geſchätzten Schadens, wenn dergleichen zugefüget werden ſollte, ſchwerlich zu erhalten ſeyn, ſo iſt er

nicht verpflichtet ſolchen zu vergönnen, wenn nicht der durchziehende desfalls hinlängliche Sicherheit giebet.

§. 1183.

Von der Ankündigung des Krieges.

Die Ankündigung des Krieges (denunciatio belli) iſt eine Handlung, nach welcher ein Theil ſeinem Gegentheil bekannt macht, daß er ſein Recht mit Gewalt der Waffen verfolgen wolle. Von einigen wird es lateiniſch clarigatio genennt, ob dieſe gleich bey den Römern unterſchieden war, ſo daß, wenn der Gegentheil die Genugthuung abſchlug, alsdenn erſt die Ankündigung erfolgte, welche alſo nur auf allen Fall in der Clarigation lag. Es iſt aber die Kriegsankündigung entweder bedingt, darinn erkläret wird, man werde einen mit Kriege überziehen, wenn keine Erſetzung erfolgen, oder des geſchehenen Unrechts wegen keine Genüge geleiſtet werden ſollte; oder ſie iſt unbedingt (pura), wenn ohne Bedingung bekannt gemacht wird, daß man einen bekriegen wolle. Natürlicher Weiſe iſt es nicht nöthig, daß die unbedingte auf die bedingte folge, indem es vor ſich klar iſt, daß uns, wenn uns der andere unſer Recht abſchlägt, kein andres Mittel ſolches zu erhalten übrig ſey, als der Krieg. Es erhellet auch genugſam, daß die Kriegsankündigung nur in einem Kriege zum Anfall, nicht aber in einem Kriege

zur Vertheidigung, erfordert werde (§. 1169.). Allein wenn derjenige, welchem ein Krieg angekündiget werden ſoll, weder Abgeſandten zuläßet, noch auch ſonſt eine andere Gelegenheit vorhanden iſt ſchriftliche Eröfnung davon zu thun; ſo kann auch in einem Kriege zum Anfall die Ankündigung unterlaſſen werden (§. 60.). Hingegen iſt die Wiedervergeltung, als welche an ihr ſelbſt unerlaubt iſt (§. 156.), keine rechtmäßige Urſach die Ankündigung auszuſetzen. Endlich weil der, ſo den Krieg ankündiget, nicht gehalten iſt ſeinem Gegentheil eine ihm ſchädliche Friſt zu verſtatten (§. 269.); ſo iſt erlaubt, wenn nicht ſogleich nach angekündigtem Kriege billige Friedensbedingungen vorgeſchlagen werden, ohne allen Verzug Kriegsanſtalten vorzukehren.

§. 1184.

Von den Feinden u. feindlichen Sachen.

Weil unter den Völckern ein öffentlicher Krieg geführet wird (§. 1169.); ſo wird angenommen, daß, wenn der Regent des einen Staats dem Regenten des andern Staats den Krieg ankündiget, ein öffentlicher Krieg von einem gantzen Volcke einem andern gantzen Volcke angekündiget ſey. Derowegen da man diejenigen Feinde (hoſtes) nennet, die unter einander Krieg haben, und ihre Sachen feindliche Sachen (res hoſtiles) heiſſen;

ſen; ſo ſind die Unterthanen von beyden ſtreitenden Theilen, folglich auch Weiber, Knaben, Kinder unter der Zahl der Feinde, und ihre Sachen ſind feindlich, ſie mögen auch ſeyn wo ſie wollen. Weil aber doch die Fremden, ſo ſich in des Feindes Landen aufhalten, nicht unter die Feinde gehören, indem ſie keine Unterthanen des Feindes ſind (§. 1137.); ſo ſind auch die Sachen der Fremden, welche auf feindlichen Gebiete angetroffen werden, nicht feindlich. Da aber erſt bewieſen werden muß, daß ſie Fremden zugehören; ſo werden ſie für feindliche gehalten, bis das Gegentheil dargethan worden. Und weil auch die uncörperlichen Sachen der Feinde feindlich ſind, folglich auch das Recht dazu; ſo ſind gleichfalls diejenigen Sachen, welche einer, ſo kein Feind iſt, dem Feinde ſchuldig iſt, mit unter der Zahl der feindlichen Sachen begriffen.

§. 1185.

Von denen, welche ſich zum Feinde ſchlagen.

Wer ſich zu meinem Feinde ſchlägt, z. E. wenn er ihm Hülfstruppen, oder Subſidien zukommen läßet, oder ihn auf irgend eine Art im Kriege hülft, indem er hiermit etwas zu ſeinem Kriege beyträgt, und ſich deshalb deſſen theilhaftig macht (§. 26.); der iſt mein Feind, und ſeine Sachen ſind feindlich, wenn derowegen der Krieg angekündiget wird,

ſo

ſo verſtehet ſich es von ſelbſt, daß er zugleich allen denen angekündiget ſey, welche ſich zu der Parthie meines Feindes ſchlagen werden. Wenn man demnach dieſe mit Krieg überziehen will, ſo iſt nicht erſt nöthig ihnen den Krieg anzukündigen.

§. 1186.

Von der Bekantmachung des Krieges.

Die Bekantmachung des Krieges (publicatio belli) iſt eine Kriegesanzeige, welche der, ſo ſich in einen Krieg einläßet, theils an andere hohe Mächte, theils an ſeine Unterthanen thut: folglich iſt ſie ſo wohl in einem Kriege zur Vertheidigung, als zum Angrif vonnöthen. Da die Bekantmachung auf vielerley Art geſchehen kann, ſo hängt es lediglich vom Willen des bekantmachenden ab, welche er erwählen wolle. Man kann den Krieg denen Regenten andrer Völcker entweder durch die Geſandten, welche man an fremden Höfen hat, oder durch abgelaßene Schreiben, hingegen aber den Unterthanen entweder durch Herolde, oder durch Reſcripte, ja allen beyden durch den Druck bekannt machen.

§. 1187.

Von dem Manifeſt und Gegenmanifeſt.

Eine gedruckte Schrift, wodurch man einen Krieg zum Angrif bekannt macht, heißt ein Manifeſt (manifeſtum), gleichwie diejenige, in welcher man einen Krieg zur Vertheidi-

theidigung eröfnet, ein Gegenmanifeſt (antimanifeſtum) genennet wird. Derowegen weil niemand das Anſehen haben will, als wenn er einen unrechtmäßigen Krieg führe; ſo müſſen in einem Manifeſt die rechtmäßigen Urſachen angeführet, dieſe aber in dem Gegenmanifeſt widerleget werden (§. 1171.). Und indem ein Oberherr ſeinen Unterthanen befehlen kann; ſo muß alles, was währendes Krieges von ihnen geſchehen, oder nicht geſchehen ſoll (§. 1043.), wie dem Manifeſt, alſo auch dem Gegenmanifeſt einverleibet werden. Dieweil die Erklärung der rechtmäßigen Gründe nur die Erzählung des geſchehenen, und die Anwendung des Natur- und Völckerrechts auf daſſelbe; hingegen aber die Widerlegung der Gründe den Erweis der Unrichtigkeit deſſen, was geſchehen ſeyn ſoll, oder der unrecht angebrachten Anwendung des Rechts erfordert; ſo muß man ſich aller Worte und Redensarten, ſo einen Haß und Rachbegierde verrathen, enthalten.

§. 1183.

Von der Liebe der Feinde.

Da ein Volck auch ein feindſeliges (inimicam) Volck lieben, und ihm wie ſich ſelbſt Liebe erzeigen ſoll (§. 1109.), und von dieſer Verbindlichkeit nicht frey gemacht werden kann (§. 42.); ſo muß auch ein Feind ſeinen Feind (hoſtis hoſtem) lieben, und ihm

ihm als ſich ſelbſt Liebe wiederfahren laßen. Es iſt nämlich einer der einen haſſet von einem Feinde unterſchieden (§. 137. 1183.).

Das achte Hauptſtück.
Von dem Rechte der Völcker im Kriege.

§. 1189.

Wer einen unrechtmäßigen Krieg führet, hat keine rechtmäßige Urſache zum Kriege (§. 1170.). Was er alſo nun im Kriege thut, iſt alles unerlaubt, folglich wenn er ſeine Feinde tödtet, ſo iſt er einem Mörder; wenn er feindliche Sachen wegnimmt, ſo iſt er einem anfallenden und Räuber gleich zu ſchätzen. Und weil auch der, ſo ſich zu einem ungerechten Krieger geſellet, kein Recht im Kriege haben kann, indem er im Nahmen deſſen handelt, deſſen Parthey er ergriffen hat; ſo iſt alles, was er vornimmt, gleichfalls den Räubereien, Anfällen und Mordthaten, oder denen Handlungen, wodurch dergleichen befördert wird, zuzuzählen. In einem unrechtmäßigen Kriege iſt kein Recht vorhanden.

§. 1190.

Ein rechtmäßiger Krieg wird um zu ſeinem Rechte zu kommen geführet (§. 1170.). Derowegen iſt dem, der einen rechtmäßigen Von dem Rechte in einem gerechten Kriege.

gen Krieg führet, dasjenige im Kriege erlaubt, ohne welches er ſein Recht nicht erlangen kann. Was aber zur Erreichung dieſes Endzwecks nichts thut, das iſt unerlaubt. Doch vermöge der natürlichen Freyheit muß die Beurtheilung deſſen, was zur Erhaltung dieſes Endzwecks nöthig iſt, dem Kriegenden überlaſſen werden (§. 1089. 87.). Weil der Gegentheil durch ſeine unrechtmäßige Gewalt die Kriegsunkoſten, welche, wie bekant, ſehr groß ſind, verurſachet (§. 1189), und folglich Schaden, welcher wieder erſetzet werden muß, zufüget (§. 269. 270.); ſo iſt er dem, ſo einen rechtmäßigen Krieg führet, die auf den Krieg verwendeten Unkoſten zu bezahlen ſchuldig. Und da durch unrechtmäßige Gewalt immer neue Schäden verurſachet, und neues Unrecht begangen wird (§. 269. 87.); ſo iſt der unrechtmäßige Krieger in Abſicht auf die Schäden verbunden dem, ſo gerechte Sache hat, die weggenommenen Sachen zu erſetzen, wenn ſie noch da ſind, oder woferne ſie nicht mehr vorhanden, muß er ihren Werth bezahlen; in Abſicht aber auf das Unrecht iſt er zur Strafe verbunden (§. 1189). Endlich da der Krieg, als welcher einen groſſen Haufen des Unglücks nach ſich zieht, und vor die Völcker etwas ſehr klägliches iſt, des Friedens wegen geführet wird,

und

und auch derjenige, welcher einen rechtmäßigen Krieg führet, nichts anders zur Abſicht hat, als daß er den Gegentheil nöthige, billige Friedensvorſchläge zu thun, wie nicht undeutlich aus dem bisherigen Vortrag abgenommen werden kann; ſo hat der, ſo einen gerechten Krieg führet, auch ein Recht zu dem, was den Feind zur Endigung des Krieges bewegen kann.

§. 1191.

Von Kriegshandlungen und Operationen, wie auch von Feindſeligkeiten.

Was der Feind irgend des Kriegs wegen thut, das iſt eine Kriegshandlung (actus bellicus); hingegen eine Kriesoperation (operatio bellica) wird eine ſolche Kriegshandlung genennt, vermöge welcher der Feind, oder ſeine Sachen wircklich mit Gewolt angegriffen werden, oder dadurch man ſich den Weg bahnet, ihn mit Gewalt anzugreifen, oder die Gewalt zu vertreiben. Endlich die Kriegsoperationen, wodurch dem Feinde, oder ſeinen Sachen wircklich Gewalt angethan wird, führen den Nahmen der Feindſeligkeiten (hoſtilitatum).

§. 1192.

Von dem Rechte über die Perſonen.

Da derjenige, welcher einen ungerechten Krieg führet, dem Unrecht anthun will, deſſen Krieg rechtmäßig iſt (§. 1189.), und dieſem folglich das Recht ſich zu vertheidigen zuſtehet (§. 1089.); ſo erwächſet das Recht über die Perſonen in einem rechtmäßigen Kriege aus der Vertheidigung ſeiner ſelbſt und ſeiner Sachen,

und

und muß derowegen nach dem, was nö-
thig iſt die Gewalt des Feindes abzu-
treiben, geſchätzet werden (§. 90.).
Demnach iſt es nicht erlaubt die Unter-
thanen deſſen, der unrechtmäßiger
Weiſe krieget, ſo lange ſie ſich aller
Gewalt enthalten, und keinen Vor-
ſatz Gewalt auszuüben zu Tage legen,
zu tödten, oder auf eine andere Art
wider ihren Leib zu wüten, gleichwie
es auch nicht erlaubt iſt die Kriegsge-
fangenen, oder die ſich ohne Bedin-
gung ergeben haben ums Leben zu
bringen, woferne nicht ein beſonderes
Verbrechen, wodurch ſie der Todes-
ſtrafe ſchuldig worden wären, vorher-
gegangen iſt: vielweniger iſt daher er-
laubt diejenigen zu tödten, welche ſich
entweder in dem Treffen, oder in der
Belagerung die Erhaltung ihres Le-
bens ausgemacht haben, und muß die-
ſe Bedingung nicht abgeſchlagen wer-
den. Eben dies iſt von denen zu be-
halten, welche in der Schlacht das
Gewehr wegwerfen. Und weil das Nie-
dermetzeln, wie aus angeführten erhellet, kein
erlaubtes Mittel iſt, wenn es etwas beyzu-
tragen ſcheinet unſer Recht wieder zu erlan-
gen; ſo iſt es nicht vergönnet Gefange-
ne, ſolche die ſich ergeben haben, oder
die ſich ergeben wollen, nieder zu ma-
chen, oder ſie an ihrem Leibe miszu-
han-

handeln, wenn auch gleich nöthig wäre ein Schrecken zu machen. Ja aus der Art, wie das Recht über die Perſon der Feinde entſpringt, iſt ferner klar, daß man die Feinde nicht tödten könne, weil ſie tapfern Widerſtand gethan; vielweniger aber kann man einige deswegen tödten, weil ſie ſich nicht gewehret haben. Sollte durch einen hartnäckigen Widerſtand Schaden verurſacht, und unerſetzliches Unrecht zugefüget seyn; ſo hat man zu andern Dingen, wodurch uns genug geſchehen kann, ein Recht, z. E. zur Verbindlichkeit, daß ſie ſich entweder ohne alle, oder unter härtern Bedingungen ergeben, eine gewiſſe Summe Geldes zahlen, Städte und Häuſer zur Plünderung überlaſſen müſſen.

§. 1193.

Von der Schwächung der Kräfte deſſen, der einen unrechtmäßigen Krieg führet.

Da man im Kriege damit umgehet, daß der Gegentheil von demſelben abſtehen ſoll (§. 1190.); ſo iſt alles das, was zur Schwächung der Kräfte deſſen, der einen ungerechten Krieg führet, gereicht, demjenigen, welcher rechtmäßige Urſach zu kriegen hat, erlaubt, folglich iſt es erlaubt alle Feinde gefangen zu nehmen, ſo wohl in ſo ferne ſie auf irgend eine Art ſich der Wiederherſtellung unſers Rechts widerſetzen, oder das Ende des Krieges verhindern, als auch nach

der

der Art des Bürgerfangs (§. 1164.), und derowegen kann man nicht nur die Soldaten und ihre Officirer, ſondern auch vornehme Frauen und Jungfrauen, Männer, ſo in anſehnlichen Würden ſtehen, und die Republick verwalten, und alle andere Perſonen wegnehmen (angef. §.).

§. 1194.

Ob die Gefangenen Knechte werden.

Weil man die Feinde gefangen nimmt, theils daß ſie der Wiederherſtellung unſers Rechts nicht hinderlich fallen ſollen, theils daß unſer Gegner bewogen werde den Krieg zu endigen, und uns unſer Recht zukommen zu laßen (§. 1192. 1193.), hierzu aber genug iſt, daß man ſie ſo lange aufbehalte, bis ſie von den ihrigen frey gemacht werden; ſo werden die Gefangenen natürlicher Weiſe keine Knechte (§. 947.), doch aber können ſie, nach Maßgebung der verdienten Strafe wegen eines begangenen Verbrechens in die Knechtſchaft gebracht werden, da ihnen die Freyheit genommen wird (§. 1048.). Wenn unter den kriegenden Völckern Verträge über die Befreyung der Gefangenen errichtet ſind, ſo müßen ſie, weil man das verabredete zu halten verbunden iſt (§. 438.), nach bezahlten Gelde ausgeliefert werden.

§. 1195.

Von der Verheerung der Sachen.

Die Verheerung feindlicher Sachen (vaſtatio rerum hoſtilium) iſt diejenige Handlung, vermöge welcher man, da man jene verdirbt, dem Feinde ſchadet, ſich aber dadurch keinen Gewinn ſtiftet. Dieſe nun iſt nicht erlaubt, auſſer in ſo ferne wir ohne dieſelbe unſer Recht nicht erhalten können, oder die Kräfte des Feindes geſchwächet, und die unſrigen vermehret werden, oder wenn es geſchieht zur rechtmäßigen Strafe (§. 1170. 1193.). Daher iſt es erlaubt die feindlichen Aecker zu verderben, Früchte und Saat auf denſelben zu zertreten, Gebäude niederzureiſſen, Gärten und Weinberge auszurotten, wenn es die Aufſchlagung des Lagers, die Belagerung der Städte und die Schlachten erfordern: hingegen iſt es unerlaubt, Städte, Flecken, Dörfer auszurotten, oder zu verwüſten, nachdem ſie in unſre Bothmäßigkeit gekommen ſind, es ſey denn, daß ein Verbrechen begangen worden, das eine ſolche Strafe verdienet. Auf eben dieſe Art verſtehet ſich, daß die Schleifung der Feſtungen, nachdem ſie erobert worden, erlaubt ſey, wenn wir für gut befinden dieſelben zu verlaſſen; hingegen aber iſt die Verwüſtung der Gräber, der Grabmähler, und der heiligen Sachen

chen unerlaubt. Da uns kein Recht über ein anderes Volck des Unterſchiedes der Religion halber, wenn es auch gleich höchſt abgöttiſch wäre, zuſtehet (§. 1173.); ſo muß man auch deswegen keine heilige Sachen verwüſten, weil wir glauben, daß ſie zum Aberglauben, oder zur Abgötterey gehören.

§. 1196.

Von dem, was in einem friedlichen Gebiete nicht erlaubt iſt.

Weil ſich niemand auf einem fremden Gebiete einiges Recht anmaſſen kann (§. 1121.); ſo iſt nicht erlaubt auf einem friedlichen Gebiete Feinde und feindliche Sachen wegzunehmen, noch auch gefangene Perſonen und genommene Sachen durch daſſelbe zu führen. Dies ſtreitet auch mit dem Neutralitätsbündniß, wenn dergleichen geſchloſſen worden (§. 1181.).

§. 1197.

Von denen, ſo vor dem Kriege in ein feindliches Gebiet gekommen ſind.

Weil den Fremden, ſo ſich auf unſerm Gebiete aufhalten, ein ſicherer Zutritt erlaubt iſt, und ihnen deswegen auch ein ſicherer Abzug muß verſtattet werden (§. 1131.); ſo muß man, wenn die Ankündigung des Krieges geſchehen, in der Bekantmachung denen Fremden, welche Bürger der Feinde ſind, anbefehlen, daß ſie ſich binnen einer beſtimmten Zeit wegbegeben ſollen, nach deren Verfluß ſind ſie für Feinde anzuſehen, und folglich

können

können ſie als Gefangene zurück behalten werden (§. 1192.). Unterdeſſen da man niemand weiter zu etwas verpflichten kann, als was in ſeiner Gewalt iſt (§. 60.); ſo muß man dem, der durch eine gröſſere Kraft, z. E. durch eine Kranckheit, an welcher er darnieder liegt, verhindert wird, daß er ſich binnen der vorgeſchriebenen Zeit nicht wegmachen kann, eine Friſt verſtatten.

§. 1193.

Von den beweglichen Sachen auf dem feindlichen Gebiete.

Feindliche bewegliche Sachen kann man auf ſeinem Gebiete, indem es erlaubt iſt ſie wegzunehmen, nach Art einer Schuld und Strafe einziehen, und den Schuldnern der Feinde, die unſre Bürger ſind, verbieten, daß ſie währendes Krieges denen Gläubigern nichts bezahlen ſollen, ja man kann auch befehlen, daß ſie es, wenn der Zahltag kommt, uns zahlen müßen.

§. 1199.

Von den unbeweglichen.

Weil ein Fremder, der unbewegliche Güther in einem fremden Gebiete beſitzet, als Beſitzer derſelben ein Unterthan des Herrn von dem Gebiet iſt (§. 1125.); ſo ſind die unbeweglichen Güther, die von einem Fremden im feindlichen Gebiete beſeſſen werden in Abſicht auf den Herrn des Gebietes keine feindliche Sachen, ſondern vielmehr in Abſicht auf den,

deſſen Bürger er iſt, oder in deſſen Gebie- te er ſeine beſtändige Wohnung hat.

§. 1200.

Von Contributionen im Kriege.

Weil demjenigen, welcher einen rechtmäſſigen Krieg führet, auch die Kriegesunkoſten gebühren (§. 1190.), man aber den Beytrag am Gelde und andern gleichgültigen Dingen, die von den feindlichen Unterthanen zur Erhaltung der Armee aufgebracht werden, Kriegescontributionen (contributiones militares) zu nennen pfleget; ſo kommt dem, der rechtmäßig krieget, das Recht zu Kriegscontributionen auszuſchreiben und beyzutreiben, doch nach Maaßgebung des Vermögens dererjenigen, welche ſolche leiſten ſollen (§. 60.).

§. 1201.

Von Plünderungen.

Plünderungen (direptiones) ſind Handlungen der Soldaten, da ſie bewegliche Sachen aus den feindlichen Häuſern, oder andern Oertern, worinn ſie aufbehalten, oder verborgen werden, wegnehmen. Es ſind alſo die Plünderungen erlaubt, wenn die rechtmäßigen Contributionen nicht abgetragen werden, weil ſie alsdenn zur Erfüllung des Rechts geſchehen (§. 793.), gleichwie ſie auch erlaubt ſind, wenn ſie innerhalb den Schrancken der verdienten Strafe erfolgen (§. 1190.). Jedoch aber müßen bey den Plünderungen der Städte und Häuſer die Sachen, welche zu plündern vorkommen, nicht ver-

wüſtet

wüſtet werden, auſſer zu einer gerechten Strafe (§. 1195.).

§. 1202.

Von der Beute.

Beute ſind die beweglichen feindlichen Sachen, ſo im Kriege von den Soldaten weggenommen werden; folglich iſt die Beraubung der Feinde in einem rechtmäßigen Kriege, bey ieder gegebener Gelegenheit, erlaubt (§. 1200.), und was in Plünderungen genommen wird, gehöret zur Beute (§. 1201.). Weil aber im Kriege alles kraft des Rechtes der höchſten Gewalt (§. 1169.) geſchieht; ſo iſt auch die Beute derſelben zugehörig, und es kommt weder den Soldaten, welche die feindlichen Sachen ergreifen, noch auch ihren Officirern, ja auch nicht denen Hülfstruppen einiges Recht zur Beute zu. Weil aber doch die höchſte Gewalt nach Belieben über das ihrige Einrichtung machen kann (§. 195.): ſo ſtehet es bey ihr, was ſie den Soldaten, oder ihren Officirern vor ein Recht zur Beute gönnen will, und ſie kann auch der Beute wegen mit dem, der die Hülfe ſchickt, übereinkommen.

§. 1203.

Ob Betrug im Kriege erlaubt ſey u. von Kriegesliſten.

Weil Verſtellung, Unwahrheit und Verheelung mit einem gemeinſchaftlichen Nahmen Betrug (dolus) genennet werden; ſo iſt nicht zu zweifeln, wenn man durch Betrug eben das erhalten kann, was

 durch

durch offenbare Gewalt zu erhalten erlaubt iſt, daß er nicht ſollte im Kriege erlaubet ſeyn, indem er wenigern Schaden als die offenbare Gewalt bringet. Unterdeſſen weil das Verſprechen gehalten werden muß (§. 388.), und wider den Verſprecher für wahr zu halten iſt, was er verſpricht (§. 318.); ſo gilt er nicht anders als auſſer einer Rede, darinn etwas zugeſaget wird. Weil Kriegesliſten (ſtratagemata) unvermuthete kriegeriſche Handlungen ſind, welche ſo wohl in der Gewalt, als auch im Betruge beſtehen; ſo ſind auch dieſe erlaubt.

§. 1204.

Von der kriegeriſchen Eroberung.

Eine kriegeriſche Eroberung (occupatio bellica) iſt die Handlung, da man feindliche Sachen, ſonderlich unbewegliche, als Städte und Länder, durch Gewalt der Waffen in ſeine Bothmäßigkeit bringet. Da in einem rechtmäßigen Kriege rechtmäßiger Urſachen wegen erlaubet iſt dem Feinde alles zu entreiſſen (§. 1190. 1193.); ſo erhält man durch eine kriegeriſche Eroberung ein Eigenthum über die dem Feinde entriſſenen Sachen: was aber die beweglichen Sachen anlanget, ſo hält man ſie nicht eher für eingenommen, als man über dieſelbe nach Gefallen Verfügung machen kann (§. 200.). Und weil die bürgerliche Herrſchaft gleichſam an dem Lande hanget (§. 1125.), und als eine

uncör-

uncörperliche Sache dem Eigenthum unterworfen werden kann (§. 206.); ſo iſt, wenn Städte und Länder eingenommen ſind, die Herrſchaft zugleich mit eingenommen, wer folglich darinn wohnet, der wird ein Unterthan des Eroberers (§. 996.), und höret auf ein Feind zu ſeyn (§. 1184.); und derowegen ſtehet das nicht mehr gegen ſolche Perſonen frey, was wider einen Feind erlaubt war, ſondern das bleibt nur erlaubt, was kraft des Rechts der Herrſchaft gegen die Unterthanen erlaubt iſt. Uebrigens da die Herrſchaft das Eigenthum des Volckes (§. 1130.), und das vorzügliche Eigenthum, wie auch die vorzügliche Gewalt mit in ſich begreift (§. 1065.); ſo wird, wenn Städte und Länder eingenommen ſind, auch das Eigenthum des Volcks zuwege gebracht, oder was zum Eigenthum eines Volckes in denſelben gehöret, nebſt dem vorzüglichen Eigenthum und der vorzüglichen Gewalt.

§. 1205.

Was man vor eine Herrſchaft über die überwundenen erhalte.

Da die Herrſchaft urſprünglich eine dem Volcke eigenthümliche Sache iſt (§. 979.), ſo iſt ſie an ſich betrachtet eine ſolche, wie ſie bey dem Volcke iſt. Wenn man derowegen durch eine kriegeriſche Eroberung ſich die Herrſchaft zuwege bringt, ſo wird eine ſolche zuwege gebracht über die über-

überwundenen, dergleichen bey dem Volcke iſt; es ſey denn, daß es durch einen Vertrag, den man halten muß, anders ausgemacht worden (§. 438.). Es iſt dieſer nämlich eben ſo viel als ein Grundgeſetz, vermöge deſſen die Herrſchaft auf den Regenten des Staats gebracht wird (§. 989.). Daher wenn der Ueberwinder die Herrſchaft ohne einen Vertrag erhält, ſo kann er die Forme der Republick nach Belieben ändern, und ſo kann er auch über die Art die Herrſchaft zu beſitzen nach ſeinem Willkühr Einrichtung machen. Weil aber in einem herrſchaftlichen, oder deſpotiſchen Reiche alle Unterthanen eine perſönliche Knechtſchaft übernehmen (§. 999.); ſo können die Unterthanen keiner herrlichen Herrſchaft, es ſey denn nach Maaßgebung einer gerechten Strafe unterworfen werden (§. 1194.).

§. 1206.

Wenn ehr dem Feinde keine Gewalt über die Perſon zukomt.

Wider denjenigen, welcher ſich der Gewalt des Feindes nicht widerſetzet, kommet auch, da man gegen ihn keine Vertheidigung nöthig hat (§. 90.), dem Feinde keine Gewalt zu (§. 1192.). Derowegen muß man den Soldaten keine Nothzüchtigungen verſtatten, zumahl da ſie ſchon an ſich unerlaubt ſind (§. 862.), noch auch iſt es erlaubt die Brunnen zu vergiften, als woraus auch die Waſſer

zu

zu ſchöpfen pflegen, ſo ſich der Gewalt der Feinde nicht widerſetzen.

§. 1207.

Weil aber wider einen Feind, ſo lange er der Wiederherſtellung unſers Rechts widerſtehet, ſo viel erlaubt iſt, als die ungerechte Gewalt abzutreiben hinreichet (§. 90. 1192.); ſo iſt es erlaubt ihn mit Gift hinzurichten, folglich kann man ſich auch im Kriege vergifteter Kugeln und Pfeile bedienen, und das Waſſer alſo ohne Gift verderben, daß es nicht kann getruncken werden (§. 1193.). Denn es iſt erlaubt den Feind zu zwingen, daß er ſich der unrechtmäßigen Gewalt enthalten muß. Von der Aufopferung der Feinde mit Gift.

§. 1208.

Spionen (exploratores) ſind diejenigen, welche heimlich zum Feinde kommen, um zu erforſchen, wie es mit ihm ſtehe, und was er wider uns vorhabe. Weil uns nun dieſes vortheilhaftig iſt zu wiſſen, unſre Kriegshandlungen, ſo zur Verfolgung unſers Rechts gehören, zu beſtimmen; ſo iſt es erlaubt Spionen abzuſchicken. Weil ſie aber demjenigen ſchaden, welchem ſie zugeſchickt werden, ſo hat der, ſo die Waffen rechtmäßig ergriffen, das Recht ſie zu ſtrafen. Von Spionen.

§. 1209.

Ein Meuchelmörder (percuſſor) iſt der, ſo um Lohn gedungen den Feind durch hin- Von Meuchelmördern.

hinterliſtige Nachſtellungen und Betrug tödtet. Weil nun im Kriege der Betrug erlaubt iſt (§. 1203.); ſo iſt natürlicher weiſe es nicht verbothen ſeinen Feind durch einen beſtellten Meuchelmörder zu tödten (§. 1192.). Ertappet aber ein rechtmäßiger Krieger dergleichen Leute, ſo kann er ſie zur Strafe tödten (§. 1189. 1048.).

§. 1210.

Von den Feindſeligkeiten die von einer Privatperſon unternommen werden.

Weil das Recht zum Kriege der höchſten Gewalt zuſtehet (§. 1066. 1169.); ſo ſind denen Unterthanen eines Kriegenden die Feindſeligkeiten ohne ausdrücklichen erhaltenen Befehl, oder Erlaubniß der höchſten Gewalt, die wenigſtens ſtillſchweigend ſeyn muß, daß man die Genehmhaltung billig zu vermuthen hat, weil das was im Kriege geſchieht von groſſer Wichtigkeit iſt, nicht erlaubt: ja ſie ſind auch nicht einmal denen Soldaten ohne Befehl oder Vergünſtigung ihrer Officirer, wie ſie ihnen nach den Schrancken ihres Dienſtes befehlen können, erlaubt.

§. 1211.

Vom Waffenſtillſtand.

Ein Waffenſtillſtand (induciæ) iſt die Einſtellung der Kriegshandlungen bey beyden kriegenden Theilen auf eine gewiſſe verabredete Zeit. Er wird alſo durch einen Vertrag aufgerichtet (§. 438.); folglich muß man, worüber man darinn übereinge-

eingekommen, halten (angef. §.). Durch den Waffenſtillſtand wird der Krieg nicht geendiget, ob man ihn gleich auf lange Zeit eingegangen iſt; und wenn er zum Ende iſt, ſo gehen die Feindſeligkeiten gleich wieder an, man gebraucht aber dabey keine neue Kriegsankündigung (§. 1183.). Damit diejenigen, welchen daran gelegen iſt, wiſſen, daß man einen Waffenſtillſtand getroffen habe; ſo muß er, ſo bald man ſich darüber vereinigt hat, bekannt gemacht werden. Da die Verbindlichkeit derer ſich vertragenden aus einem Vertrag kommt; ſo haben diejenigen, welche ſich vertragen, ſo bald als der Vertrag über den Waffenſtillſtand zur Vollkommenheit gediehen iſt, gleich die Verbindlichkeit dazu über ſich: es iſt aber vor ſich klar, daß ſolcher die Unterthanen nicht eher verbinden könne, als von der Zeit der Bekantmachung an, wenn nicht ausdrücklich feſte geſetzet worden, von welchem Tage er anheben ſolle. Es wird aber der Waffenſtillſtand allgemein (induciæ univerſales) genennet, worinn alle kriegeriſche Handlungen eingeſtellet ſind; hingegen iſt er beſonders (induciæ particulares), wenn nur einige aufhören. Da im Kriege alles Recht der höchſten Gewalt zuſtehet (§. 1066. 1169.); ſo kann ein allgemeiner Waffenſtillſtand nur allein von

denen, welche die höchſte Gewalt haben, errichtet werden; es können ihn aber auch die geringern Gewaltigen nach Maaßgebung der Gräntzen ihres Amts ſchlieſſen (§. 1155.). Weil die Handlungen eines Privatmannes der höchſten Obrigkeit, wenn ſie nicht dazu den Befehl gegeben, oder ſie gut heiſſet, nicht zugerechnet werden kann (§. 26.); ſo zerreiſſet ſolche den Waffenſtillſtand nicht, doch aber muß die Privatperſon geſtrafet, und das geraubte wiedergegeben werden, weil man es ſonſt gut heiſſen würde. Indem der Waffenſtillſtand ſo wohl den Perſonen, als den Sachen Sicherheit verſchaffet; ſo iſt es zur Zeit des Waffenſtillſtandes erlaubt hin und her bald hier bald da hinzugehen, nicht aber iſt vergönnt die Oerter, ſo nicht bewachet werden, einzunehmen. Weil aber ein Feind die verlaſſenen Oerter nicht mehr haben will (§. 203.); ſo kann man dieſe einnehmen. Endlich weil zu der Zeit des Waffenſtillſtandes alles in dem Stande bleiben muß, worinn es iſt, und folglich nichts zum Nachtheil des Feindes geſchehen darf, was man nicht ohne einen verglichenen Waffenſtillſtand hätte thun können; ſo iſt bey fortwährenden Waffenſtillſtand nicht erlaubt den Wall, der durch das Geſchütz des Feindes zerſchoſſen worden, wiederum zu ergäntzen, noch auch einer

ner in Noth liegenden Stadt Hülfe und andere Nothwendigkeiten zuzuſchicken: doch aber iſt einem erlaubt mit der Armee innerhalb ſeinen Grenzen zurück zu gehen, die Mauern wieder auszubauen, und Soldaten zu werben.

§. 1212.

Sicher Geleite (commeatus) iſt das Recht ſicher hin und her zu gehen, welches ſo wohl den Perſonen, als auch den Sachen vergönnet wird: Die Vergünſtigung hierzu iſt ein Privilegium (§. 1047.). Weil ein Privilegium, ſo einer Perſon gegeben iſt, nicht muß weiter als auf dieſelbe ausgedehnet werden (§. 400.); ſo kann, wenn einer Perſon ein ſicher Geleite gegeben worden, ſich deſſen nicht eine andere Perſon bedienen, und wenn es der Vater erhalten hat, faſſet es nicht den Sohn und die Frau in ſich: wem alſo zu kommen erlaubt iſt, der kann keinen andern ſchicken. Indem es aber gleich viel iſt, durch wen die Sachen fortgebracht werden; ſo können die Sachen, wenn auf ſie ein ſicheres Geleite ertheilet worden, durch iemand anders, als deſſen ſie ſind, an den beſtimmten Ort geſchaffet werden. Dieweil das ſichere Geleite lediglich auf dem Willen deſſen, der es giebet, beruhet, und auch dies die Abſicht, weswegen es gegeben worden, anzeiget; ſo

Vom ſichern Geleite.

ſo verſtehet es ſich, daß demjenigen, welchem wegzugehen, oder durchzugehen vergönnet worden, nicht auch wieder zu kommen vergönnet ſey: und wem eines gewiſſen Geſchäftes halber Sicherheit ertheilet iſt, dem iſt ſie verſtattet, bis das Geſchäfte ein Ende hat. Gleichergeſtalt wem das ſichere Geleit einer Reiſe wegen gegeben wird, ſo ſchlieſſet daſſelbe auch die Rückkunft ein, und es werden auch darunter die Sachen, ſo man auf die Reiſe mit zu nehmen pfleget, und ein, oder der andere Diener, ohne welchen es zu reiſen unanſtändig wäre, mit begriffen. Damit aber darüber kein Streit entſtehe, ſo iſt es rathſamer, daß dies alles in der Schrift, worinn das ſichere Geleite ertheilet wird, deutlich ausgedruckt werde.

§. 1213.

Von dem Ranzionsgelde.

Da ein iedweder ſein Recht nach Gefallen auf einen andern bringen kann (§. 314.); ſo kann auch der Preis der Ranzion eines Gefangenen auf einen andern geſchrieben werden. Und weil Verträge gehalten werden müßen (§. 438); ſo kann der Vertrag über den Preis nicht aufgehoben werden, weil man glaubt, daß der Gefangene reicher ſey, als man vermuthete. Und da dasjenige nicht erobert wird, was der Gefangene heimlich bey ſich hat, oder ihm nicht genom-

men wird, und alſo das ſeinige bleibet (§. 1204.); ſo kann dies zum Auslöſungsgelde angerechnet werden. Weil man aber zur Befreyung des Gefangenen zahlet; ſo iſt man kein Rangionsgeld ſchuldig, wenn der Gefangene ſtirbt, da das Geld noch nicht gezahlet iſt, ehe ihm die Erlaubniß wegzugehen gegeben worden, oder auf der Reiſe, als er zu den Feinden gebracht werden ſollte: hingegen iſt man es ſchuldig, wenn er in der Freyheit ſtirbt, oder wenn er nur zur Sicherheit der Schuld, als ein Pfand, zurückbehalten wird (§. 697.). Endlich weil derjenige, welcher einen Gefangenen für ein gewiſſes Geld auf freyen Fuß ſtellet, nur verbunden iſt ihm eine ſichere Rückkehr zu den ſeinigen zu verſchaffen; ſo muß er, nachdem er bey den ſeinigen angelanget iſt, wenn er aufs neue von einem andern gefangen wird, und das vorige Löſegeld noch nicht abgetragen hat, es zweymahl bezahlen.

§. 1214.

Die Wiederherſtellung der von dem Feinde genommenen, und in die Bothmäßigkeit seines Volckes wieder kommenden, und in vorigen Zuſtand tretenden Sachen und Perſonen nennet man das Recht der Wiederkunft zu den ſeinen (poſtliminium). Weil die höchſte Gewalt verbunden iſt ihre Unterthanen

Von dem Rechte der Wiederkunft zu den ſeinen, ſo ferne es im Rechte der

Natur gegründet iſt. thanen und deren Rechte wider die äuſſerliche Gewalt der Feinde zu vertheidigen (§. 972.), und ein ungerechter Krieger natürlicher weiſe durch eine kriegeriſche Einnehmung kein Recht über die weggenommenen Sachen und gefangenen Perſonen erhalten kann (§. 1189.); ſo werden allerdings die mit unrechtmäßiger Gewalt von dem Feinde weggenommenen Sachen und Perſonen, wenn ſie wiederum zu den ihrigen kommen, in den vorigen Zuſtand geſetzet. Und hieraus erhellet, in wie fern das Recht der Wiederkunft zu den ſeinen zum Recht der Natur gehöre: wiefern es aber zum Völckerrecht zu rechnen ſey, ſoll bald gelehret werden. Hingegen aber, was diejenigen anlanget, welche ſich und das ihrige dem Feinde übergeben haben; ſo genieſſen dieſe, und die Sachen, ſo ihnen zugehöret, das Recht der Wiederkunft nicht, dieweil ſie eben dadurch ſich anheiſchig gemacht haben, daß ſie und ihre Sachen dem Feinde zugehören wollen und ſollen, und ihm daher dieſes Recht nicht wiedergenommen werden kann (§. 100.). Wenn aber Perſonen losgelaſſen, oder ſchuldige Sachen von ihm verlaſſen werden; ſo genieſſen ſie, weil der Feind hiermit andeutet, daß er ſie, ohne daß ſein Recht fernerhin im Wege ſtehen werde, nicht mehr haben wolle, das Recht der Wiederkunft.

§. 1215.

§. 1215.

Dieweil die Geſchäfte unter den Völckern endlich einmal einen Ausgang gewinnen müſſen, beyde kriegeriſche Theile aber eine rechtmäßige Urſach zum Kriege gehabt zu haben verlangen und die Völcker, vermöge der natürlichen Freyheit, ſo ihnen zukommt (§. 1089.), einander zu geſtatten verbunden ſind, daß ein iegliches bey ſeiner Meynung bleibe (§. 78.), ja es auch in gemeiniglich zweifelhaften Sachen nicht leicht kann entſchieden werden, und der Krieg doch nicht geſchickt iſt eine ſolche Streitigkeit auszumachen (§. 1159.), und es überdem noch viel ſchwerer zu beſtimmen iſt, ob ſich auch ein Kriegführender, wenn er gleich einen rechtmäßigen Krieg führet, nicht ſeines Rechts im Kriege misbrauche (§. 1190. u. f.), und dies folglich ſeinem Gewiſſen anheim geſtellet bleiben muß (§. 78.); ſo iſt nöthig, daß ein Werth von beyden Theilen in Abſicht auf die Würckungen für gerecht gehalten werde, daß nämlich ſich ein ieglicher einerley Rechts bediene, und man derowegen auch iedwedes Gewiſſen überlaſſe, was ihm zur Erhaltung ſeines Rechts nöthig zu ſeyn ſcheinet. Und eben darinn beſteht das willführliche Völckerrecht im Kriege (§. 1090.). Von dem willkührlichen Recht der Völcker im Kriege.

§. 1216.

Weil diejenigen Völcker, welche ſich zu keinem Theil im Kriege ſchlagen, kein Recht haben die Urſach des Krieges, oder ob dies, oder Von dem Recht der Wiederkunft

nach dem Völcker-recht. oder jenes im Kriege rechtmäßig geſchehe, zu entſcheiden (§. 1215.); ſo müßen die Völcker, ſo ſich nicht in einen Krieg miſchen, das, was ein ieglicher thut, für rechtmäßig, oder von rechtswegen unternommen halten, und derowegen gilt auch bey friedlichen Völckern nach dem willkührlichen Völckerrecht kein Recht der Wiederkunft (§. 1214). Nach eben dem Rechte aber verſtehet ſich, daß dies beyden kriegenden Theilen gemeinſchaftlich ſey.

Das neunte Hauptſtück.

Von dem Frieden und dem Friedensvertrag.

§. 1217.

Man ſoll ſuchen Frieden zu behalten.

Friede wird der Zuſtand genennet, darinn wir mit keinem Krieg haben: folglich weil wir mit keinem gewaltthätig ſtreiten dürfen (§. 98.), ſo genieſſen wir im Frieden unſer Recht ruhig. Weil kein Volck einem andern Unrecht anthun (§. 1089.), und ſorgen ſoll, daß die Streitigkeiten ohne Gewalt der Waffen beygeleget werden mögen (§. 1157.), und es folglich keine Urſach zum Kriege geben muß (§. 1158.); ſo ſind die Völcker natürlicher Weiſe verbunden den Frieden unter einander zu bauen. Und da die Menſchen ſich deswegen

wegen in einen Staat begeben haben, daß ſie ihr Recht ruhig genieſſen, und ſolches ſicher von andern erhalten wollen (§. 972.); ſo iſt auch ein Regent des Staats ſo wohl ſeinen Unterthanen, als auch, in ſo fern die Natur ſelbſt die Völcker in den gröſſeſten Staat zuſammen gebracht hat (§. 1090.), andern Völckern dies natürlicher weiſe ſchuldig, daß er den Frieden auf alle Art zu erhalten trachte, folglich muß er nicht nur ſelbſt den Krieg möglichſt vermeiden, ſondern auch Mühe anwenden, daß er andere abrathe, daß ſie nicht leichtſinniger weiſe einen Krieg anfangen. Aus der Erklärung aber des Friedens ſelbſt iſt klar, daß zur Zeit eines Waffenſtillſtandes kein Friede ſey (§. 1211.), und hingegen der Krieg geendiget werde, wenn Friede gemacht worden.

§. 1218.

Von Störern der öffentlichen Ruhe.

Ein Störer der öffentlichen Ruhe (turbator quietis publicæ) wird derjenige genannt, welcher andere Völcker mit unbedachtſamen und unrechtmäßigen Kriegen anficht. Derowegen kommt allen Völckern das Recht zu die Störer der öffentlichen Ruhe zu zwingen, daß ſie ſolche nicht ſtören (§. 1090.). Wenn ſich derowegen ein Volck vor einem Störer der öffentlichen Ruhe fürchtet, ſo muß

es bey zeiten Kriegsbündniſſe mit andern ſchlieſſen (§. 1180.).

§. 1219.

Wie lange es erlaubt ſey den Krieg fortzuſetzen.

Da man einen rechtmäßigen Krieg um ſein Recht zu erlangen führet (§. 1170.); ſo iſt es erlaubt denſelben ſo lange fortzuſetzen, bis man ſein Recht erlanget hat, folglich bis der eine entweder einen Vergleich anbietet, oder den angebotenen annimmt (angef. §.): aber wider einen Störer der öffentlichen Ruhe ſetzet man ihn ſo lange fort, bis man vor die künftige Sicherheit hinlänglich geſorget hat (§. 1218.). Wenn aber ein Krieger nicht kann vermocht werden entweder billige Friedensbedingungen anzubieten, oder anzunehmen; ſo erhellet vor ſich, daß man den Krieg fortſetzen müße, bis er gänzlich überwunden worden, daß er nicht länger widerſtehen kann.

§. 1220.

Welche Friede machen können.

Da der Krieg den höchſten Mächten zuſteht (§. 1169.); ſo können auch nur die höchſte Mächte Friede machen. Weil aber ein König, der noch ein Kind, oder minderjährig, oder faſt ohne Verſtand, z. E. raſend, oder wahnwitzig iſt, die Verwaltung des Reichs nicht hat; ſo kann er auch deswegen nicht Frieden ſchlieſſen, und folglich müßen das diejenigen thun, denen die Verwaltung des Reichs

Reichs ob liegt. Weil ein Anfaller des Reichs, wenn ihm die Unterthanen Treue zugeſagt haben, die höchſte Herrſchaft hat, und auswärtige Völcker es müſſen bey dem Urtheil eines andern Volckes bewenden laßen (§. 1089.); ſo iſt es erlaubt mit einem Anfaller des Reichs, dem die Unterthanen gehuldiget haben, Friede zu machen. Da ein König über ſein väterliches Erbreich nach Gefallen Verfügung treffen kann (§. 986.); ſo kann ein gefangen genommener König, wenn ſein Reich ein väterliches Erbe iſt, Frieden eingehen. Weil aber dem Könige durch die Gefangenſchaft die freye Verwaltung ſeiner Herrſchaft genommen wird, und zu beſorgen ſtehet, daß er zum Nachtheil ſeines Volckes etwas zu verſprechen gezwungen werde, was er in der Freyheit nicht würde verſprochen haben; ſo kann ein gefangener König, wenn ſein Reich nicht vom Vater geerbt iſt, durch diejenigen, welchen er die Verwaltung der Herrſchaft aufgetragen hat, oder, wenn darüber nichts verordnet worden, durch den, der die nächſte Hoffnung ihm in der Regierung zu folgen hat, Frieden machen. Und weil er über ſeine Privatſachen nach eignem Belieben Einrichtung treffen kann (§. 195.); ſo kann er auch Friede machen, wenn er ſeine Privatſachen ſchlechterdings, oder ohne Bedingung, die

öffentlichen aber unter dem Beding der Genehmhaltung verſpricht.

§. 1221.

Wie der Friede könne gemacht werden.

Weil die Strenge der Gerechtigkeit erfordert, daß ein ieder zu ſeinem Recht komme; ſo müßte, wenn dieſe bey Schlieſſung des Friedens beobachtet werden ſollte, ein Urtheil über die Gerechtigkeit des Krieges abgefaſſet, und demjenigen, welcher einen rechtmäßigen Krieg geführet, die Schuld abgetragen werden, derentwegen der Krieg geführet worden, man müßte ihm die Kriegsunkoſten wiedergeben, und ihm wegen des in dem Kriege ſelbſt angethanen Unrechts genug thun (§. 1190.), was aber von einem rechtmäßigen Krieger über das Ziel der Schuld eingenommen worden, müßte dem andern wiedergegeben, und ihm wegen des Unrechts, ſo ihm durch den Misbrauch des Rechts wiederfahren, Genüge geleiſtet werden (§. 271.). Es erhellet gantz leicht, wenn auf dieſe Art Friede gemacht werden ſollte, ſo würde der Handel nimmermehr zum Ende kommen. Daher kann man nicht anders Friede ſtiften, als durch Vergleich (§. 764.), und deswegen werden in dem Friedensvergleich weder die Urſachen des Krieges, noch die Streitigkeiten, welche über das geſchehene im Kriege erreget werden konten, geſchlichtet, indem kein Theil den andern der Ungerechtigkeit bezüchtiget, und man vielmehr die anrathenden

den Urſachen in Erwegung ziehet. Weil die Amneſtie ein auf ewig feſtgeſetztes Vergeſſen des vorhergegangenen Unrechts und der Beleidigung iſt (§. 1056.); ſo liegt dieſelbe zwar natürlicher Weiſe in iedem Friedensvertrag: damit man doch aber vollkommen dazu verbunden ſey, ſo muß man vor allen Dingen ſich darüber vereinigen (§. 667.).

§. 1222.

Wie man im Friedensvertrag etwas verabreden könne.

Da man in einem Vergleich das, was man unter einander verabredet, halten muß (§. 764.); ſo muß man ſich im Friedensvertrag vergleichen, daß entweder alles wieder auf die Art hergeſtellet werde, wie es vor dem Kriege war, oder daß es in dem Stande bleibe, wie es nunmehro iſt, oder daß eines und das andere, ſo im Kriege weggenommen worden, wieder erſetzet, das übrige aber behalten, und daß überdem noch einige andere Dinge geleiſtet werden. Daraus folgt, daß alles das, wovon nichts geſagt worden, bleiben müſſe, wie es iſt. Unterdeſſen weil der Handel kein Ende haben würde, wenn auch bewegliche Sachen wiederum hergeſtellet werden ſollten; ſo werden, wenn gleich verglichen iſt, daß das weggenommene wiedergegeben werden ſoll, darunter die beweglichen nicht mit begriffen,

wo nicht von einigen ausdrücklich Meldung geſchehen.

§. 1223.

Worauf ſich die Amneſtie nicht erſtrecke.

Weil das ewige Vergeſſen des Unrechts nur auf das geht, was im Kriege vorgegangen iſt (§. 1221.); ſo ſind die Schulden, die vor dem Kriege ſchon gemacht waren, ſo auch das vor demſelben zugefügte Unrecht, um deſſentwillen aber der Krieg nicht geführet iſt, und ferner die Schulden, ſo man währendes Krieges anderswoher ſich zugezogen hat, und dann das Unrecht, ſo man uns auſſer dem Kriege angethan, und endlich was man zur Kriegeszeit aus Privatcontracten, oder durch eine Mishandlung ſchuldig worden, nicht als ſolche anzuſehen, welche durch den Frieden erlaſſen wären.

§. 1224.

Von der Wiedererſetzung der Nutzungen.

Da das Recht deſſen, dem etwas wieder erſetzet werden ſoll, ſo bald der Friedensvertrag zum Stande iſt, anhebet, wofern nicht die Wiedererſetzung an einen gewiſſen Tag gebunden worden (§. 438. 317.); ſo müſſen, wenn kraft des Friedens gewiſſe Sachen wieder erſetzet werden ſollen, auch von dem Tage der Einräumung an die Nutzungen wiedergegeben werden (§. 228.).

§. 1225.

§. 1225.

Weil die Sache alſo muß wiedergegeben werden, wie ſie im Kriege weggenommen worden (§. 1222.); ſo müſſen, wenn eine Sache vermöge des Friedens wieder erſtattet werden ſoll, auch die mit der Sache verbundenen Rechte wieder erſtattet werden, und derowegen iſt es nicht erlaubt die Feſtungswercke, welche vorhanden waren, als man ſie einnahm, vor der Wiedergabe abzutragen. Und, wenn durch den Frieden einige Dinge wieder in den Stand geſetzet werden ſollen, in welchen ſie vor dem Kriege geweſen, ſo wird der letzte Zuſtand gemeynet, welcher ſich fand, da der Krieg anfing; indem man billig dafür hält, daß die den Vertrag aufrichtenden an denſelben gedacht haben (§. 810.), woferne derſelbe nicht auf ein gewiſſes Jahr eingeſchräncket wird (§. 438.). Wenn man ſich in einem Friedensvertrag auf andere vorhergehende beziehet, als welches nur der Kürtze wegen geſchiehet, ſo muß alles das gelten, was darinn von der verglichenen Sache ausdrücklicher geſaget worden.

Einige Dinge, welche man bey der Wiederersetzung zu bemercken hat.

§. 1226.

In einem väterlichen Erbreiche kann ein König über die Herrſchaft nach Belieben die Einrichtung machen (§. 986.), folglich kann der König ſo wohl dieſelbe gantz, als

Von der Veräuſſerung der Herrſchaft und

der Privatſachen durch den Frieden.

als auch einen Theil ohne Einſtimmung des Volcks veräuſſern. Weil aber in einem Reiche, wovon er nur die Nutzung hat, die Eigenthümlichkeit der Herrſchaft bey dem Volcke bleibt (angef. §.), ſo gehöret die Einwilligung des Volcks zur Veräuſſerung, und folglich, weil alle und jede einem Theile zu dem, was zur Beförderung ſeiner Wohlfahrt dienet, verpflichtet ſind (§. 975.), auch die Einwilligung desjenigen Theils, welcher veräuſſert wird, oder wenigſtens muß die Genehmhaltung deſſelben da ſeyn, welche durch Handlungen zu Tage geleget wird, indem ein Volck dem, der ſich es aufs neue erworben hat, ohne einigen Widerſpruch den Eid der Treue leiſtet. Unterdeſſen wenn man das Recht Frieden zu machen ohne alle Einſchränckung an den König übergeben hat, ſo iſt er nicht erſt gehalten die Einwilligung des Volcks zu ſuchen, wenn nämlich kein Grundgeſetz im Wege ſtehet, zu deſſen Beobachtung der König angewieſen wäre (§. 984.). Was aber Privatſachen und Perſonen anlangt, darüber kann er ſich, vermöge des vorzüglichen Eigenthums und der vorzüglichen Gewalt, nach ſich ereignenden Fällen vergleichen (§. 1065.).

§. 1227.

Von der Wirkung

Weil man nach getroffenen Vergleich keine Anfor-

Anforderung erneuern kann, und man dadurch den Zwiſt aufgiebt (§. 764.); ſo wird, nach geſchloſſenen Frieden, der Krieg geendiget, und kann man derjenigen Urſache wegen, um welcher man gekrieget hat, nicht aufs neue einen Krieg anfangen.

des Friedens.

§. 1228.

Von Bundesgenoſſen im Kriege.

Weil mit den Bundesgenoſſen derer, die den Frieden ſchlieſſen, eben der Krieg geweſen iſt, den man mit dieſen gehabt hat, und nun aber über die Endigung des Krieges Vergleichsunterhandlungen getroffen worden (§. 1221.); ſo werden in dem Friedensvertrag auch die Bundesgenoſſen mit begriffen, folglich gehet ſie das Vergeſſen des Unrechts auch an (§. 1223.). Sollte aber mit ihnen ein beſonderer Krieg vorgewaltet haben, ſo muß auch mit ihnen der Friede ausdrücklich gemacht werden.

§. 1229.

Von der Verbindlichkeit, die aus dem Friedensvertrag kommt.

Der Friedensvertrag, als welcher wegen der Fortdauer der öffentlichen Ruhe errichtet iſt, iſt ein Bündniß über Sachen (§. 1146.), und deswegen verbindet es auch das Volck und die Nachfolger. Jedoch aber verbindet es diejenigen, welche den Vertrag machen, augenblicklich, ſo bald es zu ſtande gebracht worden, weil die Verbindlichkeit aus dem Ver-

trage kommt (§. 438.); die Unterthanen aber und Soldaten nicht eher, als es ihnen kund gethan worden, weil ſie vor der Bekantmachung nichts zuverläßiges wiſſen können.

§. 1230.

Vom Friedensbruch.

Man ſagt, der Friede werde gebrochen, wenn der Friedensvertrag nicht gehalten wird, das iſt, wenn iemand etwas thut, was er vermöge deſſelben nicht thun konte, und ſollte, oder wenn er nicht thut, was er um deſſelben willen thun ſollen und können. In eben dem Verſtande ſagt man überhaupt, daß ein iedes Bündniß gebrochen werde. Derjenige bricht alſo den Frieden, welcher um eben der Urſache halber, weswegen der Krieg geführt worden, oder um deswegen, was darinn geſchehen iſt, kriegeriſche Gewalt ausübet (§. 1227.), ſo daß auch die Bundesgenoſſen hierunter mit begriffen ſind (§. 1228.); nicht aber wird der Friede gebrochen, wenn dies einer neuen Urſach wegen geſchieht, als wohin der Friede nicht gezogen werden darf (§. 1221.): folglich iſt aus eben der Urſache kein Friedensbruch vorhanden, wenn man ſich gleich nachher zu einem andern ſchlägt, welcher den, mit dem wir Friede gemacht haben, mit Kriege überzieht. Es verſtehet

ſtehet ſich auch aus der Erklärung ſelbſt, daß der Friede nicht gebrochen werde, wenn es bey uns nicht ſtehet, daß man im Frieden das Verſprechen erfülle, z. E. wenn man ſelbſt in Krieg verwickelt iſt, und die verheiſſenen Hülfstruppen, oder Subſidien nicht ſchicken kann, oder die Sache, die gegeben werde ſollte, verlohren gegangen iſt. Friedensartickel (articuli pacis) werden alle eintzelne Stücke des Vergleichs genannt, in welchen diejenigen Dinge unterſchieden werden, worüber man ſich beſonders verglichen hat. Es ſind aber dieſelben entweder zuſammenhängend (connexi), wenn man ſich über Sachen vergleicht, welche zu einerley Handel gehören, oder ſie ſind verſchieden (diverſi), wenn man über Sachen einig wird, die zu verſchiedenen Händeln gehören. Daher iſt leicht abzunehmen, daß der Friede, wenn er gleich in verſchiedenen Artickeln gebrochen wird, doch in den übrigen fortdaure; hingegen aber, wenn er von iemand in zuſammenhangenden Artickeln gebrochen wird, der andere nicht weiter verbunden ſey den Frieden zu halten (§. 442.). Da aber eine fremde That, wozu er nichts beygetragen hat, niemand zugerechnet werden kann (§. 26.); ſo wird der Friede, wenn jemandes Unterthanen ohne ſeine Einwilli=

willigung, oder darauf erfolgte Genehmhaltung etwas thun, welches wider den Friedensvertrag läuft, nicht gebrochen, dahingegen aber iſt er gebrochen, wenn iemandes Unterthanen von dem andern Theil wider die Friedensartickel beleidiget werden.

§. 1231.

Von der Bekantmachung des Friedens.

Die Bekantmachung des Friedens (publicatio pacis) iſt ein Vertrag, durch welchen ſo wohl den Soldaten, als den Unterthanen angedeutet wird, daß Friede gemacht und folglich der Krieg geendiget ſey (§. 1227.). Derowegen muß er den Soldaten ohne allen Verzug bekant gemacht werden (§. 1174.): Weil aber die Nothwendigkeit, welche ſich findet auf Seiten der Soldaten, nicht einerley iſt mit der, ſo ſich auf Seiten der Unterthanen antreffen läßet, ſo kann er denen Unterthanen bekant gemacht werden, wenn es gelegen zu ſeyn ſcheinet.

§. 1232.

Von der Rebellion.

Rebellen werden Unterthanen genennet, welche unrechtmäßige Waffen wider den Regenten des Staats ergreifen, daß ſie ihn nämlich entweder ſeiner Herrſchaft berauben, oder zur Annehmung gewiſſer Bedingungen zwingen wollen. Und dieſer Zuſtand heißt eine Rebellion.

§. 1233.

§. 1233.

Von der Rebellion iſt der bürgerliche Krieg, in welchem die Unterthanen die Waffen rechtmäßig wider den Regenten des Staats ergreifen, unterſchieden. Dieſer nun iſt in einem ieglichen Falle, da man dem Regenten des Staats wi- derſtehen darf, erlaubt (§. 1097.). Vom bürgerlichen Kriege.

§. 1234.

Von der Rebellion und dem bürgerlichen Kriege muß ein Tumult unterſchieden werden, worinn die zuſammengelauffene Menge den Obrigkeiten, oder andern kleinen Gewaltigen, oder ihren Sachen, ſo dann auch Privatperſonen und ihren Sachen, Gewalt anthut, oder wenigſtens anzuthun drohet. Weil die öffentliche Ruhe durch einen Tumult beleidiget wird; ſo iſt dieſer ein öffentliches Verbrechen, oder eine Miſſethat (§. 1030.). Derowegen können diejenigen, welche einen Tumult erregen, oder unterhalten, und ſich in denſelben miſchen, weil ſie Verbrechens ſchuldige ſind, nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtrafet werden (§. 1030. 1048.). Vom Tumult.

§. 1235.

Weil die höchſte Gewalt, die den Rebellen und Tumultuanten, um die Rebellion, oder den Tumult zu ſtillen, Daß man das den Rebellen

etwas

und den Tumultuanten gethane Verſprechen halten müſſe.

etwas verſpricht, vermöge ihres Rechts wider die Rebellen und Tumultuanten nichts verſprechen kann, ſondern man annehmen muß, daß ſie ihr Recht erlaſſe (§. 337.); ſo muß dasjenige, was ſie verſpricht, gehalten werden (§. 388.). Auf eben dieſe Art iſt deutlich, daß man auch dem Feinde, den Räubern und Mördern das Verſprechen halten müſſe. Derowegen wenn ein Vergeſſen des angethanen Unrechts zugeſaget worden, ſo kann niemand desjenigen halber, was in der Rebellion, oder Tumult vorgefallen iſt, angeklagt, noch geſtrafet werden (§. 1056.).

Das zehnte Hauptſtück.
Vom Geſandſchaftsrechte.

§. 1236.

Welche ſind Geſandten?

Geſandten (legati) werden Perſonen genennt, ſo von einem Volcke, oder deſſen Regenten, an ein anderes Volck, oder deſſen Regenten, eines öffentlichen Geſchäftes halber geſchickt werden. Derowegen ſind Geſandten natürlicher weiſe Gevollmächtigte ihres Volcks, oder des Regentens des Staats (§. 551.). Und das Recht Abgeſandte zu ſchicken ſtehet den höchſten Mächten

zu

zu (§. 1140.), wenn ſie auch durch ein ungleiches Bündniß verbunden ſind (§. 1144.).

§. 1237.

Agenten (agentes) pfleget man Perſonen zu nennen, welche Privatangelegenheiten eines Regentens des Staats, oder auch ſeiner Unterthanen in ſeinem Nahmen bey einem andern Volck beſorgen. Da es von dem Willen deſſen, der einen Agenten ſetzet, abhangt, was vor Geſchäfte er ihm anvertrauen will; ſo hindert nichts, daß denen Agenten nicht auch einige öffentliche Geſchäfte, ſonderlich von geringerer Erheblichkeit, könten anvertrauet werden. Welche ſind Agenten?

§. 1238.

Ein iegliches Volck hat ein vollkommnes Recht von einem andern Volck Liebespflichten zu verlangen, und man kann ohne Unrecht zu thun es nicht hindern, daß ſie nicht ſollten verlanget werden (§. 1108.); es hat auch ein Recht mit einem andern Volcke Verträge einzugehen, wenn es deſſen Hülfe und Beyſtand benöthigt iſt (§. 1095.), um mit vereinigten Kräften ſich und ſeinen Zuſtand vollkommner zu machen (§. 1090.), und deswegen Bündniſſe zu ſchlieſſen (§. 1141.). Sie ſind auch verbunden die Beſchwerden zu heben, und müßen die Streitigkeiten beygeleget Von dem Rechte Abgeſandte zu ſchicken, und der Verbindlichkeit ſie zuzulaſſen.

leget (§. 1157.), nicht aber zum Kriege, als einem an ſich wenig geſchickten Mittel die Zwiſtigkeiten zu entſcheiden (§. 1159.), oder zu andern gewaltſamen Mitteln (§. 1163. u. f.) geſchritten werden, ſo lange als noch nicht bekant iſt, ob ſich das angethane Unrecht nicht ohne Gewaltthätigkeit erſetzen laße (§. 1158.). So muß man auch Kriegesbündniſſe errichten (§. 1180.), und im Kriege ſelbſt kommen Fälle vor, weswegen man Verträge machen, oder da ein Theil dem andern ſeine Willensmeynung kund thun muß. Ja daß man endlich von dem Kriege ablaße, ſind Friedensbündniſſe zu ſchlieſſen (§. 1227.). Aus allen dieſen ergiebt ſich nun, daß die Geſandſchaften nothwendig ſeyen, und den Völckern ein vollkommnes Recht zukomme Abgeſandten an andere Völcker zu ſchickrn. Da nun dies ohne Unrecht zu thun nicht abgeſchlagen werden kann (§. 100.); ſo muß derjenige, an welchen ein Geſandter abgeſchickt wird, den Geſandten zulaſſen, und wenn folglich ſolches nicht geſchieht, wiederfährt dem, der ihn ſendet Unrecht (§. 87.), es ſey denn, daß ſolches in einem offenbaren Streit der Pflicht gegen ſich ſelbſt und gegen andere Völcker geſchähe, z. E. wenn ein Geſandter abgeſchickt würde den Zuſtand des Staats zu verwirren, oder wenn ſich derſelbe

ſelbe der öffentlichen Feindſchaft ſchuldig machte.

§. 1239.

Beſtändige Geſandten (legati aſſidui) heiſſen die, ſo ſich viele Jahre hinter einander en fremden Höfen aufhalten. Weil die Geſchäfte der Völcker, weswegen die Geſandſchaften nöthig erachtet werden (§. 1238.), weder täglich vorkommen, noch beſtändig ſind, und überdem die beſtändigen Geſandten gleichſam Kundſchafter abgeben (§. 1208.); ſo iſt das Recht beſtändige Abgeſandten an fremden Höfen zu haben weder zum nothwendigen Völckerrecht (§. 1088.), noch zum willkührlichen zu rechnen (§. 1090.), folglich ſind die beſtändigen Geſandſchaften nur durch die Gebräuche einiger Völcker eingeführet worden, und gehören zu dem Gewohnheitsrechte der Völcker (§. 1092.). Wenn ſie daher iemand nicht geſtattet, ſo thut er dem, der ſie ſchicken will, kein Unrecht (§. 87.).

Von beſtändigen Geſandten.

§. 1240.

Weil ein ieder Staatsregent den Regenten des andern Staats als ſeines gleichen anſehen muß (§. 1120.), die Geſandten aber deswegen abgeſchickt werden, daß ſie ein gewiſſes Geſchäfte entweder mit dem Könige ſelbſt, oder mit deſſen vornehmſten

Was vor Geſandten geſchickt werden ſollen.

Miniſtern, denen dieſe Beſorgung aufgetragen iſt, im Nahmen deſſen, der ſie ſendet, abthun ſollen (§. 1236); ſo müſſen ſolche Geſandten geſchickt werden, welche in der Republick deſſen, der ſie ſchickt, vorzügliche Würden haben (§. 54. 55.). Und ſo ſorgt das natürliche Völckerrecht für die Würde deſſen, an den ſie geſchickt werden.

§. 1241.

Wie man ſie empfangen ſolle.

Aus eben der Urſache müſſen die Geſandten mit gehörigen Ehrenbezeugungen empfangen und gehalten werden: und indem dieſe Verbindlichkeit aus dem Geſetz der Natur abſtammet (§. 1240.), und ſich folglich davon niemand losmachen kann (§. 42.), ſo gilt eben dies, wenn ſie auch gleich vom Feinde kommen. Weil man nun alſo den Geſandten von den Feinden, oder auch denen, welche nicht von Feinden geſchickt werden, keine Schmach anthun, und ſie nicht verachten ſoll (§. 146. 51.), nicht einmahl aus einem vorgewandten Recht der Wiedervergeltung, als welches ohnedem ein Unding iſt (§. 156.); ſo iſt die Verachtung und noch vielmehr die Schmach, womit man den Abgeſandten begegnet, ein Unrecht (§. 87.), und man kann dergleichen

nicht

nicht ungeſtraft hingehen laſſen (§. 93.). Und auf ſolche Art ſorget das natürliche Völckerrecht für die Würde deſſen, der einen Geſandten ſchickt.

§. 1242.

Von dem Character, den der Geſandte vorſtellet.

Ein Character, den der Geſandte vorſtellet (character repræſentativus legati) iſt das Vorſtellungszeichen des abſchickenden bey dem, an welchen er verſchicket wird. Da die Abgeſandten natürlicher weiſe Bevollmächtigte des Regentens des Staats ſind, von dem ſie geſchickt werden (§. 1236.); ſo beſtehet nach dem Recht der Natur der vorſtellende Character eines Geſandten in dem Vermögen im Nahmen und nach dem Rechte der höchſten Gewalt, von welcher er nämlich abgeſchickt wird, ein öffentliches Geſchäfte bey einer andern höchſten Gewalt zu betreiben, folglich macht ein Geſandter nach dem Naturgeſetz gleichſam einerley moraliſche Perſon mit dem, der ihn abſchickt hat, aus, ſo daß es eben ſo viel iſt, als wenn dieſer ſelbſt gegenwärtig wäre, und derienige, an welchen er verſchickt wird, ihn als eine ihm gleiche Perſon anſehen muß. Und weil in dem vorſtellenden Character, welcher in dem Recht die Perſon des ſenden-

den vorzuſtellen beſtehet, keine Nothwendigkeit ſteckt, ſo entweder aus dem abzuhandelnden Geſchäfte, oder aus der Würde des ſendenden, als welche ohne dieſen ungekränckt bleiben kann, herkäme (§. 1241.); ſo iſt auch der vorſtellende Character, der weiter als der natürliche ausgedehnet wird, nicht aus dem willkührlichen Völckerrecht zu erkennen (§. 1090.): iſt er folglich durch Gebräuche eingeführet, ſo gehöret er zu dem Gewohnheitsrechte der Völcker (§. 1092.); ſchreibt er ſich von Verträgen her, ſo iſt er zum Vertragsrechte zu rechnen (§. 1091.). Was derowegen aus einem ſolchen Character durch eine nothwendige Folge von den Geſandten hergeleitet wird, das iſt weder zum Rechte der Natur, noch zum willkührlichen Völckerrechte zu ziehen, und noch vielweniger das, was ohne Grund denſelben zu erweitern hinzugefüget wird. Und demnach iſt kein Volck anders als durch einen Vertrag verbunden denſelben zu erkennen.

§. 1243.

Von dem Rechte eines Geſandten

Da die Abgeſandten denjenigen, welcher ſie abſchickt, nur in ſolchen Handlungen

gen vorſtellen, welche das Geſchäfte angehen, um deſſen willen ſie da ſind (§. 1242.); ſo können ſie in Abſicht auf ihre Privathandlungen nicht anders als Fremde, die ſich in einem andern Gebiete aufhalten, angeſehen werden, folglich werden ſie natürlicher weiſe nach dem Rechte der Fremden beurtheilet. Und derowegen ſind ſie, was die Privathandlungen anlanget, nach dem natürlichen Völckerrecht mit ihrem Gefolge und Geräthe, oder Sachen ſo wohl unter der bürgerlichen, als peinlichen Gerichtsbarkeit des Orts (§. 1132.); und es iſt kein Grund vorhanden, warum durch das willkührliche Völckerrecht hierinn etwas geändert werden ſollte (§. 1090.). Derowegen findet der Zuſtand da man auſſer Land wäre (exterritorialitas), nach welchem man ſich die Geſandten mit ihrem Gefolge und Geräthſchaften dichtet, als wären ſie auſſer dem Gebiete, weder im natürlichen noch in dem willkührlichen Völckerrechte ſtatt, folglich auch nicht die Heiligkeit, oder Unverletzlichkeit eines Geſandten, welche in der Unabhängigkeit eines Geſandten von der Herrſchaft deſſen, in deſſen Gebiet er ſich aufhält, beſtehen ſoll: vielweniger gilt es nach dieſen Rechten, daß der Abgeſandte

in Abſicht auf Privathandlungen.

eine Gerichtsbarkeit über ſeine Leute habe, und daß dem Hauſe, das er bewohnet, ein Recht der Freyſtadt anhange. Derowegen können dergleichen Rechte nicht anders als durch einen Vertrag, er mag nun ausdrücklich, oder ſtillſchweigend ſeyn, erworben werden (§. 1089.), wobey aber doch die Ausnahme in einem Fall des Streits mit der Pflicht deſſen, an welchen der Geſandte abgeſchickt iſt, gegen ſein eignes Volck gilt (§. 64.).

§. 1244.

Von der Unverletzlichkeit eines Geſandten.

Weil die Fremden denen Bürgern, ſo ſich nur eine Zeitlang aufhalten, gleich gehalten werden, ſo lange ſie in einem andern Gebiete ſind (§. 1125.), und der Regent des Staats es nicht leiden muß, daß ihnen iemand ſeiner Unterthanen Schaden, oder Unrecht zufüge (§. 1134.); ſo ſind die Abgeſandten, ſo fern man ſie als Privatperſonen, und als Fremde, ſo in einem andern Gebiete verweilen, betrachtet, vor Unrecht ſicher, ſo wohl nach dem gemeinen Rechte der Fremden (§. 1028.), als auch nach dem gemeinen Rechte der Völcker. Weil man aber, damit vor die Würde deſſen, der ſie abgeſchickt, geſorget werde, die Geſandten als Geſandten mit Ehrenbe-

renbezeugungen aufnehmen und anſehen muß (§. 1241.), und folglich das ihnen zugefügte Unrecht ſchwerer iſt als das, ſo man einem andern Fremden wiederfahren läßet, in ſo fern ſolches auf denjenigen, welcher ihn abgeſchickt hat, zurückfället; ſo ſind ſie auch nach dem beſondern Geſandtenrechte vor Unrecht ſicher. Und darinn beſtehet die natürliche Heiligkeit eines Geſandten (§. 1153.).

§. 1245.

Das Creditiv (litteræ credentiales) wird das Schreiben genennet, welches der abſchickende dem Geſandten an denjenigen giebt, an welchen er geſchickt wird, und worinn jener ihn für ſeinen Geſandten erkläret. Weil gewiſſe Geſchäfte mit ihm ſollen gehandelt werden (§. 1236.), und folglich dem, an den er abgelaſſen wird, der Wille des ſchickenden bekannt werden muß; ſo muß der Abgeſandte ein Creditiv haben. Vom Creditiv.

§. 1246.

Wenn einige Völcker unter einander über gewiſſe Geſandſchaftsrechte, und über die Art den Geſandten mit Ehrenbezeugungen zu begegnen übereingekommen ſind, oder durch Gebrauch Vom Vertrags- und Gewohnheitsrechte.

brauch eines und das andere eingeführet haben; ſo verbinden dieſe Dinge, weil ſie ſich nur auf ein Vertrags- (§. 1091.), oder Gewohnheitsrecht gründen (§. 1092.), diejenigen allein, welche den Vertrag aufgerichtet haben, oder die, bey denen dieſe Sitten durch einen langwierigen Gebrauch eingeführet ſind, ſo lange als ſie wollen (§. 444. 1092.).

Inhalt

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt
des gantzen Werckes.

Der erſte Theil.

Von dem Recht der Natur überhaupt, von den Pflichten gegen ſich ſelbſt, gegen andere und gegen GOtt.

Das erſte Hauptſtück.
Von dem Unterſchied der menſchlichen Handlungen und ihrer Zurechnung. S. 1

Das zweyte Hauptſtück.
Von der Verbindlichkeit, dem Rechte und Geſetze, und dem Grundſatz des Rechts der Natur. 23

Das dritte Hauptſtück.
Von der allgemeinen Verbindlichkeit und dem allgemeinen Recht der Menſchen überhaupt. 43

Das vierte Hauptſtück.
Von den Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt, und den Rechten, die damit verbunden ſind. 65

Das fünfte Hauptſtück.
Von den Pflichten des Menſchen gegen andere, und den Rechten, die mit denſelben verbunden ſind. 86

Das ſechſte Hauptſtück.
Von den Pflichten gegen GOtt. 101

Der andere Theil.
Von dem Eigenthume und den Rechten und Verbindlichkeiten, die daher entſpringen.

Das erſte Hauptſtück.
Von der Gemeinſchaft der erſten Zeit, und wie das Eigenthum entſtanden. 116

Das andere Hauptſtück.
Von der urſprünglichen Art das Eigenthum zu erhalten. 133

Das dritte Hauptſtück.
Von den Verbindlichkeiten und Rechten, welche aus dem Eigenthume entſtehen. 157

Das vierte Hauptſtück.
Von dem Recht, das von der Gemeinſchaft der erſten Zeit noch übrig iſt. 185

Das fünfte Hauptſtück.
Von der abſtammenden Art etwas zu erhalten. 193

Das ſechſte Hauptſtück.
Von der Eröfnung ſeiner Gedancken gegen andere. 212

Das ſiebente Hauptſtück.
Von der Art und Weiſe ſich einem andern verbindlich zu machen, oder von dem Verſprechen und Verträgen überhaupt. 229

Das achte Hauptſtück.
Von Erlangung des Eigenthums einer bloß beſeſſenen Sache, und von der Verjährung, 278

Das neunte Hauptſtück.
Von den bloß wohlthätigen Handlungen, die in einem zu Ende gebracht werden. 290

Das zehente Hauptſtück.
Von dem Werth der Sachen und dem Gelde. 307

Das eilfte Hauptſtück.
Von wohlthätigen verbindlichen Handlungen, oder von wohlthätigen Contracten, 320

Das zwölfte Hauptſtück.
Von den Tauſchhandlungen, oder beſchwerlichen Contracten, 372

Das dreyzehente Hauptſtück.
Von den Glückscontracten. 451

Das vierzehnte Hauptſtück.
Von den Qvaſicontracten. 471

Das funfzehnte Hauptſtück.
Von dem Rechte, welches einem in einer fremden Sache eingeräumet worden, oder dem Pfande und Servituten. 481

Das ſechzehnte Hauptſtück.
Von der Erbnutzbarkeit eines Gutes, und ſonderlich dem Lehn. 506

Das ſiebzehnte Hauptſtück.
Wie die aus dem Contract entſtandene Verbindlichkeit aufgehoben wird. 535

Das achtzehnte Hauptſtück.
Von der Art die Streitigkeiten im natürlichen Zuſtande zu endigen. 552

Das neunzehnte Hauptſtück.
Von der Auslegung. 587

Das zwantzigſte Hauptſtück.
Von denjenigen, welche geſtorben und noch nicht gebohren ſind. 602

Der dritte Theil.
Von der Herrſchaft und den Verbindlichkeiten und Rechten, welche daher entſpringen.

Die erſte Abtheilung.
Von der gemeinen Herrſchaft.

Das erſte Hauptſtück.
Von der Herrſchaft und der Geſellſchaft überhaupt genommen. 612

Das zweyte Hauptſtück.
Von der Ehe, oder der ehelichen Geſellſchaft. 627

Das dritte Hauptſtück.
Von der Blutsverwand- und Schwägerſchaft. 642

Das vierte Hauptſtück.
Von der väterlichen Geſellſchaft und väterlichen Gewalt. 648

Das fünfte Hauptſtück.

Vom Erbrecht, oder von Teſtamenten und der Erbfolge ohne Teſtament. 665

Das ſechſte Hauptſtück.

Von der Knechtſchaft und der herrſchaftlichen Geſellſchaft. 683

Das ſiebente Hauptſtück.

Von dem Hauſe. 692

Die zweyte Abtheilung.

Von der öffentlichen Herrſchaft, oder dem Recht eines Staats.

Das erſte Hauptſtück.

Von dem Urſprung der Staaten und der öffentlichen Herrſchaft. 696

Das zweyte Hauptſtück.

Von den verſchiedenen Arten der Republick. 708

Das dritte Hauptſtück.

Von der Einrichtung einer Republick. 729

Das vierte Hauptſtück.

Von den Majeſtätsrechten. 754

Das fünfte Hauptſtück.

Von der natürlichen Lehre der bürgerlichen Geſetze. 777

Das ſechſte Hauptſtück.

Von der Pflicht des Oberherrn und der Unterthanen. 784

Der

Der vierte Theil.

Vom Völckerrechte.

Das erſte Hauptſtück.
Von dem Rechte der Völcker überhaupt. 794

Das zweyte Hauptſtück.
Von den Pflichten der Völcker gegen ſich ſelbſt, und denen daher entſpringenden Rechten. 799

Das dritte Hauptſtück.
Von den Pflichten der Völcker gegen einander, und von denen daher entſpringenden Rechten. 809

Das vierte Hauptſtück.
Vom Eigenthum eines Volckes. 819

Das fünfte Hauptſtück.
Von den Bündniſſen und Zuſagen ohne Vollmacht. 831

Das ſechſte Hauptſtück.
Von der Art die Streitigkeiten der Völcker beyzulegen. 846

Das ſiebente Hauptſtück.
Vom Rechte des Krieges der Völcker. 854

Das achte Hauptſtück.
Von dem Rechte der Völcker im Kriege. 873

Das neunte Hauptſtück.
Von dem Frieden und dem Friedensvertrag. 896

Das zehnte Hauptſtück.
Von dem Geſandſchaftsrechte. 900

Regi-

Regiſter
der vornehmſten Sachen, darin die Zahlen die §§. andeuten.

A.

Abdanken vom Amt 1063. vom Königreich 1007. 1081
Aberglauben 182
Abgaben vom Lehngut 743. vom Nießbrauch 717
Abgötterey 181 ob deswegen ein Strafkrieg ſtatt hat 1173
Abreiſſen 245
Abſicht erfüllen 404. dazu verſprechen 404. was ohne derſelben geſchiehet 360. des Hauſes 965. der Geſellſchaft 636. des Staats 972
Abtrag 751
Abtretung eines Rechts 338
Abzug aus dem Staat 1019
Academie der Künſte, der Wiſſenſchaften 1024
Acceptant 656
Acker ausgemeſſener, umgrenzter, von Natur umgrenzter 252
Adviſobrief 656
Afterlehn, dazu machen 741. wenn es wegfällt 743
Afterlehnscontract 741
Afterlehnsherr, Afterlehnmann 741
Agent 1237
Allegorie 354
Allmoſen 488. wie es im Staat damit zu halten 1022. 1058
Allodialgeld 740
Allodialgut 736
Amneſtie 1056. aus dem Friedensvertrage 1221. 1223. 1228. die den Rebellen und Tumultuanten verſprochen worden 1235
Amt öffentliches 1060. wer dazu geſchickt iſt 1062. davon abgeſetzet, ſuſpendirt, deſſelben erlaſſen werden 1063. wie die Beſoldung für daſſelbe ſeyn ſoll 1034
Anfallen 268
Angewieſener (aſſignatus) 760. (delegatus) 759
Anklage aufheben 1055
Ankömmling 1020. auf eine zeitlang ebend.
Ankündigung des Krieges bedingte, unbedingte 1183. 1185. 1211
Anlötung 236
Annehmen 316. 317. 319. Bedingungen 817. eine Erkenntlichkeit 525. das nichtſchuldige 693. ohne Urſach,

Urſach, gleichſam ohne Urſach 695. das Verſprechen 381. 384. 386. 425. 428. 431. u. ff. vor bezahlt 754
Anrufung GOttes 175
Anſchweiſſung 236
Anſehen der Perſon 772
Anſetzen 242
Anſpühlung 251. u. ff.
Anweiſender (aſſignator) 760. (delegans) 759
Anweiſung gemeine 760. rechtliche 759
Arbeit 124
Ariſtocratie 922. beſtändige 1001. deſpotiſche 997. auf eine gewiſſe Zeit 1001. dabey die Wahl, die Folge ſtatt hat, die engere, die weitläuftigere 1001
Armenhaus 1022
Armenſchule 1022
Armuth 487. wie zu ſchätzen 504. muß man meiden 513. was deswegen im Staat zu beſorgen 1021. 1022
Art 227. wenn ſie vergehet 243
Artzeney 114. was dabey im Staat zu veranſtalten 1034
Aſſecurant 679
Aſſecuration 679
Aufenthalt im fremden Gebiete 113. 1106. 1132
Aufgeld 655
Aufkündigung 752
Aufmerkſamkeit erhalten 108
Aufſagen 752
Auftragen 551
Aufzuheben geben 539
Ausbeute 683
Ausdreſchen 227. 232
Ausgabe 506. 508. auſſerordentliche, ordentliche, nothwendige, nützliche, zur Luſt, weniger nothwendige, unnütze 505
Ausgeber des Wechſelbrieſes, des Geldes 656
Ausgeworfenes 685
Auskommen nöthiges, reichliches 486
Ausläufer 240
Auslegung 794. ff. aus dem vorhergehenden und nachfolgenden 805. die authentiſche 1044. die erweiterte 811. 812. die einſchränkende 813. des Eides 370. in einer weitläuftigeren 808. engeren Bedeutung 809. aus den Bewegungsgründen 806. die richtige 797. einige von ihren allgemeinen Regeln 810. bey dem Friedensvertrag 1222. u. ff. nach Wörtern die ſich auf etwas beziehen 807. wie es zu halten wenn daraus was

was ungereimtes folget 804. 813
Ausnahme 63. die ſtillſchweigenden bey der Einführung des Eigenthumes 304. 310. wo ſie allezeit gemacht iſt 815. in Verträgen, dadurch Rechte für die Geſandten erworben werden 1243. wo ſie gemacht werden muß 816

B.

Barmhertzigkeit 492
Bauen 237
Bedeutung der Wörter etymologiſche, grammaticaliſche 799. die eigentliche 798. engere, weitläuftigere 808. 809. die etwas nach gewiſſen Stufen anzeigen 802. wenn man der uneigentlichen folgen darf 809
Bedingung anbieten, annehmen 817. auflöſende 315. 609. aufſchiebende, erlaubte, unerlaubte, vermiſchte, verneinende 315. die verbindungsweiſe, beſonders angehänget worden 399. die beſſere 608. die zuerfüllende 315. 400. die an und vor ſich ſelbſt in einem Verſprechen enthalten iſt 439. die ſtillſchweigende, woferne die Sachen in gegenwärtigem Stande bleiben 814
Befreyung von der Verbindlichkeit 452. 749. u. ff. von dem natürlichen Recht 42. von dem nothwendigen Völckerrecht, ob ſie möglich 1088
Befreyungsvertrag 755
Begehungsſünde 58
Begehungsthat 2
Beglaubiger 660
Beglaubigter 660. 661
Beglaubigung 660 ob ſie eine Neuerung wirket 758
Begnadigungsrecht 1054
Begräbniß, das Recht dazu 824. obs zur Strafe verſagt werden kann 1051
Begraben 824
Begünſtigung 1046
Begünſtigungsrecht 1046
Beklagter 773
Beleidigung 88. 89 97. 1072. ihre Verhütung 91. 92. der Völcker 1121. fremder Unterthanen 1134
Belohnung deſſen der etwas findet 285
Bemächtigung S. Spolium.
Berathſchlagungen 769
Bereicherung mit oder aus fremden Sachen 271
Bergwerckscontract 683
Beruhigung in der göttlichen Vorſicht 173
Beſchenkter 475. 476
Beſchimpfung 146
Beſchlieſſen 843
Beſchuldigter 1033
Beſchwerden 1157
Beſchwerungen 374

Beſitz 200. wie er erlanget wird 291. 448. 791. ob man abweſend beſitzen kann 292. deſſen Verluſt 205. der gewaltſame, heimliche, verſtohlener 290. undenklicher 1139. rechtmäßiger, unrechtmäßiger 456. der unbeweglichen und unkörperlichen Sachen 293. mit einem Titel 295. die urſprüngliche Art ihn zu erhalten 294. die abſtammende Art 320. wie er behalten und verlohren wird 294. 296. ſeine Vertheydigung und Wiedererhaltung 286. die Einſetzung in denſelben 322. gleichſam ein Beſitz 298

Beſitzer 200. der gewiſſenhafte, ungewiſſenhafte 201. ihr Unterſcheid 230. ihre Verbindlichkeit gegen den Eigenthumsherrn 272. u. ff.

Beſte das gemeine, der Geſellſchaft 837. des Staats 972

Bettelarmuth 287. auf eine zeitlang 487. wie ſie zu ſchätzen iſt 503. ſoll man verhüten 513

Bettler 487. was ihrentwegen im Staat für Anſtalt zu machen 1021. 1022

Betheurung 361. 367. höchſte 375

Betrug 286. 356. ob er im Kriege erlaubt iſt 1203. iſt in den beſchwerlichen Contracten verboten 667. was er im Kauf und Verkauf nach ſich ziehet 604. aus Betrug wider ein Geſetz handeln, was das ſey 812. vorſetzlicher, unvorſetzlicher 286

Beute 1202

Bevollmächtigter 551. u. ff.

Bevollmächtigender 551

Bewahrer 723

Bewegungsgrund 35

Beweis, halber, völliger 778. durch den Eid 781. durch Inſtrumente 775. durch Kerbhöltzer 777. durch Zeugen 778. 779

Beyſchlaf erlaubter, unerlaubter 854. 855. der gleichgültige 855. unehelicher 854

Bezahlung des nicht ſchuldigen 693. die zum theil geſchiehet 751 dieſelbe mit Worten anbieten, in der That, bloß in der That, feyerlich 753

Billig 83

Billigkeit 86. in den Bündniſſ n 1144

Bitten 551

Blanquet 776

Blendwerck 349

Blutsverwandte 875. ob die unehelichen Kinder darunter

unter gehören 897. ob man ſie im Teſtament übergehen darf 930. die in gerader Linie, in der Nebenlinie 878
Bodenzins 734
Bodmerey 681
Borgen 528. u. ff.
Böſe 12
Bosheit 17. ihr Urſprung 19. die vorſetzliche, zum theil unvorſetzliche 25. bey der Theilnehmung an fremden Handlungen 26. im Kriege 1203. des Knechtes 954. des Vormundes 904
Bräutigam, Braut 864
Bundesgenoſſen 1228
Bündniß 1141. 1142. was daraus für eine Verbindlichkeit entſpringet 1147. ſoll heilig gehalten werden 1153. daſſelbe brechen 1230. gleiches, ungleiches, auf Seiten des würdigeren Theils, oder des geringern Theils ungleich, mit oder ohne Verringerung der Herrſchaft 1144. ohne Vollmacht 1156. das ältere 1142. perſönliche, dingliche 1146
Bürge 569. u. ff. 758. 760
Bürger 974. ihre Zahl 1018. ihre Güter ſind für die Staatsſchulden verpfändet 1162
Bürgerfang 1164 ob ihm zu widerſtehen iſt 1165. ſeine Wirkung 1168
Bürgerrecht (indigenatus) 1020
Bürgerlich billig, gerecht 83
Bürgſchaft 569. u. ff. 660. 758. ohne oder mit einer Bedingung, auf eine gewiſſe Zeit 571. die beſchworne, ſchriftliche 578. für eines andern Aufführung 576. für ein Volck 1149. dabey nichts gewiſſes beſtimmet wird 579. durch eine Mittelsperſon 578. wider des Hauptſchuldners Willen, für einen der gegenwärtig iſt und es geſchehen läßt 570

C.

Capital 643
Capitulation mit dem Regenten 989. der Soldaten 1174
Caution daß man die quaſi-uſufructuariſche Sache wiedergeben werde 720. daß man die gleichgültigen Sachen wiedergeben werde 740. daß man ſich jederzeit vor Gerichte ſtellen wolle 1033
Cenſite 733
Ceremonien 180

Clarigation des Krieges 1183
Collecten 1058
Colliſion der Schäden 283. der Geſetze 63. u. ff. unter einerley Pflichten 65. der Pflichten der Eheleute gegen einander 869. gegen die Kinder 893. des verabredeten Pfandrechts mit dem natürlichen 705. der Verträge 816
Colonus partiarius 696
Collybiſta, Collybus 655
Committirt, verwirckt werden 609. wenn dieß vom Lehn geſagt wird 746. 747
Conſul in den Seeplätzen 1118
Contract 514. 667. auf denſelben etwas geben 619. ihn aufheben 581. 602. die Gefahr abzuwenden 679. vermiſchter 696. da man giebt, daß etwas gegeben oder gethan werde, oder thut etwas, daß etwas gethan werde 667. handſchriftlicher 652. libellariſcher 732. beſchwerlicher 580. des Pfandes 704. des Wahlllooſes 670. des Theilungslooſes 671. des Zutheilungslooſes 672. föenebris, uſurarius 650
Copey, vidimirte 775
Creditiv 1245
Curator 898. wo ſeine Einwilligung nöthig iſt 905. ſeine Schadloshaltung 907

D.

Dank 474. 476
Danksagung 174. iſt man Gott ſchuldig ebend. den Wohlthätern 474. wie ſie gegen Verſtorbene geſchiehet 822
Darlehn S. Borgen.
Davonlaufen der Soldaten 1177
Dazukommen das natürliche, künſtliche, vermiſchte 242. das urſprüngliche zum Gebiete des Volckes 1127
Dazukommendes 242
Delegatarius 759
Democratie 990. 999
Dieb 263. was wider ihn erlaubt iſt 267. u. ff.
Diebſtahl 263. heimlicher, öffentlicher 263. 264. des Beſitzes 263. des Gebrauchs 263. 264. bey geliehenen 522. bey niedergelegten Sachen 539
Diener 960. u. ff.
Dienſtbar, wenn Sachen einander ſind 708
Dinge von verſchiedener Art 493
Dürftigkeit 487. 504. ſoll man meiden 513
Durchgang 712

Durch-

Durchzug mit Kriegsvölckern 1182

E.

Ehe 856. was ihre Beſchwerden heiſſen 868. die mit einem Weibe 857. die zweyte 871. zwiſchen Eltern und Kindern 895. zwiſchen Seitenverwandten 946. ihre Unauflößlichkeit 944

Ehebruch 859. 860. 871

Eheleute 858. ihr Recht und Verbindlichkeit 858. 866. 869. ob ſie Erbfolgverträge unter einander ſchlieſſen dörfen 942. ihre natürliche Erbfolge 943. ob ihnen unter einander ihre Handlungen zuzurechnen ſind 837

Ehefrau 858

Ehemann 858. ſeine Güter ſind für die Mitgabe der Frauen verpfändet 913. ob er die Frau Schulden halber verkauſen kann 949

Eheſcheidung 871

Ehrbar, ehrlich 49. ehrbarer Wandel 49. ehrlicher Mann 49

Ehre 125. ob man darnach ſtreben ſoll 128. ob ſie durchs Duell gerettet wird 789. Gottes, dazu ſind die Menſchen verbunden 161. 172. was dieſe verdunkeln heiſſet 165. 166. der Menſchheit 823. die den Verſtorbenen zu erweiſen iſt 822. die Geſandten zu erweiſen iſt 1241

Ehrentitel 1041. wer ſie ertheilen kann 1061. eines Regenten 1119

Ehrfurcht gegen Gott 172. die kindliche 894

Eicheln aufleſen, das Recht dazu 712

Eid 361. u. ff. ſeine Wirkung 368. 446. die Auferlegung deſſelben 783. ihn ausſchlagen zurücke ſchieben 784. 785. ſeine Erlaſſung 786. falſcher 371. 376. in des andern Seele 373. ſchriftlicher 372. unnützer 367

Eidesformel 364

Eigenthum 195 198. 334. wie es auf einen andern gebracht werden kann 314. deſſen Gebrauch und Mißbrauch 202. wie es aus gemeinſchaftlichen Sachen entſtehet 343. 344. über keinem zugehörige Sachen 209. aus einer vermuthlichen Verlaßung 450. ſo aus der Eroberung im Kriege erhalten wird 1204. obs dem Recht der Natur zuwider iſt 194. unter was für Ausnahmen es iſt eingeführet worden 304. 310. wie es auf einen andern über-

übertragen wird 316. 317. 329. wenn dieß durch Kauf geſchiehet 597. in der Geſellſchaft aller Güter 642. über die ausgeworfenen Sachen 685. man muß davon gewiß ſeyn 485. das allgemeine 916. das vorzügliche 1065. 1130. das künftige 589. völlige, nicht völlige 198. der verlaßenen 219. unkörperlichen Sachen 206
Eigenthumsherr 195. der erblichen Nutzbarkeit 724
Eigenthümer (proprietarius) 198
Einheimiſcher 1020
Einigkeit 847. unter Bürgern 1086. Mitgliedern einer Geſellſchaft 847. Völckern 1124
Einkünfte jährliche 505. 682. gewiſſe, veränderliche 505
Einquartirung 1057. Freyheit davon 1176
Einweyhung der Sachen 1025
Einwilligung die ausdrückliche, ſtillſchweigende 27. die vermuthete 27. 30. aus dem Stillſchweigen 459. 571. 686. 689. 1139
Einwohner 974
Einziebung der Güter 1039. 1053. beſonderer 1039. feindlicher Sachen 1193
Elend 492
Eltern 880. wie ſie in den Kindern geſtraft werden 1053. ob ihnen die Handlungen der Kinder können zugerechnet werden 873. ob ſie die Kinder Schulden wegen verkaufen können 949. ihr Recht auf die Kinder 887. ihre Pflicht gegen eben dieſelben 850. u. ff. wieferne ihre Einwilligung in die Heyrath der Kinder nöthig iſt 912
Empfänger 661. 758. der Wohlthat 470. 471. 826
Empfehlen 551
Enterbung der Eltern, der Kinder 928. in eigenthümlichen Reichen 1009
Entheiligung der Sachen 1025
Entſcheidungseid 782. freywilliger, nothwendiger ebend.
Entſcheidungsrecht das willkührliche 770. 771
Erb- und Lehnherr 725
Erbauen 237
Erbe 916. einen andern an ſeine Stelle ſetzen 940. ob er mehr zu zahlen ſchuldig iſt, als die Erbſchaft beträgt 919. leiblicher 921. ohne Teſtament 931. 933. 936. deſſen der in der Fremde ſtirbt 1138
Erbenseinſetzung 935

Erb-

Erbfolge ohne Teſtament 931. 933. wenn kein Erbe da iſt 934. in gerader Linie 923. der Seitenverwandten 933. natürliche der Eheleute 943. der Eltern 922. der Kinder 921. 931. im Reich 1071. S. Folge.
Erbfolgevertrag 945
Erbgeld S. Allodialgeld.
Erbgrundcontract 734
Erbgrundrecht 734
Erbgut 736
Erbnutzbarkeit des Gutes 724
Erbrecht 916. 917
Erbſchaft 916. was dazu gehöret 918. ausſchlagen 920. 939. antreten, ſich anmäſſen 916. erlangen 917. übernehmen 916. ſich zueignen 934 ihre Theilung unter Eltern, oder Kinder 926
Erbzinſe 725. 726. bey dem Lehn 739
Erbzinsbar machen 731
Erbzinsgut 725
Erbzinsmann 725
Erbzinsrecht 725. u. ff.
Erfüllungseid 782
Erfüllung des Rechts 793
Ergreifung 320. 322. in der Kürtze 323. von ferne 324
Erhalten die Art etwas zu erhalten, was das heiſſet 295. die abſtammende 313. die urſprüngliche Art 210. 448
Erhaltung des Leibes 112. des menſchlichen Geſchlechts 854. des Volckes 1093. der Wohlfahrt der Geſellſchaft 847
Erkenntlichkeit 525. vor die Verwahrung 540. vor die Vormundſchaft 906
Erkenntniß ſein ſelbſt und andrer 105
Erklärung bloße, was man zu thun geſonnen iſt 383. 385. 389
Erlaubt 49. 72. nach bürgerlichen Geſetzen 1069. laut Vertrage 667
Eroberung im Kriege 1204. 1211
Erſitzung 451. iſt im natürlichen Recht gegründet 463. erfordert einen Beſitz mit gutem Gewiſſen 464. findet unter Völckern ſtatt 1139
Ertze, ob ſie mit zum Nießbrauch gehören 714
Erziehung 855. deswegen machen die Eltern gleichſam einen Vertrag 909. wer nach ihrem Tode dafür zu ſorgen hat 897
Etymologie 799
Eurythmie 117
Execution 1043
Exempel, gute, böſe 139. wie

wie ſie den Kindern zu geben ſind 890

F.

Factor 662
Fähigkeit 80
Fall der im Vertrage ſtillſchweigend iſt ausgenommen worden 815. welche ausgenommen werden müßen 816. des Bündniſſes 1180
Falſch logicaliſch, moraliſches 348
Familie abgeſonderte 1126. des Großvaters, Vaters, des Stammes 877
Familienfideicommiß 736
Familienprivilegium 1047
Fehler der gemietheten Sachen 637. der Waare 618
Feind (inimicus) 137 (hoſtis) 1184. was es für ein Recht über ihre Perſonen giebt 1192. die ſich zur Zeit der Ankündigung des Krieges in feindlichen Gebiete aufhalten 1197. die ſich in einem friedlichen Gebiete befinden 1196. wie man diejenigen anzuſehen hat, die ſich zu ihnen ſchlagen 1185. 1189
Feindſeligkeiten die von Privatperſonen unternommen werden 1210. 1211
Felonie 747
Fenſter zur Ausſicht, Lichtfenſter 712
Fertigkeit 106
Feſttag 1024
Feuersbrunſt was deswegen vorzukehren iſt 1035
Fideicommiß allgemeines, beſonderes 941. ob auf dieſe Art die Herrſchaft übertragen werden kann 988
Fleiß 21
Folge (ſucceſſio) in den Gütern des Verſtorbenen 916. in den Gütern des Königes 1012. im Lehn 743. 745. im Reich 1008. 1009. 1011. 1014. nach der Linie, nach der Schwerdtmagenlinie, nach der Blutsfreundſchaftslinie 1013
Folgegeſetz 1008
Folgerecht im Folgereich 1015
Folgereich 1008
Frechheit 84
Fremder 974. welchen Geſetzen ſie unterworfen ſind 1125. 1131. 1132. ob ſie Bürger ihres Volckes bleiben 1137. ihre Aufnahme 1020
Freund 137. wie man ihn nach ſeinem Tode betrauren ſoll 826
Freundſchaft, man ſoll ſich ihrer befleißigen 138
Freundſchaftsbündniß 1143

Freyheit die natürliche 77. 78. wie weit ſie nach der freywilligen Unterwerfung aufhöret 835. der Geſellſchaft 850 der Völcker 977. 980. 1089. die bürgerliche eines Volckes 990

Freyheitsbegnadigung S. Privilegium.

Freylaßung 958

Frieden 99. wie er gemacht werden kann 1221. 1222. man ſoll ihn zu erhalten ſuchen 1217. ſeine Wirkungen 1227. u. ff. ſeine Bekantmachung 1231. was bey dem Friedensſchluß rechtens iſt 1220. u. ff. denſelben brechen 1230

Friedensarticel verſchiedene, zuſammenhängende 1230

Früchte 198. wem ſie gehören 228. 229. ihre angefangene, völlige Erhaltung 224. die natürliche, die durch Fleiß hervorgebrachte, noch hangende, zu erhaltende, die noch vorhandene, verzehrte 224. erhaltene 224. 234. aus dem Lehn 742. von den menſchlichen Handlungen 226. die nach dem Frieden wiedergegeben werden ſollen 1224. die menſchliche, ob ſie im Mutterleibe eines Rechtes fähig iſt 827

Fructuarius 713

Fürbitte 175

Furcht Gottes die kindliche, die knechtiſche 171

G.

Gantze, für daſſelbe haften 422

Gebäude, was dem Regenten deswegen oblieget 1035

Geben 258. die Verbindlichkeit dazu 329. ob man dasjenige zurückfordern kann, was einmal gegeben iſt 331. auf den Contract 619. auf eine gewiſſe Zeit 332. unter einer Bedingung 332. um einer Urſache willen 694. in den aus einander ſetzenden Tauſchhandlungen 468

Gebet 175

Gebiete 1010. eines Staats ebend. 1125. ſein urſprünglicher Zuwachs 1127. das friedliche 1196. neutrales 1181

Gebrauch der Sache 721. auf dem Lande, in der Stadt 709. eine Sache dazu an ſich nehmen 193. der nothwendige 183. der gemeinſchaftliche in der erſten Gemeinſchaft 187.

 183.

188. der eigne in der erſten Gemeinſchaft 192. zur äuſſerſten Nothdurft, da die Sache ſchon einen Herrn hat 305. u. ff. der unſchädliche 310. der gemeine, heilige 1025. des Eigenthums 202. der Herrſchaft 1078. des Rechts, ſeines Rechts 66. des Rechts zu ſchenken 477. der niedergelegten Sache 539. der vermietheten 622. der eigne ob er die Miethe bricht 628. 629. der öffentlichen 1130. der, welche einer Gemeine eigenthümlich iſt 1129. des Pfandes 702. eben deſſelben für das Darlehn 1150

Gebrauch zu reden, der gemeine 346

Gebrauch (die Servitut) der völlige, der nicht völlige 721. demſelben ähnliches Recht 722

Geburtsort 1105

Gefahr ſoll man meiden 131. wer ſie bey gekauften Sachen trägt 613. u. ff. bey dem eiſernen Pacht 638. bey dem Nießbrauch 716. nach geſchehener Anerbietung zu bezahlen 753. wegen der Früchte aus dem Lehn 742. bey der Zurückſendung einer geliehenen, oder niedergelegten Sache 547. bey Vollmachten 562. 567

Gefangene, wer dazu dienet 1164. 1193. das Recht über ſie 1192. 1194

Gefangennehmung 1033

Gegenleiſtungen 442

Gegenmanifeſt 1187

Gegenſchenkungen 483

Gegenwehr 90

Gehalt (der Müntze) 534

Geheimniß einem andern verrathen, vertrauen 358

Gehen 712

Gehorſam 168. 835. gegen GOtt 168. der Kinder 889. der Knechte 956. der Unterthanen 1079. 1084

Geiſſeln 1151. 1152

Geld 494. 527 ſeine Materie und Form 501. deſſen Erwerb 507. 508. 511. prägen 501. umſetzen 655. auf Zinſen leihen 650. eine Art von Gelde, die Summe davon, den Werth des Geldes borgen 535. wie dieſes wiedergegeben wird 536. das baare 503. das zu verzinſende 650. das hinüber zu fahrende S. Seegeld.

Geldlehn 740

Geleite, ſicheres 1212

Gemählde 239

Gemeine 197. ihre Sachen 1128. wie dieſe erworben

worden ebend. veräußert oder verpfändet werden können 1129
Gemeine Beſte S. Beſte.
Gemein machen, die heiligen Sachen 1025
Gemeine Weſen 973. S. Republick.
Gemeinſchaft der erſten Zeit, der Sachen 186. 191. 194. 301. u. ff. 334 ihr Stöhrer 193. der Güter unter Eheleuten 867. die zufällige 197. die verneinende 191. die poſitive 196. 254. 345
Gemüth dankbares 474. der Kinder 894
Gemüthsbewegungen ſtillen, regieren, zähmen 110
Genehmhaltung 29. 81
Gerecht 83. bürgerlich gerecht ebend.
Gerechtigkeit, die allgemeine, beſondere 85. 86. ſoll im Staat gehandhabet werden 1028
Geſandter 1236. wer dazu taugt 1240. ihre Nothwendigkeit 1238. vorſtellender Character 1242. Privathandlungen 1243. natürliche 1244. willkührliche Heiligkeit 1243. dieſelben ſchicken, zulaßen 1238. die beſtändigen 1239. ihr Zuſtand als wären ſie auſſer dem Gebiete 1243
Geſang 176
Geſchäffte, das einſeitige, zweyſeitige 775. daſſelbe jemanden zugefallen führen 560. ſich eines fremden anmaſſen 696
Geſchencke 475. obs des Undanks wegen wiederrufen werden kann 476. wegen der Hochzeit, was dieſes iſt 914. die öffentlichen 1057. S. Schenckung.
Geſellſchaft 836. wie ſie anzuſehen iſt 850. ihre Vollkommenheit 851. welche unerlaubt iſt 849. in dieſelbe treten 197. von ihr abgehen 852. 853. aus derſelben ausgeſchloſſen werden 853. einfache, zuſammengeſetzte 963. die gleiche, ungleiche 839. die herrſchaftliche 960. die eheliche S. Ehe. die väterliche 909. gelehrte S. Academie. der Güter, aller Güter, allgemeine, beſondere 641. S. Handlungsgeſellſchaft.
Geſetz 39. deſſen Bekantmachung 67. deſſen Beobachtung, Uebertretung 58. 846. abſchaffen, verändern 1045. 1063. 1074. wenn verſchiedene collidiren 63. 64. 65. eines vorziehen, nachſetzen 63. göttliche,

liche, menſchliche, will-kührliche 39. bürgerliche 1041. 1058. u. ff. des gröſ-ten Staats 1090. das ver-luſtigmachende überhaupt 609 was dieſes im Kauf-contract zu bedeuten hat 609. bey der Uebertra-gung der Herrſchaft 1007. 1081. bey der Miethe 628. bey Handlungsver-trägen 1110. das natür-liche 39. 40. u. ff. 67. 1045. 1046. 1070. des wohlanſtändigen 55. das gebiethende, verbiethende, erlaubende 47. das voll-kommen machende 48. des Vergeſſens 1056. S. Am-neſtie. das eine Geſell-ſchaft hat 846. das Haupt-geſetz im Staat 976

Geſundheit 113. der Un-terthanen ſoll der Regent beſorgen 1034

Gewährleiſtung (guaran-tia) allgemeine, beſondere 1149

Gewährleiſten (evictionis præſtatio) 617

Gewährmann 1149

Gewalt (poteſtas) 833. die höchſte im Staat 981. 984. 1145 herrſchaftliche 947. 951. 955. die vorzügli-che 1065. Geſetze in der Geſellſchaft 846. im Staat zu geben 1043. des Ehe-mannes 870. die väterli-che 888. 910. 911. was in unſrer Gewalt ſtehet 60. 200. die vorzügliche S. Macht.

Gewalt (vis) die austrei-bende, antreibende, ſtöh-rende 297. welche im Krie-ge erlaubt iſt 159. wenn ſie dem Feinde über Per-ſonen nicht zukommt 1206

Gewaltigen die kleinern, die höchſten 1140. 1155

Gewicht der Müntze 534

Gewinn 414. 560. 646. entzogener 1112. gewiſ-ſer, ungewiſſer, deſſen Verluſt 414. Hauptge-winn, Nebengewinn im Spiel 678

Gift ob es erlaubt iſt, die Feinde damit hinzurichten 1207

Gläubiger 528. ſein Recht an dem Vermögen des ver-ſtorbenen Schuldners 820, der handſchriftliche 652

Gleichgewicht unter Völ-ckern 1172

Gleichheit natürliche unter einzeln Menſchen 70. un-ter Völckern 1089. unter den Regenten 1120. in den beſchwerlichen Con-tracten 580. 581. bey dem Tauſch 584

Glieder die zum Leben ge-hören, der Sinnen äuſſer-liche,

liche, innerliche, die bewegenden 112. ihre Erhaltung 141
Glück 130. der Kinder zu beſorgen wem es zuſtehet 892
Glückſeligkeit 118. der Unterthanen 1024
Glückscontract 668
Glücksgüter S. Güter.
Glückstopf 674. wiefern er im Staat zuzulaſſen iſt 1021
Gott, ſeine Güte 170. Erkenntniß deſſelben 163
Gottesdienſt, äuſſerlicher 178. 1024. abgöttiſcher, abergläubiſcher 182. der innere 178. 1064
Gotteslåſterung 166
Gottloſigkeit 167
Gottſeligkeit 167. des Regenten 1077
Graben des Flußes 246. 248
Grad in der Verwandſchaft, in gerader Linie 879. der höhern und niedern Ordnung 880. in ungleichen Linien 882. der Familie 881
Gröſſe moraliſche, phyſiſche 493
Grund (ratio) rechtmäßiger, anrathender zum Kriege 1171. der bürgerlichen Geſetze woher er zu nehmen iſt 1073
Grund, liegender (fundus) der beſte, dienſtbare, freye 709. der von der Gewalt des Strohms gelitten hat 244
Grund und Boden (ſolum) 237. was auf demſelben befindlich iſt ebend.
Grundeigenthum 724
Grundgeſetze 984. 1043. 1044. 1064. 1079. 1107
Grundherr 734
Grundzins 734
Güte überhaupt 12. des Geldes 534. der menſchlichen Handlungen 14. 15
Güter (prædia) herrſchende, dienſtbare 709 (bona) 207. des Glücks, des Leibes, der Seele 104. 134. der Eheleute 866. 867. 943. der Geſellſchaft 642. die königlichen, die eigenen des Königes 1012. des Volckes, worinn ſie beſtehen 1162. derer, welche Schifbruch gelitten haben 222. des Verſtorbenen, wie ſie auf andere gelangen 819. u. ff. 917. u. ff.

H.

Hader S. Streitigkeiten.
Hadern 762
Hafen 1116
Handel innerer, äuſſerer 1099. 1109. 1110. 1113.

ob er kann verjähret werden 1101. nach neutralen Ländern treiben 1181. den einer allein führet 1112
Handelsſtadt 1115
Handlung äuſſere, natürliche, nothwendige 1. innere 1. 1050. freye 1. 11. ihre innere Güte, Schädlichkeit 14. 15. Beſtimmungen 7. durch Bewegungsgründe von den göttlichen Eigenſchaften 160. ihre Einrichtung zur Vollkommenheit der Welt 162. ihre Richtigkeit 16. 52. 53. Mangel der Richtigkeit 17. ſind Sachen gleich zu achten 225. 226. äuſſerlich aufrichtige 349. gute, böſe, an und vor ſich gute, böſe, gleichgültige 12. 13. vorſätzlich, aus Verſehen böſe 18. einfache, zuſammengeſetzte 465. an fremden Theil nehmen 26. gezwungene, verneinend gezwungene 4. vor ſich ſelbſt begehrens-, verabſcheuungswürdige 15. poſitive, privative 2. ſchändliche 563. unnütze 360. überlegte, unüberlegte 6. mit Willen, wider Willen 5. verbindliche, wohlthätige, bloß wohlthätige 466. 668. dabey es lediglich auf den Willen ankommt 1100
Handlungsgeſchäfte 662
Handlungsgeſellſchaft 639. 640. dieſelbe aufheben, aufſagen 648. heraustreten 647. aus derſelben ausſchlieſſen 648. fortſetzen 647. wie Gewinn und Verluſt darinnen berechnet werden 645. 646. wie der Beytrag an Geld gegen Arbeit verglichen wird 644
Handlungsverträge 1110. 1111
Handſchrift 652. 775. wie es damit zu halten 653. 654. wenn damit eine Neuerung geſchieht 758
Handſchriftlicher Contract 622. Gläubiger, Schuldner, Schuld 652
Haß 155
Hauptſache 242
Hauptſchuldner 569. ſeine Befreyung 760. ihn angreifen 569
Hauß 964. ſeine Abſicht 965. vollkommenes, unvollkommenes 964
Haußgenoſſen 964
Haußgeſetze 967
Haußhaltung 866
Haußmann 620
Haußmutter, Haußvater 964. ihr Anſehen 969. Wachſamkeit 968

Heer-

Heerführer 1178
Heilig unter Völckern 1053
Herr von der Sache 198. 947. ſeine Einwilligung in die Heyrath des Knechtes 959. Pflichten gegen den Knecht 952. (præponens) 662. (herus) 960. ihn aufdringen 962. des Gebietes 1125. des Wechſels 656
Herrſchaft 833. 834 ihr Urſprung 838. worauf ſie haftet 1126. rechtliche Theile 983. die ſubjectiviſchen 1010. verſchiedene Arten dieſelbe aufzutragen 982. 985. 986. 988. 997. 1007. Eintheilung 983. 1009. 1010. ihr Nießbrauch 986. ihre Veräuſſerung durch den Frieden 1226. allgemeine 1090. eigenthümliche 986. eingeſchränkte, uneingeſchränkte 983. 984. erbetene 983. über abgeſonderte Familien 1126. des Hauſes 966. herrſchaftliche 955. 1205. die nicht immer währet 983. der Reichsverweſer 1005. des Staats 979. 980. über die Ueberwundenen 1205. völlige, nicht völlige 983
Herrſchen 833
Herumſchweifender 1104. 1105
Heucheley 167
Heyrathsvertrag 913
Hochachtung 125. gegen verſtorbene 822
Hochverrath 1082
Hoffnung aus dem Verſprechen 396. 401. das Recht durch Geburt zu erlangen 829. zu gewinnen im Spielcontract 678. in jedem Glückscontract 668
Hoffnungskauf 684
Hülfe bey der Beſtrafung 151. im Kriege 152. 1179. Gutes zu erlangen 134. beyderſeitige der Mitglieder in der Geſellſchaft 848. der Eheleute 869
Hülfstruppen 1179
Hure, Hurerey 854
Hurenkinder 861
Hypotheck 697. ihre Aufhebung 707. Auflöſung allgemeine, beſondere 704. verabredete 704. 705

J.

Injurie, real, verbale 143
Inquiſit 1031
Inſtrument 775
Intention, die eigentliche, entfernte, mittel-, und unmittelbare 23
Intereſſe 415. wer dafür ſtehen ſoll 416. welches in den Contracten in Betrachtung

trachtung kommt 560. bey der Bürgſchaft für eines andern Aufführung 576. des Empfängers 661. daß die Sache an einen andern verkauft iſt 594. daß die Arbeit zur verabredeten Zeit nicht iſt geleiſtet worden 623. daß eine fehlerhafte Sache iſt vermiethet worden 637. daß das Verſprechen nicht iſt gehalten worden 416. daß eine verſprochne Sache untergegangen iſt 420. bey der Vollmacht 557. 566. 568. wegen des Verzugs 419. 616

Invaſion 263

Invaſor 263: des Reichs 1083. Verträge mit demſelben 1084. 1220

Inventarium 902. obs vom beſchwohrnen Verzeichniß unterſchieden iſt 919. ob der Erbe dazu verbunden iſt 919. oder auch der Vormund und Curator 902

Irrthum 33. der äuſſere 113. in der Religion kann nicht geſtraft werden 1050. des Käufers in Anſehung der Sache, der Materie 604. in der Zahlung des Kaufgeldes 602

Jungen der Thiere 233

Jungferſchaft 862

K.

Kalck brennen, das Recht dazu 712

Kammergüter 1040

Kampf 787

Kauf und Verkauf 587. u. ff. ob Kauf Miethe brechen kann 628. wer hier den Vortheil und die Gefahr hat 613. u. ff. was für Verträge dieſem angehänget werden können 605. u. ff. 733. unter einer auflöſenden Bedingung 606. 607. 609. unter einer aufſchiebenden 607. unter der Bedingung, wenn ein fetterer Käufer ſich finden ſollte 607. auf einen gewiſſen Tag 605. dem Käufer, Verkäufer zu gefallen 601. nach der Gattung der Sache 595. nach Maaß und Gewicht 591. mit einem verluſtigmachenden Geſetz 609. des Ausgeworfenen, ſo einer ergreifen wird 685. einer Sache, die ein anderer machen ſoll 635. der eine gewiſſe Zeit dauren ſoll 605. in Pauſch und Bogen 592

Käufer 587. fetterer 608

Kebsweib, Kebsweiberey 860

Kerbholtz 777

Kinder ihre Pflicht gegen die Eltern

Eltern 894. wer auf ihr Glück bedacht ſeyn ſoll 892. wer ſie zur Tugend führen, und von den Laſtern abhalten ſoll 890. ob die Eltern ſie umbringen oder wegſetzen dörfen 886. wie lange ſie unter väterlicher Gewalt ſtehen 910. ihre Erbfolge 921. ob ſie im Teſtament übergangen werden können 931. ob ihnen die Thaten der Eltern können zugerechnet werden 837. 1053. ſie für die ſeinigen erkennen 827. verſtoſſen 925. die noch in Mutterleibe ſind 827. u. ff. die von einer Magd 959. die nach des Vaters Tode gebohren werden 931. die rechtmäßigen, unehelichen 861. der unehelichen Verwandſchaft 883. ob auf dieſen ein Schandfleck wegen der Eltern haftet 873

Kirche (eccleſia), allgemeine, beſondere 1026. (templum) 1024

Kirchengüter, Kirchenſachen 1026. ob ſie unter dem vorzüglichen Eigenthum ſtehen 1065

Kläger 773

Knabenſchänderey 854

Knecht 994. wem er erwirbt, und ob er etwas eignes haben kann 954. ſein Vermögen ebend. ſeine Heyrath 959. über denſelben wüten, was das ſey 955. denſelben veräuſſern 957

Knechtſchaft 947. freywillige 948. gezwungene 950. die vollkommene, unvollkommene 947

König 994. ſeine königlichen, ſeine eigne Güther, ſeine königliche, ſeine beſondere Handlungen 1012. ſein Eigenthum über Privatländereyen 1065. wie er in der Gefangenſchaft Frieden machen kann 1220. wie er unter die Privatleute verſetzt wird 1081

Körper menſchlicher, ſeine Vollkommenheit 112

Korn der Müntze 534

Kränckung 154. dieſelbe vergeben 157

Kranckheit 113

Kranckenhauß 1022

Krieg 98. 99. wenn er erlaubt iſt 102. ob er die Streitigkeiten unter Völkern zu entſcheiden taugt 1159. führen 102. wie lange er fortzuſetzen iſt 1219. ſein Ende 1217. 1227. ihn ſoll man meyden 790. 791. 1217. wem die Ausübung deſſelben im Staat zuſtehet 1028. 1029.

ſeine Bekantmachung 1186. bürgerlicher 1233. zum Angrif, zur Vertheidigung 1169. 1170. gerechter 1190. 1191. u. ff. 1215. bloß des Nutzens wegen 1171. öffentlicher 1166. 1169. Privatkrieg 1169. zur Strafe, S. Strafkrieg. thierischer 1171. unrechtmäßiger 1189. 1190. vermischter 1169. wegen der anwachsenden Macht der Nachbarn 1172. ob er bey einer zweifelhaften Sache ſtatt findet 790. um einen Vergleich zu erhalten 1170

Kriegsbündniß zum Angrif, zur Vertheidigung, auf beyde Fälle 1180

Kriegscontribution 1200

Kriegsliſt 1203

Kriegsoperation 1191. 1183

Kriegsrecht 1178

Künſtler 634

Kunſtwörter 802. ihr Gebrauch 798. ſollen dem Bürgen erklärt werden 578

Kux 683

L.

Lacus 253

Land S. Gebiete.

Landgut 709. ſeine Verbeſſerung 743

Landläufer S. Herumſchweifender.

Landſtraßen, für ihre Gemächlichkeit und Sicherheit ſoll ein Regent ſorgen 1034

Laſten der Republick (onera reipublicæ) auſſerordentliche, ordentliche 1037. 1057

Laſter 85. 890. grobe ſollen in dem Staat geſtrafet werden 1052. ob ſie eine Urſache zum Strafkriege abgeben 1173. der beleidigten Majeſtät, des Hochverraths 1082. des Erſchleichens 1062

Läſterer 150

Leben bequemes, vergnügtes, worin es beſtehet 119. obs zur Strafe genommen werden darf 1048. als ein ehrlicher Mann leben 49

Lebensart gewiſſe ſollen Eltern den Kindern beſorgen 891

Lebensgefahr 131

Lebensunterhalt 972. 1021. 1022

Lehn 736. ſeine natürliche, weſentliche, zufällige Beſtimmungen 737. wer dabey die Gefahr wegen der Früchte hat 742. zu Lehn geben 736. wie und was dazu gegeben werden kann 739. 740. daſſelbe auf-

auflaſſen, revociren 748. deſſelben Eröffnung 744. das auf dem Fall ſtehet ebend. ob die Herrſchaft dazu dienen kann 987
Lehncontract (contr. feudalis) 736. 739. (emphyteuticus) 725. 727
Lehndienſte 739
Lehnfolger 743
Lehngut 736. wer die Beſchwerden deſſelben tragen muß 743
Lehnsherr, Lehnmann 736
Lehnsverbindlichkeit, Lehnsverbindung 747
Lehnwaare 728
Lehrer öffentliche 1024
Leib deſſen Erhaltung und Vollkommenheit 112
Leibrenten, an Früchten, an Gelde 682
Leibrentencontract 682
Leichenbegängniß 824
Leiden, wenn man gezwungen leidet 4
Leihen 515. u. ff. 523. einen Diener 962. fremde Sachen 530. wer bey Zurückſendung des geliehenen die Gefahr hat 547. auf Zinſen 650. dem etwas geliehen worden 515. 517. 519. u. ff. 547
Leiſten 328. die Verbindlichkeit dazu 329
Liebe gegen andre, ihre Beweiſung 136. gegen Gott 167. 170. gegen die Eltern 894. der Feinde 1188. zu den Kindern 893. zu den Unterthanen 1077. gegenſeitige zwiſchen Regenten und Unterthanen 1085. zum Vaterlande 1105. gegen andere Völcker 1109. des Wohlgefallens 169. 170
Liebesdienſt, Liebespflicht 61. 73. 79. der Eheleute unter ſich 869. der Eltern gegen die Kinder 890. u. ff. in einem Hauſe 971. gegen den Knecht 952. der Kinder gegen die Eltern 894. unter Regenten und Unterthanen 1024. 1085. der Völcker gegen einander 1088. ob dieſe die Religion zu hindern vermag 1123 S. Pflicht.
Linie der Verwandſchaft, die gerade aufſteigende, niederſteigende 876. S. Nebenlinie.
Liſt, gute, ſchlimme 24. S. Bosheit.
Lob 125. ſoll man nicht begehren 128. göttliches 172. der verſtorbenen 822
Löwengeſellſchaft 640
Lohn 500. billiger für die Arbeit, was darunter zu ver-

verſtehen iſt 627. für die Aſſecuration 679. für die geliehene Sache 524. der für die Verwahrung 540. für die Sequeſtration verſprochen wird 550. für den Gebrauch einer Sache, für die Arbeit 620. 621. 626. 627. 630. 633. im eiſernen Pacht 638
Looß 669. deſſen Gebrauch bey ſtreitigen Fällen 767. 1157. bey zweifelhaften Sachen 790. bey der Gleichheit der Stimmen 843. S. Theilungslooß.
Lotterie 673. wenn ſie zuläßig ſind 673. 674. im Staat 1021
Luftraum in wie weit er eigenthümlich ſeyn kann 241
Luſtſpiel 1027
Lügen 351. 352

M.

Macht, die anwachſende der benachbarten Völcker 1172. die vorzügliche des Regenten 1065
Magd 947
Mahlſchatz 865
Mahnen 752
Majeſtät 998
Majeſtätsrecht 998. was dazu gehöret 1042. u. ff.
Mann ehrlicher 49. ein redlicher 772
Manifeſt 1187
Maſcopey S. Handlungsgeſellſchaft.
Maſcopeybrüder 639
Materie dauerhafte zum Gelde 501
Meuchelmörder 1209
Meineid 371
Menſchen, ihre Vollkommenheit 112. Erhaltung ihres Geſchlechtes 854. die rechte Art dazu 855. ihre Gleichheit, Ungleichheit von Natur 70. ihre Liebe gegen andere 136
Menſchenraub 1175
Metalle, ob ſie zum Nießbrauch gehören 714
Miſſethat 1030
Müßiggang 124
Mißionarien 1122
Miethe 620. u. ff. 664. Verträge die hinzugefüget werden können 628. dieſelbe aufſagen 631. aufs neue miethen S. Wiedervermiethung. Wenn ſie zu erlaſſen iſt 637
Miethender in Anſehung der Arbeit, Sache 620
Miethzins, Mietlohn, S. Lohn.
Minervens Wahlſtimme 843
Mißbrauch des Eigenthums 202. ſeines Rechtes 66. der

der vermietheten Sache 622
Mittelsperſon, im verſprechen 429. 430. im verbindlich machen 426. im annehmen 426. 433
Mitgabe 913
Mitglieder einer Geſellſchaft 836. wenn eines ausgeſchloſſen werden kann 853. ob ſie wider einander zeigen können 779. eines Staats, ihre Verbindlichkeit 975. wenn eines herausgeſtoſſen werden kann 1050
Mittler 768. 769
Mitregenten, Mitregentſchaft 995. 996
Mitſchuldige, Gläubiger, der Schuld, des Stipulirens, des Verſprechens 424
Mittheilung der Arbeit 327. 329
Möglichkeit, ſittliche 37
Monarchie 991. 1002
Morgengabe 915
Mündel S. Wäiſen.
Müntze 502. ihre äuſſere, innere Güte 534. die gute, ſchlechte ebend. was der Regent dabey zu beſorgen hat 1036. 1059
Müntzverfälſcher 1036

N.

Nachdencken 108
Nachkommen 832. die unſrigen ebend.
Nachläßigkeit 21
Nahmen, den ehrlichen verliehren 149. ob es zur Strafe geſchehen kann 1048. den guten Nahmen anderer vermindern 142. durch Duell retten 789. ihn beſchützen 150
Nebenlinie in der Verwandſchaft 876. gleiche, ungleiche 882
Neuerung der Verbindlichkeit 758. 759
Neutralität im Kriege 1181
Neutralitätsbündniß 1181
Nichtſchuldiges 692
Niedererbgrundherr 734
Niederholtz obs unter dem Nießbrauch begriffen iſt 714
Niederlegen eine Sache bey jemanden 539. u. ff. wer die Gefahr hat bey Zurückſendung des Niedergelegten 547
Niederlegender 539. ſeine Verbindlichkeit 542. 547
Nießbrauch 713. u. ff. der Herrſchaft 986. das dem Nießbrauch ähnliche Recht 719
Nothzüchtigen 862. 1206
Nützlich was es in den Contracten iſt 560. in der Anmaßung eines fremden Geſchäf-

Geſchäftes wie zu ermeſſen 690. ob des Nutzens wegen Krieg anzufangen erlaubt iſt 1171

O.

Oberherr 996. S. Regent.
Obrigkeit 1060
Officir 1178
Onansſünde 854
Original vom Inſtrument 775

P.

Pacht eiſerner 638. S. Lohn für den Gebrauch der Sache.
Pachtcontract auf die Helfte der Früchte 696
Pachter 620
Partheyiſch 768
Pasquill 149
Pecunia fœnebris 650
Perſönlich 400
Perſon, gewiſſe 325. moraliſche 96. das Anſehen der Perſon 772
Pfähle zu nehmen, das Recht 712
Pfand 697. deſſen Eigenthum 698. wenn man es wegen einer andern Schuld zurücke behalten kann 706. 1150. deſſen Aufhebung 707. Auslöſung 699. Verkauf 697. u. ff. ſein nutzbarer Gebrauch für das Darlehn 1151. das verabredete 704. 705
Pfandrecht 697
Pflanzung 238
Pflicht 57. gegen ſich ſelbſt 57. ihre Verſchiedenheit und Verbindung 103. wie ihre Colliſion gehoben wird 65. welches die gegen andere ſind 57. ihre Beſtändigkeit 73. wenn man ſie abſchlagen darf 59. Uebereinſtimmung der Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen andere 133. was für welche die gegen Gott ſind 57. 59. 150. u. ff. ihre Ausübung 177. gegen die Verſtorbenen 832. die allgemeine der Völcker unter ſich 1108. die eheliche 871
Plünderung 1201
Pöbelregiment 990
Pracht 509. die unmäßige 1021
Präſentant 656
Preiß des göttlichen Namens 174
Preiß welcher zum Streit ausgeſetzt iſt 675
Preiß, Werth an Gelde 495. 500. billiger, unbilliger 499. der Schatzung wegen, des Verkaufs wegen 659. der gekauften Sache 600. u. ff. bey Lotterien

terien 673. der Looſe im Glückstopf 674
Privatkrieg 1169. wem ſeine Ausübung in der Republick zuſtehe 1028. 1029
Privilegien, Privilegirter 1047
Proprietät 198. wie ſie eingeſchränckt werden kann 724
Protocoll 775
Punctation 775

Q.

Qvaſiborgen 691
Qvaſicontract 686. u. ff.
Qvaſikauf 691
Qvaſivermiethen, miethen 691
Qvittung 654

R.

Rache, Rachgier 155
Rang 75. im Staat 1041. wer ihn zu ertheilen Recht hat 1061. ob ihn die Völcker von Natur unter einander haben 1089. wie er unter ihnen erworben wird 1119. in der Geſellſchaft unter Mitgliedrrn 840
Rantzion 1194. 1213
Rath (senatus) 999
Räthe 1076
Rath (consilium) 561
Raub, Räuber 263. das Recht ihn zu ſtrafen 267. ſich gegen ihn zu vertheidigen 268. man ſoll ihnen das Verſprechen halten 1235
Rätzel 354
Rebellion, Rebellen 1232. Verſprechen muß man ihnen halten 1235
Rechnung ſoll man von einem geführten Geſchäfte ablegen 559. wegen der Vormundſchaft 903
Recht, richtig 52
Recht 46. erlaſſen 337. 342. ausſchlagen 339. 342. 830. ſich deſſen bedienen 66. begeben 341 342. auf diejenigen bringen die noch nicht gebohren ſind 827. 828. auf andre bringen 314. 316. 317. dazu iſt man verbunden 329. wie es einem zufällt 339. wer es verwirft ebend. wie es von Verſtorbenen auf andere kommt 819. 917. u. ff. was wiederrechtlich, was ihm gemäß geſchicht 83. das auf einen andern gelangen kann, oder nicht gelangen 820. 828. das allgemeine 68. 69. 101. angebohrne 74. 81. 95. das man bittweiſe hat 340. eigene 101. 102. 194. 195. den Menſchen eignes, einiger Menſchen,

eines einigen eigenes 56.
das erworbene 100. er-
langtes 340. aus dem
Vertrage 1147. durch die
Vorſehung der Vorfahren
erlangtes Recht 831. das
gemeinſchaftliche 186. zu
den Handlungen 189. das
künftige 589. da etwas
bloß in unſrer Macht ſte-
het 1100. der Natur 39.
56. deſſen allgemeine
Grundwahrheit 43. das
Menſchen und Thieren ge-
mein iſt 56. perſönliches
400. das ſtreitige 762.
das überbliebene aus der
erſten Gemeinſchaft 300.
u. ff. unendliche 94. un-
vollkommene 80 vollkom-
mene 80. wie dieß erhal-
ten wird 97. eben das un-
ter Völckern 1089. des
Abweſenden 844. des Ab-
reiſſens 245. die Ankla-
ge aufzuheben 1055. der
Anſpühlung 251. u. ff. zur
Artzeney 114. öffentliche
Aemter zu ertheilen 1060.
das Pfand auszuliefern
699. ſich Sachen für billi-
gen Preis anzuſchaffen
307. 1098. 1112. 1181.
Auflagen zu machen 1057.
1114. auf des Nachbars
Baum 241. des Begräb-
niſſes 824. des Beſitzes
287. u. ff. 299. 334. zu
beſitzen 200. Collecten an-
zulegen 1058. Conſuls zu
beſtellen 1118. der Ein-
heimiſchen 1020. Frieden
zu machen 1220. über
Fremde im Gebiete 1132.
durch fremdes Gebiete
durchzugehen 312. 1131.
mit Truppen 1181. 1182.
in oder auf das Gebiete
eines Volckes ſtehet kei-
nem zu 1136. einem an-
dern Volck Rechte in ſei-
nem Gebiete zu geben
1135. zum künftigen Ge-
brauch Sachen aufzuheben
185. Sachen zu geben
258. zu den Früchten der
Sache 198. über die
Geiſſeln 1151. 1152. Geld
zu prägen 1059. Geſetze
auszulegen 1044. zu ge-
ben S. Gewalt. der
Gleichheit unter Regenten
1120. zum Gebrauch der
Sache 198. der gerin-
gern Gewaltigen 1155.
zu einer Handlung Recht
einzuräumen 259. Holtz
zu holen 712. über die
Handlungen eines andern
76. zum Handel und
Wandel 1101. Häuſer
zu bauen 116. Kinder
wegzuſetzen, umzubringen
886. ſie zu verbinden 889.

zur

zur Kleidung 115. den Knecht zu verbinden 951. im gerechten Kriege 1190. 1192. im unrechtmäßigen Kriege 1189. zum Kriege 98. in zweifelhaften Fällen 750. u. ff. 1159. über dem Vertrage 447. über dem Beſitz 790. im Staat 1066. das Völckern zuſtehet 1089. 1215. Kriegscontributions auszuſchreiben 1200. einen König zu wählen 1006. ſich in fremden Landen zu verweilen 190 312 1131. 1181. aus dem Lande zu gehen 1107. über Leben und Todt 1048. nicht zu leiden daß man in ſeinem Recht gehindert wird 50. 1069. daß ſich ein Volck in des andern Regierung miſchen ſoll 1121. Liebesdienſte zu fordern 82. 1108. das libellariſche 732. die Macht zu vermehren 1102. die feindliche zu ſchwächen 1193. des Nießbrauchs 198. der Nothwendigkeit 308. u. ff. des unſchädlichen Nutzens 311. zum Nutzen der Sache 198. Pfähle zu nehmen 712. Privilegien zu geben 1047. des Reichstages, denſelben zu berufen 1000. der Repreſſalien 1163. in einer Sache 334. die durch den Gebrauch verbraucht wird 187. das man in ſeiner Sache jemanden einräumet 260. zur Sache, vollkommenes, unvollkommenes 335. über heilige Sachen 1064. der Sicherheit 89. zur Speiſe und Tranck 114. zu ſchencken 477. Streitigkeiten wegen der Reichsfolge zu entſcheiden 1016. die in der Kirchen vorläufig zu entſcheiden 1064. zu ſtrafen 93. im Staat 1048. 1029. 1030. welches den Völckern zuſtehet 1089. 1160. in der Geſellſchaft 846. zu ſuppliciren 1080. der Trift 712. zu verändern 256. zu veräuſſern 257. 724. das Lehn zu veräuſſern 748. zum Vergleich zu zwingen 767. 790. 1158. zu verderben 255. 269. Verträge mit andern Völckern zu machen 1057. der natürlichen Verbindlichkeit ein Genüge zu leiſten 81. die Jungferſchaft, oder auch die Schamhaftigkeit zu vertheidigen 862. ſich zu vertheidigen 90. und ſeine Sachen

Sachen 268. obs im Staat beſtehet 1029. obs den Völckern zukommt 1089. andere zu vertheidigen 151. des Vorkaufs, geſetzmäßiges, verabredetes 611. der Ueberſchwemmung 249. der Wiederkunft 1214. 1216. zu widerſtehen wenn jemand in ſeinem Recht gehindert wird 50. dem Regenten 1079. 1080. einem Volck 1102. 1121. Würden zu ertheilen 1061. 1062
Rede betrügliche 801
Redemtor 620
Regenten 982. ihre Eigenſchaften 1076. 1077. wenn ſie die Schulden der Vorfahren zahlen müſſen 1012. 1147. ihre Pflicht gegen die Unterthanen 1024. 1085. ihr Recht 982. ihre Gleichheit unter einander 1120
Regierung welche gut oder übel iſt 1075. ſich in fremde Regierung zu miſchen iſt nicht erlaubt 1121
Rheder 665. in deſſen Namen handeln ebend.
Rhedercontract 665
Reich, Reichthum 486. 504. 508. 1019. wie es zu ſchätzen iſt 504. wiefern man darnach trachten darf 512
Reich 994. äſomnetiſches 1002. das deſpotiſche 997. laconiſche 1003. geſetzmäßige 1004. vollkommen und unvollkommen eigenthümliche 1009
Reichstag 1000
Reichsverweſer 1005
Reinigungseid, ſich reinigen 782. vom Verzug 418. 758
Religion 1024. Vorſorge des Regenten für dieſelbe ebend. wie ſie fortzupflantzen 1122. auf ihre Verſchiedenheit ſoll unter Völckern nicht geſehen werden 1148
Remiſſe, Remittent 656
Rentkammer 1039
Repräſentationsrecht 921. 923. 926. bey der Erbfolge im Reich 1011
Repreſſalien 1163. 1165. u. ff.
Repudium 871. 864. 865
Republick 973. die vermiſchte 993
Richter 1028. ſein Recht 1029. 1030. 1131. wer ihn beſtellen muß 1060
Rückbürge 574
Ruf 126
Ruhm 127. eines Volckes 1096. was die Völcker einander deswegen ſchuldig ſind 1097. 1109

Säen

S.

Säen 238
Sachen 121. behaupten 617. Sachen und Thun gemeinſchaftlich machen 469. zu Lehn verleihen 736. wenn ſie untergehet 243. wenn die verſprochne untergehet 420. oder die geborgte ehe man ſie gebraucht 537. oder die verpfändete, was das nach ſich ziehet 707. ihre Verbeſſerung 279. die Veränderung der gemietheten 636. ausgeworfene 221. bewegliche 211. 212. 1198. 1204. 1222. ſich bewegende 211. 218. die nicht eingeſchränckt und nicht vertheidiget werden können 303. eigene 191. 1128. durch Fleiß gezogene 121. feindliche 1184. 1196. u. ff. fruchtbare, unfruchtbare 228. 550. fremde 199. durch Beſitz erlangen 448. verderben oder verſchlimmern 277. wiedergeben 261. beſitzen 278. leihen oder borgen 529. 530. hinterlegen 543. veräuſſern 585. verkaufen 593. verpfänden 700. von unerſchöpflichen Gebrauch 302. geliehene verderben 519. gemeine 1025. der Gemeine 1128. ihre Veräuſſerung 1129. gemeinſchaftliche 186. 1128. ihre Veräuſſerung 330. die gemeinſchaftlichen der Eheleute 867. gewiſſe 325. geſtohlne 264. geraubte 264. gleichgültige 527. Hauptſache 242. häußliche 866. heilige 1025. ob ſie unter dem vorzüglichen Recht ſtehen 1065. ob ſie deswegen zu verwüſten ſind, weil ſie zum Aberglauben zu dienen ſcheinen 1195. keinem zugehörige 191. 209. 246. 250. 251. körperliche 121. u. ff. dieſelben erſitzen 451. künſtliche 121. blos natürliche 121. nothwendige 121. 305. 306. nützliche 121. öffentliche 1128. 1130. ſeinige 195. 206. ſtreitige 548. 762. vergnügende 121. verlaſſene 203. 209. verlohrne 220. verpfändete 697. die verzehrt werden, wie man ſie leihet 523. wie ſie dafür angeſehen werden können, als wenn ſie ſich nicht verzehren ließen 740. unbewegliche 211. 213. 1199. unkörperliche 121. u. ff. 206. 214. wie ſie erſeſſen werden 451. überflüſſige

ſige 485. die wircklich werden ſollen, ihr Kauf 590. zweifelhafte ob ſie zum Nießbrauch gehören 714
Sand graben das Recht dazu 712
Schaden 269. in denſelben bringen ebend. erſetzen 270. wenn verſchiedene collidiren 283. welcher im unrechtmäßigen Kriege erſetzt werden ſoll 1190. wer ihn im Pacht auf die Helfte tragen muß 696. den ein betrügeriſcher Rath verurſachet 561. auf welchen in den Contracten geſehen wird 560. bey dem Hinterlegen der Sachen 541. 542. auſſerordentlicher, ordentlicher beym Spielcontract 678. an der gemietheten Sache, oder ihrem Gebrauch 633. bey der Vollmacht 557. 568. durch Erwählung untüchtiger Beamten 1062. bey der verdungenen Arbeit 634. an dem Pfande 702. durch ein Verſprechen 405. aus den Repreſſalien 1166. den der Knecht gethan hat 954. bey der Handlungsgeſellſchaft 640. der Geſellſchaft 852. der bey dem Durchzuge mit Kriegsvölckern iſt zugefüget worden 1182. den der Vormund gethan hat 904. wegen eines Fehlers der gekauften Waare 618. vorſätzlicher, unvorſätzlicher 269. zufälliger 269
Schadloßbürge 575. des Bürgen ebend.
Schadloßhaltung iſt in den wohlthätigen Contracten begriffen 1154. eines Curaters, Vormundes 907. des Gevollmächtigten 557. 565. 566
Schamhaftigkeit 862
Schande 145. denen die in Ehren und Würden ſtehn anzuthun iſt unerlaubt 1041
Schatz 223
Schatzkammer öffentliche, einer Geſellſchaft 1038
Schätzungscontract 658. 659
Schenkender 475. ob er die Gewähr leiſten ſoll 617
Schenkung 475. u. ff. 639. Verträge die ihr angehänget zu werden pflegen 478. 733. ob ſie Undancks wegen wiederrufen werden darf 476. unter Eheleuten 874. wegen der Heyrath 914 unter Lebendigen 480. 481. ums Sterbens willen 479. 481. 482. wenn ſie wiederrufen

ſen werden kann 479. 482
Schertz 677
Schiedsmann 770
Schiedsrichter 770. wenn er ſich von dem Amt loß⸗ſagt 771. ſeine Pflicht 772. 773. ſein willkührlicher Spruch 770. 772
Schiffer 665
Schiffmann 666
Schimpf S. Injurien.
Schluß der Geſellſchaft 843
Schmähſchrift 149
Schönheit natürliche, künſt⸗liche 117
Schreckung 1032
Schrot (der Müntze) 534
Schulden 49. 72. 336. 207. 918. 919. ihre Erlaſſung 337. 766. des Staats 1147. 1162. 1164. des Ver⸗ſtorbenen 820. der Fein⸗de 1198. Privatſchulden der verſtorbenen Regen⸗ten 1012. böſe 503. handſchriftliche 652. ſich⸗re 503. ſtreitige, un⸗ſtreitige 756. 766. 767. vollkommene 667. 1069. 1071
Schuldigkeit 336. 49. 72. 667
Schuldner 336. 528. wie er zum Knecht wird 950. handſchriftlicher 652
Schulen 1022
Schwägerſchaft 884, 885
Schwerdtmagen 875
Seele ihre Vollkommenheit 106
Seegeld, demſelben ähn⸗liches Geld 680
Seezinſen, ihnen ähnliche Zinſen 680
Seezinscontract, demſelben ähnlicher Contract 680
das Seinige 195. wegwer⸗ſen 204. 208. um daſſel⸗be kommen 269
Seitenlinie in der Verwand⸗ſchaft 876
Seitenverwandten obs er⸗laubt iſt ſie im Teſtament vorbeyzugehen 930
Selbſtliebe und ihre Aus⸗übung 132
Selbſtmord 112. 1051
Selbſtſchuldner 579
Senat S. Rath.
Sequeſter 548
Sequeſtriren freywilliges, nothwendiges 548. u. ff.
Servitut 708. wie man dazu kommt 710. 743. wie ſie auf Lehngütern be⸗ſtehet 743. der Sache, die perſönliche, bejahen⸗de, verneinende ebend. eines zutragenden Gebäu⸗des, vom einzufügenden Balcken, des Weiterher⸗ausbauens, höher zu bauen, nicht höher zu bauen, des Lichts, der Ausſicht, das Licht nicht

zu benehmen, die Ausſicht nicht zu hindern, die Trauf abzuwenden, eben dieſelbe nicht wegzunehmen, eine Goſſe durch des andern Haus zu führen, einen Abtritt zu leiden, eine Miſtgrube zu leiden, Waſſer abzuleiten 712. Servitut der Güter 709. der Stadtgüter, Landgüter ebend.
Sicherheit 89. des Staats 972. 1172
Sodomie 854
Sold 1176
Soldaten, die gedungenen 1174
Sorgloſigkeit 21
Specification 227. 231
Spiel 677. Haupt-, Nebengewinn in demſelben 678. welche im Staat zu dulden ſind 1021
Spielcontract 678
Spieler 1021
Spillmagen 875
Spion 1208
Spolium, eigene Bemächtigung 288
Staat 972. 973. deſſen Abſicht 972. Errichtung ebend. ſich hereinbegeben 1086. deſſen Schulden 1147. 1162, 1164. der größte 1090
Stadtgut 709
Stamm, gemeinſchaftlicher, männlicher, weiblicher 875. ſeine Familie 877
Stagnum 253
Stapelrecht 1117
Steine brechen, das Recht dazu 712
Stillſchweigen wie daraus eine Einwilligung abzunehmen iſt 450. oder eine Verlaßung 460. u. ff. beſonders unter Völckern 1139
Stimmen (in der Geſellſchaft) 842. dieſelben erwegen 843. ihr ungleicher Werth von Natur 845. bejahende, verneinende, einſtimmige, verſchiedene, einhellige, die mehreſten, wenigſten, gleiche 842. beſſern, entſcheidende 843. der Abweſenden 844
Stöhrer, Stöhrung der Gemeinſchaft der erſten Zeit 193. der öffentlichen Ruhe 1218. 1219. des Beſitzes, durch Worte, in der That 297
Strafe 93. ihre Arten 1048. ihre Schuld 153. das Verdiente in ihr 153. bey derſelben verſprechen 410. 758. 809. wenn man ſie erlaſſen ſoll 157. die beſſernde, exemplariſche 93. die in bürgerlichen Geſetzen beſtimmt wird

wird 1043. 1048. 1049. ihre Vollziehung 1029. 1033. 1048

Strafkrieg 1169. 1170. wegen grober Laſter denen ein Volck ergeben iſt 1173

Streiten mit Gewalt 98. über das Eigenthum 548

Streitigkeiten beylegen 765. 790. ſollen vermindert werden 1072. entſcheiden 765. obs durch Zweykampf 789. und Waffen geſchehen kann 1159. wie ſie unter Völckern beygelegt werden können 1157. in der Kirche vorläufige entſcheiden 1064

Subſidien, Subſidiengeld 1179

Suppliciren 1080

Symmetrie 117

Syſtem 62

T.

Tadel 146

Tauſch 582. u. ff.

Tauſchhandlungen, auseinander ſetzende, gemeinſchaftliche 467

Teſtament 927. 936. 937. wie es gemacht wird 932. 935. 936. das geſchriebene, mündliche 932. eines Fremdlings 1137. 1138

Theilung gemeinſchaftlicher Sachen 343. 344. der Erbſchaft unter Eltern oder Kindern 926. der Herrſchaft 983. 1009. 1010. des Gewinns und Verluſtes in der Handlungsgeſellſchaft 645. 646

Theilungslooß 669. S. Wahllooß.

Theurung 307. 1021

Thiere wilde, wie man ſie ſich zueignet 217

Thun, That 2. wie ſie ſich zum Geben verhält 327. wie es in auseinander ſetzenden Tauſchhandlungen vorkommt 468. umſonſt 470. S. Handlung.

Titel (zum Recht) 295. beſchwerlicher, falſcher, rechtmäßiger, vermeynter, vortheilhafter, wahrer 454

Titel S. Ehrentitel.

Todt ſeine Wirckungen in Anſehung der Rechte 818. bey Verſprechen 425. 430. u. ff.

Todes-

Todesfall deswegen etwas bekommen 484
Todtſchlag vorſetzlicher, unvorſetzlicher 141. ob er natürlich die Todesſtrafe nach ſich ziehet 156
Tolerantz 1064
Tortur 1032. die geiſtliche ebend.
Tractaten 769
Träncke das Recht dazu 712
Transportcontract 680
Traſſat, Traſſant, Traßirer 656
Tratta 656
Trauer natürliche, willkührliche 826
Trauerſpiel 1027
Treue (fidelitas) 735
Treue und Glauben (fides) 389. ſich ihrer von andern verſichern, jemanden dabey verſichern 389. dawider handeln 389. 442. 446. ſoll unter den Völckern heilig gehalten werden 1154. ausdrückliche, ſtillſchweigende 1154
Tribut 1057
Trieb (Recht) völliger, nicht völliger 712
Trift (Recht) 712
Trunckenheit 114
Tugend 85. die ſittlichen, des Verſtandes 125. dazu ſollen Kinder 890. Knechte 952. Unterthanen angeführet werden 1024. welche von Regenten erfordert werden 1077
Tumult 1234
Tumultuanten 1234. Verſprechen muß man ihnen halten 1235

U.

Uebelſtand (indecorum) 54
Uebelthat, gleichſam eine 1030
Uebereilung 21
Uebereinſtimmung; ihr Mangel 9
Ueberflüßig 485
Uebergabe 320. u. ff. in der Kürtze, 323. von ferne 324. ſymboliſche 326. die zum Gebrauch 518. beym Kauf 596. 598. beym Tauſch geſchiehet 582
Ueberlegung 6
Ueberreſt (hyperrocha) 697

Ueber-

Ueberwinden, überwunden werden im Kampf 788. im Wettſtreit 675. gänzlich in der Schlacht 1219. überwindlich, unüberwindlich 17
Umſonſt, geben, thun, geſchehen 470
Unachtſamkeit 21
Unanſtändig 54
Unbedachtſamkeit 21
Unbilligkeit 83. 86
Undanck, undanckbar 474. ob deswegen ein Geſchenck wiederrufen werden darf 476
Uneinigkeit 847
Unerlaubt 49. 72. nach bürgerlichen Geſetzen 1069. 1071. laut denen Verträgen 667
Ungehorſam 835
Ungerecht 83
Ungerechtigkeit 85. 86
Ungleichheit in beſchwerlichen Contracten 580. 581. beym Tauſch 584
Unglück S. Zufall.
Unglückſeligkeit 118
Unklugheit 21
Unkoſten 279. welche der Eigenthumsherr erſetzen muß 281. 283. 285. abziehen 284. wegnehmen, ohne Schaden der Sache wegnehmen 282. die nothwendigen, nützlichen, zur Luſt, zur Luſt als die vornehmſten, vermiſchten 279. auf einen gerechten Krieg 1190. bey geliehenen Sachen 526. auf niedergelegte Sachen 542 550. auf gemiethete Sachen 636. bey der Vollmacht 557 bey der Anmaßung eines fremden Geſchäftes 650. auf das Pfand 703. auf fruchtbare Sachen in der Sequeſtration 550. bey der Servitut des Gebrauchs 721. des Uſufructuarius 717
Unmöglich, ſittlich 37
Unpartheyiſch 768
Unrecht 87. 88. 97. Privatunrecht 1029
Unſchamhaftigkeit 862
Untererbzinsrecht 731
Unterlaſſung, Unterlaſſungsthat 2
Unterlaſſungsſünde 58
Unterſchrift der Inſtrumente 775. des Blanquets 776. des Teſtaments 932
Unterſuchung 1031

Sachen 268. obs im Staat beſtehet 1029. obs den Völckern zukommt 1089. andere zu vertheidigen 151. des Vorkaufs, geſetzmäßiges, verabredetes 611. der Ueberſchwemmung 249. der Wiederkunft 1214. 1216. zu widerſtehen wenn jemand in ſeinem Recht gehindert wird 50. dem Regenten 1079. 1080. einem Volck 1102. 1121. Würden zu ertheilen 1061. 1062
Rede betrügliche 801
Redemtor 620
Regenten 982. ihre Eigenſchaften 1076. 1077. wenn ſie die Schulden der Vorfahren zahlen müſſen 1012. 1147. ihre Pflicht gegen die Unterthanen 1024. 1085. ihr Recht 982. ihre Gleichheit unter einander 1120
Regierung welche gut oder übel iſt 1075. ſich in fremde Regierung zu miſchen iſt nicht erlaubt 1121
Rheder 665. in deſſen Namen handeln ebend.
Rhedercontract 665
Reich, Reichthum 486. 504. 508. 1019. wie es zu ſchätzen iſt 504. wiefern man darnach trachten darf 512
Reich 994. äſymmetiſches 1002. das deſpotiſche 997. laconiſche 1003. geſetzmäßige 1004. vollkommen und unvollkommen eigenthümliche 1009
Reichstag 1080
Reichsverweſer 1005
Reinigungseid, ſich reinigen 782. vom Verzug 418. 758
Religion 1024. Vorſorge des Regenten für dieſelbe ebend. wie ſie fortzupflantzen 1122. auf ihre Verſchiedenheit ſoll unter Völckern nicht geſehen werden 1148
Remiſſe, Remittent 656
Rentkammer 1039
Repräſentationsrecht 921. 923. 926. bey der Erbfolge im Reich 1011
Repreſſalien 1163. 1165. u. ff.
Repudium 871. 864. 865
Republick 973. die vermiſchte 993
Richter 1028. ſein Recht 1029. 1030. 1132. wer ihn beſtellen muß 1060
Rückbürge 574
Ruf 126
Ruhm 127. eines Volckes 1096. was die Völcker einander deswegen ſchuldig ſind 1097. 1109

S.

Säen 238

Sachen 121. behaupten 617. Sachen und Thun gemeinſchaftlich machen 469. zu Lehn verleihen 736. wenn ſie untergehet 243. wenn die verſprochne untergehet 420. oder die geborgte ehe man ſie gebraucht 537. oder die verpfändete, was das nach ſich ziehet 707. ihre Verbeſſerung 279. die Veränderung der gemietheten 636. ausgeworfene 221. bewegliche 211. 212. 1198. 1204. 1222. ſich bewegende 211. 218. die nicht eingeſchränckt und nicht vertheidiget werden können 303. eigene 191. 1128. durch Fleiß gezogene 121. feindliche 1184. 1196. u. ff. fruchtbare, unfruchtbare 228. 550. fremde 199. durch Beſitz erlangen 448. verderben oder verſchlimmern 277. wiedergeben 261. beſitzen 278. leihen oder borgen 529. 530. hinterlegen 543. veräuſſern 585. verkaufen 593. verpfänden 700. von unerſchöpflichen Gebrauch 302. geliehene verderben 519. gemeine 1025. der Gemeine 1128. ihre Veräuſſerung 1129. gemeinſchaftliche 186. 1128. ihre Veräuſſerung 330. die gemeinſchaftlichen der Eheleute 867. gewiſſe 325. geſtohlne 264. geraubte 264. gleichgültige 527. Hauptſache 242. häußliche 866. heilige 1025. ob ſie unter dem vorzüglichen Recht ſtehen 1065. ob ſie deswegen zu verwüſten ſind, weil ſie zum Aberglauben zu dienen ſcheinen 1195. keinem zugehörige 191. 209. 246. 250. 251. körperliche 121. u. ff. dieſelben erſitzen 451. künſtliche 121. blos natürliche 121. nothwendige 121. 305. 306. nützliche 121. öffentliche 1128. 1130. ſeinige 195. 206. ſtreitige 548. 762. vergnügende 121. verlaſſene 203. 209. verlohrne 220. verpfändete 697. die verzehrt werden, wie man ſie leihet 523. wie ſie dafür angeſehen werden können, als wenn ſie ſich nicht verzehren ließen 740. unbewegliche 211. 213. 1199. unkörperliche 121. u. ff. 206. 214. wie ſie erſeſſen werden 451. überflüſſige

ſige 485. die wircklich werden ſollen, ihr Kauf 590. zweifelhafte ob ſie zum Nießbrauch gehören 714
Sand graben das Recht dazu 712
Schaden 269. in denſelben bringen ebend. erſetzen 270. wenn verſchiedene collidiren 283. welcher im unrechtmäßigen Kriege erſetzt werden ſoll 1190. wer ihn im Pacht auf die Helfte tragen muß 696. den ein betrügeriſcher Rath verurſachet 561. auf welchen in den Contracten geſehen wird 560. bey dem Hinterlegen der Sachen 541. 542. auſſerordentlicher, ordentlicher beym Spielcontract 678. an der gemiethehen Sache, oder ihrem Gebrauch 633. bey der Vollmacht 557. 568. durch Erwählung untüchtiger Beamten 1062. bey der verdungenen Arbeit 634. an dem Pfande 702. durch ein Verſprechen 405. aus den Repreſſalien 1166. den der Knecht gethan hat 954. bey der Handlungsgeſellſchaft 640. der Geſellſchaft 852. der bey dem Durchzuge mit Kriegsvölckern iſt zugefüget worden 1182. den der Vormund gethan hat 904. wegen eines Fehlers der gekauften Waare 618. vorſätzlicher, unvorſätzlicher 269. zufälliger 269
Schadloßbürge 575. des Bürgen ebend.
Schadloßhaltung iſt in den wohlthätigen Contracten begriffen 1154. eines Curaters, Vormundes 907. des Gevollmächtigten 557. 565. 566
Schamhaftigkeit 862
Schande 145. denen die in Ehren und Würden ſtehn anzuthun iſt unerlaubt 1041
Schatz 223
Schatzkammer öffentliche, einer Geſellſchaft 1038
Schätzungscontract 658. 659
Schenkender 475. ob er die Gewähr leiſten ſoll 617
Schenkung 475. u. ff. 639. Verträge die ihr angehänget zu werden pflegen 478. 733. ob ſie Undancks wegen wiederrufen werden darf 476. unter Eheleuten 874. wegen der Heyrath 914 unter Lebendigen 480. 481. ums Sterbens willen 479. 481. 482. wenn ſie wiederrufen

ſen werden kann 479. 482
Schertz 677
Schiedsmann 770
Schiedsrichter 770. wenn er ſich von dem Amt loßſagt 771. ſeine Pflicht 772. 773. ſein willkührlicher Spruch 770. 772
Schiffer 665
Schiffmann 666
Schimpf S. Injurien.
Schluß der Geſellſchaft 843
Schmähſchrift 149
Schönheit natürliche, künſtliche 117
Schreckung 1032
Schrot (der Müntze) 534
Schulden 49. 72. 336. 207. 918. 919. ihre Erlaſſung 337. 766. des Staats 1147. 1162. 1164. des Verſtorbenen 820. der Feinde 1198. Privatſchulden der verſtorbenen Regenten 1012. böſe 503. handſchriftliche 652. ſichere 503. ſtreitige, unſtreitige 756. 766. 767. vollkommene 667. 1069. 1071
Schuldigkeit 336. 49. 72. 667
Schuldner 336. 528. wie er zum Knecht wird 950. handſchriftlicher 652
Schulen 1022
Schwägerſchaft 884. 885
Schwerdtmagen 875
Seele ihre Vollkommenheit 106
Seegeld, demſelben ähnliches Geld 680
Seezinſen, ihnen ähnliche Zinſen 680
Seezinscontract, demſelben ähnlicher Contract 680
das Seinige 195. wegwerfen 204. 208. um daſſelbe kommen 269
Seitenlinie in der Verwandſchaft 876
Seitenverwandten obs erlaubt iſt ſie im Teſtament vorbeyzugehen 930
Selbſtliebe und ihre Ausübung 132
Selbſtmord 112. 1051
Selbſtſchuldner 579
Senat S. Rath.
Sequeſter 548
Sequeſtriren freywilliges, nothwendiges 548. u. ff.
Servitut 708. wie man dazu kommt 710. 743. wie ſie auf Lehngütern beſtehet 743. der Sache, die perſönliche, bejahende, verneinende ebend. eines zutragenden Gebäudes, vom einzufügenden Balcken, des Weiterherausbauens, höher zu bauen, nicht höher zu bauen, des Lichts, der Ausſicht, das Licht nicht

zu benehmen, die Ausſicht nicht zu hindern, die Trauf abzuwenden, eben dieſelbe nicht wegzunehmen, eine Goſſe durch des andern Haus zu führen, einen Abtritt zu leiden, eine Miſtgrube zu leiden, Waſſer abzuleiten 712. Servitut der Güter 709. der Stadtgüter, Landgüter ebend.
Sicherheit 89. des Staats 972. 1172
Sodomie 854
Solo 1176
Soldaten, die gedungenen 1174
Sorgloſigkeit 21
Specification 227. 231
Spiel 677. Haupt-, Nebengewinn in demſelben 678. welche im Staat zu dulden ſind 1021
Spielcontract 678
Spieler 1021
Spillmagen 875
Spion 1208
Spolium, eigene Bemächtigung 288
Staat 972. 973. deſſen Abſicht 972. Errichtung ebend. ſich hereinbegeben 1086. deſſen Schulden 1147. 1162. 1164. der größte 1090
Stadtgut 709
Stamm, gemeinſchaftlicher, männlicher, weiblicher 875. ſeine Familie 877
Stagnum 253
Stapelrecht 1117
Steine brechen, das Recht dazu 712
Stillſchweigen wie daraus eine Einwilligung abzunehmen iſt 450. der eine Verlaßung 460. u. ff. beſonders unter Völckern 1139
Stimmen (in der Geſellſchaft) 842. dieſelben erwegen 843. ihr ungleicher Werth von Natur 845. bejahende, verneinende, einſtimmige, verſchiedene, einhellige, die mehreſten, wenigſten, gleiche 842. beſſern, entſcheidende 843. der Abweſenden 844
Stöhrer, Stöhrung der Gemeinſchaft der erſten Zeit 193. der öffentlichen Ruhe 1218. 1219. des Beſitzes, durch Worte, in der That 297
Strafe 93. ihre Arten 1048. ihre Schuld 153. das Verdiente in ihr 153. bey derſelben verſprechen 410. 758. 809. wenn man ſie erlaſſen ſoll 157. die beſſernde, exemplariſche 93. die in bürgerlichen Geſetzen beſtimmt wird

wird 1043. 1048. 1049. ihre Vollziehung 1029. 1033. 1048

Strafkrieg 1169. 1170. wegen grober Laſter denen ein Volck ergeben iſt 1173

Streiten mit Gewalt 98. über das Eigenthum 548

Streitigkeiten beylegen 765. 790. ſollen vermindert werden 1072. entſcheiden 765. obs durch Zweykampf 789. und Waffen geſchehen kann 1159. wie ſie unter Völckern beygelegt werden können 1157. in der Kirche vorläufige entſcheiden 1064

Subſidien, Subſidiengeld 1179

Suppliciren 1080

Symmetrie 117

Syſtem 62

T.

Tadel 146

Tauſch 582. u. ff.

Tauſchhandlungen, auseinander ſetzende, gemeinſchaftliche 467

Teſtament 927. 936. 937. wie es gemacht wird 932. 935. 936. das geſchriebene, mündliche 932. eines Fremdlings 1137. 1138

Theilung gemeinſchaftlicher Sachen 343. 344. der Erbſchaft unter Eltern oder Kindern 926. der Herrſchaft 983. 1009. 1010. des Gewinns und Verluſtes in der Handlungsgeſellſchaft 645. 646

Theilungslooß 669. S. Wahllooß.

Theurung 307. 1021

Thiere wilde, wie man ſie ſich zueignet 217

Thun, That 2. wie ſie ſich zum Geben verhält 327. wie es in auseinander ſetzenden Tauſchhandlungen vorkommt 468. umſonſt 470. S. Handlung.

Titel (zum Recht) 295. beſchwerlicher, falſcher, rechtmäßiger, vermeynter, vortheilhafter, wahrer 454

Titel S. Ehrentitel.

Todt ſeine Wirckungen in Anſehung der Rechte 818. bey Verſprechen 425. 430. u. ff.

Todes-

Todesfall deswegen etwas bekommen 484
Todtſchlag vorſetzlicher, unvorſetzlicher 141. ob er natürlich die Todesſtrafe nach ſich ziehet 156
Tolerantz 1064
Tortur 1032. die geiſtliche ebend.
Tractaten 769
Träncke das Recht dazu 712
Transportcontract 680
Traſſat, Traſſant, Traßirer 656
Tratta 656
Trauer natürliche, willkührliche 826
Trauerſpiel 1027
Treue (fidelitas) 735
Treue und Glauben (fides) 389. ſich ihrer von andern verſichern, jemanden dabey verſichern 389. dawider handeln 389. 442. 446. ſoll unter den Völckern heilig gehalten werden 1154. ausdrückliche, ſtillſchweigende 1154
Tribut 1057
Trieb (Recht) völliger, nicht völliger 712
Trift (Recht) 711
Trunckenheit 114
Tugend 85. die ſittlichen, des Verſtandes 125. dazu ſollen Kinder 890. Knechte 952. Unterthanen angeführet werden 1024. welche von Regenten erfordert werden 1077
Tumult 1234
Tumultuanten 1234. Verſprechen muß man ihnen halten 1235

U.

Uebelſtand (indecorum) 54
Uebelthat, gleichſam eine 1030
Uebereilung 21
Uebereinſtimmung, ihr Mangel 9
Ueberflüßig 485
Uebergabe 320. u. ff. in der Kürtze, 323. von ferne 324. ſymboliſche 326. die zum Gebrauch 518. beym Kauf 596. 598. beym Tauſch geſchiehet 532
Ueberlegung 6
Ueberreſt (hyperrocha) 697

Ueberwinden, überwunden werden im Kampf 788. im Wettſtreit 675. gänzlich in der Schlacht 1219. überwindlich, unüberwindlich 17
Umſonſt, geben, thun, geſchehen 470
Unachtſamkeit 21
Unanſtändig 54
Unbedachtſamkeit 21
Unbilligkeit 83. 86
Undanck, undanckbar 474. ob deswegen ein Geſchenck wiederrufen werden darf 476
Uneinigkeit 847
Unerlaubt 49. 72. nach bürgerlichen Geſetzen 1069. 1071. laut denen Verträgen 667
Ungehorſam 835
Ungerecht 83
Ungerechtigkeit 85. 86
Ungleichheit in beſchwerlichen Contracten 580. 581. beym Tauſch 584
Unglück S. Zufall.
Unglückſeligkeit 118
Unklugheit 21
Unkoſten 279. welche der Eigenthumsherr erſetzen muß 281. 283. 285. abziehen 284. wegnehmen, ohne Schaden der Sache wegnehmen 282. die nothwendigen, nützlichen, zur Luſt, zur Luſt als die vornehmſten, vermiſchten 279. auf einen gerechten Krieg 1190. bey geliehenen Sachen 526. auf niedergelegte Sachen 542 550. auf gemiethete Sachen 636. bey der Vollmacht 557 bey der Anmaßung eines fremden Geſchäftes 650. auf das Pfand 703. auf fruchtbare Sachen in der Sequeſtration 550. bey der Servitut des Gebrauchs 721. des Uſufructuarius 717
Unmöglich, ſittlich 37
Unpartheyiſch 768
Unrecht 87. 88. 97. Privatunrecht 1029
Unſchambhaftigkeit 862
Untererbzinsrecht 731
Unterlaſſung, Unterlaſſungsthat 2
Unterlaſſungsſünde 58
Unterſchrift der Inſtrumente 775. des Blanquets 776. des Teſtaments 932
Unterſuchung 1031

Unterthanen 996. ihre Pflicht gegen den Oberherrn 1085
Unterwürfigkeit 835. der Kinder 910. des Volckes 1102. ob Regent und Volck einander unterworfen ſind 985
Untreue 390
Unvermeidlich 17
Unvermögen zu handeln 20
Unvollkommenheit 10. des Vermögens zu begehren und zu verabſcheuen 109
Unvorſichtigkeit 21
Unwahrheit 348. 350. 356. 357. 368
Unwiſſenheit 32. einfache, zuſammengeſetzte 33. was ſie bey Zahlung des Kaufgeldes thut 602
Urſach freye der Handlung 3. erfolgt nicht, was das heißet 694. was ohne, oder auch gleichſam ohne Urſach angenommen wird 695. am Verſprechen ſeyn 405. ob ſie in der Handſchrift ausgedruckt werden muß 653. der Schenckung 475. beym Verſprechen 407. die rechtmäßige zur Aufkündigung einer Vollmacht 568
Urtheil von ſich und ſeinem Zuſtande 129 übles von andern Leuten 147. des richterlichen Vollziehung 1029
Uſuarius 721
Uſufructuarius 713

V.

Valuta 656
Valvation der Müntzſorten 534
Vaterland 1105. Liebe zu demſelben 1105
Verachtung 146. der Geſandten 1241. eines Regenten 1120
Veränderung mit der Sache vornehmen 256. mit den Geſetzen 1045. mit dem Lehnguth 743. mit gemietheten Sachen 636
Veräuſſerung 257. verſprochner 413. vertauſchter Sachen 585. der Privatſachen durch den Frieden 1226. S. Sachen.
Verbeſſerung einer Sache 279. des Lehngutes 743
Verbindlichkeit thätige 35. leidende 37. aufheben 749. ſich eine zuziehen 97. 377. 380. 381.

allgemeine 68. 69. 101. angebohrne 74. beſondere 101. die dazukommende 569. dingliche 402. gegenſeitige unter den Menſchen 44. Hauptverbindlichkeit 569. hergeleitete 62. natürliche 36. 38. ob ſie aufgehoben werden kann 138. perſönliche 402. ſtärckere 65. urſprüngliche 62 unvollkommene, vollkommene 80. zugezogene 100. Geſandten zuzulaſſen 1238. ſie zu empfangen 1241. Soldaten einzuquartiren 1176. aus den Verträgen der Könige 1147. deſſen, der da ſchweret 368. aus dem Zulaſſungsgeſetz 1069. des kleinern Theils der Mitglieder gegen den gröſſern 843. 978. der eintzeln Glieder und aller zuſammen 836. 975. was für welche aus dem Quaſicontract entſtehet 687

Verbrechen öffentliche, privat 1030

Verdacht ſich davon reinigen 782

Verderben ſeine eigne Sache 255. eine fremde 277. geliehene 519. gemiethete 633

Verdient was es bey der Strafe iſt 153. wohlverdient ſeyn 470. wie man einen ſolchen betrauren ſoll 826

Vergeltungsſchenckung 482. 617

Vergeſſen des vorigen Unrechts S. Amneſtie.

Vergleich 764 allgemeiner, beſonderer 764 obs darüber Krieg zu führen erlaubt iſt 790. 1158. wo er ſtatt hat 765. u. ff.

Vergnügen, dauerhaftes 118 vergängliches 120

Vergütung 756

Verhältniß 493

Verheelung 349

Verheerung der feindlichen Sachen 1195. 1201

Verhinderung unvermeidliche, unüberwindliche 418

Verjährung 452. iſt dem Naturrecht gemäß 463. erfordert ein gutes Gewiſſen 464. ob ein Recht, welches bloß in jemandes Macht ſtehet, kann verjähret werden 1100. hat unter Völckern ſtatt 1139

Verkauf, ſich in die Knecht-ſchaft verkaufen 948. eine Sache zweymal 594. einer an andere verſprochenen ebend. einer fremden 593. vermietheten 628. 629. des Pfandes 697. u. ff. zu gefallen 601. S. Kauf.

Verkäufer 587. 588

Verlaſſung der Sache 203. 208. 450. wo ſie ſich vermuthen läßt 458. 460. der Zubuſſekure 683. des Reichs 1081. die boß-hafte der Eheleute 871

Verläumder 150. Verläumdung 142

Verletzung S. Beleidigung.

Verlöbniß 864. Verlöbnißgeſchenck 865

Vermächtniß 929. daſſelbe ausſchlagen 939. wie es beſtehet 931. ihre verſchiedene Weiſe 935. unter den Ehegatten 943

Vermengung 235. der Schuld mit dem Darlehn 761

Vermiethen 620. S. Miethen, Wiedervermiethung.

Vermiether der Sache, Arbeit 620. u. ff.

Vermiſchung 235. fleiſchliche 863

Vermittelung 768

Vermögen, geringes, groſſes 207. wie es zu ſchätzen iſt 207. 503. ſoll man den Kindern beſorgen 896. S. Güter. Des Vermögens zu begehren und zu verabſcheuen Vollkommenheit und Unvollkommenheit 109

Vermuthung 27. bedingte, unbedingte, rechtliche, von Rechts wegen, eines Menſchen 453. ihr Gebrauch 30. 781. Nothwendigkeit 449. des Willens deſſen der ohne Teſtament verſtorben iſt 933. aus dem Stillſchweigen 459. 1139

Verpfändung, verpfänden 697. natürliche 705. nothwendige 792. die Sache zweymal 701. eine fremde Sache 700. des Vermögens des Mannes für die Mitgabe 913. des Vormundes an den Pupillen 904. der Kammergüter 1040. der Sachen einer Gemeine 1125. wie ſie unter Völckern vorkömmt 1150

Ver-

Verſchlimmerung eigener Sachen 255. fremder 277. 279. geliehener Sachen 519. des Lehnguts 743. gemietheter Sachen 633

Verſchweigen die Wahrheit 351. 352

Verſchwendung 208. 509

Verſehen 17. 19. deſſen Arten 21. was das mittlere zwiſchen Verſehen u. Bosheit heißt 22. bey der Theilnehmung an fremden Handlungen 26. was die bürgerlichen Geſetze dabey beſtimmen ſollen 1072. bey dem leiben 520. 521. des Miethers 633. 634. bey niedergelegten Sachen 541. 542. 546. deſſen der ſich zur Arbeit hat dingen laſſen 634. der Bevollmächtigten 558. bey dem Pfande 702. des Knechts 954. des Vormundes 904

Verſicherungseid 782

Verſprechungsannehmer 379

Verſprechender 379. ſein Irrthum 405. muß für das Intereſſe dem andern Theil ſtehen 416. der ein ungiltiges Verſprechen halten will 436

Verſprechen 379. halten 388. wiederrufen 427. 428. 432. u. ff. beſchweren 409. 435. zur Straſe, bey Straſe 410. bedingtes, unbedingtes 393. 398. u. ff. unter einer gewiſſen 395. aufſchiebenden 396. auflöſenden Bedingung 397. unter der Bedingung einer ſchändlichen That 394. unter mehr als einer Bedingung 399. unter unerlaubter Bedingung 391. das perſönliche 400. das beſchwerliche 425. das dingliche 401. auf eine gewiſſe Zeit 393. 395. 398. für den Abweſenden 403. gegen einen dritten 433. wegen einer Sache, die man ſchon vorher ſchuldig war 408. durch den Brief 428. 431. eines irrenden 405. welches von der Freygebigkeit herrühret 425. durch Mittelsperſonen 429. u. ff. das mehrern zuſammen gethan wird 423. einer fremden Sache 412. einer Sache die ſchon einmal an einen andern iſt verſprochen worden

den 421. der Sache die noch wircklich werden ſoll 420. das mit Gewalt oder durch Furcht erzwungen wird 406. das unſere Kräfte überſteigt 411. ob man es Feinden, Mördern, Räubern, Rebellen, Tumultuanten halten ſoll 1235

Verſtand, ſeine Vollkommenheit 108

Verſtellung 349. 350. 356. ihre Sittlichkeit 359

Vertheidigung 90. Maſſigung dabey 158. des Beſitzes 289. 1029. des Beklagten 1031. der Jungferſchaft, Schamhaftigkeit 862. ſeiner Sachen 268. 1029

Vertheidigungskrieg 1169. 1170

Vertrag 438. davon abgeben 442. 443. 619. ihn aufheben 444. ſeine ſtillſchweigende Erneuerung 441. auf weſſen Worte dabey am meiſten zu ſehen iſt 817. wieferne ſie Geſetzen gleichen 816 welche Fälle dabey auszunehmen oder ausgenommen ſind 816. 817. darüber die Gewehr geleiſtet worden 1149. der ausdrückliche 439. beſchworner 446. der gütliche 763. u. ff. 790 auflöſende, vorigt, nach dieſen auflöſende 610. (pactiones) 1141. der ſchriftliche 445. ſtillſchweigende 439. auf eine zeitlang, auf ewig 440. das Pfand für das Darlehn nutzbar zu gebrauchen 1150. die Schuld nicht zu fordern 755. des Vorkaufs 611. vom Wiederkauf 612. vom Wiedereinlöſen 612

Vertrauen auf GOtt 172

Vertriebener 1050. 1106

Verwahrer 539. ſeine Verbindlichkeit 541. u. ff.

Verwahrung dazu geben 539. u. ff. wie es mit den Früchten ſolcher Sachen zu halten iſt 550

Verwalter 662. 663

Verwaltungscontract 662. u. ff.

Verzeihen 157

Verzicht auf ſein Recht 340. auf eine Schuldforderung 766. im Namen derer die gebohren werden ſollen 830. auf die Nachfolge im Folgereich 1015

Ver-

Verzinſung der Zinſen 651

Verzug daran ſchuld ſeyn 417. u. ff. 541. 753. ſich davon reinigen 418. durch die Neuerung 758

Vicarius 899. S. Reichsverweſer.

Vielweiberey 857

Vieh eiſernes 638

Vindication der Sache S. Wiederzueignung.

Volck 974. gelehrtes, gerechtes, geſittetes, ungeſittetes, wildes 1096. 1097. mächtiges 1102. zinsbares 1145. ſein Eigenthum 1125. Vollkommenheit 1094. 1095. 1108. natürliche Gleichheit 1089. ſeine allgemeine Pflicht 1108. beſondere Pflichten 1088. 1123. wer daſſelbe vorſtellet 991. u. ff. ihre Liebe gegen einander 1109. Liebe des Regenten zu dem ſeinigen 1077

Völckerrecht, natürliches 1088. 1089 Gewohnheitsvölckerrecht 1092. Vertragsvölckerrecht 1091. willkührliches 1090

Vollkommenheit 9. weſentliche, accidentale 11. andrer Menſchen 140

Vollmacht 551. u. ff. 664. aufkündigen 568. zeitig, unzeitig 562. wiederrufen 565. nach beſten Wiſſen und Gewiſſen erfüllen 552. aufgetragener maſſen, durch was gleichgültiges 564. 576. die allgemeine, beſondere, mit oder ohne freye Hand, geheime, offenbare 552. 553. das ſtillſchweigende 555. zu einer ſchändlichen That 563

Vollſtreckung des richterlichen Urtheils 1029. der Strafe 1033. 1048

Vorausvermächtniß 938

Vorbehaltung im Sinne 355. 800

Vorfahren 832

Vorherzahlung 694

Vorkauf, das Recht, verabredetes, geſetzmäßiges 611. der Vertrag des Vorkaufs 611

Vormund 898. ſein Recht 908. ſeine Beſtätigung 1023. wo ſeine Einwilligung erfordert wird 905. was ihn entſchuldiget und untüch-

untüchtig macht 901. die Verpfändung ſeiner Güther an den Pupillen 904. ob er Ehrengeſchencke und Beſoldung nehmen darf 905. der im Teſtament geſetzte, rechtliche, gegebene 898. zu der Erziehung, zur Verwaltung des Vermögens, bloß als Aufſeher, Obervormund, Untervormund 900

Vormundſchaft 898. wie ſie entſtehet 908. ihr Grund 1057. was der Regent deswegen im Staat zu beſorgen ſchuldig iſt 1023

Vornehme des Reichs 992

Vorrecht (prærogativa) 71. in der Geſellſchaft 839. unter Völckern 1089. 1191. (jus protimiſeos) 611

Vorſatz überlegter, unüberlegter 386. eine Neuerung zu machen 758. 759

Vorſetzlichkeit S. Bosheit.

Vorſtand S. Caution.

Vorwand 349. 350. deſſen Sittlichkeit 359

W.

Waare 587. ihre Fehler 618. Vortheil und Gefahr bey derſelben 613. u. ff.

Wachſamkeit 968

Waffen 1174

Waffenſtillſtand, allgemeiner, beſonderer 1211. ob er den Frieden ausmacht 1217

Wahl, Königswahl die rechtmäßige, unrechtmäßige 1006

Wahlreich 1005. 1007

Wahlloß 669. S. Wahrſagungslooß.

Wahr, Wahrheit logicaliſche, moraliſche 347. wahrreden 347. 350. 352. was wider jemanden der ſich erkläret hat für wahr gehalten wird 318

Wahrſagung 669

Wahrſagungslooß 669. S. Zutheilungslooß.

Wäiſen 898. wie ihre Güter zu verwalten ſind 903. wenn ſie giltig handeln, oder nicht 905

Wäiſenhaus 1022

Wandel ehrbarer 49

Waſſer ſtehendes 253
Waſſerleitungsrecht 712
Waſſerſchöpfungsrecht 712
Wechſel 655. traßirter 656. eigner 657
Wechſelbrief 656
Wechſelinhaber 656
Wechsler 655. 1036
Weg (ſervitus viæ) 712
Wegwerfung des Seinigen 204. 208
Wehren S. Vertheidigung.
Weiber ihr Zeugniß 779. ihre Nachfolge in der Regierung 1011. 1013. können im Kriege gefangen geführet werden 1164. 1193
Werth der Sachen und Arbeit 493. der gemeine ebend. 495. ſeine Beſtimmung 498. 1021. wie er ſich durch öffentliche Auflagen ändern läßt 1057. der Sache im Hoffnungskauf 684. in dem libellariſchen Contract 732. der Waare 600. u. ff. die in der Lotterie an einen geſchlagen werden ſoll 673. der Zettel im Glückstopfe 674. des Wechſelbriefes 656. billiger, unbilliger 499. im auswärtigen Handel 1112. der urſprüngliche, hergeleitete 497. am Gelde. S. Preis.
Wette 676. 677
Wettſtreit 675
Widerwille 28. der ausdrückliche, ſtillſchweigende, vermuthete 28. ob durch den beyderſeitigen Verträge aufgehoben werden mögen 444
Wiedererbzinsbarmachen 731
Wiedergeben die fremde 261. niedergelegte 541. 543. 547. geborgte 531. 532. 538. ſequeſtrirte Sachen 549. 550. was man eigenmächtig weggenommen hat 288. Unkoſten S. Unkoſten erſetzen. Das nicht ſchuldige 693. das ohne Urſache angenommene 695. der Früchte 274. u. ff. 550. 1224. die Sache in einerley Art, eben dieſelbe Sache 515. die gleichgültigen Sachen 527.

527. das geborgte Geld 536

Wiedervergeltung 156. ob darauf bey der Strafe zu ſehen 1049

Wiedervergeltungsrecht 156. 1160

Wiedervermiethung 631. ausdrückliche, ſtillſchweigende ebend.

Wiederzueignung 262. 448. das Recht dazu 264

Wiederzueignungskrieg 1169. 1170

Wille ſeine allgemeine Beſtimmung 164. der widrige S. Widerwille.

Wirthſchaftsgeſchäfte S. Handlungsgeſchäfte.

Witz 354

Wohlfahrt der Geſellſchaft 837. 847. des Staats 972

Wohlſtand 54. 115. 116. im Bauen 116

Wohlthat 470. u. ff. dieſelben vergelten 474. 822. 894

Wohlthäter 470. 826

Wohnung (domicilium) 1103. die natürliche, angenommene ebend. (habitationis ſervitus) 723

Worte, ihre Bedeutung S. Bedeutung. Wer ſie im Verſprechen auslegen darf 796. auf weſſen Worte bey der Auslegung am meiſten zu ſehen iſt 817. S. Auslegung. was für Worte in den Verträgen zu gebrauchen ſind 798. derer ſich Zeugen bedienen ſollen 780. nicht Wort halten 389. ob das genug iſt von dem Vertrage deswegen abzugehen 442. offenbare, verſchwiegene 355. unnütze 360

Wucher 649. ſoll im Staat nicht geduldet werden 1021

Würden bürgerliche 992. 1061

Würdigkeit 80

Z.

Zahlung des Geldes 596. an Zahlungsſtatt angeben 757. Zahlungstermin verlängern

längern 572. ob dadurch eine Neuerung vorgehet 758

Zergliederung todter menſchlicher Körper, ob ſie ſich geziemet 825

Zeuge 779. wovon und wie ſie zeugen müßen 780. wenn man ſie in Verwahrung bringen kann 1033. Augenzeuge, Zeuge vom hören, beſchworner, falſcher, glaubwürdiger, verdächtiger, wahrhafter 778. in ſeiner eignen Sache 779

Zeugeneid 778

Zieraten 117

Zinſe (penſio) 620. S. Lohn.

Zinſe (cenſus), geſetzte, vorbehaltene 733

Zinſen (uſuræ) 649. Judenzinſen ebend. wenn die ordentlichen in dem Transportcontract zu lauſen anfangen 680

Zinscontract 733

Zinsgut 733

Zinsherr, Zinsmann 733

Zoll 1057. wie man ihn einrichten ſoll 1114

Zubuſſe 683

Zuchthauß 1022

Züchtigung väterliche 889

Zueignung (des Kaufs) auf einen beſtimmten Tag, bedingte, unbedingte 608. des Schuldners zu ſeinem Knecht 950

Zueignung (occupatio) 210. 212. u. ff. der erbloſen Erbſchaft 934. eines Strichs Landes 1127. 1136. S. Eroberung.

Zufall wer dafür bey geliehenen 520. 521. niedergelegten 541. geborgten 537. gemietheten Sachen 633. u. ff. bey Pfändern ſtehen muß 702. wen er bey dem Nießbrauch 716. bey dem einem Nießbrauch ähnlichen Recht trift 719

Zulaſſungsgeſetz 47. das bürgerliche was es wircket 1069. wie es dasjenige enthalten kann, was dem Recht der Natur zuwider iſt 1046. 1069

Zurechnung 3. u. ff. 20. 26. 34. 60. 558. wenn die Beleidigungen eintzeler Bürger dem gantzen Volck zugerechnet werden können 1133.

1133. der Thaten der Eltern denen Kindern, und umgekehrt 873. des Verzugs 418
Zurücktreibung des Rechts 1161
Zuſage bloſſe 382. 385. 389. 390
Zuſammenkünfte des Gottesdienſts wegen 179
Zuſtand, innere, äuſſere 8. natürliche 96. ſittliche 96. urſprüngliche, entſtandene 102
Zutheilungslooß 669. 672
Zuwachs S. das Dazukommen.
Zweydeutigkeit im Reden 353. wie ihre Auslegung anzuſtellen iſt 803
Zweykampf 787
Zwiſchenreich 1005

E N D E.

Obermeier
uchbinderei
Rottenburg / L.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolff, Christian <<von>>,

Grundsätze des Natur- und Völckerrechts worinn alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden

Halle im Magdeburgischen 1754

Ph.pr. 1277
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042281-6
VD18 11063637